936 B51
12

Columbia University
in the City of New York

Library

Special Fund for History
1898
Given by
Seth Low

Die

vorzüglichsten Denkwürdigkeiten

der

Christ-Katholischen Kirche

aus den

ersten, mittlern und letzten Zeiten.

Mit

besonderer Rücksichtnahme auf die Disciplin der katholischen Kirche in Deutschland.

Von

Anton Joseph Binterim,

der Theologie Doktor, Ritter des päpstlichen Ordens vom goldenen Sporn, Mitglied der katholischen Akademie zu Rom, und Pfarrer zu Bilk und der Vorstadt Düsseldorf.

Erster Band. Zweiter Theil.

Zweite unveränderte Ausgabe.

Mainz,

bei Kirchheim, Schott und Thielmann.

1838.

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARY

COLUMBIA
UNIVERSITY
LIBRARY

Vorwort.

So steigen wir denn in dem erhabenen Gebäude der katholischen Kirche höher. Nachdem wir im 1. Theile dieses Bandes den niedern Clerus in seinen verschiedenen Stufen betrachtet haben, kommen wir in diesem zweiten Theile zu dem höhern — zu jenen, die der heilige Geist angeordnet hat, die Kirche zu regieren, zu den Bischöfen.

Nichts kann für den religiösen Geist eines Katholiken ergötzlicher seyn, als die Seraphen auf der Erde in ihren Verrichtungen vor dem Throne Gottes zu beschauen. Schon ihre erste Einweihung flößt in uns den hohen Charakter der Stellvertreter Gottes ein, die, ausgerüstet mit einer mehr als menschlichen Macht, uns lehren, führen, ernähren und stärken sollen. Wie das geheiligte Oel ihr Haupt befeuchtet und salbet, so theilt sich die Macht Gottes von oben ihnen mit, und erhöhet sie von dem gemeinen Zustande zu dem der Diener

Harnassowitz 15 V. 914

25[illegible]

Christi und Ausspender der Geheimnisse Gottes. Gott setzt sie ein zu Herren seines Hauses, zu Verwesern aller seiner Güter. Psalm 104, 20.

Darum darf man sich nicht wundern, daß die Bischöfe mit so großer Macht, mit so vielen Tugenden die Verehrung aller Völker erwarben. Man küßte ihre Hände und Füße, man beugte das Haupt unter ihrem Segen, man sang das Hosiannah! vor ihnen, man nannte sie Heilige und Lieblinge Gottes, Fürsten der Kirche u. s. w. Diese Titel erschienen um so ehrwürdiger, da sie auf rechtmäßige Weise erworben und in der Göttlichkeit der Religion ihren Grund haben.

Zu den Bischöfen gehören auch die höhern Beamten, womit dieser II. Theil beginnt. Sie sind die Helfer und Stellvertreter der Bischöfe in den wichtigsten Geschäften; der hohe Rath, in deren Mitte der Geist der Weisheit seinen Sitz hat.

Die erste Begründung der Kirchensprengel, die Eintheilung und der Bestand derselben in den ersten, mittlern und letzten Zeiten macht einen Hauptgegenstand dieses Theiles aus. Um die Uebersicht des kirchlichen Bestandes den Lesern zu erleichtern, wählten wir drei Hauptepochen. Die erste fängt mit dem Kaiser Constantin G. nach erhaltenem Kirchenfrieden an und läuft bis zum siebenten

Jahrhundert; für die zweite Epoche dient uns die kirchliche Notitia, welche unter dem Kaiser Leo dem Weisen im neunten Jahrhundert ist angefertiget, dann ferner jene Notitia, welche unter dem Pabste Cölestin im dreizehnten Jahrhundert zusammengesetzt worden; die dritte soll besonders den Stand der deutschen bischöflichen Kirchen von 1500 bis 1820 vorlegen. In der beigedruckten Charte nahmen wir die älteren und jüngeren bischöflichen Sitze Deutschlands und die Hauptorte, wo früher unter den fränkischen Königen einige Synoden gehalten worden. Die ehemaligen Sitze sind klein gedruckt, dagegen die noch wirklich bestehenden Erz- und Bisthümer mit größerer Schrift angezeigt worden; bei den neuesten Bisthümern ist ein Sternchen (*), und bei den exemten ein Kreutzchen (†), damit das Auge beim ersten Blicke in allem befriediget werde. Auch haben wir die Orte bezeichnet, wo die noch wirklich bestehenden Bisthümer sonst ihren ersten Sitz hatten. Z. B. Vindonissa, Windisch, jetzt Kostnitz, Leutomislia, Leutomysl, jetzt Königsgrätz u. s. w. Endlich folgt das genaue Verzeichniß aller bischöflichen Kirchen der ganzen katholischen Welt nach der neuesten Einrichtung.

So sehr ich mich bei der Bearbeitung dieses zweiten Theils einschränkte, um Kürze mit Grund-

lichkeit zu verbinden, so war es mir doch nicht möglich, jene Gegenstände zu liefern, die für diesen Theil bestimmt waren. Der Primat des römischen Stuhles, der Ursprung, die Würde ꝛc. der Cardinäle, die Rechte der Patriarchen und Metropoliten, die Domkapitel, die verschiedenen religiösen Orden u. s. w. waren noch übrig, als die vorgesetzte Bogenzahl dieses Theiles schon erreicht war. Der dritte Theil wird daher dies Alles nachholen müssen. Ich lasse indessen die Abhandlungen in einem besonderen Bande vorlaufen, weil sie auf das ganze Bezug haben.

Ehe ich dies Vorwort schließe, muß ich meinen Dank öffentlich zu erkennen geben für die Unterstützungen und Beiträge, die mir nach der Erscheinung des ersten Theiles von mehreren Seiten zugekommen sind. Besonders verpflichtet finde ich mich, Sr. Excell. dem Hochwürdigsten, Hochgebornen Herrn Franziskus Serra aus dem Herzoglichen Geschlechte Cassani, Erzbischof von Nicäa, bei Sr. Majestät dem König von Baiern apostolischen Legat, Hochdero Gnade ich das Verzeichniß aller bischöflichen Sitze aus dem Staats-Sekretariat zu Rom verdanke.

Eben so erfreuend und aufmunternd für mich war die Theilnahme mehrerer achtbaren und gelehrten Geistlichen hiesiger Gegend, die mich mit selte-

nen und noch ungedruckten kirchlichen Urkunden bereicherten, wodurch ich vielleicht in Stand gesetzt werde, beim Schlusse dieses Werkes eine ganze Sammlung der Statuten verschiedener Christianitäten und ehemaliger Collegiatstifter zu liefern. Merkwürdig sind die an sich kurz gefaßten Statuten der Christianität Suchtelen, die die gütige Hand des Herrn J. H. Mooren, Kapellan zu Dedt bei Kempten, mir übermachte, worin dem Landdechant nicht nur das jus jucundi introitus, sondern auch das jus exuviarum et deportus. (Sieh I. Th. S. 431) zuerkannt wird. Novelli pastores heißt es, pro jocondo introitu symbolum exsolverint juxta tamen facultates uniuscujusque nec non discretionem ac computationem Decani et Camerarii. Idemque pastores novelli dabunt singuli Decano pro gratulatione unum pondus piperis et tegmen sacerdotale, quae tamen quilibet pastorum redimere potest uno floreno aureo in auro vel ejusdem pretii pro tempore. Decanus demortui in Decanatu pastoris sepulturae avisatus ipsemet, si fieri poterit, interesse, similiterque ut pro anima defuncti pastoris oblatio et commendatio fiat, singulis in Decanatu pastoribus denuntiare debet, habebitque optimam defuncti pastoris vestem, quam tamen duobus flo-

renis in auro vel pretio prout supra, haeredibus pastoris liberum erit. Mehreres zu ſeiner Zeit.

Ewig heilig wird mir auch die Aſche meines alten Freundes, des Dr. Marcellinus Molckenbuhr bleiben (er ſtarb den 16. Juni 1825 in dem Franziskanerkloſter zu Paderborn), der mir ſeine gelehrten handſchriftlichen Anmerkungen in die Kirchengeſchichte des Euſebius als Erbtheil vermachte, um ſie bei der mir anbefohlenen Ueberarbeitung ſeiner 26 kritiſchen Abhandlungen und der Religions-Geſchichte benutzen zu können. Der litterariſche Streit, den wir eine Zeitlang über die Original-Sprache des neuen Teſtaments führten, hat unſere Herzen noch mehr gekettet. — Die Wiſſenſchaft verſchwindet, die Liebe aber höret nimmer auf. 1. Korinth. XIII., 8.

Inhalts-Anzeige.

Erstes Kapitel.

Von den Exokatacölen der orientalischen Patriarchal-Kirchen.

Litteratur 1

§. 1. Von der Zahl der Exokatacölen der Patriarchal-Kirche zu Constantinopel 2

2. Von dem Groß-Oeconom und Groß-Sacellar . 9

3. Von dem Groß-Schatzmeister und Groß-Archivar 14

4. Von dem Vorsteher der Frauenklöster, Sacelli Praefectus und dem Groß-Advokat . . 20

5. Von den hohen Offizialen der Patriarchal-Kirchen zu Alexandrien, Antiochien und den anderen bischöflichen Kirchen des Orients 23

Zweites Kapitel.

Von den Oeconomen, Sacellarien, Defensoren und Vicedominis der lateinischen Kirche, besonders der römischen.

Litteratur 29

§. 1. Von den Oeconomen, Sacellarien u. s. w. der römischen Kirche 30

2. Von den Oeconomen, Vicedominis und Defensoren der Kathedral-Kirchen 39

Drittes Kapitel.

Von den Chartularien, Notarien, Syncellen, Primicerien, Protopapen der griechischen und lateinischen Kirchen im Mittelalter.

§. 1. Von den Chartularien und Notarien . . . 47

2. Von den Syncellen 61

3. Von den Primicerien, Protopapen 79

Viertes Kapitel.

Von dem Hofklerus, den Hofkapellanen u. s. w.

§. 1. Von dem Hofklerus und den Hofkapellanen . . 83
Erzbischöfe von Mainz als Hofkapellane . 94
Erzbischöfe von Trier 103
Erzbischöfe von Köln 107
2. Von den Kapellanen der Bischöfe und Optimaten . 114

Fünftes Kapitel.

Von den Bischöfen.

Litteratur 121
§. 1. Die göttliche Anordnung der Bischöfe . . . 123
2. Die Superiorität der Bischöfe über die Priester . 133
3. Die Ehrentitel der Bischöfe 139
4. Von den erfoderlichen Eigenschaften derselben . . 158
5. Von den bischöflichen Wahlen a) überhaupt, . 178
b) besonders in Deutschland 206
6. Das Examen des Neuerwählten und der Processus informatorius. 224
7. Die Confirmation 233
8. Von dem a) kirchlichen und b) bürgerlichen Eide 268 u. 297
9. Die bischöfliche Consecration 318
10. Die Insignien 347
11. Die vornehmsten Verrichtungen 363
12. Das bischöfliche Amt ist die Fortsetzung des Apostolats 371

Sechstes Kapitel.

Von den Titular-, Weih- und Chorbischöfen, wie auch von den bischöflichen Vikarien.

Litteratur 377
§. 1. Die Titular- und Weihbischöfe 378
2. Die Chorbischöfe 386
3. Die bischöflichen Vikarien 415

Siebentes Kapitel.

Von der ersten Begründung und Eintheilung der bischöflichen Sitze.

Litteratur 430
§. 1. Die erste Auswahl und Bestimmung der bischöflichen Sitze ging von den Aposteln aus 431
2. Wem nach dem Tode der Apostel die Errichtung der neuen Bisthümer und die Gränzbestimmung zukam? 442
3. Nach welcher Norm die ersten bischöflichen Sitze angelegt worden 455
4. Nur Ein Bischof konnte in einer Stadt angeordnet werden. Wo die meisten Städte waren, waren auch die meisten Bisthümer 473
5. Jeder Wechsel oder Umzug von einem Bisthum zum andern war verboten 479

Achtes Kapitel.

Uebersicht des Kirchenbestandes in den ersten, mittlern und letzten Zeiten.

§. 1. Bestand der bischöflichen Kirchen vom vierten bis siebenten Jahrhundert. Metropolitan-Sitze nach den Civil-Diöcesen des römischen Reiches . . 485
I. Civil-Diöcese Orients 485
1. Antiochien mit den Suffragan-Bischöfen.
2. Apamea mit den Suffragan-Bischöfen.
3. Tyrus.
4. Emissa.
5. Hierapolis.
6. Edessa.
7. Amida.
8. Bostra.
9 Konstantia.
10. Tarsus.
11. Anazarbus.
12. Seleuka.
13. Cäsarea.
14. Scythopel.

II. Civil-Diöceſe Egypten 487
15. Petra.
16. Ptolemaiden.
17. Dranikon.
18. Antinoe.
19. Egypten I. Egypten II.
20. Arkadien.
21. Auguſtamnien.
III. Civil-Diöceſe Aſien 487
22. Epheſus.
23. Pamphylien I. Pamphylien II.
24. Cizikus.
25. Sardus.
26. Antiochia.
27. Ikonien.
28. Laodizea.
29. Synnada.
30. Myra.
31. Karien.
32. Inſel Rhodus.
IV. Civil-Diöceſe Pontus . . . . . 489.
33. Amyra.
34. Nicomedien.
35. Cäſarea.
36. Tyana.
37. Gangra.
38. Neocäſarea.
39. Amaſea.
40. Sebaſte.
41. Melitene.
42. Peſſinus oder Juſtinianopel.
43. Klaudiopel.
V. Civil-Diöceſe Thrazien . . . . . 490.
44. Heraclea.
45. Philippopel.
46. Adrianopel.
47. Trajanopel.
48. Marzianopel.
49. Tomus.

VI. Civil-Diöceſe Mazedonien 490
50. Korinth.
51. Theſſalonich.
52. Corcyra.
53. Lariſſa.
54. Nicopel.
55. Dyrrhachium.

VII. Civil-Diöceſe Dacien 491
56. Sardika.
57. Lichnidi.
58. Scupi.
59. Scodra.

VIII. Civil-Diöceſe Italien I. 491
60. Aquileja.
61. Ravenna.
62. Mailand.
63. Ravenna.
64, 65, 66. Mailand.

Diöceſe Italien II.
67. Rom.
68 bis 74. Rom.
75. Calaris.
76. Rom.

IX. Civil-Diöceſe Illyrien 493
77. Sirmium.
78. » »
79. Dalmatien.
80. Lorch.
81. Grado.
82. Lorch.

X. Civil-Diöceſe Afrika 494
83 Karthago.
84. Adrumetien.
85. Zirta Julia oder Konſtantina.
86. Sitiſt.
87. Cäſarea.
88. Tripolis.

XI. Civil-Diöceſe Spanien 495
89. Hispalis.
90. Emerita.
91. Brakara.
92. Tarrakona.
93. Karthagena.
94. Tingitana.
95. Die baleariſchen Inſeln.

XII. Civil-Diöceſe Gallien 496
96. Vienne.
97. Lion.
98. Mainz.
99. Köln.
100. Trier.
101. Rheims.
102. Ambrün.
103. Tarantoſa.
104. Beſanzon.
105 Bourges.
106. Bourdeaux.
107. Eliſa.
108. Rouen.
109. Narbonne.
110. Aix.
111. Tours.
112. Sens.

XIII. Diöceſe Brittanien 546
Jorck, London u. ſ. w.

XIV. Irland 549
Armachie.
Caſſel.
Tuam.

XV. Perſien 551
Seleuzia.

XVI. Groß-Armenien 553

XVII. Aethiopien oder Abiſſinien 554

XVIII. Iberien, Homerita, Alania 555

§. 2. Ueberſicht der biſchöflichen Diöceſen im Mittelalter. 558

Notitia des Kaiſers Leo des Weiſen vom Jahr 883 oder 891 560

Notitia des Pabſtes Cöleſtin vom Jahr 1223 . . 560

3. Die deutſchen biſchöflichen Kirchen bis zum Jahr 1500 und von 1500 bis zu 1800 594

4. Der jetzige Beſtand aller Patriarchal-, erzbiſchöflichen und biſchöflichen Kirchen der ganzen katholiſchen Welt. 656

5. Woher ſo viele dem römiſchen Stuhl unmittelbar untergeordnete Biſchöfe? 695

Die
vorzüglichsten Denkwürdigkeiten
der
Christ-Katholischen Kirche
aus
den ersten, mittlern und letzten Zeiten.

Erster Band. Zweiter Theil.

Erſtes Kapitel.

Von den Exokatacölen der orientaliſchen Patriarchalkirchen.

Litteratur.

Explicatio Officiorum sanctae et magnae Ecclesiae *auctore incerto.* Im 16ten Tom. der Scriptor. Bizantinor. N. 8.

Georgius Codinus Curopalata de officiis magnae ecclesiae et aulae Constantinopolitanae ex versione P. Jacobi Gretseri Soc. Jesu, cum ejusdem in Codinum Commentariorum libris tribus et de imaginibus non manu factis libro. In hac editione, praeter comparatum, cum regiis Mss. graecum textum et reparatam latinam versionem, accedunt inediti ex Regia et Mazariniana Bibliotheca Officialium Catalogi, et ad Codini mentem locupletes notae. Adjunguntur recentiores orientalium Episcopatuum notitiae, voces honorariae, appellationes dignitatum indices, quibus postremis saeculis ecclesiastici vel aulici proceres salutabantur. Cura et opera P. *Jacobi* Goar. Paris. Ord. Praedicat. Congregat. reform. S. Ludovici. Parisis e Typographia regia 1648 fol. maj. auch im 25ten Tom. Scriptor. Bizantinor. — Die einzelnen Theile ſtehen im 15ten Tom. operum P. J. *Gretseri.* Ratisbonae, 1741 und in Euchologio Graecorum P. *Jacob* Goar. Venetiis 1730.

Leo Allatius lib. 3. de perpet. Consens. Ecclesiae occidental. et oriental.

ARCHIVO

Michael le Quien Oriens illustratus in quatuor Patriarchatus digestus. etc. ex Typographia regia. Parisiis 1740. Tom. III. in fol.

Carol. du Fresne du Cangii, Constantinopolis Christiana in histor. Byzantin.

§. 1.

Von der Zahl der Exokatacölen der Patriarchalkirche zu Constantinopel.

Nachdem die Machthaber und Herrscher der Erde Söhne der katholischen Kirche geworden, vermehrte sich auch der Reichthum derselben; sie war gleichsam genöthiget, die ihr angebotenen Strahlen des irdischen Glanzes anzuziehen. Die Kaiser und Könige sahen in dem Glanze der Kirche und derer Diener ihren eigenen und fanden in der Macht der Kirche ihre Stütze. — Die bischöfliche Kirche zu Constantinopel erhob sich unter des Adlers goldenen Flügeln zu einem Patriarchal-Sitze, und ward die Neue Roma, bald nachahmend die äußere Pracht und die Ehrenstufen der alten Roma. Wie in Rom durch die neuen Anordnungen der Päbste sieben Cardinal-Diakonen waren, die dem Oberhaupte der ganzen katholischen Kirche bei den größten Feierlichkeiten zur Seite standen und in den wichtigsten Angelegenheiten den hohen Rath bildeten; so entstanden in der Patriarchalkirche zu Constantinopel die Exokatacölen, ἐξωκατακοίλης, Exocatacoeli, ausgerüstet mit gleichen Vorzügen und Privilegien.

Ueber den eigentlichen Ursprung und die Bedeutung dieses Wortes sind die Gelehrten nicht eins. Man treibt sich hier in bloßen Vermuthungen herum, bald das eine Wort in zwei zertheilend, bald die Lettern ändernd, oder

eine auswerfend und eine andere hinzusetzend. Junius, der zuerst die Bücher des Codinus herausgegeben und übersetzt hat, las nach einigen baierischen Handschriften ἐξω κατακοιλοι, warf dann das ω weg, wodurch die Lesart ἐξ κατακοιλοι entstand, welches durch sechs Katacölen gegeben wurde. Gretser verwarf diese Conjektur als ungegründet und widersprechend der Beschreibung des Codinus, der in dem zweiten Quinarius sagt: der Protonotarius sey der erste Schritt zu den Exokatacölen. Gretser wagte eine andere Abänderung und setzte statt des λ eine τ, so daß es nun heiße: ἐξωκατακοιτοι, welche draußen schlafen. Er erklärt dies auf eine nicht unscheinbare Art. Sie hatten bei Tage ihre Sitzungen in dem Patriarchal-Palaste, aber schliefen in ihren eigenen Wohnungen. Allein Goar fragt: ob dann alle angestellten Geistlichen der großen Patriarchal-Kirche zu Constantinopel im bischöflichen Palaste gewöhnlich geschlafen hätten, so daß dies Wort die besondere Ausnahme und den auffallenden Unterschied ausdrücke? Nur die Syncelli hatten ihre Schlafgemächer in dem Patriarchat, die übrigen Geistlichen schliefen auswärts. Vor dem Mordversuch des Leo Armenus schliefen aber alle außer dem Palaste. Goar suchte daher eine andere Wortableitung und erklärt den Ursprung von den auf den Anhöhen liegenden Hauptkirchen. Er sagt: das neue Rom habe gewetteifert, dem alten in allem nachzuahmen, und gleichwie das alte Rom sieben Hauptkirchen auf den Anhöhen und Bergen gebaut hatte, den über die in der Tiefe liegenden Kirchen die Uebersicht und der Vorrang gestattet war; so habe man auch zu Constantinopel die Hauptkirchen auf

Anhöhen angelegt. Die bei diesen Kirchen angestellten Pfarrer dienten anfangs bei den vornehmsten Festen dem Bischof am Altar und man nannte sie von ihren Titeln oder Kirchen Exokatacölen. Da aber bei dem Zuwachs der Gläubigen diese an den Festtagen in ihren eigenen Kirchen beschäftiget waren und nicht mehr den Dienst beim Bischof versehen konnten, wählte man sieben Diakonen, die in die Stelle der Pfarrer eintraten und dem Bischof assistirten. Sie behielten den Namen Exokatacölen bei, durften aber bei dem feierlichen Gottesdienste nicht im Priesterornat, sondern mußten in der gewöhnlichen Diakonalkleidung erscheinen. Daß die Exokatacölen ursprünglich Pfarrer oder bei den Hauptkirchen angestellte Priester gewesen seyen, berichten mehrere griechische Schriftsteller. Allein auch diese Meinung hat ihre Beschwernisse und fand daher Widersprüche. Vielleicht möchte die Auslegung des *) Robert Creyghton noch die annehmbarste scheinen. Nach ihm soll die ursprüngliche Benennung gewesen seyn: ἑξιοκατακίλλιοι, dessen Endigung dann Kürze halber sich in κοιλοι oder κηλοι gab. Das ἑξι- zeige, daß sie außer dem Thron des Patriarchen ihre Sitze hatten, mithin die ersten und vornehmsten Beisitzer des Patriarchal-Kapitels oder Senats waren. Gewiß ist es, daß die Exokatacölen noch in spätern Zeiten vorkommen als die Hauptofficialen und geistlichen Räthe des Patriarchen. In dem Concilium von Florenz, wo die Vereinigung der griechischen Kirche mit der Lateinischen bewirkt worden, er-

*) Notae ad histor. Concilii Florentin.

ſcheinen ſie in gleichem Range mit den Biſchöfen *). Der angeführte Creyghton behauptet, es ſeyen ihrer nie mehr als fünf geweſen, andere dagegen nennen ſechs in folgender Ordnung:

I. Der Groß-Oeconom; Magnus Oeconomus.
II. Der Groß-Sacellar; Magnus Sacellarius.
III. Der Groß-Schatzmeiſter; Magnus Thesaurarius, Schevophylax, Cymeliarcha.
IV. Der Groß-Archivar; Magnus Chartophylax.
V. Der Vorſteher der Kirchen und Klöſter; Sacelli Praefectus.
VI. Der Groß-Defenſor; Protecdicus, Magnus Defensor.

Indeſſen geſteht doch Citri **), daß dieſe Ordnung öfters von den Patriarchen ſey abgeändert worden ***).

---

*) Bei der Ankunft des Patriarchen von Conſtantinopel heißt es: Patriarcha stantis Papae genam osculatus est, nos autem sedentes dexteram et genam cum Exocatacoelis. Tom. IX. Concil. Harduini, col. 9. Vergl. auch Session. IV. col. 49.

**) Lib. 5. de offic. Jur. oriental. Sed cum horum officiorum creationes per crucis signationes ex voluntate antistitum, quorum sententiae et voluntates differunt, pendeant; propterea totus confusus est ordo; indeque haec nobilium officiorum conditio in sua firmitate non mansit, sed juxta praesulum beneplacitum labefactata fuit: confusio autem ipsa in plerisque vigorem tandem legis obtinuit.

***) Dieſe Abänderung iſt beſonders ſichtbar bei den Unterſchriften der ſpätern Synoden. Vergl. Pseudosynodus Palamitica Tom. XI. concil. Harduini col. 339 und Concil.

Zu diesen sechs rechnet der griechische Bischof von Thessalonien, Simeon, noch den Archidiakon, und so findet er in den sieben Exokatacölen die apostolische Anordnung der sieben Diakonen. Der Archidiakon wird zwar weder von Codinus noch von den andern griechischen Auslegern den sechs benannten beigezählt, theils weil sein Wirkungskreis blos auf die Kirche beschränkt war, wo er dem Patriarch assistirte, theils weil er nicht wie die übrigen eine wirkliche Präbende hatte. Doch war er nach des Citri *) Bemerkung in der Ordnung der erste. Allein auch hier trat öfters eine Abänderung ein, indem das Archidiakonat mit einer der sechs anderen Dignitäten vereinigt war.

Die Gränzen ihrer Macht scheinen von Anfange nicht so genau bezeichnet gewesen zu seyn, wie man aus der Verordnung des Kaisers Alexius Comnenus bei Balsamon (Not. ad Canon. 18. Concil. Nicaen.) schließen muß. — Die amtlichen Geschäfte führten sie sehr öfters dem Throne des Patriarchen zu, und dieser tägliche Zugang gewährte ihnen einen Vorzug über Bischöfe, den die Nachgiebigkeit der Patriarchen gleichsam sanctionirt und

---

Constanstinop. ibid. col. 178. — Epist. Gregorii X. ad Graecos. Tom. III. col 700.

*) Archidiaconi officium, cum praefecturam nobilitatemve non obtineat, nec ex liberalitate pontificali, ad instar praefecturarum emicat; sed est tantum circumvolutionis multorum solium terminus. Ideoque ut temporis et proprii laboris donum, Archidiaconus habet inter omnes diaconos praerogativam, sive officiis quibusvis nobilibus ornati sunt, sive non; tam in templo et ss. altari, quam in divinorum Sacramentorum perceptione. — Resp. 9.

die Länge der Zeit gesetzlich gemacht hat. Als man sie spä-ter, nämlich im eilften Jahrhundert, aus diesem Besitz-stande verdrängen wollte, fanden sie selbst bei dem Kaiser die mächtigste Stütze. Daher kam es, daß sie den römi-schen Cardinal-Diakonen gleich gehalten wurden und in der Patriarchal-Synode vor den Metropoliten und Bischöfen ihren Sitz zur Seite des Patriarchen hatten. Sie bildeten mit dem Patriarchen das geistliche Gericht letzter Instanz, worin die wichtigsten Angelegenheiten nicht allein der Kai-serstadt, sondern des ganzen Patriarchats entschieden wur-den, und — in ihren besonderen Bezirken schlichteten sie als ordentliche Richter die einschlagenden Streithändel *). Ihre Gerichtsbarkeit und Macht nahm indessen bald ab, bald zu; früher war sie eine besonders übertragene oder delegirte, nachher eine amtliche oder ordinäre; es ist daher unmöglich, eine feste Linie derselben zu bezeichnen. Selbst die Beschrei-bung des Codinus und der andern Bizantinischen Schrift-steller weichen unter einander ab, wie Leo Allatius und nach ihm M. Le Quien beobachtet haben.

Man möchte vielleicht hier fragen, wem die Anstellung der Exokatacölen zugekommen, ob allein dem Patriarchen oder dem Kaiser; oder ob sie von der Geistlichkeit durch Stimmenmehrheit gewählt worden? — Ich entscheide für den Patriarchen allein. Die Kaiser legten zwar ein wich-tiges Wort bei, welches nicht unbeachtet bleiben durfte; präsentirten zuweilen dem Patriarchen ein ihnen angeneh-mes Subjekt, wie Zonaras bemerkt; (Vita Isaac Comnen.) maßten sich auch sogar einigemal die völlige

*) Simeon Thessalon. libr. de Sacram. — Leo Alla-tius lib. 3. de Consens. Cap. 8. N. 6.

Anstellung an, allein Isaak Comnen setzte den Patriarch wieder in sein ganzes Recht ein, ihm allein die Anstellung überlassend, wie Curopalata berichtet *). — Der neunte Canon des zweiten Conciliums von Nicäa erkennt nicht allein in dem Patriarchen zu Constantinopel das Recht, seine Exokatacölen anzuordnen, sondern räumt ihm auch noch die Befugniß ein, in anderen bischöflichen Kirchen einen Diakon anzustellen, wenn die Bischöfe sich hierin fahrläßig zeigen sollten **), woraus unsere Antwort ihre Bestimmtheit erhält, ohne daß wir nöthig haben, unsere Leser auf die obige Bemerkung des Citri zurückzuführen.

Wir glauben, hier noch kurz die Auszeichnung in der Kleidung der Exokatacölen berühren zu müssen. Sie trugen einen Hut, der mit vielfarbigen Kreuzen geziert war. Ob aber diese Auszeichnung vor dem Concilium zu Lyon im Jahre 1242, worin der Patriarch zu Constantinopel war und den Cardinälen der römischen Kirche ein rother Hut vorgeschrieben wurde, gebräuchlich war, möchte schwer zu

---

*) Magnae Ecclesiae permisit sacras suas res administrare, interdicta prorsus ejus administratione imperio, ita ut neque ad obeunda sacra munera, neque ad habendam sacri thesauri rationem aliquis ab imperatore delectus praeesset; verum a Patriarchae potestate omnia dependerent et personarum delectus et rerum administratio.

**) Si quidem unusquisque Metropolitanus in sua ecclesia constituerit Oeconomum, bene utique; sin autem, ex auctoritate propria Constantinopoleos episcopo licentia est praeponendi Oeconomum in ejus ecclesia; similiter et Metropolitanis, si episcopi qui sub ipsis sunt, non satagerint. Oeconomos statuere in suis ecclesiis. — Tom. IV. Collect. Concil. Harduini col. 494.

entscheiden seyn, indem die früheren Nachrichten fehlen, und der Bischof von Thessalonien, Simeon, welcher im fünfzehnten Jahrhundert lebte, allein hiervon Meldung thut.

§. 2.

Von dem Groß-Oeconom und Groß-Sacellar.

Der erste in der Rangordnung der Exokatacölen war der Oeconom. Er ward, gemäß der Verordnung des Kaisers Andronikus *), der Groß-Oeconom genannt theils wegen des Vorzuges dieser Kaiser- und Patriarchen-Stadt, theils auch, weil er das Haupt der andern Oeconomen war. Die zweite Novelle des Kaisers Heraclius zeigt uns, daß bei der Kirche zu Constantinopel mehrere Oeconomen angestellt waren, deren Vorsteher der Groß-Oeconom war.

Wie bei der Antretung jeder Dignität in der griechischen Kirche ein besonderer Ritus, meistens durch Händauflegung, üblich war, so findet man auch bei der Promotion eines Oeconom eine besondere Ordinations-Ceremonie in dem Euchologium. — Der Archidiakon stellte den Neuernannten zweimal dem Patriarch öffentlich vor, unter den Worten: Praesentatur devotissimus frater N. ut sanctissimi Episcopatus nostri N. magnus Oeconomus fiat. Hierauf sagt der Bischof: die göttliche Gnade, die das Schwache allzeit unterstützt und das Mangelhafte ersetzt, erhebt unsern frommen N. zum Groß-Oeconom unseres Bisthums. Laß uns daher für ihn beten,

*) Cantacuceni Hist. libr. 3. Cap. 1.

auf daß die Gnade des h. Geistes über ihn komme. Die Geistlichkeit antwortet dreimal: Herr! Erbarme dich. — Der Bischof legt nun seine Hand über den am Fuße des Altars Knieenden und spricht drei besondere Gebete. Nach der Beendigung dieser Gebete steigt der Neuernannte höher auf den Altar, und der Bischof erklärt ihn zum Groß-Oeconom durch diese Formel: Gott sey gelobt. Sieh! Unser Bruder ist Groß-Oeconom unseres Bisthums geworden im Namen des Vaters und des Sohnes und des h. Geistes. Amen. Die Geistlichkeit antwortete: Er ist würdig. Hierauf geht der Groß-Oeconom vom Altar und stellt sich in der Ordnung ober alle Diakonen. — So trat er sein Amt an, und übernahm die Verwaltung der Kirchenrenten, die in der Kaiserstadt bei der Patriarchalkirche sehr beträchtlich waren. Für die verschiedenen Zweige seiner Verwaltung durfte er besondere Beamten oder Unter-Oeconomen anstellen. Hierauf scheint sich der 68ste arabische Canon des Conciliums von Nicäa zu beziehen *). Diese mußten ihm die Uebersicht der Einkünfte und Ausgaben vorlegen, und er legte zweimal, nach andern dreimal im Jahr dem Patriarch die Hauptrechnung ab. Dies geschah wahrscheinlich in einer Plenarsitzung **) oder Patriarchal-Synode, welche auch concio patriarchalis genannt wird.

---

*) Constituatur in unaquaque ecclesia Occonomus, et una cum illo alii procuratores, quorum aliqui simul cum eo praesint proventibus et expensis. — Tom. I. Concil. Collect col. 490.

**) Ipsos Oeconomos cum judicio et diligenti discussione creari praecipimus: scientibus ipsis, quod singulis

Er war der erste Beisitzer im hohen Rathe und geistlichen Gerichte. Bei der Vacatur des Patriarchal-Stuhles besorgte er das ganze Kirchenwesen, und bei der Wahl des neuen Bischofs gab er zuerst seine Stimme, wornach nicht selten die übrigen Stimmfähigen sich fügten.

Als erster Diakon stand er zur Rechten des Patriarchen bei der feierlichen Liturgie und trug das Fabellum oder Mückenwedel. In den späteren Zeiten zeigen sich auch Priester, die Groß-Oeconomen waren. Unter dem Patriarch Tharasius war ein gewisser Priester Joseph Oeconom der Patriarchalkirche, der nachher seines Amtes entsetzt und excommunicirt worden, weil er die unerlaubte Ehe des Kaisers Constantin eingesegnet hatte. (Vita S. Theodori Studitae auctore Monacho Michaele, edit. Sirmondi N. 19. Fol. 13.)

2. Nach dem Groß-Oeconom folgt der magnus Sacellarius. Die Etymologie dieser Benennung bleibt den gelehrtesten Sprachkennern noch unsicher. Gretser und Goar leiten Sacellarius von dem Worte Saccus her. Est autem Saccus *), sagt Goar (annotat. ad Eucholog. Graecor.) hebraei sermonis dictio, latinis quoque cum graecis communis. Gretser übersetzt daher das Wort Sacellarius durch Groß-Seckelmeister, und vergleicht

---

annis rationes referent sanctissimo Episcopo suae administrationis: et quacumque in re viderint res ecclesiasticas minuisse vel laesisse, vel proprium quaestum quaesisse, hoc ecclesiasticis rebus restituent. — Leg. 42. Cod. Justin. de Episc. et Cler.

*) Nach Anastasius Sinaita soll Sacellarius eines syrischen Ursprungs seyn.

ihn mit dem lateiniſchen Quäſtor. Für dieſe Erklärung ſprechen auch Balſamon und Suidas. In dem Leben des heil. Ramuold bei Mabillon (saecul. VI. Bened. Part. I. Fol. 13.) kömmt dieſes Wort in gleicher Bedeutung vor. Ipse marsupium secum portans, unde propriis manibus nummos et obulos egenis et peregrinis tempore oportuno erogaret, Sacellarius eorum appellari et esse non erubuit. Nach dieſer etymologiſchen Auslegung könnte man den Saccellarius oder Sacellarius in der deutſchen Sprache nennen Haupt-Caſſirer, oder Caſſavorſteher, weil er die Aufſicht über die Caſſa der Mannsklöſter hatte, wie wir ſehen werden *). Andere Gelehrten wollen es aus dem Worte Sacella oder Sacellae lieber herfließen laſſen, wodurch im Mittelalter die Klöſter bezeichnet wurden. Man beruft ſich auf ein Gloſſem einer türkiſch-griechiſchen Handſchrift (apud Marcos in Hierolex.), wo es heißt: Iste magnus Sacellarius administrat et curat sacras sacellas, nempe monasteria monialium. Allein Du Cange nennt dies Gloſſem läppiſch, weil hier durch Sacella die Kloſter-Renten verſtanden werden **). Unter dem Worte Saccus wird auch ein Prachtkleid verſtanden. Codinus

*) Vergl. Baronius ad ann. 595. N. 16. und Pagi critic. N. 2. In dem Leben des heil. Johannes Elemoſinarii (Vitae Patr. senior. edit. Rosweidi fol. 184.) heißt es auch: Da peccunias in publicum Saccellum.

**) Das Wort Sacellum wird doch in der Bedeutung eines Bethauſes genommen Can. 8. Tit. 3. der arabiſchen Canones: Ne celebrent monachi sacrosanctum Missae sacrificium in sacellis, quae sunt in domibus laicorum. Tom. I. Concil, Harduini col. 501.

nennt das kaiſerliche Kleid Cap. 6. N. 35. Saccus. Daher einige den Groß-Sacellar anſehen als den Oberaufſeher der Kirchenparamente oder Prieſterkleidungen. Allein mir ſcheint, bei den Titulaturen dürfe man nicht ſo ängſtlich in die Etymologie eindringen. Je fremdartiger manchmal die Titulatur lautet, deſto erhabener ſcheint ſie, weßhalb man ſie nicht ſelten nach einer fremden Sprache modelte.

Der Groß-Sacellar war der Vorſtand und Syndikus der Mannsklöſter des ganzen Patriarchats und beſonders der Hauptſtadt; er mußte die innere Disciplin und Ordnung derſelben aufrecht halten, die Rechte und Privilegien ſchützen, die Güter verwalten und die Ausgaben aus der Kloſter-Caſſa, die ihm anvertraut waren, gewiſſenhaft beſtreiten. Er hatte ſeine Unterbeamten und Secretäre, und ſtattete dreimal im Jahr dem Patriarchen ſeinen Bericht ab, womit eine General-Ueberſicht des Empfangs und der Ausgaben verbunden war.

Sein Anſehen war daher hoch und höher als des Archimandriten oder Kloſter-Prälaten, der unter ihm ſtand. Später verband man die Dignität des Groß-Sacellar mit dem Amte des Archimandriten, auf die Art, wie man in der lateiniſchen Kirche die Archidiakonal-Würde mit den Prälaturen vereinigte. — In dem Leben des h. Patriarchen Ignatz iſt die Rede von dem Groß-Sacellar Lydus, der als eifriger Anhänger des Photius die Verehrer Ignatz verfolgte, und in der tiefſten Herabwürdigung ſogar mit eigener Hand durch Schläge die Kranken in dem Kloſter von dem Grabe des Heiligen vertrieb. (Vita S. Ignatii Patriarch. V. Concil. Harduini fol. 1001.)

In der Patriarchal-Synode hatte der magnus Sacellarius seinen Sitz nach dem Oeconom und bei der feierlichen Liturgie stand er mit seinem Flabellum zur Linken des Bischofs *).

§. 3.

Von dem Großschatzmeister und dem Großarchivar.

Der dritte Patriarchaldiakon hieß Großschatzmeister, magnus Thesaurarius. Vor dem Regierungsantritt des Isaac Comnenus scheinen nicht selten die Layen dies Amt verwaltet zu haben **). Er hatte die Aufsicht über die Gefäße, Paramente, Kleidungen und Leinwand der Kirche. Bei der feierlichen Patriarchal-Messe stand er vor der Sacristie, damit, wenn etwas gefordert werden sollte, er gleich bereit sey, es darzureichen. Die Sacristie war ihm wie ein Tribunal, wo er die ihm zustehenden und sich auf den Kirchenornat beziehenden Sachen entschied, auch die Klagen der ihm untergeordneten Kleriker anhörte und beurtheilte. Hier bestimmte er die Ordnung der Gesänge und Hymnen, die in dem Offizium oder bei der Liturgie nach der Vorschrift des Kirchenjahres pflegten abgesungen zu werden; sorgte für die erforderlichen Wachslichter und stellte sie dem Acolythen und den andern Dienern bereit. — Zweimal oder dreimal im Jahre legte er dem Patriarchen ein genaues Verzeichniß der Kirchensachen vor.

---

*) Zur Zeit des Pseudosynodi Palamiticae im Jahr 1350 war Michael Cabasilas Groß-Sacellar und Archidiakon zugleich.

**) Vergl. oben §. 1. die Worte Europalatä.

Er saß, in der Ordnung der dritte, der Patriarchal-Synode und dem Gerichte bei.

Seine Aufsicht beschränkte sich nicht blos auf die Patriarchalkirche, sondern erstreckte sich über alle bischöfliche Kirchen, deren Gefäße und Ornate, wenn sie durch den Tod des ordentlichen Bischofs erledigt waren.

Von dem griechischen Worte: σκευοφυλαξ wird er auch Cimeliarcha genannt, und unter dieser Benennung finden wir einen Priester Eusebius, der zur Zeit Kaisers Justinian im Jahre 533 zu Constantinopel Großschatzmeister oder Sacristan war. Vergl. Collat. Cathol. cum Severian. Tom. II. Collect. Concil. col. 1160. Zur Zeit des Conciliums in Constantinopel war der Priester Menon Schevophylax oder Großschatzmeister (Act. V. Concil. Chalcedon. fol. 152. Tom. II. Concil.) Dagegen war im zweiten Concil zu Nicäa der Demetrius Schevophylax nur Diakon. (Tom. IV. Concil. fol. 126.) Unter dem eingedrungenen Patriarch Photius verwaltete ein Erzbischof dies Amt, wie sich aus den Aufschriften mehrerer Briefe des Photius ergiebt.

2. Der wichtigste unter den sechs Exokatacölen mag wohl der magnus Cartophylax gewesen seyn. Balsamon setzt ihn zuerst, und sagt: er sey das dem Patriarchen, was Aaron dem Moyses, was Baruch dem Jeremias gewesen. Man nannte ihn deswegen die rechte Hand, oder den Mund des Patriarchen, auch dessen Kanzler. Im Grunde war er, was in der jetzigen lateinischen Kirche der Generalvikar ist.

Weil er die Papiere des ganzen Patriarchats in Verwahr hatte, wurde er genannt Chartophylax, welches man nicht mit Chartularius verwechseln darf. Der Char-

tularii waren mehrere, und gehörten zu einer untern Klasse. Sie waren so viel als Secretäre oder Notäre.

Balsamon, der selbst Chartophylax zu Constantinopel gewesen, beschreibt den Promotionsritus, der sich mit einer Händeauflegung endigte. Sie war blos Ceremoniel, wie bei der Promotion des Groß-Oeconom, angeordnet, um dem Amte und der Dignität des Chartophylax ein größeres Ansehen zu geben.

Die Erhabenheit des Amtes zeigt sich ganz besonders in der Gerichtsbarkeit des Chartophylax, die einen weiten Umfang hatte und mit dem Amte verbunden oder ordinaria war. Sie bezog sich auf die wichtigsten Gegenstände der äußern Kirchendisciplin, auf die Matrimonialsachen, die Prüfung und Anstellung der Kleriker, die Entscheidung der Rechtshändel u. s. w. Wir wollen die vorzüglichsten Jurisdiktionssachen, so wie sie uns die griechischen Scribenten aufbewahrt haben, hier anführen.

a) Die Patriarchalverordnungen wurden von ihm ausgefertiget, unterschrieben, legalisirt und mit dem Hauptsiegel versehen. So auch die Empfehlungsbriefe der reisenden Geistlichen, die Hirtenbriefe oder die General-Rundschreiben des Patriarchen an andere Bischöfe. Eben so wurden von ihm die Urkunden und Dokumente jener Priester, die zu einem andern Bisthum gehörten und in Constantinopel sich zur Zeit aufhielten, nachgesehen und geprüft, worauf ihnen dann die Erlaubniß ertheilt wurde, Messe zu lesen. Dies letztere scheint doch erst zur Zeit Balsamons eingeführt worden zu seyn *). — Joh.

---

*) Quare recte facit is, qui *nunc* est magnae ecclesiae Chartophylax, non permittens iis, qui extra ordi-

Citri hat ſogar die Frage aufgeworfen, ob der Patriarch einem andern Kirchenbeamten die Befugniß ertheilen könnte, die Urkunden und Dokumente zu legaliſiren oder durch die Handunterſchrift zu beglaubigen und mit dem großen Siegel zu verſehen, wenn der Chartophylax wirklich gegenwärtig ſey? Seine Antwort iſt: Nein, wodurch ſich die ordinaria jurisdictio klar ausſpricht. Er ſagt: Signare, quae in dies incidunt, inviolabiliter Chartophylacis officio annexum est, nisi forte hujusmodi quid faciendum sit longe dissito in loco; tum enim praesidem mittere posse, quem velit. Absentis autem vel aegrotantis vicem obit Commentariensis.

b. Er hatte das Recht, die neuerwählten Prälaten und Aebte zu prüfen, mit ihnen den processum informatorium zu machen und ſie dem Patriarch vorzuſtellen. Nur durch ihn fanden die übrigen Biſchöfe oder ausgezeichneten fremden Perſonen Eingang zum Patriarchen; ſogar die Briefe der untergeordneten Biſchöfe mußten von ihm überreicht werden. Ausgenommen waren die Briefe anderer Patriarchen, welche unmittelbar eingehändigt wurden *).

c. Ohne Prüfung des Chartophylax konnte keiner zu den höhern Weihungen aufſteigen; er hielt deshalb

---

nati sunt, sacerdotibus sacrificare, nisi et commendatitias et dimissorias Litteras eorum, a quibus sunt ornati, afferant. Not. in 16. Canon. Concil. Nicaen.

*) Nullius epistola Patriarchae missa recipitur, nisi forte a caeteris Patriarchis mittatur. — Anastasius Bibliothecar. in Not. ad act. II. Concil. VIII. Tom. V. Collect. Concil. reg. col. 942.

das Zeugenverhör ſelbſt, unterſuchte die Geburtsſcheine, ob der Ordinandus das vorgeſchriebene Alter habe, ließ ſich die Zeugniſſe über die Moralität und w. vorlegen. Die Würdigbefundenen ſtellte er dem Patriarch zur h. Weihe vor, und ſchrieb ſie in das Regiſter; die Unfähigen und Nichtwürdigen wies er ab.

d. Auf gleiche Art wurden ihm die zur künftigen Ehe Verlobten angezeigt, er nahm ſie in ſein Regiſter auf und gab dann dem Pfarrer die Weiſung, die Ehe einzuſegnen *). Er entſchied auch die Zweifel oder ſtreitigen Eheſachen und ſeine Entſcheidung war keiner näheren Prüfung unterworfen. In der Synode hatte er auch über dergleichen Sachen den erſten Vortrag.

e. Er konnte die ſittenloſen Kleriker mit geiſtlichen Cenſuren belegen, auch die ſtrafbaren Layen, weſſen Standes ſie ſeyn mochten, wieß er zurecht, excommunicirte ſie, oder ſchrieb ihnen die Buße vor **).

---

*) Sacra registra matrimoniorum penes se habet, quae postquam in registra recensuerit, ad talis ecclesiae presbyterum mittit, ut illis benedicat. — Ordo magn. eccles. Constant. apud Goar. Eucholog. fol. 223.

**) Ich fühle mich nicht mächtig, Balſamons Beſchreibung der Gerechtſame des Chartophylax wörtlich zu überſetzen. Er ſchreibt: Vim et perniciem inferentes propulsat cum sigillo et gratia; peccatores convertit cum stylo et atramento; afflictos tuetur baculo et fistula et dignos per spiritum donis sacerdotalibus dignatur: Hos quidem extra tribunal Clericos faciens, illos vero intra perficiens. Per illud describit et dat stauropegia per universam prope terram. — Was durch Stauropegium dare verſtanden wird, erklärt Morinus de Ss. Ordinat. Part. 3. Cap. IV. fol. 289. Jus aedificandae ecclesiae, quod ad Patri-

Außer diesen Gerechtsamen hatte er noch besondere Prärogativen. Bei der Consecration eines neuen Patriarchen überreichte er den Pastoralring. Bei der Abwesenheit des Patriarchen hatte er in der Synode den Vorsitz über alle Bischöfe, vertretend seines Prinzipals Stelle. Er trug bei den feierlichen Amtsverrichtungen eine mit Gold gestickte Inful, welche Balsamon aurea tiara nennt *). Bei der Processíon, der die Unterbeamten mitbeiwohnten, ritt er das Pferd des Patriarchen, gekleidet in weißen Leinen.

Der Chartophylax vertrat häufig die Stelle des Archidiakon, besonders bei der Ordination der Priester und Diakonen. Zur Zeit der Ordination oder Communion sprach er laut zu den Priestern oder Ordinanden: Kommet zu dem König, eurem Herrn. — Der in dem Concil zu Florenz gegenwärtige Michael Balsamon unterschrieb sich Chartophylax et Archidiaconus.

In der Regel war zwar der Chartophylax nur Diakon, doch giebt uns die Geschichte mehrere Ausnahmen. Zur Zeit des Patriarchen Theodor Studites war ein Archimandrit zu Constantinopel Chartophylax. (Epist. lib. 2. Epist. 35.) In dem Concilium im Lateran (J. 649) kömmt ein Stephanus vor, der Priester und Chartophylax des Patriarchen Sergius war. (Tom. III.

---

archam in universo Patriarchatu pertinet, et ecclesiam ab ordinario Episcopo in suam jurisdictionem transfert.

*) Oportebat autem ejus caput, ut pote Patriarchalis Cardinalis, tegi aurea tiara, quae etiam in Chartophylacio seu Tabulario asservatur. — In Nomocan. Tit. VIII. Cap. I.

Concil. collect. col. 798.) Der von Photius als Erzbiſchof geweihte, vom Pabſt Nicolaus aber abgeſetzte Paulus war vom Patriarch Ignaz nachher als Chartophylax ernannt worden. (Anastas. Bibliothec. in Not. ad Act. II. Concil. VIII. Tom. V. Concil. col. 942.) Wir ſehen alſo, daß Biſchöfe und Prieſter dieſe erhabene Stelle verwaltet haben.

Man pflegte ihn auch den Großbibliothekar, oder Kanzler zu nennen. In der Geſchichte der ſechsten General-Synode finden wir einen Agathon, der die Eingriffe des Tyrannen Barda beſchrieben hat und mit dieſen Worten anfängt: Ego peccator et omnium minimus, Agatho, indignus diaconus, et Bibliothecarius sanctissimae hujus magnae ecclesiae, et venerandi secreti patriarchalis Protonotarius et Cancellarius secundus etc. (Tom. III. Concil. reg. collect. col. 1834.)

§. 4.

Von dem Vorſteher der Frauenklöſter, Sacelli Praefectus und von dem Groß-Advokat, magnus defensor.

Was der magnus Sacellarius den Mannsklöſtern war, dies war der Sacelli Praefectus den Frauenklöſtern; daher auch die Namensverwandtſchaft. Er wird auch genannt Sacellarius minor, oder zweiter Sacellar. Sein Amt war daher, die gute Ordnung in den Frauenklöſtern zu Conſtantinopel zu handhaben, die Kloſtergebäude, Kirchen und Altäre, die beſonders ſeiner Aufſicht anvertraut waren, in Schutz zu nehmen und zu ſorgen, daß nichts Unanſtändiges vorgieng oder nachläßig behandelt wurde. Er hatte auch die Direktion der geiſtlichen Cor-

rektionshäuſer, die man Carcer episcopalis nannte. Balſamon drückt ſich hierüber umſtändlicher aus. Hinc Sacella patriarchalis, qua malefici custodiuntur, non aliunde appellata est: sicut et saeculium. Er ſetzt dann hinzu: „Sacellar wird genannt der Adminiſtrator der Mannsklöſter; aber Sacelli Praefectus der Vorſteher der Frauenklöſter.“ Welche Stelle er bei der Patriarchal-Meſſe einzunehmen hatte, findet man nicht. Wahrſcheinlich ſorgte er für die innere gute Ordnung der Kirche.

2. Die Zahl der Exokatacölen ſchloß ſich früher mit den fünf jetzt Genannten; unter dem Patriarch Georg Xiphilin, im 12ten Jahrhundert, wurde ihnen noch beigeſetzt der magnus defensor, der ſonſt der erſte in der zweiten Klaſſe war. Balſamon giebt folgende Urſache dieſer Veränderung an. Er ſagt: das Amt eines Großdefenſor iſt von außerordentlicher Wichtigkeit und großem Nutzen; man ſah es aber gewöhnlich nur als die Thüre zu der höhern Stufe der Exocatacölen an, und wurde daher ſelten lange von Einem verwaltet, weil er entweder ſelbſt verlangte höher zu ſteigen, oder weil er von dem Patriarch bei der Erledigung einer höhern Stelle promovirt wurde. Die ſchleunige Abwechslung mußte aber dem Amte ſehr nachtheilig ſeyn. Der Patriarch Georg Xiphilin ſetzte deßhalb den magnus defensor der erſten Klaſſe der Exokatacölen bei, wodurch das Amt eine neue Feſtigkeit und ein höheres Anſehen gewann.

Der magnus defensor, auch genannt Prodectikus, unterſuchte jene, welche in Anklagezuſtand verſetzt waren und beurtheilte die Criminalſachen in erſter Inſtanz. Sein Tribunal war im Vorhofe der St. Sophiekirche zu

Constantinopel. Er hatte zwölf Beisitzer, die Rechtsgelehrte und Priester seyn mußten. Balsamon und Simeon von Thessalonien rechnen zwar den Groß-Defensor zu den Diakonen, doch erscheint er durchgehends in den kirchlichen Urkunden als Priester. In dem Concilium zu Constantinopel, unter dem h. Flavian, finden wir einen Johannes, Priester und Defensor der Patriarchalkirche. — Die Beisitzer werden auch zuweilen auf eine einfache Art Defensoren genannt. Bei besonderen Anlässen, z. B. bei den Concilien, wurden sie als Patriarchatsbevollmächtigte gesandt. Ihre Macht war alsdann eine delegata und endigte sich mit dem Ausgange der Sache, da hingegen der Großdefensor eine fortdauernde amtliche Gerichtsbarkeit und Macht hatte.

Außer den Criminalsachen gehörten noch zur Gerichtsbarkeit des Groß-Defensors die streitigen Sachen der Armen, Wittwen und Waisen, worüber er dem Patriarch noch besonders Bericht abstatten mußte. In dem Concilium von Chalcedon (Act. 15. Can. 25.) wird ihm auferlegt, die geschäftslosen und fremden Geistlichen, deren Zahl sich in der Kaiserstadt anhäufte, oder die von ihrem Bischofe Excommunicirten aus der Stadt zu weisen, und, wollten sie gutwillig seinen Befehlen nicht Folge leisten, mit Gewalt herauszutreiben.

Wahrscheinlich geschah die Anstellung des Groß-Defensors auch mit einer Handauflegung, oder doch mit einer besondern Ordination. Das Concilium von Chalcedon sagt Can. II. Qui accepta pecunia ordinaverit defensorem . . . subeat gradus sui periculum.

Hiermit schließt sich die erste Klasse *) der Offizialen, die in der Patriarchalkirche zu Constantinopel das wirklich vorstellen sollten, was bei der römischen Kirche die Cardinal-Diakonen waren. — Schon vor dem Concilium zu Florenz, besonders mit dem Verfall des byzantinischen Kaiserreiches, noch mehr aber nach dem Concilium von Florenz hatte ihr Ansehen einen gewaltigen Stoß erlitten; der Vorzug über die Bischöfe war verschwunden; gewöhnlich nahmen die Archimandriten oder Klosteräbte ihre Stelle ein. Sie vergiengen endlich ganz mit dem Patriarchal-Stuhl. Das neue Rom ward eine Beute des Ismalismus, und die Morgenröthe ward von dem Halbmond verschlungen. Wie konnten nun noch die Neben-Planeten, wie Simeon die Exokatacölen nannte, ihren Lauf fortsetzen?

§. 5.

Von den hohen Offizialen der Patriarchalkirchen zu Alexandrien, Antiochien und der andern bischöflichen Kirchen des Orient.

Bei den andern Patriarchalkirchen verliert sich zwar der Name: Exokatacöl, aber die Dignitäten bestanden doch und zwar unter der nämlichen Bedingung wie zu Constantinopel. Zu Alexandrien hatte der h. Markus einen besondern Senat eingesetzt, der aus drei

*) In der Verordnung des Kaisers wird zwar eine größere Zahl bestimmt, nämlich 2 Syncelli, 12 Kanzler, 10 Defensoren, 12 Referendäre, 12 Scevophylacen, wovon 4 Priester, 6 Diakonen und 2 Lektoren seyn mußten, allein hier werden die untern Stufen mit einbegriffen.

Priestern, sieben Diakonen und noch eilf andern Klerikern bestand *). Nach der Erzählung des Eutichius sollen zwölf Priester diesen Senat ausgemacht haben. Sie versahen die wichtigsten Aemter bei der Patriarchalkirche, die anfangs mit ihren Pfarrtiteln verknüpft waren, später aber davon getrennt wurden. Sie wählten nicht nur den Patriarch, sondern bis auf den eilften Patriarch nach Markus, wurde er aus ihrer Mitte oder aus den Zwölfen gewählt; gleich nach der Wahl wohnten sie der Consecration bei und legten mit dem **) Bischof die Hände auf. Daß ihnen eine auswärtige Gerichtsbarkeit zukam, bezeuget der h. Epiphanius ***). Wie sie, nach dem Bericht aller Scribenten der Alexandrinischen Kirche, ursprünglich vom h. Markus angeordnet waren, so wurden sie auch nachher allein von dem Patriarch ernannt. Der gelehrte Bingham schließt aus dem neunten Canon des Bischofs Theophilus von Alexandrien; die Beistimmung der Geistlichkeit sey bei der Ernennung des Oeconoms u. s. w. nöthig ge-

---

*) Acta S. Marci apud Bollandistas ad 25. April. Martyrologium Bedae, Chronicon Orientale.

**) Nach der Meinung einiger Gelehrten waren sie sogar wirkliche Bischöfe. Sieh unsere Abhandlung: Ueber den Bericht der hh. Hieronymus und Augustinus, die Diakonen zu Rom betreffend.

***) Quotquot catholicae communionis Alexandriae sunt Ecclesiae, uni Archiepiscopo subjectae, suum quaeque presbyterum Praepositum habet, qui ecclesiastica officia, pro illis obeat, qui circa singulas ecclesias suas degunt, et in proximis vicis, quos Alexandrini Lauras appellant. — Haeres. 69. N. 2.

weſen. Der Canon lautet: Ut totius sacerdotalis ordinis sententia alius renuntietur Oeconomus, in quo Apollo quoque episcopus consentit, ut bona ecclesiae in ea, quae oportet, impendantur *). Allein dieſer Canon verordnet nur die Anſtellung eines Oeconom, ohne über das Wahlrecht etwas zu beſtimmen, und bezieht ſich auf das Urtheil der Prieſterſchaft, die die Nothwendigkeit anerkannte, und auf die Beiſtimmung des Biſchofs Apollo. Die Praxis der Kirche zu Alexandrien und die Conciliarbeſchlüſſe ſprechen offenbar gegen die Meinung Binghams. Mennas bezeugt in dem Leben des Patriarchen Johannes des Almoſengebers, (Vita Johann. Cap. I. edit. Rosweid. Patr. Senior. fol. 180.), daß er als Prieſter und Oeconom der Kirche zu Alexandrien von dem Patriarch ſey angeordnet worden. So räumt auch der zweite Canon des Conciliums von Chalcedon dem Biſchof allein das Ernennungsrecht ein**); in der neunten Aktion wird ſogar von Ibas geſagt, daß er nach der Art der Patriarchalkirche von Antiochien durch einen von ihm beſtellten Oeconom***) die Kirchenrenten möchte verwalten laſſen, verſäumte

*) Tom. I. Collect. Concil. Harduini col. 1199. Auch bei Balſamon.

**) Si quis episcoporum accepta pecunia ordinaverit Oeconomum, si convictus fuerit, ipse subeat gradus sui periculum. Tom. II. Concil. col. 601.

***) Placuit religiosissimo episcopo Ibae ex propria voluntate promittere, quod de caetero secundum formam Antiochenae maximae ecclesiae gubernarentur res per Oeconomos ex Clero, ordinatos ab ejus Sanctitate. Tom. II. Concil. col. 596.

der Metropolit oder Bischof die Anstellung, so konnte der Patriarch aus Machtvollkommenheit einschreiten und die Ernennung vornehmen, wie das zweite Concilium von Nicäa verordnet *). Wir glauben, die übrigen Beweise, die uns noch die Geschichte für unsere Entscheidung darbietet, Kürze halber übergehen zu können; und bemerken nur noch, was hier von der Ernennung des Oeconom gesagt wird, gilt auch von den übrigen Offizialen, als dem Kanzler, Defensor, die nicht selten in der General-Benennung Oeconom begriffen sind, wie wir aus dem 68sten arabischen Canon des Concilinms von Nicäa schließen können **).

Doch war weder zu Alexandrien noch zu Antiochien oder in den andern bischöflichen Kirchen Orients eine so bestimmte Zahl und Rangordnung der hohen Offizialen, wie in Constantinopel. Der Oeconom erscheint zwar überall als der erste und vornehmste. Von dem alexandrini-

*) Si quidem unusquisque Metropolitanus in sua ecclesia constituerit Oeconomum, bene utique; sin autem ex auctoritate propria Constantinopoleos Episcopo licentia est praeponendi Oeconomum in ejus ecclesia: similiter et Metropolitanis, si episcopi, qui sub ipsis sunt, non satagerint oeconomos statuere in suis ecclesiis. — Can. 9. Tom. IV. Concil. col. 494.

**) Constituatur in unaquaque ecclesia Oeconomus, et una cum illo alii procuratores, quorum aliqui simul cum eo praesint proventibus et expensis, alii villis et agris, alii sumptibus, nonnulli thecis vasorum auri, argenti, vestimentorum et ornamentorum ecclesiae, alii vero thecis oblatorum etc. — Tom. I. Concil. Collect. col. 490. Der 84ste Canon beschreibt umständlicher die Funktionen des Oeconom und Procurator.

ſchen Oeconom Mennas heißt es: er ſey der erſte nach dem Patriarch geweſen und habe das ganze Kirchenweſen beſorgt. Ordinans dispensationem sanctissimae Ecclesiae sub Johanne Patriarcha. (Vit. Johann. elemosyn. Cap. I.) Hierauf folgten die Chartophylacen oder Kanzler und die Defenſoren, deren in der Kirche zu Alexandrien mehrere ſcheinen geweſen zu ſeyn *). Vielleicht werden auch unter dem Worte: Cancellarii verſtanden der Scevophylax, Sacellarius, und Chartophylax.

In der Patriarchalkirche zu Antiochien war ohne Zweifel auch gleiche Ordnung. Sie wird ſogar in dem Concilium zu Chalcedon den übrigen Biſchöfen und beſonders dem Ibas als Muſter vorgeſtellt, wornach die Anſtellung der höhern Kirchenbeamten oder Oeconomen ſollte eingerichtet werden. — Es war ein ſtrenges **), in verſchiedenen Concilien oft erneuertes Geſetz, daß jeder Biſchof ſeinen Oeconom habe, damit er deſto ruhiger dem hohen Amte vorſtehen konnte, wenn er von der Verwaltung der Kirchenrenten und deren Aufſicht befreiet war; und damit er jeden Verdacht von ſich entferne, als zöge er zum Nachtheil der Kirche und der übrigen Diener zu viel aus dem Kirchenvermögen für ſich. — Dieſem allgemeinen Geſetz ſcheinen Ibas und die übrigen Biſchöfe des Patriarchats

---

*) Vita S. Joannis elemosyn. Cap. 4. et 5. fol. 181, wo es heißt: volentes adire eum, timore Cancellariorum et ecclesiae defensorum atque ei adstantium prohiberentur.

**) Ut omnis ecclesia habens episcopum habeat Oeconomum de Clero proprio, qui dispenset res ecclesiasticas juxta sententiam proprii episcopi. Can. 25. Concil. Chalcedon.

Antiochien nicht nachgekommen zu seyn; deswegen wird ihnen die Form der Hauptkirche vorgehalten. Ad formam magnae ecclesiae Antiochenae.

Sowohl zu Alexandrien als zu Antiochien waren die Oeconomen, Chartophylacen und die übrigen Beamte meistens Priester. Menna war unter dem Patriarch Johannes und Proterius unter dem Patriarch Cyrillus, Priester und Oeconom zu Alexandrien. So werden auch collatione Catholic. cum Severian. (Tom. II. Concil. fol. 1160.) die Oeconomen der Kirche Antiochien als Priester angeführt *). In dem Concilium zu Ephes wird ein Priester Asphalius genannt, der Defensor der Kirche Antiochiens war. Doch scheint die Priesterwürde nicht gesetzlich gewesen zu seyn. Denn Liberat (in Breviar. hist. Cap. 16.) führt einen Johannes an, der Oeconom war, und nachher erst Priester zu Tabenise geworden war. Als Priester wurde er zum zweitenmal Oeconom **) oder vielmehr der oberste Vorsteher der Oeconomen.

Obschon in den Kirchen Antiochien und Alexandrien der Geschäftskreis und die Jurisdiktion der Oeconomen und übrigen Offizialen nicht so ansehnlich und ausgedehnt war, wie in Constantinopel; so hatte doch jeder derselben seine eigene Verwaltung. Aus dem Leben des h. Johannes Elemosin. ersehen wir, daß dem Oeconom Menna das

---

*) Venerabiles Antiochenae civitatis presbyteri et Oeconomi atque Apocrisiarii, Hermesigenes, Magnus et Aquilinus.

**) Factus est iterum Oeconomus habens causas omnium ecclesiarum.

Kirchenweſen, den Kanzlern der Kirchenſchatz und den Defenſoren die Armenſachen zuerkannt waren.

Nicht ſelten wurden den Defenſoren noch andere Nebendienſte übertragen. In dem fünften General-Concilium Act. VIII. wird einem Defenſor die Aufſicht und Sorge über die Schiffe der angekommenen Biſchöfe übergeben, er wird daher genannt defensor navium. In dem nämlichen Concilium wird ein Fragment aus einer andern Synode geliefert, welches uns zeigt, daß ein Diakon, der Defenſor der Kirche zu Mopſuestia war, die Rangordnung der Prieſter auf dem Concilium beſorgt habe. (Collat. 5. Tom. III. Concil. col. 125.) Unter dem Pabſte Innocenz I. wurde den Defenſoren beſonders anempfohlen, die Anhänger des Ketzers Photinus aus den biſchöflichen Bezirken zu vertreiben. (Epist. 20. ad Laurent.) *)

Zweites Kapitel.

Von den Oeconomen, Sacellaren, Defenſoren und Vicedominis der lateiniſchen Kirche, beſonders der Römiſchen.

Litteratur.

Thomassini V. et N. Disciplina P. I. lib. 2. Cap. 97.
Petri Gallade. Diss. de Advocatis Ecclesiasticis. Tom. 5. Thesaur. ecclesiast. Ant. Schmidt.

---

*) Außer den hier benannten Offizialen findet man noch, beſonders bei dem Patriarch von Conſtantinopel, Theodorus Studites, einige andere, z. B. Epiſtemonarchen, Canonarchen, Taxiarchen, deren Aemter ſich blos auf die innere Einrichtung der Klöſter beſchränkte. Der Epiſtemonarch war der Schiedsrichter bei vorfallenden Streitigkei-

Du Cange Glossarium med. et infim. Latinit. edit. noviss. V. Vicedominus etc.

Onuphrius Panvinius Interpretatio vocum ecclesiasticarum, quae obscurae et barbarae videntur.

Galletti liber de Primicerio; item Commentarius de Vesterario. Romae.

§. 1.

Von den Oeconomen, Sacellaren u. ſ. w. der Römiſchen Kirche.

Von der griechiſchen Kirche gehen wir zu der lateiniſchen, und zwar zuerſt zu der Fürſtin aller Kirchen, der Römiſchen, nach der die Griechiſchen ihre Dignitäten geformt hatten.

Mit dem Frieden, den Conſtantins Kaiſermacht der Kirche erworben, ſtieg der äußere Glanz der oberſten Kirche zu Rom. In dem Edikt, welches Balſamon (Tit. VIII. Photii Nomocan. c. 1.) anführt, deſſen Aechtheit von den Kritikern ſehr beſtritten wird, heißt es: Quemadmodum imperatoria potestas multis officiis exornata est, Cubiculariorum, Ostiariorum, Excubitorum, ita etiam sanctam Romanam Ecclesiam exornari volumus. Hat man nun auch überflüßige Gründe, die kaiſerliche Verordnung als eine Erdichtung zu verwerfen; ſo zeigen ſich doch ſchon in dem vierten und noch mehr in dem fünften Jahrhundert die erhabenen Dignitäten. Die Aus-

---

ten; der Canonarch war Vorſteher des Chors und des Geſangs; bei dem Tariarch mußten ſich die melden, ſo ausgehen wollten. Er beſtimmte die Zeit ihrer Rückkehr.

breitung der Kirche, die Anhäufung der Geschäfte, das Zuströmen der Fremden nach Rom erforderten einer Seits die Anstellung besonderer Beamten; anderer Seits schien es billig, daß jene Kirche, die durch die göttliche Anordnung das Haupt aller andern sey, auch an äußerm Glanze an Reichthum und Majestät der Diener alle andere übertreffe, besonders weil sie sehr öfters mit den Mächtigen der Erde über geistige Angelegenheiten unterhandeln mußte.

In der römischen Kirchenordnung, welche Mabillon als die älteste N. 1. in seine Sammlung aufgenommen hat, und weit über Kaisers Carl Zeitalter steigt, lesen wir die Namen des Primicerius, Secundicerius, Defensor, Defensores regionarii, Vicedominus, Vestatarius, Nomenculator, Sacellarius. In dem Buche des Diakon Johannes (de Ecclesia Lateran.) werden die Haupt-Richterstellen nach folgender Ordnung angereihet. Zuerst steht der Primicerius, dann der Secundicerius. Sie führen bei allen öffentlichen Processionen den Pabst bei der Hand, der Eine zur Rechten, der andere zur Linken; nach ihnen folgen die Bischöfe und Magnaten. An den größten Festtagen haben sie bei der kirchlichen Vorlesung den Vorzug vor allen Bischöfen, und bei wichtigen Angelegenheiten waren sie die ersten geistlichen Räthe des Pabstes. Ihre Stelle nehmen jetzt ein die zwei ältesten Cardinal-Diakonen. Der Wortausdruck ist von dem Amte entstanden, weil der Eine zur Rechten der Andere zur Linken die Kerze trugen; Primicerius heißt daher so viel als der erste Kerzenträger. Primicerius est, sagt *Joannes a janua* qui primum portat cereum ante Episcopum; unde Primiceria haec, ejus

dignitas *). Der dritte wird Arcarius genannt, von dem lateiniſchen Worte: Arca, weil er über die Steuer- und Zollkaſſe geſetzt war. Er war der Direkteur der öffentlichen Abgaben. Der vierte iſt der Sacellarius, oder Schatzmeiſter, Thesaurarius, der dem Militär den Sold und den Arbeitern den Lohn abreichte. Am Charſamſtag theilte er dem Volke die päbſtlichen Almoſen aus und bei der Krönungsfeier des neuen Pabſtes gab er den anweſenden Laien und Geiſtlichen gewiſſe Geſchenke, welche Presbyteria hießen. Der Proteſcriniarius war der fünfte, der der Vorſteher der Notären und Secretären war. Er bewahrte die wichtigſten Urkunden, Schenkungsbriefe, diktirte den Sekretären die Inſtrumente, Kauf-, Tauſchbriefe u. ſ. w. vor, ließ ſie abſchreiben. Hierauf folgt **), als der ſechste in der Ordnung, der erſte Defenſor, primus Defensor, auch primicerius Defensorum, Präſident der übrigen Defenſoren, oder Advokaten. Früher konnte auch ein Laie dies Amt verwalten, allein der Pabſt Gregor, wie der Diakon Johannes berichtet, entfernte aus ſeinem Palaſt alle Laien, und wollte, daß nur die Kleriker, die wegen Geſchicklichkeit und Gewandtheit

*) Eine andere Wortbedeutung werden wir unten Kap. 3. §. 3. anführen. Zuweilen wird das Wort Primicerius auch ſtatt Legat, Geſandter gebraucht. So nannte der Biſchof Hinkmar den h. Bonifazius Primicerius vel Primas a Sede apostolica delegatus. Epist. 44. Cap. 30.

**) In einem Schreiben des Kaiſers Valentinian an Prätextus, den Präfekten der Stadt, welches Baronius ad ann. 368. N. 2. nach der vatikaniſchen Handſchrift bekannt gemacht hat, geſchieht Erwähnung des Defenſors der Kirche Roms.

in dem canonischen Rechte bekannt waren, diese Stellen einnehmen sollten. Um daher nicht ausgeschlossen zu bleiben, empfiengen mehrere Hohen und Adelichen die Tonsur und traten dadurch in den geistlichen Stand, ohne doch die höheren Weihen zu begehren. — Unter dieser Benennung sind überhaupt, gemäß dem Dekret des Pabstes Urban, alle Vorsteher des Administrationswesens begriffen, als der Oeconom, Präpositus, Vicedominus, Procurator, Castaldus u. s. w. — Der Primicerius stand in hohem Ansehen und hatte mehrere untergeordnete Beamten, wovon einige auf eine einfache Art Defensoren, andere mit dem Zusatz Bezirks-Defensoren genannt wurden, weil jedem ein gewisser Bezirk angewiesen war. Defensores regionarii werden sie betitelt in dem alten Ordo Romanus, von dem Diakon Johannes und mehreren anderen. Der letzte und siebente von den römischen Hauptoffizialen hieß Adminiculator von dem lateinischen adminiculare, unterstützen, beistehen, weil er die Sachen der Wittwen, Waisen, Armen und Gefangenen zu besorgen hatte, welches Amt jetzt der sogenannte Armenadvokat versieht. Der Diakon Johannes bemerkt bei dem Schlusse seines eilften Kapitels: Pro criminalibus hi non judicant, nec in quemquam mortiferam sententiam dictant: et Romae clerici sunt, ad nullos unquam alios ordines promovendi. — Diesen Offizialen wird noch von Petr. Amelius beigefügt der Groß-Marschall, Marescalchus major, der in der zweiten Vesper am h. Christtage dem Pabste die Krone, welche in mehreren römischen Kirchenordnungen Regnum genannt wird, aufsetzt. (Liber Petri Amelii de Caeremon. Tom. II.

Musaei ital. Mabillon. p. 454.) Er hatte auch die hohen Fremden an den Gränzen des römischen Staates, oder beim Einzug in Rom zu empfangen *). Die Würde eines Marschall oder Seneschalli war sehr ansehnlich und er wurde nicht selten bei den wichtigsten und außerordentlichen Angelegenheiten zu Rath gezogen oder besonders bevollmächtiget **). Sogar glauben einige Rechtsgelehrten, der major Marescalchus habe nicht nur eine delegatam, sondern ordinariam jurisdictionem gehabt ***). — Im vierzehnten Jahrhundert scheint er den Empfang gewisser Abgaben gehabt zu haben, der aber später ganz eingieng †).

Von dem Groß-Marschall war verschieden der Major domus, der das Hauswesen des Pabstes zu besorgen hatte. Zuweilen war diese Stelle mit jener des Vicedominus vereiniget. Beide, der Vicedominus wie der Major Domus, wurden aus dem römischen,

---

*) Apud Nicolaum de Jamsilla de gestis Friderici II. imperat. apud Murator. Tom. VIII. col. 519. Marescalchus summi Pontificis sicut ex notificatione accepi, mihi e Capua usque ad remus, quod est contra Magdalenam . . . debet occurrere.

**) Vergl. Odoric. Raynald. Annales eccles. ad ann. 1317 N. 52. und Prima Vita Benedicti XII. apud Baluz. Vit. Papar. Avenion. Tom. I. p. 210.

***) Joan. Andrea in Cap. *Ne Romani*, in Clementinis.

†) Guielm. Durandus in Tractat. de modo celebrand. Concil. general. Part. 2. Tit. 10. Ne Mareschallus domini Papae et consimiles aliquid recipiant a meretricibus et lenonibus publicorum prostibulorum.

niedern und höhern *) Clerus gewählt. Sie hatten die Aufsicht über den Lateran-Palast, die Verwaltung der dazu gehörigen Mobilien und Hausgeräthe, besorgten die Aufnahme der Gäste in demselben und pflegten derer Sachen und Angelegenheiten zu betreiben, weßhalb sie geschickte Männer seyn mußten, die mit dem Geschäftsgange bekannt waren. Bei der feierlichen Prozession begleiteten sie den Pabst. Zuweilen wurden sie beauftragt, die neuen Bischöfe statt des Pabstes in ihre Kirche einzuführen, wie Gregor der Große andeutet. (lib. 1. Epist. 11.) Ihre Verrichtungen wechselten sehr oft und hiengen gewöhnlich von der Verfügung des zeitlichen Pabstes ab. Pet. Amelius bemerkte schon bei der Amtsbeschreibung des Marschalls: Quae hic continentur, non servantur modernis temporibus, und so müssen wir aus den verschiedenen Kirchenordnungen schließen, daß die Zeit die Amtsverrichtungen der Vicedomini und Majores Domus theils geändert, theils ganz aufgehoben habe.

Hierher mag noch gehören der Magister Palatii, der zu den Hausgenossen des Pabstes gehört. Von früheren Zeiten her hatte er die Oberaufsicht über die neu gedruckten oder herausgegebenen Schriften und Bücher. Er gehört jetzt mit zu der Congregation des h. Officiums, wovon wir zu einer andern Zeit reden werden. In der Fasten-

*) In dem Leben des Pabstes Constantin geschieht Meldung von einem Diakon Saulus, der Vicedominus war. Von dem Pabst Vigilius ward der Priester und Vicedominus Ampliatus nach Rom gesandt ad custodiendum Lateranum et gubernandum Clerum. Unter Pabst Zacharias war Vicedominus der Bischof Benedictus.

und Adventszeit hielt er vor dem Pabst die Predigten. Unter dem Pabst Paulus III. wurde diese Stelle einem Theolog aus dem berühmten Predigerorden zuerkannt, welches bis auf unsere Zeiten noch beibehalten wird.

Dem Vestiarius, auch Vestararius waren die Kostbarkeiten und Kleider des Pabstes anvertraut. Bei Anastas Bibliothekar, kommt dieser Offizial mehrmal vor. Unter dem Pabste Johannes VIII. war der Vestararius zugleich Statthalter zu Ravenna. (Epist. Joannis ad Angelbert. imperatricem Tom. V. Miscell. Baluzii p. 489.) Ueberhaupt scheinen mehrere Hochadelichen diese Stelle verwaltet zu haben, wie wir aus dem Briefe des gemeldeten Pabstes an die Franzosen und Deutschen schließen können, wo auch ein gewisser Cessarius filius Pipini potentissimi Vestiarii genannt wird. (Tom. VI. Concil. Harduini col. 118.) Man findet bei Perard ein Schreiben des Abtes vom h. Benignus, welches diese Aufschrift hat: Illustri sacri Palatii Vestarario, primo Senatori, nec non unico Romanorum Duci.

Der Nomencalator, auch Nomenclator oder Nomenculator hatte die zu bezeichnen und vorzurufen, welche zum Tische eingeladen waren. In der Pontifikal-Messe pflegte er sich nach dem Agnus Dei zum Pabste am Altar zu begeben und erhielt die Namen der Eingeladenen *). Bei einer großen Feierlichkeit wurden gewöhnlich die Vornehmsten der Klerisey zur Tafel geladen. Der Ordo Romanus I.

*) Postquam dixerat: *agnus Dei,* Nomenclator, atque una cum eo Sacellarius et Notarius Vicedomini ascendebant ad altare ante faciem Pontificis, ut annueret eis scribere nomina eorum, qui invitandi erant ad mensam Pontificis per nomenclatorem. — Ordo Rom.

bei Mabillon (Musaeum ital. Tom. II. p. 38.) schreibt vor: Deinde descendunt Primates Ecclesiae ad accubita, invitante notario vicedomino et bibunt ter, de Graco semel, de Pactis semel, de Procoma semel. Postquam biberint omnes Presbyteri et omnes Diacones, seu subdiaconi . . . redeunt ad faciendos vesperos. Außerdem hatte der Nomencalator noch die Untersuchung derjenigen, die sich an den Pabst in Justizsachen wenden wollten *); und bei den Concilien führte er die Zeugen auf Befehl der versammelten Väter vor. (Act. II. Concil. Roman. de ann. 745 sub Zacharia P. Tom. III. Conciliorum Collect. col. 1938) — Er war öfters zugleich Notarius, auch sogar beigeordneter apostolischer Legat. Vergl. Concil. German. Tom. II. fol. 35.

Wir dürfen hier den Kanzler der römischen Kirche nicht vergessen. Er war der Staats-Sekretär des Pabstes. Das Schreiben des Pabstes Leo IV. vom Jahr 847, die Kirche zu Hamburg betreffend, ist unterzeichnet: Data per manum Stephani Cancellarii sanctae Romanae ecclesiae. (Bernard. a Mallinckrot de Archi-Cancellariat. lib. 2. C. 5.) Unter dem Pabste Damasus scheint der h. Hieronymus dies Amt verwaltet zu haben. Vergl. Propempticum ad Problema biblicum. Cap. III. Moguntiae 1822. p. 121. — Der Erz-

*) Si quis adire voluerit Pontificem, si equitat, statim ut eum viderit, descendit de equo, et ex latere vice expectat usquedum ab eo possit audiri, et petita benedictione, discutitur a Nomenclatore vel Sacellario causa ejus, et ipsi indicant Pontifici et finiunt. — Ordo Roman.

bischof Hermannus von Cöln war Erzkanzler des Pabstes Leo IX. Ob die Stelle eines Bibliothekar früher mit der Würde eines Kanzlers vereiniget war, oder ob beide Namen von gleicher Bedeutung gewesen, ist schwer zu entscheiden, indem hierüber nichts Sicheres vorfindlich ist. Vergl. Franc. Anton. Zaccariae Diss. de S. R. E. Bibliothec. In den letzten Zeiten war der Bibliothekar jederzeit von dem Staatssekretär verschieden, und er hatte die Oberaufsicht über die päbstlichen Bibliotheken. Vergl. Plettenberg Notitia Congregation. Cap. 10. p. 330.)

Unter dem Pabst Gregor VII. gieng zu Rom die Archidiakonalwürde ein, und an ihrer Stelle kam die eines Kamerarius. Er wurde so genannt, weil er über die Schatzkammer bestellt war. Bei dem Absterben des Pabstes hatte er die Schlüssel der päbstlichen Schlafgemächer, und ein schriftliches Inventar über die Hinterlassenschaft des Verblichenen aufzunehmen. War der Camerar zugleich Cardinal, so pflegte er die Leiche nicht zu begleiten. (Amelius in Ord. Roman. §. 144.) Bei den Exequien hatte er mit dem Thesaurar für die Kirchenparamente zu sorgen und die vorgeschriebenen Einrichtungen zu treffen, wornach er die Austheilung der Trauerkleider vornahm. Amelius setzt hier hinzu: luxta voluntatem domini Camerarii omnes induantur, totum stat in sua voluntate. Er bestimmte auch die Spenden und Almosen, die der Thesaurar austheilte.

Von den Cardinälen und übrigen Offizialen der römischen Kirche werden wir noch besonders handeln.

§. 2.

Von den Oeconomen, Vicedominen und Defensoren der Kathedralkirchen.

Was in den griechischen Kirchen die Oeconomen waren, das waren bei den lateinischen die Vicedomini oder die geistlichen Kastenvögte. Man nannte sie Vicedomini, weil sie die Stelle des Bischofs vertraten *). Schon im Jahre 407 sandte ein Concilium zu Karthago Abgeordnete an den Kaiser Honorius, um für Afrika's Kirchen Defensoren zu begehren. Vor den Zeiten des h. Gregors des G. waren sie auch bei den Kathedral-Kirchen gesetzlich angeordnet. Er befahl nämlich dem Bischof Paschas, einen Vicedominus bei seiner Kirche anzuordnen, und im Falle der Saumseligkeit sollte die Klerisei eingreifen und Einen wählen **). Die longobardischen, französischen und deutschen Gesetze und Canones wiederholten und erneuerten öfters diese kirchliche Anordnung. Der Kaiser Carl der G. schickte den Bischof Vulfar durch sein ganzes Reich, um nachzusehen, ob auch bei jeder bischöflichen Kirche gute und

---

*) Vicedominus, qui vicem episcopi agit. Honorius Augustod. lib. 1. Cap. 182.

**) Lib. 9. Epist. 66. Volumus ut memoratus frater noster Paschasius et Vicedominum sibi ordinet et Majorem domus, quatenus possit vel hospitibus supervenientibus vel causis, quae eveniunt, idoneus et paratus existere. Si vero et negligentem eum prospicis, et ea quae diximus, implere differentem: omnis Clerus ejus adhiberi debet ut communi consilio ipsi eligant, quorum personae ad ea quae praediximus, valeant ordinari.

geſchickte Advokaten und Vicedominen angeſtellt ſeyen *). In dem im Jahr 813 gehaltenen Concilium zu Mainz ward Kap. 50 verordnet: Omnibus Episcopis, Abbatibus, cunctoque Clero omnino praecipimus, Vicedominos, Praepositos, Advocatos sive defensores bonos habere, non malos, non crudeles, non cupidos, non perjuros, non falsitatem amantes, sed Deum timentes et in omnibus justitiam diligentes. (Concil. German. Tom. I. fol. 412.) In Spanien **) und Italien ward dieß auch ſtreng beobachtet.

Nach den longobardiſchen Geſetzen ſollte jeder Biſchof, Abt und Aebtiſſin zwei Advokaten oder Vicedominen haben; der Eine hatte die kirchlichen Angelegenheiten zu beſorgen, der andere trat ſtatt des Biſchofs oder des Geiſtlichen auf, wenn ein Eid mußte abgelegt werden ***). Du Cange ſchließt hieraus, daß die Vicedomini aus dem Laienſtande größtentheils damals erwählt worden ſeyen. Vielleicht war der Eine aus dem geiſtlichen, der Andere aus dem Laienſtande, der das Kirchenvermögen gegen die Anfälle der Räuber, oder Feinde durch Gewalt zu ſchützen hatte, und ſtatt der

*) Ut idoneos et bonos Vicedominos et Advocatos haberent. — Flodoard in histor. Remens. lib. 2. Cap. 18. fol. 94. edit. Sirmondi.

**) Ut praepositi et Vicedomini secundum regulas et canones constituantur. Concil. Remens. II. Tom. IV. Concil. collect. fol. 1018. Concil. Hispalens. II. Tom. III. Concil. fol. 560. Toletan. IV. Tom. III. fol. 589. Ravennatens. IV. Tom. VII. fol. 1435. Mediolanens. Tom. X. fol. 1078.

***) Alter causam procuraret, alius sacramentum deduceret. Lib. 2. Leg. Longobard. tit. 47.

Biſchöfe die Kriege führte *). Gewiß iſt es, daß der Vicedominus gewöhnlich in den kirchlichen Urkunden zu den Klerikern gerechnet wird, ſey es, weil er ſeinen Unterhalt aus dem Kirchenvermögen genoß, oder weil er wirklich ein Kleriker war. Mehrere Canones verordneten auch, daß die Biſchöfe einen Vicedominus aus ſeinem Klerus wählen ſollten **), der mithin kein Laie, dem Biſchof nicht anverwandt oder deſſen Günſtling ſey. Er ſollte, wenn es ſich füglich ſchickte, Diakon der biſchöflichen Kirche ſeyn.

Da früher der Biſchof mit ſeinem Klerus ein gemeinſchaftliches Leben führte, ſo beſchränkten ſich die amtlichen Verrichtungen des Vicedominus nur auf das Auſſenweſen. In dem vierten, ſechsten und neunten Concilium zu Toledo werden die Funktionen ausführlich beſchrieben, welche der

---

*) Vergl. Libr. Carnotens. Ecclesiae principium bei Du Cange Gloss. med. et infim. latinit. V. Vicedominus. In dem Concilium im Lateran vom Jahr 1123. Tom. II. Supplement. Concil. Mansi. fol. 356. ſcheint auch von den Laien-Oeconomen Rede zu ſeyn.

**) Eum Vicedominum constituat episcopus non laicum, neque sibi cognatione affinitateve, aut favore conjunctum, sed ecclesiasticum hominem: qui et de Clero suo et vero, si talem qui idoneus sit habere potest, diaconatu initiatus sit, quique in eo administrationis genere et recte et perite versari posset. — Concil. Mediolanens. V. T. X. Collect. Concil. Harduini col. 1078. So auch Concil. Hispalens. II. citat. Indecorum est, Laicum Vicarium esse Episcopi, et Saeculares in Ecclesia judicare. Das oben angeführte Concilium lateran. II. Can. 4. Statuimus, ut laici, quamvis religiosi sint, nullam tamen de rebus ecclesiasticis aliquid disponendi habeant facultatem.

h. Isidor kürzer zusammengezogen hat. „Der Vicedominus, sagt er, hat den Abbruch und Neubau der Kirchen zu besorgen; treibt die Prozesse; hat den Empfang der Einkünfte und Renten, die Aufsicht über die Aecker, Weinberge und Grundstücke, handhabt die Gerechtsame; theilt den Klerikern, Armen und Wittwen die Spenden aus, so auch die nöthigen Kleidungsstücke für die Dienstboten und Arbeiter.“ Hierher gehörten auch die Erbpachten und Lehen, die Schenkungen und Opfer, welche die Kirche besaß, oder neu erhielt. Die deßhalb eingegangenen Verträge mußte er genehmigen, wenn sie anders *) verbindlich seyn sollten, und im Namen der Kirchen abschließen. Es geschah daher zuweilen, daß sie sich den Bischöfen bei den Veräußerungen der Kirchengüter kräftig widersetzten **).

Bei den Synoden empfieng der Oeconom, da er gewöhnlich auch der Vorsteher des bischöflichen Hauses ist, das Kathedratikum, welches an einigen Orten zur Zeit der Synode pflegte abgetragen zu werden. (Benedict. XIV. lib. 4. de Synod. dioeces. Cap. 1. §. 8.)

Als später die Gütertheilung bei den Kapiteln eintrat, und der Bischof seine besondere Portio erhielt, gieng das Amt eines Oeconomen ein, oder blieb nur dem Namen nach. Das Kapitel übernahm entweder selbst die Verwaltung der Güter, oder wählte nach Gutbefinden aus seiner Mitte Einen, der sich mit dem Empfang der Einkünfte beschäftigte, und beim Abflusse des Jahres oder bei einer General-Kapitelversammlung die Rechnungen ablegte. Er

*) Vergl. Baluzii Tom. III. miscellan. N. 7. 8.

**) Capitul. Caroli M. l. 2. C. 101. Ludovici Pii l. 1. C. 73. l. 4. C. 51 et 107.

gehörte mithin nicht mehr unter die Offizialen der Kirche. So war es auch mit dem Verwalter der bischöflichen Portio, der nur zu der Familie des Bischofs oder zu dessen Hause, nicht aber zur Kirche gehörte, obschon er noch zuweilen des Bischofs Oeconom genannt wird.

Das Concilium von Trient erneuerte in einer gewissen Hinsicht die alte Disciplin, indem es Sess. 24. Cap. 16. de reform. befahl, bei der Erledigung eines bischöflichen Stuhles soll einer oder mehrere fleißige und treue Oeconomen angestellt werden, die die Einkünfte empfangen und die bischöflichen Güter schützen werden *). Ihr Amt hörte mit dem Antritt des neuen Bischofs auf, der sie zur Ablage der Rechnungen auffordern konnte, auch dann, wenn sie schon von dem Kapitel das Absolutorium erhalten hatten **).

Der Vicedominus war auch, vermöge seines Amtes, der Defensor; doch waren beide Aemter nicht so eng verbunden, daß sie nicht zuweilen getrennt seyn konnten. In dem oben angeführten Concilium zu Mainz wird der Vicedominus von dem Defensor verschieden aufgeführt. Vergl. D. Achery Spicileg. Tom. 8. p. 173.) In einer alten Urkunde des Bischofs Henrich von Regensburg (Metropolit. Salisburg. Tom. III. p. 250.) wird der Defensor Munburd genannt. Bekannter ist der

*) Nach der Form dieser Verfügung werden in den Verhandlungen bei der Congregation S. Concilii interpretum die Pfarrverweser, Administratoren, auch Oeconomen genannt. Vergl. Zamboni declaratio Congreg. Cardinal. Tom. IV. Verbo: Oeconomus.

**) Nach dem angef. Concilium zu Mailand sollte der Bischof in der Provinzial-Synode alle drei Jahre die Rechnungen vorbringen.

Ausdruck Tutor, oder Actor auch Causidicus. Er kömmt bei Loiſell Histor. Bellovacens. p. 240.) in einem Briefe des Pabſtes Nicolaus unter dem Namen Pastor ecclesiasticus vor, ſo wie in einer andern Urkunde (Tabularium Ecclesiae Tutelens) der Defensor laicus, auch Pastor laicus betitelt wird *).

Es iſt nicht zu verhehlen, daß die Defenſoren auch ihre Grenzen zuweilen überſchritten haben. In einem franzöſiſchen Concilium (Duziacens. I. Tom. V. Concil. Harduini col. 1292.) unter Hinkmar werden deßhalb ſtarke Vorwürfe gemacht **), daß ſie mit Gewalt das Eigenthum anderer an ſich geriſſen haben. In dieſem Falle mußte der Beſchädigte oder Gekränkte ſeine Klage zuerſt dem Biſchof vorlegen; wurde er hier nicht gehört, ſo durfte er zu der öffentlichen Gerichtsſtelle ſeine Zuflucht nehmen ***).

In Frankreich erſcheinen die Defenſoren aus dem Laienſtande früher und häufiger als in Italien und Deutſch-

---

*) Daß der Vicedominus an einigen Kirchen ein Laie war, bemerkten wir oben; ſo war es auch mit dem Defenſor.

**) Sunt enim defensores ecclesiarum, quos sacri canones et leges, quibus moderatur ecclesia, episcopos habere jubent, quorum hujusmodi est officium, ut per leges, quae sunt ecclesiae, defendant aut conquirant; et non violenter aut sua praesumptione aut episcopi jussione quae dicuntur ecclesiae vel putantur esse pervadant.

***) Si ab ipso Episcopo neque a suis ministris suam justitiam accipere nequiverit, postmodum licentiam habeat, ut in mallo publico suas querelas juste et rationabiliter et legaliter quaerat. — Ludovic. constit. bei Baluz. Tom. III. miscellan. p. 42.

land. Im siebenten Jahrhundert ward Gengulfus als Defensor der Kirche Fontis-Resucae vom König Clothar auf Begehren des Abtes Wandalenus ernannt. (Tom. I. Spicileg. p. 500.) Als im neunten Jahrhundert die Eingriffe der Mächtigen in das Kirchenvermögen sich vermehrten, und durch die vielen Kriege und Einfälle der Räuber die Kirchen ihres Eigenthums nicht mehr gesichert zu seyn erfuhren; verordneten die Concilien und Könige, daß jede Kirche sich einen Defensor aus dem Laienstande wählen sollte, der mächtig sey, sie in ihren Gerechtsamen und Besitzungen zu schützen *). Damit dieser sein Amt desto eifriger versehen möchte, erhielt er aus den Kirchengütern nicht nur seinen Unterhalt, sondern auch freie Wohnung, oder ein Lehngut mit einem Erbschaftsrecht für seine Familie. So wurden die Defensoren zugleich bischöfliche Vasallen, die sich nicht selten so anhäuften, daß sie das ganze Einkommen der Kirche verschlangen, und dem Bischof oder Kloster gar wenig übrig blieb. Der Abt Fulcard klagte deßhalb bei dem Kaiser Heinrich III. und nennt die Defensoren Raptores ecclesiarum **). Sie mißbrauchten

*) Capitul. Reg. Francor. lib. 7. C. 303. — Cap. Caroli Calvi Tit. 46. apud Sirmond. Tom. III. fol. 208. — Concilium Germanic. Tom. I. Collection. Harzheim. fol. 49. Cap. 5. Decrevimus, ut secundum Canones unusquisque Episcopus in sua Parochia solicitudinem gerat, adjuvante Gravione (Amtmann) qui defensor Ecclesiae ejus est etc. In Cremers Beiträgen zur Jülich- und Bergischen Geschichte findet sich ein Vergleich über die Kastenvogtei des Klosters Siegberg vom Jahr 1243, wo der Herzog von Limburg, Graf zu Berg, die Vogteistelle übernimmt. 3r Bd. S 89.

**) Castellanus Tudiensis quod nobis adjacet castri totam praefecturam Abbatiae debet tenere in manu sua

öfters ihre Macht zum größten Nachtheile der Kirche oder des Klosters, deren Schützer sie seyn sollten, wodurch zwischen ihnen und dem Bischof oder Abte Mißhelligkeiten entstanden *). Hierauf mag sich beziehen der 24te Canon des Concilium zu Salzburg (Canisius Tom. IV. Thesaur. monument. fol. 90.) worin die Defensoren und Advokaten der Kirchen gewarnt werden, von den Prellereien und Mißhandlungen abzustehen, und mit den ihnen angewiesenen Renten der Kirche zufrieden zu seyn. Dies verursachte aber den gänzlichen Verfall der ständigen Kirchendefensoren. Ein kleines Schattenbild erhielt sich noch in den bei mehreren deutschen Kirchen angeordneten Kirchenmeistern, die sich zwar mit dem Empfang und der Ausgabe der Kirchenrenten befassen, aber kein Einkommen genießen. Dieser Kirchenvorstand steht unter der Leitung des Bischofs bei den Kathedralkirchen, und des Pfarrers bei den Stadt- und Landkirchen, und wird zu gewissen Zeiten abgewech-

---

nec aliquos debet sustinere Defensores vel Advocatos, nisi qui hereditarii sunt hereditate antecessoria: modo habentur in villis S. Petri multi Advocati, immo raptores, in aliquibus quinque, in aliquibus quatuor, in aliquibus tres, in aliquibus septem; qui praeter tres principales generales placitos, quandocunque volunt, ibi sigillatim placitant etc. — Tom. VI. Spicil. p. 602.

*) Persequebatur cum inhumanae Advocatus noster Comes Gillebertus et plurimum Advocatrix Comitissa Gertrudis conjux ipsius, ita ut nihil aut permodicum ei relinqueret de omnibus redditibus ad eum pertinentibus praeter communem victum et vestitum, qui debetur fratribus. — Chronicon. Abbatiae S. Trudonis lib. 10. bei D. Achery Spicileg. Tom. VII. p. 466.

ſelt. Wir finden jedoch auch ſchon im neunten Jahrhundert ein Beiſpiel, daß die Stelle eines Kirchenſchatzmeiſters mit der des Defenſors vereiniget war. In dem Buche des Erzbiſchofs von Tours Hebern (de miraculis S. Martini bei Baluz. Tom. 7. miscell. p. 169.) heißt es: Quia ecclesia ejusdem sancti tunc temporis carebat Thesaurario et Aedituo, consulem Ingelgerium intronizaverunt, et Thesaurarium constituerunt et defensorem Ecclesiae fecerunt et tutorem omnium possessionum ejus, ubicunque essent, delegaverunt. Qui sedem Thesaurarii et domos cum redditibus, quamdiu advixit, obtinuit.

Drittes Kapitel.

Von den Chartularien, Notären, Syncellen, Primicerien, Protopapen u. ſ. w., der griechiſchen und lateiniſchen Kirche im Mittelalter.

§. 1.

Von den Chartularien und Notären.

Zu der zweiten Klaſſe der kirchlichen Beamten gehörten in der griechiſchen Kirche die Chartularien, auch Chartarien, welche gleichſam die Abſchreiber, Secretäre oder Concepiſten des Chartophylax waren. In der lateiniſchen Kirche wird das Wort: Chartellarius, Chartularius oder Chartarius, auch zuweilen für einen *) Staatsſekretär oder Kanzler gebraucht. Obſchon es in den lateiniſchen kirchlichen Urkunden des Mittelalters ſparſamer vorkömmt,

*) In dieſer Bedeutung kömmt es öfters in den Briefen des h. Gregor I. vor.

und nachher gänzlich verschwindet; so darf man deßhalb nicht glauben, ihr Amt sey auch zugleich verschwunden. Sie schrieben die bischöflichen Verordnungen ab, und trugen sie in das Verzeichniß oder Register ein, weswegen sie auch Registratoren genennt werden *). — Das Gebäude, wo diese Papiere aufbewahrt wurden, hieß Chartarium, oder Chartularium.

Der Bischof wählte einen oder mehrere von seinen Chartularien zum Abschreiben der heiligen Schriften oder alten Bücher. Man nannte diese dann Antiquarii **), oder auch Actuarii, Actoarii oder Actarii. Bei Joh. Dominikus Bertol (in Antiq. Aquilej. p. 343. N. CCCCIC findet man folgende Aufschrift:

Lautus Actoarius scae Eccl.
Aquil. cum suis Vot. solvit etc.

In gleicher Bedeutung zeigen sich die *Commentarienses*, (apud Anonymum de Miracul. S. Medardi Cap. 1. N. 13.) und *Charaxatores* (Isidori Glossarium).

Gewöhnlicher und bekannter ist die Benennung Notarius, welche von Notae, Schriftzeichen, entstanden

*) Petrus Diacon. de viris illust. Casin. Cap. 45. Factus dehinc S. R. E. Cancellarius descripsit Registrum Paschalis Papae II. Registrum serviciorumque liber. So wird auch in dem Concilium zu Tortosa Tom. VIII. Concil. Collect. Harduini col. 1055 ein gewisser Antonius de Campis Registrator genannt. Vergl. Statuta ecclesiae Nannetens. Tom. IV. Anecdot. Martene col. 929.

**) Vergl. Lemii liber de erudit. apostolorum, Tom. I. p. 497 edit. Florentin. 1766.

ist *). Der h. Augustin bemerkt dies in seinem Buche von der christl. Lehre: (lib. 2. de doctrin. Christ. Cap. 26.) Ex eo genere sunt etiam Notae, quas qui didicerunt, proprie jam Notarii appellantur. Dergleichen Schriftzeichen bedienten sich nicht allein die alten Griechen, sondern auch Lateiner. Der h. Cyprian soll nach dem Urtheil des Trithemius für die Christen einige besondere erfunden haben, welche Gruter (ad calcem Thesaur. inscript.) herausgegeben hat. Doch wird dies von den Kritikern Raynaud, Pamely, Rigault und Baluz bezweifelt **).

Wegen der großen Fertigkeit im Schreiben nannte der h. Hieronymus sie Wortdiebe. Sie hatten nämlich die Worte schon aufgezeichnet, ehe der Mund sie ganz ausgesprochen hatte ***). Aus gleicher Ursache hießen sie auch Exceptores und Pugillatores. In letzter Benennung sagt *Sydonius Apollinaris:* (lib. 9.

---

*) Notae dictae sunt eo quod verba vel Syllabas praefixis characteribus notent, ut ad notitiam legentium revocent: quas qui scribunt, proprie *Notarii* appellantur. — Petrus Diacon. de Literar.

**) Vergl. Jerem. de Binnettis Chronolog. et Critica historiae. Romae 1766. Tom. I. p. 181. und J. Lamii de erudit. Apostol. Tom. II. p. 667.

***) Extemporalis est dictatio, et tanta ad lumen lucernulae facilitate profusa, ut Notariorum manus lingua praecurreret et Signa et Furta verborum volubilitas sermonis obrueret. — *de vitand. suspecto Contubernio* bei *Justus Lipsius* Epistol. ad *Leonard. Lessium* de Notariis et Notis Antiquorum, sive 27. ad Belgas Centur. I.

Epist. 14. edit. Sirmondi p. 655.) Igitur interrogas per Pugillatorem, quos recurrentes asseram versus, ut celer expiicem, sed sub exemplo.

In dieſer Beziehung waren von Anfang der Kirche Notären und Chartularien. Hatte nicht ſchon der h. Apoſtel Paulus ſeine Schreiber, deren er öfters in ſeinen Briefen gedenket? Sie fertigten zuweilen den ganzen Brief auf Anweiſung des Apoſtels, und er verſiegelte ihn durch ſeinen gewöhnlichen Gruß, der damals ſtatt der jetzigen Handunterſchrift galt. Nach einer ſehr alten Abzeichnung ſoll der h. Prochorus Notar des h. Apoſtels Johannes geweſen ſeyn. (Lambecius lib. II. Commentar. C. VII.) Es iſt bekannt, daß die römiſchen Päbſte ſieben Notären beſtimmt haben, welche die Märtyrer-Akten, ihre Antworten vor den Richtern aufzeichnen mußten. (Baronius Prolegomen. ad Martyrolog. Rom.) Origenes hatte mehrere Notären, die der Diakon Ambroſius ihm beſorgt hat *). Von dem Notar des h. Cyprian erzählt der h. Hieronymus (in Catalog. de Script. ecclesiast. V. Tertullian.) Vidi ego quemdam Paullum concordiae, quod oppidum Italiae est, Senem, qui se beati Cypriani, jam grandis aetatis, Notarium, cum ipse admodum esset adolescens, Romae vidisse diceret. Bei Muratorius kommen mehrere Inſcriptionen oder Grabſchriften von No-

*) Ambrosius, quo chartas, sumtus, Notarios ministrante tam innumerabiles libros vere Adamantius et Chalcenterus noster explicavit, in quadam epistola, quam ad eundem de Athenis scripserat, refert. — *Hieronym.* Epist. 18. Vergl. Euſeb. Kirchengeſch. 6. Buch 23. Kap.

tären vor. (p. CCCCXII. 1.) So auch bei Aringh (Roma subterran. Tom. I. lib. 2. Cap. X. fol. 339.) Einen großen Theil der Homilien, Predigten und Schrifterklärungen, welche die hh. Väter in den Kirchen hielten, haben wir dem Fleiße dieser Notären zu verdanken, die sie bei dem Vortrage aufzeichneten.

Bis dahin hatten aber die Notären noch kein öffentliches kirchliches Ansehen und sie gehörten im allgemeinen nicht zu den kirchlichen Beamten. Nur Rom machte eine Ausnahme, wo die Notarii regionarii immer unter die Offiziälen gezählt wurden *). Bei den übrigen Kirchen zeigt sich nirgend eine amtliche Anstellung derselben. Erst

---

*) Welches Gewicht der Primicerius Notariorum zu Rom hat, ergiebt sich bei dem Schisma des Constantin. In dem Diurnale summ. Pontificum Cap. 2. Tit. I. wird er, der Ordnung nach, der dritte, nämlich nach dem Archipresbyter und Archidiakon gesetzt. — Nach der Verfolgung, wo mithin keine Märtyrerakten mehr aufzuzeichnen waren, erhielt das Amt des Primicerius Notariorum zu Rom eine Wendung. Der Pabst Julius III. verordnete im Jahr 337: ut nullus Clericus causam quamlibet in publico ageret, nisi in ecclesia et Notitia, quae omnibus pro fide ecclesiastica est, per Notarios colligeretur, et omnia monumenta in ecclesiam per Primicerium Notariorum confecta celebrarentur. — Anastasius Biblioth. in Julio. Tom. III. — Thomassin ist der Meinung, der Primicerius Notariorum sey der Vorsteher aller untern Kleriker gewesen. Dies wird dadurch als unrichtig überwiesen, daß in dem Conciliabel zu Rom vom Jahr 963 nach dem Primicerius und Secundicerius genannt werden. Sergius primicerius defensorum, Leo Primicerius Scholae Cantorum. Tom. VI. Concil. Collect. col. 627.

mit dem Anwuchs der kirchlichen Geschäfte traten sie mit in die Reihe der Offizianten ein. Im fünften Jahrhundert gewannen sie schon eine so große Autorität, daß man sich ihrer bei den Concilien bediente, worin sie die Aktenstücke vorlasen, die Beschlüsse niederschrieben und für die Vollständigkeit der Akten sorgten. Aus diesem läßt sich aber auch ein Begriff von ihren Kenntnissen fassen. Sie mußten gewiß mehr seyn als materielle Schreiber. In ihrer Klasse stehen ausgezeichnete Männer, ein Athanas, ein Proclus; dieser war Notär des Attikus, Bischofs zu Constantinopel, jener des Patriarchen Alexander zu Alexandrien *). Unter dem Pabst Leo I. stand ihr Ansehen so hoch, daß sie als Gesandte des römischen Stuhles den Vorsitz auf den Concilien hatten, und ihnen die beschwerlichsten und wichtigsten Geschäfte anvertraut wurden **), ohne daß sie die höheren Weihen erhalten hatten. Unter dem Pabst Gregor I. wurde der Notar Johannes als außerordentlicher Legat an den Erzbischof in Sardinien geschickt.

Aus diesem darf man doch nicht schließen, alle Notären seyen so große Geister gewesen; vielmehr muß man sie in zwei Klassen eintheilen; zu der untern Klasse gehören die jüngeren Notäre, zu der andern die älteren und erfahrenen. Zu Rom war eine eigene Schule für die Notäre,

---

*) Sozomen. lib. II. Hist. eccles. Cap. 17. Socrates lib. VII. Cap. 41. Die hh. Martyrer Martyrius und Martianus waren Notäre des Patriarchen Paulus zu Constantinopel. Sozomenus lib. IV. Cap. 3. Nicephorus Callistus lib. IV. Cap. 30.

**) Concil. Ephes. II. sive Constant. sub Anatolio. Concil. Chalcedon, Act. 14. — Leo Epist. 10, 15 et 23.

deren oberer Vorsteher genannt wurde Primicerius Notariorum, der zweite Vorsteher secundicerius Notariorum. Nach dem römischen Muster suchte man auch anderswo *) solche Schulen einzurichten. Der h. Cassian soll ein Vorsteher der Notarschule gewesen seyn, wie der h. Prudenz singt:

Praefuerat studiis puerilibus et grege multo
Stipatus, Magister literarum sederat.
Verba notis brevibus comprehendere cuncta peritus,
Raptimque punctis dicta praepetibus sequi.

In den Akten der h. Martyrer von Cirta kömmt ein gewisser Viktor vor, der Magister Clericorum, auch Grammaticus latinus genannt wird und Vorsteher der Lektoren, mithin wahrscheinlich so viel als Primicerius Notariorum war. (Baronius Annal. ad ann. 303.) Boldet hat uns (Observat. in Coemeter, lib. II. cap. 2. p. 334.) eine Abbildung solcher Schule aufbewahrt, wo der Lehrer auf einem höhern Stuhle sitzend, die Knaben oder jungen Lektoren unterrichtet im Schreiben und in den Noten.

Man nahm in diese Schule Kinder von acht Jahren

*) Im zwölften Jahrhundert scheint noch solche Schule zu Constantinopel gewesen zu seyn. In dem Concilium daselbst vom Jahr 1166 wird verordnet: Quae aliquando fiebant in Sanctorum Notariorum festo a Notariis pueros docentibus; cum Scenicis personis forum obeuntibus, ante aliquot annos exoleverunt, sanctissimi illius Patriarchae Domini Lucae decreto. — Supplement. Concil. Mansi. Tom. II. col. 567.

auf, wie wir wiſſen von dem h. Epiphanes *). Der Biſchof Evodius, an den h. Auguſtin ſchreibend, erzählt von einem Knaben, der eine große Fertigkeit in den Schriftzeichen, und gleichen Fleiß im Abſchreiben gezeigt hat. (Epist. 158. edit. noviss. Tom. II. fol. 425.) Er ſetzt dann hinzu: Coeperam eum non quasi puerum et Notarium habere, sed amicum quemdam satis necessarium et suavem. In dieſer Schule erhielten die Knaben, welche durchgehends auch ſchon Lektoren waren, den Unterricht in den Schriftzeichen, übten ſich im Abſchreiben der hh. Bücher und der kirchlichen Satzungen. Auch Mädchen konnten hier aufgenommen werden. Origenes bediente ſich ſolcher beim Schönſchreiben, wie Euſebius erzählt. (Hist. eccles. lib. 6. Cap. 23.) Eine gewiſſe Tecla hat zur Zeit des Conciliums von Nicäa den ganzen Codex des alten und neuen Teſtaments abgeſchrieben. (Junius in praefat. ad S. Clementis Epist. ad Corinth.) Im neunten Jahrhundert ſcheint noch üblich geweſen zu ſeyn, daß die Kloſterfrauen die hh. Bücher abſchrieben; wenigſtens begehrte der h. Bonifazius von der Aebtiſſin Cadburga, ſie möchte ihm die Briefe des h. Petrus recht ſchön mit Goldverzierungen abſchreiben. (Epist. 28. edit. Serarii.) Aehnliche Beiſpiele führt Mabillon (lib. 1. de re diplomat.

*) Annorum fere octo lectoris ecclesiastici suscipit officium .... Notarum in scribendo compendia et figuras varias verborum multitudinem comprehendentes brevi assecutus, in Exceptorum numero dedicatus enituit. — Vita Epiphanii Ticinens. apud Sirmondum Tom. I. fol. 996.

Cap. 10. N. 7.) von den Aebtissinnen Harlind und Relind, und besonders von dem Kloster Eiken in Belgien an.

Das Amt eines Notar war mit jeder, auch höhern Weihe vereinbarlich. Die höheren Notäre waren daher bald Lektoren, bald Subdiakonen, oder Diakonen, bald Priester. In den kirchlichen Urkunden finden sich mehrere dergleichen Beispiele. Weil sie gleichsam von den Jugendjahren mit dem Geschäftsgange bekannt waren, so brauchte man sie zu verschiedenen, auch sehr wichtigen Diensten.

Zu den Zeiten Carl des G. wuchs das Ansehen der Notäre so stark, daß sie als Staats-Sekretäre des Kaisers erscheinen und dies Amt mit der bischöflichen Würde verträglich fanden. Jetzt werden sie auch Kanzler, Erzkanzler genannt; die untergeordneten Sekretäre behielten den alten Namen: Notarii bei. — Jede öffentliche Stelle hatte einen oder mehrere Notäre; daher die Namen: Notarius Apostolicus, Protonotarius apost. oder einer von dem apostolisch-römischen Stuhl ernannter Notar; Notarius imperialis, kaiserlicher Notar; Notarius episcopalis, bischöflicher Notar. In dem Briefe des Pabstes Alexander III. an den Bischof von Salerno kömmt sogar ein Notarius Parochi vor *). Er schreibt nämlich: Wenn eine Ehe mit den nöthigen Förmlichkei-

*) Es zeigt eine große Unwissenheit in den christlichen Urkunden, wenn man hieraus mit Carl Jos. von Lassaulx beweisen wollte, die Ehen seyen gültig gewesen, ohne priesterliche Einsegnung. Vergl. meine Schrift: Ueber Ehe und Ehescheidung. Seite 89.

ten in Gegenwart des Priesters oder dessen Notar eingegangen worden sey, soll sie als gültig anerkannt werden.

Im Mittelalter war bekanntlich die Kunst zu schreiben eine sehr seltene Sache, besonders bei den Laien; man bediente sich daher auch bei weltlichen Händeln, bei Kauf- oder Verkaufakten der Geschicklichkeit der geistlichen Notäre; und so waren diese gezwungen, als Kleriker sich in verschiedene weltliche Händel zu mischen, welches doch von den Concilien untersagt war. Man erneuerte zwar die alten Gesetze *), allein die Zeitumstände hinderten sehr oft die strenge Ausführung oder pünktliche Beobachtung derselben; weßhalb man noch im fünfzehnten und sechszehnten Jahrh. Kleriker und Priester das Amt eines kaiserlichen Notar versehen sah. (Histor. S. Martini des Champs. Sect. I. Govar. Hist. qui temp. l. 5.) Dabei schlich sich dann noch ferner der Mißbrauch ein, daß mancher Kleriker das Amt eines öffentlichen Notars übernahm, der zwar schreiben, aber auch nichts mehr, konnte, wodurch viele Unrichtigkeiten und Fehler in sehr wichtigen Urkunden und Unterhandlungen begangen wurden. Das Concilium von Trient ließ dies nicht unberücksichtiget, sondern verordnete, daß in Zukunft die Notäre streng geprüft werden sollten **). Vor dem-

*) Decret C. l. III. Tit. L. Ne Cler. vel. Rom. C. sicut te.

**) Cum ex Notariorum imperitia, plurima damna et multarum occasio litium oriatur, possit episcopus quoscunque notarios, etiamsi apostolica, imperiali, aut regia authoritate creati fuerint, etiam tanquam delegatus sedis apostolicae, examinatione adhibita, eorum sufficientiam scutari.

ſelben verfügte ein gleiches die Synode von Prag im Jahr 1355, worin wir beinahe die nämlichen Worte, wie im Concilium zu Trient antreffen *). — Die ſpätern Synoden Deutſchlands erneuerten mehrmal das General-Dekret von Trient, wodurch es dann endlich ſo weit gekommen iſt, daß ſehr wenige Geiſtlichen mehr Luſt zu einem ſolchen Amte in ſich fühlten. In unſeren Tagen findet man kaum bei den General-Vikariaten noch einen Notarius oder Protonotarius apoſtolikus, und unſere geiſtlichen Inſtrumente werden gröſtentheils von einem weltlichen oder königlichen Notar ausgefertigt oder verifizirt. Bei den General-Vikariaten vertreten die Sekretäre jetzt die Stelle des Notars oder Protonotars. Die Biſchöfe ſahen nicht ungern die Abnahme der Notäre, weil dieſelbe ſich der biſchöflichen Jurisdiktion zu entziehen ſuchten und eine Exemption vorſchützten. Um daher die häufigen Zwiſtigkeiten der Biſchöfe mit den Protonotären zu meiden; trug auch ſelbſt die Congregation der Cardinäle bei den Päbſten auf Verminderung der apoſtoliſchen Notäre an. (Benedict. XIV. de Synodo dioeces. lib. 3. Cap. 8.)

---

*) Cum ex eo, quod plerique rudes et ignari, per se protocolla facere nescientes, et alii Notarios publicos se mentientes, conficere instrumenta praesumunt, plurima incommoda et pericula oriuntur; quibus Nos obviare volentes, prohibemus: ne pro Notario publico quisquam se gerat, vel quaevis instrumenta conficiat, antequam de sua creatione loci Dioecesano vel ejus Officiali fecerit plenam fidem; contrarium faciens, excommunicationis sententiam incidat, et instrumenta per eum confecta sint irrita ipso facto. Concil. German. Tom. IV. fol. 387.

Die von der Kirche approbirten geistlichen Ordensstände konnten, vermöge der Constitution des Pabstes Pius V., welche anfängt mit den Worten: debitum pastoralis sich eigene Notäre wählen und anordnen. Bei der Anstellung mußten diese folgenden Eid ablegen. Ego N. promitto et juro Deo omnipotenti et Ss. Dno. nostro Papae N. et tibi Pater, quod meum fideliter exercebo officium in omnibus et per omnia. Sic me Deus adjuvet et haec sancta Evangelia. Hierauf überreichte ihm der Obere Feder und Tinte, sprechend: Accipe potestatem notificandi et intimandi pro ista provincia quibuscunque personis, etiam regibus, mandata, indulta ac privilegia apostolica juxta privilegia ordinis concessa, faciendique publicos actus et instrumenta etc. in Nomine Patris, et Filii, et Spiritus S. Amen. Wir finden auch noch ein Muster der Ernennungs-Urkunde, welche dem neuernannten Notar von seinem Oberen ausgestellt wurde. Nos Frater N. Minister generalis vigore privilegiorum apostolicorum creavimus et constituimus ac deputavimus in Notarium pro hac nostra Provincia N. virum moribus probatum, fide et virtute idoneum ad intimanda et notificanda quaecunque indulta, facienda quaecunque instrumenta et authenticanda transumpta, recepto prius ab eo coram nobis genuflexo corporali juramento fidelitatis, tactis sacris Evangeliis coram infra scribendis testibus. In quorum etc. *)

---

*) Die Form der königl. Ernennungs-Urkunde und des vorgeschriebenen Eides für die Notare sieh bei D. Achery Tom. VI. p. 490. Spicileg.

Ehe wir dieſen §. ſchließen, wollen wir aus den alten Dichtern noch einige Beweiſe für die Kunſt der Notäre im Geſchwindſchreiben anführen. Oben haben wir ſchon gehört, daß der h. Hieronymus ſie deshalb Wortdiebe nannte. Bekannt iſt das Diſtichon des Martialis (lib. XIV.)

Currant verba licet, manus est velocior illis;
Nondum lingua suum, dextra peregit opus.

Ausführlicher ſchildert Auſonius (in Epigramm. ad Notarium suum) die Geſchwindigkeit ſeines Notar.

Quam praepetis dextra fuga!
Tu me loquentem praevenis.
Quis quaeso, quis me prodidit?
Quis ista jam dixit tibi,
Quae cogitabam dicere?
Quae furta corde in intimo
Exercet ales dextera?
Quis ordo rerum tam novus
Veniat in aures ut tuas
Quod lingua nondum absolverit? etc.

Auſonius nennt hier die niedergeſchriebenen Worte auch Furta ex intimo corde, weil der Schreiber den vollen Ausdruck des Wortes nicht abwartete, oder durch die Noten abkürzend gleichſam verheimlichte *). Auf das Letzte ſcheint hinzudeuten Sidonius Apolinaris (lib. XI. Epist. 9. fol. 645. edit. Sirmondi.) Tribuit et quoddam

*) Furta werden ſie hier genannt, vel quia eripiunt vel praecipiunt verba; ſagt Justus Lipsius Epist. ad Lessium, vel etiam quia tegunt et compendio quasi clepunt.

dictare celeranti scribarum sequacitas saltuosa compendium, qui comprehendebant signis, quod litteris non tenebant.

Die wenigſten Gelehrten erkannten zur Zeit der erfundenen Buchdruckerkunſt die alten Noten oder Schriftzeichen. Der Abt Joh. Tritheim erzählt hierüber eine artige Anekdote in ſeiner Polygraphie. Marcus Tullius Cicero, ſagt er, facundus Romanorum Orator librum scripsit non parvae quantitatis Notarum, quem sanctus Cyprianus Carthaginensium Praesul et Martyr, multis et Notis et dictionibus ampliavit, adjiciens vocabula Christianorum usibus necessaria, ut opus ipsum fieret non solum utile Paganis, sed multo magis etiam Fidelibus. Rarus est codex et a me semel dumtaxat repertus, vilique pretio emtus. Nam quum anno dominic. Cativitatis 1497. Bibliothecas plures librorum amore perlustrarem, reperi memoratum codicem in quodam ordinis nostri Monasterio, nimia vetustate neglectum projectum sub pulvere atque contemtum. Interrogavi Abbatem Doctorem Juris, quanti illum aestimaret? Respondit: *Sancti Anselmi parva opuscula nuper impressa illi praeferrem.* Ad Bibliopolas abii (quoniam in civitate res contigit metropolitana) Postulata Anselmi opuscula pro sexta Floreni parte comparavi, Abbati et Monachis gaudentibus tradidi, et jam prope interitum actum Codicem liberavi. Decreverant enim pergemeni amore illico radendum. Biennio ferme post haec, eques Argentinam in causis Ordinis mei adsendi, admissusque per Joannem Keiserbergium insignem loci Concionatorem in Bibliothecam Majoris Ecclesiae, Psalterium reperi

totum iisdem Tullii et Cypriani Notis exaratum, aureisque Capitellis decentissime scriptum. Superscriptio autem ab ignaro mysterii talis fuerat extrinsecus posita: *Psalterium in Armenica lingua.* Doctorem adhibui, falsitatem ostendi, ita rescribendum admonui: *Psalterium notis Ciceronianis descriptum.* Quod fecerit, nec ne, incertum habeo, quoniam ad eam Bibliothecam postea non sum reversus. — Der h. Isidor (lib. I. Orig. Cap. 20, 21, 22 — 24.) hat verschiedene der alten Noten uns aufbewahrt und erklärt.

§. 2.

Von den Syncellen.

Syncelli werden genannt die Kammerherren, geistlichen Räthe und Beichtväter des Patriarchen oder Bischofs, weil sie das nämliche Zimmer oder die Celle des Bischofs bewohnten und gleichsam in einem Bette schliefen. Der Ausdruck συγκελλοι oder συγκελλοι ist zwar griechisch, hat aber auch bei den Lateinern das Bürgerrecht erhalten; daher dann die Mönche von Cassian Syncelliten genannt werden. Andere lateinischen Schriftsteller verfeinerten den Ausdruck durch Concellanei oder Cellulani, Cellularii, Concellitae, Cubicularii, Camerarii Episcopi *).

Die Bestellung der Syncellen finde ich den Zeitumständen der ersten Kirche ganz angemessen, und wenn das Dekret des Pabstes Lucius, welches in dem Pon-

*) Acta Ss. Benedictin. Saec. III. P. 2. p. 210. in Translatione S. Gorgonii M.

tiſikalbuch und in der Chronik von Reichersperg angeführt wird, kein Gehalt bei den Kritikern findet; ſo möchte ich doch den Beſtand oder die Gewohnheit dieſer Satzung behaupten. In den erſten Zeiten wurden bekanntlich ſehr oft verheirathete Männer zu Biſchöfen erwählt; nach der heiligen Weihung mußten ſie ſich von ihren früheren Gattinnen enthalten, obſchon ſie dieſelbe in ihr Haus aufnehmen konnten. Vergl. Canon. 65. der Synode zu Elvira, den 13. Canon der Synode zu Clermont, den 12. der zweiten von Tours, und beſonders den 6. apoſtoliſchen Canon: ut Episcopus aut Presbyter uxorem suam, quam debet caste regere, non relinquat. Dahin beziehe ich auch die Worte des Sydonius Apolinaris (lib. 5. Epist. 16. fol. 568. edit. Sirmond.), wo er zu ſeiner ehemaligen Gattin Papianilla ſpricht: Quia licet sis uxor bona, soror quoque optima es; und des h. Paulinus von ſeiner Teraſia: Quae mihi nunc conjux, est modo clara soror. Von dem Biſchof Germanus erzählt der Lebensbeſchreiber, Conſtantius: Uxor in sororem ex conjuge mutatur. Damit nun dieſe heiligen Männer und Biſchöfe, Zeugen ihres enthaltſamen Lebenswandels hätten, nahmen ſie einen tugendhaften Glaubigen oder Kleriker nicht nur zu ſich in ihre Wohnung, ſondern auch in das Schlafgemach *). Die

*) Vergl. die unten anzuführenden Canones des ſpaniſchen Conciliums von Girone. Die italieniſche Synode vom Jahr 850 verordnete Cap. 1. Decrevit Sancta Synodus domesticam et interiorem episcopi conversationem totius reprehensionis atque suspicionis impenetrabilem fieri debere: ut juxta Apostolum, provideamus bona, non solum coram Deo, sed etiam coram omnibus hominibus.

Bischöfe fanden in diesem gesellschaftlichen Verein ihre eigene Gewissenssicherheit und das äußere Zeugniß vor der Gemeinde; die Syncellen schmeichelten sich des großen Zutrauens und der väterlichen Liebe des Bischofs. Und so beförderten die Zeitumstände die Allgemeinheit der Syncellen, auch bei den Bischöfen, die früher keine Weiber gehabt hatten. Es liegt ferner in der Natur dieses engen freundschaftlichen Vereins, daß der Bischof seinem Schlafgesellen die größten Geheimnisse offenbarte, die beschwerlichen Klippen entdeckte und seine Gewissensbeängstigungen anvertraute, um guten Rath und süßen Trost zu erhalten; und daß dieser eben so sehr das ihm geschenkte Zutrauen benutzend, auf den Bischof stets und stark wirken konnte. So ward dann der Syncellus auch des Bischofs Consiliarius *), geistl. Rath, Beichtvater und zuweilen sogar Führer. Das Amt erhob sich selbst langsam zur Dignität; und man darf sich nicht wundern, daß später die Syncellen das Auge des Patriarchen **) genannt, und als die ersten Personen

---

Oportet igitur, ut cubiculo episcopi et secretioribus quibuslibet obsequiis sincerae opinionis sacerdotes et Clerici assistant, qui vigilantem, orantem, sacra eloquia scrutantem episcopum suum jugiter attendant, ejusque sanctae conversationis testes, imitatores et ad Dei gloriam praedicatores existant. — Synod. Ticinens. Tom. V. Concil. Harduini col. 25. So auch die VI. Synode zu Paris, vom Jahr 829, lib. 1. Cap. 20., die II. Synode zu Aachen vom Jahr 836. Can. I.

*) Vergl. Evagrii Hist. eccl. lib. 6. Cap. 2. Socrates Hist. eccles. lib. 7. C. 32.

**) In Epistola Theodosii Patriarchae Hierosolymitani ad Synod. VIII. Constantinop. ex versione Anathasii.

nach dem Bischof angesehen werden. Nicht selten traten sie sogar in die Stelle ihres verlebten Herrn ein *). Eben so konnten sie die überzeugendsten Ankläger der Bischöfe seyn. Wir werden bald aus der Geschichte vernehmen, daß die Kaiser und Könige sie als ihre Spionen gebrauchten, und daß die Ketzer sich ihrer bedienten, um entweder die geheime Gesinnung des Bischofs zu erfahren, oder ihn zu ihrer Parthie überzuführen.

In der griechischen Kirche erhob sich das Ansehen der Syncellen früher und geschwinder zu einem hohen Grade als in der lateinischen; wodurch es denn auch wahrscheinlich geschah, daß sie sich bald vermehrten und jetzt nicht nur Einer, sondern mehrere des Bischofs Syncelli zu seyn sich bestrebten, die dann zwar in des Bischofs Palast oder Wohnung, nicht aber bei ihm im nämlichen Zimmer, schliefen. Der älteste oder vornehmste dieser wurde Proto-Syncellus genannt. In dem Concilium von Florenz (sess. 17. Tom. IX. Concil. Harduini fol. 187.) lesen wir einen Gregorius Hieromachus, der Beichtvater, Proto-Syncellus und Vikarius des Patriarchen zu Alexandrien war.

Daß gegen die Mitte des fünften Jahrhunderts die Zahl der Syncellen schon ziemlich angewachsen war, können wir aus den Akten des Conciliums zu Chalcedon abnehmen. In dem Klaglibell des Alexandrinischen Diakon Ischyrion werden sechs Syncelli namentlich angeführt, nämlich Agorastus, der Proto-Syncellus

*) Einige Gelehrten wollen daher die Benennung: Syncellus ableiten, weil er dem Verstorbenen in dem Amte folgte; allein dies war weder Regel noch Gebrauch.

gewesen zu seyn scheint, Dorotheus, Eusebius, Dion, Harpocration und Petrus, die zugleich Zeugen des Verfahrens des Patriarchen Dioskorus seyn sollten. Denn der Kläger Ischyrion setzt hinzu: er wolle seine Beschwerden beweisen per nominatos a me testes, Syncellos ejus constitutos, qui hactenus cum ipso degere et manere videntur, cum producti fuerint, quatenus et ex Domesticis ejus veritas ostendatur. Es möchte indessen schwer zu bestimmen seyn, ob die hier benannten Syncellen Kleriker oder Priester waren, besonders weil ihnen noch Gajanus beigesellt wird, der des Patriarchen Dioscorus Badediener, Mediastinus episcopalis balnei, war. Des Nestorius Syncellus war der Priester Anastha's (Socrates Hist. eccles. lib. VII. Cap. 32.) und des Eutyches ein gewisser Narses ebenfalls Priester. In der Versammlung zu Constantinopel (Collatio Catholicum Severianis Tom. II. Concil. col. 1160.) werden zwei Priester, Heraclian und Laurenz als des Patriarchen Epiphanius Syncelli angeführt. Heraclian wird noch (col. 1036.) in dem Berichte der Synode besonders genannt Presbyter sanctae majoris ecclesiae et cohabitator sanctissimi Archiepiscopi et Patriarchae Epiphanii. In der Bittschrift des Diakon Basilius in dem Concilium zu Ephes werden aber die Syncelli des Nestorius auf eine einfache Art Kleriker genannt. (Tom. I. Concil. col. 1340.) Vielleicht hieng es von dem Bischof ab, welche er als seine Syncellen annehmen wollte, ohne daß ein gewisser Grad der Weihe regelmäßig erfordert wurde. Man findet daher unter Syncellen Mönche, Lektoren, Cantoren, Sub-

diakonen und Diakonen. Nur der Proto-Syncellus erscheint immer als Prieſter.

In der lateiniſchen Kirche, wo die Syncelli nie einen ſo hohen Grad erreicht haben, wie in der griechiſchen, findet man auch Kleriker von der höhern und niedern Klaſſe als Cubikularen der Päbſte und Biſchöfe. Vor des Pabſtes Gregor I. Zeiten hatten zu Rom und in den andern Provinzen blos Laien das Amt der Syncellen verſehen. Der h. Pabſt ſagt in der römiſchen Synode, man habe bis dahin, weil es Gebrauch war, nicht wahrgenommen, wie unanſtändig es ſey, daß die oberſten Prieſter ſich in ihrem geheimen Schlafgemach von Weltlichen und Laien bedienen ließen. Der Geiſtliche, dem doch das Leben des höchſten Prieſters zum Muſter dienen ſollte, müſſe auf ſolche Art von den weltlichen Dienern erfahren, wie und auf welche Art der Wandel ſeines Herrn beſchaffen ſey *). Gregor entfernte deshalb die weltlichen Diener von ſeinem Hofe, und nahm geſchickte Geiſtliche und tugendhafte Mönche ſtatt ihrer zu ſich, die dann auch Zeugen ſeines geheimen Wandels ſeyn konnten. Sie ſtanden ihm ſtets zur Seite und er bediente ſich ihres Rathes in den wichtigſten Angelegenheiten der Kirche **). Unter dieſen vertrauten

*) Verecundum mos torporem indiscretionis involvit, ut hujus sedis Pontificibus ad secreta cubiculi servitia laici et saeculares obsequantur; et cum pastoris vita esse discipulis semper debeat in exemplo, plerumque Clerici, qualis in secreto vita sit sui Pontificis, nesciunt, quam tamen ut dictum est, pueri sciunt saeculares — lib. 4. Epist. 44.

**) Remotis a suo cubiculo saecularibus Clericos

Kammerherren und Räthen des großen Gregor war der h. Apostel der Engländer Augustin, wie uns der Pabst Leo in dem Brief an den König Kenulph versichert *).

Indessen möchte ich durch die obige Verfügung des h. Gregor die Laien nicht gänzlich von dem Hausdienste ausschließen; er setzt vielmehr hinzu: „Ich verordne durch gegenwärtiges Dekret, daß etliche aus den Klerikern oder auch von den Mönchen gewählt, für den päbstlichen Kammerdienst bestimmt werden. Damit der, so auf dem h. Stuhl sitzt, solche Zeugen habe, die seinen Lebenswandel bei dem geheimen Umgang betrachten und aus dieser Betrachtung für sich ein Beispiel abnehmen mögen." In der römischen Kirchenordnung (Ordo Roman. I. apud Mabillon) trifft man noch einen weltlichen Kammerdiener an. Cubiculario laico haec cura est praescripta, ut Sella Pontificis in Sacrario sit parata, donec ille veniat celebraturus divina mysteria. Dagegen ist an einem andern Orte die Rede von einem geistlichen Kammerdiener. Pontifex autem per manus subdiaconorum mutat vestimenta hoc ordine: defert

---

sibi prudentissimos consiliarios familiaresque delegit. — Joannes Diaconus in vita Gregorii M.

**) Nos per omnia enucleatius trutinantes, in sacro Scrinio reperimus S. Gregorium praedecessorem nostrum in integro ipsam parochiam numero XII. B. Augustino Syncello suo Archiepiscopo tradidisse et confirmasse Episcopos consecrandi. — Apud Wilhelmum Malmesbur. lib. I. de Gestis Reg. Angl. C. 4. So wird auch in dem römischen Concilium (Tom. III. Concil. Harduini col. 1040.) dieser Augustin Syncellitus Gregorii genannt.

ea plicata Cubicularius tonsuratus, accepta de manibus Ostiarii. Dieſe päbſtlichen Cubicularen wurden aus den Cantoren genommen, wie die nämliche Kirchenordnung *) bemerkt.

Aus dieſem müſſen wir ſchließen, daß gleichwie in dem päbſtlichen Palaſt verſchiedene Dienſtverrichtungen waren, alſo auch gewiſſe Stufen der Cubicularen. Für die niederen Dienſte waren die weltlichen Cubicularen; dann folgten die Cubicularii tonsurati, die bei geiſtlichen Verrichtungen in des Pabſtes Wohnung den Dienſt hatten; endlich dann die intimi Cubicularii, consiliarii deliciosi, Praelati domestici, worüber bald die Rede ſeyn wird.

Was Gregor verordnet hat, war ſchon vor ihm von den andern öfters empfohlen und geboten worden. Merkwürdig ſind die Canones der ſpaniſchen Synode von Czirone, die unſere oben geäußerte Anſicht von dem Urſprung der Syncellen vollkommen beſtätigen, und für die ſpaniſchen Kirchen ein allgemeines Geſetz enthalten. Der ſechste Canon dieſer im Jahr 517 gehaltenen Synode ſchreibt vor: De conversione vitae id statuere placuit a Pontifice usque ad subdiaconum, post suscepti honoris officium, si quis ex junctis (conjugatis) fuerit ordinatus, ut sine conjuge habitet: quodsi habitare noluerit, alterius fratris auxilio utatur, cujus testimonio vita ejus debeat clarior apparere. Der ſiebente Canon hat auch noch einigen Be-

*) In quacumque schola reperti pueri bene psallentes tollantur inde et nutriantur in Schola Cantorum et postea fiant Cubicularii.

zug auf unſern Gegenſtand. De his, qui vero sine conjugibus ordinantur, et familias domi habent, *habito secum, pro vitae conservatione, fratre in testimonium,* non per quamcunque foeminei sexus personam ejus substantia gubernetur: nisi aut per amicum, suam domum debet ordinare. (Tom. II. Concil. Harduini col. 1044.) Faſt zu gleicher Zeit ſchrieb in Italien, auf Anrathen ſeines Biſchofs, Ennodius ein kleines Buch unter der Aufſchrift: Praeceptum quando jussi sunt omnes Episcopi Cellulanos habere, welches unter den von Sirmond herausgegebenen Werken des Ennodius, der Ordnung nach, das ſiebente iſt. Am Ende dieſes Buches ſagt Ennodius: „Wir wollen daher, daß kein Prieſter, kein Levit, den alten und neuen Geſetzen Folge leiſtend, irgend ſey ohne einen bewährten Gefährten; und wenn er ſolchen ſeines geringen Einkommens wegen nicht haben kann, ſo ſoll er eines andern Geſelle, Concellaneus, werden.“ Er beruft ſich hier auf eine päbſtliche Verordnung, die ein allgemeines Geſetz hierüber enthalten ſoll *). Dies ſchreiben unſere gelehrten Kirchenſcribenten dem römiſchen Concilium unter dem Pabſt Symachus gegen das Jahr 503 zu, deſſen Akten aber verloren gegangen. (Baronius ad ann. 302. N. 32. Pagi Critic. Baronii.) Dem ſey nun, wie ihm wolle, es ſcheint indeſſen gewiß zu ſeyn, daß dies beim Anfang des

*) Apostolicae sedis B. Petri vel praesulis ejus auctoritate Papae subnixi, quae vitia desiderat radicitus amputari, ut nullus religiosorum in memoratis Ordinibus aliter quam praefati sumus, audeat conversari. — Tom. I. oper. Sirmondi fol. 1042.

sechsten Jahrhunderts erlassene Gesetz erst am Ende desselben auf strenges Betreiben des Pabstes Gregor zur vollen Ausführung in Frankreich, Spanien und Italien gekommen sey. Wir finden daher in den späteren Concilien allen Diakonen, Priestern und Bischöfen streng geboten, einen Concellaneus bei sich zu haben. (Concil. Toletan. IV. Can. 23, 24. Paris. VI. Can. 20. Turon. II. C. 4, 13, 19.)

Da die Proto-Syncelli und geistl. Räthe mit dem Pabste, Patriarchen oder Bischof, wobei sie waren, gleichsam eine Person ausmachten, weil sie der Mund waren; so saßen sie auch zu ihres Principals Seite, wodurch sie einen Vorzug bei den Versammlungen erhielten *). Dies verursachte von Seiten der Metropoliten und Bischöfe oft Widersprüche, die im Jahr 1030 bis zu einem starken Tumult ausarteten **). Allein die Syncellen, die auch häufig zugleich des Patriarchen Chartophilacen und Staats-Sekretäre waren, wurden in dem Besitze ihrer Vorzüge gehandhabet und von den Kaisern und Patriarchen unterstützet. Dadurch bekamen denn auch Metropoliten und Bischöfe Lust zu dem Syncellat, weil sie sich einen Grad höher glaubten, und jetzt eher Hoffnung machten zu dem Patriarchat, indem

---

*) Vergl. Christiani Lupi Schol. et Not. in Canones Concil. Tom. II. fol. 1474 und Tom. III. fol. 441., wie auch Concil. Nicaen. II. act. 3. und 4.

**) Fuit etiam die Pentecostes perturbatio quaedam in sacris celebrandis, quod non consensissent metropolitani Episcopi sedere ante se Syncellos in Consessu. — *Curopalata.*

der wirkliche Syncellus, bekannt mit den geiſtlichen Angelegenheiten, der geeignetſte ſchien, die Stelle des verſtorbenen zu erſetzen; auch mehr Gelegenheit hatte, die Wahlen zu leiten. Die Geſchichte liefert eine beträchtliche Zahl der Syncellen, die Patriarchen geworden ſind.

Es iſt daher auch leicht zu denken, daß bei der Anordnung und Beſtellung der Syncellen die Politik der Kaiſer oft ihr Spiel trieb. Der Syncell war der beſte Erforſcher und ſicherſte Zeuge der Geſinnungen des Patriarchen; hatte man dieſen zum Freund, ſo wußte man auch, was man an dem Patriarchen hatte. Ueberdem konnte der Syncell zu jeder Zeit auf den Patriarch wirken und ihn lenken. Der Hof rechnete daher viel auf die Geſchicklichkeit, Feſtigkeit und Zuneigung des Syncellus; und dieſer beſtrebte ſich ebenfalls, die Gnade des Kaiſers und der Miniſter zu gewinnen, um ſeine Hoffnung nicht zu vereiteln. So ward aber der Syncellus des Patriarchen Verräther und Spion. Als der h. Patriarch German zu Conſtantinopel in die Ungnade des Bilderſtürmers Leo gefallen war, verſteckte dieſer Kaiſer ſich hinter den Syncell Anathas, um den h. German auf andere Gedanken zu bringen, und mit ihm die Bilderſtürmung zu befördern. Der Patriarch blieb treu dem katholiſchen Dogma und kirchlichen Gebrauch. Der Kaiſer, über die Feſtigkeit des Hirten erzürnt, verſprach dem Syncellus Anasthas den Patriarchalſitz, wenn er ſich ſeinen Anordnungen fügen und in der Bilderſtürmung mit ihm gemeinſchaftliche Sache machen würde. German ward enttrohnt und der Verräther Anasthas bemeiſterte ſich durch Beihülfe des Kaiſers des h. Stuhls. (Anastas. Bibliothec. in hist.) — Um dem heiligen Pa-

triarch Tarasius allen auswärtigen Einfluß und weisen Rath zu entziehen, bestellte ihm der Kaiser Constantin die Syncellen, ohne deren Erlaubniß Niemand Eingang beim Patriarchen haben durfte und die besoldeten Späher waren. — Eine fast ähnliche Geschichte ereignete sich im Jahre 901 unter dem Kaiser Leo, dem Philosophen, der den Patriarch Nicolaus, weil er sich weigerte, die vierte Ehe des Kaisers einzusegnen, absetzte, und den Mönch Euthymius, dessen Syncell, einsetzte. (Baronius ad ann. 901. N. 2.) Diese vielfältigen Intriquen des Hofes zu Constantinopel beweisen das hohe Ansehen und die Einwirkungen der dortigen Syncellen.

In den folgenden Jahrhunderten nahm die Zahl und der Einfluß allmählig ab. Die Syncellat-Stelle scheint sogar vor dem Concilium zu Florenz eine lange Zeit unbesetzt gewesen zu seyn. In dem zweiten Concilium zu Lyon in Frankreich, wo alle Offizialen der griechischen Kirche nach der Ordnung vorkommen, zeigt sich kein Syncellus *). Derselbe wird auch vermißt in dem Verzeichniß, welches der Pabst Gregor X. seinem Anschreiben an die Griechen vorsetzte **). Der gelehrte Thomassin (lib. II.

*) Scriniarius, Sacrista, Chartophylax et magnus Scevophylax sanctissimi ejus, qui in Constantinopoli est Patriarchatus, Joannes Lector. Tom. VIII. Concil. Harduini col. 700.

**) Dilectis filiis Archidiacono et universo Clero, Oeconomo, Sacellario, Protecdico, Logethetae, Castrisio, Referendario, Didasculo, Primicerio, Hypomimnisio, Ostiariis, et Notariis omnibus, nec non Decano, Archidiacono, Decanis, Cantoribus et Lectoribus universis etc. Tom. VII. col. 703.

P. I. Cap. 102. N. 5.) macht zwar die Bemerkung, daß die Syncellen deswegen hier übergangen würden, weil sie mit dem Patriarchen gleichsam eine Dignität ausmachten. Allein so wahr auch dies ist, so finden wir sie doch zu anderen Zeiten und in anderen Urkunden mit den übrigen Offizialen unterzeichnet. In dem Pseudo-Synodo Palamitica war kein Syncellus *); wo doch acht Officialen namentlich vorkommen; dagegen lesen wir unter den Unterschriften des gegen die Irrthümer Calvins im Jahr 1662 zu Constantinopel gehaltenen Concilium einen Proto-Syncellus Nicephorus, und zwar vor den übrigen Exokatacölen. Da überhaupt die in diesem Concilium aufgestellte Ordnung ein großes Licht über den damaligen Zustand der Patriarchalkirche Constantinopels verbreitet, wollen wir hier die Liste der Offizialen ausheben. Nach den Bischöfen unterzeichneten sie in folgender Ordnung. (Tom. XI. Concil. col. 178.)

1. *Sophronius* Hieromonachus **) et Praefectus monasterii trium praesulum, quod est Jasii Moldaviae.

---

*) 1. Magnus Chartophylax Ss. Dei magnae ecclesiae et Philosophorum supremus, *Emparis*. 2. Magnus Vasorum custos, *Euthymius Apocaucus*. 3. Sacellarius Ss. Dei magnae ecclesiae et Archidiaconus, *Michael Cabasilas*. 4. Referendarius Ss. Dei M. E. *Manuel Sylvester*. 5. A supplicibus libellis Ss. Dei M. E. *Theodorus* Diaconus *Perdices*. 6. Custos Vasorum venerabilis regii Cleri *Georgius* Diaconus Perdices. 7. Praefectus sacro Ordini Ss. M. Dei E. *Michael* Diaconus Maniaces. 8. Praeses monasteriorum Diaconus *Choniates*.

**) Hieromonachi wurden jene genannt, welche zugleich Priester und Mönche waren.

2. *Meletius Syricus*, Hieromonachus, praedictor evangelii.

3. *Philotheus* magnus Archimandrita magnae Ecclesiae.

4. *Nicephorus* magnus Protosyncellus M. E.

5. *Lascaris*, magnus Logotheta M. E.

6. *Christodulus*, sacerdos, magnus Oeconomus M. E.

7. *Theologus*, sacerdos, magnus Sacellarius M. E.

8. *Eustathius*, sacerdos, magnus Chartophylax M. E.

9. *Daniel*, magnus Ecclesiarcha M. E.

10. *Parascevas*, sacerdos, nemophylax M. E.

11. *Georgius*, minor Sacellarius M. E.

12. *Thomas* Protecticus M. E.

13. *Philippus*, Protonotarius M. E.

14. *Philippus* magnus Primicerius M. E.

15. *Michael*, Dicaeophylax M. E.

16. *Rhales*, magnus interpres M. E.

17. *Nicolaus*, Logotheta M. E.

18. *Constantinus*, a Commentariis M. E.

19. *Constantinus* Protapostolarius M. E.

20. *Chrysosculus* Logotheta aerarii generalis.

21. *Demetrius* Notarius M. E.

Bei den andern Patriarchalkirchen Alexandriens, Antiochiens und Jeruſalems hatten die Syncellen ein gleich hohes Anſehen. In dem zweiten Concilium zu Nicäa act. I. Tom. IV. Concil. col. 39.) vertrat die Stelle des Patriarchen von Antiochien der Syncellus Joannes.

In dem achten General-Concilium oder vierten zu Constantinopel führte der Prieſter Elias, Syncell des Patriarchen zu Jeruſalem, ehe noch die Geſandten des römiſchen Stuhls angekommen waren, den Vorſitz, und hatte ſchon einige Punkte berichtiget und abgeſchloſſen. (Tom. V. Concil. col. 776.) Den Syncellus des Patriarchen von Alexandrien, welcher dem Concilium zu Florenz beiwohnte, führten wir oben ſchon an. Er wird genannt Hieromonachus, confessarius et Protosyncellus Dominus Gregorius apostolicae sedis Patriarchae Alexandrini Vicarius. (Tom. IX. Concil. col. 187.) Ueberall erſcheinen ſie als die erſten und vornehmſten Geſchäftsmänner der Patriarchen.

Bei der römiſchen Kirche waren die Consiliarii Papae, geiſtlichen Räthe des Pabſtes eigentlich nichts anders als Syncellen, wie wir oben bemerkten. Unter Gregor I. hatten ſie verſchiedene Verrichtungen. Einer derſelben war der Staatsſekretär für die auswärtigen weltlichen Geſchäfte. In dem Briefe dieſes Pabſtes an den Biſchof Marinian heißt es: Sed tantum scripsi, quae in causis terrenis Consiliarius dictare potuit. Hieraus ſchließt mit Grund Baronius (ad ann. 595. P. 77.): Der h. Pabſt habe die geiſtlichen Sachen und die darauf Bezug habenden Briefe ſelbſt beſorgt und ausgefertiget; dem Consiliarius aber die weltlichen Geſchäfte überlaſſen. Vielleicht war der Archidiakon Bonifacius, wovon in dem Leben des h. Wilfried bei Beda (lib. 5. Hist. Angl. Cap. 21.) Meldung geſchieht, auch der Sekretär der auswärtigen Angelegenheiten, wenigſtens wird er auf die nämliche Art genannt Consiliarius apostolici Papae.

Thomassin glaubt, die Stelle eines Consiliars sey ständig und fix gewesen, wie die des Archidiakon, des Archipresbyter und Primicerius; und derselbe habe mit diesen Dreien bei Erledigung des h. Stuhls die kirchlichen Geschäfte besorgt. Er stützet seine Meinung auf den von Beda angeführten Brief (lib. 2. Hist. Angl. Cap. 19.) welcher anfängt: *Hilarius* Archipresbyter et servans locum S. sedis apostolicae. *Joannes* Diaconus et in nomine Dei electus. Item *Joannes* Primicerius Notariorum et servans locum S. sedis apostol. et *Joannes* Servus Dei Consiliarius ejusdem apost. sedis. Allein aus dieser einzigen Urkunde läßt sich kein allgemeiner Beweis ziehen, besonders da es aus dem römischen Tagebuch (Diurnus lib. Cap. 2. Tit. 1.) und aus Anasthas (Collect. Anastas. Ep. 15.) sicher ist, daß nur die drei ersten sede vacante das Kirchenwesen besorgten, und das Ableben des Pabstes im Namen der anderen Offizialen ankündigten. Wurde Einer dieser Dreien als Pabst gewählt, so setzte der neuerwählte vor seiner Consecration in den Aufschriften der Briefe dies bei, und ein anderer Offizial wurde noch beigenommen, wodurch die Zahl auf vier anwuchs. (Franc. Pagi Breviarium Gestor. R. Pontif. Tom. I. p. 475.) Aus einer so außerordentlichen Begebenheit läßt sich aber keine feste Regel ziehen; es ist auch nirgend aufgezeichnet, daß bei diesem Falle der Consiliarius das Vorrecht habe, beizutreten.

Der Ehrentitel: Consiliarius wurde im Mittelalter gemeiner. Die päbstlichen Gesandten bei den Höfen der Könige und Fürsten, oder bei den Concilien werden durchgehends Consiliarii genannt. Zu diesen Consiliarien gehörte auch der König von Frankreich unter dem Pabst Jo-

hannes VIII. *), und einige andere Fürsten. Der Pabst Nicolaus I. bediente sich in dem Briefe an die Königin Hermentrud und an die im Concilium zu Metz versammelten Bischöfe bei der Bennennung der Gesandten des Zusatzes: Deliciosi **). Man findet gleichen Zusatz in den Briefen des Pabstes Johannes VIII. und Hadrian I. Wahrscheinlich soll dadurch die besonderere Familiarität ausgedruckt werden. An dessen Statt wird das Wort: intimus, hinzugesetzt. Intimus Cubicularius, geheimer Kämmerer, Intimus Consiliarius, geheimer Rath u. s. w.

Dem Beispiele des römischen Pabstes folgten bald die Bischöfe, die sich nun auch besondere Räthe wählten. Früher waren die bei der bischöflichen Kirche angestellten Priester die wirklichen Räthe, wie sie von dem Verfasser der apostolischen Constitutionen (lib. 2. Cap. 28.) und von Hieronymus (lib. 2. in Cap. 3. Jsaiae Vers. 3. Tom. 4. oper. col. 51.) genannt werden. Als nachher die Zahl der Priester bei den bischöflichen Kirchen sich vermehrte, blieben allein die Canonici der Kathedralkirche die wirklichen Räthe der Bischöfe. Allein hier trat auch bald eine neue

---

*) De quoque, carissime Fili, ad vicem genitoris vestri Domini Caroli perpetui imperatoris Augusti, a secretis constituo meum Consiliarium. Epist. 87.

**) Dirigere missos decrevimus, Rhadoaldum scilicet et Joannem episcopos, deliciosos et Consiliarios nostros. — Epist. 23. Tom. V. Concil. col. 238. — Auch die Bischöfe und Aebte bedienten sich dieses Ausdruckes. In dem Testament des Abtes Euphobius Tom. XII. Spicileg. D. Achery p. 102.) werden die Worte der Schwester Rufina eingeschaltet: Domino meo et delicioso fratri Euphibio.

Veränderung ein. Der Bischof konnte nicht bei jeder besondern Begebenheit sein Kapitel versammeln; er suchte sich daher einige gelehrte und geschickte Männer aus, die er täglich zur Seite haben konnte, die er zu Rath zog. Diese wurden genannt wirkliche geistliche Räthe, da die Canonici der Kathedralkirche von Rechtswegen die bischöflichen Räthe oder Conciliari nati sind.

In Deutschland, wo die Bischöfe zugleich regierende Fürsten waren, nahm zur Zeit der sogenannten Reformation die Zahl der wirklichen Räthe sehr zu. Da die in dem Innern von Deutschland entstandene geistliche und politische Gährung die Verhältnisse gefährlicher und verwickelter machte; und überhaupt der Gang der Geschäfte mehr Verschwiegenheit foderte, wollten die Fürsten und Bischöfe ihre wichtigsten Angelegenheiten nicht mehr im vollen Rathe, wie sonst gewöhnlich, vortragen; und so entstand der sogenannte geheime Rath. Bei den protestantischen Fürsten, weil der Landesfürst die bischöflichen Rechte nach der bekannten Regel: cujus est regio, illius quoque religio ausübte, kamen die Consistorien auf, die mit geistlichen und weltlichen Räthen besetzt wurden, und alle in das Kirchenwesen einschlagende Geschäfte besorgten. (Schmidt, N. Geschichte der Deutschen, III. Band IV. Buch X. K. Seite 131 Wiener Ausg.) Der Ehrentitel: geistlicher Rath wurde endlich auch anderen verdienstvollen und gelehrten Männern aus dem weltgeistlichen und aus den Ordensständen als eine besondere Auszeichnung beigelegt, obschon diese nicht mit in den geheimen Rath aufgiengen.

Bei den Diöcesanversammlungen behaupten zwar die wirklichen geistlichen Räthe, welche der Bischof auswählt,

den Vorsitz vor den übrigen Dignitarien und Kanonichen, weil sie mit dem Bischof eine Person vorstellen; allein sie können weder ein Stimmenrecht verlangen, noch die Conciliarakten unterschreiben *). Ein anderes ist es, wenn sie die Stelle des abwesenden Bischofs vertreten.

§. 3.

Von den Primicerien, Proto-Papen u. s. w.

In den früheren Zeiten wurden die Namen der Kleriker bei der bischöflichen Kirche auf einer mit Wachs überzogenen Tafel geschrieben. Der Oberste wird deßhalb Primicerius, der Erste auf der Wachstafel genannt. So finden wir in den kirchlichen Urkunden Primicerii Notariorum, Primicerius Defensorum, Primicerius Cantorum etc. Der Ausdruck sagt daher mehr einen Vorrang als gewisses Amt. Nur in der römischen Kirche hatte der Primicerius und Secundicerius Notariorum ein festes Amt. — Der Obere und Vorsteher einer gewissen Klasse Kleriker z. B. der Lektoren, Cantoren, ward Primicerius genannt. In der Lebensbeschreibung des h. Bischofs Aldricus finden wir den Vorrang des Primicerius nachdrücklich bezeichnet. Videntes eum (Aldricum) antedictus Pontifex Domnus Drogo et cunctus Clerus sive populus in jam dictis ministeriis et doctrinis magnum habere studium, et multos Doctores et magistros

*) Consiliarii, qui non sunt simul judices, non solent judicio sententiaeque subscribere. — Melchior Canus de Loc. theolog. lib. 5. Cap. 5. p. 154. edit. Patavin. 1714.

nobiles fecisse, in majus eum ministerium, quamvis coacte, sublimaverunt, et Primicerium secundum romanum ordinem eum esse constituerunt, totumque Clerum tam civitatis quam et monasteriorum sive totius illius civitatis parochiae ei subditum esse praeceperunt et magistrum omnium eum constituerunt. (Gesta Aldrici Episc. Cenom. apud Baluzium Tom. III. Miscell. p. 4.) Man kann hieraus ſchließen, daß der Primicerius die Obliegenheit hatte, die ihm untergebenen Geiſtlichen in verſchiedenen Fächern zu unterrichten. Wir können dies noch näher aus dem Leben des h. Gerald erweiſen. Tali refectione imbutus, fratribus in Capitulo fluenta praedicationis effundebat, et eos spiritali cibo jugiter reficiebat. Musicae quoque, nec non etiam artis grammaticae scientia eruditus, in monasterio chorum, utpote bonus Primicerius, doctissime regebat; et monachos minus eruditos tam in musica, quam etiam litterali disciplina diligenter edocebat. — Franz Xav. Holl (Stat. Eccl. German. p. 259.) hat daher ganz Recht, wenn er die Primicerien mit den bei den deutſchen Kapiteln beſtellten und üblichen Scholasticis und Cantoribus vergleicht *).

In Spanien war die Benennung Primiclerus gebräuchlicher. Der zwanzigſte Canon der Synode zu

---

*) In dem Concilium zu Toul vom Jahr 1105. Synod. Tullens. Tom. III. Concil. Germ. fol. 251.) unterzeichnete ſich der zweite in der Ordnung oder der erſte nach dem Biſchof: Riguinus Primicerius, et ejusdem Ecclesiae Praepositus, Sancti Stephani Archidiaconus.

Emerita verordnet, daß bei den Kathedralkirchen ein Archipresbyter, ein Archidiakon und ein Primiklerus angestellt seyn müsse *). In den übrigen spanischen Synoden und bei dem h. Isidor kömmt der Ausdruck Primiclerus oft vor. Ihm waren untergeordnet die Akolythen, Exorcysten, Psalmisten und Lektoren. Auch hatte er das Zeichen zum Chordienst zu geben, und die Basilikarien zu bestellen **). Basilikarien wurden genannt jene Kleriker, welche der Ordnung nach den Kirchendienst verrichten mußten. In Italien nannte man sie Aeditui, zu Rom Mansionarii, (Sieh I. Band. I. Th. der Denkwürdigkeiten) in Deutschland Chorales. (Concil. Constant. Tom. VII. Concil. Germ. fol. 497.)

Protopapa ward der erste Priester genannt. Bei den Kathedralkirchen und bei ***) den Landkirchen war ein Protopapa. In den arabischen Canones des ersten

*) Tom. III. Concil. col. 1002. Ut in ecclesiis cathedralibus nostris, singuli nostrum Archipresbyterum, Archidiaconum et Primiclerum habere debeamus.

**) Basilicarios Primiclerus constituat, et matriculas ipse disponat. — Isidor. Epist. ad Ludefredum Episcop. Cordubens.

***) Bei den Griechen ist dieser Ausdruck mehr gebräuchlich als bei den Lateinern. Protopapas, cum sacrificat Pontifex, locum habet supra universos Archontes Ecclesiae; et in divina Liturgia impertit Pontifici sanctam Communionem; simul et Episcopus primo sacerdoti: sed et principatum obtinet in primatu ecclesiae; dominium pariter in ecclesia et locum Pontificis. — Anonymus Monchallian.

Conciliums zu Nicäa, wird der Protopapa mit dem Archipresbyter verwechselt. Der 57ste Canon hat: Protopapa, id est: Archipresbyter quoque honoretur in absentia episcopi tanquam episcopus, quia est ejus loco et caput sacerdotum, qui sub potestate ejus sunt. So auch in dem 62sten Canon: Chorepiscopus stet post Archidiaconum ad latus sinistrum episcopi, quia ipse quoque Vicarius episcopi est super pagos, monasteria et pagorum sacerdotes, qui in ejus sunt potestate. Archipresbyter vero, qui est Protopapas, stet etiam prope Episcopum, et Episcopo absente sit locus ipsius et praefectus quoque omnibus presbyteris, qui illius ecclesiae subsunt potestati. (Tom. I. Concil. Collect. Harduini col. 472—489.) Aus dieser klaren Vorzeichnung, die zugleich das Alterthum des Ausdruckes beurkundet, werden die Zweifel gehoben, die der gelehrte Neapolitaner Jos. Morisan (Diatriba de Protopapis et Deuteriis Graecorum et catholicorum Ecclesiis) aufgeworfen hat. Der Protopapa war der oberste Priester der bei Einer Kirche angestellten Priester, und im Grunde verschieden von unseren Archipresbyteren, die über die Geistlichen eines gewissen Bezirks oder über mehrere Pfarreien die Oberaufsicht hatten. Bei den Kathedralkirchen mag er vielleicht in unserer Sprache der Domdechant und bei den Land- oder Stadt-Pfarrkirchen der Oberpfarrer gewesen seyn.

Bei den Lateinern ist die Benennung Protopapas ungewöhnlich; bei den Griechen und italienischen Griechen kömmt sie häufiger vor, besonders im Mittelalter,

wo Neapel und Sicilien unter griechiſcher Bothmäßigkeit, auch den griechiſchen Ritus befolgte *).

Viertes Kapitel.

§. 1.

Von dem Hofklerus, Hofkapellan und Hofkapellen.

Als die Chriſtus-Religion in die Paläſte der Kaiſer und Könige eindrang, bauete ſie ſich auch in denſelben beſondere Zimmer, in welchen die frommen Fürſten, getrennt für einen Augenblick von den Staatsgeſchäften, ihr Gebet entrichteten und in heiliger Stille den Religionsübungen oblagen. Von Conſtantin, dem erſten chriſtlichen Kaiſer, berichtet uns dies der Geſchichtſchreiber Euſebius. (Vita Constantini lib. 3. Cap. 48.)

Dieſe beſonderen Zimmer nannte man Hof- oder Schloß-Oratorien, oder königliche Betzimmer, Oratoria domestica Palatii. Die Prieſter, welche hier den Gottesdienſt verrichteten, hießen Hofprieſter, die übrigen Kleriker der niedern Klaſſe, die zum Dienſte der Prieſter waren, der Hofklerus, deſſen Vorſteher in den ſpäteren lateiniſchen Urkunden unter dem Namen Hofkapellan vorkömmt. Bei den Griechen war er der παπας του παλατιου.

*) Vergl. die angeführte Diatriba des Joſ. Moriſan und Jul. Laurent. Selvaggii Antiquitat. Christian. lib. I. P. II. Cap. I.

Dieſer Hofklerus folgte der Perſon des Kaiſers oder Königs, wo ſie immer hingieng „Er mochte hinreiſen, wohin er wollte, ſchreibt Euſeb von Conſtantin (Vita Constantin. lib. I. Cap. 42.), ſo nahm er ſie mit ſich und glaubte feſt, daß der Gott, deſſen Dienſt ſie verrichteten, dieſerwegen ihm gnädig beiſtehen würde." Das Beiſpiel des großen Kaiſers gieng auf die übrigen chriſtlichen Kaiſer über.

Der Ausdruck: Kapelle, iſt jüngern Urſprungs und leitet ſich wahrſcheinlich von dem Schulter-Mantel oder von der Kappe des h. Martin, Biſchofs zu Tours*), her. Dieſe Kappe wurde zum Andenken eines von dem h. Biſchof gewirkten großen Wunders in dem Palaſt der Könige von Frankreich aufbewahrt und auf ſie ſchwuren die Beamten dem Könige die Treue. Das Zimmer, worin dieſe Kappe hinterlegt war, wurde deßhalb Kapelle genannt. Der berühmte Benediktiner Mabillon (de re diplomat. p. 470.) führt zwei Verfügungen der Könige Theoderik und Childebert im barbariſchen Styl an, woraus wir dieſen Gebrauch entnehmen **). Bei

---

*) Honorius in Serm. de S. Martino. Hujus Capa Francorum regibus ad Bella euntibus pro signo ante ferebatur, et per eam, hostibus victis, victoria potiebantur: unde et custodes illius Capae usque hodie Capellani appellantur. — So auch Walafrid Strabo de reb. ecclesiast. Cap. 31. — Dicti sunt primitus Capellani a Capa S. Martini, quam Reges Francorum ob adjutorium victoriae, in proeliis solebant secum habere.

**) Ut de novo denominatus apud se sua mano septima dies ante istas Calendas Julias in oratorio nostro super Capella Domni Martini, ubi reliqua sacramenta

Markulf findet man die nähere Bestätigung. (lib. 1. formul. 38.)

Der Name gieng von da aus auf die anderen Bethäuser der königlichen Landschlösser oder städtischen Paläste, worin Reliquien von anderen Heiligen aufbewahrt und verehrt wurden. Und so entstanden mehrere Hofkapellen, wobei einige Geistliche, Priester und Kleriker besonders angestellt waren, die unter dem Namen Hofklerus, Hofkapelläne mehrmalen vorkommen. Eine Urkunde Carl des Einfältigen sagt: Notum igitur constat per omne nostri regni imperium et quocunque venerabile nomen beatae Virginis Wallburgis celebratur, quoniam ibi de sanctis sui corporis reliquiis impetravimus pro ejus veneratione et munimine suarum precum et eas deferri fecimus ad Atliniacum Palatium et Capella constructa, seu dicata sub ejusdem virginis memoria, in qua *) duodecim ecclesiastici ordinis viros statuimus, qui diu noctuque divina horis competentibus frequentent officia.

Von der Zeit des Königs Clodoveus, mithin vom fünften Jahrhundert an standen blos Priester diesen königl.

---

percurribant, haec debiret conjurare. *Placidum Theodorici Reg. Francor.*

Sic ab ipso viro Grimoaldo fuit judicatum, ut sex homines de Verno, et sex de Latiniaco bone fideus in oratorio suo seu Capella Sancti Martini immemorate homenis hoc debirent conjurare. *Placidum Childeberti.*

*) Diese Kleriker, worunter auch Mönche seyn konnten, nannte man Hofkleriker, Hofgeistliche, Clerici monachi Palatini; später erhielten sie den Namen: Canonici Palatini oder Sacrae Capellae.

Kapellen vor. Ihre Anzahl wuchs mit der Vermehrung der Kapellen unter Clotar II. und deſſen Sohn Dagobert im ſechsten und ſiebenten Jahrhundert. Die vornehmſten Hofkapelläne erhielten jetzt ſchon den Ehrentitel: Ehrwürdiger Abbe *), Archikapellan **) oder Erzprieſter ***) und oberſter Kapellan. Allein dieſe anſehnliche Stelle blieb nicht lange bei den Prieſtern. Zur Seite des mächtigſten Erdebeherrſchers ſtellte ſich ein höherer Himmelsbote, wodurch die Kirche und der Staat in ein näheres Bündniß traten. Der königl. Hofſtaat ſah ſich durch die Gegenwart eines Biſchofs glänzender, und fühlte ſich mächtiger, die wilde Fluth der Völker zu zähmen. So kam die Stelle des erſten Hofkapellan oder des Archikapellan an die Biſchöfe und vornehmſten Aebte des Reiches. Unter ihrer Leitung ſtand der andere Haſ; klerus, woraus ſich die ſo berühmte königliche Hofſchule formte, die dem ganzen Königreiche die heiligſten und gelehrteſten Biſchöfe lieferte †). Unter Carl dem G. ſchwang ſich die königliche Hofſchule durch die Direktion des Archikapellan Alcuin auf ††) die höchſte Stufe. Der Kaiſer

---

*) Rusticus Abbas palatini oratorii. — *Vita S. Desiderii.*

**) Ricolfus Archi-Capellanus Dagoberti. *In Diplomate moguntin.*

***) Fulradus Summus Capellanus, Archipresbyter Franciae. *Epist. Adriani PP. apud Flodoard.*

†) Vergl. Synod. Carisiacum. Tom. V. Concil. Harduini col. 472.

††) In dem Stiftungsbrief vom Jahr 802 iſt die Unterſchrift: Hildigrimus notarius ad vicem Alcuini Archicapellani recognovi. — Cremers Beiträge zur Geſchichte Jülich und

begehrte von Alcuin, wie Notker Balbulus (in Vita Caroli M.) erzählt, er ſolle ihm zwölf Kleriker ausheben, die den hh. Hieronymus und Auguſtin an Gelehrſamkeit gleich wären. Alcuin antwortete: Der Schöpfer Himmels und der Erde habe keine dergleichen mehr gehabt, wie er dann zwölf begehren wolle? In dieſer Schule wurde der Unterricht in allen Wiſſenſchaften ertheilt, woraus ſich der wichtige Standpunkt des Archikapellan als oberſter Direktor leicht denken läßt *). Deswegen mag er auch dem Biſchof Hinckmar Sacri palatii Clericorum summus et magister heißen. (Epist. ad Carol. R. de S. Dionys.) **).

Berg. 3r Band S. 4. Urkunden. — Um der Schule einen größern Ruhm zu geben, erhielten die Lehrer von den alten Gelehrten ihre Beinamen. Alcuin hieß Flackus, Riculf von Mainz Flavius Dametas, der Abt Adelard von Corvei Auguſtin.

*) Ego Flaccus vester secundum exhortationem et bonam voluntatem vestram, aliis per teeta Ss. Martini sanctarum mella scripturarum ministrare satago; aliis vetere antiquarum disciplinarum mero inebriare studio; alios Grammaticae subtilitatis pomis enutrire incipiam; quosdam stellarum ordine, seu picto cujuslibet magnae domus culmine, inluminare gestio, plurima plurimis factus, ut plurimos ad profectum sanctae Dei Ecclesiae et decorem imperialis regni vestri erudiam. — Epist. Alcuini I. ad Davidem seu Carolum.

**) Vergl. J. Launoj. libr. de Scholis celebrior. Tom. IV. oper. P. I. fol. 10. und Thomassin Part. II. lib. I. V. et N. discipl. Cap. 96. Für Deutſchland J. L. Pfaff: die älteſte Gelehrten-Schule zu Fulda, beſonders unter Magnentius Rhabanus Maurus. 1817.

Indeſſen ſcheint der Archikapellan, wenn er ein Biſchof war, vor des Kaiſers Carl G. Zeiten noch nicht eine ſtändige Wohnung in dem königlichen Palaſt gehabt, ſondern ſich dort nur zu gewiſſen Zeiten hinbegeben zu haben, um den Hofdienſt zu verrichten und der Schule vorzuſtehen. Erſt auf Erſuchen Carls G. geſtattete der römiſche Stuhl dem Biſchof und Archikapellan die Abweſenheit von der Diöceſe und beſtändige Gegenwart bei Hof *). Hierdurch erhielt aber der Archikapellan wieder einen neuen und anſehnlichern Wirkungskreis. Er ward Miniſter der geiſtlichen Angelegenheiten im ganzen Königreiche, unterzeichnete, oder ließ durch ſeinen erſten Sekretär, der Kanzler oder Kapellan genannt wurde **), die königlichen Verordnungen unterzeichnen, ſuchte die Einwilligung und Genehmigung des Königs bei den kirchlichen Geſchäften nach, und trug als erſter Rath dieſelben vor. Unter ſeiner geiſtlichen Juris-

*) Synod. Francofordiens. de anno 794. Can. 55. Dixit Dominus Rex in eadem Synodo, se a sede apostolica, id est, ab Hadriano Pontifice, licentiam habuisse, ut Angilramnum Archiepiscopum in suo Palatio assidue haberet propter utilitates ecclesiasticas. Deprecatus est eamdem Synodum, ut eodem modo, sicut Angilramnum habuerat, ita etiam Hildeboldum Episcopum habere debuisset, quia et de eodem sicut et de Angilramno, Apostolicam licentiam habeat. Tom. I. Concil. Germ. fol. 329.

**) Hilduinus venerabilis Abbas et nostrae Aulae Archinotarius (Lotharii Praecept. apud D. Achery Tom. 12. Spicileg. p. 115.) Arnulphus Notarius ad vicem Barnoini Archiepiscopi. (ibid. p. 153.) Gezo Cancellarius ad vicem Vthelrici Archiepiscopi et summi Cancellarii etc. (Mirceus Codex donation. p. 106. Vergl. Ayrmanni Commentat. de Archi-Cancellarior. Origine.

diktion ſtand die ganze königliche Familie, weßhalb er auch Biſchof oder Erzbiſchof des königlichen Palaſtes oder der Oberhirt genannt wird *). Von dem Archikapellan Fulrad ſingt Alcuin Carm. 123.

Inclytus ille sacrae fuerat pastorque Capellae.

Man ſah ihn an als die erſte Perſon nach dem König, ja als einen königlichen Prinzen. Seine Titulatur war verſchieden. Primicerius Sanctae Capellae und Primicerius Palatii nannte Alcuin den Biſchof Angilram und Angelbert (Epist. 42—79.) Ecclesiasticorum magister wird er von Lupus von Ferara (Epist. 97.) genannt. So hieß er auch Praesul Palatinus, (Apologetici Ebonis Tom. VII. Spicileg. p. 175.) Sacri Palatii Archi-Capellanus, (Carol. praecept. Tom. XII. Spicileg. p. 123.) Summus Cancellarius und Custos Palatii. (Hincmar Epist. 5. Cap. 19.)

In dieſer Eigenſchaft hatte er, ſelbſt bei den biſchöfl. Synodalverſammlungen, den Vorrang vor allen Erz- und Biſchöfen des ganzen Reiches. In den Synoden, welche in Carisiaco Palatio und in Theodonis villa gehalten worden, hatte Drogo Senior Capellanus den Vorſitz und unterzeichnete vor allen Erz- und Biſchöfen **). Derſelbe Drogo weihte als summae sanctae Palatinae dignitatis Praesul

---

*) Angilramnus sacri Palatii Archiepiscopus. — In einem Diplom Kaiſers Otto wird dem Archi-Kapellan auch der Dienſt beim Tiſche übertragen, wodurch wahrſcheinlich die Einſegnung der Speiſen ſoll angedeutet werden.

**) Baluzii Tom. III. Miscellan. p. 136. und Harzheim Concil. German. Tom. II. fol. 65.

den h. Anschar zum Bischof von Hamburg in Beiseyn des Erzbischofs von Mainz, Otgar, der auch Archikapellan war, des Ebo, Erzbischofs von Rheims, und mehreren anderen. In der Synode vom Jahr 844 (Vernens. II.) war Ebroin, Bischof von Poitiers, als Archikapellan Carls des Kahlen, der Präsident, obschon der Metropolit Wenilo gegenwärtig war, wie wir aus der Aufschrift dieser Synode klar ersehen. In einer andern Urkunde (Act. de indulgent. Ludovic. Reg. German.) wird der Abt von St. Gallen Grimold als Archikapellan den beiden Bischöfen Salomon und Theodorik vorgesetzt.

Man darf sich daher nicht wundern, wenn eine so ansehnliche Hofstelle viele Liebhaber und Bewerber, selbst aus dem königlichen Geblüte fand *), besonders da der römische Stuhl die Archikapelläne noch mit dem Pallium beschenkte **), weßhalb die Bischöfe von Metz Chrodogang, Angilram und Drogo Erzbischöfe, und Hildebald Erzbischof des königlichen Palastes (Synodi moguntin. v. J. 813.) genannt werden.

Unsere deutschen Erzbischöfe hatten schon ganz frühe die Stelle des königl. Archikapellan versehen. Das Diplom Carls des G. v. J. 786, die Fundation des Klosters Neuenstadt im Spesshart betreff., unterzeichnete der Nachfolger des h. Bonifacius, der Bischof Lullus von

*) Multi nobiles et praestantes viri vel cognati vel filii principum imperatoris aulam sequebantur, Capellanorum ei ministerium exhibentes, spe alicujus obtinendi Episcopatus. — Vita Ottonis Bamberg.

**) Synod. Francofurd. und Epistol. Caroli Calvi ad Nicolaum PP.

Mainz *). Dagegen findet man eines vom J. 785, welches unterzeichnet ist in folgender Art: Ehrenboldus ad vicem Radoni consignavit **), woraus man schließen muß, daß zu gleicher Zeit mehrere Archikapelläne gewesen waren. Im Jahr 813 war der Bischof von Cöln Hildebald Archikapellan, der in dieser Eigenschaft im Jahr 816 der Synode zu Aachen beiwohnte; Richolf aber, der schon unter Carl G. vor seiner Besitznahme des erzbischöflichen Stuhles zu Mainz Archikapellan war, beurkundet den Bestätigungsbrief Ludwigs des F. Helisachar Cancellarius ad vicem Richolf Archi-Capellani recognovi. Hildebold ist auf der Synode zu Mainz 813 als sacri Palatii Archiepiscopus Präsident; dagegen wird in dieser Synode auf eine ganz einfache Art gesagt: Richolfus et Arno Archiepiscopi, da doch Richolf auch Archikapellan war. Hatten vielleicht die mächtigen Beherrscher ***) Deutschlands, Italiens und Frankreichs für jedes dieser Königreiche einen eigenen Archikapellan? Dies ließ sich zwar beweisen

*) Ussermann. Episcopat. Wirceburg. in Codice Probat. p. 4. Willisarius Cancellarius ad vicem Lulli Archi-Capellani recognovi.

**) Rado war Abt des Klosters St. Vedaß zu Atrebat und Archikapellan Carls G. — Starb 815.

***) Das Archikapellanat war anfangs von dem Archikanzellariat verschieden; später waren beide Stellen vereiniget. Der Archikapellan beschäftigte sich mit geistlichen Sachen und hatte einen Notar, oder Kapellan zu seiner Seite, der in seiner Abwesenheit die Diplomen unterzeichnete. Der Archikanzler besorgte die politischen Geschäfte, sein erster Sekretär hieß Kanzeler, der ebenfalls in der Abwesenheit des Erzkanzeler die Urkunden unterschrieb. Beide Stellen, das Archikapellanat nämlich und das Archikanzellariat versahen sehr öfters die Bischöfe und Aebte.

aus der goldenen Bulle (Kap. I. §. 11. u. 12. Kap. II. §. 3.); allein auf so jüngere Beweise aus dem vierzehnten Jahrhundert dürfen wir uns hier nicht beziehen. Zudem betreffen ja auch die Sachen, worin Hildebold und Richolf zusammentreffen, blos deutsche Angelegenheiten. Drogo, Bischof von Metz, ist auch zu gleicher Zeit mit Otgar, Erzbischof von Mainz, Archikapellan; und der erste macht überall die Funktionen. Otgar muß daher zurückstehen. Warum dieses? Wahrscheinlich hatte das Alter den Vorsitz. Drogo nennt sich auch Senior Capellanus.

Bei der Reichstheilung nach dem Tode Carls G. und Ludwigs D. wählte sich jeder der neuen Könige für sich einen Archikapellan. Hierdurch mag vielleicht diese Hofstelle, die sonst abwechselnd und mehr personell war, nachher fest mit einem erzbischöflichen Sitze verbunden worden seyn. Die Erzbischöfe von Mainz behaupteten beinahe in einer ununterbrochenen Linie das Amt eines Archikapellan für Deutschland *). Der Erzbischof von Trier war Erzkanzler von Gallien und Arelat. Ratbod behielt diese Würde im Lotharingischen Reiche (Jahr 900) bei, ohneracht dasselbe nunmehr zu den Ländern Ludwigs wieder gezogen worden. Sein Nachfolger Rutgar versah ebenfalls diese Stelle, wodurch wahrscheinlich der Titel: Erzkanzler von Gallien und Arelat den Erzbischöfen von Trier erblich blieb, obschon die wirkliche Archikapellan-Stelle schon im Jahr 902 in einer Urkunde **) dem

*) Vergl. J. F. A. Lammerz. Diss. de Praeeminentia S. Sedis Moguntin. Tom. II. Thesaur. Ecclesiast. Ant. Schmidt, p. 505.

**) Praeceptum Regis Caroli pro Ecclesia Trevirensi, quo ei factam ab Arnulpho Rege donationem confirmat.

Erzbischof von Rheims zuerkennt wird. Der Erzbischof von Köln endlich ward Erzkanzler von Italien. Der Kaiser Otto III. legte gegen das Ende des zehnten Jahrhunderts dem heil. Erzbischof Heribert, der nach dem Zeugniß gleichzeitiger Schriftsteller (Chronicon belgicum auth. anonym.) stets zur Seiten des Kaisers in Italien war, den Ehrentitel: Archilogotheta bei, welches so viel ist, als Archi-Kapellan, wie er dann auch von dem Deuzer Abte Rupert (Vita S. Heriberti Cap. 5.) primus Cancellarius genannt wird. Er scheint doch diese Stelle nicht vor dem Jahre 997 erhalten zu haben. Denn in dem Concilium zu Rom vom Pabste Gregor V., gehalten im Jahr 996, wird eine Urkunde Otto III. vorgebracht, in welcher folgende Unterschrift: Heribertus Cancellarius vice Petri Cumani episcopi et Archicancellarii recognovi. (Mansi Supplem. Concil. Tom. I fol. 1208.) So unterzeichnete auch in dem Concilium, gehalten zu Ravenna im Jahr 997, nicht Heribert als Erzkanzler, sondern Ambrosius Palatinus Cancellarius. (Tom. VI. Collect. Concil. Harduini col. 654. Kaiser Friedrich I. gebrauchte sich des Titels: Erzkanzler von Italien gegen den damaligen Erzbischof von Köln. Zur leichteren Uebersicht wollen wir hier die chronologische Ordnung der deutschen Erzbischöfe

---

Dat. Calend. Januar. Indict. XV. anno XIX. regnante Carolo glorios Rege, redintegrante XIV. largiore vero hereditate indepta I. Actum Mettis civitate — Martene Tom I. veter. Scriptor. p. 269 Hierdurch wurde aber keineswegs die Stelle des Archikapellans für Gallien fest mit dem bischöflichen Sitze zu Rheims verbunden, wie spätere Diplomen ausweisen.

als Archikapelläne und Erzkanzler von Deutschland, Italien und Gallien aufstellen.

Erzbischöfe von Mainz.

Jahr 786 der Erzbischof Lullus. In dem oben angeführten Diplom vom Jahr 786 Willisarius Cancellarius ad vicem Lulli Archi-Capellani recognovi *). Starb den 16. Oktober 786, nach Mabillon 787.

788 Richolf. Sieh oben das Diplom Ludwigs F. — Bei Miraeus lib. I. Diplomat. Belgic. ist folgende Unterschrift: Henricus Cancellarius ad vicem Richolfi **). Starb 814.

816 Nidulfus. Er unterschrieb unter dem Namen Ludolfus ein Diplom Ludwigs F. mit dem Kanzler Dudo oder Theodo. Sieh Cod. Probation. bei Ussermann. Episcop. Wirceburg. p. 10. — Starb 826 oder 825 im Januar. Von ihm sang Rhabanus:

Tu decus es nostrum doctor summusque sacerdos,
Dux sacer et princeps, Lux, via, pastor, honor.

829 Otgarus. In der Lebensbeschreibung Ludwigs wird er sacri Palatii Archi-Capellanus genannt.

---

*) Hieraus zeigt sich, daß Mabillon Kritik ungegründet ist, das Wort Archikapellan sey bei den Deutschen vor dem zehnten Jahrhundert nicht gebräuchlich gewesen.

**) Dies Diplom des Königs Dagobert I. gehört zum Jahr 633, wo Richolf noch nicht Archikapellan seyn konnte. Seine Aechtheit wird daher sehr in Zweifel gezogen.

Aderant ejus Consolationi venerabiles Antistites et alii servi Dei quam plurimi, inter quos erat Hethi ven. Trevirorum Archiepisc. Otgarius Moguntinus similiter Episcopus, nec non sacri Palatii Archi-Capellanus. In dem Streithandel zwischen Ludwig u. Lothar hieng er dem Letztern an. Es ist mir kein Diplom bekannt, welches von ihm oder in seinem Namen als Erzkanzler beurkundet worden ist.

Die Urkunden vom Jahr 826 bis zu der Zeit des Erzbischofs Luidbert, besonders jene des Königs Ludwigs sind von verschiedenen Archikapellänen oder Archikanzelern unterzeichnet. Die Namen Fridugisi, Hugo, Hosbald *), Radley, Abt von Seligenstadt, und Grimoald, kommen mehrmal vor. Auch Drogo, Bischof von Metz, war zu dieser Zeit Archikapellan, oder Senior Capellanus.

Otgar starb den 21. April 846, nach andern 847.

Bei Ludov. Laquille: Probation. histor. Alsat. findet sich folgende Unterschrift: Witkarius Cancellarius ad vicem Caroli Archiepiscopi etc. — Starb 863. — Witkar war Bischof zu Augsburg **). 860 Carolus.

*) Er war Bischof von Würzburg.

**) Nach einer Urkunde vom Jahr 868 war des Königs Lothar Archikapellan Adventius Bischof von Metz, (Hontheim Tom. I. Hist. Trevirens. fol. 210.) des Ludwigs Königs von Deutschland der Bischof Uthelrikus (Miraeus

870 Luitbertus. Bei Ecchart Franc. Orient. sind mehrere Diplome unter der Schlußendigung: Wolferius Cancellarius ad vicem Luitberti Archicapellani; auch Hebarhardus Cancellarius ad vicem Luitberti Archi-Capellani. Gemäß der Urkunde vom Jahr 883 war Liutward, Bischof von Verzell, Archikanzellar: Waldo Cancellarius advicem Liutwardi Archi-Cancellarii recognovi. Nach Liudwards Flucht ward Luitbert auch zugleich Erzkanzler *). Starb 883.

892 Hatto. In dem Schenkungsbrief, vom Jahr 910 gegeben, coram Rege Ludovico bei Brower Annal. Fuldens. fol. 255. und bei Ecchart Franc. Orient. Tom. II. fol 827. unterschreibt er sich: Ego in Dei nomine Hatto Archiepiscopus et Cancellarius etc. In einer spätern Urkunde findet man: Odalfridus ad vicem Hattonis Archiepiscopi et summi Capellani etc. Zu gleicher Zeit scheint auch der Erzbischof von Salzburg Piligrim Erzkanzler der Könige Ludwig und Conrad gewesen zu seyn. Ecchart macht hierüber folgende Bemerkung: Archi-Cancellariatus et Archicapellanatus sub regibus Ludovico et

---

Cod. Probat. et Donation. Belg. p. 106), Karls des Dicken, der Abt von St. Dionis Ludovicus (Hontheim l. cit. p. 204.)

*) Luitbert war also Archikapellan und Archikanzellar zugleich unter Carl dem Dicken.

Conrado inter Hattonem et Pilgrimum divisus fuit, ipseque Hatto tanquam primus et summus Germaniae Pontifex, utrumque munus sibi attribuit, quasi id jure indivulso Ecclesiae suae, affixum esset. Hatto ſtarb im Januar des Jahres 913. Das Diplom deſſelben Jahres dat. IV. Id. Martii iſt unterzeichnet: Salomon notarius (Cancellarius) ad vicem Pilgrimi Archicapellani. (Martene et Durandi Thesaur. Anecdot. nov. Tom. I. fol. 62.) Von dieſer Zeit liefert uns die Geſchichte eine ununterbrochene Linie der Erzbiſchöfe von Mainz als Erzkanzler.

In einem Diplom vom Jahr 922 sub Henrico Aucupe iſt folgende Unterſchrift: Simon notarius ad vicem Herigeri Archi-Capellani recognovi. Starb 930. 914 Herigerus

Wird von Cuspinian (in Ottone M.) genannt Henrici aucupis Caesaris sacrae Capellae Archi-Capellanus. Wir haben ein Diplom vom Jahr 931. Popo, Cancellarius ad vicem Hildiberti Archi-Capellani. Unter Otto I., im Jahr 936, iſt eine andere Unterſchrift: Ataltat. notarius ad vicem Hildiberti Archi-Capellani etc. Starb 939, nach andern 938, wahrſcheinlicher 949, weil von ihm noch der Stiftungsbrief für die Kirche Meißen, vom Jahr 948, unterzeichnet iſt. Volcmarius Cancellarius, vice Hildeberti Archicapellani, recognovi. Harzheim Tom. VI. Concil. German. fol. 57. 931 Hildebert.

940 Friderius. In den Urkunden vom Jahr 940, 941, 953 und 954 heißt es unter Kaiser Otto I.: Bruno Cancellarius ad vicem Friderici Archi-Capellani etc. Starb den 25. Oct. 954.

967 Wilhelmus. Viele Diplome von den Jahren 959 bis 967 haben diese Unterschrift: Ludolfus Cancellarius ad vicem Wilhelmi Archicapellani etc. Starb 968.

968 Haddo. Sein Name beendigt das Diplom vom J. 969, welches in den Akten des Konziliums zu Mainz eingetragen ist. Ludgerus Cancellarius ad vicem Haddonis Archicapellani recognovi. — Mansi Supplement. Concilor. Tom. I. col. 1160. Starb 970.

970 Rupertus. Er war früher Groß-Siegelverwahrer Otto's I., ward Erzbischof zu Mainz im Jahr 970, von welchem Jahre wir eine Urkunde haben unter der Beglaubigung: Ludigerus Cancellarius ad vicem Ruperti Archicapellani etc. Eine spätere, vom Jahr 974, hat: Willicus ad vicem. Rotberti Archicapellani *). Starb 977.

977 Willigisus. Willigis war der erste Churfürst, gewählt im Jahr 998. — Unter seines Namens Beglaubigung sind beinahe unzählige Urkunden

*) Man hüte sich, diesen Rotbert oder Rütpert mit einem andern gleichen Namens, Erzbischof von Trier, zu verwechseln, der auch Archikapellan war und im Jahr 956 gestorben ist.

vorhanden. Unter Otto II. und III. war er Erzkanzler und Hildibold Kanzler, wie folgende Unterschriften ausweisen. J. 978. Hildiboldus Capellanus, ad vicem Willigisi, Archi-Capellani J. 983. Hildiboldus episcopus et Notarius ad vicem Willigisi conscripsi. J. 995. Hildiboldus episcopus et Cancellarius vice Willigisi Archi-Capellani recognovi. Willigis wohnte unter Kaiser Henrich II. der Synode von Werle bei, wo er auch unterschrieb. In dieser Synode, vom Jahr 1008, findet man die Beglaubigung: Guntharius Cancellarius, vice Ercambaldi Archicapellani, recognovit. Diese Unterschrift ist wahrscheinlich später hinzugesetzt worden, indem Ercambald bei Lebzeiten Willigis noch nicht Archikapellan war. Er starb höchst wahrscheinlich im Jahr 1009 oder nach Verarius erst 1011.

1010 Ercambald, auch Erkenbald.

In dem Bestätigungsbrief des Kaisers Henrich II., den Zoll des Frauenklosters zu Gerresheim betreffend, vom J. 1019, heißt es: Guntherius Cancellarius ad vicem Erkenbaldi Archi-Capellani recognovit. — Kremers Beitr. z. Geschichte Jülich und Berg, 3r Bd. S. 17. Urkunden. — Starb 1020.

1023 Aribo.

In einem Diplom vom J. 1023 heißt es: Qualterus Cancellarius, vice Aribonis Archi-Cancellarii. In dem Schenkungsbrief des Kaisers Conrad II., die Abtei Deuz betreffend, vom 3. Januar 1025, ist: Udal-

ricus Cancellarius vice Aribonis Archicancellarii etc. — Starb im Aprill 1031.

1032 Bardo. In der Bestätigungsurkunde für die Abtei Werden vom J. 1036 bei Kremer, Beiträge zur Geschichte Jülich und Berg. 3r B. S. 19. Burchardus Cancellarius ad vicem Bardonis Archicapellani etc. In einer andern Urkunde bei Kremer, 2. B. S. 200, von Henrich III., auch die Abtei Werden betreffend, ist: Theodericus Cancellarius vice Bardonis Archicapellani recogn. Im J. 1047 ist aber: Hartwicus Cancellarius vice Bardonis Archiepisc. et Archi-Cancellarii. — Starb im Juni 1050.

1051 Leopoldus. Früher Probst zu Bamberg. Unter Henrich IV. war er Erzkanzler, wie die Unterschrift des Diploms vom Jahr 1058 beweiset: Wantherius Cancellarius vice Leopoldi Archicancellarii. Starb 1060.

1063 Sigefridus. Ich kenne keine Urkunde, worin der Erzbischof Sigefrid als Erzkanzler vorkömmt, wahrscheinlich weil er die Parthie Gregor VII. gegen den Kaiser Henrich ergriffen. In dem Mainzer Concil v. J. 1071, (Harzheim Tom. III. Concil. German. fol. 154.) wird er genannt Ecclesiae Primas et apostolicae sedis legatus. Starb 1085.

1089 Ruthardus. In einer Urkunde Henrichs IV., vom J. 1098, das Kloster Werden betreffend, bei Kremer, Beiträge. 2. B. S. 216 heißt es: Cumbertus Cancellarius vice Ruthardi Ar-

chicancellarii recognovi. So auch in einer frühern, v. J. 1094, bei Ussermann Codex Probat. Episcop. Wirceburg. p. 27. und in einer spätern, vom Jahr 1107, Adelbertus Cancellarius, vice Ruolhardi Archicancellarii et Archicapellani. — Starb 1109 *).

Wird von Otto Frising. lib. 7. Cap. 14. genannt des Kaisers Henrich V. geheimer Rath und Erzkanzler. Der Ursperger Abt schreibt: habita est Mogontiae Curia et imperator Henricus V. Adelbertum Cancellarium suum, dudum ad eandem Cathedram electum baculo et annulo vestivit. In der Urkunde v. J. 1118 bei Hontheim, Hist. Trevirens. Tom. I. fol. 503. heißt es: Bruno Cancellarius ad vicem domini Adalberti Cancellarii recognovi, und in einer andern, v. J. 1125, Philippus Cancell. recogn. vice Adalberti Moguntini Archicancellarii. Im Jahr 1131 unterschrieb er vor allen anderen das Diplom Lothar's II., welches Harzheim Concil. Germ. anführt. — In dem kaiserl. Edikt vom nämlichen Jahre 1131 (Tom. III. Spicileg. D. Achery p. 485.) wird der h. Norbert, Erzbischof von Magdeburg, unser Erzkanzler vom Kaiser genannt. — Starb den 14. Juli 1137.

1110 Adalbertus

Bei Ussermann, Cod. Probat. Episc. Wirceburg. p. 33 kommt ein Diplom des Kai-

1136 Henricus

*) Hier waren also beide Stellen in einer Person vereinigt.

fers Conrad III. vor: Dat. prid. Kalend. April. Indict. I. anno dominic. incarnat. 1138. regnante Conrado Rege Romanorum II. primo anno regni ejus. Actum apud Norenberg in Christo feliciter amen. — Ego Arnoldus Cancellarius recognovi et recensui vice Henrici Archi-Cancellarii Moguntini *). Wie dies Diplom mit der von den Kritikern aufgestellten Ordnung und Reihenfolge der Erzbischöfe zu vereinigen sey, mögen andere sehen. Nach Adalbert setzen sie noch Adalbert II. und Marculph, welcher im J. 1142 erst soll gestorben seyn. — Henrich starb 1153.

1154 Arnoldus. Auf einem Diplom v. J. 1155 steht folgende Unterschrift: Ego Henricus notarius vice Arnoldi moguntini Archiepiscopi, et Archicancellarii recognovi. (Ussermann p. 38.) Bei Kremer, 2. B. S. 223 heißt es: Ego Reginaldus Cancellarius vice Arnoldi moguntini Archiepisc. et Archicapellani recognovi **). Starb 1160.

1161 Conradus. Unter dem Bischof Conrad veränderte sich die Titulatur, und die Erzbischöfe von Mainz nennen sich jetzt nicht mehr auf die einfache Weise Erzkanzler, sondern: Joannes imperialis Cu-

---

*) Mehrere Diplome unter der nämlichen Aufschrift führt Ussermann p. 36—37 und Hontheim Tom. I. hist. Trevirens. fol. 551 an.

**) Er wird also bald Archikapellan, bald Archikanzler genannt.

lae Cancellarius vice Conradi, moguntinensis sedis Archiepiscopi et Germaniae Archi-Cancellarii recognovi. So wurde auch im Jahr 1180 unter dem Erzbischof Christian von Mainz unterzeichnet. Zu der Zeit des Erzbischofs Sigefried, im Jahr 1213, setzte man noch hinzu: Totius Germaniae Archi-Cancellarius. Diese Titulatur gieng mit dem deutschen Reiche im 19ten Jahrhundert unter.

Erzbischöfe von Köln, als Kanzler und Archikapelläne.

Von dem heiligen Stuhl zu Köln können wir nicht eine so vollständige Reihe der Archikapelläne aufstellen. Doch schweigt die Geschichte nicht ganz, vielmehr führt sie uns schon bis zum Anfange des siebenten Jahrhunderts. Köln hat mithin den Vorzug des Alterthums.

Er war unter dem König Dagobert und dessen Sohn Sigebert, Erzkanzler des Reiches. In der Chronik des Klosters St. Benignus (Tom. I. Spicileg. p. 384.) heißt es: Cunibertum Coloniae urbis Pontificem et Agalgisum Ducem, instituit gubernare palatium et regnum. In dem Leben des Herzogs Pipin wird er als der erste Minister geschildert. Er wohnte der Synode von Rheims im Jahr 630 bei, wie Flodoard. Histor. Remens. Lib. II. Cap. 5. fol. 74. edit. Sirmondi erzählt, und unterzeichtete das Diplom

630 Cunibertus

des Königs Dagobert, v. J. 642, bei Brower Annal. Trevirens. Tom. I. fol. 391, und jenes des Königs Sigebert, v. J. 653, bei Hontheim Hist. Trevir. Tom. I. fol. 81. — Starb 662.

716 Hailulfus. War Archikapellan Carls, Vaters des Pipin. Ward mit Friedensvorschlägen an den König Childerich im J. 716 gesandt. Valesius Hist. Franc. lib. 23. p. 427. — Starb 745.

789 Hildebold. Archikapellan Carls G. und Ludwigs F. — Von ihm als Archikapellan geschieht Meldung in der oben angeführten Synode zu Frankfurt v. J. 794. (Tom. I. Concil. Germ. fol. 329.) Der Pabst Leo III. nennt ihn auch den Archikapellan *) des Kaisers Carl. (Epist. ad Carol.) In Traditionibus Manscentibus heißt es N. 32: Ludovicus res suas Ss. et venerab. Monasterio, quod est constructum in honore S. Michaelis in loco nuncupato Maninseo, cui pracest S. et V. Hildipaldus Archiepiscopus et sacri Palatii Archicapellanus. In dieser Eigenschaft unterschrieb er vor allen andern Erzbischöfen das Testament des großen Kaisers Carl. (Hist. eccles. Fleuri Tom. X. p. 93.) Starb 819.

*) Zu gleicher Zeit war auch Alcuin Archikapellan, wie wir oben bemerkt haben. Der gewöhnliche Kanzler war Erkambald. Sieh die Diplome bei Hontheim hist. Trevirens. Tom. I. fol. 153.

— Vergl. oben die Synode zu Mainz vom Jahr 813.

War Kapellan (nicht Archikapellan) und Missus dominibus Ludwigs F. (Ecchart Francia Orient. Tom. II. fol. 195.) 820 Hadaboldus.

Seiner geschieht Erwähnung in Placito Aquisgranens. Tom. II. Concil. Germ. fol. 53. und in Praeceptis Caroli bei Baluzius Miscell. Tom. III. p. 129. — Starb 850.

Wird in dem Concilium zu Aachen v. J. 862 genannt: Guntharius Agrippinensis Archiepiscopus et sacri Palatii Archicapellanus Lotharii. So auch in mehreren anderen Urkunden, besonders bei der Ehescheidungsgeschichte des Kaisers Lothar. — Starb 890. 852 Guntharius

Hermann, mit dem Zunamen der Fromme, war Staatsminister des Königs Carl und des Königs Zwentebolch. In dieser Eigenschaft machte er den böhmischen Friedensvertrag zwischen Carl und Henrich im J. 921. Ein Diplom vom Jahr 897 ist unterzeichnet: Egilbertus Cancellarius ad vicem Hermanni Archi-Capellani et Archiepiscopi Coloniensis recognovit. — Starb 925. 891 Herimannus auch Hermannus

Mit dem Zunamen der Große, Großherzog von Lothringen, war sacri palatii Archi-Capellanus Ottonis. Das Diplom Otto, wodurch dem Probst Theodorich von Mainz einige an der Lahn gelegene Güter übergeben wurden, ist beurkundet durch Liutulphus Cancellarius ad vicem Brunonis Archicapellani. 956 Bruno.

Er war mit dem Erzbischof Wilhelm von Mainz zu gleicher Zeit Archikapellan Otto des G. — Als großer Kenner der lateinischen und griechischen Sprache, zog er selbst aus Griechenland die geschicktesten Männer nach Köln. — Starb 965.

998 Heribertus. Früher Kanzler, später Erzkanzler Kaisers Otto für Italien. — Sieh oben. — Starb 1021 im März.

1051 Herimannus. Die Bullen des Pabstes Leo IX. bei Mansi Tom. I. Supplement. Concil. fol. 1282—83 sind unterzeichnet von Hermann, Archikanzler des apostolischen Stuhles. Er war also mehr päbstlicher als kaiserlicher Archi-Cancellarius. Datum per manus Friderici vice Domini Hermanni S. Apostolicae sedis Archicancellarii et Coloniensis Archiepiscopi. — Starb gegen das Jahr 1055.

1056 Anno. Nicht nur Archikapellan, sondern auch Reichsverwalter unter dem minderjährigen Kaiser Henrich. Er setzte den von der Kaiserin Agnes angestellten Kanzler Guibert von Parma ab und statt dessen den Bischof Gregor von Vercelli an. — Starb 1075.

1076 Hildolphus. Hildolph wird in den Annalen von Neuß bei Martene Collect. Ampliss. Monument. Tom. IV. fol. 532. Sacellanus Henrici IV. Imp. genannt.

1140 Arnold, d. E. Des Kaisers Conrad von Schweden Kanzler. Die Diplome von den Jahren 1144 —

46, unterschrieb er: Ego Arnoldus Cancellarius etc. — Starb 1154.

Des Kaisers Friederich Erzkanzler. — Starb 1156. 1155 Arnoldus de Weda.

Des Friederichs Barbarossa Erzkanzler von Italien. Er nennt sich in einem Kaufbrief v. J. 1161 imperatoriae majestatis Legatus. (Kremers Beiträge II. B. S. 223.) In dem Sendschreiben an den König von Frankreich führt er den Titel: R. Dei gratia Sanctae Coloniensis Ecclesiae Electus, et Italiae Archi-Cancellarius etc. Tom. III. Conc. German. fol. 391. — Starb 1167. 1159 Rannaldus.

Sein Nachfolger Philipp von Heinsberg gebrauchte sich des nämlichen Titels in dem Briefe an den Pabst Alexander III. (Concil. German. III. Tom. fol. 421.) Von dieser Zeit behielten die Erzbischöfe von Köln den Ehrentitel: Erzkanzler von Italien, immer bei, obschon sie keine Funktionen als solche verrichteten. Philippus.

Erzbischöfe von Trier.

Unter den ersten Bischöfen von Trier stellt uns die Geschichte heilige Männer, erhabene Geister vor, die in den wichtigsten Staatsangelegenheiten den Königen und Fürsten treue Rathgeber und zu verschiedenen Zeiten Gesandte waren. Der h. Nicetius lebte eine Zeitlang an dem Hofe Theoderichs und dieser König bediente sich der weisen Einsich- 526 Nicetius. 580 Magnerius 628 Monoaldus. 815 Amalarius.

ten des h. Biſchofs in mehreren Geſchäften. Magnerikus, der Vertraute des Königs Childebert, hob als geiſtlicher Vater den jungen Prinzen Theobert aus der h. Taufe. Monoald folgte noch vor ſeiner biſchöflichen Weihe dem König Dagobert, und blieb als Biſchof dem König ein treuer Freund. Der gelehrte Amalar ward von Carl dem G. als Geſandter nach Conſtantinopel geſchickt.

895 Ratbodus. Als wirklicher Erzkanzler von Gallien zeigt ſich zuerſt der Biſchof Ratbod. In mehreren Diplomen des Königs Zwentebold aus dem Jahre 895 und 896 heißt es: Tiberio notarius ad vicem Rathbodi Archiepiscopi et summi Cancellarii — oder Egilbertus notarius ad vicem Ratbodi Archiepiscopi et Archicancellarii. Der hier benennte Egilbertus war auch Sekretär des unter Zwentebold geweſenen Archikappellan Herimanus, Erzbiſchofs von Köln. Das Archikapellanat war alſo unter dem König Zwentebold von dem Archikanzellariat getrennt, welches Hontheim (Hist. Trevirens. Tom. I. fol. 242.) nicht bemerkt hat. Unter Ludwig blieb Ratbod noch Archikanzler, aber ſtatt des Herimannus war der Biſchof von Salzburg (nicht Mainz, wie Hontheim hat) Piligrin Archikapellan, wie das Diplom vom Jahr 910 ausweiſet: Salomon Cancellarius ad vicem Piligrini Archieapellani etc. In dem Diplom Carls des Einfältigen wird aber auch Ratbod

Archikapellan genannt und das Diplom selbst wieder unterzeichnet: Gozlinus notarius ad vicem Ratbodi Archiepiscopi summique Cancellarii. — Starb 914 *).

In den Diplomen vom Jahr 916 u. s. w. heißt es: Ratbodus oder Gozelinus notarius ad vicem Rutgeri Archiepiscopi, summique Cancellarii. In dem Diplom Carls d. Einf. vom Jahr 920 wird er Rotgar genannt. Bei diesem Bischof macht der gelehrte Hontheim folgende Bemerkung, die wir hier aufnehmen zu müssen glauben, weil sie sich auf einen wichtigen Fehler in der Chronologie gründet. Lotharingico regno a Gallis ad Germanos reverso, sub *Henrico* I. imp. Routgerus noster nihilominus Lotharingico Archicapellanatu perfunctus est. Docent nos hoc Henriciana diplomata: unum super villa Gundulphi de ann. 928. apud Bened. *de Toul Hist. eccles. et polit. Tull.* p. 18. alterum anni 932 pro confirmatione Abbatiae Broniensis in Comitatu Namurcensi apud *Miraeum Oper. diplomat.* T. I. fol. 39. Sed et sub Henrici imperat. successore *Ottone* M. Ruotgerum Lotharingico Archi- 915 Routgerus.

*) In einem Diplom des Königs Zwendebold vom J. 898 (Gesta Trevirens. Tom. IV. Collection. ampliss. Martene et Durand. col. 147.) ist Rutgerus als Erzbischof und Archikapellan unterzeichnet, welches offenbar ein Irrthum ist, indem Rutgerus damals noch nicht Erzbischof war. Das gleich folgende Diplom vom nämlichen Datum hat Ratbodus.

Cancellariatu functum apparet tum ex San. Maximiniano nostro de 3 Junii 940, tum ex exteris, quorum unum de anno de 945 apud *Baldricum in Chronic. Cameracens.* p. 198 aliud de anno 947 apud *Miraeum* Oper. diplomat. Tom. I. Inceptus deinde videtur Lothariensis Archicancellariatus Metropolitis Trevirensibus sub Rutgeri successoribus Rotberto, Henrico et Theodorico; horum enim nullum eo munere functum deprehendi hactenus. (Tom. I. Hist. Trevirens. fol. 242.) Hontheim beruft ſich hier auf drei Diplome v. J. 940, 945 und 947, die noch unter des Biſchofs Routger Archikanzellariat ſollen ausgefertiget worden ſeyn, ohne zu beobachten, daß dieſer Biſchof ſchon vor dem Jahr 936 geſtorben iſt. Der zweite Mißgriff des gelehrten Herrn wird ſich in dem Nachfolger Routgers bald zeigen.

936
Rotbertus.

Auf Routger folgte im Bisthum und im Archikanzellariat der Rotbert im Jahre 936. Die Urkunde Otto's G. über das Kloſter St. Maximin v. J. 940 hat: Poppo Cancellarius ad vicem Ruotberti Archicancellarii, subnotavi. So auch das Diplom vom Jahr 947: Brun Cancellarius ad vicem Rotberti Archicapellani recognovi. Er war alſo mit dem Erzbiſchof Friedrich von Mainz zu gleicher Zeit Erzkanzler und Archikapellan, welches Hontheim überſehen hat. — Starb

956, oder wie Tritheim (Chron. Hirsaug.) hat, 957 *).

Kömmt als Erzkanzler Otto II. in einem Diplom von Paſſau aus dem Jahr 980 vor. — Hund Metropol. Salisburgens. Tom. I. p. 361. Starb 989. 971 Egbertus.

Gemäß einem Diplom des Kaiſers Heinrich IV. für das Kloſter Rotten bei Meichelbeck hist. Frising. Tom. I. p. 264. — Starb 1102. 1078 Egilbertus.

Unter Kaiſer Henrich V. war Bruno Archikanzler, wie in dem Diplom von Worms aus dem Jahr 1114 zu erſehen iſt. Ludewig Reliq. MS. Tom. II. fol. 184. 1103 Bruno.

Bis dahin hatten die Erzbiſchöfe von Trier zu verſchiedenen Zeiten die Archikanzellariatsſtelle verwaltet, ohne daß dieſelbe ſich von einem gewiſſen Königreiche herſchrieb. Erſt unter Kaiſer Rudolph im dreizehnten Jahrhundert zeigt ſich der Titel: Galliae Arelatensisque Archicancellarius. Nach Henrich von Feneſtrange ward Bormund auch Erzkanzler von Gallien und Arelat im Jahr 1288 (gesta Treviror. in Prodromo Hist. Trevi-

---

*) Ein Diplom Otto's vom Jahr 967 iſt unterzeichnet von dem Kanzler Ambroſius, und Archikapellan Humbert. Ambrosius Cancellarius ad vicem Umberti Episcopi et Archicapellani recognovi et subscripsi. — Muratori antiquit. ital. Tom. V. p. 465. — Wahrſcheinlich iſt dieſer Humbert der in dem Concilium zu Ravenna vom J. 962 genannte Hucbertus, Biſchof von Parma. Er war alſo zu gleicher Zeit mit Haddo II., Erzbiſchof zu Mainz, Archikapellan des Kaiſers Otto.

rens. P. 2. fol. 811.) Boemundus Primas Galliae et Germaniae et Metropolitanus Trevirensis Ecclesiae Galliae Arelatensisque Archicancellarius. Später wurde dieſer Titel von den Kaiſern nicht nur anerkannt, ſondern auch geſetzlich beſtätiget. Vergl. Hontheim, Hist. Trevir. Tom. I. fol. 632.

Von den übrigen deutſchen Biſchöfen zeichneten als Archikapelläne und Archikanzler ſich noch beſonders aus die Erzbiſchöfe von Salzburg Piligrim und Theotmar; und der Biſchof von Würzburg, Hosbald *). Piligrim war Erzkanzler der Könige Ludwig III. und Conrad I.; Theotmar aber der Könige Carolomann und Ludwigs III., wie auch des Kaiſers Arnulf. Unter Gosbald Namen ſind mehrere Urkunden Ludwigs des Deutſchen unterzeichnet.

Als im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert die verſchiedenen Archikanzellariate von Deutſchland, Italien und Gallien den geiſtlichen Kurfürſten und Erzbiſchöfen als ein beſonderer Ehrentitel zugeſetzt wurden, gieng in Frankreich dieſe Stelle gänzlich ein, und an ihrer Statt erhob ſich die Dignität des Elemoſinärs oder königlichen Almoſengebers. Einige Gelehrten glauben, die wirkliche Funktion habe die erſte Veranlaſſung zu der Veränderung des Ehrentitels gegeben. Die Archikapelläne hatten nämlich keine amtliche Verrichtungen mehr bei Hofe, wurden aber bei dem Abſterben eines Königs als Ausſpender der Almoſen angeordnet; daher ſoll der Namen Elemoſinär

*) Der Biſchof Luterich von Würzburg ſoll nach einigen Schriftſtellern auch unter Carl G. Kapellan geweſen und mit ihm im Jahr 800 nach Rom gereiſ't ſeyn.

den alten Titel Archikapellan verdrängt haben. Rangius, im Leben Ludwigs des Heiligen, erwähnet eines Elemosinar, der die von dem König bestimmten Almosen austheilte. Im fünfzehnten Jahrhundert unter Carl VIII. wuchs das Ansehen des königlichen Elemosinär, er blieb bei Hof und wurde unter die königlichen Minister gezählt, wobei er den Zusatz: Groß-Elemosinär von Frankreich erhielt. Der erste Großelemosinär von Frankreich war Dr. Joannes de Reli, nachher Bischof zu Angers, wie Launoj (Histor. Colleg. Navarrae. Tom. IV. Oper. P. I, fol. 571.) berichtet. Wenn wir dem Pet. Gallandius (Vit. Petri Castellani, Episcopi Matiscon.) Glauben beimessen können, so hatten die späteren Groß-Elemosinäre eine weit größere Macht als die früheren Archikapellane. Sie waren*) nicht nur Bischöfe des königli-

*) Est is honoris gradus omnium Ecclesiasticorum in Gallia facile princeps; quo qui donatus est, Regi e somnis excitato inter primos salutatores adesse solet, et de eo cognoscere, quo in loco et tempore rem sacram peragi velit: Aulae totius Regiae unicus Episcopus est: quocunque in loco pertotum regnum Rex versetur, ab eo sacramenta petere solet: sacello regis ordinando, Cantoribus ejusdem et sacerdotibus omnibus Aulam sequentibus praeest: dispensatio regiae in pauperes beneficentiae et pauperum omnium curatio ejus unius propria est: ad ejus etiam curam pertinet per universum regnum iis omnibus pauperum peregrinorum domiciliis, quae tum Ptochodochia, tum Xenodochia appellant, atque etiam iis, quae lepra infectis olim a Regibus attributa sunt, administratores idoneos praeficere, praeposteros et mutilos loco movere ... Omnia Sacerdotia, quae regiae potestatis sunt, quae plurima

chen Hauſes, ſondern hatten auch die Oberaufſicht über alle königliche fromme Anſtalten und für die fremden beſtimmten Gebäude. Sie vergaben im Namen des Königs die Beneficien und Pfarreien, theilten bei der Durchreiſe des Königs den Gefangenen die Freiheitsbriefe und andere Gnaden aus u. ſ. w.

§. 2.

Von den Kapelländen der Biſchöfe und Optimaten.

Die Biſchöfe hatten auch in ihren Wohnungen eine beſondere Kapelle oder ein Oratorium, worin ſie an den Wochentagen in der Stille, in Beiſeyn der Bedienten und einiger Freunde, das h. Meßopfer entrichteten. Dieſe nannte man auch episcopia. Von dem Patriarch Johannes, dem Almoſengeber, wiſſen wir, daß er in ſeinem Hauſe, in oratorio cubiculi sui, den h. Dienſt gehalten hat, perfectam fecit Synaxin. (Vit. Joann. Cap. 25.)

Wollte oder konnte der Biſchof nicht in eigener Perſon den Gottesdienſt verrichten, ſo ließ er dies durch Einen ſeiner Geiſtlichen thun. Dieſer ward biſchöflicher Kapellan genannt. Alcuin ſchrieb an den Biſchof: (Epist. 24. aus den von Mabillon herausgegeb.) Vestros discipulos et Capellanos meo precor officio saluta, admonens eos honeste vivere coram hominibus, ut vestra ex eorum conversatione laudetur dignitas. In der Sy-

---

sunt, praeter Episcopatus et Abbatias donare et conferre. Ad ejus quoque officium pertinet primo quoque Regis in oppida ingressu maleficos carceribus inclusos regia venia eis concessa laxare, et liberos impune emittere.

node zu Lüttich v. J. 920 (Concil. German. Tom. II. fol. 592.) wird einer der bischöflichen Kapelläne mit einem Auftrag beehrt, für den leidenden Bischof Stephanus zwei Kerzen zu Brony zu opfern. Sie waren zugleich die Haus-Sekretäre des Bischofs. Die Verordnung des Erzbischofs Adelbert von Mainz beglaubigte der Kapellan Godeschal: Data Moguntiae per manum Godeschaloi Capellani VI. Kal. Mart. 1227 (Harzheim Tom. III. Concil. Germ. fol. 301.) und im Schenkungsbrief des Erzbischofs Philipp von Köln v. J. 1173 unterzeichneten die Kapelläne Herbert und Ulrich. (Kremers Beiträge II. B. S. 238.) Bei den Concilien vertraten sie zuweilen die Stelle des Bischofs. Auf der Synode zu Frankfurt im Jahr 1006 erschien statt des Bischofs Beringerus, Henrici Wirceburgensis Episcopi Capellanus (Tom. I. Supplem. Concil. Mansi fol. 1221.) Ein Beweis, daß sie bei auswärtigen Angelegenheiten und wichtigen Anlässen gebraucht wurden. Daher sie denn auch in mehreren bischöflichen Urkunden unter dem Namen Kanzeler vorkommen. Den Brief des Bischofs Rotbert unterzeichnete: Lambertus Cancellarius. (Hontheim Hist. Trevir. Tom. I. fol. 276.) *)

Im dreizehnten Jahrhundert vermehrten sich die bischöflichen Kapelläne. Nicht nur bei der Kathedralkirche, sondern auch bei anderen Hauptkirchen des Bisthums wurden Kapelläne bestellt, die, weil sie den bischöflichen Titel führten, sich auch einen gewissen Vorzug aneignen

*) Zuweilen wurde er auch Major Capellanus genannt. Vergl. Gesta Guielmi Episc. Andegav. Tom. X. Spicileg. p. 265. 269.

wollten. Die Synode von Köln schrieb ihnen deßhalb im Jahr 1260 nähere Verhaltungsbefehle vor *). Der bischöfliche Kanzeler war ihr Vorsteher und Richter. Sie waren zur strengen Residenz verbunden, und mußten, wenn der Bischof in der Kirche, wobei sie angestellt waren, den feierlichen Gottesdienst hielt, gegenwärtig seyn und mit am Altar dienen.

Eben so zeigen sich schon im neunten Jahrhundert Spuren von den Kapellänen der Optimaten. — Der Religionseifer der Adelichen, die weit entfernt von den Stadtkirchen ihre Landschlösser bewohnten, erzeugte den Wunsch, einen ständigen Geistlichen in ihren Wohnungen zu haben, der täglich ihnen den heiligen Dienst verrichtete; die kriegerischen Zeitumstände, die die Wege oft unsicher machten, beschleunigten die Ausführung des frommen Wunsches. Der Edelmann wählte aus seiner Die-

---

*) Cum in aliquibus Ecclesiis Capellani regales, Episcopales, ac etiam Capellani Praepositorum exsistant, qualiter hi se habere debeant, eum nonnullos forte ipsorum hoc lateat, determinandum necessario hoc duximus in praesenti nostrorum serie statutorum: Capellani hujusmodi residentiam in suis ecclesiis tanquam alii fratres facient, nisi illo tantum tempore, quando agunt suorum negotia Dominorum, atque etiam si negotia Ecclesiae hoc exposeant. Et nobis in ecclesia majori vel alia nostrae civitatis vel dioecesis Ecclesia (si sunt ea vice praesentes) celebrantibus, ibi debent adesse in divini celebratione Officii et adstare. Et debent hujusmodi Capellani in sacris esse ordinibus constituti. Super hujusmodi Capellanos Episcopales erit noster Cancellarius, quasi loco judicis et magistri. — Tom. III. Concil. German. fol. 592.

nerschaft einen Jüngling, den er zum geistlichen Stand am geeignetsten glaubte, ließ ihn unterrichten und stellte ihn dem Bischof zum Empfang der h. Weihe vor. Diese nannte man, ehe sie die höheren Weihen erhalten hatten, Clericiones oder Nutritos und nach dem Empfang der Priesterweihe wurden sie die Hausgeistlichen oder Kapelläne ihrer Gutsherren. Sie versahen den häuslichen Gottesdienst und unterrichteten die Kinder des Herrn, wofür ihnen feste Einkünfte angewiesen waren. Allein hierbei blieb man nicht stehen. Weil man von diesen Kapelläuen mehr Treue erwartete, als von andern Weltlichen, und in ihnen größere Kenntnisse fand, machte man sie zu Rentmeistern, Empfängern und Aufsehern der herrschaftlichen Einkünfte, wodurch sie, abgezogen von den geistlicheu Unterhaltungen, sich größtentheils mit zeitlichen Sachen beschäftigen mußten. Die Synoden schritten deßhalb ein, und verboten den Priestern oder Klerikern dergleichen Aemter *). In einigen Gegenden Frankreichs wurde die erhabene Clerikalwürde auf eine tiefere Art herabgewürdiget. Der stolze Edelmann glaubte Recht zu haben, den erzogenen Kleriker, ehe er dem Altar vollkommen dienen konnte, zu anderen weltlichen Diensten zu gebrauchen. Der Clericio mußte nicht nur den Aufwärter und Diener bei des Herrn Tische,

*) Hle excessus omnino in hibendus est, quo quidam saeculares viri presbyteros, aut alios clericos conductores vel procuratores sive exactores vectigalium constituunt. Si quis igitur deinceps hujus exorbitationis reus inventus fuerit, uterque excommunicetur tam ipse qui constituit, quam ille qui indigne paruit. — Synod. Regiaticina de anno 850. Cap. 19. Tom. V. Conc. Harduini col. 30.

ſondern auch ſogar der herrſchaftlichen Hunde abgeben, der hohen Frauen Gaul beſorgen und zur Zeit ſatteln, u. ſ. w.

Der Biſchof Agobard von Lyon beſchreibt uns dieſen kläglichen Zuſtand mit hirtlicher Kraft. Increbuit consuetudo impia, ſagt er, (lib. de Privileg. et jure Sacerdot. p. 128. edit. Paris. 1605.) ut pene nullus inveniatur anhelans aut quantulumcunque proficiens ad honores et gloriam temporalem, qui non domesticum habeat sacerdotem, non cui obediat, sed a quo incessanter licitam simul atque illicitam obedientiam, non solum in divinis officiis, verum etiam in humanis. Ita ut plerique inveniantur, qui aut ad mensas ministrent, aut sacrata vina misceant, aut canes ducant, aut caballos, quibus foeminae sedent, regant, et agellos provideant. Et quia tales de quibus haec dicimus, bonos sacerdotes in domibus suis habere non possent; nam quis esset bonus clericus, qui cum talibus hominibus de honestari nomen et vitam suam ferret? non curant omnino, quales clerici illi sint; quanta ignorantia, ceu quantis criminibus involuti, tantum ut habeant Presbyteros proprios, quorum occasione deserant Ecclesias, Sermones et officia publica. Quod autem non habeant eos propter Religionis honorem, apparet ex hoc, quod non habent eos in honore unde et contumeliose eos nominantes, quando volunt illos ordinari presbyteros, rogant nos aut jubent, dicentes: habeo unum Clericionem, quem mihi nutrivi de servis meis propriis, aut benevicialibus sive Pagensibus; aut obtinui ab illo, vel illo homine, sive de illo vel illo pago; volo ut ordines eum mihi Pres-

byterum. Cumque factum fuerit, putant ex hoc quod majoris ordinis Sacerdotes non eis sunt necessarii, et derelinquunt frequenter publica Officia et Praedicamenta etc.

Die Hauskapelläne fanden in dieſer Dienſtbarkeit eine gewiſſe Freiheit, weil ſie dem Auge des Biſchofs oder Archidiakon entzogen, ungebundener in dem Kreiſe einer ländlichen Familie leben konnten und den Geſetzen der Kirchenzucht ſich nicht ſo ſtreng verpflichtet glaubten, wodurch mancher den Clerikalſtand entehrender Unfug entſtand. Mehrere Concilien verordneten daher, daß kein Prieſter eine Kapellanſtelle bei einem Edelmann annehmen möge, ohne Erlaubniß des Biſchofs oder Archidiakon *); ferner mußte der Kapellan dem Pfarrer, in deſſen Bezirk das Landſchloß des Edelmanns lag, volle Unterwürfigkeit verſprechen, und ſich demſelben zu gewiſſen Zeiten vorzeigen. Es läßt ſich leicht denken, daß dadurch zwiſchen den Pfarrern und Optimaten zuweilen

*) Ut nullus princeps Capellanum habeat, nisi quem sibi episcopus suus aut archidiaconus procuratorem animae delectum constituat. — Concil. Claramont. ann. 1095. Tom. VI. P. II. Concil. Harduini col. 1720.

Sacro approbante concilio statuimus, ut nulli Clerici, nobilium Capellani, in castrorum, Dominorum suorum celebrare praesumant; vel alia Sacramenta ecclesiastica conferre nisi ante Episcopo vel loci Archi-Diacono obedientiam faciant manualem etc. Synod. Moguntin. de ann. 1310. Tom. IV. Concil. Germ. fol. 180.

Episcoporum et Comitum Capellani vel reliquorum, per sigillum Episcopi vel Archiepiscopi ad causandum cogantur. — Constit. hungariae. Tom. II. Concil. Supplement. Mansi. fol. 199.

Collisionen erhoben worden, wobei das geistliche Ansehen des Pfarrers durch den mächtigen Arm des Optimaten unterdrückt und gegen den Kapellan unwirksam gemacht wurde. Deutschlands Kirchengeschichte führt uns auf mehrere dergleichen Fälle besonders im vierzehnten Jahrh. Die Synode zu Mainz v. J. 1310 gab den benachbarten Pfarrern auf, die Fehltritte der Kapelläne bei dem Ordinariate anzuzeigen, weil der eigentliche Pfarrer gewöhnlich durch das grausame Verfahren der Gutsherren abgeschreckt würde *). Die Synoden von Magdeburg aus dem Jahr 1370. (Tom. IV. Concil. Germ. fol. 417.) von Salzburg Jahr 1420. (Tom. V. C. G. fol. 177.) von Würzburg J. 1446. (Tom. V. fol. 321.) Passau und Bamberg wiederholen wörtlich dieselbe Verfügung. Wer weiß nicht, wie leicht Reichthum Stolz gebähret und wie bald der Stolz die Gränzen der Billigkeit überschreitet. Noch schlimmer war es, daß die Hauskapelläne in dem Stolz ihrer Herren eine Stütze suchten und fanden. Die Synode von Cöln aus dem Jahr 1536 stellt dies recht nachdrücklich vor. Magna eorum levitas est, in magnam Cleri ignominiam redundans, qui se laicis atque adeo delicatis foeminis, ventris causa, in Capellanos, ut appellant, atque Anteambulones venditant. Qui enim debebant esse gregis duces, rediguntur in caudam, et sordidissimis quibusque negotiis aligantur. Proh! Nefas. (Tom. VI. Concil. Germ. fol. 238.)

*) Cum Plebani, in quorum terminis castra consistunt, hoc facere frequenter non audeant, propter tyrannidem Dominorum. Tom. IV. Concil. Germ. fol. 180.

Fünftes Kapitel.

Von den Biſchöfen.

Litteratur.

Außer den ſchon angeführten und bekannten Schriften von den engliſchen Gelehrten, Hammond, Bingham, Beveregg, Pearſon, ſind hier noch beſonders anzuführen:

Bellarminus Tract. de Clericis.

Hallier de Sacr. Electionib. et Ordinationib.

Morinus de Sacris Ecclesiae ordinat. etc.

Petavius de Hierarchia Lib. III. und de Potestate consecrandi et sacrificandi a Deo concessa.

Petrus de Marca Diss. de discrimine Clericorum et Laicorum. Tom. IV. oper. edit. Bambergens. in 4to.

T. M. Mamachii Antiq. Christ. Tom. IV. Romae 1752.

Benedict. Bachinii de ecclesiast. Hierarchiae Originibus. Mut. 1703. in 4to.

Unſere deutſchen Vorfahrer nannten die Oberhirten der Kirche Biscopen; die ſpätere Zeit verfeinerte den Ausdruck durch Biſchöfe. Der alte Deutſche warf nur von dem lateiniſchen, oder vielmehr von dem griechiſchen Episcopos die erſte Letter E hinweg, den übrigen Ausdruck beibehaltend. Das griechiſche Episcopos deutet einen Oberaufſeher an, wie nach dem h. Auguſtin (de civitate Dei lib. 19. Cap. 19.) die Synode von Aachen erklärt *).

*) Episcopus, ut quidam Prudentium ait, nomen est operis, non honoris. Graecum est enim atque inde ductum vocabulum, quod ille qui praeficitur, superintendit, curam scilicet subditorum gerens: ἐπὶ quippe *super*, σκοπὴ autem *intentio* est, ergo Episcopum latine *super intendentem* possumus dicere: ut intelligat, non se esse Episcopum, qui non prodesse, sed praeesse dilexerit. — Tom. I. Concil. German. fol. 439.

Es soll vielmehr ein Amt als eine Ehrenstelle dadurch bezeichnet werden. Der Bischof Rhaban (Poemat. 4.) singt daher:

Tu decus es populi, vocitaris Episcope ipse;
Et superintendens, duxeris atque gregis.

Aber wodurch und auf welche Art hat sich diese Benennung ein Vorrecht über die übrigen, den Oberhirten der Kirche zukommenden Titel erworben? Der Apostelfürst Petrus bezog in seiner ersten Rede (Apostelgesch. I. 20.) die Stelle aus dem 108. Psalm auf den Verräther Judas: Et episcopatum ejus accipiat alter. Später nannte er selbst unsern Erlöser und Herrn Jesus Christus den Hirten und Bischof der Seelen. I. Petr. II. 25. Der Völkerlehrer und Apostel Paulus bediente sich viermal des Ausdrucks Bischof, nämlich Apostelg. XX. 28. Philipp. I. 1. I Timoth. III. 2. Tit. I. 7, wodurch besonders jene angezeigt werden, welche als Oberhirten für gewisse Bezirke bestellt waren. Wie der Hirt seyn soll der Hüter und Aufseher seiner Heerde, so der geistlich Angestellte, der Oberaufseher der Seelen. Von Paulus erhielt daher der Ausdruck Episcopus gleichsam die Einführung und das Bürgerrecht in die Kirche. Die hh. Ignaz, Policarp, und die andern Jünger der Apostel behielten nachher vorzugsweise diese amtliche Benennung bei, wovon wir sie geerbt haben.

Die Urzeit nannte die Bischöfe noch zuweilen Presbyter, weil sie es wirklich waren; aber nie werden die Presbyter auch Bischöfe genannt. Der Episcopat setzt den Presbyterat zum voraus, und schließt ihn in sich; nicht aber im andern Falle.

§. 1.

Die göttliche Anordnung der Bischöfe.

Obschon nun zwar der Ausdruck: Bischof zuerst von den Aposteln gebraucht worden; so ist doch das wirkliche Amt und die bischöfliche Würde göttlicher Anordnung. Bei der ersten Gründung der Kirche bestellte auch der göttliche Stifter die Regenten und ersten Lehrer derselben. Der Katholik unterscheidet sich durch die Aufstellung dieses Satzes von den Episcopalen der englischen Kirche. Die gelehrtesten Engländer Beveregе, Pearson, Hammond, Dodwell, Thorndick, Bilson, Brockesbey, Cave, Usser, Bingham behaupten, nicht Christus, sondern die Apostel, obwohl auf Anordnung ihres Meisters, hätten zuerst den Episcopat in die Kirche eingeführt. Jesus gab den Aposteln die Vollmacht, das anzuordnen, was sie mit der Zeit der kirchlichen Einrichtung nöthig erachten würden. Der Episcopat gründet sich daher in einer mittelbaren Anordnung Jesu, und ist so zwar eines apostolischen, aber doch auch zugleich göttlichen Ursprungs. Bingham setzt daher den Thesis fest. Ordo Episcoporum ab Apostolis institutus, und sagt in der Beweisführung ferner: Auctores antiqui caeteris omnibus consentientibus declarant, non esse eum ab hominibus inventum, sed initio ab ipsis Apostolis ex *divina ordinatione* institutum. Tom. I. Orig. eccles. lib. 2. C. 1. §. 3. p. 58. edit. latin. Halens. 1751.) Der Eifer und die große Belesenheit dieser Episcopalen unterstützte mächtig das katholische Dogma von der höheren Autorität der Bischöfe über die Priester und von dem Unterschied der Kleriker und Laien gegen gewisse Neuerer.

Einige dieſer, worunter beſonders Mosheim, (Indroduct. in Hist. eccles. Saecul. I. P. II. C. 2. §. 13. p. 178. edit. 1739) wohl einſehend, daß man unmöglich einer Wolke von Zeugen, die von der erſten Zeit an dieſe Thatſache einſtimmig beurkunden, widerſprechen könne, geben zwar die apoſtoliſche Einſetzung der Biſchöfe zu, wollen aber zugleich folgern, daß, wenn dieſe Biſchöfe aufhörten, nicht ſo mehr der Kirche nützlich zu ſeyn, wie zu den apoſtoliſchen Zeiten, dieſelbe auch eingehen könnten und müßten. Sie erkennen mithin in den Biſchöfen keinen göttlich höhern Charakter über die Presbyter, und eignen in der That die Inſtitution mehr der Kirche im apoſtoliſchen Zeitalter, als den Apoſteln aus göttlicher Anordnung zu. Die Meinung ſcheint nur erdacht zu ſeyn, um auf eine feine Art den unwiderſprechlichen Beweiſen und Zeugniſſen auszuweichen. Die Meiſten der jetzigen Proteſtanten halten den Episcopat für ein kirchliches Inſtitut des zweiten Jahrhunderts. Daß die Biſchöfe anfangs von den Presbytern nicht verſchieden waren, ſagt Auguſti (Chriſtl. Alterthümer S. 24.) und daß πρεσβυτερος die Würde, επισκοπος aber das Amt bezeichnete, iſt aus mehreren Stellen des N. T. erweislich. Doch findet man, wenn auch die aus den Briefen des Ignatius hergenommenen Beweiſe die Prüfung der Critik nicht aushalten ſollten, ſchon vom zweiten Jahrhundert an mehrere Zeugniſſe von einem gemachten Unterſchiede und einer progreſſiven Erhebung des Episcopats über das Presbyterat.“ Ob unſer jetziger Auguſti tiefer forſchte und ſchärfer dachte, als der große Leibnitz, mögen wir nicht entſcheiden? Leibnitz ſagt: „Die Frage über den Unterſchied der Biſchöfe und Prieſter, ob und wie weit derſelbe göttlichen

Rechtes sey, ist in der Kirche ziemlich ausgemacht und erörtert; die Protestanten aber sind nicht blos im Streite gegen die Kirche, sondern auch unter sich selbst: denn wir wissen, daß die Episcopalen in England und Schottland gegen die Presbyterianer so wohl mit dem Ansehen der Schrift, als auch der ältern Kirche, göttliche Vorrechte verfechten." (Leibnitzens System der Theologie. 2te Auflage. Mainz 1820. S. 303.) „Und in der That — fährt Leibnitz fort — Christus selbst hat einen Unterschied unter den Aposteln und den übrigen Jüngern festgesetzt, und nach der Auffahrt Christi in den Himmel ward derselbe durch eine allgemeine Uebereinstimmung nach des Lehrers Einrichtung beibehalten; und die Kirche hat stets gelehrt, daß die Apostel sich die Bischöfe als Nachfolger bestimmt haben." Wie ein weiser Baumeister hat nämlich der göttliche Stifter bei der ersten Gründung seiner Kirche die künftige Rangordnung der Diener — gleichsam im Rauhen — bestimmt, die später durch die Einwirkung des h. Geistes von den Aposteln näher entwickelt werden soll. Die Apostel erkannten diese göttliche Einrichtung aus dem Munde des Meisters und der Einfluß des h. Geistes, der sie alle Wahrheit lehrte, ordnete den festen Bestand der künftigen Oberhirten. Deswegen berufen sich die Apostel, wo sie von den Bischöfen oder Hirten der Kirche reden, nie auf eine selbstige Einrichtung, wie sie bei andern Gegenständen thun *), sondern auf die göttliche Anordnung. Habet Acht auf euch selbst und auf die ganze Heerde, in welcher euch der h. Geist zu Bischöfen bestellt hat, die Kirche Got-

*) Vergl. I. Brief an die Korinth. VII. 8, 10, 12. — Apostelgesch. VI. 3, XV. 19.

tes zu leiten, die Er mit seinem Blute erworben. (Apostelg. XX. 28.) *). Gott also, der h. Geist — nicht die Apostel — bestellte die Regierer der Kirche nach der von Jesus entworfenen Ordnung. Wo finden wir einen ähnlichen Ausdruck über andere kirchlichen Einrichtungen in der ganzen h. Schrift des N. T.? Will man die Worte: in welcher euch der h. Geist zu Bischöfen bestellt hat, von einer allgemeinen Leitung der göttlichen Vorsehung **) verstehen oder mit Hugo Grotius und dessen Abbreviator Rosenmüller den Ausdruck so mildern, daß sie als vom h. Geist Bestellte könnten angesehen werden, weil sie von den durch den h. Geist geleiteten Aposteln wären angeordnet worden; so möchte ich fragen: ob denn der h. Paulus und die übrigen Apostel ohne Führung des h. Geistes, oder wider die allgemeine Leitung der göttlichen Vorsehung die anderen Einrichtungen getroffen haben? Bei der Anordnung der Diakonen und Diakonissen findet man so wichtige Hinweisung nicht. Bei dem Gesetze über die Enthaltung vom Erstickten (Apostelg. XV.) heißt es: Es hat gefallen dem h. Geist und uns, wodurch der unfehlbare Einfluß des h. Geistes von der obigen wirklichen Bestellung klar unterschieden wird. Noch entscheidender für unsere Behauptung ist die Stelle des h. Paulus im ersten Brief an die Corinther: Den Verheiratheten gebiete nicht ich, sondern der

---

*) Sieh I. Th. uns. Denkwürdigkeiten, wo diese Stelle weiter erklärt ist.

**) So erklären sie einige neuere Protestanten, Kuinoel, u. m. A.

Herr; und: den übrigen sage ich, nicht der Herr, wo die eigene Anordnung des Apostels von jener des Herrn deutlich geschieden wird. Ferner sagt auch der nämliche Apostel in einer andern Stelle (I. Timoth. IV., 14.), daß die Episcopalweihe eine besondere Gnade mittheile durch die Handauflegung; wie kann aber eine blos apostolische Anordnung eine fortdauernde Gnade erwirken? Der Apostel bekennt im Gegentheil sehr oft, daß nur Gott die Gnade ertheile, mithin muß auch jene äußere Händauflegung, mit der eine ständige Gnade verbunden ist, göttlichen Ursprungs und göttlicher Anordnung seyn. Aus dieser Ursache redete der Herr Jesus durch den Johannes in der geheimen Offenbarung die sieben Engel als von Ihm selbst in den Bezirken Angeordnete an. (II. K.) Daß diese sieben Engel die ersten Vorsteher oder Bischöfe verschiedener asiatischen Gemeinden waren, gestehen mehrere gelehrte Protestanten *). Der alte Verfasser des Werkes: de coelesti Hierarchia Cap. 12. unter dem Namen des Dionysius entwickelte schon die Frage: warum die Bischöfe Engel genannt würden? Und Andreas von Cäsarea, ein Zeitgenoß des h. Johannes Chris. sagt: die sieben Vorsteher oder Bischöfe der sieben Kirchen werden Engel genannt **). Es wird daher nicht nöthig seyn, die lächerliche Ausweichung eines Salmas hier zu widerlegen, der durch die Engel die Gemeinden selbst versteht, besonders da bei jedem insbesondere gesagt wird:

---

*) Sieh Drusius, Hugo Grotius, Rosenmüller.

**) Bei Hammond Commentar. in Apocalypsin. edit. J. Clerici.

Dem Engel der Gemeinde zu Ephesus, oder zu Smyrna u. s. w. schreibe, wo also der Engel von der Gemeinde klar unterschieden wird. Sogar erklärt der zwanzigste Vers des ersten Kapitels, daß die sieben Leuchter die sieben Gemeinden seyen.

Die ersten apostolischen Väter erklären daher, daß die Anordnung der Bischöfe von Gott herrühre. Der h. Clemens von Rom in seinem ersten Sendschreiben an die Corinther, dessen Authentie von den Kritikern erwiesen ist, sagt N. 42. (Tom. I. Patrum Apostol. Cotelerii. fol. 170.) daß die Apostel auf Befehl Jesu in verschiedenen Landen und Städten gepredigt und denen, welche geglaubt, Bischöfe und Diakonen bestimmt und angeordnet hätten. N. 44. erklärt er die göttliche Einrichtung noch umfassender: „Unsere Apostel haben durch unsern Herrn Jesus Christus erkannt, daß in der Folge über dem Namen des Episcopats sich Streit ereignen würde: Aus dieser Ursache haben sie die eben benannten Bischöfe, nach erhaltener genauer Erkenntniß angestellt, und eine Regel der künftigen Succession festgesetzt, damit beim Abgang dieser, andere bewährte Männer ihren kirchlichen Dienst und ihre Verrichtung übernähmen *). Und der h. Martyrer Ignatz stellt in seinem Sendschreiben an die Epheser N. 3. einen

---

*) Apostoli nostri, cognoverunt per Dominum nostrum Jesum Christum, quod futura esset contentio de nomine episcopatus ob eam ergo causam, accepta perfecta praecognitione, constituerunt supradictos, et deinceps futurae successionis regulam tradiderunt; ut cum illi decederent, ministerium illorum et munus alii probati viri exciperent.

Vergleich zwiſchen der Anordnung des Vaters mit Jeſus und zwiſchen der Anordnung Jeſu mit den Biſchöfen. Jesus Christus, inseparabilis nostra vita, Patris est sententia; ut et episcopi per terrae terminos definiti, ex Jesu Christi sunt sententia. In dem Briefe an die Philadelphier ſagt der h. Martyrer auf gleiche Weiſe, daß die Biſchöfe und Presbyter per sententiam Jesu Christi angeordnet ſeyen.

Wir könnten hier noch eine große Reihe der Zeugniſſe aus dem zweiten und dritten Jahrhundert anknüpfen; aber wozu ſo viele Auszüge? Iſt es nicht vielmehr die Pflicht unſerer Gegner, die die göttliche Anordnung der Biſchöfe in Abrede ſtellen wollen, uns die Epoche, wann, und den Ort, wo ſie zuerſt ſind eingeführt worden, zu bemerken? Um uns den Beſitz der göttlichen Anordnung ſtreitig machen zu können, iſt es nöthig, den menſchlichen Urſprung aufzudecken. Wo werden ſie das können? Weder in den apoſtoliſchen Schriften und noch vielweniger in den Schriften der erſten Väter findet man eine Spur von der biſchöflichen Einführung; vielmehr ſetzen die apoſtoliſchen Schriften die Biſchöfe als in der Kirche von Anfang eingepflanzt zum voraus. — Und wer wird bezweifeln können, Chriſtus habe die Apoſtel angeordnet. Die *) Biſchöfe ſind aber die ordentlichen Nachfolger der Apoſtel, mithin auch von ihm ſelbſt und nicht von den Apoſteln aus eignem Antriebe oder von der ſpätern Kirche angeſtellt. Daher ſagt ganz richtig ein Proteſtant: „Wenn die Anſtellung der Hirten, Lehrer, Prieſter und Biſchöfe, nur auf Betrieb der Apoſtel, und

*) Vergl. Schelstrate Antiquitas illustrat. Tom. II. Diss. 4. Cap. 3 fol. 245. An et quomodo Episcopi Apostolis successerint?

nicht aus göttlicher Anordnung und auf Befehl des Herrn geschehen wäre, würde gewiß der h. Paulus keineswegs gesagt haben: Christus bestellte: (Ephes. IV. 11.) Gott hat in der Gemeinde einige aufgestellt. (I. Cor. XII. 28.) *) Wir wissen zwar, mit welchem Eifer Budda, Walch, und Salmas die beiden hier von Momma ausgebrochenen Stellen bestreiten; allein wenn wir auch zugeben, in diesen Stellen sey von den Graden der Hierarchie keine Rede, so bleibt uns doch die volle Kraft des Beweises für die göttliche Anordnung. Wie die außerordentliche Wunder- und Weissagungsgabe unmittelbar von Gott kam, so kam auch die Aufstellung der Apostel, Hirten und Lehrer von Gott. Die erste, weil sie außerordentlich war, konnte eingehen und gieng zum Theil wirklich ein; die andere, weil sie zur Verrichtung des Dienstes, zur Vervollkommnung der Heiligen, zur Erbauung des Leibes Christi (Ephes. IV. 12.) erforderlich ist, dauert in den Bischöfen fort bis an der Tage Ende **).

---

*) Wilhelm. Momma: De varia conditione et statu Ecclesiae Dei sub triplici oeconomia etc. Tom. II. lib. 3. Cap. 10. p. 417. edit. Amstelod. 1683. Si institutio pastorum, doctorum, presbyterorum, episcoporum, diaconorum e sententia tantum esset Apostolorum, non ex ordinatione divina et mandato Domini, certa haud quaquam dixisset Paulus: *Et ipse Christus dedit. Et alios Deus posuit.*

**) Der Protestant Mosheim scheint diese Erklärung vorzuziehen. I. Corinth. XII. 28. Sieh dessen Erklärung der Briefe an die Corinther, II. Auflage, Seite 572 des ersten Bandes.

Dem großen Leibnitz stand eine andere Beschwerniß im Wege, die zu heben er sich bemühet. Der h. Hieronymus sagt nämlich in dem Brief an den Evagrius, daß die Bischöfe durch menschliche Anordnung in die Kirche eingeführt worden. Allein wir glauben anderswo durch vollwichtige Gründe dargethan zu haben, daß der angeführte Brief weit nach den Zeiten des h. Hieronymus sey erdichtet worden.

Größeres Gewicht könnte man vielleicht auf die Zeugnisse legen, welche der Engländer Bingham für die Behauptung seiner Meinung anführt, weil sie älter und dem ersten Anschein nach entscheidend sind. Das erste Zeugniß ist aus Tertullian (lib. IV. adv. Marcion. Cap. 5.) entnommen, womit der noch ältere Clemens von Alexandrien übereinstimmt. Ordo Episcoporum, sagt Tertullian, ad originem recensus, in Joannem stabit auctorem. Quocum exacte congruit, wie Bingham fortfährt. (lib. II. Cap. 3. p. 58.) quod *Clemens* Alexandrinus de eo memoriae prodidit, nimirum quod, quum ex insula Patmo Ephesum rediisset, ad finitimas quoque provincias se contulerit, ut episcopos constitueret et homines, sibi a divino spiritu indicatos in clerum quemdam seu sortem domini seponeret. Allein die von Bingham abgerissene Stelle Tertullians erhält durch den Zusammenhang ihre Aufklärung. Nachdem Tertullian die Wahrheit der katholischen Lehre durch die Ueberlieferungen der apostolischen Kirchen, welche von Petrus und Paulus gestiftet, bekräftiget hat, geht er zu den von Johannes fundirten Kirchen über *). „Wir

*) Videamus quod lac a Paulo Corinthii hauserint,

haben auch von Johannes errichtete Kirchen, sagt er. Denn wenn auch Marzion die geheime Offenbarung, worin die asiatischen Gemeinden namentlich angeführt werden, verwirft; so wird doch die Reihe der Bischöfe bis zu ihrem ersten Ursprung zurückgeführt, sich in Johannes als den Urheber schließen. So wird auch das Entstehen der übrigen Kirchen erkannt." Tertullian sagt also keineswegs, daß der h. Apostel Johannes zuerst aus einem Antrieb das Episcopat ersonnen und errichtet habe, sondern daß die bei den asiatischen Kirchen angestellten Bischöfe eben so ihre Lehre von dem Apostel Johannes erhalten, wie jene zu Corinth, Ephes, zu Rom sie von den Aposteln Petrus und Paulus empfangen. Die Apostel ordneten für die verschiedenen Gemeinden allerdings die Personen an, aber die bischöfliche Würde, das Amt war von Jesus gegründet. Und so fanden die asiatischen Kirchen ihre erste Begründung in dem h. Johannes, wie jene zu Rom in Petrus, die zu Corinth in Paulus. Unser größter Gegner, Salmas, war gezwungen, dies einzugestehen, und riß dadurch nieder, was er anderswo aufgebauet *). Die Stelle

---

ad quam regulam Galatae sint recorrecti, quid legant Philippenses, Thessalonicenses, Ephesii, quid etiam Romani de proximo sonent, quibus Evangelium et Petrus et Paulus sanguine quoque suo signatum reliquerunt. Habemus et Joannis alumnas Ecclesias. Nam et si Apocalypsin ejus Marcion respuit, ordo tamen episcoporum ad originem recensus in Joannem stabit auctorum. Sic et caeterarum generositas recognoscitur.

*) Salmasius in Apparat. ad libr. de Primatu Papae. Non per se Christus posuit in Ecclesia Presbyteros et Episcopos, sed per Apostolos; quia post resurrectio-

des Clemens von Alex. wird keiner nähern Erläuterung bedürfen. In dem VI. Buche Stromat. §. 13. lehrt er, die jetzigen Bischöfe seyen die Nachfolger der Apostel. Theodoret macht die Bemerkung, daß die ersten Christen jene Apostel nannten, welche jetzt Bischöfe genannt werden. Der Name: Apostel gieng ein, nachdem die außerordentlichen Sendungen aufhörten mit dem Tode der ersten zwölf von Jesus gewählten Apostel, und die einzelnen Gemeinden ihre besonderen Vorsteher erhalten hatten.

§. 2.

Die Superiorität der Bischöfe über die Presbyter.

Die ursprüngliche, von Jesus begründete Ordnung erhob die bischöfliche Würde über das Presbyterat. In der h. Schrift, wo von den Bischöfen eine Rede vorkömmt, stehen sie als die ersten Vorsteher und Regierer der Gemeinden, und zwar nicht als jene, die von Menschen ihr Ansehen erhalten, sondern die ihre Macht von Gott haben. Ihnen, als den ersten Ministern des Reiches Jesu, wurden die größten Geheimnisse und die erhabensten Glaubenslehren anvertraut, weßhalb sie auch bei streitigen Vorfällen den Ausschlag gaben.

---

nem ejus et ascensionem illi in Ecclesiis, quas aedificabant, Presbyteros et Episcopos ordinare soliti sunt, qui ex ordinatione Christi ordinari omnino videbantur. Quaecunque enim Apostoli in Ecclesia constituebant, ea Christus ipse per Spiritum sanctum censebatur instituere: Und gleich darnach fügt Salmas hinzu: Non enim privato et proprio consilio hoc fecerunt.

Wollte man über die Unverfälschtheit der göttlichen Urkunden und über die Apostolizität der Lehre einen sichern Beweis führen, so bezog man sich auf *) die Reihenfolge der Bischöfe der verschiedenen Kirchen, wodurch man vor der Allgemeinheit beurkundete, daß sie jene seyen, die Gott bestellt als seine ersten Diener und als die Ausspender seiner Geheimnisse. (I. Corinth. IV. 1.) Die ersten Apologeten Irenäus, Tertullian bedienten sich besonders dieser Beweisführung **); von ihnen und von mehreren Anderen haben wir die Verzeichnisse der auf einander folgenden Bischöfe bei den verschiedenen Kirchen. Würde man wohl so sorgfältig ihre Namen uns aufbewahrt haben, wenn ihre bischöfliche Würde kein Vorrecht über die Priester und andere Diener ihnen angeerbt hätte? Wo immer der Name Bischof in den alten Schriften ausgedruckt ist, spricht sich auch mit ihm die höhere Stufe und der göttliche Charakter aus, selbst wenn die Person von ihrem bischöflichen Sitz vertrieben und das Amt daher in seiner Wirkung für eine Zeit gehemmt war. Wo der Vertriebene hinkam, nahm man ihn mit Auszeichnung auf, und er behauptete in der fremden Gemeinde ***) sei-

---

*) Ecclesiae catholicae matris nostrae veritas semper apud nos, Episcopos, et mansit et manet. — Synod. Carthaginens. III. sub S. Cyprian. ann. 256. Tom. I. Collect. Concil. Harduini col. 163.

**) Ordo Episcoporum ad originem recensus in Joannem stabit auctorem. — *Tertullian.* Habemus annumerare eos, qui ab Apostolis instituti sunt episcopi in ecclesiis et successores eorum usque ad nos etc. — Irenaeus lib. III. Cap. 3.

***) Si quis Episcopus ordinatus in Paroeciam, minime

nen höhern Grad über die Prieſter derſelben. War dies nicht der offenbarſte Beweis für die biſchöfliche Superiorität?

Ein neuer Beweis liegt in dem Conſecrations-Ritus, wodurch die Biſchöfe ihre Gewalt erhielten. Er war vom Anfange an nicht nur verſchieden von jedem anderen, ſondern in demſelben wurde das göttliche Vorrecht und die höhere Gewalt durch die klarſten Worte bezeichnet. Wer darf glauben, die Kirche habe vom Anfange an bis jetzt überall und allgemein etwas durch einen feierlichen und öffentlichen Akt als ein erworbenes göttliches Vorrecht erklärt, was von Menſchen erſonnen und eingeführt worden. Wäre dies nicht der ſchändlichſte Betrug? Und würde keiner der frommen einſichtsvollen Männer in der Vorzeit dieſen Betrug entdeckt und nach Verdienſt gerügt haben? Wo verlautet aber hiervon etwas in der ganzen Kirchengeſchichte? Nach mehreren Jahrhunderten fiel einem ſtolzen Aerius erſt ein, die beſtandene Superiorität der Biſchöfe eben deswegen anzufeinden, weil er des höhern Grades unwürdig erkannt worden. Aber ſeine Lehre wurde von der Allgemeinheit als eine unſinnige und grundloſe verworfen *), und er blieb in der Kirche von allen geächtet, bis das ſechszehnte Jahrhundert ihm in den Reformationshelden eben ſo unſinnige Apologiſten ſchuf.

---

ad eam, ad quam est ordinatus accesserit, non sua culpa sed quia eum aut propter populi contradictionem aut propter alteram causam, quae orta ex ipso non fuerit, hic habeat honorem et ministerium. — Synodus Antiochen. vom J. 341. Canone 18. Tom. I. Concil. Harduini col. 601.

*) Est illius dogma supra hominis captum furiosum et inane. — S. Epiphan. haeres. 75.

Nach der Consecration übten die Bischöfe eine Gewalt aus, die kein Priester oder anderer Diener sich je angemaßet oder ausgeübt hat; oder wenn Einer so verwegen war, so wurde seine Handlung als illegitim erklärt und als nicht geschehen betrachtet. Der Bischof allein konnte die Priester und Diakonen weihen. Die Kirche erkannte den nie als Priester an, der die Händauflegung nicht von einem rechtmäßigen Bischof erhalten, woraus sich klar ergiebt, daß durch den Bischof eine göttlich-hohe Macht wirket, die kein anderer besitzt. Die Synode von Alexandrien, und die Geistlichkeit zu Mareota weigerten sich, den Ischyras als Priester anzuerkennen, weil er von Colluth, der nie Bischof war, die Händauflegung erhalten *). Seine Weihe ward als ungültig und nichtig erklärt. Die Väter setzen hinzu: Dies sey ganz klar und kein Zweifel könne hier statt finden.

Nur die Bischöfe ordneten den öffentlichen Gottesdienst und verrichteten aus eigener Macht die wichtigsten Religionshandlungen und Geheimnisse. Was die Priester thaten, geschah aus Auftrag oder unter der Auctorität des Bischofs. Der Pabst Sirizius sagt daher: Was immer der Priester in der Kirche verrichtet, hat durch den

---

*) Athanasius führt in seiner zweiten Apologie die Entscheidung der Synode von Alexandrien an. Unde igitur Presbyter Ischyras? a quo ordinatus? Utrum a Colluthо? Hoc enim restat. Atqui Colluthus Presbyter eum esset periit, et omnis ab illo facta manuum impositio facta est irrita: et omnes, qui per ipsum in schismate ordinati sunt, laici facti sunt, et sic congregantur. Manifestum hoc est et nemini est dubium.

Bischof seine Kraft und Gültigkeit *). Tertullian erlaubt den Priestern die Taufe, aber non sine Episcopi auctoritate propter ecclesiae honorem, setzt er hinzu. (Tertullian de Baptism. Cap. 17.) Die Händauflegung bei der h. Firmung **), die feierliche Verrichtung des h. Abendmahls ***), die Einsegnung des h. Chrisam und der Gott gelobten Jungfrauen †), die Ausschreibung der Fasten ††) war allein den Bischöfen vorbehalten. Warum dies? Weil es ein allgemeines Gesetz war, daß jede Haupthandlung durch den Oberhirten geschehen soll †††).

Wird es noch nöthig seyn, nach so vielen angeführten Vorzügen, das göttliche Vorrecht der Bischöfe durch die Zeugnisse der ersten Kirchenväter zu unterstützen und

---

*) Paschae tempore Presbyter vel Diaconus per Parοecias dare remissionem peccatorum et ministerium implere consueverunt, etiam praesente episcopo, in fontem quoque ipsi descendunt, illi in officio sunt, sed illius nomini facti summa conceditur. — Siricius Epist. decim. N. 10.

**) Sieh I. Th. der Denkwürdigkeiten, wo wir von der Firmung handelten.

***) Non licet sine Episcopo Agapea facere. S. Ignatius M. Epist. ad Smyrn. N. 8.

†) Chrismatis confectio et puellarum consecratio a Presbyteris non fiat. — Concil. Carthag. de anno 390. Can. 3. Tom. I. Concil. Hard. col. 952.

††) Bene autem, quod et Episcopi universae plebi mandare jejunia solent. Tertullian. lib. de jejuniis. Cap. 13.

†††) Hoc commune decretum, omnem actum Ecclesiae per eosdem Praepositos gubernari. S. Cyprian. lib. de habit. Virgin.

zu bekräftigen? Der Vorrath der Zeugnisse blos aus den drei ersten Jahrhunderten ist so groß, daß schwerlich eine Auswahl zu treffen seyn möge. Clemens von Rom, (Epist. I. ad Corinth.) Ignatz, (Epist. ad Smyrn. Magnesian. Philadelph.) Irenäus, (lib. III. Cap. 3.) Clemens von Alexandr. *), Origenes (lib. 3. contra Celsum. Homil. 13. in Luc.), Cyprian, (Epist. 55.) die Marterakten der hh. Perpetua und Felicitas (bei Ruinart) bezeugen nicht nur den Unterschied der Bischöfe von den Priestern, sondern leiten zugleich die höhere bischöfliche Würde aus göttlicher Anordnung her. Cum hoc *divina lege* fundatum est, sagt der h. Cyprian, (Epist. 33. ad lapsos) miror quosdam audaci temeritate sic mihi scribere voluisse: quando Ecclesia in Episcopo, et Clero et in omnibus stantibus sit constituta. In den Marterakten der hh. Jakob, Marian und mehr. and. (bei Ruinart) werden deshalb die verschiedenen Stufen der Clerisei, religionis nostrae gradus genannt. Wie oft vergleichen die ersten Kirchenväter unsere Bischöfe des N. Bundes mit dem hohen Priester des alten Bundes oder mit Aaron, die Priester aber mit den Leviten? War Aaron nicht aus göttlicher Anordnung höher als die Priester und Leviten? Mithin unsere Bischöfe auch höher als die Priester des N. Bundes? Wollte man, um den

---

*) Lib. VI. Stromat. p. 667. edit. 1641. Quoniam et hic in ecclesia progressiones Episcoporum, Presbyterorum et Diaconorum imitationes sunt gloriae Angelicae et illius dispensationis. Vergl. Le Nourry Apparat. ad Bibliothec. maxim. Patrum. Tom. I. fol. 707 und 1002.

Vergleich zu entkräften, mit Basnag einwenden; also mußte nur in der christlichen Kirche Ein Bischof seyn, wie in dem Judenthum nur Ein Hoherprieſter war; so antworten wir: der Vergleich bezieht sich nur auf die Würde, nicht aber auf die Einheit des Hohenprieſters. Doch war auch nur ein Bischof in jeder Hauptstadt, und hält der Vergleich auch in der Einheit seinen Werth.

§. 3.

Von den Ehren-Titeln der Bischöfe.

Der göttliche Character der Bischöfe sprach sich noch besonders in den herrlichen Namen und Ehren-Titeln aus, die entweder die christliche Welt ihnen beilegte, oder wodurch sie selbst die höhere Macht ausdrückten.

Man nannte sie auf eine ganz ausgezeichnete Art die Fürsten der Kirche. Der h. Optatus schreibt (lib. 1. de Schismat. Donatist. N. 13.), daß die Bischöfe die ersten und Fürsten aller seyen: ipsi apices et principes omnium Episcopi. In der Kirchengeschichte des Eusebius werden sie sehr häufig Archontas, Principes oder Fürsten genannt *). Auch Origenes, Hieronymus und Augustin bedienten sich dieses Ehrentitels **). Aus dieser Ursache nannten einige

---

*) Lib. VI. Hist. eccles. Cap. 28. lib. VIII. Cap. 1. et 3. — de Martyrib. Palaestin. Cap. 1.

**) *Origen, lib. 3. contra Celsum.* Si principem Ecclesiae cum singularem urbium Praesidibus comparaveris, intelliges inter senatores et Principes ecclesiae Dei etiam eos, qui a caeteris superantur, ... in progressione ad virtutes praecellere.

die bischöfliche Würde das Prinzipat in der Kirche. Principatum et nos obtinemus, sagt Gregor von Nazianz (Orat. 27.) und Origenes (Homil. 11. in Jerem.) Qui omnium nostrum obtinet principatum ipsum ecclesiasticum, plus reddet rationem. Weil sie die Nachfolger der Apostel in der hohen Würde waren, wurde ihnen auch noch zuweilen der Name Apostel oder apostolisch beigelegt. Der Abt Petrus und dessen Mönche schrieben an den Bischof Bonifacius von Carthago: Rogamus Domine beatissime et *apostolica* benignitate praedite Christi venerande Pontifex Bonifaci, nobis autem placitam inclinare digneris .... Propterea tui *apostolatus* meritis nos commendantes poscimus. (Tom. II. Concil. Harduini col. 1084.) Auf gleiche Weise drückt sich Valentin in einem Brief an den h. Augustin aus *). So auch die Bischöfe von Tarracona im Jahr 465 **). und Paris v. J. 573 ***). Eine spätere Synode von Paris v. J. 829 sagt: quia constat religionem christianam per successores Apostolorum salubriter

---

Hieronymus in Psal. 44. In quibus Principes Ecclesiae, id est: Episcopi constituti sunt. Augustinus Epist. 139. Ruffinus Principalis (Episcopus) Circensis.

*) Vergl. Petavii lib. II. Hierarch. ecclesiast. Cap. 2. p. 740.

**) Erit profecto vester triumphus, si apostolatus vestri temporibus, quod S. Petri Cathedra obtinet, catholica audiat ecclesia etc. Tom. II. Concil. Harduini col. 778.

***) Domnis semper suis et apostolica dignitate colendis etc. Tom. III. Concil. column. 401.

administrari etc. (Tom. IV. Concil. Hard. col. 1297.) Weit früher nannte der h. Cyprian die Bischöfe seiner Zeit noch Apostel. (Epist. III.)

Die Benennung: apostolisch kömmt zwar vorzugsweise den Vätern des ersten Jahrhunderts zu; die Nachwelt behielt aber auch diesen Ausdruck öfters bei den Bischöfen bei. Der Priester Lucidus schloß im Jahr 475 seine Bittschrift an die Bischöfe in Frankreich mit diesen Worten: Orate pro me Domini sancti et Apostolici Patres. (Tom. II. Concil. Hard. col. 810.) In *) Frankreich scheint überhaupt dieser Titel mehr gebräuchlich gewesen zu seyn, indem die Bischöfe der vierten Synode zu Paris den Bischof von Rheims, Aegidius, apostolicum fratrem (Tom. III. Concil. fol. 403.) und der König Dagobert den Bischof Sulpitz von Bourges Domnum apostolicum (Tom. III. Concil. fol. 2085.) nannten. Der Bischof Desiderius von Cahors behielt für sich in der Aufschrift seines Briefes an Dado den Titel: peccator, seinen Collegen hieß er aber: apostolicum patrem et Papam. Von den andern Bischöfen ward er beehrt durch die Worte: Desiderius Apostolicus Papa apostolica sede dignis-

*) Petrus de Marca lib. VI. de Concord. Sacerd. et imper. Cap. 3. Tom. III. edit. Bamberg. p. 19. hat also Unrecht, wenn er den ersten Gebrauch des Titels: Apostolici von der Zeit des h. Gregor von Tours, der gegen das Ende des sechsten Jahrhunderts lebte, herleitet, und den Metropoliten allein zueignet. Der König Clodoveus bediente sich im Jahr 511 in dem Brief an die Bischöfe des Reichs des Ausdrucks apostolica sede dignissimi Papae. Tom. II. Concil. Harduini col. 1007.

simus *). In einem andern Schreiben ist die Aufschrift: Reverendissimo Domno Desiderio palma triumphali decorato ac Pontificali nomine adamato praecellentissimoque Ecclesiae speculatori et Papae.

Wir sehen sogar hieraus, daß in Frankreich die bischöflichen Sitze in früheren Zeiten mit dem Ausdruck: apostolica sedes beehrt wurden. Im vierten Buche des h. Gregor von Tours Cap. 26. wird die Anrede eines Priesters von Paris an den König mit folgenden Worten angeführt. Salve Rex gloriose! Sedes enim apostolica (Turonica) eminentiae Tuae salutem mittit aeternam. Fortunat bediente sich in dem Sendschreiben an den Bischof Syagrius von Autun der Aufschrift: Domino sancto et apostolica sede dignissimo Domino Syagrio Papae Fortunatus. (lib. 5.) Bei Apollinaris Sidonius findet man gleichen Ausdruck hinsichtlich des Bischofs zu Trojes in Frankreich. (lib. VI. Epist. 1. fol. 575. edit. Sirmondi.)

Die hohe Ehrfurcht gegen die unmittelbar von den Aposteln gestifteten Kirchen scheint bei den anderen Nationen den Gebrauch dieses ausgezeichneten Titels nicht gestattet zu haben. Der Vorzug beharrte nur bei den Haupt- oder Patriarchalkirchen zu Alexandrien, Antiochien, Jerusalem, und ganz besonders bei der römischen,

---

*) Epist. Desiderii 10, 11 und Epist. ad Desiderium 4, 5, 6, 11. In der Formula antiqua N. 3. Tom. V. Concil. Harduini fol. 1428. ist der nämliche Titel: Domino Sancto sedis apostolicae dignitate colendo etc. Die folgende Formel N. 4. hat einfacher: Viro apostolico. Vergl. Formulas Marculfi.

die den Titel: Apostolischer Stuhl, später ausschließlich behauptete, weil sie das Haupt aller andern Kirchen, der älteste und vornehmste der von den Aposteln und namentlich von dem Apostelfürsten gestifteten bischöflichen Sitzen ist *). Die christliche Urzeit verehrte in dem römischen Stuhl den Vorrang der Apostolicität, den die katholische Nachwelt als ein heiliges Erbe sorgfältig bewahret. — Wenn daher in den kirchlichen Urkunden der Ausdruck: Apostolica sedes vorkömmt, so wird dadurch per Antonomasiam gewöhnlich der römische Stuhl verstanden. Selbst in Frankreich verliert sich im siebenten und achten Jahrhundert der früher gemeine Gebrauch des Titels: Apostolicus oder Apostolica sedes bei den Bischöfen **) und blieb einzig dem römischen Pabst. Die Synode von Rheims erklärte im Jahr 1049, daß nur der römische Pabst den Titel: Apostolischer rechtmäßig gebrauche; und exkommunicirte den Erzbischof von St. Jakob, der sich gleiches Vorrecht anmaßte ***).

---

*) Vergl. Dr. Marcell. Molkenbuhr Abhandlung: Wo ist die älteste und vornehmste bischöfliche Kirche in der ganzen Christenheit? Paderborn 1815. Auch in Latein übersetzt von Dr. Van der Wardt. Lovanii 1820.

**) Sieh die gleich anzuführende Synode von Vaison aus dem 6ten Jahrhundert.

***) Lectis sententiis super hac re olim promulgatis ab orthodoxis patribus declaratum est, quod solus Romanae sedis Pontifex, universalis ecclesiae primas esset et Apostolicus ... Excommunicatus est etiam S. Jacobi Archiepiscopus Galliciensis, quia contra fas sibi vindicaret culmen apostolici nominis. — Tom. VI. Concil. Harduini col. 1003. 1006.

Gleiche Bewandniß hat es mit der Benennung: Papa, die früher allen Bischöfen gemein war. Der gelehrte Sirmond behauptet, dieser Titel sey zuerst dem h. Cyrillus von Alexandrien, als apostolischem Legat des römischen Pabstes auf dem Concilium zu Ephes zugestellt worden; allein Tertullian kannte schon diese Titulatur *) und in den eben so alten Akten der hh. Märtyrer Perpetua und Felicitas wird der Bischof Optatus von diesen frommen Weibern Papa genannt, woraus man schließen muß, daß dieses Wort zu einem gemeinen Gebrauch schon übergegangen war **). Selbst die römische Geistlichkeit bediente sich dieses Wortes in einem Brief an den h. Cyprian, also lange vor dem Concilium zu Ephes. Cypriano Papae Presbyteri et Diaconi Romae consistentes salutem. (Epist. 30.) In Afrika scheint überhaupt zu den Zeiten des h. Cyprian diese Benennung sehr gewöhnlich und gemein gewesen zu seyn. Blos in den Briefen dieses h. Bischofs von Carthago finde ich sie mehr als zehnmal. Auch in Egypten kannte man schon zu den Zeiten des h. Bischofs Dionysius diesen Titel. Hanc regulam, sagt dieser Bischof von Alexandrien bei Eusebius (Hist. eccles. lib. 7. Cap. 7.) a beatissimo Papa Heracla accepi. Und die Patriarchen Alexander, Athanasius u. m. a., wie oft werden sie nicht in den kirchlichen Urkunden Papae genannt? Es wäre aber nach unserer Meinung

---

*) Bonus Pastor et Benedictus Papa concionaris. lib. de Pudicit. Cap. 13.

**) Nonne tu es Papa noster? — Bei Ruinart Acta gen. et Sinc. Martyr.

unbesonnen, wenn man hieraus schließen wollte, dies Wort sey egyptischen Ursprungs *). Eben so mag das Bestreben einiger Gelehrten **) mehr spitzfindig als gegründet seyn, die Papa durch eine Abkürzung oder Abbreviation von dem bei den Römern gebräuchlichen Titel: Pater Patriae, der sich in der katholischen Kirche in Pater Patrum soll verwandelt haben und durch PP. oder Pa. Pa. gegeben wurde, ableiten, da doch die ältesten Urkunden das: Papa mit Pater, Vater, verwechseln ***) und der Ausdruck: Pater Patrum sehr selten den Bischöfen zugestellt wird. Der Kaiser Theodos nannte zwar den h. Johannes Chrisost. Patrem Patrum (Nicephor. lib. 14. Hist. eccles. Cap. 42.); allein darf eine gesunde Kritik aus einzelnen Fällen der jüngern Zeit eine allgemeine Regel auch für die ältere Zeit formen? Das Wort Papa war eher bekannt und den Bischöfen eigen, als die Benennung Pater Patrum. Ja selbst über den Ausdruck Pater hat man wichtige Zweifel zu den Zeiten des h. Augustin †) erhoben,

*) Vergl. Pearson Vindic. Ignatian. Part I. Cap. 11. Tom. II. Patr. Apostol. Cotelerii fol. 344. edit Amstelod. — Euseb. Renaudot. Histor. Patriarch. Alexandrin. p. 27.

**) Benedictus XIV. de Synod. dioecesan lib I. Cap. 3. — Basnag. Animadversion. in Lection. Canisii Tom. I. Cap. 4. fol. 37.

***) Vergl. Acta S. Theodoti bei Ruinart, wo der Priester Fronto bald Papa, bald Pater genannt wird. Cyrillus von Jerusalem, Homil. in Paralytic. ad Piscinam nennt den Bischof auch Pater noster, unsern Vater. (§. 20. fol. 244. edit. Touttie.

†) Vergl. Collatio Carthaginens. N. 242. Tom. I. Concil. Harduini col. 1178.

obschon er in den kirchlichen Urkunden mehr als gemein ist.

Beim Anfange des sechsten Jahrhunderts fieng man doch schon an, den Titel: Papa ausschließlich dem römischen Bischof zuzueignen. Die Synode zu Vaison aus dem Jahr 529 verstand durch Papa einzig den römischen Pabst, die anderen Bischöfe wurden Sacerdotes, Priester, Episcopi, Bischöfe, genannt *). Ennodius, der zu gleicher Zeit lebte, beobachtete auch diesen Unterschied, wie Sirmond wohl anmerkt (Not. ad Ennodium Ticinens. Epist. 1. lib. 4. fol. 857.) Eine große Reihe von Jahren sanktionirte diesen Unterschied, worauf sich der h. Gregor VII. stützend, in dem **) römischen Concilium v. J. 1075 erklärte, der Titel Papa käme nur allein dem römischen Bischof zu. Wer hier dem großen Vertheidiger der kirchlichen Freiheit Vorwürfe machen will, muß diese auch unsern Kaisern und Königen machen, da alle Regenten der Völker im Grunde Könige sind und doch nicht heißen.

Von dem Worte: Patriarch müssen wir das nämliche behaupten. Dadurch soll zwar der Erste der Bischöfe, oder Princeps Patrum angezeigt werden, allein Baronius führt mehrere Beispiele an, daß auch gemeine Bischöfe so betitelt worden sind. (Annal. eccles.

---

*) Hoc nobis justum visum est, ut nomen Domini Papae, quicunque sedi apostolicae praefuerit, in nostris ecclesiis recitetur. — Can. 4. Tom. II. Concil. Harduini col. 1106.

**) Baronius in Not. ad Martyrolog. Roman. 20. Januar.

ad 570. N. 10.) Bei Fleetwood (Sylloge inscript. antiq. p. 386.) findet sich eine alte Inschrift, wo die dreihundert achtzehn Bischöfe des ersten Conciliums von Nicäa Patriarchen genennt werden. Durch diesen Ausdruck wollte vielleicht der Inscriptor andeuten, daß, wie man durch die Patriarchen im alten Bunde das Wort Gottes rein überliefert erhalten habe, so im neuen Bunde durch die Väter zu Nicäa. Von den alten Gothen ward *) jeder Metropolit Patriarch genannt. Dies scheint auch in Afrika beim Ende des fünften Jahrhunderts gebräuchlich gewesen zu seyn. In der Vandalischen Geschichte des Viktor werden die Bischöfe Jockund und Cyrilla Patriarchen genannt, wobei Ruinart die Bemerkung macht, daß dieser Titel bei den Vandalen sehr einheimisch gewesen sey **). In Deutschland und Frankreich war dieser Titel wenigstens nicht ganz unbekannt. Im siebenten Jahrhundert wird der h. Hildulph, Bischof zu Trier, so genannt. (Surius ad 9nam Junii.) Von Arno, Erzbischof zu Salzburg, im achten Jahrhundert singt Alcuin. (Tom. 9. Spicileg. D'Achery p. 116.)

Te ducente Pater, Pastor, Patriarcha, Sacerdos.

Der Erzbischof von Mainz wird in mehreren Urkunden und Schriften des 9ten und 10ten Jahrhunderts seines

---

*) Vergl. Pet. de Marca Diss. de Primatibus Tom. 4. oper. edit. Bamberg. und Mich. Le Quien Oriens. illustrat. Tom. I. fol. 6. edit. regiae parisiens.

**) Historia persecut. Vandal. Victoris Vitens. ex edit. Ruinart. lib. II. p. 26. 41 und 165.

großen Ansehens wegen bald summus Pontifex, bald Patriarcha noster betitelt *). In dem Sendschreiben des Pabstes Benedikt VII. an die Bischöfe Frankreichs und Deutschlands bei Aventin (Annal. veter. German. lib. 5. fol. 305.) wird zwar der Erzbischof von Magdeburg, Albert, Patriarch von Deutschland, Patriarcha Germaniae, genannt. Allein sowohl aus dem Zusatz: Germaniae, als aus der in diesem päbstlichen Schreiben aufgestellten Reihenfolge läßt sich der Irrthum schließen. Nie wurde bei dem bischöflichen Ehrentitel Patriarch eine Provinz hinzugesetzt. Dies blieb nur den Erzbischöfen der Hauptkirchen Roms, Antiochiens, Alexandriens vorbehalten. — Ferner als Patriarch von Deutschland gebührte dem Albert die erste Stelle in dem Sendschreiben; er wird aber den Erzbischöfen von Mainz und Trier nachgesetzt und erscheint der dritte in der Ordnung. Endlich Deutschland hatte nie einen Patriarchen. Ein unerfahrener Abschreiber machte aus dem Worte: pariterque domino in seiner Weisheit Patriarcha Germaniae. Bei Harduin und den übrigen Concilien-Sammlern ist dieser Fehler verbessert. — In Frankreich wurde im sechsten Jahrhundert der Bischof Nicetius von dem h. Gregor von Tours (Hist. lib. 5. Cap. 21.) mit dem Titel eines Petriarchen beehrt. Vielleicht entstand diese Ehrenbenennung dadurch, weil er den Vorsitz auf der Synode zu Lyon im Jahre 567 hatte und Primas von Gallien war. Sein Nachfolger Priscus, der Präsident der

---

*) In Catalog. Archiepiscop. mogunt. Tom. III. Menkenii p. 465. Vadian. Goldast Alemann. Tom. III. p. 4.

Synode zu Mascon im J. 583 war, wird in den Synodalakten auch Patriarch genannt. (Tom. III. Concil. Harduini col. 459.) Auf gleiche Art wird der Bischof von Bourges, Sulpitius von Desiderius, und Agiulf von Theodulph Patriarch im achten und neunten Jahrhundert genannt. Er war Primas von Aquitanien.

So war es auch mit dem Titel: Hierarcha, dessen sich der Afterdionysius in seinem Buche de coelest. Hierarchia von den Bischöfen bediente. Doch möchte ich nicht streng behaupten, daß durch ihn allein dies Wort in die Kirchensprache eingeführt worden sey. Ueberhaupt war man damit sehr sparsam. Amphilochius wird in dem Leben des h. Basilius Magnus hierarcha genannt. Mag auch die Critik an der Lebensbeschreibung des h. Basilius vieles auszusetzen haben, so bleibt uns der Ausdruck Hierarcha doch werth. Eine bessere Urkunde liefert Muratori (Appendic. Tom. II. p. 192.), wo der Bischof Severus von Ravenna beatissimus Hierarcha beschrieben wird.

Wer sieht hier nicht, wie das ganze christliche Alterthum überall und zu allen Zeiten die Anerkennung des höhern bischöflichen Charakters durch die auffallendsten und herrlichsten Titel aussprach. Wir übergehen die mehr bekannten, gewöhnlichen Benennungen, als: Praepositi, Praesidentes, summos Sacerdotes, Pontifices, Duces, die eben so den Vorrang über die Priester beweisen können. In Deutschland ist besonders gebräuchlich der Ausdruck: Oberhirt, Pastor superior, der in dem Evangelium seinen Urquell und in den ältesten Schriften der Väter seine Bestätigung findet. Den

Bischof ist der Oberhirt, die Priester oder Pfarrer die Unterhirten. Daher dann auch die bischöfliche Würde Pastoralitas, Oberhirtenamt, von mehreren Alten genannt wurde. Vergl. du Cange Glossar. med. et infim. Latinitatis. Verbo: *Pastoralitas.*

Mit einer tiefen Herabwürdigung und heiliger Demuth sprachen die Bischöfe selbst von ihrer erhabenen Würde, die sie nicht ihren Verdiensten, sondern der Gnade Gottes und der Anordnung des apostolischen Stuhles zuschrieben. Daher kam der Titel: Dei et apostolicae sedis gratia episcopus. Die Aufschrift: Gratia Dei ist schon im vierten Jahrhundert gebräuchlich. Der Pabst Felix bediente sich derselben in dem Oppressionsdekret der Arianer: Felix sanctae universalis ecclesiae Papa, atque per Gratiam Dei catholicae et apostolicae Ecclesiae urbis Romae episcopus. (Tom. I. Concil. Harduini col. 757.) Im fünften und sechsten Jahrhundert zeigt sich eine kleine Veränderung. Bald heißt es: Dei gratia, bald Dei oder Christi nomine, Christi signo, Dei dextera, Dei miseratione oder Misericordia, welches doch immer die nämliche Bedeutung behält *). Die versammelten Bischöfe zu Ephes, Chalcedon wählten in den Briefen an den Kaiser die Aufschrift: secundum Dei gratiam et vestri imperii sanctionem oder Dei gratia et vestri imperii natu **). Der h. Bonifaz nannte sich

*) Concil. Bracarense de ann. 411. Tom. I. Concil. Harduini fol. 1191. Concil. Ephesinum fol. 1423. Concil. Chalcedonens. Tom. II. Concil. fol. 373. und 630. 755.

**) Tom. I. Concil. col. 1501, 1560, 1591, 1611. Tom. II. col. 378.

nur in seiner Eidesformel: Gratia Dei episcopus. Der erste, der in Deutschland sich dieser Aufschrift bediente, war der Bischof Härbald zu Lüttich, nach ihm folgt Hetti, Erzbischof zu Trier. Doch blieb sie noch immer selten und ungemein. Erst im eilften, und noch mehr im zwölften Jahrhundert fieng sie an in Deutschland allgemeiner angenommen zu werden. Der Erzbischof von Mainz, Siegfried, schrieb im eilften Jahrhundert an den Pabst Gregor: Gregorio Papae, in quod est gratia Dei, quod Patri filius, quod Praelato subjectus. Ungewöhnlich ist die Aufschrift des Bischofs Bernard von Hildesheim: Bernardus Dei gratia et B. Mariae semper virginis dignatione sanctae ecclesiae Hildesheimiensis Episcopus. Der h. Benno, Bischof von Meissen, hat die zu seiner Zeit üblichen Titulaturen zusammengezogen *) und berichtet, daß, wenn ein Bischof an seine Untergebenen schreibe, folgende Aufschrift üblich und vorschriftsmäßig sey. V. divina voluntate, vel divina gratia, vel divino natu Ecclesiae N. Episcopus nostro Decano etc. Fratri et dilecto filio salutem et episcopalem benedictionem vel salutem et gratiam. Die Aufschrift des Briefes, wenn ein Bischof an den andern schrieb, war: V. peccator Boemensis ecclesiae episcopus. B. Misnensium Coepiscopo, dilecto in Christo fratri, salutem et omne bonum, vel prosperitatis cursum, vel fortitudinis successum vel amoris affectum, vel sinceritatis amorem. Benno bemerkt noch beim

*) Sieh Pez. Thesaurus noviss. Anecdot. Tom. IV. fol. 267. — Benno lebte im Jahre 1077.

Schluſſe ſeiner Formeln, daß dieſelben oft durch Zuſätze vermehrt oder durch andere gleich bedeutende Ausdrücke verändert wurden.

Dieſe Bemerkung mag wohl gelten von dem Zuſatz: apostolicae sedis gratia, der zu der Zeit des h. Benno doch ſchon bekannt, obſchon noch nicht ſehr gebräuchlich war. Es iſt aber unſinnig, wenn man behauptet, dieſer Zuſatz ſey den Biſchöfen von dem römiſchen Stuhl anbefohlen und gleichſam aufgedrungen worden *). Er liegt tief gegründet im Weſen des Katholizismus und war, wo nicht den Worten, doch dem Sinne nach ſchon weit früher gebräuchlich. Der Pabſt Leo Epist. 79. bemerkt dem Kaiſer Martian, Anatolius ſey durch ſeine (des Pabſtes) Gnade als Erzbiſchof zu Conſtantinopel ernannt worden. Auf gleiche Art drückte ſich der Pabſt Johannes XIII. in einem Brief an den Biſchof Landolphus aus: Joannes Episcopus servus servorum Dei, dilectissimo nobis Landolpho, venerabili atque merito honorabili Beneventanensis et Sipontinae Ecclesiae Sanctae, et modo per *nostrae apostolicae Auctoritatis concessionem* Archiepiscopo. (Tom. VI. Concil. Harduini col. 679.) In gleicher Beziehung nannte ſich der h. Bonifazius in dem Brief an den Pabſt Zacharias (Harzheim Concil. German. Tom. I. fol. 43.) servus apostolicae sedis, und in einem andern Brief an den Pabſt Stephanus: discipulus Romanae ecclesiae.

---

*) Vergl. meine Abhandlung: Ueber den gebräuchlichen Titel der Biſchöfe: Dei et apostolicae sedis gratia. VII Band der Zeitſchrift: Katholik, Seite 129.

Dieſe Worte ſcheinen daſſelbe ausſprechen zu wollen, was die jetzt gebräuchlichen: sedis apostolicae gratia; ja vielleicht mögen die erſten eine noch weitere Ausdehnung leiden und eine größere Unterwürfigkeit bezeugen. Der Erzbiſchof Heribert von Cöln hat in ſeinem Briefe vom 24. Februar des Jahres 1008 einen faſt ähnlichen Ausdruck: Heribertus indignus Christi et Clavigeri ejus servus, Coloniensis Archiepiscopus. In dem Diplom des Kaiſers Henrich v. J. 1014 findet ſich unter andern die Unterſchrift des Biſchofs Eberhard von Bamberg, mit dem Zuſatze: Subditus Romanae sedis.

Thomaſſin irrt ſehr, wenn er den erſten Gebrauch der zuſätzlichen Worte: sedis Apostolicae gratia in Deutſchland auf das Jahr 1417 zurückſetzt *), wo der Erzbiſchof von Salzburg ſich ſo nennt. Der Brief des Biſchofs Eberhard II. von Bamberg aus dem Jahr 1152 an den Pabſt Eugen (Pez. Tom. VI. Thesaur. novissim. Anecdot. fol. 368.) zeigt ſchon offenbar das Gegentheil. Reverendissimo Domino Patri et Creatori suo Eugenio, summo Pontifici sanctae catholicae ecclesiae Eberhardus Bambergensis, humile opus manuum suarum, divina et apostolica gratia **) si quid est, cum universis commembris suis et confratribus, debitam in Christo obedientiam et omnem suae possibilitatis devotionem.

---

*) Thomassin V. et N. disciplin. Part. I. lib. I. Cap. 60. 10. §

**) In der Ausgabe des Gretſer: de Sanctis Bambergensib. heißt es: divina et apostolica miseratione.

Dieſe Urkunde iſt beinahe dreihundert Jahre älter als jene von Salzburg, ja auch noch älter als jene des lateiniſchen Biſchofs von der Inſel Cypern v. J. 1251, welche Thomaſſin als die allererſte will betrachtet haben, und wovon er, als der erſten Quelle, den ſpätern Gebrauch herleitet. Einen noch ältern Beweis finden wir in der Aufſchrift des Teſtaments des h. Amatus, welches anhebt: Ego Amatus apostolicae sedis gratia. Wir haben anderswo vierzehn Biſchöfe aus Deutſchland namentlich angeführt, die ſich dieſes Titels in ihren Hirtenbriefen vom Jahr 1290 bis 1404 bedient haben *). Der Gebrauch dieſes Zuſatzes gieng nicht von dem römiſchen Stuhle, ſondern von den Biſchöfen, und ganz beſonders von den Biſchöfen Deutſchlands aus. Der Biſchof Salomon von Trient ſchrieb ſogar im zwölften Jahrhundert an den Patriarch von Aquileja: Excellentissimo et pio Patri Vo. Sanctae Aquil. Ecclesiae Patriarchae reverentissimo, apostolicae sedis legato, S. Dei et *Sui* gratia Tridentinae Ecclesiae Episcopus Salomon tam devotae quam debitae obedientiae Reverentiam. (Petz. Thesaur. noviss. Anecdot. Tom. VI. fol. 432.) Es war ſomit mehr Gefälligkeit der Biſchöfe, als Anmaßung oder Vorſchrift des römiſchen Pabſtes. Man rechnete es ſich zur beſondern Ehre, ſeine Anhänglichkeit an das Oberhaupt der ganzen Kirche dadurch zu bezeigen.

---

*) Vergl. meine Abhandlung Seite 138. §. 2. und Annotat. Cla. Anton. Schmidt ad Diss. Nicol. Jgnat. Hales. de Potestate Episcopor. primigenia. Tom. II. Thesaur. ecclesiast. p. 652.

Verschiedene Ursachen mögen auch hier zum Grunde liegen. Vielleicht war es, daß die Bischöfe gegen die Anmaßungen der Metropoliten an den römischen Stuhl appellirten, und bei demselben Unterstützung ihrer Unschuld findend, sich der Gnade und Gunst besonders anempfahlen. Dahin scheint wenigstens zu deuten der Bischof Eberhard von Bamberg in dem oben berührten Schreiben an den Pabst Eugen *). — Ein anderer Grund liegt vielleicht in den verschiedenen Ernennungsarten zu der bischöflichen Würde. Einige wurden durch kanonische Wahl ernannt, andere auf Vorstellung der Fürsten, wieder andere unmittelbar von dem Pabste. Zu der Zeiten Carl des G. finden wir einige Aufschriften der Bischöfe mit den Worten: jussu regis episcopus. Diejenigen, die auf Vorstellung der Könige oder Fürsten, oder unmittelbar von dem römischen Pabste als Bischöfe ernannt wurden, nannten sich: durch die Gnade des apostolischen Stuhles Bischöfe **). Auch geschah

*) Ut autem inter prospera simus humiles, adversa nobis non deesse divina providentia disposuit, Domino Moguntino Archiepiscopo non judicialiter agente nobiscum, sed exitialiter non persequente, eo quod vestram obedientiam suae proponimus, eo quod in episcopali benedictione percipienda de plenitudine gratiae vestrae participare praesumimus, et de fonte potius quam de rivo potare maluimus.

**) Dahin zielet eine Constitutio ordinis Cisterciens., welche also lautet: Illis autem quibus *sedis apostolicae gratiam*, seu per electionem concordem Canonicorum alicujus vacantis ecclesiae fuerit provisum, vel providetur in futurum de episcopatus officio.

es, daß eine Wahl zweifelhaft schien und dem römischen Stuhl zur Entscheidung vorgetragen wurde. Der Bischof, für dessen Wahl die apostolische Entscheidung ausfiel, glaubte dem römischen Stuhl besondern Dank schuldig zu seyn, und nannte sich Sedis apostolicae gratia episcopus. So auch wenn der Electus von dem römischen Pabst selbst consecrirt wurde, wie der Bischof Fulco von Paris salvo jure metropolitani von dem Pabst Paschal II., Ivo, Bischof zu Chartres von Urban, Optandus als Bischof zu Genf von Johann VIII., der h. Bonifacius von Gregor II. und mehrere andere zu Rom consecrirt worden sind. Endlich andere Erzbischöfe und Bischöfe, ihre enge Verbindung und Abhängigkeit von dem Mittelpunkte der christlichen Einigkeit erwägend, fanden diesen Ausdruck ganz zweckmäßig, und sahen in diesen Aufschriften einen besondern Vorzug, der sie unterscheiden sollte von den abtrünnigen oder mit dem römischen Pabste nicht vereinten Bischöfen *). Mehrere andere Gründe führt der gelehrte Thomassin an, die Veranlassung zu dieser Benennung mögen gegeben haben.

Und wie herrlich drückt die Formel: Dei et apostolicae sedis gratia, das Verhältniß der bischöflichen

---

*) Ne schismaticus inveniatur, schreibt Alcuin Epist. 70. et non catholicus, sequatur probatissimam S. Romanae Ecclesiae auctoritatem, ut unde catholicae fidei initia accepimus, inde exemplaria salutis nostrae semper habeamus; ne membra a capite separentur suo, ne claviger regni coelestis abjiciat, quos a suis deviasse intelligit doctrinis.

Würde gegen Gott und das Oberhaupt der Kirche aus? Von Jesus, dem unsichtbaren Oberhaupte der Kirche, dem Sohne Gottes, erhalten die Bischöfe ihre geistliche Gerichtsbarkeit, ihre erhabene Würde und Gewalt; aber auch von dessen Stellvertreter auf Erden, von dem sichtbaren Oberhaupte der Kirche müssen sie ihre externe Jurisdiktion erhalten; nur *) das sichtbare Oberhaupt, von dem der Episcopat seine erste Begründung erhalten hat **), kann uns versichern, daß die Gewalt der Bischöfe göttlich und rechtmäßig ist, weil durch ihn gleichsam ihre Ausübung, ihre Fülle, ihre Authencität von Aussen erhält. Durch Ihn muß sie erklärt und bestätiget werden; mit Ihm muß sie in beständiger Verbindung stehen, weil er der Mittelpunkt ist. Und diese Verbindung ist so nothwendig, daß nur durch sie die göttliche Gewalt ihre äußere Wirkung, ihren Vorzug erhalten kann, und ohne sie in der Kirche gelähmt ist. Wer nicht vereint ist mit dem sichtbaren Haupte der Kirche von Aussen ***), dieser ist auch getrennt von dem unsichtbaren Haupte von Innen. Wie daher der erste Theil der Formeln: Dei gratia ganz richtig das Verhältniß der Bischöfe

---

*) Ut uniamur nos vertici ecclesiarum Dei Romae et per eam tribus Patriarchis. — Theodorus Studit. Epist. 74. Tom. V. Sirmond fol. 402.

**) Vergl. Tertullian, de praescript. Cap. 20, 23, 26. Cyprian Epist. 59. Siricius Epist. 5. Innocenz I. Epist I. Gelasius Epist. 8. Synodus Aquilejens. Atrebatens. etc.

***) Si enim a Coriphaeo abrupti sunt, et ab aliis tribus Patriarchis; utique et a Christo qui caput est praedictorum. — S. Theodorus Stud. Epist. 66. lib. 2. fol. 390.

alt ist und Eines Mannes Weib gewesen. Wie nun hier die Einheit der Ehe hauptsächlich berücksichtiget wird, so auch in der ersten Vorschrift bei den Bischöfen.

Das Alterthum schloß, gestützt auf diese apostolische Vorschrift jene von dem bischöflichen Amte aus, welche nach dem Absterben der ersten Gattin eine zweite genommen hatten. Tertullian schreibt an seine Gattin: Quantum detrahant fidei: quantum obstrepant sanctitati nuptiae secundae, disciplina ecclesiae et praescriptio Apostoli declarat, quum digamos non sinit praesidere. (lib. 1. ad Uxor. Cap. 7.) Er beruft sich also hier auf die Vorschrift des Apostels und auf die bestehende Disciplin der Kirche; die eine erklärt die andere und die Erbiehre aus dem zweiten Jahrhundert läßt in uns keine Zweifel über den richtigen Verstand der apostolischen Worte aufkommen. Origenes berührt die Stelle gegen Celsus (lib. 3. Cont. Cels.) und sagt, daß der Apostel den Mann Eines Weibes dem mehrmal Verehelichten vorziehe bei der Wahl zum Bisthum *). Der Pabst Innocenz I. und der h. Hieronymus ziehen aus der nämlichen Stelle des Apostels den Bestand der kirchlichen Disciplin **).

Tertullian warf zwar später den Katholiken die

---

*) Paulus unius uxoris maritum iteranti matrimonium praefert in episcoporum delectu

**) De Digamis nec consuli debuit: quod manifesta sit lectio Apostoli, *unius uxoris virum* ad sacerdotium admitti debere etc. Epist. 4. ad Felicem Cap 2.

Quam sancta sit Digamia, hinc ostenditur quod Digamus in clerum eligi non potest. Hieronymus lib. 1. advers. Jovinian.

Uebertretung der apoſtoliſchen Vorſchrift vor: Quot Digami praesident apud vos, insultantes utique Apostolo: certe non crubescentes, cum haec sub illis leguntur. (lib. de Monogam. Cap. 13.) Allein der eiferſüchtige Montaniſt iſt hier ſchwer zu verſtehen, beſonders da er gleich hinzuſetzt: Si suam habent Episcopi legem circa Monogamian, etiam caetera, quae Monogamiae accedere oportebit, Episcopis erunt scripta. Vielleicht ſpricht Tertullian in der erſten Stelle von jenen, die vor der Taufe und vor dem Uebertritt zum Chriſtenthum mehrere Weiber gehabt haben. Ueber dieſen Punkt ſtand damals die Kirchendisciplin noch nicht feſt; ſelbſt Hieronymus ſah die vor der Taufe begangene Bigamie als ausgelöſcht und durch die Taufe abgewaſchen an *), und ſagt: dergleichen Biſchöfe hätte die katholiſche Kirche ſehr viele. Andere dagegen bemerkten, daß durch die Taufe zwar die Sünden getilgt, nicht aber die Zahl der früher gehabten Weiber ausgelöſcht würde **). Die ſpätere Disciplin zählte daher jene auch unter die Bigames, welche entweder vor

*) Epist. ad Oceanum 82. Tom. IV. oper. Part. 2. fol. 646 edit. Martianaei. Nosti problema tuum, Carterius Hispaniae Episcopus, homo et aetate vetus et sacerdotio, unam antequam baptizaretur; alteram post lavaerum, priore mortua duxit uxorem; et arbitraris, eum contra Apostoli fecisse sententiam, qui in catalogo virtutum, episcopum unius uxoris virum praeceperit ordinandum. Miror autem, te unum protraxisse in medium, cum omnis mundus his ordinationibus plenus sit.

**) Innocent. I. In baptismo peccata remittuntur, non acceptarum uxorum numerus aboletur.

der Taufe mehrere Weiber gehabt oder eine Wittwe geheirathet hatten.

Das apostolische Gesetz und die kirchliche Anordnung gründet sich in der Vorliebe gegen die Enthaltsamkeit. Die erste Zeit bot nicht so viele Unverheirathete dar, als die Kirche Bischöfe und Priester nöthig hatte. Man wählte daher aus dem Ehestand die Würdigsten, die nur Eine Gesellin gehabt hatten, oder hatten, ohne sie doch ferner nach der Ordination zu berühren, wie der h. Hieronymus berichtet *). Die Kirche bewahrte sich indessen von der andern Seite wieder für den Schluß, als halte sie den Unverheiratheten und nur einmal Geheiratheten in allen Stücken besser und vollkommener, als den Bigamus: sie betrachtete nur das äußere Beispiel und die größere Aufmunterung zur Enthaltsamkeit, die sich in einem ehelosen Lehrer so klar ausspricht. Ut non omnem monogamum bigamo putemus, esse meliorem, sagt der h. Hieronymus (Epist. ad Tit. C. 1.) oder wer der Verfasser dieses Commentars seyn mag, sed quod is possit ad monogamiam et continentiam cohortari, qui suum exemplum praeferat in docendo.

Eine andere ganz neue Ansicht über den Wortverstand der hier berührten, apostolischen Stelle und über den Grund der kirchlichen Disciplin stellte jüngst der

---

*) Lib. 1. advers. Vigilant. Quid facient Orientis Ecclesiae, quid Aegypti et sedis apostolicae, quae aut virgines clericos accipiunt, aut continentes, aut si uxores habuerint, desinunt esse mariti. Vergl. Baronius Annal. eccles. ad ann. 58. N. 20.

gelehrte Dr. Kistemacker in seinen Anmerkungen zu I. Timoth. III. auf, die wir hier anführen und näher prüfen wollen. Er sagt: Um die Stelle und den Sinn derselben recht erkennen zu können, muß man auf die damaligen Zeiten, auf Sitten, Gewohnheiten, Denkart der Völker und auf obrigkeitliche Verfügungen Rücksicht nehmen. 1) Die Apostel und ihre ersten Jünger predigten das Wort erwachsenen Personen, deren die meisten verheirathet waren; wo auch nebst ihnen Jünglinge glaubig wurden, so konnte doch diesen das Hirtenamt nicht übertragen werden. Mit Thimotheus ward zwar Ausnahme gemacht; aber wie ernstlich bezieht sich der Apostel auf den außerordentlichen Umstand, daß über ihn Weissagungen vorhergegangen waren. I. Timoth. I., 18. IV. 14. 2) Nach bestehenden römischen, auch vormals in manchen griechischen Staaten erlassenen Gesetzen waren diejenigen männlichen Geschlechtes, welche in reiferen Jahren, aus eigenem Willen, ehelos blieben, gewisser Vorzüge beraubt, und einiger Strafe ausgesetzt, daher gesetzlich — und was daraus erfolgt, auch in der Meinung des Volkes — nicht in günstigem Rufe, zumal wegen der unter den Heiden vorherrschenden Ausschweifung lediger Personen. Unbescholten, guten Rufes aber sollte der zu wählende Bischof seyn. 3) Wer Eines Weibes Mann war, oder gewesen war, nicht ein zweites Eheverbündniß, nach dem Hinscheiden der Erstgeliebten, der Geliebten seiner Jugend (Sprüchw. V. 18.) eingegangen war, stand bei den Israeliten und anderen Völkern in besonderer Achtung. Auch bei Völkern, wo Weiber Priesterinnen waren, wurden, wo nicht Jungfrauen, doch nur Einmalvermählte dazu genommen.

Hieraus ergiebt sich, daß und warum der Apostel die jungfräuliche Enthaltsamkeit nicht als Gesetz den Vorstehern der Gemeinden vorschreiben konnte, sondern es dabei bewenden ließ, daß sie der zweiten Ehe sich enthalten hatten. Das erstgenannte Hinderniß hörte zwar mit der Zeit auf, aber das zweite blieb lange Zeit hindurch; obzwar ein solches Staatsgesetz — wie es mit manchem ergeht — nicht jedweden, insonderheit aus geringerem Geschlecht traf: daher auch Timotheus und Titus nicht, zumal da sie von einem Orte zum andern mit dem Apostel zogen. Erst im Anfange des vierten Jahrhunderts ward im römischen Weltreiche das Gesetz wider den Cölibat aufgehoben, und zwar von dem ersten christlichen Kaiser Constantinus, im Jahre 320. Dieser Verfügung finde ich, bei der Erklärung dieser paulinischen Worte, oder bei Abhandlungen über den Cölibat, nirgends erwähnt: weshalb sie hier ausführlich möge mitgetheilt werden. Sie findet sich nicht nur bei Eusebius (Lebensbeschr. Constantinus IV., 26.) und bei Sozomenus (Kirch. G. I., 9.), sondern auch in der Gesetzsammlung des Kaisers Theodosius. (L. VIII. T. 16.) Sozomenus erzählt also: „Es war ein ehemaliges römisches Gesetz, welches verordnete, daß die Eheloſen, wo sie das fünf und zwanzigste Jahr überschritten hatten, nicht gleicher Vorrechte, als die Verehelichten, genießen sollten; es gebot, nebst manchem andern, daß ihnen nichts aus den Vermächtnissen ihrer Anverwandten zu Theil werden sollte . . . Der Kaiser nun, ermessend, daß die, welche sich dem jungfräulichen Stande aus Gottseligkeit gewidmet hatten, dadurch herabgesetzt wurden, erließ eine Verordnung, daß die Unverehelichten gleicher Rechte, als die an-

deren theilhaftig seyn sollten.“ Andere Geschichtschreiber fügen bei: der Kaiser habe die Verordnung erlassen zur Ehre des von Christo und den Aposteln empfohlenen jungfräulichen Standes.

Nun war die Kirche nicht mehr durch vormalige bürgerliche Gesetze beschränkt; es war ihr nun gestattet, den zu den höhern geistlichen Aemtern Einzuweihenden das vorzuschreiben, was der Apostel, nach Korinther VII., überhaupt für gut und besser erachtete, was er gewiß für die zu Weihenden wünschte, was er auch wohl Manchem empfahl, auch wohl würde angeordnet haben u. s. w.

Nach der hier ausgesprochenen Meinung des Dr. Kistemacker soll es nicht nur der Wunsch, sondern auch die Vorschrift des Apostels gewesen seyn, daß der zur bischöflichen Würde zu Weihende entweder ein wirklicher Ehemann Eines Weibes sey, oder doch gewesen sey, damit er bei dem Predigtamte desto freiern Eingang finden möchte. Die römischen Gesetze machten für den gegenwärtigen Augenblick diese Vorschrift nöthig. Allein man wird gestehen müssen, daß a) der Apostel weder hier noch anderswo mit keiner Sylbe auf ein bestehendes römisches Gesetz hinweise. Wie hätte *) er den Jungfrauen die Keuschheit

*) Si juxta sententiam Apostoli, non erunt Episcopi, nisi mariti, ipse Apostolus Episcopus esse non debuit, qui dixit: volo autem omnes esse, sicut ego sum. Et Joannes hoc gradu indignus existimabitur, et omnes virgines et continentes, quibus quasi pulcherrimis gemmis Ecclesiae monile decoratur. — S. Hieronym. lib. 1. advers. Jovinian. Vergl. Clemens Alexandr. Stromat. lib. 3. apud Nourrium in Apparat. ad Bibliothec. maxim. Patr. Tom. I. fol. 1006.

in dem Briefe an die Korinther anempfehlen können, wenn er das Gesetz Papias von dem Verbot der Ehelosigkeit auf die Christen und besonders auf die Vorsteher der Kirche wollte ausgedehnt wissen? Der Geist des Paulus scheint vielmehr diesem entgegen zu arbeiten. b) Wie wird man mit dieser Meinung die gleichlautende apostolische Stelle im V. Kap. des I. B. an den Timoth., wo von den Diakonissen die Rede ist, verständigen: Als Wittwe möge aufgenommen werden, die Eines Mannes Weib gewesen? c) Nach dieser Meinung müßten die ersten Bischöfe der Kirche wirklich verehelichte Männer gewesen seyn, da doch im Gegentheil die Geschichte den größten Theil derselben nicht nur als Eheloſe vorstellt, sondern, sich auf Paulus beziehend, die Ehelosigkeit und Enthaltsamkeit von *) den Bischöfen fodern. Wie viele der Apostel, wie viele der ersten Bischöfe zählt die Geschichte unter die verehelichten Männer? d) Keiner der

---

*) Ein Schriftsteller, der eine Geschichte des Cölibats geschrieben hat, bemerkt, daß fast alle alte Völker mit dem Zustande der Enthaltsamkeit einen Begriff von Vollkommenheit verknüpft und geurtheilt haben, daß sich dieser Zustand hauptsächlich für die, dem Dienste der Gottheit geweihten, Menschen schicke. Er zeigt nicht allein bei den Juden, sondern auch bei den Aegyptiern, Indiern, Persern, Griechen, Thraciern, Römern, Galliern Beispiele davon; man kann diesen auch noch die Peruvianer beifügen. Er führt die Lobsprüche an, welche die verschiedenen Sekten der Philosophen, hauptsächlich die Schüler des Pythagoras und Plato, der Enthaltsamkeit ertheilt haben. — Bergier, histor. dogmatische Abhandlungen. XI. Bd., 4. Art., 1. §. — De Maistre, 2. Bd., vom Pabste. 3. Hauptst. Seite 40.

ersten Kirchenscribenten bezieht sich auf dies römische Gesetz, da sie von der Enthaltsamkeit oder Monogamie der Kirchenvorsteher sprechen. Tertullian deutet zwar darauf, aber als abgeschafft und erloschen. Nonne vanissimus Papias leges, quae ante liberos suscipi cogunt, quam Juliae matrimonium contrahi, post tantae auctoritatis senectutem heri Severus constantissimus Principum exclusit? (Apolog. Cap. 4.) e) Wenn aber auch das römische Gesetz wirklich noch in Kraft war, so muß bewiesen werden, daß es sich auch auf alle andere Colonien, Provinzen bezog. Die großmüthige Roma ließ wenigstens das eroberte Judenland nach seinen eigenen Gesetzen fortleben. Und die in dem Gesetz Papias oder in der Verordnung der Augustus angesetzte Strafe; kann sie wohl auf die ersten Christen, und besonders auf die Bischöfe und Priester wirken? Die das Ihrige frei dargaben, dachten an keine irdische Erbschaft. f) Suetonius (Vit. Augusti Cap. 34.) berichtet, der Kaiser sey durch die Menge der Uebertreter gezwungen worden, von der strengen Ausführung des Gesetzes abzustehen.

Doch aber, damit wir alles kurz fassen, das System des H. Kistemaker ist auf einem ganz unrichtigen Grund gebauet. Weder das Gesetz Papias noch Augustus verboten die Keuschheit, sondern nur die ausschweifende Ehelosigkeit. Der Kaiser sagte in seiner Rede an die Ehelosen bei Dio Cassius (lib. 56. §. 7.) „So strenge Einsiedler seyd ihr doch wahrhaft nicht, daß ihr euch vom weiblichen Geschlecht entfernt hieltet: jeder hält sich seine Genossin zu Tisch und Bett, nur gebunden wollt ihr nicht seyn, um desto freier in wilder Ehe zu schwelgen.“ Vielt

mehr billiget er das Gelübd der Keuschheit, und erwähnet der Strafe gegen die Uebertreter. „Doch nicht etwa deswegen, um ewig weiberlos zu bleiben, so wie ewig männerlos die Vestalinnen. Natürlich müßte euch ja dann, wenn ihr das Gelübde der Keuschheit nicht hieltet, gleiche Strafe mit jenen treffen.“ Der Kaiser Constantin hob das alte römische Gesetz auf, oder gab ihm vielmehr eine richtigere Form, indem er den Kinder- und Eheloſen gleiche Vorrechte mit den Verehelichten gestattete, den noch nicht *) Mannbaren erlaubte zu testiren; den gottverlobten Jungfrauen war er noch besonders günstig, ihnen vorzüglichere Privilegien einräumend, und ihren Stand erhebend. Merkwürdig ist es, daß in dem Dekret des Kaisers Constantin oder bei den Schriftstellern, die dies Dekret anführen, kein Wort von den Bischöfen oder Priestern der Kirche vorkömmt, woraus man schließen soll, daß Niemand das alte Gesetz als für sie Kraft habend angesehen habe. —

Die anerkannte Orthodoxie war vom Anfange der Kirche an bis zu unsern Zeiten Eine der ersten Qualitäten. Wie sollte Der als Lehrer und Hirt auftreten können, der selbst von der Wahrheit der Religion entweder nicht vollkommen überzeugt ist, oder derselben hartnäckig widerstrebt; der mit dem Geiste der h. Kirche, der der Geist Gottes ist, entweder nicht vertraut, oder eines andern Geistes Kind ist. Die Kirche verwarf daher nicht nur jene als wahlunfähige, die offenbar unglaubig oder irrglaubig erkannt wurden, sondern auch die deshalb nur verdächtig schienen. Die vierte Synode von Carthago Kap. I.

*) Vergl. Baronius Annal. ad ann. 320. N. 7. Sozomenus lib. 1. Hist. eccl. Cap. 9.

ſchreibt dem *) zu wählenden Biſchof verſchiedene dogmatiſche Fragen vor, und wir werden bald ſehen, welcher ſtrengen Prüfung der Neuerwählte ſich unterwerfen mußte, ehe er ordinirt wurde. Sogar der Schein oder die Furcht einer Neuerung in der allgemeinen Disciplin oder in dem Ritus war mächtig genug, die Kirche auf ungewöhnliche Maßregeln zu führen. Der Pabſt Vitalian gab dem in Griechenland gebornen, neuerwählten engliſchen Biſchof Theodor im J. 668 als Geleitsmann den h. Adrian, damit nicht der Grieche aus Unkunde den lateiniſchen Ritus in England ändern, oder gar dem in Griechenland aufſteigenden Irrthum Eingang geſtatten möchte. (Beda Hist. Angl. lib. IV. Cap. 1.) — Ein ſonderbares Aufſehen macht in der Geſchichte die von dem Patriarch Theophilus unternommene Ordination des Philoſophen Syneſius, der vor der Taufe und Ordination erklärte, hartnäckig bei ſeinen, der **) katholiſchen Lehre widerſtrebenden Grundſätzen zu beharren; nichts deſto weniger, ſelbſt gegen ſeinen Willen, von dem Patriarch zur biſchöflichen Weihe gezwungen wurde. Allein wir werden zu einer andern Zeit die Erdichtung dieſes Hiſtörcheus aufdecken. — Die Kirche trug ſogar Bedenken, jene zur biſchöflichen Wahl anzunehmen, die entweder ***)

*) Vom Jahr 398. Tom. I. Concil. Harduini col. 978.

**) Scis, Philosophiam cum plerisque ex pervulgatis istis decretis pugnare. Etenim nunquam profecto mihi persuadeo, animam origene esse posteriorem corpore etc. Epist. Synesii 105. Vergl. Evagrius, Kirch. Geſch., I. Bd. 15 Kap.

***) Ex omni haeresi fidelis si venerit, minime est ad Clerum promovendus: vel si sunt in praeteritum

aus Unwiſſenheit oder aus Leichtſinn früher einen Irrthum oder einer Ketzerei offenbar angehangen hatten. Doch gebrauchte ſie hier mehr Nachſicht, weil der einmal erkannte und gebeſſerte Verſtandesfehler ſeltener wieder aufbricht, nur die erſten Urheber und hartnäckigen Verfechter des Irrthums gänzlich ausſchließend *). Es liegt übrigens außer allem Zweifel, daß die erſte Zeit eine größere Vorſicht bei der Biſchofswahl erforderte als nachher, weil aus dem Munde des Biſchofs einzig der Honig des göttlichen Wortes floß, die heiligſten Geheimniſſe allein verwaltete und das Kirchenweſen dirigirte. Daher denn der Apoſtel auch den Neubekehrten ausſchloß, die Urſache beifügend: Auf daß er nicht aufgeblaſen werde, und in die Verdammniß des Teufels falle. Die Grundurſache wird hier nur vorgehalten, weil der Stolz die Mutter aller Verirrungen iſt; die anderen gaben die Zeitverhältniſſe ſelbſt an. Der Neubekehrte ſoll zuvor ein gehorſames Schaf ſeyn, ehe er der Hirt werden kann. Das Kind von einem Tage, wie wird es den ſchweren Hirtenſtab tragen können? Wie wird es der Wuth der Tyrannen widerſtehen, den Fallſtricken der Hölle ausweichen können? Der noch nicht geprüft worden iſt, wie wird er die anderen prüfen können? Ein ſo übereilter Prieſter, ſagt der h. Hiero-

---

ordinati, sine dubio deponantur. — Concil. Eliberit. Can 51. Tom. I. Concil. Collect. Harduini col. 255.

*) Athanasius Epist. ad Ruffinian. Concil. Nicaenum II. Tom. IV. Concil. col 58. His qui auctores non fuerint impietatis, sed per necessitatem et vim abstrahuntur, placuit ut venia detur et habeant cleri locum.

nymus *), kennt weder das ungeheuchelte Benehmen der niedern, noch die Schmeichelei der höhern Klasse, er weiß nicht sich selbst zu verläugnen, von einer Würde wird er übertragen zur andern, ohne Vorbereitung, ohne Beweis seiner Fähigkeiten, ohne Prüfung. Man führt ihn auf eine gewisse Art von einem Stuhl zum andern, das heißt: immer höher zum Stolz und zur Aufgeblasenheit." Bis zum Ende des IV. Jahrhunderts bestand die Kirche auf die Beobachtung dieser Vorschrift. In dem Concilium zu Nicäa wird sie in dem zweiten Canon erneuert **), und gleich darauf durch den dreizehnten Canon des Conciliums zu Sardis bestätiget. Nur das Zeichen eines außerordentlichen Berufs, wie bei Ambrosius, Augustin, erlaubte eine Ausnahme.

Als später sehr wenige Erwachsene aus dem Heiden-

---

*) Ignorat momentaneus sacerdos humilitatem et mansuetudinem rusticorum, ignorat blanditias christianas, nescit se ipsum contemnere, de dignitate transfertur ad dignitatem, non jejunavit, non flevit, non mores suos saepe reprehendit, et assidua meditatione correxit, non substantiam pauperibus erogavit. De Cathedra quodammodo ducitur ad Cathedram, id est: de Superbia ad Superbiam. — Epist. ad Ocean.

**) Quoniam plura aut per necessitatem aut alias urgentibus hominibus adversus ecclesiasticam facta sunt regulam, ut homines ex gentili vita nuper accedentes ad fidem et instructos brevi tempore, mox ad lavaerum spiritale perducerent: simulque ut baptizati sunt, ad Episcopatum vel ad Presbyterium promoverent: optime placuit, nihil tale de reliquo fieri. Nam et tempore opus est ei, qui catechizatur, et post baptismum probatione plurima etc. Tom. I. Concil. Harduini col. 323.

thum mehr getauft wurden, blieb dieſe Disciplin für die chriſtlichen Laien, weil der nämliche Grund bei *) ihnen obwaltete. Der Pabſt Cöleſtin nannte die Wahl eines Laien zum Biſchof einen widernatürlichen Sprung. Qui vacantes saeculo et omnem ecclesiasticum ordinem nescientes, saltu praepropero in alienum honorem ambiunt immoderata cupiditate transcendere, et in aliud vitae genus, calcata reverentia ecclesiasticae disciplinae. (Epist. 3. Tom. I. Concil. col. 1261.) Die Synode zu Sardis verordnete deshalb, daß, wenn ein Laie zum Bisthum begehrt würde, er zuvor die untern Stufen der verſchiedenen kleinen und höhern Weihen durchgehen und in denſelben eine gewiſſe Zeit dienen ſoll, damit man in dieſer Zeit ſein Betragen, ſeine Orthodoxie, und Sittlichkeit näher prüfen könne. (Can. 13.) Andere Synoden beſtimmten dieſe Zeit auf ein Jahr **).

*) Sicut tunc, nascente scilicet ecclesia, neophylus dicebatur, qui initio in sanctae fidei erat conversione plantatus; sic modo neophitus habendus est, qui repente in religionis habitu plantatus, ad ambiendos honores sacros irrepserit. — S. Gregorius I. lib. 7. Epist. 111.

**) Synodus Aurelians. V. Can. 9. Avernens Can. 9. Nullus ex laicis absque anni conversione praetermissa episcopus ordinetur: ita ut intra anni ipsius spatium, a doctis et probatis viris, disciplinis et regulis spiritualibus plenius instruatur. — Tom. II. Concil. Harduini col. 1446. Tom. I. Supplement. Concil. Mansi col. 424. Anders die Capitula ex Synodo Hiberniae bei D Achery Spicileg. Tom. IX. p. 4. Si grandaevus sit laicus, et necesse sit, ut Episcopus fiat; biennio sit Lector, quinque subdiaconus, quinque diaconus, post duodecim annos Presbyter sive Episcopus subrogetur.

Ueber dies mußten die Hausgenossen alle christ-katholisch seyn. (Concil. Carthagin. III. Can. 18.)

Zur Wahlfähigkeit wurde früher die Presbyteral- oder Diakonal-Weihe erfordert; nachher erhielt aber der Subdiakonat gleiches Vorrecht. Sieh I. Theil der Denkwürdigkeiten.

In den ersten Jahrhunderten wurden bei der bischöflichen Wahl nur jene körperlichen Gebrechen und Mängel berücksichtiget, die der ordentlichen Ausübung des Amtes entgegen standen; nachher fieng man an, den äußern Anstand mehr zu achten. Der sieben und siebenzigste apostolische Canon verordnet: Sollte Einer eine Verletzung an dem Auge oder Lähmung am Beine haben, anders aber des Episkopats würdig erkannt werden; so mag er Bischof werden; denn nicht der Fehler des Leibes, sondern der Seelen-Unflath befleckt ihn. Wer aber taub, stumm, oder blind ist, darf nicht Bischof werden, nicht als sey er befleckt, sondern damit nicht die kirchlichen Verrichtungen gehindert werden. Auf diesen Canon scheint sich der Pabst Gelasius zu beziehen, da er sagt, daß die alte Tradition die Verstümmelten als unfähig zum bischöflichen Amte abweise *). Das Concilium von Nicäa machte doch zwischen jenen, die durch andere verstümmelt worden, und denen, die sich selbst beschädiget haben, einen Unterschied; den ersten wird die Aufnahme zur höhern Weihe, und die Wahlfähigkeit zum Episkopat zuerkannt, den zweiten aber beides abgesprochen. (Canon 1.) Auf gleichen Grund fußte nachher der Pabst Innocenz seine Antwort an

*) Antiqua traditio et apostolicae sedis vetus forma nonnulla parte corporis imminutos non recipit. Gelasius Epist. 9.

den Bischof Felix *). Die spätere Disciplin zog aber auch jene körperliche Deformitäten hinzu, die allzusehr in die Augen fielen und daher die kirchlichen Verrichtungen und die Dignität selbst leicht herabwürdigen oder lächerlich machen konnten. (Alexand. III. Extrav. de Corp. vit. C. 1. Gregor. II. Capitular. Cap. 4.) Die schöne Leibesgestalt eines Bischofs giebt zwar den kirchlichen Verrichtungen keine größere Kraft, doch aber einen stärkern Reiz und herrlichern Anstand. Die Kirche giebt manchem menschlichen Vorurtheil nach, wenn dadurch der Glaubige erbaut wird.

Das menschliche Vorurtheil, oder vielmehr der Abscheu gegen das frühere fleischliche Vergehen mag auch die uneheliche Geburt unter die Hindernisse zu dem Episkopat hervorgerufen haben. Vor dem neunten Jahrhundert scheint es noch nicht bekannt gewesen zu seyn. In Frankreich wurde zuerst diese Illegitimität durch die Synode zu Meaux im Jahr 845 eingeführt. Filii ex hujusmodi vituperabili conjunctione ante conjugium minus laudabile procreati, ad ecclesiasticam dignitatem nullo modo provehantur. (Tom. IV. Concil. col. 1494.) Eine Ausnahme konnte nur die Noth oder der entscheidendste Vortheil der Kirche erzeugen. — Durch Regino erhielt dies neue Gesetz eine größere Publizität, und man fand sich um so eher geneigt, dasselbe überall und allgemein

*) Qui partem cujuslibet digiti sibi ipsi volens abscidit, hunc ad Clerum Canones non admittunt. Cui vero casu aliquo contigit, dum aut operi rustico curam impendit, aut aliquid faciens, se non sponte percussit; hos canones praecipiunt et clericos fieri etc. Epist. 4. ad Felicem Nuceri an. C. 1. Tom. I. Concil. col. 1006.

einzuführen, weil nach der Citation des Regino *) auf dergleichen unordentlichen Geburten, gemäß den mosaischen **) und römischen Gesetzen, ein Schandfleck haftete. Hierzu kam noch die geheime Furcht, der Sohn möchte in die Fußstapfen seines Vaters treten. — Aus der eingeführten Praxis nahmen beim Anfange des vierzehnten Jahrhunderts die Erzbischöfe von Mainz und Trier dies Gesetz in ihre Statute auf. (Concil. Trevirens. und Mogunt. de anno 1310, bei Harzheim Tom. IV. fol. 150, 178.)

Wir kommen jetzt zum gesetzlichen Alter eines Bischofs. Die apostolischen Constitutionen bestimmen als Regel das fünfzigste Jahr. Wenn aber kein so hoch Bejahrter könnte ausfindig gemacht werden, so möge ein Minderjähriger, wenn er anders mit seiner Jugend die erforderlichen Eigenschaften verbindet, erwählt werden ***). Die Capitula

---

*) Eos, quos publicae leges non admittunt, sed velut infamiae maculis respersos respuunt, et quasi degeneres despiciunt, ecclesiastica dignitas nullatenus recipit; praesertim eum nihil maculosum Deo rite possit offerri, vel ejus servitio applicari. — Tom. II. Concil. German. fol. 506.

**) V. Buch Mos. XXIII. K. 2. V. — Vergl. Michaelis Mosaisch. Recht. II. B. 139. §.

***) Oportet esse Episcopum non minorem quinquaginta annis: tunc enim juveniles impetus quodammodo effugit, ideoque et ethnicorum calumnias ... Quodsi in quapiam parva paroecia aetate profectus non reperiatur, et sit aliquis juvenis, quem Episcopatu dignum judicent contubernales, quique in adolescentia senilem mansuetudinem ac disciplinam ostenderit, is testimonio illorum

der irländiſchen Synode (Spicil. Tom. 9. p. 4.) beobachten noch einen andern Unterſchied, indem ſie für einen früher Verehelichten (de unius uxoris viro juvene) das fünfzigſte, für den aber, der ſich von der erſten Jugend an dem Klerikal-Stande gewidmet hat, das dreißigſte, vierzigſte oder fünfzigſte Jahr feſtſetzen, woraus man ſchließen ſoll, daß der niemals Verheirathete einen Vorzug beim Alter finde. Warum? Weil er im Dienſte Gottes erzogen, ſeine Prüfung ſchon ausgehalten, und bewährt gefunden worden, da der andere die erſte Zeit *) dem Weibe gewidmet hat. — Vielleicht waren dem h. Bonifaz, der ein Irländer von Geburt war, dieſe Kapiteln bekannt, da er ſich weigerte, vor dem fünfzigſten Jahr die biſchöfliche Conſecration zuzulaſſen **). Wir können hier nicht umhin, die Unkunde des Kritikers Basnags (in Notis ad Vitam S. Bonifacii) zu bewundern, der bemerkt: de numero quinquagenario nihil vidi. Kannte er denn nicht die apoſtoliſchen Conſtitutionen? Gewiß eine ſonderbare Un-

---

fretus, salva pace constituatur, lib. 2. Cap. 1. Tom. I. Patr. apostol. Cotelerii fol. 213. Hierauf ſcheint auch zu deuten das Dekret des Pabſtes Sirizius. Epist. 1. Cap. 9.

*) Vergl Epist. 5. Gelasii ad Episcopos Lucan. Cap. 3. Tom. II. Concil. Harduini col. 899.

**) Minime se dignum esse Episcopali gradu referebat, et ne sibi in annis adolescentiae adhuc constituto tantae dignitatis fastigium imponeret, precibus omnibus instabat; attestans etiam, quia juxta canonicae institutiones praecepta, necdum quinquagesimi anni aetatem qui hujus gradus culmini conveniret, plenius reciperet. — Ahlon Vita S. Bonifacii Tom. III. Thesaur. monument. Canisii fol. 343.

wissenheit, da er doch uns vorwirft, daß Kinder von zehn und sechszehn Jahren als Bischöfe seyen ordinirt worden. Den Mißbrauch kennt er, die canonische Regel kennt er nicht. Der Pabst Urban II. entsetzte jene Bischöfe ihres Amtes, die vor dem canonischen Alter ordinirt worden waren, (Concil. Claramontan. Tom. VI. P. II. Concil. Harduini col. 1736.) woraus sich der Beweis darbietet, die Kirche habe nie die ungesetzlichen Ordinationen gebilliget.

In Frankreich war nach der Anordnung der Synode zu Agde v. J. 506 das dreißigste Jahr zureichend. Die fromme Mistyk fand gar bald in dem Leben Jesu einen Grund für dies Alter: weil nämlich der Erlöser, wie die *) Synode zu Aachen v. J. 816. (Tom. I. Concil. German. fol. 440.) angiebt, im dreißigsten Jahr sein Predigtamt angefangen hat. Doch schien dieser Grund nicht so wichtig, daß man nicht zuweilen eine Ausnahme erlaubte **). Das fünfte Concilium im Lateran (Tom. IX. Concil. Harduini col. 1748.) nahm daher das sieben und zwanzigste Jahr an; die Reformationsformel des Kaiser Carl V. das fünf und zwanzigste, wohl dabei bemerkend, daß der eingetretene Mangel der Bischöfe diese Nachsicht erfordere ***). Es war

*) Vergl. die Synode von Neocäsarea Can. 11.

**) Der h. Lambertus wurde mit ein und zwanzig Jahren Bischof zu Mastricht. Anselm. Leodiens. Vita S. Lamberti Tom. I. Cheapeville p. 108.

***) Licet autem Canones antiqui statuerint, ut ante trigesimum aetatis annum, nemo in Episcopum vel Presbyterum ordinetur; ministrorum tamen inopia, post tam

nämlich eine alte Regel, daß die Noth die Strenge der kirchlichen Satzungen mildere. Rigorem canonum de aetate ordinandorum temperat necessitas. Gelasius in Epist. ad Episcop. Lucanos. Cap. 1. Tom. II. Concil. col. 898 *).

§. 5.

Von den bischöflichen Wahlen überhaupt und besonders in Deutschland.

a) Von den bischöflichen Wahlen überhaupt.

Die Kirche Jesu folgt in ihrem ganzen Wesen größtentheils einer monarchischen Ordnung **). Der Monarch oder dessen bevollmächtigter Stellvertreter wählen aber die Beamten des Reiches, nicht blind und willkührlich, sondern nach eingeholten Erkundigungen ihrer Fähigkeiten, ihres Wandels und ihrer Gerechtigkeitsliebe. So auch in der katholischen Kirche.

Unser Erlöser, der Forscher und Kenner der Herzen, wählte sich selbst die zwölf Apostel, ohne Zuthun des Volkes, weil er wußte, welche Er erwählt habe. Joh. XIII., 18. Er bedarf keines menschlichen Zeugnisses. Weil Er nicht nöthig hatte, daß

---

latam hujus ordinis stragem, hodie postulat, ut qui alioqui dignus est, in anno vigesimo quinto, ab hoc ordine non repellatur. — Tom. VI. Concil. German. fol. 743.

*) Vergl. Concilium Tridentin. Sess. VI. Cap. 1. de Reformat. Sess. XXII. Cap. II. decret. de Reformat.

**) Vergl. die Werke des Grafen Jos. von Maistre, besonders erst. und zweit. Band vom Pabste, übersetzt von Moriz Lieber. Frankfurt a. M. 1822.

Ihm Jemand Zeugniß gab von einem Menschen; denn Er wußte selbst, was im Menschen war. Joh. II., 25.

Nach der Hinfahrt des göttlichen Stifters traten die eilf Apostel zusammen, und wählten zwei anerkannt tugendhafte Jünger, aus denen Einer die Stelle des Verräthers Judas ersetzen sollte. Das Loos entschied für den Matthias. Man findet nicht, daß die Wählenden hier, wie bei der Wahl der Diakonen, das Volk oder die Gemeinde versammelt und zu Rath gezogen haben. Es heißt hier nur: Petrus stand auf in Mitte der Brüder... Und nachdem er über die erledigte Stelle gesprochen, stellte er zwei vor. Apostel-Gesch. I., 23. Bei den Diakonen heißt es aber Kap. VI. zu der Gemeinde: Sehet euch um, Brüder, nach sieben Männern unter euch, oder wählet euch sieben würdige Männer, die wollen wir dann zu diesem Geschäfte bestellen. — Bei der fernern Ausbreitung des Evangeliums bestellten überall, wo es nöthig war, die bevollmächtigten Gesandten, die Apostel, wieder ohne Zuthun der Gemeinden neue Bischöfe. Paulus ließ den Titus zu Kreta, damit er, was noch mangelte, in Ordnung brächte und in den Städten Presbyter anstellte. Tit. I., 5. Von Johannes wurden die Bischöfe Asiens bestellt, wie Tertullian an mehrern Stellen berichtet *). Petrus besetzte den Stuhl zu Antiochien und an anderen **) Orten durch Nachfol-

*) Lib. de Praescript. Cap. 32. — Lib. 4. advers. Marcion. Cap. 5.

**) Vergl. Euseb. Kirchengesch. II. B. 1. Kap. III. B. 4. K.

ger. So auch die übrigen Apostel, die ohne alle Berathung, oder Zuziehung einiger Gemeindeglieder, blos auf ihre eigenen Einsichten sich stützend, in den Städten, wo sie gepredigt hatten, nach dem Zeugniß des h. Clemens *) Bischöfe anordneten. — Und welchen Zweck hätten sich die Apostel von einer solchen Berathung oder Zuziehung versprechen können? Da die meisten Gemeinden noch nicht vollkommen geordnet waren (Tit. I., 5.) und keinen vollständigen Begriff von den Eigenschaften eines kirchlichen Vorstehers hatten.

Als die Gemeinden nachher einer festen Einrichtung sich erfreuten, ließ man sie nicht unbeachtet bei der Wahl des Bischofs. Clemens berührt schon gewissermaßen die Beistimmung der Gemeinde. In dem angeführten Sendschreiben an die Korinther sagt er N. 44. „Unsere Apostel erkannten durch unsern Herrn Jesus Christus, daß mit der Zeit über den bischöflichen Namen Streit entstehen würde. Deswegen bestellten sie selbst, nach erhaltener vollkommener Erkenntniß, die benannten Bischöfe und setzten so eine Regel für die künftige Nachfolge fest, auf daß nach ihrem Hinscheiden andere bewährte Männer ihr Amt und ihren Dienst versehen sollten. Welche also von ihnen, und nachher von anderen großen Männern mit Beistimmung der ganzen Gemeinde angeordnet worden sind und der Heerde Christi in Demuth, ruhig und edel vorgestanden und die ganze Zeit

---

*) Praedicantes per regiones et urbes, primitias earum spiritu cum probassent, in Episcopos et Diaconos eorum, qui crediturі erant, constituerunt. Epist. I. ad Corinth. N. 42. Tom. I. Patr. apost. Cotelerii. fol. 170.

hindurch von allen das beste Zeugniß erhalten haben, diese darf man nicht auf eine ungerechte Art von dem Amte verdrängen. „Durch die Worte: consentiente et comprobante universa ecclesia, derer sich Clemens bedient, wird der Einfluß der Gemeinde klar genug ausgedrückt. Dieser Einfluß scheint aber nur negativer Natur gewesen zu seyn. Der Auserwählte oder von den apostolischen Vätern (eximiis viris, wie Clemens sagt) als Bischof Bestimmte wurde der Gemeinde vorgestellt, die dann ihre Einrede vorbringen konnte. Sie gab das Zeugniß des tadellosen Wandels nach der Weisung des Apostels: Er muß auch ein gutes Zeugniß haben von denen, die draussen sind, damit er nicht in Schande verfalle und in die Fallstricke des Teufels. I. Timoth. III., 7. Auf dies Zeugniß scheint mir Tertullian (Apologet. Cap. 34.) hinzuzeigen, da er schreibt: Unsere Vorsteher sind alle bewährte Priester, die ihre Ehre nicht durch Geld, sondern durch das gute Zeugniß erhalten haben *). Origenes fodert auch die Beistimmung des Volks, aber nicht als eine durchaus nöthige Bedingung, sondern damit es späterhin gegen den gewählten Bischof keine Einsprüche mit Grund vorbringen könnte **). Seine Gegenwart sollte das Zeugniß der

*) Praesident apud nos probati quique Seniores, honorem istum non pretio, sed testimonio adepti.

**) Licet Dominus de constituendo pontifice praecepisset et Dominus elegisset, tamen convocatur et Synagoga. Requiritur enim in ordinando sacerdote et praesentia populi ut sciant omnes et certi sint, quia qui praestantior est ex omni populo, qui doctior, qui sanctior, qui in omni virtute eminentior, ille eligitur ad sacerdotium,

Unbescholtenheit ablegen, weswegen sich Origenes auf den Text des h. Paulus, I. Timoth. III. 7., bezieht.

Dies Zeugniß wird in den alten Urkunden zuweilen Wahl, *Electio*, Zustimmung, *consensus* *), auch gar Ordination genannt, weil man in den ersten Zeiten nicht so genau die Wortausdrücke abzuwägen pflegte, und weil mit der von den benachbarten Bischöfen und Priestern getroffenen Wahl zugleich die Zustimmung der Kirchengemeinde und die Ordination verbunden war. Man glaubte aber auch um so mehr die Zustimmung des Volks berücksichtigen zu müssen; weil man wußte, wie nothwendig die Einigkeit des Hauptes mit den Gliedern sey. Allein man würde sich sehr irren, wenn man aus diesem Zustimmen auf ein Wahlrecht für das Volk schließen wollte. Wer wird aus dem, daß Alexander Sever keinen Beamten ohne Zustimmung des Volks anstellte, auf ein wirkliches Wahlrecht schließen? Und doch bezeuget Lampridius **), daß der Kaiser diese Ordnung nach dem Bei-

---

et hoc astante populo, ne qua postmodum retractatio cuiquam ne quis scrupulus resideret. — Origen. Homil. VI. in Levit. Cap. 8.

*) Vergl. Passio S. Philippi Episcopi Heracleae bei Ruinart Acta Martyrum etc., wo es beim Anfange heißt: Consensu omnium tandem episcopale munus suscepit. Sieh auch den oben aus Clemens angeführten Text: consentiente universa ecclesia.

**) Ubi aliquos voluisset vel rectores provinciis dare, vel praepositos facere, vel procuratores, id est: rationales ordinare, nomina eorum proponebat, hortans populum, ut si quis quid haberet criminis, probaret manifestis rebus; si non probasset, subiret poenam ca-

ſpiel der Chriſten eingeführt habe, die bei der Anſtellung ihrer Prieſter zuvor der Gemeinden Beiſtimmung foderten. Vergl. de Maistre vom Pabſte I. Th. S. 326.

Nach dieſer Erklärung iſt der Verfaſſer der apoſtoliſchen Conſtitutionen und Cyprian zu verſtehen. Der Erſte ſagt zwar in dem achten Buche Kap. IV., wo er von der Ordination der Biſchöfe handelt, daß der Biſchof von dem ganzen Volke als der vorzüglichſte auserkohren ſey. Electum a cuncto populo ut praestantissimum. Allein hier iſt nicht von einer aktiven Wahl des Volkes die Rede, ſondern von den Eigenſchaften des Biſchofs, wie der ganze Zuſammenhang ausweiſet. Ordinandum esse Episcopum, inculpatum in omnibus, electum a cuncto populo ut praestantissimum. Der Biſchof ſoll tadellos in allem, und anerkannt als der würdigſte und vorzüglichſte in der ganzen Gemeinde *) ſeyn. Die folgenden Worte geben den entſcheidendſten Beweis für dieſe Erklärung, indem er vorſchreibt, daß an dem Sonntage die Gemeinde ſollte verſammelt werden und ein Zeugniß ablegen, ob der Vorgeſchlagene allen Foderungen bis hierhin Genüge geleiſtet hätte, und ob gegen ſeine Anſtellung nichts einzuwenden ſey **). Wozu dieſe Vorſtel-

---

pitis: dicebatque grave esse, cum id Christiani et Judaei facerent in praedicandis sacerdotibus, qui ordinandi sunt, non fieri in provinciarum rectoribus, quibus et fortunae hominum committerentur et capita. — Lampridius in Vita Alexandri Severi Cap. 45.

*) Das griechiſche Wort: ἐκλέγω, wovon das lateiniſche eligo, wird in dieſer Bedeutung mehrmal genommen.

**) Quo nominato et placente, congregatus populus una cum Presbyterio et Episcopis qui praesentes erant,

lung des Beſtimmten oder Ernannten vor der ganzen Gemeinde, und das Zeugniß derſelben, wenn er von dem ganzen Volke erwählt worden iſt? Wozu eine dreifache Aufforderung: ob er würdig ſey? wenn eine gemeinſchaftliche Wahl des Volks ihn ſchon früher als würdig öffentlich bekannt hat? Wozu das Zeichen der Zuſtimmung? Und warum wird noch beigefügt, daß die Gemeinde nach gegebenem Zeichen der Zuſtimmung möchte erhört werden: alacriter dantes audiantur? Hieraus zeigt ſich ſonnenklar, daß den benachbarten Biſchöfen und den Presbytern des erledigten biſchöflichen Stuhles die eigentliche Wahl eines neuen nach dem Geiſte der apoſtoliſchen Conſtitutionen nur allein zuſtehen ſoll; das Volk aber ein öffentliches Zeugniß über die Unbeſcholtenheit des Gewählten ablegen mußte. Deswegen heißt es auch: cum testificati fuerint talem eum esse etc. — Früher heißt es zwar: der Vornehmſte unter den gegenwärtigen Bi-

---

in die dominica, consentiat. Qui vero inter reliquos praecipuus est, interroget Presbyterium et plebem, an ipse est, quem in praesidem postulant: et illis annuentibus, iterum roget, an ab omnibus testimonium habeat, quod dignus sit magna hac et illustri praefectura; an quae ad pietatem in Deum spectant, ab ipso sint recte facta etc. Cumque universi pariter secundum veritatem, non autem secundum anticipatam opinionem, testificati fuerint talem eum esse; quasi ante judicem Deum, ac Christum, praesente scilicet etiam Spiritu sancto etc.; rursus tertio sciscitentur, an vere dignus sit ministerio; ut in ore duorum vel trium testum stet omne verbum, atque iis tertio assentientibus dignum esse; a cunctis petatur signum assensionis; et alacriter dantes audiantur.

schöfen soll das Presbyterium und das Volk fragen: ob dieser der von ihnen begehrte Vorsteher sey? Allein die Postulatio ist keine Wahl; sie schließt vielmehr das Wahlrecht oder Wahlfähigkeit aus und gründet sich auf eine bloße Gnade. Daher der h. Basilius ganz richtig sagt: Ihr — die Gemeinden — könnet zwar begehren den Bischof; aber dem Herrn — dem Metropolitan oder der Synode — steht es zu, ihn zu bestimmen *).

Bei dem h. Cyprian zeigen sich nicht minder deutliche Winke für unsere Erklärung. Der h. Märtyrer will zwar, daß der Bischof suffragio omnium, mit Aller Beistimmung bestellt werde, aber er unterscheidet immer das Stimmenrecht des Clerus von dem Zeugniß des Volks. Er sagt **): „Gemäß der göttlichen Uebergabe und apostolischen Observanz muß man das sorgfältig beibehalten und beobachten, was auch bei uns und beinahe in allen Provinzen gebräuchlich ist, daß, um die Ordinationen recht zu verrichten, sich die benachbarten Bischöfe derselben Provinz zu der Gemeinde, bei welcher ein neuer Vorsteher bestellt werden soll, hinbegeben. Und der Bi-

*) Petere quidem vestrum est, domini vero designare. — Basilius epist. 62.

**) Propter quod diligenter de traditione divina et apostolica observantia servandum est et tenendum, quod apud nos quoque et fere per universas provincias tenetur, ut ad ordinationes rite celebrandas, Episcopi ejusdem provinciae proximi quique conveniant. Et Episcopus deligatur plebe praesente, quae singulorum vitam plenissime novissime novit, nec non uniuscujusque actum de ejus conversatione perspexit. — Cyprian. Epist. 68.

schof soll dann erwählt werden in Gegenwart des Volks, das den Lebenswandel und den Umgang eines jeden genau kennt." Ich möchte glauben, durch die Worte: traditione divina et apostolica observantia beziehe sich der h. Cyprian auf die oben von dem h. Clemens angeführte Regel. Es ist wenigstens sowohl aus dem gleich beigefügten Vergleich als aus anderen Stellen des h. Cyprians gewiß, daß er die Beistimmung des Volks zu dieser göttlichen Tradition und apostolischen Observanz nicht rechne. „Wie der hohe Priester Eleazarus von Gott selbst auserkohren und bestimmt der ganzen Synagoge vorgestellt wird; so sollen auch unsere priesterlichen Ordinationen unter dem Zeugniß des beistehenden Volks vorgenommen werden, damit durch die Gegenwärtigen entweder die Laster der Bösen entdeckt oder die Verdienste der Guten belobt werden, und so die Ordination gerecht und legitim sey, die mit Beistimmung und gemäß dem Urtheil aller ist vorgenommen worden *)." In dem drei und dreißigsten Brief erklärt Er selbst seinen Diöcesanen, daß er ohne ihre Berathung den Aurelius gewählt und ordinirt habe; weil dessen Verdienste allgemein anerkannt seyen. Er setzt hinzu: hier werden keine menschlichen Zeugnisse erfo-

*) Coram omni Synagoga jubet Deus constitui sacerdotem, id est: instruit et ostendit, ordinationes sacerdotales non nisi sub populi assistentis conscientia fieri oportere, ut plebe praesente vel detegantur malorum crimina, vel bonorum merita praedicentur, et sit ordinatio justa et legitima, quae omnium suffragio et judicio fuerit examinata.

dert, wo gleichsam eine göttliche Wahl durch ein wiederholtes Bekenntniß vorgegangen *). Ihr sollet also wissen, daß ich und meine gegenwärtigen Collegen den Aurelius geweihet haben." Bei der Ordination des Celerinus führte der h. Bischof gleiche Gründe an. Er sagt: Epist. 39. den durch Tugend und Sittsamkeit berühmten Celerin habe er, non humana suffragatione sed divina dignatione ordinirt. Wie würde der h. Bischof die Zustimmung der Gemeinde bei diesen Ordinationen haben umgehen können, wenn er sie durchaus erforderlich angesehen hätte, und zwar nach göttlicher Tradition und apostolischer Observanz? Der Protestant Böhmer (in observat. ad Petri de Marca lib. de Concord.) zieht sich zwar, um dem Beweise auszuweichen, auf eine Ausnahme zurück; allein woher wird diese erklärt? Cyprian beruft sich hier auf die offene Anerkennung der Verdienste des Aurelius und Celerinus, und schließt hieraus, daß eine vorhergehende Berathung nicht nöthig sey. Dagegen fodert er bei jeder andern Ordination die Gegenwart und Zustimmung der Gemeinde. Warum? Nicht damit die Gemeinde wählen könnte, sondern ut plebe praesente detegantur malorum crimina vel bonorum merita praedicentur. Denn er setzt zum voraus, daß das Volk

*) In ordinandis clericis, fratres carissimi! solemus vos antea consulere, et mores et merita singulorum communi consilio ponderare. Sed exspectanda non sunt testimonia humana, cum praecedunt divina suffragia. Aurelius frater noster illustris adolescens a Domino jam probatus et a Deo vocatus est .... Hunc igitur a me et a collegis, qui praesentes aderant, ordinatum sciatis. — Cyprian. Epist. 33.

die Lebensart eines jeden kenne, und den Umgang genau beobachtet habe. Quia plebs singulorum vitam plenissime novit, et uniuscujusque actus de ejus conversatione perspexit *).

Wir glauben hier die schon oft berührte Stelle des angeblichen Hieronymus Epist. ad Evagrium oder Evangell. überheben zu können, weil wir dessen Unächtheit und spätere Erdichtung erwiesen haben.

Die festgesetzte Disciplin wurde auch in Spanien, Italien und anderen Provinzen beobachtet. Das Volk hatte eine zeugende Zustimmung; die benachbarten Bischöfe aber das Wahlrecht. Von Spanien zeuget uns wieder der nämliche Cyprian, die Ordination des spanischen Bischofs Sabinus als Beispiel anführend. Wie sorgfältig und bescheiden trennt er hier das Zustimmen der Gemeinde von dem Urtheil der Bischöfe? Das erste nennt er fraternitatis universae suffragium, das zweite Episcoporum judicium **). Wenn beide Theile gleiche Rechte hatten; wozu dann dieser Unterschied? In welchem Sinne Cyprian und einige andere afrikanische Schriftsteller das Wort Suffragium nahmen, haben wir oben schon gezeigt. Optatus (Milevit. Lib. 1.) sagt eben so von

---

**) Mehreres gegen Böhmer führt der gelehrte Italiener Carminus Fimianus (Animadvers. in select. Boehmeri observat.) an Tom. III. edit. Bambergens. Petri de Marca p. 256.

*) Quod et apud vos factum videmus in Sabini coHegae nostri ordinatione, ut de universae fraternitatis suffragio, et de Episcoporum, qui in praesentia convenerant, quippe de eo ad vos litteras fecerunt, judicio Episcopatus ei deferretur. — Epist. 68.

dem Bischof Cäcilian von Carthago, daß er suffragio totius populi ordinirt worden sey. Gleich nachher scheint er dies Wort näher zu erklären, indem er beifügt: a Catholicis, quorum petitione Caecilianus fuerat ordinatus. Das Suffragium war also eine Bitte, kein Recht, wie es auch in dem zweiten Concilium von Carthago v. J. 390 Desiderium genannt wird. Can. 12.

Am deutlichsten unterscheidet der große Pabst Leo Epist. 89. das Zeugniß und Begehren der Gemeinden von der Wahl der Bischöfe, sich dabei noch besonders auf die Vorschriften der Väter berufend. „Die Wünsche der Bürger, das Zeugniß des Volks, das Gutachten der Angesehenen, die Wahl der Klerisey, welche bei den Ordinationen pflegen von denen, die die Vorschriften der Väter kennen, beobachtet zu werden, hätte man in der That abwarten sollen *). Was er hier die Regel der Väter nennt, ist ihm gleich nachher apostolische Auctorität, gerade wie früher der h. Clemens und Cyprian diese Disciplin apostolische Regel, apostolische Observanz nannten. Ut apostolicae authoritatis norma in omnibus servaretur, sagt Leo, qua praecipitur, ut sacerdos ecclesiae praefuturus, non solum attestatione fidelium, sed etiam eorum qui foris sunt, testimonio muniatur. Endlich schließt er: teneatur subscriptio clericorum, honoratorum testimonium, ordinis consensus et plebis. Wir kön-

*) Exspectarentur certe vota civium, testimonia populorum, quaereretur honoratorum arbitrium, electio Clericorum, quae in sacerdotum solent ordinationibus ab his, qui norunt Patrum regulas, custodiri. — Epist. 89.

nen noch hieraus den Schluß machen, daß die wählende Kleriſei ſchriftlich ihre Stimmen eingaben, da die Gemeinde mündlich ihr Begehren, ihr Gutachten und Zeugniß abgab. Der h. Pabſt ſagt zwar auch: Der allen ein künftiger Vorſteher ſeyn ſoll, ſoll auch von allen gewählt werden: allein er vereiniget hier das, was der Wahl vorgeht, mit der Wahl ſelbſt, wie er dann auch gleich hinzuſetzt: Nullus invitis et non petentibus ordinetur; ne civitas episcopum non optatum aut condemnat aut oderit: et fiat minus religiosa quam convenit, cui non licuit habere, quem voluit. Die Synode von Rom aus dem Jahr 400 ſchloß eben ſo nachdrücklich das Stimmenrecht des Volks aus. Meritis et observatione Legis ad istiusmodi dignitatis culmen accedunt, non favore populari: non enim quid populus velit, sed quid evangelica disciplina perquiritur. Plebs tunc habet testimonium, quoties ad digni alicujus meritum reprehendens auram favoris impertit. — (Tom. I. Concil. Harduini col. 1035.)

Ohne Zweifel war dies immer in der Kirche zu Rom und in ganz Italien ſo beobachtet worden. Euſebius beſchreibt uns in ſeiner Kirchengeſchichte manche Wahl der römiſchen Biſchöfe, ohne daß er uns nur einen Wink für das Stimmenrecht des Volks giebt. Bei der Wahl des Fabianus erzählt er, daß da alle Biſchöfe wegen der Wahl des Nachfolgers im Bisthum zu Rom in der Kirche verſammelt waren, und die mehrſten ſchon viele angeſehene und berühmte Männer in Gedanken gehabt, niemand aber auf den gegenwärtigen Fabian gefallen wäre, hätte eine Taube ſich auf des Fabians Haupt geſetzt.

Hierüber sey das Volk wie von einem göttlichen Geist sogleich in Bewegung gesetzt worden, so daß es ganz freiwillig und einmüthig ausgerufen: Er sey des Bisthums würdig. — Obschon sich hier eine außerordentliche Begebenheit zeigte, so findet man doch hier das Wahlrecht der Bischöfe von den Wünschen des Volkes getrennt. Ein Gleiches zeigt sich bei den anderen Ordinationen der Bischöfe, die Eusebius im VI. Buche anführt, besonders aber bei der Spaltung des Novatian.

Frankreichs und Englands erste Bischöfe erhob nicht die Stimme des Volks, sondern das Ansehen des römischen Stuhls oder der Ausspruch des höhern Clerus auf ihre Sitze. Den h. Irenäus setzte der Pabst Eleutherius auf die Stelle des h. Märtyrer Photinus, Bischofs zu Lyon *), und zwar auf Empfehlung der dortigen Glaubigen. Ein Gleiches that in England unter dem König Lucius derselbe Pabst. Selbst bei den Wahlen der hh. Hilarius, Martinus, Remigius, wo die gewaltige Stimme des Volks den Ausschlag gab, unterscheidet sich doch das Recht der versammelten Bischöfe von dem Begehren des Volks, und es wäre höchst unrecht, wenn man aus dem, daß hier und dort den Wünschen des Volks entsprochen wurde, auf ein allgemeines Recht schließen wollte. Die Bischöfe und höhere Geistlichkeit, welche zu wählen allein berechtigt was

*) Manifestum est, in omnem Italiam, Gallias, Hispanias, Africam atque Siciliam, insulasque interjacentes, nullum instituisse ecclesias, nisi eos, quos venerabilis Apostolus Petrus aut ejus successores constituerint sacerdotes. — Innocentius I. Epist. ad Decentium Eugub.

ren, ſahen zuweilen in dem einſtimmigen Begehren der Gemeinde die außerordentliche Beſtimmung des Himmels, wie bei den heiligen Martinus, Hilarius, Remigius, oder glaubten der Ungeſtümme für den Augenblick *) nachgeben zu müſſen, um den kirchlichen Frieden ungeſtört zu erhalten. — Wer weiß aber nicht, wie geſchwind und wie leicht die heiligſte Nachſicht durch den Partheigeiſt **) des Volks kann gemißbraucht, und Gnade zum Recht erhoben werden. Dies ſcheint ſich wirklich zur Zeit der Synode von Laodicea ereignet zu haben, indem ſie Can. 13. die Volkswahlen verbietet ***), nicht, als wenn ſolche früher in den griechiſchen Kirchen beſtanden, ſondern weil ſie ſich durch die Macht der Volks-

*) Laicorum studium tulit superiores, et Sisinnius ordinatus est. — Socrates Hist. eccl. lib. 7. Cap. 26.

**) Evenit interdum, ut tristior vultus, adductum supercilium, incessus pomparum ferculis similis offendat populum, et quia nihil habet, quod reprehendat in vita, habitum solum oderit et incessum. Multi eligantur non amore sui sed alterius odio. In plerisque suffragium meretur sola simplicitas, et alterius prudentiae et calliditati quasi malitiae opponitur. Nonnunquam errat populi plebisque judicium: et sacerdotibus comprobandis unusquisque suis moribus favet, ut non tam bonum, quam sui similem quaerat praepositum. Evenit aliquando, ut mariti quae pars major in populo est, maritis quasi sibi applaudant, et in eo se arbitrentur minores non esse virginibus, si mariti virgini praeferant. — S. Hieronym. lib. I. advers. Joviniani.

***) Quod non sit permittendum turbis electiones eorum facere, qui sunt ad sacerdotium provehendi. — Tom. I. Concil. Harduini col. 784.

stimme einzuschleichen schien. In dem allgemeinen Concilium von Nicäa, wo in dem vierten und sechsten Canon von den Ordinationen die Rede ist, wird nur allein den Bischöfen das Wahlrecht zuerkannt.

Die griechische Kirche scheint überhaupt den Einfluß der Gemeinden bei den bischöflichen Wahlen weniger erlaubt oder beachtet zu haben. Der h. Gregor von Neocäsarea setzte sogar wider den Willen des Volks den Alexander als Bischof zu Comana in Cappadocien an, wie Gregor von Nissa erzählt. So wissen wir auch, daß die Bischöfe Epiphanius, Basilius blos durch die Vorsteher der benachbarten bischöflichen Kirchen sind erwählt und ordinirt worden. Der h. Basilius bemerkte deshalb der Gemeinde zu Nicopolis, daß es den Bischöfen zustehe, den Gemeinden ihre Hirten zu geben, den Gemeinden aber, diese wohl aufzunehmen *).

Die Allgemeinheit dieser Disciplin, welche den Bischöfen und dem höhern Clerus das Wahlrecht, den Gemeinden aber nur das Zeugniß gestattet, beurkundet offenbar die apostolische Observanz, und ist tief gegründet in dem Geiste der Religion Jesu, die das Regiment der Kirche, nicht den Händen des Volks, sondern der Weisheit der Oberhirten anvertraut hat. Das wirkliche Recht, die Kirchenhirten zu wählen und anzustellen, ist ein Keim aus der göttlichen Wurzel, die Souveränität heißt; Volks-Souveränität ist aber ein antichristliches Dogma, oder besser, das Fundament des Verwirrungsgeistes, der von der Kirche Jesu ewig getrennt seyn

*) Epist. 194 bei Sirmond. Praefat. ad formul. antiq. Tom. V. Concil. Harduini col. 1425.

soll. Das Zepter, aus des Volkes Hand empfangen, ist gleich einem schwachen Rohr, das der Odem des Kindes niederdrückt *), oder bald von einem starken Winde fortgetrissen wird. Dies erkannte recht wohl die Kirche zu Carthago, die lieber auf eine längere Zeit ohne Bischof bleiben wollte, als einen durch die Authorität des Volkes angestellt sehen. Die tief blickende Clerisey sah die Folgen der Volkswahl ein; das kurzsichtige Volk aber erfreuete und bediente sich eines durch Hunerich gestatteten Rechtes; brachte dadurch der blühendsten Kirche Carthago's den empfindlichsten Stoß **), und öffnete dem Arianismus eine Thüre zu dem ersten bischöflichen Sitz der afrikanischen Kirche. Multorum insipientia, sagt der h. Chrysostomus (Homil. III. in Joann.) collecta multitudine augetur. Wer darf aber auch dem gemeinen Haufen, der sich gewöhnlich nur auf die Gegenwart beschränkt, einen Blick in die Zukunft zumuthen? Wer wird ihm die Wagschale, worauf die Würde eines Bi-

---

*) Non imperitae multitudinis vulgari clamore signatur (Rex, Episcopus) quae non merita virtutis expendit; nec publicae utilitatis emolumenta rimatur, sed mobilitatis natat incerto. — Ambrosius in Hexamer. Homil. V. C. 21.

**) Ita Legato dixisse probatur: Si ita est, interpositis his conditionibus periculosis, haec Ecclesia Episcopum non delectatur habere. Gubernet eam Christus, qui semper dignatus est gubernare. Quam suggestionem Legatus accipere neglexit. Simul et populus, ut tunc fieret, ut ignis exarsit, cujus erat clamor intolerabilis, qui nulla posset ratione sedari. — Victor Vitens. lib. 2. persecut. Vandalic. §. 2.

schofs abgewogen wird, anvertrauen? Wenn die Schafe sich selbst den Hirten wählen; wie wird das Hirtenamt beschaffen seyn? Und die sich selbst nicht erkennen und prüfen können; wie werden sie über die Kenntnisse, Fähigkeiten und den Geist des Hirten urtheilen können? Es ist große Gefahr, daß sie anstatt eines Dieners Christi einen unter dem Lichtkleide eines Engels vermummten Satan unter sich aufnehmen, der erst dann seine Seelenverheerungen anfangen wird, wenn er festen Sitz erhalten hat. — Eine Volkswahl kann daher weder dem Ganzen noch den einzelnen Theilen des kirchlichen Körpers frommen. Mit einer weisen Bescheidenheit, die den römischen Päbsten aller Jahrhunderte ganz besonders eigen ist, rückte dies alles der große Pabst Leo den Bischöfen von Mauritanien vor. „Wir wundern uns, daß bei euch durch die unglücklichen Zeitverhältnisse die Anmaßungen der Bewerber und die Ungestümme des Volks so viel vermocht haben, daß das Hirtenamt und Kirchenregiment jedem Unwürdigen und weit außer dem priesterlichen Verdienst Gesetzten anvertraut wird. Das heißt nicht dem Volke vorsehen, sondern schaden, nicht Gewähr leisten, sondern die Gefahr steigern. Denn die Rechtschaffenheit der Vorsteher ist das Heil der Untergebenen... Der Prinzipat aber, den entweder ein Aufruhr erpreßt oder Ambition errungen hat, ist, wenn er auch nicht durch seine Sitten und Handlungen anstößt, doch durch das Beispiel seines Anfangs sehr schädlich *)." Man darf auch nicht glauben, in der Volks-

*) Mirantes, tantum apud vos per occasionem temporis impacati aut ambientium praesumptionem, aut tumultum valuisse populorum, ut indignis quibusque et

ſtimme erſchalle jederzeit die Stimme Gottes; ſonſt möchte man den Gott des Friedens zum Gotte der Aufruhr machen. Achtet doch nicht ſo hoch das Bitten des Volks, ſchrieb der Pabſt Hilarius (Epist. 2.), daß ihr durch gütige Nachgiebigkeit den Willen unſeres Gottes, der verbietet zu ſündigen, verletzet."

Mehrere General-Concilien fanden ſich daher, um einem Mißbrauch zuvorzukommen, veranlaßt, jede Einmiſchung des Volks in die biſchöflichen Wahlen gänzlich zu verbieten. Die ſiebente General-Synode oder zweite zu Nicäa erklärte jene Wahlen als null und nichtig, die von Fürſten oder von den Gemeinden unternommen, zufügend: Es gezieme ſich, daß jener, der zu einem Bisthum ſoll erhoben werden, allein von Biſchöfen erwählt werde *). Sie beruft ſich dabei auf die apoſtoliſchen Satzungen und auf das erſte General-Concilium von Nicäa. Noch ſtärker

---

longe extra sacerdotale meritum constitutis, pastorale fastigium et gubernatio ecclesiae crederetur. Non est hoc consulere populis sed nocere; nec praestare regimen sed augere discrimen. Integritas enim praesidentium salus est subditorum. Principatus autem, quem aut seditio extorsit aut ambitus occupavit, etiamsi moribus atque actibus non offendit, ipse tamen initii sui pernitiosus est exemplo. — Leo Epist. 87.

*) Omnis electio a principibus facta episcopi . . . irrita maneat, secundum regulam quae dicit: *Si quis episcopus saecularibus potestatibus usus, ecclesiam per ipsos obtineat, deponatur: et segregentur omnes, qui illi communicant.* Oportet enim qui provehendus est in Episcopum, ab Episcopis eligatur. — Can. 3. Concil. Nicaen. II. Tom. IV. Concil. Harduini col. 487.

äußerte ſich das achte allgemeine Concilium. Es ſagt: Durch die Einmiſchung der Fürſten und übrigen Laien in die Biſchofswahlen ſey meiſtens Unordnung und Streit entſtanden; wer daher aus dem Laienſtande gegen die allgemeine und immer gebräuchliche Wahlordnung des geiſtlichen Standes etwas zu unternehmen wagen würde, ſoll verflucht werden *). Die Praxis entſprach ganz pünktlich den Conciliar-Verordnungen, und die Geſchichte zeigt uns, daß in der griechiſchen Kirche die Biſchöfe nur von den benachbarten Biſchöfen angeordnet wurden.

In der lateiniſchen Kirche erhielt ſich zwar länger der Einfluß der Gemeinden. In den Urkunden des neunten und zehnten Jahrhunderts findet man noch häufig Erwähnung der Beiſtimmung des Volks bei den Biſchofswahlen; doch unterſcheidet ſich noch immer das Recht von dieſer Zuſtimmung. Bei der Wahl des Biſchofs Walter zu Chalons an der Saone in Frankreich ſagen die Biſchöfe und der höhere Clerus: communi assensu et pari voto eligimus; von der Zuſtimmung des Volks heißt es aber: intimis praecordiorum affectibus et multiplicibus votis efflagitant nostri electi personam. (Tom. VI. Concil. Harduini col. 1604.) In der Wahlformel aus dem Ende des zehnten Jahrhunderts, welche D'Achery dem achten Bande ſeines Spicilegium einverleibt hat, p. 154. wird zwar das Volk von der künftigen Wahl des

*) Quisquis saecularium principum et potentum, vel alterius dignitatis laicus, adversus communem ac consonantem atque canonicam electionem ecclesiastici ordinis agere tentaverit, anathema sit. — Canone 22. Act. X. Tom. V. Concil. Harduini col. 909.

Bischofs in Kenntniß gesetzt, aber nur um seine Wünsche einzuholen. Dies war ein Geschäft des Oeconoms, der auch Intercessor oder Visitator genannt wird. Es war nämlich eingeführt, daß bei einem Erledigungsfalle der *) nächstbenachbarte oder einer von dem Metropolit besonders ernannte Bischof sich zu dem durch den Tod erledigten Sitz begab das Begräbniß besorgte, ein Inventarium der Kirchensachen anfertigte und das Nöthige zur künftigen Wahl des neuen Nachfolgers anordnete, wobei er die Wünsche der Gemeinde besonders nachfragen sollte. Am Wahltag trug er das Begehren der Gemeinde dem Erzbischof und den anderen versammelten Bischöfen vor **). Er hatte aber durch eben dies Amt alle Wahlfähigkeit verloren.

Als aber auch die Volksstimme ganz verstummte, blieb doch den Honoratioren und Mächtigen noch immer ein großer Einfluß bei den Wahlen, nicht zwar als ein ursprüngliches Recht, sondern um die Boten des Himmels mit den Boten der Erde stärker zu vereinigen, und durch diesen Verein den Frieden zwischen Kirche und Staat zu befestigen. Man sah die christlichen Fürsten als die Schutzgeister der Kirche Gottes auf Erden an: wer wollte ihnen den Eingang verwehren? Schon Con-

---

*) Concil. Chartagin. III. Can. 8. Carthag. V. Can. 8.

**) Universa fideliter notitiae archiepiscopali significantur, quo disponente cuncta in talibus expedit cum Suffraganeorum consilio sub divina censura disponi negotiis et ordinari. — Formula election. apud D'Achery. Vergl. Concilium Aurelian. II. Can. 6. Tom. II. Concil. Harduini col. 1175.

ſtantin, der erſte chriſtliche Kaiſer, unterſtützte durch ſeinen weiſen Rath die Wahl der Patriarchalkirche zu Antiochia. In dem Briefe an die Biſchöfe, welche zur Wahl verſammelt waren, ſchrieb er: „Da ich *) alles, was vorgegangen iſt, theils aus eurem Briefe, theils durch die hochanſehnlichen Grafen Akatius und Strategius erfahren, und die Sache in gebührende Ueberlegung genommen, habe ich an die antiocheniſche Gemeinde geſchrieben, was Gott gefällig und der Kirche angemeſſen wäre. Von jenem Briefe habe ich befohlen, eine Abſchrift dem gegenwärtigen beizufügen, damit ihr auch einſehen möget, was ich von Rechts wegen an das Volk habe zu ſchreiben geruht: alldieweil dies in eurem Briefe enthalten war, daß nach der Wahl und dem Willen des Volks und eurer Weisheit Euſebius, der heiligſte Biſchof der Kirche zu Cäſarea, Biſchof zu Antiochien werden und die Sorge für die dortige Kirche übernehmen ſollte.“ Man ſieht hier das Wahlrecht der Biſchöfe, die auf Euſebius einſtimmig verfallen; das Begehren der Gemeinde, aber auch den Schutzgeiſt des Kaiſers, der an allem Theil nahm, um das beſte zu befördern. Er ſtellte ſogar, da Euſebius ſich weigerte, die angebotene Patriarchalſtelle anzunehmen, den verſammelten Biſchöfen neue Subjekte vor. „Es hat mir alſo gut gedünkt, eurer Weisheit kund zu thun, daß die Gemeinde die vorbenannten Männer und andere, welche ihr zur Biſchofswürde fähig haltet, vorſtelle und das beſchließe, was der Ueberlieferung der Apoſtel gemäß iſt. Denn wenn dies ſo eingeleitet worden, ſo kann

*) Libr. 3. vit. Constant. Cap. 62.

eure Weisheit nach der Kirchenvorschrift und apostolischen Ueberlieferung die Wahl so berichtigen, wie es die Vorschrift der Kirchenordnung erfodert.“

Constantins Sohn leitete nicht der nämliche Schutzgeist; vielmehr setzte er eigenmächtig auf die Stelle des durch der Arianer Faktion vertriebenen Athanasius zwei andere Bischöfe zu Alexandrien ein. Mit Recht fragte der Vertriebene: „Warum thut er alles gegen die kirchlichen Satzungen, da er doch vorgiebt, dieselbe in Schutz zu nehmen? Wo ist jener Canon, daß aus dem kaiserlichen Palast der, so als künftiger Bischof bestimmt ist, soll hergeholt werden *)? oder wo ist auch nur die Gestalt eines Canons, der den Kriegern erlaubt, in die Kirchen einzufallen ... er macht es gerade so, als wenn nicht ein Bischof, sondern ein Landpfleger oder Schultheiß in einer Provinz angestellt werden soll.“ Hier unterscheidet sich die mißbrauchte Macht des Sohnes von der heiligen Weisheit des Vaters; der Vater schützte, der Sohn unterdrückte und schändete die Gerechtsame der Kirche durch die kaiserliche Macht.

Der Religionseifer und die große Frömmigkeit der folgenden christlichen Kaiser erwirkte einen noch größern Einfluß bei den Wahlen. Die Gesinnungen der Bischöfe,

---

*) Athanas. lib. ad omnes solitar. vitam agent. — Cur, cum se ecclesiasticum canonem curae habere praetexit, omnia contra canonem facit? Ubi enim ille canon, ut e palatio mittatur is, qui episcopus futurus est? Aut quod genus canonis, quo licitum est militibus ecclesias invadere ... perinde habitum ac si non episcopus, sed praeses aut praetor aliquis in provinciam a Caesare mitteretur.

der Wille der Geiſtlichkeit, die Wünſche des Volks vereinigten ſich oft mit den erhabenen Einſichten des Regenten. Hier iſt nicht ſo ſehr die Art der Wahl, als die Seele derſelben zu betrachten, die ſich allgemein ausſprach, und in dem chriſtlichen Herz des Kaiſers gleichſam concentrirte. Die Stimmen Aller ſprachen ſich durch den mächtigſten Mund aus und die kaiſerliche Ernennung war der Ausfluß und die Erfüllung der canoniſchen Wahl. Die Einſetzung des h. Johannes Chriſ. iſt hier ein ſprechendes Beiſpiel. Der fromme Arkadius hatte ihn berufen, weil er die Sprache der Biſchöfe, die Zuſtimmung des Volks kannte *). Dies ſind die erhabenen Tugenden chriſtlicher Regenten, die Wünſche des Volks eher zu erfüllen, als ſie ſich ausgeſprochen haben. Die Kirchenſcribenten berühren deshalb auch bei der Einſetzung dieſes heiligen Biſchofs die allgemeine Zuſtimmung der Cleriſei und der Gemeinden **), den überall bekannten heiligen Wandel und die große

*) Plebs fidelis indignans Regem pia intentione solicitat, pastorem peritum sibi dari suppliciter postulans. Palladius in Vit. Joan. Chrisosth.

**) Socrates lib. VI. Cap. 2. Imperator Arcadius communibus omnium suffragiis, id est: Cleri et populi, illum accersit. — Sozomenus lib. VIII. Cap. 2. — Cum notis ob experientiam, ignotis ob famam tum eruditionis tum virtutis, per universum Romanorum imperium clarus esset: dignus visus est, qui constantinopolitanae ecclesiae episcopus constitueretur. Postquam itaque in hoc populus et Clerus suffragium suum contulissent, etiam Imperator adstipulatus fuit; et qui eum adducerent, emisit.

Gelehrtheit des Erwählten. Sozomen setzt noch hinzu „Der Kaiser habe eine Synode zusammenberufen, damit er auf solche Art dieser Ordination desto stärkern Beifall verschaffte.“

Es ist aber auch von der andern Seite nicht zu verhehlen, daß eine dringende Noth zuweilen die erhabenen Schutzgeister tiefer in das Heiligthum einführte, als das angeborne Recht beim Ruhestande der Kirche erlauben würde. Die getrennten Gemüther der Bischöfe, der sich anfangs ganz sanft einschleichende, nachher grausam aufbrausende Ketzergeist, die Partheisucht des Volks erfoderten einen Centralpunkt, der durch seine Stärke Friede gebot und den Ausschlag für eine Wahl gab, die vielleicht sonst nie würde zu Stande gekommen seyn. Was die sanfte Hirtenstimme nicht vermag, erwirkt das Machtwort des christlichen Königs. Zu den Zeiten der Kaiser Theodos, Valentinian u. s. w. mag dies der Fall bei den Kirchen zu Constantinopel, Alexandrien, Ephes u. s. w. gewesen seyn. Der h. Cyrillus nannte deshalb die Einsetzung des Bischofs Maximians auf die Stelle des Nestorius ein herrliches Geschenk des frommen Königs *). Und doch war sie nicht ohne Zustimmung der Bischöfe geschehen **), obschon sie selbst

*) Et hoc rursum illustre pii Regis munus, praevio coelesti suffragio. — Concil. Ephesin. Part. 3. C. 18.

**) Iis qui ex sancta synodo legati venerant, injungit Imperator, ut ad ecclesiam se conferant, ibidemque sanctae Ecclesiae Constantinop. Episcopum creent. Illi in ecclesiam ingressi, Maximianum Episcopum creant. — Concil. Ephes. Part. 4. Tom. I. Concil. col. 1667.

von dem Pabſte Cöleſtin einzig dem Kaiſer Theodos zugeeignet wird. (Epist. ad Theodosium junior. Tom. I. Concil. col. 1675.) Die Geſchützte räumte aber auch gern bei dieſen Verhältniſſen ihren Schützern einen Vorzug ein, weil ſie ſich dadurch in ihren urſprünglichen Rechten nicht gekränkt, ſondern gehandhabt ſah.

Hierzu kömmt noch die unbegränzte Freigebigkeit der katholiſchen Fürſten und Potentaten gegen die heilige Mutter. Sie ſtifteten ganze Bisthümer und bereicherten ſie; ſie erbaueten die herrlichſten Tempel, die das Wunder der Nachwelt ſind. Soll die Mutter das Auge ihrer Söhne unbeachtet laſſen, die ihr mit beiden Händen Wohlthaten darreichen? Wenn die Freigebigkeit zu allen Zeiten und bei allen Völkern eine fruchtbare Gebärerin der Vorzüge war; wird ſie bei der katholiſchen Kirche allein unfruchtbar bleiben? Iſt ſie nicht vielmehr immer geneigt, wohl zu thun und jede kleine Gabe zu erkennen und zu belohnen? Als Frucht dieſer Freigebigkeit iſt beſonders in Frankreich der erfoderliche königliche Conſens anzuſehen, der ſich ſpäter zu einem Ernennungsrecht erhob. — Ein Beweis, daß auch auf den hohen Thronen die Privilegien ſich gar bald in Rechte verwandeln. — Die Freiheit der Wahlen konnte noch mit dem erforderlichen Conſens des Königs beſtehen; die Biſchöfe Frankreichs ſetzten daher in mehreren Synoden feſt, daß die Einwilligung des Königs über die Wahl eines neuen Biſchofs ſollte nachgeſucht werden *), aber

*) Vergl. Thomassin. de V. et N. discipl. Part. II. lib. 2. Cap. 10. 11. De Marca lib. VI. de Concord. Imp. et Sacerd. Cap. 3. Sirmondi Praefat. ad antiq. formul.

gegen das Ernennungsrecht erhoben sie ihre Stimme, weil dadurch ihr Recht gleichsam ganz zernichtet wurde, mußten aber dem gewaltigen Strome weichen. Der Pabst Zacharius bestätigte selbst dem König Pipin dies Recht, weil die unglücklichen Zeitverhältnisse es so vorschrieben. Ludwig der Fromme setzte die Bischöfe wieder in ihre alten Rechte ein und gab ihnen die volle Freiheit zu wählen *). Doch wollten die Bischöfe nicht anders diese Freiheit benutzen als durch zuvor eingeholte Bewilligung des Königs, daher die sogenannten Preces pro episcopo eligendo, welche wir bei Markulf und Sirmond finden.

Die eigentliche Elektion geschah anfangs von den Provinzbischöfen unter dem Vorsitz des Metropoliten, mit Zurufung des städtischen, auch zuweilen des Land-Clerus und der Gemeinde. Als aber nachher die Versammlung der Bischöfe zu viel Aufwand erfoderte, blieb die Wahl dem Clerus der bischöflichen Stadt über. Gegen das Ende des zwölften Jahrhunderts zog sich das Wahlrecht allein auf das Kathedralkapitel hin, welches durch verschiedene päbstliche Dekrete in diesem Rechte ist bestätiget worden. Den Wahlort bestimmte der Metropolit, oder handelte es sich um die Wahl eines neuen Metropoliten, so war die Hauptstadt der Versammlungspunkt. (Concil. Toletan. IV. Cap. 18.) Durchgehends geschah doch die Elektion in der bischöflichen **) Kirche,

*) Libr. 1. Capitular. Cap. 84.

**) In ipsius loco jubeo et absolutionem facio ad Coepiscopos nostros eligere etc. — Forma election. apud D'Achery Tom. 8. Spicileg. p. 155. — Subtus capsam, in qua corpus B. Mauritii confessoris in ipsa ecclesia re-

die erledigt war oder in dem Chor und zwar an einem Sonntage, weil mit der Wahl auch die Ordination und Conſecration zugleich verbunden war. (Zosimus Pap. Epist. 6.) Im Mittelalter geſchah ſie auch an einem Wochentage. In der orientaliſchen Kirche mußte ſie innerhalb drei Monaten, in der occidentaliſchen aber in einem Jahre vorgenommen werden *).

Vor der Wahl wurde ein dreitägiges Faſten und inſtändiges Gebet in dem ganzen Bezirk des erledigten biſchöflichen Sitzes von dem Metropolit, oder von dem biſchöflichen Viſitator angeſagt. Die ſpaniſche Synode von Barcinona aus dem Jahr 599. (Tom. III. Concil. Hard. col. 537.) erwähnet dieſes Faſten als eines alten Gebrauchs. Bei der Wahl des h. Conrad, Biſchofs zu Conſtanz, ſchrieb der h. Adalrich, Biſchof zu Augsburg das Gebet und Faſten aus. (Surius ad 26 Novembr.) In den letzten Zeiten ließ man es nur bei einem dreizehn- oder vierzigſtündigen Gebete mit Ausſetzung des hochwürdigſten Guts, welches das Kathedral-Kapitel oder der Generalvikar anordnete **).

---

quiescit, electio facta est (Cuillelmi Majoris Episcopi Andegavens.) Gesta Episcopi Guillelmi Majoris apud D'AcherySpicileg. Tom. 10. Cap. 8. p. 261. — Vergl. Concil. Ephesin. Part. 3. Cap. 14.

*) Concil. Chalcedonens. Cap. 35. Carthagin. V. Cap. 8. Gregor. M. lib. 6. epist. 14 et 39. Synod. Vernens. Cap. 17.

**) Capituli onus erit, ut juxta Ss. Concilii Tridentini decretum supplicationes et preces publice privatimque habeantur et per civitatem et per dioecesim indicantur et celebrentur; et ut Clerus et populus bonum a Deo pastorem valeant impetrare. — Concil. S. Severinae Tom. V. Supplement. Concil. Mansi col. 1244.

Die getroffene Wahl wurde dem gegenwärtigen Volke öffentlich in der Kirche angezeigt, welches seinen Beifall und Dank durch den Zuruf: Er ist würdig, Er hat es verdient: oder lateinisch: bene meruit, bene meritus, bene dignus ausdrückte *). Den Abwesenden und übrigen Diöcesan-Untergebenen wurde sie schriftlich durch ein Rundschreiben des Kapitels und des neuen Bischofs bekannt gemacht. (Gesta Guillelmi Majoris Tom. 10. Spicileg.) War der Metropolit bei der Wahl nicht gegenwärtig, so ward diesem eine Gesandtschaft mit der schriftlichen Anzeige der getroffenen Wahl, von den Elektoren eigenhändig unterschrieben, zugeschickt, wobei zugleich der Neuerwählte die Confirmation begehrte. Diese Anzeige wird das Wahldekret, Decretum electionis genannt. Man findet verschiedene Formeln dieses Dekrets, worin zuweilen die besondern Umstände der Wahl aufgezeichnet sind. Vergl. Sirmond de antiq. formul. Tom. V. Concil. collect. Harduini — und Gesta Guillelmi Majoris Tom. 10. Spicileg. p. 162. wie auch Tom. 8. p. 154.

b) Von den Wahlen in Deutschland besonders.

Unser deutsches Vaterland verdient hier einen ganz besondern Rückblick, indem es durch die fortdauernde Freiheit der canonischen Wahl einen Vorzug vor andern Landen zeigt. Die erste Begründung und Ausbreitung der katholischen Kirche in Deutschland beruht auf so un-

*) Vergl. Philostorg. lib. 9. Cap. 10. Euseb. lib. 6. Cap. 29.

sichern Urkunden, daß man sich mit einer gewissen Beängstigung in dieselbe einzudringen wagt. Doch mögen die Beweise, die wir für die Wahlen vor den Zeiten Carls des G. anführen, mehr Sicherheit gewähren durch die einstimmige Angabe der Scribenten.

Nach der ersten Synode zu Orleans gegen das Ende des vierten Jahrhunderts wurde auf den erledigten bischöflichen Sitz des h. Servatius zu Mastrich von den Bischöfen gewählt ein gewisser Agricolaus, in dessen Wahl der Clerus und das Volk einstimmte *). Hier zeigt sich also in Deutschland die alte apostolische Observanz, welche auf die Nachkommen übergegangen. Der Nachfolger Domitian in der bischöflichen Würde nahm Theil an der Verordnung, welche die Synode zu Arverna im Jahr 535 gegen die königlichen Ernennungen zur Bischofswürde erließ, Tom. II. Concil. Harduini col. 1181.) woraus Foullon mit Recht seinen Eifer für die Wahlfreiheit schließt **), die sich auch in den spätern Zeiten erhalten hat. Von seinem Nachfolger Gondulf sagt die Geschichte: ille ab universis civibus electus, ipse ab universo regno in solium pontificale electus. (Bei Chapeaville. Gesta Pontific. Tom. I. p. 61.) Die Wahl des Bischofs Johannes Agnus könnte vielleicht zweifelhaft scheinen, weil der Geschichtschreiber das Ganze zu sehr zusammendrängt und

*) Chapeaville Gesta Pontificum Leodiens. Tom. I. p. 52. Foullon Ecclesia Leodiens. Tom. I. fol. 62.

**) Unde colligas, hostem ejus vitii fuisse, ad quod expugnandum tam longe cum paucis convenit. — Histor. Eccles. Leodiens. Tom. I. fol. 73.

von königlichen Befehlen spricht *). Allein man darf nicht vergessen, daß hier ein himmlischer und ausserordentlicher Beruf der Wahl der versammelten Bischöfe zuvorgekommen ist, und daß der König die Ausführung des wundervollen Berufs nur befohlen hat. Den Bischof Remaclus (Jahr 650) begehrte die Sammtgemeinde des bischöflichen Sprengels von dem König Sigebert als ihren Bischof, nicht als hätte der König die Bischöfe zu setzen, sondern weil der von dem Clerus Erwählte bei Hof lebte und die Dienste eines Ministers versah **).

Bei den anderen deutschen Kirchen finden wir gleiche Wahlfreiheit. Von dem neunzehnten Bischof zu Mainz Maximus erzählt uns die Geschichte, daß er auf einstimmige Wahl aller Glaubigen, communi voto omnium fidelium, im Jahr 354 als Bischof sey ordinirt worden. (Trithemius Vit. S. Maximi. Cap. 7.) Für Trier haben wir einen bewährten Zeugen in dem h. Gregor, Bischof zu Tours, welcher berichtet, daß nach dem Tode des Bischofs Aprunkulus die Klerisey der Stadt Trier sich versammelt habe und nach getroffe-

---

*) Praecepta regia edicuntur, beatum Joannem trajectensem fore Episcopum, a cunctis acclamatur; consentiunt omnes, universi laetantur, rapitur, intronizatur. — Aegidius bei Chapeaville Tom. I. p. 71.

**) Plebs Trajectensium cum electione communi totius Cleri et Sacerdotum, cum frequentia pariter et audientia Magnatum, acclamatione etiam omnium ordinum, Regem conveniens, prece multa beatum sibi proposuit praeesse Remaclum. — Hariger bei Chapeaville Tom. I. p. 86.

ner Wahl den h. Gallus von dem König Theodorich begehrt habe. Der König antwortete: gehet hin und ſuchet euch einen andern. Den Diakon Gallus habe ich zu etwas anderm beſtimmt. Hierauf erhielten ſie durch eine neue Wahl den heil. Nicetius gegen das Jahr 532 *). Der berühmte Hontheim ſcheint zwar hieraus ſchließen zu wollen, daß ſchon zu dieſer Zeit bei den Königen das Ernennungsrecht anerkannt war. Allein der h. Gregor bezeugt mit den klarſten Worten, daß der Geiſtlichkeit die Wahl überlaſſen worden iſt. Sie begehrte zuerſt den heil. Gallus von dem König, weil er in den Dienſten des Theodorichs war **). Nach der Weigerung erklärte der König: Gehet hin, ſuchet euch einen andern. Und ſie erhielten durch die Wahl den h. Nicetius. Nach dieſer Wahl und nach der Zuſtimmung des Volks befahl der König den h. Nicetius als Biſchof von Trier zu ordiniren ***). Aus der ganzen Geſchichte läßt ſich alſo

---

*) Tunc Aprunculus Trevirorum Episcopus transiit. Congregatusque Clerus civitatis illius ad Theodoricum Regem audiens, S. Gallum petebat Episcopum. Quibus ille ait: Abscedite et alium requirite; Gallum enim Diaconum alio habeo destinatum. Tunc eligentes, sanctum Nicetium Episcopum acceperunt. — Gregor. Turonens. Vit. Patr. Cap. 3.

**) Tunc Theodoricus Rex ex civibus Arvernis clericos multos abduxit, quos Trevericae ecclesiae, ad reddendum famulatum domino, jussit assistere. Beatum vero Gallum a se nequaquam passus est separari. — Gregor. Turon. Vit. Cap. 3.

***) Rex jussit eum ad Episcopatum arceri. Cumque

höchstens der königliche Consens, nicht aber das Ernennungsrecht schließen. Man fieng damals zwar schon an, wie Gregor bemerkt, die Bisthümer von den Königen zu erkaufen, oder auf eine andere unordentliche Art sich zu verschaffen *), aber von dem heiligen Nicetius wird man dies zu behaupten gewiß nicht wagen. Der Nachfolger Modoald ward noch durch Stimmenmehrheit zum Bisthum gefodert, wie Stephanus, Bischof von Lüttich, berichtet. Erst unter Carolus Martellus fand in Deutschland das königliche Ernennungsrecht seinen Eingang; zu Mainz ward Gervillo, zu Trier Milo eingesetzt; Pharamund unter Pipin zu Lüttich. Allein jetzt sah man auch, wie Stephanus sagt, Wölfe, nicht Bischöfe, Miethlinge, nicht Hirten auf den bischöflichen Stühlen.

Unter Carl dem Großen und noch mehr unter Ludwig dem Frommen erhielt die deutsche Kirche die alte Wahlfreiheit wieder. Menegaud wurde durch eine freie Wahl von der Geistlichkeit zu Würzburg und zwar nach kirchlichem Gebrauch auf die Stelle des erkrankten Bischofs Burchard angestellt **). Durch ein förmliches Dekret bestimmte die Synode zu Aachen im

---

dato consensu populi, ac decreto Regis ad ordinandum, a viris summo cum Rege honore praeditis adducebatur. Gregor. Turon. de Vita Nicetii.

*) Jam tunc germen illud iniquum coeperat pullulare, ut sacerdotium aut venderetur a regibus aut compararetur a Clericis. — Gregor. Turon. Vit. Patr. Cap. 3.

**) Megingaudum ecclesiastico more eum maxima devotione, nec non universi, qui convenerant, Cleri populique favore venerabiliter inthronizavit. — Egilward

Jahr 816 die Wahlfreiheit, ſich berufend auf die canoniſchen Satzungen, welches auch Ludwigs Genehmigung erhielt. Sacrorum canonum non ignari, ut in Dei nomine sancta Ecclesia suo liberius potiretur honore, assensum ordini ecclesiastico praebuimus, ut scilicet Episcopi per electionem Cleri et populi secundum statuta canonum de propria dioecesi, remota personarum ac munerum acceptione, ob vitae meritum et sapientiae donum eligantur, ut exemplo et verbo sibi subjectis usquequaque prodesse valeant. (Harzheim Concil. German. Tom. I. fol. 544.) Obſchon dies Dekret für Deutſchland die größte Allgemeinheit ausſpricht, und die königliche Sanktion erhalten hatte; ſo ſcheint es doch nicht überall die Geſetzeskraft behauptet zu haben. Oder wozu die verſchiedenen Indulten der Könige und Kaiſer, wodurch dem Clerus die Erlaubniß nnd Befugniß zu einer freien Wahl ertheilt wird? Und noch mehr wozu das Begehren und Nachſuchen der Kleriſey, um ſolche Fakultät zu erhalten? Unter Ludwig dem Deutſchen ward zwar Rempert durch eine freie Wahl als Biſchof zu Hamburg angeordnet, allein der Zuſatz des Geſchichtsſchreibers, daß ſie ihn dem König Ludwig gleich zugeführt haben, ſetzt ſchon eine frühere Erlaubniß zum voraus *). Ein Bei-

*) Eodem ipso die, quo S. Anscharius spiritum Domino reddidit, beatum Rempertum omnes concorditer elegerunt: porro ita electum ad gloriosum tunc temporis Imperatorem Ludovicum adduxerunt viri venerabiles Theodoricus, Midensis Episcopus, et Adelgarius, Abbas monasterii novae Corbeae, susceptusque honorifice a

ſpiel ziehen wir aus der Geſchichte der Kirche Freyſingen. Meichelbeck hat uns ein Diplom aufbewahrt, wodurch auf Begehren des h. Corbinian dem Clerus und Volke zu Freiſingen die Erlaubniß ertheilt wird, nach dem Abſterben eines Biſchofs frei einen Nachfolger zu erwählen. Als eine grauſame Flamme bald nachher die neue Kirche und die in derſelben aufbewahrten kirchlichen Urkunden gänzlich verzehrt hatte und keine authentiſche Abſchrift des Diploms mehr übrig war, begehrte der Biſchof Waldo im Jahr 906 durch ein neues Diplom die Beſtätigung des frühern, wodurch der König die Wahlfreiheit erneuerte *).

Ob die Kirche zu Trier in Gefolge des Dekrets der Synode von Aachen ihre Wahlfreiheit behauptet hat, oder ob ſie auch einen kaiſerlichen oder königlichen Wahlbrief hatte, läßt ſich nicht entſcheiden. Sicher iſt es, daß im Jahr 870 der Erzbiſchof Bertulf durch freie Wahl angeordnet worden iſt, wie die Worte des Schreibens der franzöſiſchen Biſchöfe an den König Ludwig ausweiſen: unanimi voto atque consensu fratrem et consacerdotem nostrum Bertulfum regulariter ordinavimus petente clero et populo ecclesiae Trevirensis. (Tom. I. Histor. Trevirens. Hontheim fol. 215.) Aber eben

---

Rege, cum pontificalis baculi commendatione. — Author vitae B. Remperti apud Cla. Barthel Diss. praeliminar. de Concordat. German.

**) Ut ejusdem Episcopatus plebs et familia ab hodierna die et deinceps securam habeat potestatem inter se eligendi Episcopum, si talem inter se invenire queat. — Meichelbeck histor. Frising. Tom. I. p. 152. Echart Histor. Franc. oriental. Tom. II. fol. 816.

ſo gewiß iſt es auch, daß die nämlichen Biſchöfe ſich auf ein früheres Privilegium berufen, welches die königlichen Vorfahren genau beobachtet haben *). In dem Schreiben des Pabſtes Nicolaus I. an den König Lothar wird die Wahlfreiheit der Kirchen Köln und Trier nicht undeutlich angedeutet, indem der Pabſt ſagt, daß aus den Söhnen und von den Söhnen der beiden Kirchen neue Biſchöfe ſollten nach canoniſcher Art erwählt werden. (Tom. I. Histor. diplomat. Trevirens. fol. XLIV.)

Unter den Ottonen beſtand gleiche Freiheit. Die Kaiſer übten zwar das Inveſtiturrecht aus, doch unbeſchadet der freien Wahl, wie ſich ergiebt aus einem Diplom Otto I. für die Kirche zu Hamburg (Adam. Bremens. in addit. §. 10. p. 307.) und aus einem andern für die Kirche zu Würzburg, worin man die Worte bemerkt: licentiam damus eligendi inter se, quemcunque voluerint. Der gelehrte Barthel hat hierbei ſehr weiſe bemerkt, daß die Könige und Kaiſer durch dergleichen Indulten keine neue Gnaden den Kirchen ertheilen konnten, ſondern nur die urſprünglichen Rechte als wahre Hüter und Bewahrer der kirchlichen Satzungen handhaben wollten. (Diss. praeliminar. de Concordat. German. Sect. III. §. 9.) Eben ſo wenig konnte der königliche Conſens die freie Wahl beſchränken, weil, wie Hontheim (Pro-

*) Ut in eo statu et immunitate, seu privilegio cum suo pontifice Trevirensem ecclesiam esse jubeatis et conservetis, quo vestri progenitores atque praedecessores, sed et in quo frater ac nepos vester Lotharius, pater scilicet et filius, canonice conservaverunt.

drom. hist. Trevirens. fol. 306.) anmerkt, die bischöfliche Würde in den damaligen Zeiten so sehr eingreifend schien in die Reichsverhältnisse. — Wir glauben die übrigen Beispiele unter der Regierung Otto II. und III. übergehen zu können, welche der Ordnung nach von Barthel angeführt und mit gelehrten Bemerkungen belegt werden. Aus der Regierungs-Epoche Henrichs II. finden wir ein Diplom für die Kirche zu Hamburg vom Jahr 1003. (Bei Erpold Lindenbrog. fol. 155.) und eine andere Urkunde für Magdeburg (Ditmar. lib. VI. p. 74.), wodurch die deutsche Freiheit bestätiget wird.

Unter Henrich III. hatte unsere deutsche Kirche die mächtigste Stütze in den Bischöfen Hermannus von Köln und Bruno von Würzburg bei der Wahl des Wazo von Lüttich. Von der Geistlichkeit und von dem Volke einstimmig gewählt, gieng Wazo in Begleitung mehrerer Vornehmen der Kirche zu Lüttich nach Regensburg zu dem König Henrich, um von ihm die Einsetzung zu erhalten. Das Wahldekret des Kapitels wurde überreicht, allein die Entscheidung vertagt. Am folgenden Tage versammelte der Monarch einen Rath, der aus Bischöfen und Hofherren bestand. Einige Uebelgesinnte hatten sich schon die Aeusserung erlaubt, die ohne zuvor eingeholten Consens des Königs getroffene Wahl sey nichtig; der König könnte daher einen andern, und zwar aus seinem Gefolge statt des Wazo als Bischof zu Lüttich anordnen. Der junge König gab diesen Vorstellungen Gehör und hatte einen Fremden bei sich schon ausersehen. Allein der kölnische Erzbischof Hermann und der Würzburgische Bischof Bruno ließen

nicht nach, bis die nach canoniſchen Rechten angeſtellte Wahl genehmiget wurde *).

Unter den Nachfolgern Henrich IV. und V. riß ein ſchändlicher Mißbrauch ein, der die Wahlfreiheit gänzlich zerſtörte. Es war früher ſchon die Hofpraxis eingeführt, daß die weltlichen Regenten ihre Biſchöfe durch den Ring und Stab, dieſe Symbole der geiſtlichen Gerichtsbarkeit, in den Beſitzſtand der weltlichen Gerechtſame einſetzte, wobei aber doch die canoniſche Wahlfreiheit unverletzt blieb. Die weiſe Mutter, die katholiſche Kirche, gebrauchte hier Nachſicht und rügte die Einſetzungsceremonie nicht, weil durch die Beobachtung der kirchlichen Wahl die vortrefflichſten Biſchöfe angeordnet wurden, die durch ihren weiſen Rath und mächtigen Einfluß bei **) den Kaiſern und Königen der Kirche die wichtigſten Dienſte leiſtete. Allein als Henrich IV. keine Wahl mehr geſtattete, ſondern durch die Macht die geiſtlichen Hirten nach ſeiner Willkühr einſetzte, und zwar jene, die ſeinen Leidenſchaften mehr fröhnten als der Kirche dienten, trat der Himmel mit der Erde, die Kirche mit dem Reiche in einen Kampf. Gregor VII. hatte Muth, ſich den Eingriffen des Kaiſers zu widerſetzen. Haben andere dieſem wahrhaft großen Pabſte unverdiente Vorwürfe wegen Ausdehnung der geiſtlichen Gerichtsbarkeit gemacht; ſo iſt Deutſchland ihm ewigen Dank ſchuldig wegen Vertheidigung der kirch-

---

*) Anselmus Canon. Leodiens. Cap. 92. edit. Chapeaville p. 291. Tom. I.

**) Vergl. Barthel. Diss. praeliminar. de Concordat. German. Sect. 5. §. 1.

lichen Frechheit, und Einschränkung der weltlichen Macht. Denn unter Henrich IV. wurden Bisthümer, Abteien und alle geistliche Würden öffentlich im Palast des Kaisers verkauft, und die Geschichte weiß nicht, ob mehr die Gottlosigkeit der Verkäufer oder die Niederträchtigkeit der Käufer zu brandmarken sey *).

Der Gräuel der Verwüstung dauerte unter Henrich V. noch fort. Der Pabst Paschal II. trat in die Fußstapfen seines Vorgängers mit gleichem Muthe, und nicht ohne glücklichen Erfolg. Eine Uebereinkunft wurde getroffen, aber auch bald wieder gebrochen und aus der Feder des gefesselten Pabstes eine Concession erpreßt, die der freie Pontifex nie würde ertheilt haben. Endlich unter Calliſt II. umarmten sich wieder auf dem Concilium im Lateran der Friede und die Gerechtigkeit, ihnen entgegenkommend die Wahrheit. Es wurde verabredet: 1) die Wahlen sollten in Deutschland in Beyseyn des Kaisers, ohne Gewaltthätigkeit, ohne Simonie vorgenommen werden; 2) bei Eintretung einiger Mißhelligkeiten und Uneinigkeiten hätte der Kaiser mit Zuziehung des Metropoliten und der Provinzbischöfe die Streitsache

*) Der geistreiche Verfasser der Schrift: Ueber den Geist und die Folgen der Reformation. Friedr. von Kerz, sagt S. 26. II. Ausgabe, «Der Verkauf der geistlichen Würden wurde von den Kaisern und Königen mit der beispiellosesten Frechheit und Schamlosigkeit öffentlich getrieben. Was würde ohne das muthige und kraftvolle Dazwischentreten Gregors nicht am Ende aus der ganzen abendländischen Kirche geworden seyn, wenn alle ihre hohen Aemter und Würden blos durch die unreinen Hände von Simonisten, Ehebrechern und Geizhälsen wären überliefert worden?»

zu schlichten; 3) die Einsetzung in die Reichslehngüter soll nicht mehr durch den Ring und Stab, sondern durch das Zepter von dem Kaiser geschehen u. s. w. Der Kaiser gelobte: Ich überlasse Gott und der Kirche jede Investitur durch Ring und Stab, und gestatte, daß in allen Kirchen meines Reiches eine canonische Wahl und freie Consecration sey.

Diese Uebereinkunft wurde in mehreren deutschen Concilien bestätiget und erneuert, und die deutsche Kirche erfreute sich wieder der alten freien Wahl. Allein die Hofpolitik fand in dem zweiten Artikel noch viele Schlupfwinkel, die zu neuen Reibungen Anlaß gaben. Erst unter Innocenz III. fieng die Sonne des Friedens an ihre wohlthätige Strahlen auszugießen. Die frommen Kaiser standen von ihren Anmaßungen ab und man einigte sich, daß auch nicht mehr der kaiserliche Consens zur Wahl sollte erforderlich seyn. Von dem Kaiser Rudolph I. aus dem Hause Habsburg und dem Pabste Gregor X. im Jahre 1275 fängt daher die neue Epoche der Wahlfreiheit an. Die päbstlichen Reservationen trübten zwar wieder in etwas den herrlichen Friedenshimmel und auf den Concilien zu Constanz und Basel ward heftig dagegen gestritten und für die gänzliche Wahlfreiheit dekretirt; allein den endlichen Schluß machte das Concordat zwischen Nicolaus V. und der deutschen Nation im Jahre 1448, welches bis auf die späten Zeiten noch in Kraft war und beobachtet wurde. Die Kathedralkapitel übten, ohne Zuziehung des Volks, ohne vorher eingeholten kaiserlichen Consens, ihre Wahlfreiheit aus.

Die kaiserlichen Empfehlungsbriefe, die mehr Nachsicht, Ehrfurcht für die erlauchten Protektoren der h. Kirche

und Gewohnheit, als ein Majestätsrecht eingeführt haben, hoben doch zuweilen für einzelne Fälle diese Freiheit wieder auf. Bei besonderen Anlässen, z. B. bei der Krönung u. s. w. gaben die Kaiser einer ihnen empfohlenen Person, nach eingeholter päbstlicher Erlaubniß, die erste Bitte, primas preces, zu dem erledigten Bisthum, wodurch er dann den übrigen vorgezogen wurde. Von Rudolph I. übten die deutschen Kaiser dies Recht aus, welches anfangs nur in der Form einer Empfehlung, die freilich nicht abgewiesen werden durfte, unter Carl IV. aber in der Form eines Mandats, per regalia sceptra mandantes, ausgefertigt wurde *). Der Kaiser Leopold I. fieng an, die erste Bitte auch ohne päbstliches Indult bei den Kapiteln einzulegen. Der Pabst machte, obschon ohne Erfolg, Einsprüche. Auch wollte Leopold das kaiserliche Bestätigungsrecht bei deutschen Bischofswahlen bis auf die Befugniß, irgend einem Subjekte die exclusivam zu geben, ausdehnen. Diesen Versuch machte er an Franz von Metternich, Bischof von Paderborn, den der größere Theil der Domherren zu Münster zum Bischof verlangt hatte. Leopold wünschte seinen Verwandten, den Cardinal Joseph Ignatz von Lothringen, Bischof zu Osnabrück, auf den Münsterschen Stuhl zu erheben; mußte aber zuletzt, da man laut über Verletzung der Wahlfreiheit schrie, und selbst Großbritannien und die

*) Sieh Würdtwein Subsidia diplomatic. Tom. II., wo die litterae primar. precum von Rudolf I. vom J. 1273 bis auf Joseph II. v. J. 1766 aus den Original-Urkunden angeführt werden.

Generalstaaten sich in diese Sache mengten, den erstern bestätigen.

Der Nachfolger Kaiser Joseph I. gieng noch weiter. Er behauptete nicht nur das Recht der ersten Bitte aus der hergebrachten Gewohnheit, sondern wollte dasselbe aus eigner Macht ausüben, ohne ein päbstliches Indult zu begehren oder zu erwarten. Er gab deshalb dem Ferdinand Räffeld im Jahr 1705 die erste Bitte an das Kapitel zu Hildesheim; der Pabst Clemens XI. legte dagegen ein Verbot ein, und so erhoben sich zwischen Kaiser und Pabst neue Mißhelligkeiten, die der Tod des Erstern beendigte. Ein gleichsam Universal-Indult gab Clemens XIII. im Jahr 1766 dem Kaiser Joseph II. und die folgende Zeit erkannte keine ferneren Reibungen mehr über diesen Gegenstand.

Der aus Frankreich sich erhebende Orkan, der mit lauter Stimme die Freiheit ankündigte, zerstörte gänzlich unsere deutsche Freiheit. Die reichsten Bisthümer verschwanden durch den Gewaltstreich, den man Säculasisation nannte *); die Bischöfe starben, ohne Nachfolger zu erhalten, und mit ihnen die Cathedralkapitel, Deutschlands Kirche war verwaißt; Stürme auf Stürme weissagten gleichsam den Tod der hierarchischen Ordnung und den Untergang des Katholizismus; aber Gottes große

*) Vergl. Ueber den Kirchenfrieden in den rheinischen Bundesstaaten: Wünsche, geäußert von Carl, dem Metropoliten und Erzbischofe von Regensburg, 1810. — Wesphalus Eremita von den geistlichen Angelegenheiten in Deutschland, 1818. Im deutschen Beobachter. Hamburg N. 656. und Litterat. Zeitung, herausgegeben von K. A. Freih. von Mastiaux, N. I. Intelligenzblatt 1818.

Erbarmung kam der holden Tochter in der größten Noth zu Hülfe, und durch die neue mit dem unvergeßlichen Pabst Pius VII., dem großen Helden der h. Kirche, gemachten Vergleiche und Concordate erhielt die deutsche Kirche ein neues Leben.

Im Jahre 1817 wurde das erste Concordat des h. Stuhles mit dem katholischen König Maximilian Joseph von Baiern bekannt. Seine Heiligkeit ertheilte auch durch ein Breve vom 15. November 1817 dem König ein Indult, nicht nur die ersten zwei Erzbischöfe und sechs Bischöfe, sondern auch in der Zukunft canonisch qualifizirte Personen zu Erzbischöfen und Bischöfen zu ernennen, die dann vom h. Vater die canonische Institution empfangen würden. — Wenn dies aus besonderer Gunst dem katholischen Könige gestattete Nominationsrecht bei denen, die dem Zeitgenius huldigen, große Freude erzeugte; so standen auf der andern Seite viele Tadler und Beneider, die ihre Stirne schrumpften. Der Verfasser der Schrift: Von der Kirche in dieser Zeit, Münster 1819, ein preußischer Rechtsgelehrte unter dem Namen: Westphalus Eremita, ruft S. 75. in einem Unwillen aus: Mag es die Curie rechtfertigen, einem Laien ein solches Ernennungsamt gegeben, ihn dadurch eben zum hohen Kirchenbeamten erhoben zu haben. Andere machten dagegen den Schluß: Was der h. Stuhl dem Kaiser von Oesterreich und dem Könige von Baiern gestattete, kann er unseren Regenten, obschon nicht katholischer Confession, auch ertheilen. Allein die römische Curie sieht gewöhnlich schärfer die Gegenwart mit der Vorzeit und Zukunft abwägend, als einige Hofschmeichler, und besoldete Rathgeber.

In den anderen deutschen Staaten, als Preußen, Hannover und den kleinern Fürstenthümern wurde die Wahlfreiheit nach canonischer Ordnung von neuem angeordnet. Im Jahre 1821 vereinigte sich des großmächtigen Königs Friedrich Wilhelm III. Zepter mit der Tiara des Pabstes Pius VII., wodurch für den katholischen Theil Preußens eine neue hierarchische Ordnung eintrat. Mit Aufhebung zeither bestandener Weise oder Gewohnheit, auch des Unterschiedes zwischen Elektion und Postulation, wurde den Domkapiteln der Kirchen Köln, Trier, Münster, Paderborn und Breslau das Wahlrecht zugestanden, wenn die Erledigung durch Todesfall extra romanam curiam, oder durch Abdankung und Entsagung erfolgt ist. Die Wahl soll geschehen, von den capitularisch versammelten Dignitarien, Domherren und Ehrendomherren, innerhalb der gewöhnlichen Frist von drei Monaten. Die Wahl muß fallen auf einen würdigen, mit den canonischen Erfordernissen versehenen Mann aus der gesammten Geistlichkeit des preußischen Staates; adeliche Geburt wird nicht erfodert. — Ein neuerer zwar Ungenannter, doch bekannter Schriftsteller (Legationsrath Klüber) berichtet in einer Schrift *) Seite 50. „Ein päbstliches Breve, welches zugleich mit der Circumscriptionsbulle erlassen, öffentlich aber nicht bekannt gemacht worden ist, macht den Domkapiteln zur Pflicht, nur solche Personen zu Erzbischöfen und Bi-

*) Neueste Einrichtung des katholischen Kirchenwesens in den königl. preußischen Staaten, oder päbstliche Bulle vom 16. Juli 1821 und königliche Sanktion derselben, mit einer Einleitung. Frankfurt am Main, 1822.

schöfen zu wählen, die dem König angenehm sind *) und sich hievon vor der feierlichen Wahlhandlung zu versichern; wodurch das Placetum regium im Wesentlichen gesichert ist." Mit welch einer zuvorkommenden, mehr als mütterlichen Güte bietet hier die Kirche dem Staate die Friedenshand? Mit vollem Rechte kann man hier wiederholen, was ein tiefdenkender Staatsmann, Graf Joseph von Maistre (vom Pabste, I. Band Seite 184) schreibt: „zu Rom herrschet keine Pedanterie; und wenn wegen des Artikels der Gefälligkeit etwas zu besorgen wäre, so würde ich eher geneigt seyn, das Uebermaß zu besorgen, denn den Mangel."

In den Bisthümern der vereinigten Fürsten sollte auch die canonische Wahl eintreten; allein ein gewisser Geist, wie er zu nennen ist, weiß ich nicht, nur das weiß ich, daß er nicht der Geist des reinen Katholizismus seyn kann, — schmiedete eine sogenannte Kirchen-Pragmatik, die der deutschen Wahlfreiheit neue Fesseln anzulegen sich erfrechte. §. 19. Tit. V. vom Bischofe heißt es: „Die bischöflichen Stühle in der Provinz werden sämmtlich durch die Wahl besetzt. Die Wahl ist folgende:

a) Das Wahlkollegium bildet sich bei jedem vorkommenden Wahlakt aus den sämmtlichen Mitgliedern des Domkapitels und einer der gesetzlichen Zahl der Domkapitulare gleichen Anzahl hiezu eigens gewählten Dekane.

b) Das Wahlkollegium wählt durch absolute Stimmenmehrheit drei geistliche aus dem Diöcesan-Clerus. Un-

---

*) Non ingrata heißt es: nicht unangenehm. In diesem Ausdrucke nach der Strenge der Politik liegt ein kleiner Unterschied.

ter dieſen wird derjenige als Biſchof proklamirt, den das landesherrliche Veto nicht ausſchließt;

c) der ganzen Wahlverhandlung wird ein landesherrlicher Commiſſär beiwohnen.

Dieſe ſo geheimgehaltene Pragmatik ſcheiterte an dem Felſen, und ihre Erſcheinung erregte den Unwillen aller Wohldenkenden. Wenn Rom offen handelt; darf Deutſchland den Dieb ſpielen, und wie die Demagogen geheime Ränke in einer ſo wichtigen Kirchenangelegenheit ſchmieden? Man fragt ſich: Warum ſoll der Wahlverhandlung ein landesherrlicher Commiſſär beiwohnen? Die Wahl muß nach canoniſchen Satzungen ganz frei von allem fremdartigen Einfluſſe ſeyn, und wie leicht kann nicht die Freiheit der Wahl durch die Gegenwart des landesherrlichen Commiſſär leiden. Es iſt hinreichend, wenn der Gewählte nach geſchehener Wahl dem landesherrlichen Commiſſär bekannt gemacht wird. Und daß drei Geiſtliche aus dem Diöceſan-Clerus gewählt, und derjenige als Biſchof proklamirt werden ſoll, welchen das landesherrliche Veto nicht ausſchließt, iſt eine Beſtimmung, wodurch alle canoniſche Wahl aufgehoben wird, weil dann der Proklamirte nicht vermöge der canoniſchen Wahl, ſondern vermöge der landesherrlichen Deſignation zum biſchöflichen Stuhle gelangt. Der Staat, als ſolcher, hat bei der Wahl des Biſchofs kein anderes Recht auszuüben, als zu fordern, daß kein für den Staat gefährlicher Mann gewählt wird (jus cavendi), nicht aber ein unbedingtes Veto zu erlaſſen, da ohnedies nicht einmal die Gründe angegeben ſind, aus welchen der Landesherr den Gewählten durch ſein Veto ausſchließen kann? Wo bleibt da die Freiheit der Kirche? — (Beiträge zur neueſten Geſchichte der deutſch-katholiſchen

Kirchenverfassung in der oberrheinisch-katholischen Kirchenprovinz. Straßburg 1823. Seite 25.)

§. 6.

Das Examen des Neuerwählten und der *Processus informatorius.*

Die Forderungen, die der Apostel an einen Bischof macht, weisen zugleich auf ein vorläufiges Examen des Erwählten zu dieser Würde. Der Gebrauch daher, daß die Erwählten vor ihrer Confirmation und Ordination sich einer Prüfung unterziehen müssen, datirt sich von den apostolischen Zeiten her. Er liegt schon in der Vorschrift, die wir oben aus dem vierten Kapitel des achten Buches der apostolischen Constitutionen anführten. In dem zwölften Canon der Synode von Laodicea ist er ebenfalls stillschweigend enthalten; klarer aber ausgesprochen in dem vierzigsten Canon der dritten Synode zu Carthago. Die vierte Synode von Carthago aus dem Jahr 398 enthält aber nicht nur die Vorschrift dieses Examens, sondern auch die besonderen Fragen, die, weil sie in jeder Hinsicht für unsere Zeiten wichtig sind, wir hier ganz ausheben wollen. Kap. I. heißt es: (Tom. I. Concil. Harduini col. 978.) „Wenn Einer als Bischof ordinirt werden soll, so muß er zuvor examinirt werden, ob er von Natur vernünftig, leicht fassend (docibilis), sittsam, keusch, nüchtern sey; ob er allzeit seinen Geschäften wohl vorgestanden, ob er demüthig, gesprächig, barmherzig sey; ob er belesen und in dem Gesetz Gottes wohl unterrichtet, mit dem Geiste der h. Schrift vertraut und in den kirchlichen Dogmen bewandert sey; und vor allem, ob er die Glaubenslehren aufrichtig

bekenne, nämlich daß der Vater und der Sohn und der h. Geist ein Gott, und die ganze göttliche Dreieinigkeit gleichen Wesens, gleichen Alters, gleicher Allmacht sey; ob jede einzelne Person in der Dreieinigkeit vollkommener Gott sey; ob er glaube, daß die göttliche Menschwerdung nicht in dem Vater, auch nicht in dem h. Geiste, sondern nur in dem Sohne geschehen, so daß dieser in der Gottheit der Sohn des göttlichen Vaters, in der Menschheit der Sohn einer menschlichen Mutter ist, wahrer Gott aus dem Vater, wahrer Mensch aus der Mutter, Fleisch vom Fleische habend und auch eine menschliche Seele; daß zugleich in ihm zwei Naturen, das ist: Gott und Mensch, Eine Person, Ein Sohn, Ein Christus, Ein Herr, Schöpfer aller Dinge welche sind, und der Urheber, und der Herr und Regierer aller Geschöpfe mit dem Vater und h. Geist: der gelitten hat durch wahres Leiden des Fleisches, gestorben durch einen wahren Tod seines Leibes, auferstanden durch eine wahrhafte Auferstehung seines Fleisches und wahre Wiedernahme seiner Seele, in welcher Er kommen wird zu richten die Lebendigen und die Todten. Auch soll man ihn fragen, ob er glaube, daß der Urheber des alten und neuen Testaments, das ist: des Gesetzes, und der Propheten und der Apostel einer und der nämliche sey und zwar Gott, ob er glaube, daß der Teufel nicht durch Beschaffenheit, sondern durch den Willen böse geworden; so soll auch gefragt werden, ob er die Auferstehung dieses, das wir tragen, und nicht eines andern Fleisches und ein künftiges Gericht glaube, wo jeder für das, was er im Fleische gethan, erhalten wird, entweder die Strafen oder die Glorie; ob er die Ehe

nicht mißbillige, und die zweite Ehe nicht verdamme; ob er den Genuß des Fleiſches nicht tadle, ob er den wiederausgeſöhnten Büßern die Kirchengemeinſchaft geſtatte, ob in der Taufe alle Sünden, das heißt: ſowohl jene Erbſünde, als alle freiwillig begangene Sünden, nachgelaſſen werden; ob keiner außer der katholiſchen Kirche ſelig werde *). Wenn er in dieſem allen examinirt, wohl unterrichtet befunden wird; ſo mag er mit Beiſtimmung der Kleriker und Laien und durch die Verſammlung der Biſchöfe der ganzen Provinz, und beſonders durch die Authorität oder in Gegenwart des Metropoliten ordinirt werden.“

Die Fragen bei dem Examen wurden alſo nach den Zeitverhältniſſen eingerichtet. Dies war aber nicht allein in Afrika im vierten Jahrhundert, ſondern auch in Griechenland, in Frankreich u. ſ. w. gebräuchlich. Für Griechenland ſpricht das zweite Concilium zu Nicäa. Can. 2. Der Kaiſer Juſtinian befahl auch, daß keiner als Bi-

*) Man darf nicht unbemerkt laſſen, was hier der Neuerwählte von der alleinſeligmachenden katholiſchen Kirche zu glauben hatte. Dieſe Lehre muß alſo wohl im vierten Jahrhundert ganz ausgemacht geweſen ſeyn, ſo ausgemacht, wie die übrigen hier berührten Glaubenspunkte. Unſere Gegner werden alſo einer profanen Neuerung beſchuldigt. Vergl. P. Fructuosi Fehrer Disquisit. theolog. critic.: Utrum S. Cyprianus Carthaginens. Episcopus sit Auctor Doctrinae de unica Christi Religione ac Ecclesia salvifica. Erfordiae, 1792. auch im 12ten Bande der Historia theolog. crit. Gottfrid. Lumper p. 685.

ſchof ſoll ordinirt werden, er habe denn zuvor bei ſeinem Examen allen beſtandenen und wirklich noch beſtehenden Ketzereien das Anathem geſprochen. (Tractat. contr. errores Origenis.) In einer ſyriſchen von Muratori bekanntgemachten Synode vom Jahr 410 wird ein ähnliches Examen anbefohlen. (Supplement. Concilior. Collect. Mansi Tom. I. col. 290.) Für Frankreich findet man ein vollſtändiges Examen bei der Ordination des Willebert in dem Convent apud Carisiacum, wo der Erwählte nach vorgelegtem Curriculum vitae mehrere Kapitel aus dem Paſtoralbuche Gregors G. vorleſen und die in demſelben enthaltenen Vorſchriften und canoniſchen Geſetze zu halten geloben mußte. (Tom. V. Concil. Harduini 731.) In einer frühern Synode war ſchon feſtgeſetzt worden, daß die neuen Biſchöfe vor ihrer Conſecration ſcharf ſollten geprüft werden. (Synod. Aurelian. I. apud Mansi Collect. Concil. Supplem. col. 390. Tom. I.) Die oben angeführte afrikaniſche Vorſchrift ſcheint auch in Deutſchland und Irland angenommen geweſen zu ſeyn, indem man ſie in den Kapiteln für Irland (bei D'Achery Tom. 9. Spicileg. p. 4.) und bei Rheginо (lib. I. Cap. ult.) findet. In dem ſiebenten Brief des Pabſtes Hadrian I. an den Kaiſer Carl G. geſchieht Erwähnung des in Deutſchland gebräuchlichen Examen. Ipsum deducentes electum, enucleatius eum singulis indagantes capitulis singillatim orthodoxae fidei, atque divinorum voluminum, interrogamus, an habeat peritiam. Der h. Bonifacius machte ſein Examen zu Rom vor dem Pabſte Gregor II., wo er auch ſein Glaubensbekenntniß ſchriftlich übergab. (Willibald Vita S. Bonifacii. Cap. 7. Tom. II. Thesaur.

Monument. Canisii. fol. 240. Othlon. Vit. Bonifacii Tom. III. ibid. fol. 344.) *).

Das Provinzial-Concilium oder der Metropolit hatte die Zeit und den Ort der Prüfung zu bestimmen. Durchgehends geschah sie an dem Orte, wo der Erwählte gewohnt hat, insoweit nämlich die Untersuchung des Lebenswandels betrieben wurde, indem nur an diesem Orte über das Verhalten Auskunft gegeben werden konnte **). Der Pabst Innocenz III. befahl deshalb seinem Legat, wegen des neugewählten Patriarchen zu Constantinopel fleißig nachzufragen zu Venedig, wo er geboren ist und sich lange aufgehalten hat ***). Das Examen über die Fähigkeiten des Erwählten und über die Gültigkeit der Wahl selbst wurde aber an dem Ordinationsort vorgenommen, und zwar in den ersten Zeiten am nämlichen Tage nach dem Anfange (introitus) der h. Messe; nachher einige Tage vor der feierlichen Ordination. Die Akten dieses Examens mußten in einer authentischen Form ausgefertiget, von dem Metropoliten oder dessen Delegaten, von dem erwählten Bischofe und von den bestimmten Zeugen eigenhändig unterschrieben werden. (Gesta Guillelmi Majoris apud D'Achery. Tom. 10. Spicileg.)

Das Examen des Metropoliten hatte der Patriarch, das des Patriarchen der Pabst durch sich selbst oder durch

---

*) In dem bischöflichen Examen liegt ein noch nicht genugsam aufgeweckter Beweis für die Integrität der Bibel, für die Unverfälschtheit der Tradition u. s. w.

**) In loco transactae vitae .... Cujus vita, vel actus, quia melius possunt, ubi est conversatus, cognosci, inquirantur. Cap. 3. Tit. de Elect.

***) Ubi nati fuerunt et diutius conversati.

einen Delegaten zu unternehmen. Man ſieht hier die Stufenfolge der Hierarchie und die erſte Stelle in derſelben bei dem h. Stuhle des Apoſtels Petrus zu Rom*). Das allgemeine Concilium zu Trient erneuerte die alte Disciplin und ſchrieb vor, daß über die Geburt, über das Alter, die Sitten, den Lebenswandel und die Kenntniſſe des zur biſchöflichen Würde beſtimmten von den päbſtlichen Geſandten, oder von den Ordinariaten eine genaue Unterſuchung ſollte angeſtellt werden **). Dieſe Unterſuchung wird Processus informatorius genannt.

---

*) Der Verfaſſer des Werks: de ritib. vet. Eccles. unter dem Namen Alcuin beſchreibt das zu ſeiner Zeit übliche Examen. Cum episcopus civitatis fuerit defunctus, eligitur alius a Clero seu populo; fitque decretum ab illis et veniunt ad apostolicum cum suo electo deferentes secum suggestionem, hoc est: rogatorias litteras, ut eis consecret Episcopum. Tunc pontifex jubet eum inquiri de quatuor capitulis canonicis, hoc est: de Arsania quita pro ancilla Deo sacrata, pro quadrupedibus, aut si conjugem habuit ex alio viro et de his inculpabilis inventus fuerit, jurat Archidiacono super quatuor evangelia deinde confirmat super corpus B. Petri, de his inculpabilem se fore.

**) Quicunque posthac ad ecclesias cathedrales erit assumendus, is non solum natalibus, aetate, moribus et vita ac aliis, quae a sacris canonibus requiruntur, plene sit praeditus, verum etiam in sacro ordine antea, saltem sex mensium spatio, constitutus. Quarum rerum instructio, si ejus notitia nulla, aut recens in curia fuerit, a sedis apostolicae legatis, seu nuntiis provinciarum, aut ejus ordinario eoque deficiente, a vicinioribus ordinariis sumatur .... Praedicti autem omnes, unde instructio, seu testificatio erit sumenda, haec fideliter et

Der Pabst Gregor XIV. erließ im Jahr 1591 eine Constitution, worin die Form des nach der Vorschrift des Conciliums zu Trient eingeleiteten Prozesses vorgezeichnet wird. Sein Nachfolger Clemens VIII. setzte eine besondere Congregation, bestehend aus acht oder zehn Cardinälen und einigen Prälaten, ein, in welcher jedesmal der Informations-Prozeß drei oder vier Erwählten — nicht mehr und nicht weniger — öffentlich und feierlich abgehalten werden sollte. (Plettenberg Notit. Congregat. Cap. 23. p. 718.)

Diejenigen Erwählten, welche in Italien und in den angränzenden Provinzen ihren Niederlaß haben, müssen sich in eigener Person jedem Mitglied der Congregation zuvor zeigen, ehe sie sich dem Examen unterziehen, damit jeder Cardinal sich von dem überzeuge, was der vortragende Rath über die Person des Erwählten anführt. Das darauf folgende Examen geschieht dann nur in dem Fache, in welchem der Vorgestellte promovirt ist, z. B. der Licentiat oder Doktor der h. Schrift im biblischen, der Theologie Doktor im theologischen und der Doktor der Rechte im canonischen Fache und zwar nur mit wenigen und leichten Fragen. Der Ort dieser Congregation und das Examen ist der päbstliche Palast. Der Examinandus kniet hier vor dem Pabste und den Cardinälen auf einem Kissen; drei der Congregationsglieder stellen die Fragen. Nach gehaltenem Examen tritt er ab, und die Congregation gibt ihr Urtheil über die Fähigkeit. Wird er durch die Mehr-

---

gratis referre teneantur. Concil. Trident. Sess. 22. de Reformat. Cap. 2.

heit der Stimmen als fähig erklärt, so wird sein Name gleich von dem Sekretär der Congregation in das Register eingetragen. Bestand er aber nicht — was wirklich einigen bekannten Gelehrten begegnete, die der majestätische Anblick des Pabstes und der Cardinalen in gänzliche Verwirrung gebracht hat — so wird ein Privat-Examen vor einem oder zwei Cardinalen anbefohlen.

Die weit von Rom entfernten Erwählten unterliegen einem doppelten Informations-Prozeß. Der erste wird gehalten von einem Delegaten des römischen Stuhles *) in der Provinz des Erwählten. Das Concilium von Trient befiehlt zwar, daß die Metropoliten in einer Provinzial-Synode den ersten Prozeß abmachen sollen; allein da in den letzten Zeiten so selten solche Synoden konnten gehalten werden, so gieng man von dieser Vorschrift, nach der Verordnung Gregor XIV. ab. — Der Delegatus oder apostolische Nuntius muß in eigener Person das Examen unternehmen, kann aber doch seinen Auditor, oder einen andern in einem kirchlichen Range Stehenden zuziehen und einen Theil des Examen übertragen. Die **) zu diesem Prozeß erfoderlichen Zeugen hat nicht der Erwählte vorzuschlagen, sondern der apostolische Nuntius, oder auf dessen Befehl der General-Vikar zu ernennen, welche dann nach abgelegtem Eid

*) Gewöhnlich ist dieser der päbstliche Gesandte. In unseren Zeiten wurde dies Geschäft den Exekutoren der päbstlichen Bullen, mit der Vollmacht zu subdelegiren, übertragen. Vergl. das angeführte 2. Kap der 22. Sess. Concil. Trident.

**) In dem Concilium zu Florenz v. J. 1573 werden fünf Zeugen, omni exceptione majores, wenigstens erfodert. Tom. V. Supplement. Concil. Mansi col. 931.

de veritate dicenda, einzeln und jeder besonders abgefragt werden über die Orthodoxie, die Sitten, den Lebenswandel, die Fähigkeiten des Erwählten, wie auch über die Taufe, Firmung, erhaltenen Weihen, Alter u. s. w. Ferner über den wirklichen Bestand der Kathedralkirche, über das Seminarium. Die Urkunden müssen alle in authentischer Form ausgefertiget, von einem Notar beglaubiget und von dem Delegat eigenhändig unterzeichnet seyn. Ist dies in gesetzlicher Ordnung geschehen, so legt der Erwählte, vor dem Delegat kniend, das Glaubensbekenntniß, wie es von dem Concilium zu Trient vorgeschrieben ist, ab, worüber ein besonderes Instrument *) ausgefertiget und unterschrieben wird: Das Protokoll des Examen und der Zeugen-Untersuchung wird zur römischen Curie geschickt.

Der zweite Informations-Prozeß geschieht zu Rom. Zuerst untersucht der vortragende Cardinal mit drei andern Cardinalen die eingeschickten Akten mit dem Wahldekret. Die Relation, von den vier Cardinalen unter-

---

*) Die Form dieses Instruments giebt Barbosa lib. I. Jur. eccles. und Ferraris Encycloped. Verbo: *Episcopus*. Art. 2. «In nomine Domini. Amen. Praesenti publico instrumento cunctis ubique pateat evidenter et sit notum, quod a Nativitate Domini anno etc. coram N. N. et coram me notario publico infrascripto comparuit supradictus N. N. omni meliori modo etc. genibus flexis professionem sanctae et catholicae fidei juxta suprascriptam formam tactis Ss. Scripturis ad sancta Dei evangelia in manibus N. de verbo ad verbum emisit. Quam fidei professionem idem N. accepit praemisso, et alias omni meliori modo. Actum etc.

zeichnet, wird in einem geheimen Consistorium vorgelesen. Am Vorabend des zweiten Consistoriums schickt der vortragende Cardinal alle Akten den übrigen Cardinälen zur Einsicht, damit sie ihre allenfallsige Einrede dagegen in dem zweiten Consistorium vorbringen können. Im zweiten Consistorium legt noch einmal der vortragende Cardinal den Inhalt der eingeschickten Akten vor, worauf dann die päbstliche Präconisation oder feierliche Ankündigung der getroffenen Elektion, Nomination, Postulation und der begehrten Confirmation folgt, und die gegenwärtigen Cardinalen ihre Stimmen abgeben. — Bei Personen von hohem Range wird das Ganze in einem Consistorium abgemacht, wo der Pabst selbst die erwählte oder ernannte Person feierlich vorstellt und präconisirt; dies geschieht besonders bei den Bischöfen Deutschlands. — Hierauf folgt die canonische Bestätigung oder päbstliche Confirmation.

§. 7.

Confirmation.

Die von Jesus selbst gestiftete hierarchische Ordnung fodert eine Bestätigung des untern Kirchendieners von dem Obern, des untern Hirten von dem Obersten, damit die Einheit des ganzen Körpers dadurch befestiget, die Gemeinschaft unterhalten und die Authorität der Vorsteher von außen als rechtmäßig erkannt werde. In der kirchlichen Familie, die nur der Eine Geist Gottes beseelt und belebt, muß ein Glied an das andere hangen, um den Einen Geist und die Eine Kraft von der Urquelle erhalten zu können. Diese enge Verbindung liegt tief im Wesen der Religion Jesu, und aus ihr fließt das göttliche

Bestätigungsrecht, welches dem Haupte des Körpers zukömmt.

Der römische Bischof als Oberhaupt der ganzen Kirche hat daher das Universal-Bestätigungsrecht, welches aus dem Primat herrührt; durch ihn haben es die übrigen Patriarchen nach kirchlicher Anordnung und von diesen die Metropoliten und Provinzial-Synoden.

Wenn das Episcopat nach dem Zeugniß der hh. Väter *) seinen Anfang, seine Begründung und die Fortdauer von dem römischen Stuhl herleitet; wird es nicht auch dort seine Bestätigung suchen müssen? Wem kann die Anerkennung der Legitimität der Kirchenvorsteher besser zukommen, als dem, der das Oberhaupt aller ist, der das Oberhirtenamt von Jesus erhalten und mit demselben die Oberaufsicht jederzeit ausgeübt hat? Dort muß die Elektions-Urkunde das Siegel der Bestätigung empfangen, wo die oberste Gewalt ihren Sitz hat. Die Stimme, die vom königlichen Throne kömmt, geht durch alle Kammern; und die Stimme des Apostolats Petri erschallt durch die ganze Welt, wo dagegen die Stimme des Metropoliten oder des Patriarchen auf die kurzen Grenzen der Diöcese ihre Kraft verliert. Durch die Confirmation des römischen Stuhles werden wir, wie der Patriarch von Constantinopel, Theodor Studites, schreibt, vereint mit den übrigen Patriarchen und Bi-

*) Tertullian. de praescript. Cap. 20, 22 — 26. Innocentius I. Epist. ad Victricium, et Epist. ad Episcop. Africae. Cyprian. Epist. 59. ad Cornel. Siricius Epist. 5. — Synodus Roman. v. J. 863. C. 3. Aquilejens. v. J. 384.

schöfen *). Die übrigen Patriarchen erhielten also die Confirmation oder die Anerkennung der canonischen Wahl und ihrer Rechtmäßigkeit von dem h. Stuhl zu Rom **). Die Wahl des Patriarchen Anatolius ward erst legitim durch die Anerkennung und Bestätigung des Pabstes Leo I. Er schrieb deshalb an die Kaiserin Pulcheria: Anatolius hat durch die Wohlgewogenheit Ew. Majestät, und durch meine günstige Zustimmung das Hirtenamt der Kirche zu Constantinopel erlangt ***). In einem andern Schreiben an den Kaiser Marcian sagt der Pabst, er sey aus Hochachtung gegen den Kaiser bei der Bestätigung der Consecration des Anatolius mehr nachgiebig als gerecht gewesen †). Die sonst zweifelhafte Ordination dieses Patriarchen erhielt dadurch nicht nur seine Legitimität und Bestätigung, sondern auch so großes Gewicht, daß selbst das allgemeine Concilium zu

---

*) Uniamur nos vertici Ecclesiarum Dei Romae et per eam tribus Patriarchis. Epist. 74. ad Imperator. Michaelem ex edit. Sirmondi. Tom. V. oper. fol. 402.

**) Quemadmodum Patriarcha potestatem habet super subditos suos, ita quoque potestatem habet Romanus Pontifex super universos Patriarchas, quemadmodum habebat Petrus super universos Christianitatis principes. — Canon. 39. arabicus Nicaen. version. Turriani oder 44. version. Abrahae Echellens.

***) Pietatis vestrae beneficio et mei favoris assensu Constantinopolitanae ecclesiae sacerdotium consecutus fuerat. Epist. 55.

†) Nos enim vestrae fidei et interventionis habentes intuitum, cum secundum suae consecrationis auctores ejus initia titubarent, benigniores circa ipsum quam justiores esse voluimus. Concil. Chalcedon. Part. 3. Cap. 6.

Chalcedon hierüber das tiefſte Stillſchweigen beobachtete. Ein Gleiches erfuhr um die nämliche Zeit der Patriarchalſitz zu Antiochien. Anatolius ordinirte auf Betreiben der After-Synode zu Epheſus, die den rechtmäßigen Patriarch Domnus von Antiochien verdrängt hatte, einen gewiſſen Maximus; die Ordination war gegen die kirchlichen Satzungen und daher illegitim. Der Pabſt erſetzte aber aus Fülle ſeines apoſtoliſchen Amtes den begangenen Fehler und beſtätigte den Maximus in der erhaltenen Würde. Was that das allgemeine Concilium zu Chalcedon, als die Rede von den gewagten Unternehmungen der After-Synode zu Epheſus ſich erhob? Es rechnete jetzt nicht mehr die Ordination zu dieſen Thaten, weil der heiligſte Vater ſolche anerkannt und beſtätiget hat *). Selbſt Anatolius kaſſirte alle frühere Akten der After-Synode, mit Ausnahme der von Rom beſtätigten Ordination. Hier giebt die ganze orientaliſche Kirche ein Zeugniß für das Confirmationsrecht des römiſchen Stuhls.

Die ſpätere Geſchichte liefert mehrere Beweiſe. Gehen wir nur zwanzig Jahre weiter und das nämliche Recht wird wieder bei den Patriarchaten zu Alexandrien und Antiochien von dem Pabſte Simplicius ausgeübt und zwar auf die entgegengeſetzte Art. Den Calendonius beſtätigte der Pabſt in der Würde des Patriarchats zu Antiochien **), dem Patriarch von Alexandrien,

---

*) Quem post haec beatissimus Episcopus Leo in propria communione suscepit. Tom. II. Collection. Concil. Harduini col. 538.

**) Fratris et Coepiscopi nostri Calendionis Sacerdo-

Johannes, verweigerte er aber dieſe Beſtätigung. Der Pabſt drückt hier in dem Briefe an den Acazius das Beſtätigungsrecht mit ſo klaren Worten aus, daß wir nicht umhin können, dieſelbe auszuheben und vollſtändig anzuführen. In vicem Timothei defuncti consona fidelium voluntate Joannem, cui ad sacerdotium constare crederentur omnia, subrogatum, relata missio patefecit: et nihil omnino restare videbatur, nisi ut Deo nostro gratias agentibus nobis atque gaudentibus, ut sine strepitu, quod Catholicus in defuncti ministerium successisset Antistes, *Apostolicae* quoque *moderationis assensu votivam sumeret firmitatem.* Cum ecce secundum *consuetudinem* mihi talia disponenti, tranquillissimi principis scripta sunt reddita, quibus memoratum tanquam perjurii reum (quod fraternitati quoque tuae non esse diceretur incognitum) sacerdotio perhiberet indignum. Illico retraxi pedem, et meam revocavi super ejus *confirmatione sententiam,* nequid contra tantum et tale testimonium praepropere fecisse judicaret. (Epist. 17.) In dem römiſchen Concilium v. J. 531 wurde ein Brief des Pabſtes Bonifacius v. J. 422 vorgeleſen, worin das Recht des römiſchen Stuhls in die Patriarchalkirchen zu Alexandrien, Antiochien u. ſ. w., durch mehrere Beiſpiele bewieſen wird. Unter andern heißt es: Clementissimae recordationis princeps Theodosius Nectarii ordinationem, propterea quia in nostra

---

tium gremio apostolicae sedis amplexi, in consortium nostrum per gratiam Christi Dei nostri tantae urbis Antistitem collegii unione numeramus. — Epist. 14.

notione non esset, habere non existimans firmitatem, missis e latere suo aulicis cum episcopis, formatam huic a sede Romana dirigi regulariter deposcit, quae ejus sacerdotium roboraret. (Tom. II. Concil. Hard. col. 1126.)

Petrus de Marca hat zwar verſucht, die Kraft dieſes Beweiſes dadurch zu ſchwächen, daß er die päbſtlichen Sendſchreiben als bloſe Gefälligkeitsbeweiſe erklärt, wodurch der Neuerwählte in die Geſellſchaft der Biſchöfe und in die Gemeinſchaft des römiſchen Stuhls aufgenommen wird *). In der That, eine hochgelehrte Verdrehung der klaren Worte. Der Ausdruck: apostolicae moderationis assensu votivam sumeret firmitatem, verglichen mit den nachfolgenden Worten: revocavi super ejus confirmatione sententiam, und der Ausdruck: habere non existimans firmitatem, vergl. mit quae ejus sacerdotium roboraret, ſpricht doch allzudeutlich die Kraft und die Wirkung der Beſtätigung aus. Man darf auch nicht unbemerkt laſſen, daß der Pabſt ſich auf eine alte Gewohnheit beruft: secundum consuetudinem mihi talia disponenti. Es war der damalige Gebrauch, daß der Pabſt an die neuordinirten Biſchöfe Sendſchreiben ausfertigen ließ, wodurch er ſie als in das heilige Collegium der Biſchöfe und in den Verein mit dem apoſtoliſchen Stuhl auf-

*) Responderi potest, confirmationem illam non esse signum jurisdictionis, sed tantum susceptionis in communionem et testimonium, quo constabat, summum Pontificem consentire consecrationi jam peractae. — lib. VI. Cap. 5. §. 2.

genommen ankündigte und erklärte. Dieſe Erklärung galt für eine Beſtätigung und ſie war wirklich das, was zu unſern Zeiten die Confirmationsbullen ſind. Die oben angeführten Briefe des Pabſtes Leo geben den Beweis. Man erkannte ſie allgemein als ſolche an, weil der Pabſt keinen Biſchof in das heilige Collegium aufnahm, deſſen Ordination er nicht zuvor beſtätiget hatte. Allein die Weigerung der Beſtätigung zog dagegen nicht immer die Ausſchließung aus der Gemeinſchaft des biſchöflichen Collegiums nach ſich, ſondern machte nur den Neuerwählten unfähig für die ihm beſtimmte Stelle und ſuspendirte oder entzog entweder auf eine gewiſſe Zeit oder für immer die geiſtliche Jurisdiktion. Dem Johannes mit dem Beinamen Codonatus, der von dem Klerus zu Antiochien als Biſchof daſelbſt war erwählt und von der Provinzial-Synode war ordinirt worden, verweigerte der Pabſt Simplicius die Confirmation; der Patriarch Calendion verſetzte ihn aber nach Tyrus, den erſten biſchöflichen Sitz nach dem Patriarchat zu Antiochien. Er war alſo nicht ausgeſchloſſen aus dem Collegium der Biſchöfe.

Wie der römiſche Pabſt nach göttlichem Rechte die Befugniß über die Patriarchen und andern Metropoliten hatte, ſo hatten auch die Patriarchen gemäß canoniſchen Satzungen das Beſtätigungsrecht über die zu ihrem Patriarchalbezirk gehörigen Metropoliten und Biſchöfe. Der ſechste Canon des allgemeinen Conciliums zu Nicäa fußt ſich auf dieſe alte Gewohnheit, und leitet aus dem Confirmationsrecht, das der römiſche Biſchof als Patriarch des Occident ausübet, ein gleiches für die Patriarchen zu Antiochien und Alexandrien her. Der ſechste Canon lautet: „Es iſt ein alter Gebrauch, daß, wie der Biſchof

von Rom den Vorrang hat über die im Occident liegenden Oerter, so hat der Bischof von Alexandrien den Vorrang über die in Egypten, Lybien und Pentapolis liegenden Bisthümer, und der Bischof von Antiochien eben so über seine Provinzen *)." Dieser Canon erklärt sich aus der sechszehn Jahre später gehaltenen Synode zu Antiochien, wo Can. 9. und 19. den Metropoliten oder Patriarchen **) das Recht zuerkannt wird, die Bischöfe ihrer Provinzen zu ordiniren. Diese Synode beruft sich auch auf eine alte canonische Satzung, secundum antiquum a patribus nostris manens canonem. (Tom. I. Supplement. Concil. Mansi col. 168.) Ich vermuthe nicht, daß hierdurch der Canon VI. des Concilium von Nicäa soll verstanden werden; denn ein nur 16 Jahr älterer kann nicht antiquus canon genannt werden. Diese Worte mögen daher das heißen, was in dem Concilium zu Nicäa antiqua consuetudo, antiquus mos heißt. — Die arabischen Canones, die ich als eine Erklärung des Concilium von Nicäa betrachte, und mit Schelstrate in das sechste Jahrhundert (circa 530) setze, berühren mehrmal das Con-

*) Die lateinischen Uebersetzungen sind sehr verschieden, doch kommen sie in dem überein, wovon hier die Rede ist. Aus dem Codex MSS. der Bibliothek zu Düsseldorf des Cresconius Afric. Concordia Canonum wird die Lesart des Justellus bestätiget. Sieh meine Epistol. II. cathol. p. 283. und A. Muzzarelli de authoritate R. Pontific. in Conciliis general. Tom. I. p. 102.

**) Im vierten Jahrhundert war der Name Patriarch noch nicht gebräuchlich. Die Erzbischöfe von Alexandrien, Antiochien wurden Metropoliten genannt.

firmationsrecht der Patriarchen. Can. 36, wo die Rede von dem Erzbischof von Aethiopien ist, wird gesagt: non tamen jus habeat constituendi Archiepiscopos, ut habet Patriarcha: siquidem non habet Patriarchae honorem et potestatem. In dem 37., 38. und 39. Canon wird gleiches Patriarchalrecht vorausgesetzt. (Ex version. Turriani Tom. I. Concil. Harduini col. 469.)

Das General-Concilium zu Constantinopel v. J. 381 erneuerte den berührten Canon VI. von Nicäa und gestattete den Metropoliten oder Exarchen von Asien, Pontus und Thracien gleiche Rechte. (Can. II. Concil. Constantinop. Tom. 1. Concil. Harduini col. 809) Die Metropoliten dieser Provinzen war der Bischof zu Ephesus, zu Cäsarea und Heraclea. In dem Concilium zu Chalcedon kamen diese aber unter den Patriarchen zu Constantinopel, dem auch Can. 28. das Confirmations- und Ordinationsrecht *) eingeräumt wurde.

Es ist bekannt, daß in den ersten Zeiten die Wahl, die Confirmation und Consecration zu gleicher Zeit und

---

*) Ut Ponticae et Asianae et Thraciae dioeceseos metropolitani soli, praeterea episcopi praedictarum dioecesium, quae sunt inter barbaros, a praedicto throno sanctissimae Constantinopolitanae ecclesiae ordinentur; unoquoque scilicet praedictarum dioecesum metropolitano cum provinciae episcopis, provinciae episcopos ordinante, quemadmodum divinis canonibus est traditum: ordinari autem, sicut dictum est, praedictarum dioecesum metropolitanos a Constantinopolitano Archiepiscopo, convenientibus de more factis electionibus et ad ipsum relatis. Tom. II. Concil. Harduini col. 614.

an einem und demſelbigen Orte vor dem Metropolit und den übrigen Biſchöfen der Provinz geſchah. Der ganze Akt hieß Ordination. War aber der erledigte biſchöfliche Sitz zuweit von dem Metropolit entfernt, ſo geſchah zwar die Wahl an dem Orte der Erledigung, die Conſecration aber, oder wenn dies auch nicht aus ſehr wichtigen Urſachen geſchehen konnte, wenigſtens die Confirmation von dem Patriarch oder Metropolit. Für den Patriarch zu Antiochien giebt uns der 37. arabiſche Canon ex versione Turriani einen ſchönen Beweis, welcher beſtimmt, daß, wenn der Biſchof von Cypern im Winter ſterbe und man wegen Ungeſtümm des Meeres zu dem Patriarch von Antiochien nicht ſchicken könnte, um einen neuen Biſchof zu erhalten, ſo ſollten die benachbarten Biſchöfe einen wählen und conſecriren, und dies dem Patriarch durch einen Brief andeuten. Ohne Zweifel ward durch dieſen Brief die Confirmation nachgeſucht. Noch klarer zeigt ſich dies in dem Brief des Pabſtes Innocenz I. an den Patriarch von Antiochien, wo er ihm ſchreibt: itaque arbitramur, frater charissime! ut sicut Metropolitanos autoritate ordinas singulari, sic et caeteros, non sine permissu et conscientia tua sinas episcopos procreari. (Epist. 18. Cap. 1.) — In der von Muratori bekanntgemachten Synode von Seleuzien in Perſien aus dem Jahr 410 wird Can. 27. befohlen, der Erzbiſchof ſoll von jeder Ordination den Patriarch, der Catholicus genannt wird, in Kenntniß ſetzen. Seleuzien gehörte aber unter den Patriarchalbezirk von Antiochien, obſchon die dortigen Armenier einen eigenen Primas hatten. Mehrere Beiſpiele können wir von Alexandrien anfüh-

ren. Der Patriarch Theophilus zeigte jedesmal am Ende seiner Rundschreiben über die Osterfeier die in dem Jahr neuordinirten Bischöfe den übrigen Collegen mit dem Zusatze an: So schreibet denn an sie, und nehmet auch nach kirchlichem Gebrauch von ihnen die Briefe an. Der gelehrte J. Morinus (Exercitat. eccles. libr. I. Exercitat. 28. fol. 84.) fragt hier mit vollem Rechte: warum sollen dem Patriarch so umständlich die neuen Bischöfe angezeigt werden, wenn ihm nicht das Ordinations- oder Confirmations-Recht zustand? Doch es wird nicht nöthig seyn, dies durch kunstreiche Schlüsse herzuleiten, was der Kirchenscribent Theodoret (Hist. Eccles. lib. I. Cap. 9.) so klar und deutlich berichtet und zwar aus einem Briefe des Concilium von Nicäa *). „Wenn ein Kirchenvorsteher gestorben ist, so soll einer von denen, die in dem Kirchendienste aufgenommen sind, auf die Stelle des verstorbenen treten, wenn er anders die erforderlichen Fähigkeiten besitzet, und der Bischof der Patriarchalkirche zu Alexandrien ihm zustimmt, und die Wahl bestätiget." Vergl. Morini Exercitat. 28. und Schelstrate Tom. II. antiq. illustrat. Diss. 5. Cap. 3. fol. 366. et 380.

Weil das occidentalische Patriarchat so weit ausgedehnt war und so viele Metropoliten und bischöfliche

*) Si quis forte eorum qui ecclesiae funguntur muneribus, diem suum obierit, tum unus ex illis, qui nuper in ecclesiam adsciti sunt, modo idoneus videatur, et populus illum eligat, Episcopusque catholicae Alexandrinae ecclesiae ei suffragetur atque adeo populi electionem confirmet, in locum succedat mortui.

Sitze unter sich hatte, deswegen consecrirte der römische Bischof wenige in eigener Person, sondern delegirte hierzu einige Metropoliten. Daher dann das Ordinationsrecht an die Metropoliten fiel. Für die zum römischen Patriarchat gehörigen griechischen Provinzen, bestellte der Pabst Leo I. den Erzbischof von Thessalonien als Primas oder Exarch, dem er zugleich das Bestätigungsrecht übertrug *). Vor dem Pabst Leo I. mag vielleicht schon der Erzbischof von Thessalonien diese Rechte ausgeübt haben; wenigstens spricht davon der Brief des Pabstes Sirizius an den Anysius als von einem längst gestatteten Rechte **).

Dagegen behielt sich der römische Pabst als Patriarch der ganzen abendländischen Kirche das Confirmationsrecht für Afrika vor, nachdem dort die Verfolgung ausgetobt hatte, und die Ketzereien anfiengen einzureißen. Das Dekret des Pabstes Sirizius sagt: extra conscientiam sedis apostolicae, hoc est Primatis nullus audeat ordinare. Paschasius Quesnell hat zwar aus einer alten Handschrift der Universität Oxford eine andere Lesart vorgebracht, die den Sinn in etwas abändert und das Recht beschränkt. Ut extra conscientiam sedis apostolicae Primates nemo audeat ordi-

---

*) Ut ordinationem rite celebrandam tua quoque firmet auctoritas. Epist. 84. Cap. 6.

**) Dudum Frater carissime! per Candidianum Episcopum, qui nos praecessit ad Dominum hujusmodi litteras dederamus, ut nulla licentia esset, sine consensu tuo in Illyrio Episcopos ordinare praesumere. Lucae Holsten Collect. Epist. Part. I.

nare. Allein die von Schelstrate *) angeführten Codices aus verschiedenen anderen Bibliotheken haben die erste Lesart, welche daher durch die Mehrheit der Handschriften das Uebergewicht behauptet. Wir können die alte Lesart noch aus der Synode von Ceptis in Afrika v. J. 386 bestätigen, wo es Can. I. heißt: sine sede apostolica, id est Metropolis nullus ordinetur episcopus. (Tom. I. Supplement. Concil. Mansi col. 252.) Wollte man aber auch die zweite Lesart hartnäckig vertheidigen, so bleibt doch dem römischen Stuhl das Confirmationsrecht über den Primas von Afrika nach dem Geständniß Quesnells unbeschränkt übrig **).

Die dritte Synode zu Carthago vom Jahr 396 ist uns hier nicht zuwider. Sie erkennt dem Erzbischof Aurelius als Primas von ganz Afrika das Recht zu, für die erledigten Kirchen neue Bischöfe anzuordnen und zu consecriren. Aber war dies ein ihm als Erzbischof von Carthago angebornes Recht? Der Bischof Numidius sagt vielmehr in diesem Concilium: „dieser Sitz zu Carthago hat immer die Erlaubniß gehabt, überall nach dem Verlangen der Kirchen Bischöfe zu bestellen ***).“

---

*) Vergl. Schelstrate Ecclesia African. Diss. I. Cap. 6. p. 37. Antiquitas illustrat. in 4to. Pars I. Diss. 2. Cap. IV. art. I. p. 89. und Tom. II. antiq. illust. in fol. Diss. 6. fol. 448.

**) Vult author epistolae prohibitum esse, ne quisquam Africanorum Metropolitanorum ordinari possit absque consensu et conscientia Romani Episcopi. — Quesnell Tom. II: oper. Leonis M.

***) Fuit semper haec licentia huic sedi, ut unde vellet et de cujus nomine fuisset conventus, pro desi-

Kein Recht, sondern Erlaubniß. Wovon aber die Erlaubniß? Ohne Zweifel von dem Patriarch des Occidents, von dem römischen Pabst. Der Pabst Leo IX. sagt es sehr nachdrücklich in dem Schreiben an die afrikanischen Bischöfe Johannes und Petrus: sine dubio post Romanum Pontificem primus Archiepiscopus et totius Africae maximus metropolitanus est Carthaginensis Episcopus, nec pro aliquo episcopo in tota Africa potest perdere privilegium semel susceptum a sancta et Romana sede: sed obtinebit illud usque in finem saeculi. — (Epist. 4. Tom. VI. Concil. Harduini col. 950.)

Ein gleiches Recht übte der Patriarch von Occident in England, Italien, Frankreich und Deutschland aus. Der Pabst Nicolaus I. beruft sich in dem Sendschreiben an die Bulgarer auf diesen Gebrauch *). Wie hätte der Pabst Frankreich, Deutschland und noch andere Länder in Anregung bringen können, wenn nicht dieser Gebrauch allgemein bekannt gewesen wäre? Doch wir haben auch einzelne Beispiele, die den Beweis liefern. Es läßt sich wohl nicht zweifeln, daß die ersten Bischöfe Englands von Rom aus sind abgeordnet worden. Beda giebt hiervon mehrere Zeugnisse. Gregor I. beauf-

---

derio cujusque ecclesiae ordinaret Episcopum. — Tom. I. Concil. Harduini col. 967.

*) Sane in throno non sedentem et praeter corpus Christi non consecrantem, priusquam pallium a sede Romana percipiat, sicut Galliarum omnes et Germaniae et aliarum Regionum Archiepiscopos agere comprobantur. — Epist. 71. Cap. 73.

tragte den h. Augustin, daß er zwei Metropolitan-Sitze zu York und London errichten sollte. Die Bischöfe dieser beiden Städte wurden zwar von den benachbarten Bischöfen des Reichs consecrirt, allein sie erhielten ihre Confirmation und das Pallium von Rom. Beda bemerkt (lib. 2. Cap. 10.), daß der römische Stuhl aus Nachsicht wegen des weiten Weges zu Wasser und zu Lande die Consecration in England erlaubt habe. Polydor Virgil erzählt ferner, daß die römischen Päbste den Erzbischof von York als Primas des ganzen Reiches bestellt hätten, dem auch das Consecrationsrecht war übertragen worden *). Er berichtet, daß, als die Bischöfe sich der Primatie des Bischofs von York entziehen wollten, die Päbste Paschall II., Callist II. und die Nachfolger dagegen gesetzt und sich der Rechte des Primas angenommen hätten. — Durchgeht man weiter die Geschichte Englands und der angränzenden Inseln, so findet man neue Beweise für das Confirmationsrecht des Patriarchal-Stuhls zu Rom. Gegen das Jahr 630 hatte Paulinus den Honorius zum Bischof von Candelberg ordinirt. Der neue Bischof säumte nicht, seine Consecration dem Pabste anzuzeigen und die Confirmation zu begehren. Der Pabst gleichen Namens Honorius schickte ihm das erzbischöfliche Pallium, welches von den Zeiten des h. Gregor I. her schon ein Beweis der Confirmation war **). Ein gleiches finden

*) Quae a principio ex illius voluntate fieri consueverant. Polydor. Virgil bei Alford Annal. Eccles. Britanniae Tom. I. fol. 163.

**) Ratam nos ejus consecrationem, dirigentes pallium indicamus. — Gregorii Epist. 22. ad Joannem pri-

wir aufgezeichnet von den Bischöfen Ceolnothus und Pflegmund, welche im neunten Jahrhundert lebten. Von dem letzten berichtet noch besonders Wilhelm von Malmesbury; er habe auf einem Tage sieben Bischöfe consecrirt, die nachher von dem Pabste die Bestätigung erhalten *). Von dem Bischof Kentigerus zu Glasgow in Schottland wissen wir, daß er sich persönlich nach Rom zu dem h. Pabst Gregor I. begeben hat, um die Confirmation zu erhalten. Johannes Tinmuthens. erzählt (bei Usser Antiq. Eccles. Britann. p. 358.) Ipse Kentigerus Romam adiens, sancto Gregorio speciali Anglorum Apostolo . . . electionem et consecrationem . . . enodavit. Sanctus vero Papa illum virum Dei et spiritus S. gratia plenum intelligens, consecrationem ejus, quam a Deo noverat provenisse, confirmavit.

Wenn aber der römische Bischof als Patriarch von Occident das Confirmationsrecht in den Landen jenseits des Ocean ausübte; um wie vielmehr in den benachbarten Provinzen Italiens? Sind nicht alle Kirchen Italiens und besonders die Hauptkirche zu Mailand, Töchter der römischen, von der sie die Milch des apostolischen Glaubens erhalten haben? (Petr. Damian. bei Baronius ad ann. 1059. N. 48.) Ein gänzliches Stillschweigen des Alterthums würde daher das eigenthümliche Recht des h.

---

mae Justinianae Archiepisc. Tom. 2. oper. edit. Parisiens. 1705. lib. II. indict. 10.

*) Hoc totum Papa confirmavit. — Wilhelm. Malmesburiens. Vergl. Epistol. Formosi Papae ad Episcopos angliae. Tom. I. Supplement. Mansi.

Stuhls zu Rom keineswegs zweifelhaft machen können. Aber es fehlt uns nicht an wirklichen Beweisen. Der h. Zenobius, Subdiakon der Kirche zu Florenz, ward bei Erledigung des dortigen Bisthums von der versammelten Clerisey und von dem Volke als Bischof erwählt. Der Pabst bestätigte nicht nur diese Wahl, sondern consecrirte auch selbst den Zenobius in der Kirche zu Rom *). Einen noch stärkern Beweis giebt die Ordinationsgeschichte des h. Petrus Chrysologus. Die Geistlichkeit von Ravenna hatte einen neuen Bischof erwählt und denselben in Begleitung des Cornelius, Bischofs der Kirche Fori Cornelii und mehrerer andern nach Rom zu dem Pabste Xistus III. gesandt, um mit der Confirmation auch zugleich die Consecration zu erhalten **). Allein der Pabst, durch einen wunderbaren Traum belehrt, verweigerte dem Neuerwählten die Ordination und consecrirte statt dessen den Petrus Chrysologus, Diakon der Kirche Fori Cornelii in Gegenwart des oben benannten Cornelius zum Erzbischof von Ravenna. Die folgende Geschichte der Kirche zu Ravenna liefert noch mehrere Zeugnisse für das Recht des römischen Stuhls, die wir aber hier übergehen. Die Bischöfe von Neapel erhielten auch ihre Confirmation von Rom. Gregor I. ermahnte die dortige

*) Vita S. Zenobii florentin. ex edition. J. Lamii. P. 2. Charitonis et Hippophili Hodoeporici. Florentiae 1741. p. 557.

**) Ravennates cum Archiepiscopum ab eis creatum Romam ad Xistum III. Pontificem una cum Cornelio Fori Cornelii Episcopo et legatis suis misissent, ut confirmaretur electio etc. — Hieronymus de Rubeis histor. Ravennatens. lib. 2. ad ann. 432.

Geistlichkeit, daß sie einen würdigen Bischof wählen und das Wahldekret ihm zur Bestätigung alsdann zuschicken sollten *).

Nach so vielen Zeugnissen muß es gewiß befremden, wenn der gelehrte Erzbischof von Paris Petrus de Marca schreibt: (lib. 6. Concord. Sacerd. Cap. 4. §. 7.) „Die Wahl und Ordination des h. Ambrosius, Bischofs zu Mailand, welche von einer auf Befehl des Kaisers Valentinian gehaltenen Synode geschehen ist, beweiset, daß der römische Pabst zu den damaligen Zeiten kein Recht in die Ordination des Metropoliten von Mailand hatte." Daß die Kirche von Mailand ein altes Vorrecht bei der Wahl ihrer Bischöfe hatte, wissen wir aus dem Schreiben des Pabstes Gregor an den Subdiakon Johannes, allein dies beurkundet auch zugleich das Patriarchalrecht des römischen Bischofs und enthält die Nothwendigkeit der Confirmation **). Selbst bei der Ordination des h. Ambrosius blieb diese nicht zurück. Nach dem Berichte des h. Augustin schickte der Pabst Damasus dem Ambrosius beim Antritte seines Bisthums den gelehrten Cardinalpriester der römischen Kirche Simplician, der ihn zur Aushülfe dienen sollte. (Augustin. lib. 8. Confess. Cap. 2.) Die Vermuthung ist

*) In quo decreto solomniter misso et ad hanc urbem transmisso, ordinatio illic tandem proveniat. — Epist. ad Scholastic. judic. Campaniae lib. II. Indict. 11.

**) Tunc eum a propriis episcopis, sicut antiquitatis mos exigit, cum *nostrae auctoritatis assensu*, solatiante et auxiliante domino, facias consecrari. — Epist. ad Joannem Subdiac. lib. II. indict. 11.

nicht gewagt, wenn man denselben auch den Bestätigungsbrief überbringen läßt. Oder wird er ohne alles Schreiben von Rom nach Mailand abgegangen seyn? Zudem schreibt der h. Ambrosius an den Bischof von Vercell: die Bischöfe des Occident haben meine Ordination gutgeheißen *)." Soll der große Lehrer hier den Patriarch des Occident nicht mitgerechnet haben?

In dem Briefe des Pabstes Pelagius I., worauf Petrus de Marca sich ferner stützt, spricht sich nicht minder klar das Recht aus. Der Pabst schreibt: „Es sey ein alter Gebrauch, daß sich die Erzbischöfe von Mailand und Aquileja untereinander die bischöfliche Weihe ertheilten, weil es der weiten und beschwerlichen Reise wegen zu lästig sey, die Ordination zu Rom vom Pabste zu erhalten." Es war also Pflicht für die beiden Metropoliten, zu Rom ihre Ordination zu empfangen; Nachgiebigkeit aber vom römischen Stuhl, sie zu Mailand oder Aquileja zu erlauben. Durch diese Nachsicht wurde aber die Bestätigung des Pabstes nicht ausgeschlossen, sondern vielmehr vorbehalten, wie dies der h. Gregor meldet. Er genehmigte die Privilegien der Kirche zu Mailand, erlaubte die Consecration, aber mit seiner Zustimmung, nostra auctoritatis assensu, schickte sogar einen Legaten, der der Ordination beiwohnen sollte. Noch mehr that später Johannes VIII., der durch ein Sendschreiben die Bischöfe und den Klerus der Provinz Mailand ermahnte, statt des abgesetzten Anspert einen andern Erzbischof zu

*) Ordinationem meam Occidentales Episcopi judicio, Orientales etiam exemplo probarunt. — Epist. 82. ad Episcop. Vercellens.

wählen, den er dann nach altem Gebrauch bestätigen und consecriren würde. (Epist. 102. ad Clerum Mediolanens.)

Wir getrauen uns noch mehr zu behaupten. Auch die Suffragan-Bischöfe Italiens erhielten von dem römischen Pabst entweder ihre Ordination oder Confirmation. Der Pabst Pelagius schrieb an den Bischof Julian zu Grumentum in Calabrien, er möge den zum Bisthum erwählten Diakon Latinus nach Rom schicken, damit er am Charsamstag vor der Ausspendung der Taufe von ihm ordinirt werde. (Epist. ad Julian. Tom. I. Concil. Supplement. Mansi col. 439) Von dem h. Gregor I. berichtet der Diakon Johannes, daß er aus den Cardinal-Priestern seiner Kirche mehrere Bischöfe consecrirt habe, den Bonifacius für Reggio, den Habentius für Perus, den Donatus für Messana in Sicilien; aus den Subdiaconen aber den Glorioſus für Hostia, den Faustus für Capua, den Petrus für Troyes, den Castorius für Arimini; und aus den Mönchen seines Klosters den Marinian für Ravenna, Maximian für Syracus und den Sabinus für Callipolis. (Joann. Diacon. in Vita Gregorii lib. 3. Cap. 7.)

Von mehrern andern Päbsten ließ sich das nämliche erweisen; allein wir wollen zu den Kirchen Frankreichs und Deutschlands übergehen. Frankreichs erste Bischöfe erhielten ihre Sendung von Rom. Die Martyrer von Lyon empfahlen dem Pabst Eleutherius den h. Irenäus, damit er auf die Stelle des h. Martyrers Photinus möge angeordnet werden *). In dem dritten und

*) Vergl. Lumper Histor. theolog. critic. Tom. III. p. 199.

vierten Jahrhundert erhoben sich mehrere bischöfliche Sitze in Frankreich und die weite Entlegenheit von dem römischen Patriarchat-Sitze gebot eine Abänderung der ursprünglichen Disciplin. Der römische Stuhl erlaubte, daß die Metropoliten von einer Provinzial-Synode, die Bischöfe aber von den Metropoliten ordinirt würden. Der Patriarch entsagte dadurch seinem ursprünglichen Rechte nicht; er übertrug nur den Gebrauch dieses Rechtes einem andern für die Zeitumstände und Verhältnisse des Landes, bei besonderen Anlässen ließ er es in voller Kraft einwirken. Wie im dritten Jahrhundert der Pabst Stephanus auf Zudringen des h. Cyprian in der Absetzung des Bischofs Marian zu Arelat den Beweis seiner Patriarchal-Macht an Tag legte; so thaten es im sechsten Jahrhundert die Päbste Vigilius und Gregor I. durch Ansetzung eines apostolischen Vikars in Frankreich *) und durch die Bestätigung der Primatie der Kirche zu Arelat **).

---

*) Fraternitas tua, quam apostolicae sedis *per nos* constat esse vicariam, universis Episcopis innotescat. — Epist. Vigilii ad Aurelianum Arelatens. Tom. III. Concil Harduini col. 183.

**) In Galliarum episcopos nullam tibi auctoritatem tribuimus, quia ab antiquis praedecessorum meorum temporibus pallium Arelatensis episcopus accepit, quem nos privare auctoritate percepta minime debemus. — Gregorius I. Respons. 9. ad Augustinum. So auch in dem Sendschreiben an den Bischof Virgil zu Arelat: Fraternitati tuae vices nostras in ecclesiis, quae sub regno sunt praecellentissimi filii Childeberti, juxta antiquum morem, Deo auctore committimus: singulis Metropolitis,

Als im Jahr 743 der h. Bonifazius in der Synode zu Soissons drei Metropoliten ordinirt hatte, begehrte er von dem Pabste Zacharias für dieselbe die Bestätigung. Der Pabst antwortete: De Episcopis vero Metropolitanis ... quos per unamquamque Metropolim per Provincias constituisti, hoc per tuum testimonium confirmamus, et Pallia dirigimus ad eorum firmissimam stabilitatem. (Epist. 4. ad Bonifac.) Unter diesen Bischöfen war Abel, Erzbischof zu Rheims, dessen Nachfolger Tilpin von dem Pabste Adrian nicht nur die Confirmation und das Pallium, sondern auch die Bestätigung der früher ertheilten Privilegien begehrte und erhielt *). Zu diesen Privilegien rechnet der Pabst die Ordinationen der zu seiner Provinz gehörigen Suffragan-Bischöfe. Wenn daher die Metropoliten Galliens in der Vorzeit die Bischöfe ordinirten und confirmirten, so war dies kein ihrer Würde angebornes Recht, sondern ein der Zeitverhältnisse oder weiten Entfernung wegen von dem römischen Stuhl und den Synoden gestattetes Privilegium, welches auf die nämliche Art wieder konnte zurückgenommen werden, wie es früher war ertheilt worden **).

Deutschland theilte mit Frankreich bei der bischöflichen Ordination die nämliche Disciplin. Zwar fehlen

---

secundum priscam consuetudinem, proprio honore servato etc. lib. IV. Epist. 50. indict. 13.

*) Flodoardi Histor. Remens. lib. 2. Cap. 17. fol. 92. edit. Sirmondi.

**) Vergl. Epistol. Joannis Papae XIII. ad Episcopos Galliae. Tom. I. Supplement. Concilior. Mansi Col. 1141. — Alcuin de ritib. vet. eccles. p. 70.

uns die kirchlichen Urkunden vor der Epoche des h. Bonifacius, doch stehen wir nicht ganz entblößt. Aus dem wenigen, was uns die Geschichte aufbewahrt hat, müssen wir auf das Uebrige schließen. Im vierten Jahrhundert wurde Felix von den versammelten Bischöfen der Provinz, worunter auch der h. Martin von Tours war, als Bischof zu Trier erwählt und consecrirt. Als hierüber später Zweifel entstand, berief sich die Synode zu Turin im Jahr 394 auf die ertheilte Confirmation und Entscheidung des römischen Stuhls *). Die Synode nennt das päbstliche Schreiben ein längst erlassenes, woraus es mehr als wahrscheinlich wird, daß Felix sich gleich nach seiner Consecration an den Pabst Siricius gewendet habe, um die Bestätigung zu erhalten.

Im achten Jahrhundert vermehrten sich in Deutschland durch den apostolischen Eifer des h. Bonifazius u. m. a. die bischöflichen Sitze. — Wodurch erhielten sie die Festigkeit ihrer Begründung? Wer bestätigte die Gränzen und bestimmte die Bezirke? Wer schrieb die Wahlordnung vor? Der Pabst Gregor II. entwickelte dies Alles in dem Schreiben an die in Baiern abgeschickten Apostel, an den Bischof Martinian, den Priester Georg und den Diakon Dorotheus. Im dritten Kapitel giebt **) er ihnen die Weisung, neue Bis-

*) Juxta litteras venerabilis Romanae ecclesiae sacerdotis dudum latas, quae in concilio legatis praesentibus recitatae. — Concil. Taurinens. Can. 6. Tom. I. Concil. Harduini col. 959.

**) Ut consideratis locorum spatiis juxta gehennationem uniuscujusque ducis episcopia disponatis et subjacentia singulis sedibus terminetis. Et si tres vel qua-

thümer zu errichten, die Sprengel nach der Begränzung der weltlichen Fürsten einzutheilen, den Hauptsitz aber für einen Erzbischof zu bestimmen. Für diese neuen Sitze sollen sie würdige und fähige Männer aussuchen und aus Authorität des römischen Stuhls nach den canonischen Vorschriften als Bischöfe ordiniren. Den als Erzbischof Gewählten mögen sie aber entweder mit einem Begleitungsschreiben nach Rom senden, oder mit demselben selbst dahin kommen. Sollten sie vielleicht im Lande keinen Würdigen für den erzbischöflichen Sitz ausfindig machen können, so würde er nach erhaltenem desfallsigen Berichte für die Besetzung durch einen fähigen Oberhirten Sorge tragen."

Wir stehen hier eigentlich bei der Quelle der deutschen Episcopal-Ordnung. Die Bischöfe werden aus Vollmacht des römischen Stuhls von dem apostolischen Vikar oder Bevollmächtigten, die Erzbischöfe aber von dem Pabste selbst ordinirt.

---

tuor, aut majoris numeri visae fuerint constitutae sedes, reservato praecipuae sedis loco pro Archiepiscopo residendo, adhibito trium episcoporum conventu, probabiles fide et boni testimonii, et eruditos sana doctrina viros ordinetis antistites ex auctoritate beati Apostoli et in subsequentis vigoris tradita dispensatione locis eis creditis collocantes. Ut praeviso propter Archiepiscopum loco, si talem reperire potestis virum, qui etc... aut datis litteris vestris eum ad nos dirigatis, aut vobiscum venire faciatis. Si certe talem invenire non poteritis, hoc aut per vos aut per vestras litteras innotescatis; quatenus de hac sacra praemissa sede providentes, utilem cum Deo dirigamus. — Tom. I. Concil. German. fol. 36.

Gleiche Verhaltungsbefehle erhielt der h. Bonifazius von dem Pabſte Gregor III. In dem Briefe v. J. 732 ſchreibt der Pabſt: Ubi multitudo excrevit fidelium, ex vigore apostolicae sedis debeas ordinare episcopos. So auch in einem ſpätern v. J. 740: Ubi locum inveneris necessarium, secundum canonum regulam episcopos ordina ex nostra vice. (Tom. I. Concil. German. fol. 38—41.) Dieſer Vollmacht ſich bedienend, ordinirte der heilige Apoſtel drei Biſchöfe für Baiern oder das Frankenland, begehrte dann von dem Pabſte Zacharias noch eine beſondere Beſtätigung *). Quae poposcisti, antwortete der Pabſt, absque mora concedi patimur, et statuimus per apostolicam auctoritatem episcopales illic esse sedes. Die drei Biſchöfe, jeder insbeſondere, erhielten auch noch eine eigene Beſtätigung, worin ihnen aber zugleich verboten wird, neue Biſchöfe zu ordiniren, weil dies allein dem Bevollmächtigten des römiſchen Stuhls vorbehalten ſeyn ſoll **). Für die erledigte biſchöfliche Kirche zu Köln verwandte ſich eben ſo der h. Bonifazius und begehrte die Beſetzung derſelben. (Epist. Zachariae ad Bonifac. Tom. I. Concil. German. fol. 71.)

---

*) Haec tria loca propria charta et auctoritate apostolatus vestri roborari et confirmari diligenter postulamus. — Epist. Bonifacii ad Zachariam. Tom. I. Concil. German. fol. 43.

**) Ut nullus audeat ordinare episcopum nisi is, qui apostolicae sedis in illis partibus praesentaverit vicem. — Epist. 131, 133 inter Bonifacian.

Je weiter wir nun in die deutsche Kirchengeschichte einschreiten, desto mehr bestätiget sich das Confirmations-Recht des römischen Stuhls über die Bischöfe Deutschlands. Lul oder Lullus war bestimmt als Nachfolger des h. Bonifacius in dem Erzbisthum Mainz. Der Pabst Hadrian übertrug dem Erzbischof Tilpin von Rheims das Examen und den Informationsproceß, versprach nach dem Empfang dessen, und nach erhaltenem eigenhändig von Lullus unterzeichneten Glaubensbekenntniß, der Gewohnheit gemäß, das Pallium und die Confirmation zu ertheilen **). Dem Erzbischof Lullus wurde nachher von dem nämlichen Pabste der Informationsproceß des Bischofs Willehad von Bremen übertragen.

Nach dem Absterben des h. Bonifacius soll nach der Meinung des Petrus de Marca, dem andere unbedingt nachgeschrieben haben, das apostolische Vikariat in Gallien und Germanien bis auf den Erzbischof Drogo zu Metz, mithin 98 Jahr unbesetzt geblieben seyn; allein Paulus Varnefrid, Diakon zu Frejus berichtet in seinem Buche: von den Bischöfen zu Metz, der h. Chrodegang habe als Bevollmächtigter des Pabstes viele Bischöfe für mehrere Hauptstädte consecrirt. Chrodegangs Nachfolger, Ingelram oder Angelram nennen nicht nur der Bischof Hinkmar (Epist. 3. Cap.

**) Ut pallium illi secundum consuetudinem transmittamus et ordinationem illius firmam judicemus et in eadem sancta ecclesia Moguntina Archiepiscopum constitutum esse faciamus. — Flodoard. Histor. Remens. lib. 2. Cap. 17. fol. 93. edit. Sirmondi.

15.) und Alcuin (Epist. 25.), sondern auch Carl der Kahle in seinem Schreiben an den Pabst Nicolaus I. einen bevollmächtigten Gesandten des apostolischen Stuhls *), und zwar in gleicher Eigenschaft wie der Bischof Drogo. Welche Vollmacht aber Drogo vom Pabste Sergius II. erhalten hat, zeigt die noch wirklich vorhandene Urkunde. Als apostolischer Vikar sollte er unter andern die Bischöfe examiniren und ordiniren, doch salvo in his omnibus universalis Romanae sedis primatu. Der Pabst bemerkt noch ferner in der Urkunde, daß die vielen Verwirrungen in Deutschland diese Verfügung verursacht hätten **). Man wird mir vielleicht über die Ausführung des päbstlichen Dekrets Zweifel aufwerfen, weil in der Synode in verno palatio v. J. 844 Can. XI. von Seiten der Erzbischöfe des Königreichs Carls Widersprüche gegen den Vorrang des Erzbischofs Drogo vorkommen; allein 1) nahmen hieran die deutschen Bischöfe keinen Theil; 2) wurden diese Widersprüche nicht berücksichtiget, wie es sich ergiebt aus dem oben angeführten Schreiben Carl des Kahlen an den Pabst Nicolaus I., wo er das apostolische Vikariat des Drogo besonders hervorhebt.

---

*) Postulatione avi nostri divae memoriae Caroli imperat. honorari ab apostolica sede meruit, ut Engilramus Praedecessor, summus Capellanus ejus, et Apocrisiarius apostolicae sedis in istis regionibus aliquamdiu fieret. Vergl. damit Cap. 36. §. 2. Tit. de Elect. in 6to.

**) Nobis valde placuit, propter diversas ecclesiarum perturbationes, hoc necessarium satisque dignum opus explere. — Tom. II. Concil. German fol. 145.

Nach Drogo verſahen das apoſtoliche Vikariat in Deutſchland der Erzbiſchof Anſegiſus zu Soiſſons, dann Gerard von Lorch und die Erzbiſchöfe von Trier, Rotbert und Theoderich. Anſegiſus Vorrang wird in der Synode zu Pontion wider die Einrede Hinkmars von Rheims vertheidiget und beſtätiget. Dem Erzbiſchof Gerard von Lorch übertrug der Pabſt Leo VII. im Jahr 936 durch ein Schreiben an alle deutſchen Biſchöfe das Vikariat. Rotbert ſtand als apoſtoliſcher Legat der Synode zu Verdun vor. (Flodoard lib. 4. Cap. 34. Hist. Remens.) Den Theoderich nennt der Pabſt Johannes XIII. und Benedikt VII. in den Concilien zu Rom im Jahr 969 und 975 ſeinen Vikar in Frankreich und Deutſchland. Von ihm gieng dieſe Stelle auf ſeine Nachfolger über *). Vor dieſen kömmt ſchon in dem Abſetzungsdekret des Pabſtes Nicolaus I. der Erzbiſchof Theogaud als Primas der Provinz Belgien vor. Primas iſt aber jener, der die Stelle des Patriarchen oder des Pabſtes verſieht. (Isidorus in Decreto Gratiani Dist. XXI. Cap. 1. §. 1.) In dieſer Eigenſchaft hatten ſie nicht nur den Vorſitz bei den Provinzial-Synoden, ſondern auch das Recht, die Biſchöfe zu conſecriren und zu con-

*) Quae omnia eidem fratri nostro Theodorico sanctae Trevirensis ecclesiae Archiepiscopo, Vicarioque nostro carissimo in partibus Galliae et Germaniae, ac per eum, cunctis successoribus in perpetuum possidenda, tenenda ac ordinanda. — Gesta Pontific. Trevirens. bei Martene. Tom. II. Collect. ampliss. col. 154. Vergl. Concil. Roman. sub Joanne XIII. Tom. II. Harzheim fol. 648.

firmiren, doch jederzeit unter der Beschränkung: salvo in omnibus universalis ecclesiae romanae primatu. Weshalb die geschehene Consecration nicht nur gleich dem Pabste angezeigt, sondern auch noch besonders die Bestätigung nachgesucht wurde, und zuweilen sogar von ganzen Synoden, wie dies bei der Ordination der Erzbischöfe von Hamburg, Anschar und Adalgar und des Bischofs zu Würzburg, Rugger der Fall war.

Wie viele Thatsachen könnten wir noch aus dem neunten und zehnten Jahrhundert für das Confirmationsrecht des Pabstes anführen. Der Bischof Liuterich von Würzburg erhielt seine Confirmation von Leo III. Willibert, Erzbischof zu Köln, säumte nicht, gleich nach seiner Ordination von dem Pabste Hadrian die Bestätigung und das Pallium zu begehren. Der Pabst verweigerte beides, weil Willibert seiner Bittschrift weder das Glaubensbekenntniß angeschlossen, noch selbe eigenhändig unterzeichnet hatte. Eine ähnliche Geschichte liefert uns die Kirche zu Lüttich. Dem schon von dem Erzbischof Hermann von Köln consecrirten Hilduin wird der Bestätigungsbrief versagt, Richar aber vom Pabste selbst consecrirt und in das Bisthum Lüttich eingesetzt. Dies that auch Gregor V. dem Bischof Alarich von Straßburg. Dem Erzbischof Pilgrim von Lorch gab Benedict VII. nicht nur die Inthronisation und Confirmation, sondern auch die Vollmacht, die Suffragan-Bischöfe zu ordiniren.

Aus dem eilften und zwölften Jahrhundert stellen sich uns noch auffallendere Zeugnisse dar. Tagmo wurde in Beiseyn des apostolischen Legats von dem Erzbischof Willegis von Mainz, als Bischof zu Merseburg

consecrirt. Der Geschichtschreiber von Sachsen bemerkt hierbei: Er hätte von dem Pabst allein müssen ordinirt werden, aber es war nicht möglich, zu ihm zu kommen *). Kann man wohl einen stärkern Beweis für das Recht des römischen Stuhls aus dieser Epoche verlangen? Der nämliche Annalist erzählt auch von dem Bischof Erlong zu Würzburg, daß er vom Pabste durch die apostolischen Legaten seine Bestätigung und Inthronisation erhalten hätte. — Auch das Erzbisthum Trier reicht uns wieder in diesem Jahrhundert neue und wichtige Belege für unsern Beweis. Meginher gieng selbst nach Rom, um von dem Pabste Honorius seine Consecration und das Pallium zu erhalten. Nach dessen Tode wählten die Geistlichkeit und das ganze Volk den Bruno zum Erzbischof und schickten eine Gesandtschaft an den damals in Frankreich sich aufhaltenden Pabst Innocenz II. mit der Bitte, ihre Wahl zu bestätigen **).

Auf diese alten Rechte gestützt, behielten sich in den folgenden Zeiten die römischen Päbste noch nachdrücklicher die Confirmationen aller erz- und bischöflichen Sitze vor, auch dann sogar, wenn ein Legatus a latere der Wahl beigewohnt und dieselbe genehmiget hätte ***).

---

*) Ordinandus enim ab solo Apostolico fuerat, sed hunc adire causa instantis necessitatis non poterat. — Annalista Saxo.

**) Pulsus Roma, Gallias Innocentius petiit ubi eum legati Trevirenses adeuntes, ut electionem suam firmare et perficere non differret, postulabant. — Gesta Treviror. Cap. 77.

***) Durch die zweite Regula Cancellariae reservirte sich

Weshalb in dem zwischen dem Pabst Nicolaus V. und der deutschen Nation abgeschlossenen Concordat gesagt wird: Si canonicae fuerint electiones, Papa eas confirmet, nisi ex causa rationabili et evidenti et de fratrum consilio de digniori et utiliori persona duxerit providendum. Die hier beigefügte Clausel verursachte zwar anfangs bei den Cathedralkapiteln einige Besorgnisse, allein diese verschwanden, als die Päbste Nicolaus V. und Callistus III. feierlich erklärten, daß der römische Stuhl nie davon Gebrauch machen würde. Ein berühmter deutscher Canonist des achtzehnten Jahrhunderts giebt auch das Zeugniß, daß sich bis auf seine Zeit noch kein Fall ereignet habe, wo diese Clausel angewendet worden sey *).

Das Confirmationsrecht schien selbst den berüchtigten Punktatoren des Emser Congresses so fest gegründet zu seyn, daß sie sich daran zu wagen nicht erkühnten, sondern vielmehr erklärten: „In diesen Fällen gehört noch zur Zeit nur die Bestätigung des Neuerwählten nach Rom, die nie, als aus erheblich-canonischen Gründen, verweigert werden kann."

Eine besondere Ausnahme bildete, auch nach den Concordaten, der erzbischöfliche Sitz zu Salzburg, welcher aus besonderem apostolischen Privilegium, seinen

---

der Pabst Johannes XXII. alle Patriarchal-, Primatial-, Archi- und Episcopalkirchen. Vergl. auch Cap. 36. §. 1. Tit. de elect. in 6to.

*) Et reipsa non est visus hucusque casus ejusmodi. — Neller Diss. II. de Sac. electionis Processu. Tom. V. Thesaur. eccles. p. 12.

Suffragan-Bischöfen von Trient, Brixen, Gurck, Seckau und Lavant die Confirmation ertheilte, ohne ihr Examen bei der römischen Curie abzumachen. Vergl. Neller Diss. cit. p. 8. Dies Vorrecht wurde durch die neuesten Verträge Sr. kaiserl. Majestät mit dem römischen Stuhl bestätiget. Vergl. kath. Litteraturzeitung des H. F. von Kerz ... September 1824. S. 410.

Das canonische Recht setzte die Zeit der nachzusuchenden päbstlichen Bestätigung auf drei Monate, welche von der Zeit der Wahlannahme berechnet werden. Die neuesten mit den deutschen Fürsten eingegangenen Verträge oder päbstlichen Concordate haben hierin keine Abänderung gemacht. Das preußische erklärt: „Es soll über jede Wahl eine in beglaubigter Form abgefaßte Urkunde an unsern heiligen Stuhl eingesendet werden. Wenn dieser dann die Wahl für canonisch vollzogen anerkennet, und Kraft der Untersuchung, die der römische Pabst jederzeit einem preußischen Erzbischofe oder Bischofe auftragen, und dieser nach Vorschrift der Instruktion unsers Vorfahrers Urban VIII. s. m. mit allem Fleiße führen wird, sich von des Erwählten Tüchtigkeit überzeugt; so werden wir und unsere Nachfolger, die römischen Päbste, jede solche Wahl, bestehendem Gebrauche gemäß, durch apostolische Briefe bestätigen.“ Das baierische Concordat, wie auch jenes der vereinigten kleinen Staaten, bezieht sich ebenfalls auf die Vorschrift des Urban VIII.; und die geheime Pragmatik sagt §. 21. Der Gewählte hat sich alsbald nach der Wahl wegen seiner Bestätigung an das Oberhaupt der Kirche zu wenden. Dieselbe beschränkt aber in etwas diesen Satz durch den §. 13. „Der Erzbischof wird namentlich seine ur-

ſprünglichen Confirmationsrechte und Pflichten ausüben, wenn die geiſtliche Beſtätigung eines neuen Biſchofs innerhalb der Zeit von 6 Monaten, binnen welcher die biſchöflichen Sitze wieder beſetzt ſeyn ſollen, nicht erfolgt, es ſey, daß keine Gründe der Verweigerung angegeben oder daß die angegebenen von dem Synodalgericht auf unrichtigen Thatſachen beruhend oder unerheblich befunden worden, oder daß der päbſtliche Stuhl ſelbſt in dieſer Zeit erledigt oder gehindert ſeyn ſollte.“ Die geheimen Kirchen-Pragmatiker verlängerten alſo den Termin auf zwei Monate, indem ſie früher in dem Protokoll der vertraulichen Berathungen denſelben längſtens auf vier Monate feſtſetzen. Der fragliche Artikel heißt: Wenn der Biſchof ernannt iſt, macht das Kapitel dem Erzbiſchof und durch die Staatsbehörde dem Pabſte die vorläufige Anzeige davon. Erſterer führt den Informationsprozeß, und ſchickt denſelben zur päbſtlichen Beſtätigung des Ernannten auf dem nämlichen Wege nach Rom, welche Beſtätigung längſtens binnen vier Monaten erwartet wird. Sollte in dieſer beſtimmten Zeit keine Entſchließung erfolgen, ſo tritt der Erzbiſchof in ſeine urſprünglichen, zum Theil in Deutſchland noch üblichen Confirmations-Rechte und Pflichten ein *).“

Man kann leicht fühlen, welcher Geiſt in dieſer geheimen Kirchenpragmatik und in dem Protokoll der vertraulichen Berathungen wehet. Nicht der Geiſt einer wahrhaft neuen kirchlichen Belebung, ſon-

*) Litteraturzeitung für katholiſche Religionslehrer. Herausgegeben v. K. Ant. Fr. v. Maſtiaux. X. Jahrg. 2. Bd. Landshut 1819. Seite 42.

dern der Zerstörung, ausgeheckt von Justinus Febronius, erweitert von den Punktatoren im Bade zu Ems, von neuem aufgefaßt von dem, wo nicht berühmten, doch gewiß bekannten Verfasser der Schrift: die deutsche Kirche, unterstützt von Kopp: Ideen zur Organisation der katholischen Kirche in Deutschland, gepriesen von den weiberſüchtigen Apostat Dr. Koch. Welche herrliche Genealogie dieses Geistes? — Doch er steht am Rande seines Hinscheidens und bald wird er durch die Festigkeit des Felsens auch aus seinem letzten Schlupfwinkel vertrieben seyn. Die große Lehrmeisterin, die Erfahrung, hat gelehrt, was das Episcopat ist ohne stete Festhaltung an den Felsen und ohne wahre Vereinigung mit dem Centrum der ganzen Kirche, dem römischen Stuhl. Deutschland, geprüft durch die schwere Geißel Gottes, die der kirchliche Neuerungsgeist durch seine gänzliche Zerstörung über uns hervorgerufen hat, wird auf heiligere Mittel sinnen, die unsere Bischöfe wieder anschließen an den Stuhl, wodurch das ganze Episcopat seinen Anfang, seine Begründung und wirkliche Fortdauer hat.

Es muß indessen gewiß jeden unpartheiischen Beobachter befremden, sagt ein frommer deutscher Bischof *), wie man in diesem Augenblicke, bei der Gefahr alles zu verlieren, alte, entzweiende Streitigkeiten wieder aufregen mag, die, wie so vieles andere, von selbst sich

*) Georg Zirkel, Bischof zu Hippos, Weihbischof zu Würzburg, in der Schrift: die deutsche katholische Kirche, oder Prüfung des Vorschlages zur neuen Begründung und Errichtung der deutschen Kirche. 1817. Seite 17.

schlichten würden, wenn man sich nur verständigen, und der Zeit, welche der größte Reformator der Welt ist, nicht zuvorkommen wollte. Da man gegenwärtig nur landesherrliche Kirchen zu errichten gedenkt: werden denn die Erz- und Bischöfe, des Verbandes mit Rom entlediget, eine größere Rolle spielen? Wenn man anstatt der Lehre der göttlichen Offenbarung einen christlichen Deismus aufstellet: werden sie dann mehr geachtet und berechtiget im Staate seyn? Sollten sie nicht gerade jetzt, nach dem hergestellten Frieden von Außen, Eines Sinnes mit dem Pabste und unter sich seyn, um das Zerfallene wieder aufzurichten, die Ordnung im Hause Gottes wieder herzustellen, wobei sie frei und ohne Furcht dem Zwecke des christlichen Versöhnungsamtes und der Erbauung nachstreben könnten? Ist wohl jetzt der Zeitpunkt, bei dem Angriffe der Kirche von Außen Unruhe und Streit im Innern anzufangen? Oder bedürfte es noch eines Aufrufes an die weltliche Macht, sich in die kirchlichen Verhältnisse der Erz- und Bischöfe gegen Rom einzumischen?"

Doch wir brechen ab, um noch beim Schlusse dieses §. die päbstliche Bestätigungsformel anführen zu können. Sie ist: Nos Leo authoritate Dei omnipotentis, Patris et Filii et Spiritus Sancti, et BB. Apostolorum Petri et Pauli, ac nostra, Ecclesiae NN. providemus de NN. ipsumque illi in Episcopum praeficimus et pastorem, curam et administrationem ipsius eidem in spiritualibus et temporalibus plenarie committendo. Hierauf wird das päbstliche Bestätigungsschreiben an den neuen Bischof in der Form einer Begnadigungsbulle ausgefertiget und dem Procurator des neuen Bischofs zur weiteren Beförderung eingehändiget.

Gewöhnlich beehrt der Pabst noch vor der Ueberschickung der Bestätigungs-Urkunde den neuen Bischof durch ein vorläufiges apostolisches Breve. In der Confirmations-Urkunde pflegt derjenige vom Pabste benennt zu werden, dem die feierliche Consecration des neuen Bischofs übertragen ist.

§. 8.

Von dem Eide der Bischöfe.

Nach dem Empfang der päbstlichen Confirmationsbulle pflegt der neue Bischof nach der gegenwärtigen Disciplin dem Pabste und dem Landesherrn vor seiner feierlichen Consecration einen Eid abzulegen. Als Bischof tritt er in ein doppeltes Verhältniß mit Kirche und Staat; dies Verhältniß, das vermöge der allgemeinen christlichen Pflicht seine feste Bande schon hat, soll durch die Heiligkeit des Eides noch fester begründet werden. Er leistet daher dem Pabste, als Oberhaupt der ganzen katholischen Kirche, und dem Fürsten, als Haupt des Staates, den Eid der Treue, ehe er seine geistlichen Verrichtungen beginnt. Der erste wird der kirchliche, der andere der bürgerliche Eid genannt.

a) Von dem kirchlichen Eide.

Vielleicht wird es eine Paradoxie scheinen, wenn ich sage: Der Partheigeist ist der erste Urheber der gegenwärtigen Disciplin. Nach der Lehre des h. Hieronymus liegt in jedem Eide etwas, was vom Bösen kömmt; der Eid der Bischöfe verläugnet seine Natur nicht.

Bis zum siebenten Jahrhundert befriedigte sich unsere h. Kirche bei der Ordination der Bischöfe mit dem still-

ſchweigenden Gelöbniß, die mit dem hohen Amte verbundenen Pflichten genau zu erfüllen, die kirchlichen Satzungen zu beobachten und dem Obern zu gehorchen. Sie hielt es ſogar tief unter der Würde eines Kirchenvorſtehers, der vom Geiſte der Religion ganz beſeelt ſeyn ſoll, ihn zu den amtlichen Verpflichtungen durch einen Eid von neuem anzuhalten.

Aber die argliſtige Häreſis mißbrauchte das unbegränzte Zutrauen der katholiſchen Kirche, erſchlich in frommer Miene die biſchöfliche Händauflegung und heilbringende Salbung, und erhob, jetzt durch neue Glieder vermehrt nnd verſtärkt, frech ihr ſtolzes Haupt gegen die Kirche. Bei dem verſicherte ſie ſich der beſtändigen Treue ihrer Anhänger durch die feierlichſten Gelobungen.

Der erſte After-Pabſt war der Vater der neuen Maxime. Der h. Cornelius berichtet in ſeinem Brief an den Biſchof Fabius, den Euſebius ſeiner Kirchengeſchichte einverleibt hat (lib. 6. Cap. 43.), daß der After-Pabſt Novatian ſich vor jeder h. Handlung der Treue derjenigen, die ſie empfiengen, durch eidliche Gelöbniſſe verſicherte. „Wenn er das Abendmahl hält, und einem jeden ſeinen Theil austheilt, und in die Hände giebt; ſo zwingt er die armen Leute, ſtatt daß er ihnen die Benediktion ertheilen ſollte, zu ſchwören; indem er mit beiden Händen die Hände des, der das Abendmahl empfängt, anfaßt und nicht eher losläßt, als bis er folgenden Schwur gethan: Ich bediene mich ſeiner eigenen Worte: Schwöre mir bei dem Leibe und Blute unſers Herrn Jeſu Chriſti, daß du mich nicht verlaſſen und dich zum Cornelius wenden wolleſt. Und ſo darf der unglückliche Menſch das Abend-

mal nicht eher genießen, als bis er sich selbst verwünscht hat. Und anstatt daß der, so das Brod empfängt, Amen sagen sollte, sagt er, ich will mich nicht wieder zum Cornelius halten." Da wir nun aber aus den Briefen des h. Cyprian und des Cornelius ferner wissen, daß Novatian für seine Parthie Diakonen, Presbyter und Bischöfe ordinirt hat; so wird der Schluß nicht gewagt seyn, wenn wir aus der einen Handlung auf die andere, aus dem vor dem Abendmahl gefoderten Eidschwur auf einen ähnlichen vor der Ordination folgern. Mußte dem Schismatiker dies nicht noch wichtiger scheinen? Er selbst that ja, wie Cornelius erzählet, vor seiner erschlichenen Consecration ungewöhnliche und fürchterliche Eidschwüre.

Wie leicht hätte bei dieser Gelegenheit der fromme Pabst Cornelius auf eine entgegengesetzte Maxime fallen und den von ihm ordinirten Bischöfen zur Befestigung seiner Würde auch einen Eid abfodern können? Aber er begnügte sich mit der einfachen Anerkennung und Bezeugung des Gehorsams, verbot sogar in dem Briefe an den orientalischen Bischof Rufus, von den Bischöfen einen Eid zu fodern *). Sollte aber auch dieser Brief des Cornelius nach der Meinung einiger Kritiker unächt seyn, so kann er doch über die früher bestandene Disciplin zeugen. Gewiß ist es, daß eine Eidesleistung noch zu den Zeiten des Pabstes Leo, ja noch weit später, in der Kirche ganz fremd und für den Bi-

*) Sacramentum hactenus a summis sacerdotibus vel Dei ministris, nisi pro recta fide, minime cognovimus. — Tom. I. Concil. Harduini col. 132.

schof herabwürdigend anerkannt wurde. Der apostolische Vikar Illyriens, Anastasius, ließ sich von dem Erzbischof zu Epirus, Attikus, der sich entschuldigt hatte, den Beweis der Unterthänigkeit durch die persönliche Gegenwart ablegen zu können, ein schriftliches Verlöbniß einhändigen. Der Pabst Leo dies vernehmend, wurde hierüber erbittert, nennt das Verfahren seines Vikars widerrechtlich und unerhört. „Es war nicht nöthig," sagt er, „daß Attikus sich noch schriftlich verpflichte, da er auf das harte Zudringen seinen Gehorsam durch die willfährige Ueberkunft schon bewiesen hat." (Epist. 84. ad Anastas.)

Wie es Novatian zu Rom gemacht hat, so that es im fünften Jahrhundert der eingedrungene Metropolit Stephanus zu Ephesus. Ein Beweis, wie sich der Partheigeist zu allen Zeiten gleich bleibt. Der Priester Cassian erklärte in einer öffentlichen Sitzung der Kircheuversammlung zu Chalcedon, daß ihn Stephanus und Mäonius in das Baptisterium hingerissen, das Evangelienbuch vorgehalten und beschwörend gesagt haben: Komme, schwöre, nicht von ihm abzuweichen, sondern mit ihm zu leben und zu sterben und ihn nie zu verrathen. Er setzt hinzu: Nie habe ich geschworen, aber jetzt hat man mich als Priester gezwungen, ihm zu schwören. (Action. XI. Concil. Chalcedon. Tom. II. Concil. col. 555.)

Im sechsten Jahrhundert entstand zu Rom eine neue Faktion. Vigilius hatte durch Hülfe des Belisarius den rechtmäßigen Pabst Silverius verdrängt. Gewisse Schmeichler, deren Treue nie fest gegründet ist, fiengen jetzt von selbst an, sich eidlich dem neuen Pabste zu ver-

pflichten. Unter dieſen war ein gewiſſer Sebaſtian, den Vigilius zum Diakon der römiſchen Kirche, beim Anfange ſeiner Funktionen, ordinirt hatte. Zur Zeit der Uſurpation ſchwur er freiwillig auf die hh. Evangelien ewige Treue dem Vigilius; und zur Zeit der Legitimität ward er meineidig. Seinen Eidſchwur ſcheint er nicht nur mündlich, ſondern auch ſchriftlich abgelegt zu haben. Der Pabſt ſagt in ſeinem Verdammungsdekret: Tu tibi anathema manu propria scribendo dixisti. — Man wird fragen: wie konnte Vigilius den freiwilligen Eid des Diakon Sebaſtian annehmen? Weil ſeine Faktion ſich dadurch geſtärkt fühlte. Aber wie durfte er ſpäter als rechtmäßiger Pabſt ſogar bei den Conciliarverhandlungen ſich darauf beziehen und die Eidesleiſtung ausführlich einfließen laſſen? Die Eidesformel hatte nichts verfängliches in ſich und ſollte jetzt zur tiefern Beſchämung des eidbrüchigen Diakons dienen. Uns liefert dieſe Geſchichte wieder den Beweis, daß Partheiſucht jedesmal auf ungewöhnliche Mittel ſinnet, um ihren Zweck zu erreichen und da ſie den Geiſt der Religion durch ihr aufrühreriſches Benehmen ſtört, doch durch Eidſchwüre zu der Religion ihre Zuflucht nimmt.

Indeſſen berühren die angeführten Thatſachen unſern Gegenſtand nur von der Seite. Der erſte, der von den Biſchöfen bei der Ordination einen beſondern Eid der Treue foderte, mag vielleicht der ſchismatiſche Patriarch von Aquileja geweſen ſeyn. Die Biſchöfe ſeiner Parthei erklären in einer an den Kaiſer Mauritius gerichteten Vorſtellung, daß in dem Bisthum Aquileja jeder Biſchof, jeder Prieſter bei ſeiner Ordination die eidliche Zuſiche-

rung schriftlich geben müsse, dem Metropolit immer treu zu bleiben und bei dessen Glauben zu verharren *).

Man kann wohl nicht zweifeln, daß andere Partheigänger gleicher Mittel sich bedienten, um ihr Reich zu befestigen, wodurch dann endlich die h. Kirche, die früher auf das einfache Wort eines Bischofs oder Priesters traute **), jetzt sich genöthiget sah, auf Gegenmittel zu sinnen und bei der Consecration das ausdrücklich beschwören zu lassen, was stillschweigend in den allgemeinen Verpflichtungen enthalten war. In Spanien zeigt sich der erste Ursprung. Die Väter der eilften Kirchenversammlung zu Toledo im Jahr 675 schmerzte es, sehen zu müssen, wie selbst die Hirten der Kirche nicht selten durch fremdartige Lehren und aufrühreriſche Thaten den kirchlichen Verband lößten und eine gänzliche Verwirrung verursachten ***); sie verordnete deshalb Can. X.,

---

*) Sieh Baronius ad ann. 590. N. 42. Tom. X. edit. Lucens. fol. 502.

**) Episcopi et Regis verbum, seu affirmatio, sine juramento sit irrefragabile. — Synod. Berghamstedens. Can. 17. Tom. III. Concil. Harduini col. 1819. — Ut propositis Ss. Evangeliis, secundum quod decet sacerdotes, dicant ea, quae noverint, non tamen jurent. — Justinian. in Cod. lib. I. de Episc. et Cler. Leg. 7.

***) Sacrosanctam Ecclesiam Dei vulnerant etiam custodes ejus, qui cum deberent ob dignitatis excellentiam caeteros per suae virtutis imitationem provocare ad caritatis et unitatis observantiam, tanquam sal infatuatum potius scandali quam aedificationis dant materiam. — In praefat. ad Concil. Toletan. XI. Tom. III. Concil. col. 1018.

daß in der Folge jeder vor seiner Consecration das ausdrücklich geloben soll, wozu er ohnehin von Amtswegen verpflichtet ist, weil gewöhnlich das, was durch ein besonderes Gelübde beschworen wird, mehr gefürchtet wird, als was in den allgemeinen Verbindlichkeiten enthalten ist. Jeder Bischof soll daher vor seiner Consecration feierlich geloben, die katholische Glaubenslehre treu zu bewahren, fromm und tugendhaft nach den Vorschriften der canonischen Satzungen zu leben, den Vorgesetzten die schuldige Ehrfurcht und den Gehorsam in allem zu erweisen.

Ob diese Conciliarverfügung in ganz Spanien eine gesetzliche Kraft erhalten, oder von da aus sich auch in die benachbarten Provinzen verbreitet habe, läßt sich nicht bestimmt entscheiden. Die folgenden Concilien berühren diesen Punkt nicht mehr, und die Geschichte selbst schweigt bis zur Zeit der außerordentlichen Sendung des h. Bonifazius, Apostels der Deutschen.

Der Pabst Gregor II. legte, wie Othlon erzählt, nach ertheilter Ordination, dem h. Bonifacius, um ihn bei so ausgebreiteten Vollmachten desto stärker an den römischen Stuhl zu binden *), folgende Eidesformel vor: „Ich Bonifazius, durch Gottes Gnade Bischof, verspreche dir, heiliger Apostelfürst Petrus und deinem Stellvertreter, dem heiligen Pabst Gregor,

*) Ut cum ad obedientiam sibi et successoribus suis exhibendam, nec non ad omnem sacrae fidei traditionem observandam arctius constringeret, exegit et accepit ab eo juramentum. — Othlon Vita S. Bonifacii Tom. III. Monument. eccles. Canisii. fol. 344.

wie auch deſſen Nachfolgern durch den dreieinigen Gott, den Vater und Sohn und h. Geiſt, wie auch durch dieſen deinen heiligen Leib, den katholiſchen h. Glauben ganz und unverſehrt durch Gottes Beihülfe zu bewahren und in deſſen Einigkeit zu verharren, von welchen das ganze Heil der Chriſten abhängt. Ich verſpreche auf keinerlei Weiſe in Jemandes Rath wider die Einigkeit der allgemeinen katholiſchen Kirche einzuwilligen, ſondern wie ich geſagt habe, meine Treue, unverfälſchtes Betragen und Bemühung dir und den Vortheilen deiner Kirche, der unſer Herr Gott die Gewalt zu binden und zu löſen ertheilt hat, wie auch deinem obgemeldten Vikar und ſeinen Nachfolgern in allem zu erzeigen. Sollte ich aber auch ſehen, daß einige Vorſteher wider die alten Verordnungen der Väter handelten; ſo gelobe ich, mit dieſen weder Gemeinſchaft noch Verbindnng zu unterhalten, ſondern dies vielmehr nach Kräften zu verhindern, und falls ich dies nicht könnte, meinem Herrn es treu zu berichten. Werde ich mich unterſtehen — was Gott verhüte — gegen den Inhalt dieſer meiner Verheißung auf was immer für eine Weiſe, ſey es durch Liſt, oder Gelegenheit, zu handeln, ſo ſoll ich vor dem ewigen Gerichte als ſchuldig befunden, in die Strafe des Ananias und der Saphira verfallen, die euch auch in ihrem Eigenthum zu hintergehen oder euch zu belügen ſich erkühnt haben. Dieſe Eidesformel habe ich Bonifazius, der geringſte der Biſchöfe, eigenhändig geſchrieben, und indem ich ſie auf die verehrungswürdigſten Gebeine des h. Petrus legte, auf oben beſtehende Art im Angeſicht Gottes, des Zeugen und Richters beſchworen, ſo wie ich ſie auch zu halten verſpreche.“

Aus allen Umständen geht hervor, daß der h. Apostel diesen Eid nicht als einfacher Bischof, sondern als außerordentlicher Legat und apostolischer Vikar in Deutschland leistete. Sie enthält weder etwas neues noch etwas sonderbares und ungewöhnliches, wozu jeder Bischof, vermöge seines Amtes, nicht schon verpflichtet ist. Es war daher leicht, den von Ehrfurcht gegen den Apostelfürsten Petrus und dessen Nachfolger durchdrungenen und von h. Eifer glühenden Apostel zu bewegen, das wozu er sich ohnehin verbunden fühlte, zu beschwören. — Ob den anderen apostolischen Gesandten, den Bischöfen Kilian, Martinian ꝛc., auch ein gleicher Eid vorgelegt oder abgefodert worden, läßt sich bei dem gänzlichen Mangel der geschichtlichen Urkunden nicht entscheiden. War aber auch der h. Bonifaz wirklich der Erste, dem man diese neue Eidesleistung zumuthete, so mag die große Verwirrung der Kirchen Galliens und Germaniens, wozu er gesandt wurde, und die ausgedehnte Vollmacht, womit er ausgerüstet jetzt in Deutschland auftreten sollte, endlich die vielen Widersprüche, die er schon, auch sogar von Bischöfen erfahren hatte, hierzu die nächste Veranlassung gegeben haben. Eine allgemeine Regel für andere Bischöfe sollte mithin diese Eidesleistung nicht seyn. Der h. Bonifaz foderte selbst bei der Ordination der drei Bischöfe im Frankenlande, deren Bestätigung er vom Pabste Zacharias begehrte, nicht einmal einen Eid. Doch kömmt es mir sehr wahrscheinlich vor, daß diese Bischöfe gleich nachher in einer Synode diesen Eid nachgeholt und in den Händen des apostolischen Vikars abgelegt haben. In einem Brief an den Bischof Cuthbert in England schreibt Bonifazius: „Wir haben

in unſerer Kirchenverſammlung beſchloſſen, und uns dazu verbunden, den katholiſchen Glauben, die Einigkeit und Unterwerfung gegen die römiſche Kirche bis an unſeres Lebens Ende beizubehalten, dem h. Petrus und deſſen Stellvertreter unterthänig zu ſeyn und jährlich eine Synode zu halten. Die Metropoliten ſollen bei dem h. Stuhl um das Pallium anhalten und die canoniſchen Satzungen in allem bereitwillig beobachten. Dieſem Bekenntniſſe haben wir alle unſere Zuſtimmung gegeben, eigenhändig unterſchrieben und zu dem Leibe des Apoſtelfürſten Petrus befördert."

Auch ſelbſt die hier bezogene Synodal-Verordnung machte keine Vorſchrift für die folgenden Zeiten. Die verſammelten Biſchöfe legten dies Gelöbniß auf Betreiben des h. Bonifazius ab, ohne ihr Beiſpiel andern als Regel aufzuſtellen. Am Ende des Briefes ſagt der h. Apoſtel ſelbſt: „wie ich durch den bei meiner Ordination abgelegten Eid verpflichtet bin, die Uebertretungen der kirchlichen Satzungen zu verhindern; und wenn ich es nicht kann, dem Pabſte anzuzeigen: ſo müſſen auch alle Biſchöfe, wenn ihnen die Beſſerung des Volks nicht wohl möglich ſcheint, dies ihrem Metropolit, oder ſelbſt dem römiſchen Pabſte anzeigen *)." Der h. Apoſtel beruft

*) Eodem modo, quo Romana ecclesia nos ordinatos cum Sacramento constrinxit, ut si sacerdotes vel plebes a lege Dei deviasse viderim et corrigere non potuerim; fideliter semper sedi apostolicae et Vicario S. Petri ad emendandum indicaverim. Sic enim, ni fallor, omnes Episcopi debent Metropolitano, et ipsi Romano Pontifici, si quid de corrigendis populis apud eos impossibile est, notum facere. — Epist. 105. ad Cuthbert.

sich hier nicht auf einen Eid der Bischöfe, sondern sagt nur: wie er, vermöge seines Eides, gebunden sey, als apostolischer Vikar überhaupt die Vergehungen zu verhindern; so müsse jeder Bischof, vermöge seines Amtes, dies in seinem Sprengel thun.

Doch fiengen von dieser Zeit die Metropoliten an, ihren Suffragan-Bischöfen das Versprechen der Treue und des Gehorsams unter so feierlichen Ausdrücken abzufodern, daß man es einem wirklichen Eide gleich stellen kann. Die Suffragan-Bischöfe *) mußten es mit eigner Hand schreiben und unterschreiben und dann diese Handschrift, welche libellus professionis genannt wurde, dem Metropolit zur ferneren Verwahr überreichen. — Die Metropoliten erkühnten sich sogar, ganz fremdartige Dinge oder überspannte Forderungen in das Versprechen oder den Eid mit einfließen zu lassen. Wir wollen nur **) ein Beispiel aus Deutschland hier anführen. Der Erzbischof Poppo von Trier weigerte sich im Jahr 1026, dem ernannten Bischof zu Tull, Bruno, die bischöfliche Weihe zu ertheilen, weil er den von dem Metropoliten

*) Vergl. Thomassini V. et N. disciplin. lib. 2. P. 2. Cap. 45. — In dem Briefe des Pabstes Stephanus V. an die Kirche zu Piacenza geschieht Erwähnung des feierlichen Versprechens, welches der Bischof Bernard seinem Metropoliten zu Ravenna bei der Ordination abgelegt hat. Supplement. Concil. Mansi Tom. I. col. 1048.

**) Der Erzbischof Aribo von Mainz machte im Jahr 1022 dem Godehard, ernanntem Bischof zu Hildesheim, vor der Ordination auf eine ähnliche Art ganz besondere Zumuthungen, die aber durch die Widerrede des Kaisers Henrich abgewiesen wurden.

aufgestellten Eid, der ungewöhnliche Forderungen enthielt, nicht leisten wollte. Der Kaiser Conrad versammelte deshalb die Bischöfe Deutschlands zu Worms, ließ die Eidesformel untersuchen und in so weit abändern, daß Bruno nur gehalten seyn sollte, in den wichtigsten Angelegenheiten sich an den Metropolit zu wenden. Die Eidesleistung an sich selbst war also in dieser Zeit nichts Ungewöhnliches mehr, indem gegen dieselbe weder der Kaiser noch die Bischöfe eine Einrede vorbringen; nur der überspannte Zusatz wird auf Befehl des Kaisers umgeändert *).

Die gewöhnliche Eidesformel der Bischöfe soll nach dem Zeugniß des berühmten van Espen (Jus eccles. P. I. Tit. 19. Cap. 3. §. 7.) diese gewesen seyn. „Ich N., berufener Bischof der Kirche N., verspreche im Angesicht des allmächtigen Gottes und der ganzen Kirche, daß ich von dieser Stunde an in Zukunft nach dem Gebrauch meiner Vorfahrer treu und gehorsam seyn werde, dem heiligen N. und der heiligen Kirche N. (hier wird die Metropolitankirche mit Namen genannt), wie auch Euch, meinem Herrn N. durch Gottes Gnade Erzbischof dieser Kirche und euren canonischen Nachfolgern, wie es von den hh. Vätern angeordnet, und die kirchliche Authorität des römischen Pabstes anbefiehlt. Ich werde nie durch Rath, oder That oder Zustimmung etwas beitragen, daß ihr das Leben oder ein Glied verlieret oder auf eine **).

*) Formula sacramenti nonnihil laxata. — Mabillon. Annal. Benedict. Tom. IV. lib. 55. fol. 332. Harzheim. Concil. German. Tom. III. fol. 99.

**) Diese Worte mögen die gefährliche Epoche bezeichnen, wo diese Formel ist entworfen worden. Die spätere Zeit hielt sie bei, obschon die Gefahr vorüber war. Im Jahr 1319 legte

listige Art gefangen werdet. Den geheimen Entschluß, den ihr mir entweder mündlich oder schriftlich oder durch einen Gesandten anvertrauen werdet, will ich keinem zu eurem Nachtheil mit Wissen eröffnen. Gerufen werde ich zur Synode kommen, wenn anders kein canonisches Hinderniß mich entschuldiget. Ich werde auch euch, eure und eurer Kirche N. Gesandten, wenn ich sie als solche erkennen werde, ehrbar behandeln, und in ihren Nöthen beispringen. Die zu meinem Bisthum gehörigen Gründe will ich nicht verkaufen oder verschenken oder mit neuen Lehen beschweren oder auf eine gewisse Art gegen das Recht und die Gewohnheit der Kirche, ohne euer oder eurer Nachfolger Rath veräußern. So helfe mir Gott und diese hh. Evangelien Gottes."

Die unmittelbar dem römischen Stuhl untergebenen Bischöfe versprachen noch ganz besonders, den römischen Ritus stets beizubehalten und zu beobachten. (Mabillon Tom. I. Mus. ital.)

In gleicher Form gelobten zu diesen Zeiten die Metropoliten Deutschlands und Frankreichs dem römischen Pabst die Treue, Anhänglichkeit und den Gehorsam. In der Kirchenversammlung zu Pontion im Jahr 876 kommen schon Anspielungen auf den Eid vor, ja ich möchte sagen, in den drei ersten Kapiteln werden aus der Eidesformel mehrere Worte angeführt. Der gelehrte Sirmond setzt in diese Zeit die von ihm herausgegebenen

---

diesen Eid der ernannte Bischof von Augsburg, Friederich, seinem Metropolit, dem Erzbischof Petrus zu Mainz, ab. Würdtwein Subsid. diplomat. Tom. I. p. 464. Vergl. Tom. 4. p. 351.

alten Formuln, wovon die 12te und 13te den damals gebräuchlichen bischöflichen Eid enthält. Die 13te schließt: Beato Petro et Vicario ejus debitam subjectionem et obedientiam, suffraganeis vero nostris adjutorium me exhibiturum profiteor: et huic professioni meae, coram Deo et angelis, sub testimonio quoque praesentis ecclesiae subscribo *). Hierauf bezog sich auch ohne Zweifel der Pabst Stephanus IX., da er beim Anfange seines Pontifikats an den Erzbischof Gervasius zu Rheims schrieb: „Wenn du den Gehorsam und die Treue, die du uns unverletzt zu halten gelobest, wirklich, wie du mußt, und es sich geziemet, halten wirst; so thust du, was, wie du am besten weißt, muß gethan werden und ehrest nicht nur uns, sondern in uns die Haupt- und allgemeine Kirche **)."

Der Erzbischof Adalbert von Hamburg wird von dem gleichzeitigen Geschichtschreiber Adam von Bremen besonders gelobt, daß er die Treue, die er dem Pabste und dem König geschworen, bis zu seinem Lebensende unverbrüchlich gehalten, und die apostolischen Legaten mit der größten Ehrfurcht jederzeit empfangen habe. Die Eidesformel hat Adam von Bremen uns nicht überliefert; allein weil der Empfang der apostolischen Legaten mit der verheißenen Treue angezogen wird, so steht die

---

*) Tom. V. Concil. Harduini col. 1446.

**) Obedientiam fidelitatemque, quam nobis polliceris te integerrime servaturum si ut debes et ut decet, servaveris; facis quod faciendum optime scis: quod principalem et communem matrem, non modo nos, revereris in nobis. — Tom. VI. Concil. Harduini col. 1051.

Vermuthung für die obenbeschriebene gewöhnliche Formel. Vergl. unten den Brief Paschal II. *).

Gregor VII., der große Verfechter der kirchlichen Freiheit und Erneuerer der verfallenen Disciplin setzte der alten **) Eidesformel noch einige Artikel hinzu. Die Zeitverhältnisse foderten es von ihm. Eine gräßliche Anarchie hatte sich der Gemüther der Kirchendiener bemächtiget, die so dem Staate, so der Kirche den baldigen Einsturz droheten. Der tiefblickende Oberhirt fand in der kirchlichen Hierarchie das einzige Rettungsmittel und suchte nun durch einen ausgedehnten Eid so die Bischöfe an den Pabst, wie die Priester an ihre Bischöfe anzuschließen, wodurch die Kirche wieder der Eine, unzertrennliche Körper werden sollte. Und damit nur ein Geist ihn beseele, nur ein Ziel dem unermüdeten Streben gesteckt sey, wie der geistreiche Verfasser der Schrift: Ueber den Geist und die Folgen der Reformation II. Auflage S. 30 sagt, stellte sich der Pabst an die Spitze der Geistlichkeit, aber kräftiger als jeder seiner Vorgänger; denn in dem ganzen Gefühle seiner Machtvollkommenheit foderte er nun unbedingte Unterwürfigkeit unter die Befehle des heiligen Stuhles, Handhabung des kirchlichen Vermögens, Anerkennung und ehrbare Aufnahme der römischen Legaten ꝛc.

---

*) Andere Beispiele aus England, Italien ꝛc., führt Thomassin. lib. II. Part. II. Cap. 46. an.

**) Gregor war nicht der erste Erfinder des bischöflichen Eides, wie einige Feinde des großen Pabstes fälschlich berichten, sondern nur der Erweiterer und strenge Handhaber dieser Maxime.

Der Patriarch von Aquileja, Henrich, war der erste, so die größere Formel in dem Concilium zu Rom i. J. 1079 beschwur *). Dann wurde sie den Metropoliten und Erzbischöfen, die das Pallium bei dem h. Stuhle nachsuchten, und den unmittelbar dem römischen Stuhl untergeordneten Bischöfen bei der Ordination vorgeschrieben. Wir wollen die Formel in einer treuen Uebersetzung ganz, wie sie in dem obgemelten Concilium enthalten ist, hier ausheben. „Zu gleicher Zeit schwur Henrich, der Erzbischof von Aquileja, mit diesen Worten: Ich werde von nun und führohin dem h. Petrus und dem Pabst Gregor und seinen Nachfolgern, die durch die besseren Cardinälen erwählt werden, treu seyn. Ich werde weder dazu rathen, noch es selbst thun, daß sie das Leben oder

---

*) Eine andere Formel wird von Gregor Epist. 16. lib. V. angeführt, die sich aber mehr auf die besonderen Verhältnisse des Erzbischofs Manasses von Rheims bezieht. Sie lautet: Ego Manasses Remensis Archiepiscopus, pro superbia non dimisi, quod non venerim ad Synodum Augustodunensem, ad quam me Diensis episcopus (Vicarius Apostolicus) vocavit. Si vocatus nuntio vel litteris apostolicae sedis fuero, nullo modo ingenio et nulla fraude me subtraham, sed veniens diffinitioni et judicio hujus ecclesiae fideliter obediam. Quod si Domino Papae Gregorio vel successori suo placuerit me de objectis ante legatum suum respondere, idem per omnia faciam. Thesauros autem, ornamenta, et praedia Remensis ecclesiae mihi commissae, ad honorem ipsius ecclesiae fideliter retractabo, et ad resistendum justitiae ea non abalienabo. Der Pabst bemerkte zuvor: der Erzbischof habe dies auf den Leib des h. Petrus geschworen; Supra corpus sancti Petri juraret hoc modo.

ein Glied oder das Pabſtthum verlieren oder auf eine liſtige Art in Gefangenſchaft gerathen. Werde ich zu einer Synode berufen, entweder durch Sie, oder durch ihre Geſandten, oder durch Briefe, will ich kommen und nach den canoniſchen Satzungen gehorchen, oder wenn ich ſelbſt nicht kann, meine Abgeordneten ſchicken. Ich werde, unbeſchadet meinem Grade, das römiſche Pabſtthum und die Regalien des h. Petrus helfen zu erhalten und zu beſchützen. Die geheime Abſicht, die ſie mir entweder ſelbſt oder durch ihre Abgeſandten oder ſchriftlich anvertrauen ſollten, will ich Niemand mit meinem Wiſſen zu ihrem Nachtheil eröffnen. Ich werde den römiſchen Legat bei ſeiner Hin- und Herreiſe gebührend begegnen und in ſeinen Bedürfniſſen behülflich ſeyn. Ich werde keine Gemeinſchaft mit den haben, die ſie namentlich excommuniciren werden. Werde ich eingeladen, ſo will ich auch durch weltliche Kriegsmacht der römiſchen Kirche treu beiſpringen. Dies alles will ich beobachten, es ſey denn, daß mit ihrer beſtimmten Erlaubniß Etwas davon nachgelaſſen werde."

Der letzte Artikel von der Kriegshülfe wird ohne Zweifel blos für den Erzbiſchof von Aquileja zuſätzlich und verbindlich geweſen ſeyn, mithin die anderen Biſchöfe nicht betreffen; wie er denn auch nicht in der Formel enthalten iſt, nach welcher die Biſchöfe Deutſchlands in dem dritten General-Concilium im Lateran im Jahr 1179 dem Pabſte den Eid ablegten *).

*) Ego N. anathematizo et recuso omnem haeresim extollentem se adversus sanctam romanam ecclesiam catholicam, praecipue vero Schisma Octaviani, Guidonis et Joannis; et ordinationes eorum irritas judico et eis contra-

So übereinstimmend mit den alten kirchlichen Satzungen auch immer diese gregorianische Eidesformel war; so tief gegründet in dem hierarchischen System, so nothwendig für die damalige Zeit sie anerkannt wurde; so fand sie doch, nicht nur bei Lebzeiten des h. Gregors, sondern auch unter seinen Nachfolgern, besonders unter Paschal II. theils der Zusätze wegen, theils wegen der jetzigen allgemeinen Verbindlichkeit heftige Widersacher. Einige Bischöfe wandten sich an ihre Landesfürsten und versuchten durch die Macht und das Ansehen der Großen der Welt eine Befreiung, die ihnen die kirchliche Disciplin verweigerte. Auch fehlte es bei den damaligen Zeiten nicht an feinen Politikern, die den klaren Worten eine zweifelhafte Auslegung oder unbestimmte Ausdehnung zu unterschieben wußten.

Der Pabst antwortete diesen Bischöfen und widerlegte die Einwendungen gegen den Eid mit eben so großer Weisheit als Freimüthigkeit. „Warum wundern sie sich nicht auf gleiche Weise über das Betragen unseres Herrn Jesu Christi, welcher, als er in Begriff stand,

---

dico: et modo inantea me obediturum juro et promitto fidelitatem sanctae Romanae ecclesiae et Domino meo Alexandro et successoribus ejus juste intrantibus: ipsique serviam absque omni malo ingenio contra omnem hominem secundum ordinem meum. Consilia ejus, quae mihi scripto certo mandaverit, vel ipse commiserit, nulli hominum pandam, nec etiam pro periculo corporis atque membrorum: legatum ecclesiae Romanae honorabo et ducam et reducam et juvabo expensis. Sic me Deus adjuvet et haec Sancta Evangelia. — Krantzius Saxonia lib. 7. Cap. 31.

dem h. Petrus die Sorge über seine Schafe anzuvertrauen, eine Bedingung beigefügt hat, sprechend: Liebst du mich, Simon Petrus? so weide meine Schafe. Da nun also Der, so das Gewissen und das von ihm gestaltete menschliche Herz kennt, sich einer Bedingung bediente und sie nicht nur einmal, sondern bis zur Betrübniß des Petrus wiederholte; mit welcher Behutsamkeit, mit welcher Vorsicht müssen wir nicht unseren Brüdern, in deren Herzen und Gewissen wir nicht hineinschauen können, deren Umgang wir nicht kennen, so große Kirchenamt, so große Seelensorge übergeben? Man sagt uns, alles Schwören sey von dem Herrn verboten, und man könne nicht aufweisen, daß ein solcher Eid von den Aposteln nach der Hinfahrt des Erlösers oder von den Kirchenversammlungen wäre eingeführt worden. Was füget dann also der Herr hinzu? Was darüber ist, das kömmt vom Bösen her. Das Böse, so er zuläßt, ist es, das uns zwinget, etwas darüber zu fodern. Ist es nicht böse genug, sich von der Einigkeit der Kirche und des apostolischen Stuhls trennen? Ist es nicht böse, wider die Verordnungen der h. Satzungen sich streben? Wie viele haben dies, selbst nach geleistetem Eide unternommen? Hat nicht dein Vorfahrer ohne Wissen des römischen Pabstes einen Bischof verdammt? Was für Canones und welche Kirchenversammlungen kann man dafür aufweisen? Was soll ich sagen von den Uebersetzungen der Bischöfe auf eine andere Kirche, die bei euch nicht durch die Authorität des apostolischen Stuhles, sondern nach dem Willen des Regenten vorgehen? Durch dergleichen Uebel und um noch andere zu verhüten, werden wir gezwungen, den Eid zu fodern."

„In den Concilien, sagen sie, ist nichts darüber bestimmt worden, als wenn die Concilien je der römischen Kirche Gesetze vorgeschrieben hätten: da alle Concilien durch das Ansehen der römischen Kirche sind gehalten worden und durch Sie ihre Kraft und Bestätigung bekommen haben und in ihren Dekreten offenbar die römische Kirche ausgenommen wird."

„Da ihr nun die Kennzeichen euerer Würde, die nur von dem Leibe des h. Petrus hergenommen werden, von dem apostolischen Stuhle begehret; so ist es ganz billig, daß ihr dem päbstlichen Stuhle Gegenbeweise der schuldigen Unterwerfung erstattet, welche zeigen sollen, daß ihr an dem h. Petrus wie Glieder am Gliede hangen und in der Einigkeit mit dem allgemeinen Haupte verbleiben wollet. Hierbei haben unsere Vorfahrer solche Mäßigung gebraucht, daß sie nichts beleidigendes, nichts beschwerliches beisetzten, so nicht an und für sich selbst ohne unsere Foderung von allen Bischöfen mußte befolgt werden, die unter dem Gehorsam der Apostel Petrus und Paulus, und in der Einigkeit der Kirche zu verharren entschlossen sind. Liegen nicht die Sachsen und Dänen über euere Gegenden von uns entfernt hinaus *)? Und dennoch leisten ihre Metropoliten eben denselben Eid: sie nehmen die Abgesandten des apostolischen Stuhles mit Ehre auf, und kommen ihren Bedürfnissen zu Hülfe; sie besuchen durch ihre Abgeordnete die Grabstätte der hh. Apostel nicht nur alle drei Jahre, sondern wohl jährlich."

---

*) Sieh oben, was wir von dem Erzbischof zu Hamburg Adalbert gesagt haben. Er war apostolischer Vikar für die Dänen, Schweden ꝛc.

(Bei Baronius ad ann. 1102 N. XI. Tom. 18. edit. Lucens. fol. 142.) Die Kraft des apostolischen Wortes und die allzeit bewährte Beharrlichkeit des römischen Stuhles siegte über die Anstrengungen der Gegner, und kein Metropolit, kein Bischof konnte sich Hoffnung machen, das Pallium oder die Confirmation zu erhalten, bevor er nicht den vorgeschriebenen Eid geleistet hatte. Und da sich nachher der römische Stuhl aus sehr wichtigen Ursachen die Confirmationen aller Bischöfe vorbehielt *), so waren auch alle, ohne Ausnahme, diesem Gesetze unterworfen. Nur Otto von Bamberg, der Apostel der Pommern, erhielt von dem Pabst Paschal II. die Consecration und das Pallium, ohne daß er den Eid abgelegt hatte **). Aber in dem Briefe des h. Bischofes an den Pabst lag schon alles, was die Vorschrift des Eides in sich schloß. Der Pabst erklärte sich hierüber mit ausnehmender Freude und der Geschichtschreiber setzt hinzu: Dominus Apostolicus visis litteris gavisus, eo quod pauci Episcopi teutonici regni, in ea malignitate temporum, matri suae ut justum est, deferrent ac ei tales litteras destinavit. (Tom. III. P. II. Monument. eccles. Canisii. fol. 45.)

Von diesem Gelöbniß der Treue und des Gehor-

---

*) Vor der Zeit dieser Reservation pflegten die Bischöfe die nämliche Eidesformel vor ihren Metropoliten abzulegen. Vergl. Thomassin lib. II. P. II. Cap. 46. — Würdwein (Subsid. diplomat. Tom. IV. p. 351.) führt die Eidesformel, welche Albert, Bischof zu Halberstadt, im Jahr 1300 dem Metropolit Gerhard zu Mainz geschworen hat.

**) Surius in Vita Ottonis ad 7. Julii.

ſams waren ſelbſt die Patriarchen nicht frei. Vor dem Empfang des Palliums legten ſie den Eid ab, wobei ſie ſich noch beſonders verpflichteten, auch ſolchen Eid von den Biſchöfen ihres Patriarchats für die römiſche Kirche zu fodern *). In jenen Landen, wo die Schismatiker vorherrſchend waren, mußten die Biſchöfe mit dem Eid der Treue gegen den Pabſt und gegen den mit der römiſch-katholiſchen Kirche vereinigten Patriarch oder Metropolit zugleich eine Abſchwörung des ſchismatiſchen Patriarchen verbinden. Die Synode von Diamper in Malabrien oder in dem orientaliſchen Indien ſchrieb daher folgenden Zuſatz in der Eidesformel vor: Spondeo itaque, voveo et juro Deo, Cruci, et sanctis Evangeliis, nullum me in praesens vel in posterum in hac ecclesia et Episcopatu N. Episcopum, Archiepiscopum, Praelatum, pastorem vel gubernatorem admissurum, praeter illum, qui a sancta sede apostolica, per Papam et Pontificem Romanum fuerit immediate constitutus; atque ipsi ita constituto, tanquam proprio et vero pastori, obedientiam praestiturum, omnino independenter nulloque expectato consensu aut nominatione a Patriarcha Babylonico, quem rejicio, damno et

*) Postquam earum ecclesiarum patriarch. antistites a Romano Pontifice receperint pallium, quod est plenitudinis officii pontificalis insigne, praestito sibi fidelitatis et obedientiae juramento, licenter et ipsi suis suffraganeis pallium largiantur, recipientes pro se professionem canonicam et pro Romana ecclesia sponsionem obedientiae pro eisdem. — Concil. Lateranens. IV. sub Innocentio III. Cap. 5. Tom. VII. Concil. Harduini col. 23.

anathematizo, tanquam haereticum, Nestorianum, schismaticum et extra obedientiam sanctae Romanae ecclesiae, et idcirco extra aeternam salutem; nec non juro et promitto, ipsi nunquam obedire nec in aliquo cum eo communicare. Igitur omnia dicta et promissa spondeo, voveo, juro et consecro Deo omnipotenti, et huic Ss. Christi Cruci. Sic me Deus adjuvet et haec S. Evangelia. Amen. (Tom. VI. Supplement. Concil. Mansi col. 15.)

Der Pabſt Sixtus V. gab der Gregorianiſchen Eidesformel noch eine neue Erweiterung. Es war von jeher Sitte geweſen, wie ſchon der Pabſt Paschal II. in dem oben erwähnten Schreiben andeutet und weitſchichtig beweiſet Benedikt XIV. (de Synod. dioecesan. lib. 13. Cap. 6.), daß die Biſchöfe die Grabſtätte der hh. Apoſtel Petrus und Paulus beſuchten und zugleich dem oberſten Stellvertreter Jeſu Chriſti und Nachfolger des h. Petrus einen Bericht über die Beſchaffenheit und den Stand ihrer Kirchen abſtatteten. Dieſe alte Sitte machte Sixtus zum Geſetz. Nicht Bereicherungsſucht für die Stadt Rom oder für Italien, nicht Ausbreitnng der päbſtlichen Macht war die Urſache*)

*) Die Urſache wird ſelbſt in der Formel, welche in dem Pontificalbuch des Pabſtes Clemens VIII. enthalten iſt, klar ausgedruckt. Wir wollen hier die ganze Formel wörtlich ausheben. Ego Electus Ecclesiae N. ab hac hora in antea fidelis et obediens ero B. Petro Apostolo, sanctaeque Romanae Ecclesiae et Domino nostro, Domino N. Papae N. suisque successoribus canonice intrantibus. Non ero in Consilio aut consensu, vel facto, ut vitam perdant, aut membrum; seu capiantur mala captione; aut in eos

dieſer Verfügung; ſondern nur die engere Anſchließung an den Mittelpunkt der chriſtl. Einheit. Der allgemeine Hirt wollte auch perſönlich die vornehmſten ſeiner Schafe kennen, ſie prüfen, den Regierungsgeiſt unterſuchen. Der Geiſt der Biſchöfe ſoll von dem Geiſte des oberſten Hirten, der vom heiligen Geiſte geleitet und regieret wird, erhalten eine heilige Nahrung, neue Kraft und Stärke.

---

violenter manus quomodolibet ingerantur; vel injuriae aliquae inferantur quovis quaesito colore. Consilium vero, quod mihi credituri sunt per se aut Nuntios suos, seu litteras, ad eorum damnum, me sciente, nemini pandam. Papatum Romanum et Regalia Sancti Petri adjutor eis ero ad retinendum et defendendum, salvo meo ordine, contra omnem hominem. Legatum Apostolicae sedis in eundo et redeundo honorifice tractabo, et in suis necessitatibus adjuvabo. Jura, honores, privilegia, et auctoritatem sanctae Romanae Ecclesiae, Domini nostri Papae et Successorum praedictorum conservare, defendere, augere, et promovere curabo. Neque ero in consilio vel facto seu tractatu, in quibus contra ipsum Dominum nostrum, vel eandem Romanam Ecclesiam aliqua sinistra, vel praejudicialia Personarum, Juris, honoris, status et potestatis eorum machinentur. Et, si talia a quibuscunque tractari, vel procurari novero, impediam hoc pro posse; et quanto citius potero, significabo eidem Domino nostro, vel alteri, per quem possit ad ipsius notitiam pervenire. Regulas Ss. Patrum, decreta, ordinationes, seu dispositiones, reservationes, provisiones et mandata Apostolica totis viribus observabo, et faciam ab aliis observari. Haereticos, schismaticos vel rebelles eidem Domino nostro et Successoribus praedictis pro posse persequar et impugnabo. Vocatus ad Synodum veniam, nisi praepeditus fuero cano-

Darum ſollten die Biſchöfe geloben: „Ich werde alle drei Jahre perſönlich, oder durch meinen Abgeſandten die Grabſtätte der Apoſtel beſuchen, wenn ich durch eine apoſtoliſche Erlaubniß nicht ſollte enthoben werden.“ Die drei Jahre wurden aber nicht auf alle Biſchöfe ohne Rückſicht der weiten Entfernung anwendbar gemacht, ſondern der Pabſt ſchrieb den entlegenſten bald vier, bald

---

nica praepeditione. Apostolorum limina singulis trienniis personaliter per me ipsum visitabo, et Domino nostro ac successoribus praefatis rationem reddam de toto meo pastorali officio, et de rebus omnibus ad meae ecclesiae statum, ad Cleri et populi disciplinam, animarum deniquc, quae meae fidei traditae sunt, salutem quovis modo pertinentibus; et vicissim mandata apostolica humiliter recipiam et quam diligentissime exequar. Quodsi legitimo impedimento detentus fuero, praefata omnia adimplebo per certum Nuntium ad hoc speciale mandatum habentem, de gremio mei Capituli aut alium in dignitate ecclesiastica constitutum, seu alias Personatum habentem; aut his deficientibus, per dioecesanum sacerdotem et Clero deficiente omnino, per aliquem alium Presbyterum saecularem vel regularem spectatae probitatis et Religionis, de supra dictis omnibus plene instructum. De hujusmodi autem impedimento docebo per legitimas probationes ad Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalem proponentem in Congregatione sacri concilii, per supradictum Nuntium transmittendas. Possessiones vero ad mensam meam pertinentes non vendam nec donabo, neque impignorabo, nec de novo infeudabo, vel aliquo modo alienabo, etiam cum consensu Capituli Ecclesiae meae, inconsulto Romano Pontifice. Etsi ad aliquam alienationem devenero, poenas in quadam super hoc edita constitutione contentas eo ipso incurrere volo.

fünf, bald zehn Jahre zum wiederholten Besuche vor. Auch konnten die Bischöfe, deren Reise mit vielen Gefahren und Beschwernissen verbunden war, sich dieser eidlichen Pflicht durch einen vertrauten Abgesandten, der über den Stand der Kirche hinlänglich unterrichtet war, entledigen. Vergl. Benedictus XIV. de Synodo dioeces. lib. 13. Cap. 7.

Die letzte Zeit, nur beschränkt auf die Gegenwart, ohne Rückblick auf die traurige Vergangenheit, versuchte wie ein böser Wurm diese kirchliche Vorschrift wegzunagen und die Eidesformel entweder gänzlich abzuschaffen, oder doch wesentlich umzuändern. In dem Emser Congreß heißt es: „Der vom Pabste Gregor VII. erfundene und von Gregor IX. den Dekretalen eingeschaltete Eid der Bischöfe, welcher mehr auf die Pflichten eines Vasallen, als den canonischen Gehorsam gerichtet ist, kann ferner um so weniger beibehalten werden, als die deutschen Bischöfe wirklich darin dasjenige schwören, was ihnen in Betracht ihrer Verbindung mit dem Reiche, zu halten unmöglich ist. Es ist daher eine neue dem päbstlichen Primate sowohl als den bischöflichen Rechten angemessene Eidesformel einzuführen.“

Von diesem Geiste getrieben, entwarfen wirklich die neuen Protokollisten, welche zu Frankfurt a. M. im Jahr 1818 ihre Zusammenkünfte hielten, eine andere Formel, ohne zu bedenken, daß es dem Obern, nicht dem Unterthan zustehe, den Eid in seiner Art und Form vorzuschreiben. Sie beschränkten sich vorsichtig auf den einzigen canonischen Gehorsam, ohne die Treue einer Erwähnung in der Formel zu würdigen. Um so viel mehr wurden die übrigen Punkte als überflüßig angesehen.

Dem Pabſte — ſo heißt es in dem Protokoll §. 18. (Litterat. Zeitung für kath. Religionslehrer — herausg. von K. A. Freiherrn von Maſtiaux. 10r Jahrgang. II. B. I. Heft S. 44) — haben die Erz- und Biſchöfe folgende ſchriftliche Angelobung durch die Staatsbehörde nach Rom zu ſchicken. Ego N. electus et nominatus Ecclesiae N. Archi- (vel Episcopus) promitto Sanctissimo Domino Papae ejusque successoribus canonice intrantibus obedientiam canonicam juxta decreta universalis Ecclesiae me exhibiturum, jura et autoritatem ecclesiae catholicae defendenda et promovenda curabo, et divinum munus regendae ecclesiae N. mihi commissum in animarum populique salutem pro viribus me executurum spondeo.

In dieſer Angelobung liegt nichts mehr, als was jeder Biſchof ſeinem Metropolit zu verſprechen hat. Man wich dem allen aus, was auf den Primat und auf die mit demſelben verknüpften Rechte Bezug hat; warum dies? „Das katholiſche Deutſchland — ſo heißt es in den neuen Verbeſſerungs-Entwürfen — gereift und mündig geworden, bedürfe in Religions- und Kirchen-Angelegenheiten einer fremden Vormundſchaft nicht ferner, und könne nur unter der alleinigen Leitung ſeiner Nationalbiſchöfe ſich wohl befinden; es ſolle nun endlich die ſeit tauſend Jahren ihm aufgedrungene, den deutſchen Charakter vergiftende, fremde Form abwerfen, und ſich eine eigenthümliche, von der Nation und ihrem Geiſte ausgegangene Kirchenverfaſſung geben; kurz: das Chriſtenthum ſolle endlich, von allem Fremdartigen gereiniget, in deutſchen Formen dargeſtellt werden.“

Aber der wahre Katholik küßet in heiliger Ehrfurcht die goldenen Banden, die ihn feſſeln an den Felſen, den ſelbſt die Kräfte der Hölle nicht überwältigen können. In der engen Vereinigung mit dem Oberhaupte fühlet das Glied ſein geiſtiges Leben; angeknüpft an dem Mittelpunkt der Einheit athmet er den Einen Geiſt des Glaubens, der Lehre und Geſinnungen; geweihet von dem, der von Jeſus das Oberhirtenamt erhalten hat, erfreuet er ſich der ſichern Ueberzeugung, ein wahres Schaf Chriſti zu ſeyn. Der deutſche Biſchof wird ſich daher gern zu dem gewöhnlichen Eid verſtehen, der für unſere Zeiten nicht ſo unangemeſſen iſt, wie ihn einige der neuen Wortführer *) ausſchreien. „Hat ſich nicht in den neueſten Zeiten — ſchreibt ſelbſt ein deutſcher Biſchof **) — die tiefe Weisheit dieſes, in dem römiſchen Pontifikal vorgeſchriebenen biſchöflichen Eides, als die Frucht der Erfahrung von ſo vielen Jahrhunderten bewähret? Denn aller Angriff gegen die katholiſche Kirche war von jeher gegen dieſen Stuhl gerichtet, und die Biſchöfe der Kirche wollten durch dieſen feierlichen Eid gegen jeden Verſuch verwahrt ſeyn, durch welchen man ſie zu Werkzeugen des Angriffes gegen denſelben, oder des Abfalles von demſelben mit Gewalt oder mit Liſt gebrauchen wollte. Hätten wohl die zu Paris verſammelten Biſchöfe, ohne durch dieſen Eid gebunden zu ſeyn, dem mächtigſten und ſchlaueſten der Feinde der

*) Der Abt Rautenſtrauch in Wien und nach ihm der Probſt Wittola waren die erſten, welche gegen den päbſtlichen Eid nach den Wünſchen des Hofes ſchrieben.

**) Die neueſte katholiſche Kirche. S. 80.

Kirche widerstehen können? Wahrlich der von dem Verfasser (Wessenberg) in Vorschlag gebrachte Eid hätte es ganz wohl zugelassen, in Napoleons Plane einzugehen. Hätten die Bischöfe Deutschlands, wofern nicht das Gesetz des Krieges und Friedens geboten hätte (was jedoch viele auch in diesem Falle bezweifeln wollen) der weltlichen Macht das deutsche Kirchengut gegen eine jährliche Pension ausliefern und in die allgemeine Sekularisation desselben einwilligen können?" Die königl. preußische Regierung, weit bescheidener als die obigen Reformatoren, ließ daher den päbstlichen Eid ganz frei zu, legte nur zur fernern Angelobung den Bischöfen folgendes Reservat in Betreff einer gewissen Clausel vor. „Ich NN. urkunde und bezeuge hierdurch in Kraft meines bischöflichen Wortes und heute geleisteten Eides, an Seine Königliche Majestät von Preußen, meinen allergnädigsten König und Landesherrn, daß ich die in dem mir vorgelegten Consecrations-Eide enthaltenen Schlußworte: Haec omnia et singula eo inviolabilius observabo, quo certior sum nihil in illis contineri, quod juramento fidelitatis meae erga serenissimum Borussiae Regem ejusque ad thronum successores debitae adversari possit, nicht anders als so verstehe, daß ich durch den gedachten Consecrationseid mich zu keiner Handlung oder Unterlassung verpflichtet halte, die den Obliegenheiten eines treuen und rechtschaffenen Unterthans zuwider wäre, und also mit dem vorerwähnten Seiner Koniglichen Majestät von Preußen geleisteten Eide stritte." Siegel und Unterschrift des Bischofs.

b) Von dem bürgerlichen Eide.

Aus der Religion Jesu fließt die Liebe und Treue gegen die Könige und Fürsten der Erde. Wir als Katholiken müssen, wie Tertullian *) sagt, den Kaiser annehmen als den unser Herr selbst auserwählt hat. Wir sagen daher mit Recht: Der Kaiser als ein von unserm Gott Abgeordneter, ist uns mehr als den anderen. Wir sind ihm als dem Unsrigen auch mehr zugethan. In dem Charakter des Bischofes, als des vornehmsten Dieners der Religion, ist daher die Treue und Liebe gegen den Landesherrn versiegelt. Mit dem nämlichen Herzen, womit er seinen Gott liebet und fürchtet, ehret er auch seinen König. I. Petr. II., 17. Durch die Heiligkeit des Amtes ward so die einfachste Verheißung und Angelobung eines Bischofes höher als der größte Eidschwur angesehen **). Weder Constantin noch die übrigen christlichen Kaiser foderten einen bürgerlichen Eid der Treue von den Bischöfen oder Priestern, ja selbst nicht der abtrünnige Julian.

Erst gegen das Ende des fünften Jahrhunderts führte die arianische Verfolgungswuth den Hunerich, König der Vandalen, auf den Gedanken, die afrikanischen Bischöfe auf eine ganz listige Art zu Eidschwur zu ver-

---

*) Imperatorem necesse est suscipiamus, ut eum quem Dominus noster elegerit; ut merito dixerim, noster est magis Caesar, ut a Deo nostro constitutus; itaque ut meo plus ego illi operor in salutem. — Apologetic. p. 680. Tom. II. edit. parisiens. 1566.

**) Salvum volumus esse, quod Deus voluit, et pro magno id juramento habemus. — Tertullian Apolog. Cap. 31.

leiten. Er ließ ihnen einen verſiegelten Brief vorlegen, deſſen Inhalt ſie beſchwören ſollten. Die Biſchöfe erwiederten: Sind wir dann unvernünftige Thiere, daß wir ſo obenhin ſchwören ohne zu wiſſen, was das Schreiben enthalte? Die königl. Beamten erklärten den Inhalt durch die, obwohl verſtellte, Foderung: Schwöret, daß ihr nach dem Abſterben unſers Herrn Königs ſeinen Sohn Hilderich als König verlanget oder daß keiner von euch Briefe abſchicken wolle an die Landen jenſeits des Meeres *). Der Ausgang lehrte, daß die ungewöhnliche Zumuthung des Königs eine Schlinge war, um den Glauben an Jeſu, nicht die Treue zu dem König der katholiſchen Biſchöfe zu prüfen. Denn ſowohl die, welche geſchworen, als jene, die nicht geſchworen hatten, wurden ins Elend geſchickt.

Im ſiebenten Jahrhundert bedroheten von neuem gefährliche Umtriebe die Ruhe Spaniens, die der Eifer des katholiſchen Königs Cinthilan kaum hergeſtellt hatte. Mehrere Biſchöfe und Prieſter ſcheinen in der Verſchwörung gegen die rechtmäßige Dynaſtie verwickelt geweſen zu ſeyn. Dies veranlaßte den Nachfolger Cindasvinth, wahrſcheinlich bei der Thronbeſteigung, ſich der Treue der hohen und niedern Geiſtlichkeit in ſeinem Königreiche durch einen feierlichen Eid zu verſichern. Die ſiebente National-Synode zu Toledo, welche im fünften Regierungsjahr des Cindasvinth gehalten worden, genehmigte in kirchlicher Hinſicht nicht nur des

*) Victor. Vitens. Historia persecut. Vandalic. lib. 4. §. 4. p. 70. edit. Ruinart.

Königs Anordnung, sondern belegte die untreuen und meineidigen Kleriker mit sehr strengen Strafen, die nicht eher, als auf des Königs ausdrücklichen Befehl konnten nachgelassen werden. Unter Renesvinth fieng das Feuer der Gährung wieder an zu glimmen; die achte und zehnte Synode zu Toledo wiederholte daher die frühere Vorschrift und verpflichtete alle zur Bürgschaft der Treue. Revolution ist also die Mutter des bürgerlichen Eides, wie die Spaltung und Ketzerei die Gebärerin des Kirchlichen ist *).

Gleiche Ursachen erzeugten in anderen Reichen gleiche Verfügungen. — Im achten Jahrhundert fieng ein neues großes, aus mehreren zum Theil unwilligen Völkern zusammengesetztes Reich an zu blühen. Den Kirchenhirten war auch das Staatsruder größtentheils anvertraut; es war daher nöthig, daß der Kaiser Carl, durch häufige Kriege beunruhiget, seine nächsten Diener durch heilige Bande der Treue an seinen Thron fesselte. Er schrieb nicht nur den Fürsten und Optimaten, sondern auch den Bischöfen seines Reiches folgenden Eid vor: „So verspreche ich, daß ich meinem Herrn König Carl und seinen Söhnen treu sey und mein Lebenlang bleiben werde ohne Betrug und Argliſt **).“ Das Capitulare incerti

*) Temporibus non procul excursis, cum quorumdam refugarum tumultuosa seditio frequenter vastationes terris inferret, et scandala populis cum excidiis irrogaret,... actum est vi potius necessitatis exortae quam deliberatione judicii, ut contra eosdem eisdemque simillimos, cum omni fere populo accerrima juramenta daremus. — Synod. VIII. Toletan. Tom. III. Concil. Harduini col. 957.

**) Sic promitto ego ille, partibus Domini mei Caroli

anni, wo dieſer Eid angeordnet wird, nennt ihn Sacramentum fidelitatis, quod nobis et filiis nostris jurare debent. Auf dieſes eidliche Verſprechen deuten ohne Zweifel die Väter der Synode zu Tours v. J. 813, da ſie überhaupt alle, die der h. Synode beigewohnt hatten, ermahnten, dem Kaiſer gehorſam zu ſeyn und die ihm verſprochene Treue unverbrüchlich zu halten *).

Beſonders merkwürdig iſt die Art, wie damals der feierliche Eid der Treue geleiſtet wurde, und die Ceremonien, die derſelben vorgiengen oder damit verbunden waren. Zu den Zeiten des h. Chryſoſtomus gieng dem Eide ſchon eine öffentliche Händabwaſchung vor. Die körperliche Reinigung ſollte das Vorbild des ungeheuchelten Herzens ſeyn, und den Beweis liefern, daß er der reinen Wahrheit reine Hände leihe. Vergl. Baronius ad ann. 57. N. 108.

Eben ſo war eine gänzliche Nüchternheit Vorſchrift. Ut qui in sanctis habet jurare, hoc jenunus faciat eum omni honestate et timore Dei. (Capitulare incerti anni Tom. I. Concil. Germaniae fol. 281. — 417. Regino Can. 312. Tom. II. Concil. Germ. fol. 562. Nicht an jedem beliebigen Orte, ſondern in

---

Regis et filiorum ejus quia fidelis sum et ero diebus vitae meae, sine fraude et malo ingenio. — Tom. I. Concil. German. fol. 285. Im Jahr 802 wurde dieſer Eid von den Biſchöfen und Mönchen zu Aachen wiederholt. Sieh Chronicon Moissiacense et Sant-Dionysian.

**) Admonuimus generaliter cunctos, qui nostro Conventui interfuere, ut obedientes sint Dom. Imperatori et fidem, quam ei promissam habent, inviolabiliter custodire studeant. — Tom. IV. Concil. Harduini col. 1024.

der Kirche durfte der feierliche Eid abgenommen werden. Die Kirche ist der Thron Gottes, der als Zeuge der Wahrheit angerufen wird. — Wie herrlich drückten unsere christlichen Vorfahren die Heiligkeit eines Eidschwures durch die vorläufigen Ceremonien aus!

Der Eidschwur wurde entweder über die hh. Evangelien (Evangelienbuch) oder über den Altar, oder über die Gebeine der Heiligen ausgesprochen *) — Der Eid auf die hh. Evangelien wurde als der feierlichste und kräftigste angesehen, und war schon im sechsten Jahrhundert üblich. Er konnte auf eine zweifache Weise vorgenommen werden. 1) Der Schwörende bestieg die Kanzel in der Kirche, legte mit beiden Händen das Evangelienbuch auf sein Haupt und sprach mit lauter Stimme die Eidesformel aus. So schwuren die Päbste Pelagius I. und nach ihm in Gegenwart des Kaisers Carl, der ganzen römischen Geistlichkeit Leo III. **). 2) Der Bischof kniet vor dem Evangelienbuch, ohne es zu berühren, seine Rechte haltend auf seiner Brust und leistet in dieser Stellung den Eid. Daher die Synode zu Meaux v. J. 845 den Bischöfen verbot, auf oder über die hh.

---

*) In S. Evangelio, vel in altari, vel in Reliquiis Sanctorum. — Capitul. Caroli M. incerti anni Tom. I. Concil. Germ. fol. 281. — Omne Sacramentum in Ecclesia et super Reliquias juretur. Sic illum Deus adjuvet et illi sancti, quorum sunt istae reliquiae. — Synod. Bonifacii Tom. I. Concil. Germ. fol. 55.

**) S. Comes Marcellinus Chronicon. — Anastasius Bibliothecar. in Pelagio I. Notkerus Balbul. in Vita Caroli M.

Evangelien zu schwören *), welches das Concilium zu Ravenna v. J. 1314 näher erklärt. Episcopus jurat ad sancta Dei Evangelia coram se exposita, sed non tacta. (Tom. VII. Concil. col. 1374.) Gregor der G. deutete ohne Zweifel auf diesen Gebrauch, indem er in mehrern Briefen, wo er von dem Eide spricht: sagt: praepositis Evangeliis. Die übrigen Cleriker berührten bei der Eidesleistung mit ihrer Hand das Evangelienbuch. Man hat in spätern Zeiten diesen Unterschied noch beibehalten **).

Die andere Art, nämlich über den Altar zu schwören, wurde mehr von den Laien ausgeübt. Ein einziges Beispiel dieser Art finden wir bei dem h. Gregor von Tours; es wird aber zugleich bemerkt, daß dies gegen die canonischen Satzungen sey ***). Dieser Eid wird von den Alten zuweilen Sacramentum altaris wie der erste Sacramentum Evangelii genannt. Nicht selten wurde er zur größeren Feierlichkeit über mehrere Altäre wiederholt, oder mehrere Zeugen, die dann Sacramentales hießen, sprachen zugleich mit der Hauptperson den nämlichen Eid aus. Die eine Hand wurde

---

*) Ut nullus veritatis episcopus solito super sacra jurare praesumat. — Tom. IV. Concil. Harduini col. 1489.

**) Gesta Guillelmi Majoris Episcopi Andegav. Tom. 10. Spicileg. p. 283. Concilium Mediolanens. 1582. Tom. X. Concil. Harduini col. 1116. Bulla aurea Caroli IV. Cap. 2.

***) Ut dictis missis, in tribus Altaribus me de his verbis exuerem sacramento. Et licet canonibus esset contraria, pro causa tamen regis impleta sunt. — lib. 5. Histor. Cap. 49.

auf den Altar gelegt, die andere aufrecht gehalten; daher der Ausdruck: jurare manu tertia, quarta, trigesima centesima. Das heißt: mit der Hauptperson schwuren zwei, drei, zwanzig, dreißig, hundert ꝛc.

Die dritte Art: über die Gebeine der Heiligen zu schwören, war bei den Bischöfen üblicher. Der h. Bonifazius legte seine Eidesformel auf das Grab des h. Petrus; nach ihm thaten dies mehrere andere. In Frankreich wurde meistens der Eid der Treue auf die Reliquien des h. Martinus geleistet. Der Erzbischof Hinckmar von Rheims beschließt seinen dem König Carl dem Kahlen geleisteten Eid mit den Worten: Sic me Deus adjuvet et haec Sancta Patrocinia. Gregor von Tours beschreibt zugleich eine bei dergleichen Eiden übliche Formel: Durch die Kraft dieses Heiligen mag ich vernichtet werden, wenn ich etwas Unwahres sage *). Bei diesem Eide wurde die eine Hand auf die Reliquien oder Gebeine der Heiligen, die andere ausgestreckt gehalten. Daher wahrscheinlich noch der heutige Gebrauch, bei der Eidesleistung die Finger der rechten Hand aufzuheben. — In einigen deutschen Provinzen wurden die Reliquien der Heiligen vor die Stadt getragen, der so den Eid leisten mußte, und die Sacramentalen folgten mit bloßen Füßen, tragend in einer Hand eine Wachskerze und, an dem bestimmten Ort ankommend, wurde knieend der Eidschwur abgelegt. Sieh J. Sebast. Müller. Annales Domus Saxoniae. 1529.

---

*) Ponens manum super sanctum Sepulchrum dixit: *hujus sancti virtute opprimar, si aliquid falsi loquar.* — Lib. de Glor. Confess. Cap. 39.

— Im vierzehnten Jahrhundert pflegten die Bischöfe nicht mehr die Eine Hand auf die hh. Reliquien zu legen, sondern sie hielten, vor den heiligen Gebeinen knieend, die linke Hand auf die Brust, und die rechte in die Höhe gestreckt *).

Nach geleistetem Eide wurde gemeinschaftlich ein Gebet verrichtet oder ein heiliges Lied gesungen, wodurch entweder Gott gedankt oder um Stärke und Beharrlichkeit in dem gegebenen Versprechen angerufen wurde **). Im achten Jahrhundert fieng man an, die Feierlichkeit des Eides mit den kurzen Worten zu schließen: So helfe mir Gott, und diese heiligen Evangelien Gottes, diese heiligen Reliquien. Die Umstehenden antworteten: Amen.

Unter Ludwig dem Frommen entstanden neue gefährliche Verschwörungen, die eine Staatsumwälzung beabsichtigten. Selbst Bischöfe waren darin verwickelt. Ein feierlicher Eid sollte jetzt den Staat sichern, die Treue befestigen und die Ruhe herstellen. Ob dieser Eid der Treue gleich nach der Wiederergreifung des königlichen

---

*) Archiepiscopus Viennensis manum suam sinistram tenens super pectus suum, ut Praelatus, et dexteram manum suam in altum, in praesentia Crucis, Evangeliorum et Capitis S. Mauritii promittit etc. Tom. II. Hist. Delphn. Instrument. de ann. 1314. p. 157.

**) Juramento peracto omnes Archiepiscopi, Episcopi et Abbates et cuncti Clerici, litania facta laudes dederunt Deo atque Dei genitrici, semperque Virgini Mariae Dominae nostrae et beato Petro Apostolorum principi omnibusque Sanctis Dei. — Anastasius Bibliothecar. in Leone III.

Zepters im Jahr 834 von den Biſchöfen ſey geleiſtet worden *), ſagt uns die Geſchichte nicht. Die Synode zu Aachen v. J. 836 bezieht ſich nur auf den geleiſteten Eid der Treue, und verordnet, daß, wer immer in der Folge dieſen Eidſchwur verletzen möchte, ſeines Amtes durch einen canoniſchen Synodalſpruch verluſtig erklärt werde **). Im folgenden Jahre leiſteten die Biſchöfe, auf Befehl des Kaiſers, dem Thronfolger und Sohne Carl, den Eid. (Annal. Bertin. ad ann. 837.) Die Eidesformel iſt nicht bis auf uns gekommen, doch haben wir eine aus dem Jahr 842, wo die beiden Brüder, Söhne Ludwigs, Carl und Ludwig ſich gegenſeitigen Beiſtand und ewige Treue zuerſt, dann das Volk den Königen ſchwuren. Ludwig und Ludwigs Anhang ſprach die Formel in altrömiſcher Sprache: Pro don amour et pro christian poplo et nostro commun Salvament, dist di en avant, in quant Deus savir, et potir me dunat, si salvarai eo cest meon fradra Carlo, et in adjudha et in

*) Die Verſchwörung hatte ihren Anfang im Jahr 833, wo mehrere Herzoge, Biſchöfe ꝛc. in einem Orte bei Baſel — in campo mendacii — ſich verſammelt hatten. Sieh Narratio historic. Tom. II. Concil. German. fol. 62.

**) In communi statuimus, ut si quisquam Episcoporum aut quilibet sequentis ordinis ecclesiastici, deinceps timore, cupiditate et qualibet suasione a Domino et orthodoxo Ludovico Imperatore defecerit aut etiam sacramentum fidelitatis ei promissum violaverit, et ejus contrariis malevola intentione quolibet modo se copulaverit, gradum proprium canonica atque synodali sententia amittat. Tom. II. Concil. German. fol. 80.

cadhuna cpsa, si cum hom per dreit son fradra salvar dist, ino quid il imi altresi ſaret et ab Ludher nul placid nunquam prindrai, qui meon vol cist meon fradre Karlae in damno sit. Carl gelobte das nämliche in deutſcher Sprache: In Godes Minna ind durch tes Chriſtianes folches ind unſer bedhero gehaltniſſe fon theſemo dage frammordes ſo fram ſo mir Got gevvizei indi mahd fürgibit, ſo halt ich teſan minan Bruodher .... ſoſo man mit rehtu ſinan Bruodher ſcal, inthiu thaz er mig ſoſoma duo, indi mit Lutherem inno theinni thing ne gegango, zhe minan vvillon imo ce ſcadhen vvehren *). Nach dieſem eingegangenen brüderlichen Bündniß leiſtete jeder Theil des Volks mit der Geiſtlichkeit folgenden Eid der Treue in altdeutſcher Sprache: Oba Karl then eid, then er ſinemo Bruodher Ludhuvige geſuor, geleiſtit, inde Ludhuvig min herro then er imo geſuor, forbrichit, ob ih inan es arvvenden ne mag, noh ih, noh thero thein hes irrvvenden mag, imo ce folluſti vvidhar Karle ne vvirdhit **). Ein faſt ähnliches Bündniß in der näm-

*) Aus Liebe gegen Gott und das chriſtliche Volk und für das gemeine Wohl werde ich von nun an und in Zukunft ſo viel ich weiß und kann, dieſem meinem Bruder beiſpringen durch Hülfleiſtung und durch jede Sache wie es nur geſchehen kann, wie es ſich geziemt, daß ein Bruder dem andern helfe: mit dem Beding, daß er ein Gleiches mir thue; und mit Lothar werde ich kein Bündniß eingehen, das meinem Bruder ſchädlich wäre. Vergl. das böhmiſche Bündniß zwiſchen Henrich und Carl v. J. 921.

**) Wenn Carl den Eid, den er ſeinem Bruder Ludwig geſchworen hat, halten wird, und mein Herr Ludwig jenes,

lichen Eidesformel schloß später Carl mit Lothar zu Lüttich in der Kirche des h. Lambert.

Den Eid wiederholten die Bischöfe so oft, als es der König foderte. Es war damals Sitte, daß nicht allein bei der Thronbesteigung, sondern bei jedem Friedensschlusse, bei jedem Bündniß oder bei außerordentlichen Anlässen der bürgerliche Eid der Treue feierlich und insgesammt abgelegt wurde. So schwuren im Jahr 854 im Julius die Bischöfe von neuem zu Rheims *) und wieder im J. 858 in der Zusammenkunft zu Chiersi in einer erweiterten Formel dem König Carl **). Diesem Convent wohnten bei die beiden Bischöfe Hinckmar von Rheims, und Hinckmar von Laon, die doch spä-

---

das er seiner Seits geschworen, nicht halten wird, und weder ich noch ein anderer von uns dies wird hindern können, so werde ich ihm keinen Beistand gegen Carl leisten.

*) Die Formel wird in dem Kapitular folgender Art vorgeschrieben: Ego ille Carolo Hludovici et Judithae filio, ab ista die in ante fidelis ero secundum meum Savirum, sicut Francus homo per rectum esse debet suo Regi. Sic me Deus adjuvet et istae Reliquiae.

**) Die größere Formel. Quantum sciero et rationabiliter potuero, Domino adjuvante, absque ulla dolositate aut seductione et consilio et auxilio, secundum meum ministerium et secundum meam personam, fidelis vobis adjutor ero, ut illam potestatem, quam in regio nomine et regno vobis Deus concessit, ad ipsius voluntatem et ad vestram ac fidelium vestrorum salvationem, cum debito et honore et vigore tenere et gubernare possitis, et pro ullo homine non me inde retraham, quantum Deus mihi intellectum et possibilitatem donaverit. — Capit. Caroli Calvi Tit. 25. Tom. III. oper. Sirmondi fol. 91.

ter wieder von neuem dem König Carl einen Eid ſchwuren und zwar Hinckmar von Laon im Jahr 870 in folgender Formel: Ego Hincmarus ecclesiae Laudunensis episcopus, amodo et deinceps domno seniori meo Carolo Regi sic fidelis et obediens secundum ministerium meum ero, sicut homo suo seniori et episcopus per rectum suo Regi esse debet. (Concil. Duziacens. Tom. V. Concil. col. 1295.) Hinckmar, Erzbiſchof von Rheims, aber im Jahr 876 in der Synode zu Pontion auf dieſe Art: Sic promitto ego, quia de isto die in antea isti seniori meo, quamdiu vixero, fidelis et obediens et adjutor, quantumcunque plus et melius sciero et potuero, et consilio et auxilio secundum meum ministerium in omnibus ero absque fraude et malo ingenio et absque ulla dolositate vel seductione, seu deceptione et absque respectu alicujus personae. Et neque per me, neque per missum, neque per litteras, sed neque per emissam vel intromissam personam, vel quocunque modo ac significatione, contra suum honorem et suam, ecclesiae atque regni illi commissi quietem et tranquillitatem atque soliditatem machinabo, vel machinanti consentiam. Neque unquam aliquod scandalum movebo, quod illius praesenti vel futurae saluti contrarium vel nocivum esse possit. Sic me Deus adjuvet et ista sancta Patrocinia. Tom. VI. Concil. col. 177.) Hinckmar beſchwerte ſich zwar ſehr in einer beſondern Schrift über dieſen, ihm abgezwungenen Eid; allein ſeine Beſchwerden hoben den Verdacht der Untreue nicht auf.

Bei keiner christlichen Nation mögen vielleicht die Eidschwüre üblicher und gewöhnlicher gewesen seyn, als bei der französischen; aber nirgends waren auch mehrere Meineide. Die französische Geschichte giebt hiervon das beste Zeugniß. Von Gunthram erzählt der h. Gregor, Bischof von Tours: „Gunthram, sonst ein redlicher Mann, nur daß er zum Meineid zu sehr geneigt war; indem er seinen Freunden nie etwas eidlich zugesagt, das er nicht sogleich wieder gebrochen hätte." (Lib. 5. Histor. Cap. 14.) Daß die Bischöfe ihren National-Charakter nicht verläugnet haben, hörten wir oben, indem sie so oft ihren Eid zu wiederholen gezwungen waren und eben so oft in den Verdacht der Untreue geriethen.

Die Deutschen waren sparsamer, aber auch treuer in ihrem Worte. Nur bei den königlichen Huldigungen leisteten unsere Bischöfe den Eid der Treue; und wie fest hielten sie ihn? „Es ist mir bekannt — sagte der König Henrich II. zu den deutschen Erz- und Bischöfen — wie sehr ihr euch immer beflissen habet, überall euren Königen die Treue und Anhänglichkeit zu erweisen *)." Wie leicht war es dem Erzbischof Rotbert von Mainz und Richard von Lüttich den Verdacht der Untreue, den der Herzog von Lothringen ihnen fälschlich bei dem Kaiser Otto I. aufgebürdet hatte, zu entfernen? (Browerus Annal. Trevir. Tom. I. fol. 455.)

---

*) Notum mihi est, quam fideliter vestris regibus semper ubique obaudientiam et solatium praestare studueritis. — Annalista Saxo apud Eckhart Tom. I. Script. rer. med. aevi p. 384.

Eine Eides-Forderung vor oder bei der bischöflichen Ordination war unserm Deutschland bis in die Hälfte des zwölften Jahrhunderts noch ganz fremd. Der Erzbischof Adalbero von Trier erhielt im Jahr 1132 von dem König Lothar zu Aachen die weltliche Investitur, ohne den Eid abgelegt zu haben. (Gesta Treviror. bei Martene Cap. 65.) Eine andere Ordnung führte die Spaltung, welche das Reich und die Kirche beunruhigte, im Jahr 1165 ein. Friedrich I. hieng mit mehrern deutschen Bischöfen dem Afterpabst Petrus Leoni, oder Paschal III. an gegen Alexander III. Um *) ihre Regierung desto stärker zu begründen und gegen die apostolische Macht des rechtmäßigen Pabstes zu sichern, verordneten der Kaiser und der Afterpabst mit vierzig theils Bischöfen theils Reichsfürsten in der Curie zu Würzburg, daß jeder neu zu consecrirende Erz- oder Bischof, jeder Priester ꝛc., vor seiner Ordination den Eid der Treue und des Gehorsams dem Kaiser sowohl als dem Afterpabst ablegen sollte. „Von Uns und allen Gegenwärtigen ist fest beschlossen worden, daß jeder, der in Zukunft die Ordination erhalten wird, einen gleichen Eid der Treue schwören soll, widrigenfalls er die Dignität, wozu er ist erwählt worden, ohne Verzug verlieren soll **). Der Erz-

*) Ut nisi morbis novis nova maturius remedia objicerentur, pars nostrorum non modica videretur, ex fiducia nostrae lenitatis, seducenda. — Epist. Friderici Imperat. Tom. III. Concil. German. fol. 955.

**) Firmiter a nobis et ab universis decretum est; ut quicunque supersunt ordinandi in primis quatuor temporibus id similiter exequerentur, alioquin dignitatis,

bischof von Magdeburg und nach ihm der Erzbischof von Cöln leisteten zuerst vor ihrer Consecration den verlangten Eid. Ob die Formel, welche Gretser in einem alten Codex fand, zu der gegenwärtigen Epoche gehört, ist nicht entschieden. Wir wollen sie indessen hier ausheben:

Adjuratio, seu promissio, quae Regibus debet fieri.

Ab hac hora in antea fidelis ero N. Imperatori per rectam fidem, secundum meum scire et posse. Non ero in consilio, ut vitam aut membra perdat, Italicum regnum et suam rectam potestatem infra regnum adjutor ero secundum meum scire et posse ad tenendum et defendendum contra omnes homines, qui sibi tollere voluerunt.

Hierauf hielt der, so im Namen des Kaisers oder Königs den Eid abgenommen hatte, folgende Anrede, welche in dem alten Codex der Formel beigefügt ist.

Allocutio ejus, cui juravit.

Si ea, quae supra scripta sunt, jurasti, aut juraveris, et per rectam fidem adimpleveris, senior meus neque per se, neque per subjectam personam tollet tibi vitam aut membra, nec te capiet propter hoc, quod usque modo contra eum fecisti; nisi in antea sis contra eum et convictus fueris. Praedia et proprietates, quae juste et legaliter habes, non tibi tollet, nisi justo judicio per veram legem sit judicatum. Si beneficium de regno, aut de ecclesiis non habueris, et legem et justitiam ante missum mei Senioris feceris, non te distringet ad curtem venire, nisi tu sponte volueris. (Tom. VI. oper. Gretseri fol. 571.)

---

ad quam electi sunt, honore, omni remota dilatione priventur. — Curia Wirceburg. art. 4. Tom III. Concil. German. fol. 396.

Der bald erfolgte Frieden zwiſchen Kirche und Staat erſtickte wahrſcheinlich jede Methode, die die Spaltung erzeugt hatte. Man findet wenigſtens nirgends die Ausführung des Würzburgiſchen Dekrets in den folgenden Zeiten. Unſere deutſchen Biſchöfe als Vaſallen des Reiches verpflichteten ſich durch einen gewiſſen Eid, welcher Hominium oder Homagium genennt wird, zur beſtändigen Treue und Anhänglichkeit, allein dieſer Eid berückſichtigte die weltlichen Beſitzungen und Reichslehnen. Von dieſem ſprechen die Biſchöfe in der Antwort an den Kaiſer Friedrich I. Vobis, quem Deus Principem et Imperatorem Romani orbis exaltavit, cui hominium fecimus, a quo et temporalia possidemus, ad assequendas omnes justitias vestras jure tenemur assistere. Tom. III. Concil. Germ. fol. 433.)

Frankreichs Regenten hielten im dreizehnten Jahrhundert ſo ſtreng auf einen vorläufigen Eid, daß ſie ſo lange den Genuß der zeitlichen Renten den Biſchöfen enthielten. Der Erzbiſchof Petrus von Lyon widerſetzte ſich dieſer Strenge im Jahr 1272 und legte unter gewiſſen Clauſeln den Eid der Treue ab *). Der Biſchof Guillelmus Major von Angers beſchreibt nicht nur die Art und Formel ſeines bürgerlichen Eides, ſondern führt auch von ſeinen Vorfahrern mehrere Urkunden bis auf das Jahr 1223 an, woraus wir abnehmen können,

*) Dominus Rex fidelitatem nostram recepit, ita tamen quod istud nec in possessione nec in proprietate acquirent nobis jus et salvo jure suo, si quod pro se poterit in posterum invenire. — Tom. 8. Spicilegii D'Achery p. 250.

daß wenigſtens bei Anfange des dreizehnten Jahrhunderts der bürgerliche Eid vor der Ordination in Frankreich üblich war. (Gesta Guillelmi Maj. Tom. 10. Spicileg. p. 283—285.) Hieraus läßt ſich denn auch abnehmen, mit welchem Grunde der König Carl VII. in ſeinem Schreiben an den Pabſt auf eine alte Gewohnheit ſich berufen hat *).

Sonderbar muß es ſcheinen, daß einige Episcopalen in England, an deren Spitze der berühmte Henrich Dodwell ſtand, ſich weigerten, dem Kurhauſe Braunſchweig, dem die Thronfolge zugefallen war, den Eid der Treue zu ſchwören, aus dem Grunde, weil ein ſolcher Eid dem Begriffe von der Hoheit, dem göttlichen Urſprunge und der Unverletzlichkeit der biſchöflichen Würde entgegen ſey.

Im Oeſterreichiſchen hatte man ſchon unter der Kaiſerin Maria Thereſia auf Veranlaſſung einer lateiniſchen Abhandlung des Abtes Rautenſtrauch gegen den päbſtlichen Eid, den Plan zu einem neuen bürgerlichen Eid für die Biſchöfe entworfen, welcher aber erſt unter Joſeph II. im Jahr 1781 ausgeführt wurde. Das damals erſchienene Dekret ſagt: „Die Einholung des Placidi regii erſtrecket ſich auch auf die neuerwählten oder ernannten Erz- und Biſchöfe in Form einer

*) Regni nostri Archiepiscopos et Episcopos de jure consuetudineque retrolapsis inconcesse temporibus observatis quosdam ad Homagium ratione temporalitatum, quas obtinent, caeteros omnes ad fidelitatis juramentum nobis ob causam coronae nostrae Majestatisque regiae praestandum teneri. Tom. 7. Spicileg. p. 288.

Bulle zukommenden litteras apostolicas; weil dem Landesfürsten und dem Staat der Eidschwur, dessen Formel jederzeit dergleichen Bullen angeschlossen ist, keineswegs verborgen bleiben darf. Nun wollten zwar Se. Majestät das Placidum regium über dergleichen litteras apostolicas nicht versagen, jedoch solches allemal dahin einschränken, daß der Consecrandus sowohl als der Consecrans zur Ablegung und respektiven Aufnahme des gewöhnlichen Eides um so mehr authorisirt und habilitirt werde, als dessen ganzer Inhalt nur in dem ursprünglichen ächten Sinne der Professionis obedientiae canonicae und überhaupt in jenem Verstande genommen werden könne, der den Souverainitätsrechten und der einem Bischofe obliegenden und irgends beschwerlichen Unterthanspflichten weder mittel- noch unmittelbar zuwiderstritt. Bevor aber noch die neuerwählten oder ernannten Erz- und Bischöfe die päbstliche Confirmation und hierauf die Consecration erhalten haben, sind selbe gleich unmittelbar nach der Benennung der kanonischen Wahl anzuhalten, daß sie nicht nur einen besondern Eid der Treue in die Hände des Landeschefs unter Beiwohnung der zwei ältesten Räthe ablegen, sondern auch die Notulam juramenti selbst unterschreiben, welche in gleichem von den Abnehmern des Eides mit ihrer Unterschrift bekräftiget, sodann aber jedesmal im Original dem allerhöchsten Orte eingesendet werden soll."

Die Formel dieses Eides war folgende: „Ich N. N. schwöre bei dem geheiligten und allerhöchsten Namen Gottes, und gelobe Sr. Majestät lebenslang getreu und unterthänig zu seyn, das Beste des Staats und ihren Dienst nach allen Kräften zu befördern, keinen Zusam-

menkünften, Unternehmungen oder Anſchlägen beizuwohnen, welche zum Nachtheile eines oder des andern gereichen könnten, vielmehr, wofern etwas von dieſer Art zu meinen Kenntniſſen gelangen ſollte, es Sr. Majeſtät unverſäumt zu eröffnen. So wahr mir Gott helfe und die heiligen Evangelien, die ich hier berühre."

Sollen wir hier den ſchändlichſten aller Eide, welchen das franzöſiſche Dekret vom November 1790 den Biſchöfen mit der ganzen Geiſtlichkeit Frankreichs vorgeſchrieben hat, einer Erwähnung würdigen? Er gehört mehr der Geſchichte der grauſamen Verfolger, als den kirchlichen Denkwürdigkeiten zu. Wir wollen daher nur die ſechs Punkte dieſes Eides hierher ſetzen: 1) die Nationalverſammlung könne aus ſich ſelbſt, ohne andere Gewalt und Autorität die Einrichtungen der Bisthümer verändern, alte Bisthümer darniederreiſſen und neue aufrichten. 2) Eben ſo könne die Nationalverſammlung aus ſich ſelbſt rechtmäßig angeſetzten Biſchöfen die geiſtliche Gerichtsbarkeit nehmen und an deren Stelle neue Biſchöfe einſetzen, und zwar ſo, daß ſie jene Biſchöfe, Pfarrer und andere in öffentlichen Aemtern ſtehende Prieſter als Störer der öffentlichen Ruhe erkläret, wenn ſelbe nach ihrer Abwürdigung fortfahren ſollten, ihre Aemter zu verſehen. 3) In der Macht der N. V. ſtehe die Unterdrückung der Cathedralkirchen, und ſie könne dem Erſten der von Ihr gemachten Vikarien die Gewalt geben, das Bisthum, wenn es erledigt iſt, zu verwalten; auch könne ſie den Biſchöfen einen von ihnen nicht gewählten Senat hinſetzen, deſſen Stimmenmehrheit ſie zu folgen gezwungen wären, auch in Sachen, die die biſchöfliche Gerichtsbarkeit betreffen. 4) Die bisher abgelegten

geiſtlichen und klöſterlichen Gelübde ſeyen ungültig, und ſollen inskünftig keine mehr abgelegt werden. 5) Die Laien haben die Macht, ohne Zuthun der Geiſtlichkeit ihre Hirten zu wählen, und die erwählten Biſchöfe ſollen ohne vorläufige Meldung an den Pabſt eingeſetzt werden. 6) Obgleich der Pabſt das ſichtbare Oberhaupt der Kirche ſey; ſo ſey doch aller auf den Pabſt ſich beziehende Gehorſam und Abhängigkeit verboten.“ Nach dem Morde des allerchriſtlichſten Königs erhielt dieſer Eid eine neue Form oder vielmehr Erweiterung, wodurch nicht nur Treue einer ruhmloſen Conſtitution, ſondern auch Haß dem Königthum geſchworen wurde. Pius VI. ſäumte nicht, ſeine Hirtenſtimme hören zu laſſen, die Eidesformel zu verdammen und die Schwörer ſelbſt von der Kirchengemeinſchaft zu trennen. Die Nation, geſättiget durch das Blut der geheiligten Perſon ihres Königs, ſo vieler Biſchöfe und Geiſtlichen, kam nach einem Dezennium wieder zur Beſinnung. Napoleon ſchrieb eine gemäßigtere Eidesformel vor, und Ludwig XVIII. führte ſie endlich auf die alte Einfachheit wieder zurück. Die jetzige franzöſiſche Eidesformel iſt im Weſentlichen jener ganz ähnlich, welche der 15te Artikel des baierſchen Concordats feſtgeſetzt. Die Erz- und Biſchöfe ſollen in Gegenwart des Königs folgenden Eid ſchwören. „Ich ſchwöre und gelobe auf Gottes heilige Evangelien Gehorſam und Treue Seiner Majeſtät dem Könige. Eben ſo verſpreche ich, keine Communication zu pflegen, an keinem Rathſchlag Theil zu nehmen, und keine verdächtige Verbindung weder im Innlande noch auswärts zu unterhalten, welche der öffentlichen Ruhe ſchädlich ſeyn könnte, und wenn ich von einem Anſchlage zum Nachtheile des Staates, ſey

es in meiner Diöceſe oder ſonſt irgendwo Kenntniß erhalten ſollte, ſolches Sr. Majeſtät anzuzeigen."

Die Protokolliſten v. J. 1818, wie auch die Pragmatiker v. J. 1822 ſetzen für die vereinten Staaten der obigen Formel noch bei: Sr. königl. Majeſtät (oder Sr. königl. Hoheit dem Großherzoge ꝛc.) und allerhöchſt dero Nachfolgern, ſo wie den Geſetzen des Staates (der Conſtitution) Gehorſam und Treue*).

Die Formel für die Biſchöfe des Königreichs Preußen iſt umfaſſender. „Ich N. N., Biſchof von N., gelobe und ſchwöre einen Eid zu Gott, und auf das heilige Evangelium, daß, nachdem ich zum Biſchof zu N. befördert worden, ich Sr. königl. Majeſtät von Preußen, und deſſen rechtmäßigen Nachfolger auf dem Throne, als meinem allergnädigſten Könige und Landesherrn, will unterthänig, gehorſam, treu und ergeben ſeyn, Allerhöchſt dero Beſtes nach meinem Vermögen befördern, Schaden und Nachtheil aber verhüten, mein Amt gewiſſenhaft verwalten, auch dahin ſtreben, daß in den Gemüthern derjenigen, die meiner beſondern Leitung anvertraut ſind, ſie ſeyen Geiſtliche oder Laien, die Geſinnungen der Ehrfurcht, Ergebenheit und Treue gegen Se. Majeſtät den König, und überhaupt alle geiſtliche Tugenden, die einen guten Unterthan bezeichnen, mit Sorgfalt gepflegt werden. Solches gelobe ich feſt zu halten. So wahr mir Gott helfe durch Jeſum Chriſtum unſern Herrn und Heiland. Amen."

---

*) Vergl die Abhandlung: Der Widerſpruch des Zeitgeiſtes, oder vollkommene Gewiſſensfreiheit und der geforderte Eidſchwur auf das heilige *Placet*. — Ausgsburg 1824.

Den Ritus dieſer Händauflegung oder der biſchöflichen Conſecration hat uns aufbewahrt der Verfaſſer der apoſtoliſchen Conſtitutionen (lib. 8. Cap. 4. 5.), welchen wir hier um ſo lieber vollſtändig ausheben mögen, weil er die Hauptverrichtungen der Biſchöfe anzeigt. „Nach einer dreimaligen Aufforderung an die verſammelten Gemeinden; ob der Vorgeſtellte des biſchöflichen Amtes würdig erkannt werde, und nach gegebener Zuſtimmung, ſoll Einer der vornehmſten Biſchöfe, mit noch zwei andern vor dem Altar ſtehend, zu Gott beten; die übrigen Biſchöfe und Prieſter beten inzwiſchen in der Stille nach und die Diakonen halten die göttlichen Evangelien über das Haupt des Ordinandus offen: Quis es, here, Domine, Deus, omnipotens, solus ingenitus ac regem non habens; qui semper es et ante saecula existi; qui nullo indiges omnemque causam atque ortum superas; solus verus, solus sapiens; qui solus altissimus es; natura invisibilis; cujus cognitio, expers principii; solus bonus incomparabilis; qui omnia nosti antequam fiant; occultorum cognitor; inaccessus; domino carens; Deus et Pater unigeniti Filii tui, Dei et Servatoris nostri; conditor universorum per ipsum; provisor, tutor; pater misericordiarum et totius consolationis; qui in altis habitas et humilia respicis. Tu qui dedisti leges et regulas Ecclesiae, per Christi tui adventum in carne, sub teste Paracleto, per Apostolos tuos, et nos gratia tua adstantes Episcopos; qui ab initio praestituisti sacerdotes in populi tui curationem, Abelem in primis, Sethum, Enosum, Henochum, Noam, Melchisedecum et Jobum; qui constituisti

Abrahamum et caeteros Patriarchas cum fidelibus tuis famulis Moyse, Aarone, Eleazaro, Phinee; qui ex ipsis desumpsisti principes et sacerdotes in tabernaculo testimonii; qui Samuelem elegisti in Sacerdotem et Prophetam; qui sanctuarium tuum sine ministris non reliquisti; qui benevolentia prosecutus es eos in quibus voluisti celebrari. Ipse nunc quoque intercessu Christi tui, per nos infunde virtutem principalis tui Spiritus, qui subministratur per dilectum Filium tuum Jesum Christum, quemque voluntate tua donavit sanctis Apostolis ad te aeternum Deum pertinentibus. Da in nomine tuo Deus cognitor cordis, huic servo tuo, electo a te in Episcopum, pascere sanctum tuum gregem et pontificem tuum agere, inculpate ministrantem nocte ac die; et placando faciem tuam, congregare numerum eorum qui salvi fiunt, et offerre tibi dona sanctae tuae Ecclesiae. Da illi, Domine omnipotens, per Christum tuum participationem Sancti Spiritus; ut habeat potestatem remittendi peccata secundum mandatum tuum, dandi Cleros seu ordines ecclesiasticos secundum praeceptum tuum, et solvendi omne vinculum secundum potestatem quam tribuisti Apostolis; utque tibi placeat in mansuetudine et mundo corde, constanter, inculpate et irreprehensibiliter, offerendo tibi purum et incruentum sacrificium, quod per Christum constituisti Mysterium novi testamenti, in odorem suavitatis, per sanctum Filium tuum Jesum Christum Deum ac salvatorem nostrum; per quem tibi gloria, honor et cultus, in Spiritu sancto, nunc

et semper et in saecula saeculorum. — Et postquam ita oraverit; reliqui sacerdotes respondeant, Amen; atque cum eis omnis populus. Nach diesem Gebet opfert Einer aus den Bischöfen in die Hände des Consecrirten die Hostie, wornach er beim frühen Morgen von den übrigen Bischöfen auf den Ort und den für ihn bestimmten Thron hingeführt und von allen Anwesenden im Herrn geküsset wird. Der Ordinirte soll dann nach der Vorlesung des Gesetzes und der Propheten, und unserer Sendschreiben, wie auch der Apostelgeschichte, und der Evangelien der Gemeinde den Gruß sagen: Die Gnade unseres Herrn Jesu Christi, die Liebe Gottes und des Vaters, die Gemeinschaft des h. Geistes sey mit euch allen. Alle antworten: Amen. Nach diesem Gruße mag er eine Ermahnungs-Rede an die Gemeinde halten." So weit der Verfasser der apostolischen Constitutionen.

Aus dieser Beschreibung ziehen wir die Haupttheile des Consecrations-Ritus, wie auch die Nebenumstände auf folgende Punkte zusammen.

a) Wesentliche Punkte.

1. Die Händauflegung. Diese als Materia Sacramenti wird von dem Verfasser der apostolischen Constitutionen in dem hier angeführten achten Buche mit Stillschweigen übergangen, weil er früher, im dritten Buche Kap. X. im Allgemeinen schon bemerkt hatte, daß die bischöfliche Würde durch die Händauflegung ertheilt werde *). Die Chirotonie wird daher in den

*) Per impositionem manuum Episcopi, datur haec dignitas. — Tom. I. Cotelerii fol. 284.

Concilien und von den Kirchenvätern nicht selten gebraucht, um das ganze Wesen der Ordination anzudeuten, wie die Abwaschung mit dem Wasser bei der Taufe. Ihr wird auch eine besondere, Heil und Gnade wirkende, Kraft zugeschrieben, die durch kein anderes Mittel ersetzt werden kann.

2. Das Gebet, welches invocatio S. Spiritus, Praefatio etc. genannt wird, ist die Forma. In den ersten Zeiten war wahrscheinlich die Abfassung dieses Gebetes der Disposition des consecrirenden Bischofs überlassen; wenigstens scheint keine allgemeine und übereinstimmende Vorschrift gewesen zu seyn. Die Formel, welche wir hier aus den apostolischen Constitutionen anführten, findet man in keinem Ritualbuch der griechischen oder lateinischen Kirche; ein Beweis, daß sie weder gesetzlich noch allgemein war. Ja selbst die uns bekannten Ritualbücher stimmen hier nicht überein. Eine andere und kleinere Formel schreiben die Euchologien der Griechen vor; eine größere unsere lateinischen Ritualbücher; und in diesen selbst findet man zuweilen Abkürzungen oder Erweiterungen. — Nach der Lehre der hh. Väter soll die mit der Händauflegung verknüpfte Invocatio S. Spiritus oder Formel die Gnade Gottes, die Christus mit dieser hohen Weihe verbunden hat, erflehen und erwirken; das Gebet muß sich daher seinem wesentlichen Inhalte nach auf die verschiedenen bischöflichen Verrichtungen beziehen: dies kann aber durch eine lange oder kurze Gebets-Formel geschehen. Man vergleiche nach dieser Darstellung die in den Euchologien und Ritualbüchern enthaltenen Formel mit jener von den apostolischen Constitutionen vorgeschriebenen, und man wird

finden, daß, so verschieden sie auch in der wörtlichen Zusammenstellung scheinen, dem Sinne und Geiste nach doch ganz übereinstimmten.

Die Worte also: accipe spiritum S., welche der Präfation und wesentlichen Händauflegung vorgehen, mögen als eine Vorbereitung oder Eingang betrachtet werden, wodurch der Consecrandus auf den bald heranrückenden wichtigsten Augenblick aufmerksam gemacht wird. Sie können schon deswegen nicht zum Wesen der Consecration gehören, weil sie erst in den letzten Zeiten zugekommen und von der Chirotonie getrennt sind, die als die wesentliche anerkannt wird; selbst mehrere Ritualbücher der neuern Zeit verschweigen diese Rubrik und die Worte: Accipe *). Der hier gebrauchte Imperativ deutet nicht auf die Wesenheit; er wird auch gebraucht bei der Darreichung des Hirtenstabes, des Ringes ꝛc., die doch nur ceremoniel ist. Der Ausdruck: Nimm den h. Geist ꝛc., verliert nicht seine Kraft, wenn schon die Gnade des h. Geistes nicht gerade durch diese, sondern durch die bald darauf folgenden Worte wirklich ertheilt wird.

Darum der Canon des Conciliums von Trient: (Sess. 23. Can. 4.) Si quis dixerit, per sacram ordinationem non dari Spiritum S., ac proinde frustra episcopos dicere: *accipe Spiritum S.*... anathema sit uns nicht entgegen steht. Denn der Canon

---

*) Nulli rituales antiqui haec habent verba, nusquam comparent; etiam in recentioribus multis nulla eorum mentio. — Morinus de Ss. Ordinat. Part. 3. Exercit. II. Cap. 2. fol. 22.

erklärt keineswegs, daß die Worte wesentlich zur Ordination, sondern daß sie nicht bedeutungsleer seyen, im Gegensatz der damaligen Irrlehrer, welche den heiligen Weihen alle gnadenbringende Kraft absprachen.

3. Ein Bischof, der die Consecration mit Beihülfe einiger anderen Bischöfe ertheilt. Die kirchliche Rangordnung eignet nur dem das Consecrationsrecht zu, der der wirkliche Oberhirt ist und den Erwählten confirmirt hat; daher die apostolischen Constitutionen vorschreiben: Einer der vornehmsten Bischöfe; das ist: ein Metropolit, Erzbischof und ganz besonders ein Patriarch. Nach der gewöhnlichen Ordnung werden die Bischöfe von den Metropoliten, die Metropoliten von den Patriarchen consecrirt. In den ersten Zeiten behielten sich die Patriarchen die Consecration aller ihrer untergeordneten Bischöfe vor, wie wir aus dem sechsten Canon des Conciliums von Nicäa wissen. Daher der Patriarch von Alexandrien die Bischöfe Egyptens, Libiens, Pentapolis *); der Patriarch zu Antiochien die Bischöfe Palästinens und des ganzen Orients **); der Patriarch von Constantinopel die Bischöfe Asiens, Thraciens ꝛc. (Ac-

---

*) Can. 6. Nicaen. Concil. — S. Epiphan. haeres. 68. Hic mos obtinet, ut Alexandriae Episcopus totius Aegypti, ac Thebaidis Maracotaeque et Libiae Ammoniacaeque et Maracotidis ac Pentapolis ecclesiasticam habeat administrationem.

**) Arbitramur, ut sicut Metropolitanos ordinas auctoritate singulari, sic et caeteros non sine permissu conscientiaque tua sinas Episcopos procreari. Innocentius I. Epist. 18. ad Alexandrum Antiochen.

tion. 16. Concil. Chalcedonens.); endlich der römiſche Biſchof als Patriarch des ganzen Occident die Biſchöfe Italiens, Spaniens, Deutſchlands, Frankreichs, Englands ꝛc. jure ordinario ordinirte.

Dem conſecrirenden Biſchof ſetzen die apoſtoliſchen Conſtitutionen noch zwei andere Biſchöfe als Mithelfer bei; die übrigen gegenwärtigen Biſchöfe und Prieſter ſollen Zeugen ſeyn. So heißt es auch im dritten Buche der apoſtol. Conſt. Kap. 20. Episcopum praecipimus ordinari a tribus episcopis; aut ad minimum a duobus; non licere autem vobis ab uno constitui. Gleichlautend iſt der erſte Canon apostolicus. Episcopus a duobus vel tribus episcopis ordinetur. Hieraus kann man ſchließen, daß ein wirklicher Biſchof ſtreng weſentlich iſt zur Gültigkeit der Conſecration eines neuen Biſchofs und durch keinen einfachen Prieſter könne erſetzt werden. 2. Eben ſo weſentlich nothwendig ſcheinen mir zwei Mithelfer zu ſeyn, doch ſo, daß dieſe im ſtrengen Nothfalle durch zwei Prieſter können erſetzt werden. Die Ordination wird nie Einem allein, ſondern jederzeit der Mehrzahl zugeſchrieben, wovon der vornehmſte primus agens, die übrigen aber wirkliche Cooperatores ſind und bei der Händauflegung mitwirken, ja auch, nach der Vorſchrift einiger Ritualbücher, mitſalben. Es heißt nicht: die Ordination ſoll von einem Biſchof in Beiſeyn mehrerer Biſchöfe geſchehen, ſondern a duobus vel tribus ordinetur, wo alſo die Handlung den Zween oder Dreien zugeeignet wird. Der 20ſte Canon der Synode von Arelat aus dem Jahr 314 verordnet: De his, qui usurpant sibi, quod soli debeant Episcopos ordi-

nare, placuit ut nullus hoc sibi praesumat, nisi assumptis secum aliis septem episcopis: si tamen non potuerit septem, infra tres non audeat ordinare. So auch der vierte Canon des Conciliums von Nicäa. Episcopum convenit maxime quidem ab omnibus qui sunt in provincia Episcopis ordinari. Si autem hoc difficile fuerit, aut propter instantem necessitatem, aut propter itineris longitudinem; tribus tamen omnimodis in idipsum convenientibus, tunc ordinatio celebretur. Die Synode von Carthago III. v. J. 397 nennt dies eine alte Vorschrift: Forma antiqua servabitur, ut non minus, quam tres sufficient, qui fuerint a Metropolitano destituti ad episcopum ordinandum. (Can. 39.) Doch will ich nicht behaupten, ein göttliches Gebot oder apostolische Tradition liege hier zum Grunde, obschon der h. Cyprian nicht undeutlich dafür spricht *). Vielleicht ist es ein altes Kirchengesetz, das die Gültigkeit an die Mehrzahl bindet, um **) nicht den Episcopat, woraus die Kraft der Weihe und das ganze Wesen der Hierarchie entspringen muß, der schwankenden Willkühr eines

*) Diligenter de traditione divina et apostolica observandum est et tenendum, quod apud nos quoque et fere per provincias universas tenetur, ut ad ordinationes rite celebrandas, ad eam plebem, cui praepositus ordinatur, Episcopi ejusdem provinciae proximi quique conveniant. Epist. 68. ad Plebes in Hispan. consist.

**) Ne furtivum beneficium praestitum videatur. Innocent. I. Epist. ad Victricium. Hoc institutum est, ne aliquid contra fidem ecclesiae unius tyrannica auctoritas moliretur. — Isidorus in Concil. Aquisgran. anno 816.

Einzigen zu überlassen. Vielleicht ist es eine apostolische Anordnung, um den Spaltungen, die der Kirche so gefährlich sind, vorzubeugen. Der Apostel eignet selbst der Mehrzahl die Gnadengabe zu. Versäume nicht die Gnadengabe, die in dir ist, die dir gegeben ward mit Händauflegung der Aeltesten. I. Timoth. IV. 14. Auch Paulus und Barnabas erhielten durch die Händauflegung mehrerer die bischöfliche Würde. Apostelgesch. XIII. Oder kann die Kirche die Gültigkeit des Sakraments oder der Weihe nicht von einer nothwendigen Bedingung abhängig machen? Wie that sie es bei der Ehe? Der Episcopat ist das geistliche Bündniß *).

Man findet zwar in der Kirchengeschichte Beispiele, daß Ordinationen nur von Einem Bischofe seyen unternommen und als gültig anerkannt worden. So sind die ersten Bischöfe Englands meistens nur von einem Bischofe ordinirt worden **). Von Evagrius berichtet Theodoret: (Hist. eccl. lib. V. Cap. 23.) er habe seine Consecration allein von dem Bischof Paulinus erhalten, welche von den römischen Päbsten und den Bischöfen des ganzen Occident als gültig anerkannt worden. Allein bei diesen Ordinationen ist nur die Rede

*) Sicut in nuptiis multi conveniunt, ita hic multi in consecratione episcopi quasi ad nuptias ecclesiae confluunt, ut in perfectum ordinato congaudeant et Deo pariter preces fundant. — Honorius August. Sacramentarium Tom. II. Thesaur. Anecdot. Pez. P. I. fol. 280.

**) Vergl. Beda Hist. Angliae lib. I. Cap. 27. Usserus Annales Britan. p. 358.

von dem Abgange der wirklichen drei Bischöfe, die bei der gewöhnlichen Feierlichkeit einer Consecration als Mithelfer seyn müssen. Theodoret drückt seine Beschuldigung gegen Evagrius klar genug aus: non tribus episcopis episcopus constitutus. Und auch dahin zielen blos die Fragen des Apostels Englands, Augustin, und die Antworten des Pabstes Gregor. — Die apostolische Anordnung: daß die bischöfliche Ordination von dreien geschehen soll, enthält ein doppeltes Gesetz. 1) Diese drei sollen Bischöfe seyn. 2) In Abgang der Bischöfe werden wenigstens ein Bischof und zwei Priester erfodert. — Wenn daher die Geschichte erzählt, nur ein Bischof habe die Consecration ertheilt; so darf man daraus nicht schließen, alle priesterliche Beihülfe habe gemangelt. Es war vielmehr Sitte, daß beim Abgange der drei Bischöfe ein oder zwei Priester als Stellvertreter beigerufen wurden. Der Bibliothekar Anastasius liefert uns ein Beispiel bei der Ordination des Pabstes Pelagius I., der früher Archidiakon der römischen Kirche war. Dum non essent episcopi, schreibt er: qui eum ordinarent, inventi sunt duo episcopi, Johannes de Perusio et Bonus de Ferentino, et Andreas Presbyter de Ostia et ordinaverunt eum Pontificem; tunc enim non erant in Clero, qui poterant eum promovere. (In Vita Pelagii I.)

Hierdurch löset sich eine Beschwerniß auf, wodurch der Theolog im Laufe seiner Forschungen zuweilen aufgehalten wird. Bald wird die Ordination nur von einem oder zwei Bischöfen verrichtet, von den Concilien und Päbsten als ungültig erklärt, bald dagegen wieder als gültig und rechtmäßig anerkannt. In der französischen

Synode zu Riez wird die Ordination des Armentarius als ungültig und illegitim verworfen, weil er nur von zwei Bischöfen ordinirt worden. Itaque ordinationem quam Canones irritam definiunt, nos quoque vacuandam esse censuimus, in qua praetermissa trium praesentia, nec expetitis comprovincialium litteris, Metropolitani quoque voluntate neglecta, prorsus nihil, quod Episcopum faceret ostensum est. Die Worte: irritam definiunt und prorsus nihil, quod episcopum faceret, drücken mehr als eine Unerlaubtheit aus; sie zeigen, daß das ganze Unternehmen der Ordination nichtig und fruchtlos sey: warum aber? praetermissa trium praesentia, weil nämlich keine drei gegenwärtig waren, ohne genau zu bestimmen, ob drei Bischöfe oder ein Bischof und zwei Priester verstanden werden. Dagegen werden wieder andere Ordinationen, nur von einem Bischofe vollzogen, als gültig anerkannt; sogar erlaubten mehrere römische Päbste, daß in den entfernten Landen die Bischöfe könnten consecrirt werden von einem Bischofe und zwei Aebten oder auch einfachen Priestern. Wir haben hierüber Beispiele von den Päbsten Pius V., Alexander VII., Innocenz XI. und mehreren anderen *). Nach dieser Norm wurde in unsern Zeiten, da die Bischöfe in Deutschland durch die lange Dauer der Revolution beinahe ausgestorben waren, nur von einem Bischof und von zwei Aebten nach erhaltener Dispens vom römischen Stuhle im Jahr

*) Ut loco duorum Episcoporum, qui consecrationi interesse debent, sufficiantur duo Abbates, duove alii habentes dignitates ecclesiasticas.

1818 der Fürstbischof zu Ermeland und im Jahr 1824 der Bischof von Trier und der Weihbischof von Paderborn consecrirt.

Einige Kirchenversammlungen der ersten Jahrhunderte *) gebieten bei der Ordination die Gegenwart sieben, zwölf, ja aller Bischöfe der ganzen Provinz. Sie vermengen hier das wesentliche mit dem feierlichen, welches der Verfasser der apostolischen Constitutionen besser unterscheidet, indem er die übrigen anwesenden Bischöfe und Priester als Zeugen vorstellet.

b) Nicht wesentliche Punkte.

1. Auflegung des Evangelienbuchs auf das Haupt des neuen Bischofs. Wahrscheinlich ist diese Ceremonie beim Anfange des vierten Jahrhunderts in Afrika durch die Veranlassung des Schisma der Traditoren entstanden; wenigstens findet man die erste Spur in dem vierten Concilium von Carthago Can. I., wo sie als eine schon früher in der Kirche übliche angeführt wird. Von dieser Zeit verbreitete sie sich in die übrigen Landen und Provinzen, so daß man sie beinahe in allen alten und neuen Ritualbüchern der lateinischen und griechischen Kirche findet. Nur über Spanien, Frankreich und Deutschland bleibt der Zweifel, ob vor dem achten Jahrhundert dieser Ritus dort bekannt war. Der h. Isidor schweigt davon, da er dort des Ringes und Stabes ꝛc. Erwähnung thut. Amalar, der an den Gränzen Frankreichs

*) Synod. Arelatens. I. Can. 20. Nicaen. I. Can. 4. Carthagin. III. Can. 39. Antiochen. de anno 431. Can. 19. Supplement. Concil. Mansi Tom. I. fol. 170.

und Deutschlands wohnte, fand ihn zu seiner Zeit noch neu und nicht überall eingeführt. Er schreibt: (lib. II. de eccles. Offic. Cap. 14.) Dicit libellus, secundum cujus ordinem celebratur ordinatio apud quosdam, ut duo episcopi teneant evangelium super caput ejus, quod neque vetus auctoritas intimat, neque apostolica traditio, neque canonica auctoritas. Wahrscheinlich will er durch das Libellus den damals in Deutschland aufgekommenen römischen Ritus anzeigen. Wirklich ist die Auflegung des Evangelienbuchs in dem Ordo Romanus, welchen Hittorp herausgegeben hat und von den Kritikern zum achten Jahrh. gerechnet wird, enthalten. Daher läßt sich auch erklären, warum Amalar hinzusetzt: apud quosdam, da in dieser Zeit der römische Ritus noch nicht allgemein war. Alcuin stimmt hierin dem Amalar bei *) und beschuldiget auch diesen Ritus einer Neuerung, weil er keinen Grund finde, neque in auctoritate veteri neque nova, sed neque in Romana traditione. Ob Alcuin durch diese Worte: auctoritas vetus et nova den Bericht der Kirchenväter oder die Ritualbücher verstehe, bleibt zweifelhaft. Sicher ist es, daß die Auflegung des Evangelienbuchs in mehreren ältern und gleichzeitigen Ritual-

*) Illud vero, quod episcopi tenent, codicem Evangeliorum super caput ejus et uno fundente super eum benedictionem, reliqui qui adsunt episcopi, manibus suis super caput ejus tangunt, non reperitur in auctoritate veteri, neque nova, sed neque in Romana traditione. — Alcuini Fragm. ad Carol. M. de Ritibus veter. eccles.

büchern der lateiniſchen Kirche nach dem Zeugniß des Morinus *) und Martene enthalten iſt.

Die apoſtol. Conſtitutionen eignen den Diakonen das Aufhalten des Evangelienbuchs zu, und nicht den Biſchöfen. Morinus unterſcheidet daher bei dieſer Ceremonie zwei Handlungen. Zuerſt die Oeffnung und Auflegung des Evangelienbuchs auf das Haupt; dann das fortdauernde Halten deſſelben bis zu Beendigung der Benediktion. Den erſten Akt übten überall die Biſchöfe aus; beim zweiten löſeten die Diakonen die Biſchöfe ab. Ueberhaupt herrſchte bei dieſem Punkte in mehrern Kirchen eine große Verſchiedenheit. In den griechiſchen wurde das Buch offen über den Hintertheil des Hauptes gelegt; in mehreren lateiniſchen dagegen geſchloſſen, und auf den Obertheil deſſelben, auch in andern ganz hinten zwiſchen den Schultern. — Bei dem Zuſchließen des Buches nach Beendigung der Ceremonie wurde ſehr oft die Seite, welche das Haupt berührt hatte, genau bezeichnet, man las dann die dort angeführte bibliſche Stelle, welche als eine Anzeige künftiger Begebenheiten aufgenommen wurde. Martene (Tom. II. antiq. rit. Cap. 8. art. X. p. 331.) führt aus der Geſchichte mehrere Beiſpiele hierüber an. Aber wie leicht läßt ſich aus einer Seite des Evangelienbuchs eine gute Stelle ausziehen?

---

*) Alcuino et Amalario contradicunt plures Rituales quorum unus annis circiter centum Alcuino est antiquior, alii coaevi, qui omnes ut caeteros juniores praetream, caeremoniam evangelicae impositionis commemorant. — Morinus Exercitat. II. Cap. 1. Part. 3. de Ss. Ordinat. fol. 20.

Und wer wird wohl bei einer solchen Feierlichkeit auf eine, ungünstige Begebenheiten anzeigende Stelle sein Auge hinwerfen? In unseren Tagen würde solche Andeutung schwerlich dem Vorwurf des Aberglaubens entgehen. — Das jetzige römische Pontifikal schreibt diese Ceremonie auf folgende Art vor: Consecrator accepto libro Evangeliorum illum apertum, adjuvantibus Episcopis assistentibus, nihil dicens, imponit super cervicem et scapulas Electi, ita quod inferior pars libri cervicem capitis Electi tangat, litera ex parte inferiori manente, quem unus ex Capellanis Electi post ipsum genu flexus, quousque liber ipse eidem Electo in manus tradendus sit, continue sustinet. Deinde Consecrator et Assistentes Episcopi ambabus manibus caput consecrandi tangunt.

Das Evangelienbuch bleibt bis zum Schlusse der Consecration auf dem Haupte oder auf den Schultern ruhen, wo alsdann der Consecrator es abnimmt, schließt und geschlossen dem neuen Bischof zur Berührung darreicht, mit den Worten: Accipe evangelium et vade, praedica populo tibi commisso: potens est enim Deus, ut augeat tibi gratiam suam, qui vivit etc. In diesen Worten liegt auch die kirchliche Erklärung der Ceremonie; unsere Mystiker setzten aber noch neue Erklärungen hinzu. Der Bischof Bruno bei D'Achery (Spicileg. Tom. 12. p. 99.) bemerkt indessen weit richtiger als andere aus dem eilften und zwölften Jahrhundert. Haec sub figura fieri videntur: non autem ad sortes quaerendas (ut stulti opinantur) Evangeliorum liber ejus qui consecratur, humeris imponitur, sed ut per hoc intelligitur, cui labori et oneri subjiciatur,

et pondus evangelicae praedicationis eum circumquaque ferre non pigeat.

2. Die Salbung des Hauptes und der Hände. Der Pabſt Innocenz III. ſcheint dieſen Theil der biſchöflichen Conſecration nicht nur als geſetzlich, ſondern auch als weſentlich nothwendig angeſehen zu haben; indem er die Ordination, wo ſolche fehlte, als mangelhaft anſah, und die Nachholung befahl *). Er ſetzt ſogar hinzu: „dies beobachte die katholiſche Kirche nicht allein aus einem göttlichen Befehle, ſondern auch nach dem Beiſpiel der Apoſtel.“ Doch möchte ich dieſe Worte mehr auf die Salbung der Kranken mit Oel, wovon der Pabſt bald nachher ſpricht, ziehen, als auf die bei der biſchöflichen Weihe. Denn a) iſt hierüber weder ein göttlicher Befehl noch ein Beiſpiel der Apoſtel bekannt; und b) bemerkte er früher, daß er befohlen habe, juxta morem ecclesiasticum den Biſchof mit dem Chriſam zu ſalben.

In der griechiſchen Kirche iſt dieſe Salbung nie gebräuchlich geweſen. Der h. Ephrem ſagt ganz nachdrücklich, daß jetzt die Prieſter und Biſchöfe nicht wie früher im alten Bunde mit ſichtbarem Oel geſalbet würden **).

---

*) Nos ergo, quod illi defuerat, mandavimus in ipso suppleri, facientes caput ejus et manus per venerabil. fratrem nostrum Episcopum Albanens. assistentibus ei duobus episcopis secundum morem ecclesiasticum sacro Chrismate deliniri. Hoc enim catholica tenet ecclesia non solum ex praecepto divino, verum etiam Apostolorum exemplo. — Innocent. Reg. lib. 7. Ep. 3.

**) Populus qui ante nos erat, cornu olei ferens, ad sacerdotium promovebatur; nos vero servi inutiles Dei

Daher auch die alten und neuen Euchologien diesen Ritus gänzlich übergehen. Man stößt bei mehrern griechischen Kirchenvätern auf Ausdrücke, die eine Salbung anzeigen; allein die gelehrtesten Männer der griechischen Gebräuche verstehen hier eine mystische oder geistliche Salbung *).

In der lateinischen Kirche steigt sie aber schon mit dem fünften Jahrhundert auf. Der Pabst Leo I. berühret sie in einer Rede über das Leiden des Herrn **) nach ihm noch häufiger Gregor I., der von der materiellen Salbung mit Oel ganz klar spricht ***). In den Kirchen Frankreichs, Englands, Spaniens, Deutschlands war sie eben so eingeführt. Amalar bezieht sich schon auf Beda, woraus man schließen kann, daß dieser Ritus in Deutschland nicht so neu gewesen sey, wie die Auflegung des Evangelienbuchs. Isidor übergeht ihn zwar, allein dagegen können wir den h. Ildephons anführen, der in dem Buche: von der Taufe, sagt: non jam soli Pontifices et Reges, sed omnis Ecclesia sancti unguenti chrismate consecratur. Hier kann

---

benedicti, non cornu, non oleum sensibile sumimus; sed ipse qui est brachium excelsum atque tremendum, ex coelo descendens, suum nobis per impositionem manuum, donat spiritum. — Serm. de Sacerdotio.

*) Vergl. Morinus de Ss. Ordinat. Part. 3. Exercitat. 6. Cap. 1. fol. 124.

**) Nunc et ordo clarior Levitarum et dignitas amplior seniorum et sacratior est unctio Sacerdotum. Serm. 8. de pass. Domin.

***) Hoc profecto hac unctione exprimitur, quod in sancta Ecclesia nunc materialiter exhibetur; quia qui in culmine ponitur, sacramentum suscipit unctionis. — Reg. I. C. 10.

keine mystische oder geistige Salbung verstanden werden, weil er die bischöfliche der königlichen zur Seite setzet, und die Salbung selbst visibilis, sichtbar nennt. (Tom. VI. Miscellan. Baluzii. p. 88.) Vor ihm deutete der h. Pacian auch darauf. Plebi vestrae unde spiritum, quam non consignat unctus Sacerdos. (Epist. 3. advers. Sempronian.)

Ueber die Art dieser Salbung und über den Zeitpunkt, wann sie verrichtet wird, findet man in den Ritualbüchern eine große Verschiedenheit. In einigen wird die Salbung zwischen der Invocatio S. Spiritus, oder Benediktion vorgenommen, bei den Worten: Comple in sacerdote tuo ministerii summam, et ornamentis totius glorificationis instructum coelestis unguenti flore sanctifica. Hier wird die Salbung des Hauptes vorgenommen unter der Formel: ungatur et consecretur caput tuum coelesti benedictione in ordine pontificali. In nomine P. et F. et Sp. S. amen. etc. Darauf fährt der Consecrans mit den Worten der Benediktion fort: Hoc, domine, copiose in ejus caput influat etc. (Ordo IX. bei Martene p. 416.) Nach einer andern Vorschrift wird zwischen dieser Benediktion bei der angeführten Stelle nur das Kreuzzeichen gemacht, und die Salbung des Hauptes geschieht nach Beendigung der Benediktion, vor der Salbung der Hände. (Ordo III. bei Martene p. 367.) In dem Pontifikalbuch des Bischofs Egbert, und in MSS. caturcens. (bei Martene, p. 342 — 378.) wird die Salbung des Hauptes nach der Salbung der Hände vorgeschrieben unter der nämlichen Formel, wie oben: ungatur etc. — In den drei Sakramentalbüchern der Klöster zu Noyon

und des h. Wilhelm (Gellonens.) wird die erste Salbung gänzlich übergangen und nur die Hände-Salbung geboten; dagegen wird in dem Pontifikal monasteri Beccensis eine zweifache Salbung des Hauptes angezeigt. Die erste geschah zwischen der Benediktion, wo die Rubrik sagt: Hic effundatur oleum super caput ejus. Dann folgt nach der Hände-Salbung: Hic mittatur oleum super caput ejus, unter der gewöhnlichen Formel: Ungatur. Bei der Hände-Salbung wird bald eine kurze, bald eine größere, bald eine zweifache Formel angemerkt. In dem Pontifikalbuch des Bischofs Egbert wird nach der gewöhnlichen größern Formel noch diese kleine angezeigt: Ungantur manus istae et consecrentur de oleo sanctificato, sicut unxit Samuel David in regem eti prophetam; ita ungantur et consummentur in nomine Dei P. et F. et Sp. S. Diese kurze findet man aber ganz allein in den oben angeführten Sakramentalbüchern, (monasterii Noviomens. et Gellonens.) wo nach den Worten: et Sp. S. dieser Zusatz noch folgt: facientes maginem S. crucis salvatoris Domini nostri, qui nos a morte redemit et ad regna coelorum perducit. Exaudi nos pie pater, omnipotens aeterne Deus, et praesta, qui te rogamus et exoramus. Per. Eine abweichende Vorschrift enthält das Pontifikalbuch der Kirche zu Tours und Noyon: nach der Hände-Salbung unter der jetzt angeführten Formel, mit dem Zusatz: facientes etc. folgt noch eine besondere Salbung des Daumen der rechten Hand mit Chrisam. Die Formel ist dabei: Deus et Pater nostri Jesu Christi, qui te ad pontificalem sublimari voluit dignitatem; ipse te chrismate et mysticae delibutionis liquore

perfundat et spiritualis benedictionis ubertate foecundet, ut quidquid benedixeris, benedicatur; et quidquid sanctificaveris, sanctificetur et consecratae manus istius vel pollicis impositio cunctis proficiat ad salutem. Per.

Unmittelbar vor der Salbung wird das Haupt des Bischofs mit einem weißen Leintuch umbunden, so daß nur der Mittelpunkt, die Krone, frei bleibt, worauf der h. Chrisam von dem Consecrator gegossen wird. Dieser salbt zuerst in der Form eines Kreuzes; nach ihm wiederholen die beiden assistirenden Bischöfe dieselbe Salbung mit der nämlichen Formel. Auch bei der Hände-Salbung soll die Formel von den übrigen Bischöfen nach der Vorschrift einiger Ritualbücher wiederholt werden. Die Kirche hat ohne Zweifel diese Salbung nach dem Vorbilde des im alten Bunde so feierlich gesalbten hohen Priesters entworfen und anbefohlen; und wenn sie daher nicht als wesentlich zur bischöflichen Ordination anerkannt wird, so hat sie doch zweifelsohne ihre hohe Bedeutung und Wirkung. Firmissime credendum est, schrieb im eilften Jahrhundert der Bischof Bruno, (Tom. 13. Spicileg. p. 100.) quod hac unctione christi benedictionem et majorem Spiritus S. gratiam suscipiat. Unguntur et manus, ut quaecunque sanctificaverint, sanctificentur etc. Haec autem unctio in Episcopo otiosa esse non debet: ungitur exterius, ungatur et interius. —

Die Darreichung des Hirtenstabes, des Ringes, der Handschuhe, Chirothecae, wird nur als ein Zeichen der geschehenen Ordination angesehen, und ist daher eine ceremonielle Feierlichkeit, die an sich selbst für das er-

haltene Amt bedeutungsvoll und im Alterthum gegründet ist. Quaeris fortasse, schreibt der angeführte Bruno, cur manus quoque lineis chirotecis induantur? Breviter respondeo. Ut castae sint. Annulus quoque in digito Episcopi, quoddam signum videtur, per quod Christi Vicarius esse intelligatur, ut ejus sponsam, quae est Ecclesia regat et custodiat. Die Formel bei der Darreichung dieser Theile spricht auch die Bedeutung aus. Bei dem Hirtenstab heißt es: Accipe baculum pastoralis officii, ut sis in corrigendis vitiis pie saeviens, judicium sine ira tenens, in fovendis virtutibus auditorum animos demulcens, in tranquilitate severitatis censuram non deserens. Man schöpfte sogar aus der Form des Stabes einen reichen Stoff zu mystischen Auslegungen. Der h. Antoninus sagt: (Part. 3. tit. 20. Cap. 2.) Ideo acutus in fine, rectus in medio, retortus in summo: quia Pontifex debet per eum pungere pigros, regere debiles et colligere vagos. Diese Auslegung findet aber keine Statt bei dem Stabe eines Erzbischofs, der oben keine Krümme, sondern ein Kreuz hat; oder eines Patriarchen, der ein doppeltes Kreuz hat. Nach der Abzeichnung des gelehrten Montfaucon *) hatte der Stab

*) Baculum manu gestabat archiepiscopus graecus transverso ligno superne munitum ad figuram T. — Montfaucon Diarium ital. p. 46. Gleiche Gestalt hatte vielleicht der Stab des h. Cyrikus, wovon Giraldus (lib. I. Itinerarii Cap. 2.) schreibt: In Ecclesia S. Germani baculus, qui S. Cyrici dicitur, invenitur, superius in crucis modum paulisper utrinque protensus, auro et argento undique contextus.

eines griechiſchen Erzbiſchofs die Geſtalt eines T.. Goar (in Eucholog. ſol. 98.) giebt ihm folgende Geſtalt , welche auch mehr der Beſchreibung des Simeon Theſſal. *) gleich kömmt.

Der Pabſt Innocenz III. ſchreibt den erſten Gebrauch des Hirtenſtabs dem Apoſtelfürſten Petrus zu, der ihn bei der Sendung dem h. Maternus, Biſchof zu Trier, nach andern dem h. Martialis ſoll übergeben haben; weßhalb der römiſche Pabſt als Nachfolger des h. Petrus und oberſter Hirt der Kirche den anderen Biſchöfen zwar den Stab übergiebt, ſelbſt aber nie gebraucht. Bei den Griechen ſoll nach dem Zeugniß des Balſamon der Gebrauch des Stabes allein den Patriarchen geſtattet ſeyn. Ob dies aber auch in den früheren Zeiten war, daran möchte ich zweifeln. Der h. Ephrem **) und der h. Gregor Nazianz erwähnen mehrmal eines Hirtenſtabes. Sicher iſt es, daß die Darreichung des Stabes bei den griechiſchen Ordinationen nie gebräuchlich war; auch bei der Ordination eines Patriarchen wird ſie in den Euchologien nicht angemerkt. Als die Väter des achten General-Conciliums dem Patriarch Photius den Hirtenſtab entzogen, ſagten ſie im allgemeinen: Signum est dignitatis pastoralis, quod hic habere nullatenus debet, quia lupus est, et non pastor. Sie ſcheinen alſo jedem Biſchof den Gebrauch

---

*) Ansas retortas habet baculus hamorum instar, ut efferatos fuget et perniciosos: et ultimo Christi crucem manifestat. etc. Simeon Thessalonic. lib. de Sacrament.

**) Ephrem. Adhortat. 4. ad Novit. Monach. — Gregor. Orat. 42. in Pascha II.

des Stabes zuzueignen. Sieh 1. Bd. 1. Th. der Denkwürdigkeiten Seite 309.

In den ersten Zeiten war dieser Stab von einfachem Holze, nicht so sehr zum leiblichen Nutzen, als zum Zeichen des Oberhirtenamtes bestimmt. Die Irländer erkannten den h. Patritius an seinem krummspitzigen Holz, wodurch der Hirtenstab angezeigt wird *). Des h. Burchard, Bischofs zu Würzburg, Hirtenstab wird von dem Biograph besonders angerühmt und den folgenden Bischöfen als ein Muster der Demuth vorgehalten, weil er von Holunderholz, sambucca virga, war. Hieraus läßt sich aber im Gegensatz schließen, daß in den damaligen Zeiten nicht alle bischöfliche Stäbe so einfach waren. Wie wäre sonst dies ein Humilitatis exemplum, wie es heißt, gewesen. Die Beschaffenheit der Stäbe im zwölften Jahrhundert schildert Honorius Augustod. (Gemma animae Cap. 219.) Hic baculus ex osse et ligno officitur, christallina vel deaurata sphaerula conjunguntur, in supremo capite insignitur, in extremo ferro accuitur. — Mit dem Reichthum der Bisthümer wuchs auch in den spätern Zeiten der Glanz des Hirtenstabes. Hierzu mögen die Kaiser und Könige bei Gelegenheit der Investiturstreitigkeiten per annulum et baculum viel beigetragen haben, die durch den kostbaren Stab und Ring die Augen der Bischöfe zu verblenden

*) Adveniet artis caput cum suo ligno praecurvi-cipite. Probus bei Altford Annal. Britan. Tom. I. ad ann. 431. fol. 540. Später wurde dieser Stab von frommen Christen mit Gold und Edelsteinen geziert; daher (in Vita Malachiae inter opera Bernardi) von demselben gesagt wird: Baculum S. Patricii auro tectum et gemmis pretiosissimis adornatum.

ſuchten; daher dann auch der Ausdruck eines heiligen Mannes: Sonſt trugen die goldenen Biſchöfe hölzerne Stäbe; jetzt haben hölzerne Biſchöfe goldene Stäbe.

Nachdem wir nun die weſentlichen von den nicht weſentlichen Theilen der Conſecration getrennt haben, wollen wir noch die übrigen kirchlichen Vorſchriften zuſammenſtellen. a) Die Conſecration mußte in der Hauptkirche vor dem Altar; b) zwiſchen der feierlichen Meſſe; und an einem Sonntage vorgenommen werden. Wie in den erſten Zeiten die vornehmſten kirchlichen Feierlichkeiten in der Nacht oder beim frühen Morgen ihren Anfang nahmen; ſo mußte auch die Conſecration eines Biſchofs nach dieſer Ordnung ſich richten. An den Oſter- oder Pfingſttagen geſchah es nach der Taufſegnung *); in der Chriſtnacht in der erſten Meſſe. Eine weitere Ausſetzung war geſetzwidrig, daher der Pabſt Cornelius die Ordination des Novatus auch aus dem Grunde anfeindet, weil ſie Nachmittags vier Uhr iſt vollzogen worden. (Euſebius, Kirchengeſch. 6. B. 43.) In den folgenden Zeiten geſchah die Conſecration ſeltener in der Nacht oder vor Sonnen-Aufgang, doch blieb das Geſetz, daß ſie nur zwiſchen der feierlichen Meſſe konnte vorgenommen werden. Aber bei welchem Theile der Meſſe? Alcuin ſagt, kein Ordo ſetze die Conſecration nach dem Evange-

*) Facite eum velociter ad urbem Romanam occurrere, ut si Deus jusserit, in Sabbato magno post horam baptismi ordinetur. Quodsi ante memoratum diem non occurrit, cogetur usque ad quarti mensis jejunium sustinere. — Pelagii I. Epist. ad Petr. Episc. Potentin. Tom. I. Supplem. Concil. Mansi col. 439.

lium *). Und doch scheint dies zu seiner Zeit in einigen Kirchen üblich gewesen zu seyn. Der Bischof Willibert ward von Hinckmar nach den Collekten vor der Ablesung der Epistel consecrirt **). In dem alten Pontifikalbuch von Salzburg wird aber vor der Consecration das Evangelium: Designavit Dominus et alios 72. etc. zuerst vorgeschrieben; in einigen anderen Ritualbüchern der französischen Kirche ist die Rubrik: ante orationem secretam, mithin auch nach dem abgesungenen Evangelium; in anderen heißt es ad praefationem, mithin auch noch nach der Oratio secreta. Diese Praefatio war aber die wirkliche Benedictio oder Invocatio S. Spiritus, welche dann nur in der Messe abgesungen wurde.

Da in den ersten Zeiten die bischöflichen Wahlen in der erledigten Kirche im Beiseyn des Metropoliten, der anderen Bischöfe und des Volks geschahen und nach der Wahl auch gleich die feierliche Consecration vorgenommen wurde; so war durch diesen Gebrauch für die folgenden Zeiten auch das Gesetz, daß die Consecration des Bischofs in der für ihn bestimmten Cathedralkirche in Gegenwart

---

*) Quod autem aliqui post evangelium consecrant Episcopum, non dicit ullus ordo. — De divin. offic.

**) Post introitum et Gloria in Excelsis Deo, et orationem primam de adventu Domini, secundum autem de ordinatione episcoporum, sive post litanias, sicut sacri canones praecipiunt, in episcopum consecratus est: et post lectionem Apostoli perlectam et responsoria et Alleluja et evangelium et credo in unum, et oblata et Missarum solemnia, sicut mos est, peracta. — Convent. Episcop. apud Carisiacum. Tom. V. col. 734. Collect. Harduini.

der Diöceſanen verrichtet werde; konnte dies nicht füglich geſchehen, ſo hatte die Metropolitankirche das Vorrecht; und wenn hier auch Hinderniſſe eintraten, ſo konnte zwar eine andere Hauptkirche gewählt werden, doch mußte ſie innerhalb der Gränzen der Provinz liegen *). Nur bei äußerſt wichtigen Umſtänden wurde die Conſecration außer Land erlaubt.

Bei dem herannahenden Augenblick der Conſecration wird der neue Biſchof von den beiden Aſſiſtenten entweder Arm in Arm zum Altar dem Consecrator zugeführt oder auf einem Seſſel hingetragen **), und in demſelben ſitzend nachher emporgehoben. Vor der Ordination des engliſchen Biſchofs Wilfrid, welche in Frankreich geſchehen iſt, erzählt Eddius Stephanus: (Vita Wilfridi Cap. 12.) Ibique statim conventio magna facta est non minus quam duodecim Episcoporum catholicorum, e quibus unus erat Aegelberchtus episcopus, qui eum propter fidem suam indicatam, gratanter et honorifice coram omni populo publice ordinaverunt, et in sella aurea sedentem, more eorum, sursum elevaverunt; portantes in manibus soli Episcopi intra oratoria, nullo alio attingente, hymnosque et cantica in Choro cantantes. Die Worte: more eorum zeigen die franzöſiſche Sitte in der damaligen Zeit an, womit auch mehrere Ritualbücher aus Frankreich übereinſtimmen. Es war alſo keine allgemeine Vor-

*) Synodus Aurelianens. IV. Can. 4. Tom. II. Concil. Harduini col. 1437. Concil. Antiochen. Can. 19. Tom. I. Concil. Supplement. Mansi col. 170.

**) Vergl. oben die apoſtol. Conſtitutionen.

schrift der Kirche. Der hier beschriebene goldene Sessel war so eingerichtet, daß er konnte zusammengeschlagen werden. Von den Griechen wird er Kliothedron genannt, von den Lateinern Faldistolium, Faldestorium, Faldistora etc., welches wahrscheinlich eines deutschen Ursprungs ist und von Falden und Stuhl seine Ableitung hat, wie er dann auch von den alten Deutschen Faltstul genannt wird. Die Erhebung auf diesem Sessel soll aus den Ceremonien bei den Königswahlen in die Feierlichkeit der bischöflichen Consecration aufgenommen worden seyn; später ward sie in eine feierliche Prozession umgeändert. Die gegenwärtigen Bischöfe und Honoratioren drückten durch einen Liebeskuß ihre Glückwünsche aus *).

Nach vollendeter Consecration wurde eine Stelle aus dem Evangelium vorgelesen, worüber der neue Bischof eine Erklärung gab und seine Antrittsrede hielt. Diese hieß: Enthronismus, Enthronisatio, oder auch Sermo enthonisticus, homilia etc.; gab er ein Rundschreiben aus: so ward dies litterae enthronisticae genannt. Der Verfasser der apostolischen Constitutionen ließ diese Antrittsrede nicht unbemerkt, und in der Geschichte findet man mehrere Beispiele. Vergl. Liberatus Cap. 19. Breviarii, Evagrius Hist. eccles. lib. IV. Cap. 4. Socrates Hist. ecclesiast. lib. 2. Cap. 43. lib. 7. Cap. 29. Epiphanius Haeres. 73. Sozomenus Hist. eccles. lib. 4. Cap. 28.

---

*) Cunctis eum osculantibus in osculo domini. — Constitut. apostol.

§. 10.

Die Insignien der Bischöfe.

Gott ließ durch Moses dem Hohenpriester Aaron und den übrigen Priestern die Kleidung vorzeichnen, die sie bei ihren amtlichen Verrichtungen zur Ehre und Zierde tragen sollten. II. B. Mos. XXVIII. 240. Unter diesen war ein Brustschild, rationale, eine Mütze oder Hauptbinde, Tiara *). Nach diesem göttlichen Vorbild entwarf die katholische Kirche für die Hohenpriester des neuen Bundes verschiedene ausgezeichnete Kleidungen, womit sie sich bei dem heiligen Dienste zur Ehre und Zierde bekleiden sollen. Es ist nichts natürlicher, als daß die Majestät der Priester im alten Bunde, der nur eine Figur seyn sollte, sich ausdrücke in der wahren Kirche Gottes. Die Ursache, warum im alten Bunde Gott solche Auszeichnungen der Priester befahl, währt noch fort, und findet ihren Grund in der Sinnlichkeit der menschlichen Natur, die durch den äußern Glanz auf den innern Werth muß aufmerksam gemacht und durch das Sichtbare zum Unsichtbaren erhoben werden. Daraus entstand wahrscheinlich nicht nur die Salbung der Bischöfe bei der Consecration, sondern auch die übrigen Auszeichnungen in der Kleidung bei den Dienstverrichtungen. Besonders merkwürdig sind die Mitra, das Rationale, das Kreuz ꝛc. (von dem Ring, Stab sieh im vorigen §.)

---

*) Eine nähere Beschreibung der Priesterkleidung sieh bei Joh. Brau: Vestitus sacerdotum Hebraeorum etc. edit. II. Amstelodam. 1698 und Wilh. Schmitz Tom. II. Exod. Diss. Antverpiae 1760.

Es ist mehr als wahrscheinlich, daß die Bischöfe der ersten Jahrhunderte sich bei den geistlichen Verrichtungen einer Mitra bedienten. Wie würde Eusebius so zuversichtlich in einer feierlichen Versammlung von der ausgezeichneten Kleidung der Bischöfe haben sprechen können, wenn nicht früher dieser Gebrauch eingeführt und in der Kirche aufgenommen war? (Hist. eccles. lib. 10. Cap. 4.) Kaum darf die Braut Jesu, befreiet von ihren Verfolgern, sich in ihrer majestätischen Schöne offen zeigen; und ihre Diener stehen auch da, geschmückt mit Gold und mannigfaltigen Zierden. Werden sie diese ihre Dienstkleider im Augenblicke ihrer öffentlichen Erscheinung erst erhalten haben? Ist es nicht viel wahrscheinlicher, daß sie diese immer hatten, übertragen aus dem alten in den neuen Bund, aber — zur Zeit der Nachstellungen geheim hielten?

Balsamon irret sehr, wenn er dem großen Kaiser Constantin die Ehre zueignet, dem Pabst Silvester die Tiara oder Mitra aufgesetzt zu haben. Würde dies der Geschichtschreiber Eusebius verschwiegen haben? Silvester und die übrigen Bischöfe hatten die Mitra früher, aber jetzt dürfen sie sich mit derselben dem erhabenen Kaiser-Auge zeigen, das sie früher verfolgte. Dieses Pabstes aufbewahrte Mitra ist ein sprechender Beweis für das Alterthum des Gebrauches *). Aber auch der h. Gregor von Nazianz giebt Zeugniß davon, da er von den Thaten spricht, die am Tage seiner Ordination geschahen. Idcirco me Pontificem ungis, ac podere cingis, capitique Cidarum imponis. Von der

*) Sieh Montfaucon Diarium ital. p. 127.

Mitra des h. Ambrosius spricht Ennodius (in Epigrammate).

Serta redimitus gestabat lucida fronte,
Distincta gemmis: ore parabat opus.

Ammian Marcellinus berichtet, der afrikanische Fürst Mascizell habe *), um die Gunst des Kaisers Theodos sich zu erwerben, den Bischöfen die abgenommenen Mützen zurückgegeben, woraus wir sehen, daß in Afrika die bischöflichen Infulen nicht nur gebräuchlich, sondern auch ohne Zweifel von großem Werth waren. Dies bestätiget sich aus dem Schreiben des Pabstes Symmachus an die nach Sardinien verwiesenen afrikanischen Bischöfe. Nolite metuere, quod pontificalis a vobis apicis infulas abstulerunt. Vobiscum est sacerdos ille vel hostia, qui non tam honoribus consuevit gaudere, quam mentibus. Majora sunt confessionis praemia, quam nominatae munera dignitatis. Ruinart Histor. persecut. Vandalic. p. 579.)

Wenn daher in den Sacramentarien und Ritualbüchern vor dem zehnten Jahrhundert, wie Menard bemerkt, (Not. ad Sacrament. S. Gregorii M.) von einer bischöflichen Mitra gar keine Spur zu finden ist, so läßt sich wohl daraus schließen, die Darreichung derselben sey bei der Consecration damals nicht üblich gewesen; aber der wirkliche Gebrauch bei den liturgischen

*) Militaria signa et coronam sacerdotalem, cum caeteris, quae interceperat, nihil cunctatus restituit, ut praeceptum est. — libr. 29.

Verrichtungen kann nach so vielen Zeugnissen nicht bestritten werden. Selbst aus Frankreich können wir Beweise früherer Zeit aufbringen. Johann Iper (Chronic. Cap. 13. Tom. 3. Anecdot. Martene col. 510.) meldet, daß die Mitra, Sandalien, Kappe ꝛc. des Bischofs Folcoin, der im neunten Jahrhundert die Stiftung des Bischofs Odo (Tom. VI. Concil. Harduini col. 264.) mit unterzeichnet hat, in seinem Kloster aufbewahrt würde. Ein älteres Zeugniß giebt Theodulf, Bischof zu Orleans, wo er die bischöflichen Ornamente beschreibt. (Carm. 3. lib. 3.)

Illius ergo caput resplendens mitra tegebat.

Gleichzeitige Beweise haben wir aus Deutschland. Von den Infulen der Bischöfe Willibald aus Eichstädt und Burchard von Würzburg, welche der heilige Bonifazius ordinirt hat, geschieht Meldung in ihrer Lebensbeschreibung *). Einen nähern Beweis aus England vom siebenten Jahrhundert werden wir unten beibringen, wo von dem Stoff und der Gestalt der Mitra die Rede ist.

Man kann indessen zugeben, daß der Gebrauch der Mitra bei dem feierlichen Gottesdienst für die Bischöfe keine allgemeine gesetzliche Vorschrift war. Viele der ersten Bischöfe im 5ten, 6ten, 7ten Jahrhundert waren aus dem Mönchsstande; aus Vorliebe zu diesem hielten sie in ihrem bischöflichen Amte die alte Mönchskleidung

*) Hodoepericon. S. Willibaldi Tom. II. Thesaur. Monument. Canisii fol. 116. — Vita S. Burchardi Wirceb. Tom. III. Thes. Canisii fol. 6.

bei und leisteten auf den herrlichen Ornat Verzicht. — Aber ein päbstliches Privilegium war es auch nicht, wie einige aus dem Schreiben des Pabstes Leo IV. an den Bischof Ansgar von Hamburg und des Calliſtus II. (nicht Alexander III.) an den Bischof Godebald von Utrecht schließen wollen *). Der Pabst Calliſtus schreibt: Pro commissae tibi ecclesiae reverentia et nostrae diutinae ad invicem dilectionis affectu episcopalem mitram tibi, tuisque successoribus conferendam concedimus. (Batavia sacra Tom. I. fol. 139.) Wilh. Heda beurkundet aber den frühern Gebrauch der Mitra bei den Bischöfen von Utrecht, indem er schreibt: concessit mitram et infulam pontificiam, qua episcopi Trajectini, ob clades passas, multis ante actis annis, usi non sunt. Wahrscheinlich hat also der Pabst mit dem Sendschreiben dem Bischof Godebald und seinen Nachfolgern eine Inful oder Mitra als Andenken der Liebe übermacht, weil die Kirche zu Utrecht durch die vielen Unglücksfälle keine mehr hatte. So mag auch der Brief Leo IV. zu erklären seyn, wenn er anders ganz ächt ist.

Bei den Griechen war der Gebrauch der Infulen nicht so gemein, doch war er nicht ganz unbekannt, wie man schon aus dem oben bezogenen Zeugniß des h. Gregor Naz. schließen kann. Im achten General-Concilium beschenkten der Kaiser Theodos und der Patriarch von Jerusalem den h. Ignatius, Patriarch zu Constantino-

*) Mabillon Praefation. ad saecul. 4. Benedictin. Part. 2. — Franc. Pagi Breviar. Gest. in Leone IV. Tom. II. p. 70. — Martene de antiq. ritib. Tom. I. p. 349.

pel mit der Mitra des h. Jakobus mit der Bemerkung, daß sich bis dahin die Bischöfe von Jerusalem derselben bei den feierlichen kirchlichen Verrichtungen bedient hätten *). Ein doppelter Beweis liegt in diesem Zeugniß, nämlich das Alterthum der Mitra, und der fortwährende Gebrauch, wenigstens bei der Kirche zu Jerusalem. Denn die griechischen Schriftsteller Balsamon, Simeon Thessal. behaupten, bei den Griechen wäre die Mitra nie üblich gewesen. Auch Goar (In Not. ad Euchолog. fol. 259.) sagt: A Mitra seu pontificio pileo capiti imponendo hucusque vulgo abstinuerunt graeci. Doch nimmt Balsamon und Simeon den Bischof von Alexandrien aus, welcher von der Zeit, daß der h. Cyrillus auf dem Concilium zu Ephes als päbstlicher Legat den Vorsitz hatte, sich auch bei den heiligen Funktionen einer lateinischen Mitra bediene.

Der Stoff, die Farbe und Form der Mitra war sich nicht überall gleich. Das Ceremonial der Bischöfe (lib. 1. Cap. 17.) führt drei verschiedene Arten an **). Mitrae usus antiquissimus est, et ejus est triplex species: una quae pretiosa dicitur, quia gemmis et lapidibus pretiosis, vel leminis aureis vel argen-

---

*) Concil. Constantinop. IV. act. I. Tom. V. Concil. Harduini col. 773.

**) So waren auch drei verschiedene Arten für die Päbste, nämlich una tota alba; altera cum aurifrisio in titulo sine circulo; tertia aurifrisio in tituto sine circulo. Die erste war für den sonntägigen Gebrauch; die zweite trug der Pabst bei den Consistorien, daher sie auch consistorialis genannt wird; die dritte war für die Hauptfeste im Jahr. Ordo XIII. Roman. in Mabillonii Museo ital. Tom. II. p. 232.

teis contexta esse solet: altera auriphrygiata sine gemmis, et sine laminis aureis vel argenteis, sed vel aliquibus margaritis composita, vel ex serico albo auro intermixto, vel ex tela aurea simplici sine laminis et margaritis. Tertia, quae simplex vocatur, sine auro; ex simplici serico Damasceno, vel alio, aut etiam linea, ex tela alba confecta, rubeis laciniis seu franciis et vittis pendentibus. Vielleicht hatte in früheren Zeiten der Patriarch oder Erzbischof eine kostbarere Mitra als der gewöhnliche Bischof; doch scheint das Ceremonialbuch jede dieser drei Arten den gemeinen Bischöfen zuzueignen, indem es beschreibt, wann der Bischof sich der kostbaren pflegt zu bedienen: Pretiosa utitur in festis solemnibus. Wie die Mitra des h. Ambrosius beschaffen war, haben wir oben aus Ennodius gehört. Die Mitra des Bischofs Berinus aus England, der in der ersten Hälfte des siebenten Jahrhunderts lebte, war von rother Seide mit einem kupfernen Kreuze in der Mitte *). Der Bischof Bruno sagt: die Mitra sey durchgehends aus Leinen und Honorius Augustod. schreibt, ex Bysso, oder feinsten Leinwand. (Gemma animae, Cap. 214.) Vielleicht war der Stoff, woraus die Mitra bestand, wie auch die Farbe der Discretion der Bischöfe überlassen und richtete sich nach dem Vermögenszustande der Kirche.

Wenn man den alten Abbildungen der Päbste und Bischöfe eine volle Sicherheit und Bestimmtheit zu-

*) Infula rubra ex panno serico, atque cum cruce e metallo confecta. — Surius Tom. 6. ad 3. Decembr.

ſchreiben darf; ſo war die Form bald rund, bald in zwei Theile getheilt und oben ſpitzig *). Die zwei herabhangenden Bänder fehlen in ſehr vielen alten Abbildungen und ſcheinen beigeſetzt worden zu ſeyn, um die Mitra befeſtigen zu können; ſpäter dienten ſie auch zur Zierde. Der Biſchof Stephanus von Autun nannte die Mitra corniculata, weil ſie in zwei ſpitzige Theile ſich theilte. Dieſe ſollen das alte und neue Teſtament in Einem Glauben andeuten **). Eine faſt ähnliche Erklärung findet man in der Lebensbeſchreibung des h. Biſchofs Willibald ***). Vielleicht gab die Formel, der man ſich bei der Darreichung der Mitra bediente, die Veranlaſſung zu dieſer myſtiſchen Erklärung: Imponimus Domine, capiti hujus antistitis et agonistae tui, galeam munitionis et salutis, quatenus decorata facie et armato capite, cornibus utriusque testamenti terribilis appareat adversariis veritatis, et te ei largiente gratiam, impugnator eorum robustus existat. Doch iſt aber auch in dem Pontifikalbuch für die Kirche zu Mainz eine weit kürzere Formel

---

*) Papebrochius in Propilaeo Maji.

**) Mitra, quae est corniculata, praetendit coronam spineam, per quam ad unam fidem convenerunt duo testamenta, illa graviter pungens, nostra suaviter demulcens. — De Sacrament. Altaris Cap. 11. Biblioth. Patr. edit. colon. Tom. X. fol. 415.

***) Considerans infulam coronationis, quam in significationem scientiae utriusque testamenti susceperat: per duo enim infulae cornua duo testamenta intelligimus. — Vita S. Willibaldi Tom. X. oper. Gretseri fol. 729.

vorgeschrieben: Pono signum in capite tuo, ut nullo praeter ipsum Deum creatorem tuum amatorem admittas in nomine Domini. Amen.

Honorius Augustod., Bruno und mehrere Andere zählen zu den gewöhnlichen Kleidungen der Bischöfe auch das Rationale; andere kennen es entweder gar nicht, oder verwechseln es mit dem Pallium, das den Erzbischöfen gestattet wurde; doch war im Grunde ein kleiner Unterschied zwischen dem Pallium, und dem Rationale oder Superhumerale. Honorius Augustod. rechnet das Rationale unter die Kleidungen der Bischöfe; das Pallium aber eignet er allein den Erzbischöfen, und widmet jedem einen eignen §. zur Erklärung, woraus es klar wird, daß er beides als in sich verschieden ansah. Das Pallium hatte eine größere Breite als das Rationale, dagegen zog sich das Rationale tiefer über die Brust hinunter. Superhumerale wurde es genannt, weil es die beiden Schultern bedeckend, bei der Brust zusammenbefestiget wurde *). Nach der Beschreibung des Bischofs Bruno war das Rationale viereckig und doppelt, eine Hand breit und eben so lang. Er setzt hinzu: es hat die nämliche Form wie das erzbischöfliche Pallium, ist aber nicht vom nämlichen Stoff zusammengesetzt. Allein gleich nachher bemerkt er, das Pallium sey nur zur linken Seite doppelt, zur rechten aber einfach, und von Wolle; ohne die Materie oder den Stoff des Rationale zu

*) Quia super utrumque Pontificis humerum jacet, *superhumerale* dicitur: quod vero inde descendens in ipso Pontificis pectore jungitur, *rationale* dicitur. — Bruno Signiens. Episcop. Tom. XII. Spicileg. D'Achery p. 96.

beſchreiben *). In der Geſchichte der Biſchöfe von Auxerre Histor. Episcop. Autisiod. Cap. 49.) wird das Rationale der Biſchöfe von dem Pallium der Erzbiſchöfe unterſchieden. Casula coloris aetherii phrygio palmum habente, superhumeralis et rationalis effigiem ad modum Pallii Archiepiscopalis honorabiliter praetendebat. Wenn es alſo nach der Art des erzbiſchöflichen Pallium eingerichtet war, ſo mußte doch ein gewiſſer Unterſchied entweder in der äußern Form oder in dem Stoff geweſen ſeyn; welches noch dadurch beſtätiget wird, daß das Rationale ein Privilegium für einige Biſchöfe war, da im Gegentheil das Pallium den Erzbiſchöfen ertheilt wurde. — Der gelehrte Ruinart (Tom. II. oper. posthum. Mabillonii p. 452.) glaubt, einen Unterſchied zwiſchen dem Pallium nach römiſcher Art und zwiſchen dem nach franzöſiſcher Art angetroffen zu haben, daher nennt er das eine Pallium Romanum, das andere Pallium Gallicanum; dies ſoll dann auch das Rationale geweſen ſeyn. Allein man bemerkt uns nicht den eigentlichen Unterſchied zwiſchen dem Romanum und Gallicanum Pallium. Was dafür aus Marlot (Tom. II. Metropol. Remens. lib. 3. p. 454.) angeführt wird, giebt uns nur höchſtens den Beweis, daß der Erzbiſchof von Rheims mehrere Pallia zu ſeinem Gebrauch hatte, wovon das Eine koſtbarer als das andere

*) Rationale quadrangulum erat et duplex, sicut et pallium duplex est, habebat enim mensuram palmi tam in longitudine quam in latitudine ... Habet igitur Pallium eamdem cum Superhumerali et Rationali significationem, quamvis eamdem non habet compositionem.

war. Ferner da die römischen Päbste einigen Bischöfen das Rationale zuschickten, scheint es gewiß zu seyn, daß es nach römischer — und nicht nach gallicanischer — Art fabrizirt war. Noch ungegründeter scheint mir die Meinung einiger andern zu seyn, welche vorgeben: Pallium sey die Benennung des Ganzen; Rationale aber und Superhumerale die Benennung der Haupttheile, wovon der eine Theil die Brust, und die beiden anderen die Schultern bedeckten. Die Bischöfe erhielten nach der Beschreibung aller, welche von dem Rationale Meldung thun, nicht ein bloses getrenntes Brustschild, sondern ein Kleid, welches den vordern Theil der Brust, die Schulter und den hintern Theil oder Nacken bedeckte; das Rationale wird auch immer mit dem Superhumerale ganz eng verbunden, so daß der Eine Theil von dem anderen nie getrennt war; ferner nicht hinten im Nacken, wie mit einer Binde zusammengesetzt, sondern vorn auf der Brust befestiget wurde *). Gretser vergleicht das Rationale der Bischöfe mit jenem des Hohenpriesters im alten Bunde und beschreibt es in der Art einer Stole, in derer vorderm Theile zur Brust eine zwölf Finger lange und breite Lücke, oder ein Einschnitt war, der von der andern Seite durch ein denselben Stoff habendes, aber doppelt zugeschlagenes viereckiges oder zwölf Finger langes und breites Schild gefüllt wurde **).

*) In ipso Pontificis pectore jungitur. — Bruno Signiens bei D'Achery. — Sunt autem ad invicem concatenata rationale et humerale, quia cohaerere sibi invicem debent ratio et opera. — Ivo Carnot. Serm. 3.

**) In anteriore parte ad pectus dotrantilis lacuna erat, quam ex eadem materia, sed duplicata, explebat.

Es scheint gewiß zu seyn, daß das Rationale nicht ein allen Bischöfen gemeiner Ornat war. Der Bischof Philipp von Eichstetten, der das Leben des h. Willibald beschrieben hat, erzählt, der h. Bonifacius habe dem h. Willibald zur Erhebung seiner Würde ein Rationale als Geschenk übermacht, wobei er dann den daraus entstehenden Vorzug für die Bischöfe von Eichstetten beschreibt *). Wahrscheinlich handelte hier der h. Bonifazius aus besonderem Auftrage des römischen Stuhls oder doch als außerordentlicher päbstlicher Legat. Denn in der ganzen Geschichte findet man kein Beispiel, daß ein Erzbischof einem Suffragan-Bischof durch die Ueberreichung eines Rationale beehrt oder ausgezeichnet hat. Der Pabst Leo III. gab im achten Jahrhundert bei Errichtung des bischöflichen Sitzes zu Minden in Westphalen dem ersten Bischof ein gleiches Rationale,

---

quadratum quoddam, quod spithamam seu palmum majorem aut duodenos digitos longum et latum fuit. — Observat. ad Philipp. Eichstet. Tom. X. oper. fol. 775.

*) Concessum est cum privilegii attestatione, et in his et in aliis Deo digna gerendis, ipse omnesque successores ejus, Eystellensis Ecclesiae Pontifices, cum necessitas aut tempus exigeret, specialiter prae aliis sanctae Moguntinae sedis suffraganeis, vicem Archiepiscopi gereret, et tanquam praefatae Sedis Cancellarius et prolocutor Concilii a dextris Metropolitano proximus assideret; in cujus dignitatis evidentiam vestitura magni et mystici ornatus ei concessa est, nec non omnibus rite succedentibus, prae cunctis Episcopis, qui de linea Moguntinae derivationis computantur. Est autem vestis illa Rationale. — Philipp. in Vita Willibaldi Cap. 23. Tom. X. Oper. Gretseri.

wie eine alte Chronik berichtet. (Chronicon Mindense Meibomian.)

Et hoc templum consecratur
A Leone, et ditatur
Multis privilegiis.

Nam hic Praesul honoratur
Mindensis qui vocitatur
Dignitate Pallii.

Quod bene Rationale
Vocamus, et hoc non male;
Nam trini Episcopi,

Tantum isto decorantur
Per quem recte venerantur
Locus, gens et Clerici.

Zu dieser Zeit waren also nur drei Bischöfe — in Deutschland? — die das Vorrecht, ein Rationale zu tragen hatten. Später, im zwölften Jahrhundert, gestattete der Pabst Innocenz II. dies auch dem Berthold zu Paderborn (Tom. III. Concil. German. fol. 326.) und dem Adelberon II., Bischof zu Lüttich. (Chapeaville Gesta Pontific. Leodiens. Tom. II. p. 99.) In dem päbstlichen Schreiben werden die Tage genau bezeichnet, an welchem die Bischöfe das Rationale bei der feierlichen Messe tragen durften. Die Missa, welche Flackus Illyrikus herausgegeben hat, enthält das Gebet, welches bei dem Anziehen gesprochen wurde: Da nobis Domine virtutem tuam firmiter retinere et doctrinam veritatis plebi tuae digne aperire.

Die Sandalien, die der Bischof bei den feierlichen Verrichtungen anzieht, kommen vor dem siebenten Jahrhundert nicht vor. Man kann ihr Entstehen am

natürlichsten von den apostolischen Reisen der ersten Bischöfe ableiten, die stärkere Schuhe für die Zeit ihrer Reise, leichtere aber bei ihren geistlichen Verrichtungen wählten. Später ward der natürliche Anstand eine kirchliche Ceremonie und gab zu manchen mystischen Erklärungen reichen Stoff. Einige mögen vielleicht hier eine Nachfolge der an die Apostel ergangenen Weisung des Herrn Mark. VI., 9. erkennen; allein könnte man nicht mit gleichem Rechte sie aus dem alten Bunde herleiten, wo bei großen Feierlichkeiten die mit Gold und Edelsteinen gezierten Sandalien einen Theil des leiblichen Schmuckes ausmachten; daher der Prophet Isaias 52, 7. Wie herrlich schön die Füße derer, die den Frieden verkündigen.

In dem Leben des h. Bischofs Lambert aus dem siebenten und des Willibald aus dem achten Jahrhundert werden die Sandalien schon zum bischöflichen Ornat *) gerechnet, wo besonders die Form derselben als bedeutungsvoll angerühmt wird **). Diese war aber nicht überall die nämliche. Einige Sandalien bedeckten den ganzen Obertheil des Fußes, andere ließen den Fuß oben unbedeckt und hatten nur eine schmale Verbindung. So waren die Sandalien der gallikanischen Kirche, wie der Bischof Hildebert bezeuget ***). Nach Amalar

*) Porrectaque manu arreptisque sandalibus. Vita S. Lamberti apud Mabillon Saec. 3. Benedict. Part. 1. fol. 71.

**) Non parvi pendens figuram sandalium, per quae pedes vestiuntur, quibus in Deum gradimur. — Vita S. Willibaldi Cap. 22. Tom. X. oper. Gretseri fol. 729.

***) Consuetudinis est et rationis pertusa desuper esse sandalia, ut totus appareat pes, nec totus sit cooper

(de ecclesiast. offic. libr. 1. Cap. 25.) und Alcuin war die erſte Art der Sandalien für die Prieſter, die andere aber für die Biſchöfe. Episcopi et sacerdotis pene unum officium est: at quia nomine et honore discernuntur, etiam et varietate sandaliorum, ut visibus nostris error auferatur, Episcopus habet ligaturam in suis Sandaliis, quam non habet presbyter. Episcopi est huc illuc discurrere per parochiam: ne forte cadant sandalia de pedibus, ligata sunt. Presbyter qui domi immolat, sublimius intendit. Honorius Auguſtod. bemühet ſich ſehr, die verſchiedenen Theile der Sandalien zu erklären. Das weiße Leder, womit ſie inwendig bekleidet ſind, ſoll das reine Gewiſſen des Biſchofs; das äußere ſchwarze Leder aber die alles zeitliche verachtende Demuth andeuten. Der Obertheil, der mit vielen Fäden zuſammengeſetzt iſt, zeigt die ſich mannigfaltig ausſprechende Weisheit ꝛc. — Ich möchte vielmehr die obere Oeffnung der Sandalien von dem alten Gebrauche, dem Biſchof bei der Liturgie die Füße zu küſſen, ableiten. Vergl. Acta Ss. Perpetuae et Felicitatis §. 13.

Außer dieſen Kleidungen, welche nur bei den amtlichen Verrichtungen angezogen werden, tragen die Biſchöfe noch ein an dem Halſe herabhangendes goldenes Kreuz. Ob dies ein Ueberbleibſel des alten chriſtlichen Gebrauches iſt, oder ob es ſpäter zur Auszeichnung der Würde aufgekommen ſey, mag ſchwer zu entſcheiden ſeyn. Sicher iſt es, daß die alten Chriſten Kreuze verſchiede-

---

tus ... cujusmodi formae sandaliis utitur ecclesia Gallicana. — Epist. 16. Hildeberti Coenomanens. Episc. Tom. 4. Spicileg. p. 257.

ner Art an ihren Hälſen trugen. Von dem Soldaten Oreſtes berichtet der Biograph (Surius Tom. 6. ad 13. Decembr.), daß er ein goldenes Kreuz auf der Bruſt getragen habe. Ein ſpäteres Zeugniß finden wir in dem Leben des h. Leontius, wo erzählt wird, wie Zacharias ein ſilbernes Kreuzchen vom Halſe abgenommen und einem Armen gegeben hat. (Vita Patr. Seniorum ex edit. Rosweidi fol. 180.)

Von dem h. Biſchof Willibrord wiſſen wir aus Alcuin, daß er ein goldenes Kreuz an ſeinem Halſe trug. Alcuin erzählt in dem Gedichte, welches er auf Willibrord verfaßt hat, Vers 32. (Canisii Thesaur. Monument. Tom. II. fol. 469.)

Altaris juvenis corrupta mente minister
Clam rapuit quaedam sancti donaria templi.
Tollitur et saevo quaedam crux aurea furto,
Quam Christi famulus secum portare solebat,
Dum pius egit iter Christo comitante viator.

Doch läßt ſich hieraus noch kein Beweis für den den jetzigen Gebrauch herführen. Auch in dem achten General-Concilium erſcheint der Kaiſer mit einem Kreuze am Halſe, welches er den Geſandten der orientaliſchen Patriarchen umhieng. Dies Kreuz enthielt zugleich Reliquien mehrerer Heiligen und ward Encolpion genannt, weil es an der Bruſt getragen wurde, wie Anaſtaſius Bibliothekarius ſchreibt *). Der Biſchof Rot-

*) Encolpion est, quod in sinu portatur. Colpos enim graece, sinus latine dicitur. Moris enim Graecorum est, crucem cum pretioso ligno vel cum reliquiis Sanctorum ante pectus portare, suspensam ad collum. — Annastasius in Not. ad Concilium VIII.

kald meldet in seinem Appellationslibell an den Pabst Nicolaus I., daß er dem Befehle gemäß sich in der Versammlung eingefunden habe, angethan mit den Priesterkleidern, tragend das Evangelienbuch und ein hölzernes Kreuz an seiner Brust. (Epist. 37. Nicol. Pap.) Allein so wenig man hieraus schließen darf, daß die Bischöfe ein Evangelienbuch stets bei sich getragen haben, eben so wenig kann man hieraus auf den Gebrauch des Kreuztragens schließen. Die dritte Synode zu Braga in Portugal verbot vielmehr den Bischöfen, die Reliquien am Halse zu tragen, weil sie hierin einen gewissen Stolz setzten. (Concil. Braccarens. III. Tom. 3. Harduini Collect. col. 1034. — Es ist sonderbar, daß weder Stephan von Autun im zehnten, weder der Bischof Bruno im eilften, noch Honorius Augustod. im zwölften Jahrhundert von diesem Kreuze Meldung thun, da sie doch den Ornat der Bischöfe genau beschrieben haben; selbst in den alten Abbildungen der Bischöfe erblickt man kein Kreuz. Sollte man nicht am füglichsten das erste Entstehen dieses Gebrauches in die Zeit der Kreuzzüge setzen können? — Bei den römischen Päbsten ist der Gebrauch weit älter; davon ist hier die Rede nicht.

§. 11.

Die vornehmsten Verrichtungen eines Bischofs.

Mit solchen Insignien ausgeschmückt, tritt der Bischof als Hoheprieſter des neuen Bundes seine amtlichen Verrichtungen an. Dieselben zerfallen in vier Klassen. Die erste Klasse enthält jene Verrichtungen, die durch göttliche Anordnung dem Bischof ganz allein, mit Aus-

schließung jedes andern Priesters, zukommen. Zu dieser Klasse gehört die Ordination der Priester, Diakonen ꝛc. und die Firmung, welche so den bischöflichen Charakter erfodern, daß sie ohne denselben ganz ungültig unternommen und selbst von dem Bischof keinem andern Nicht-Bischofe können übertragen werden. Zur zweiten Klasse rechne ich jene, welche die Bischöfe vermöge ihres Amtes in den ersten Zeiten ganz allein gethan, später aber anderen übertragen haben, so daß jetzt die Priester solche Verrichtungen thun können und zu thun pflegen, aber nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Bischofs. Z. B. Taufen, Beichthören, Predigen ꝛc. Die dritte Klasse faßt in sich die Handlungen, welche zwar auch einem Priester könnten gestattet werden, die aber durch Gewohnheit und kirchliche Gesetze dem Bischofe einzig vorbehalten sind. Wir wollen diese Handlungen hier besonders aufzählen.

Die Weihe der Kirchen und Altäre. Wo die Geschichte von den ersten bis zu den letzten Zeiten uns eine Feierlichkeit der Kirchweihe aufstellt, erscheint auch überall ein Bischof, der solche in Begleitung mehrerer anderen Bischöfe oder Priester verrichtet hat. Aus dem vierten Jahrhundert liefert Eusebius die an mehreren Orten, zu Tyrus, zu Jerusalem gehaltenen Kirchweihen und die bischöflichen Versammlungen dabei. (Hist. eccles. lib. X. Cap. 3. Vita Constantini lib. IV. Cap. 43.) Die spätere Geschichte enthält mehrere Beispiele. (Socrates lib. 1. Hist. eccles. Cap. 8. Sozomen. lib. III. H. E. Cap. 5.) Im fünften Jahrhundert verordnete die irländische Synode unter dem h. Patritius, daß kein Priester sich erkühnen soll in

einer Kirche Meſſe zu leſen, bevor ſie von dem Biſchof eingeweiht worden ſey *); und einige Jahre ſpäter befahl das Concilium zu Agde, die Altäre ſollen mit Chriſam geſalbet und durch den biſchöflichen Segen geweihet werden **). — Hierzu kam im ſiebenten Jahrhundert die Glocken-Einſegnung, die ſchon der alte Ordo Romanus unter die dem Biſchof zuſtehenden Handlungen aufführet. Alcuin ſagt: es darf Niemand als neu vorkommen, daß die Glocken eingeſegnet und geſalbet werden. Das Capitulare Carls des G. befiehlt zwar: ut cloccae non baptizentur; (Can. 18.) aber der Zuſatz: propter grandinem erklärt zugleich die Grundurſache dieſes Verbots ***).

Die Einſegnung der Gottverlobten Jungfrauen und Wittwen. Nicht nur der h. Cyprian (Epist. 33. und 66.), ſondern auch mehrere afrikaniſchen, ſpaniſchen und italieniſchen Synoden behalten dieſe Ein-

---

*) Si quis Presbyterorum ecclesiam aedificaverit, non offerat, antequam adducat suum pontificem ut eam consecret; quia sic decet. Canon 23. Tom. I. Collect. Harduini col. 1792.

**) Placuit altaria non solum unctione chrismatis sed etiam sacerdotali benedictione sacrari. Canon 13. Tom. II. Concil. col. 999.

***) Gegen dies biſchöfliche Vorrecht beſchwerten ſich einige Deutſchen in den Centum Gravamina Nationis german. und begehrten §. 51. Si conducere videtur, ut campanae consecrentur, conveniens erit, ut talis consecratio per unumquemque fiat sacerdotem, quemadmodum cum aqua benedicta, sale, herbis et similibus fieri solet.

erhabenen bischöflichen Würde durch nichts herrlicher aus, als durch die vielfältigen Ehrenbezeigungen, die sie denselben erwiesen. Der Verfasser der apostolischen Constitutionen verliert sich fast in seiner Beredsamkeit, da er von der den Bischöfen schuldigen Ehre spricht. „Wenn das Gesetz gebietet, die leiblichen Väter zu ehren, wie viel mehr wird es gebieten, die geistlichen Väter als Gesandte Gottes zu lieben und zu ehren? Jene, welche durch das Wasser euch wiedergeboren, den h. Geist ertheilt haben, die euch unterrichtet und gelehrt, durch Ermahnungen befestiget haben; die euch den heiligen Leib und das kostbare Blut darreichen und von den Sünden lossprechen, euch mit der h. Eucharistie speisen und so theilhaftig machen der Verheißungen Gottes? Diese ehret, diese schätzet hoch, als welche von Gott die Vollmacht über Leben und Tod erhalten haben zu richten die Sünder und zu verurtheilen zu dem Tod des ewigen Feuers, und loszusprechen von der Sünde jene, welche sich bekehren und ihnen wiederzugeben das Leben." Er nimmt selbst ein Beispiel von den Ehrenbezeigungen, welche die Heiden ihren falschen Priestern gaben und setzt dann hinzu: wie viel mehr soll der Christ, den ein fester Glaube, eine gegründete Hoffnung leitet, und der eine ewige, herrliche Belohnung erwartet, in den Bischöfen selbst seinen Herrn und Gott ehren und den Hirten als den Mund Gottes betrachten und hochschätzen. (libr. 2. Constitut. Cap. 28. 33.)

Angetrieben von dieser Ueberzeugung pflegten sie dem Bischof ihr Haupt zu neigen, die Hände und Füße zu küssen. Dies thaten nicht nur die Gläubigen der gemeinen Klasse, sondern selbst die Kaiser und Könige. Der h. Bischof Hilarius warf dem Kaiser Constanz vor:

„Du nimmst die Bischöfe durch einen Kuß auf, wodurch auch Christus ist verrathen worden; du neigst dein Haupt dem Segen, um den Glauben zu zerstören.“ (Hilarius advers. Constantium.) So schrieben auch die Kaiser Honorius und Valentinian an den Präfekt Verus: „Wir wagen es kaum, jene in der tiefsten Ehrfurcht zu nennen, denen die ganze Welt das Haupt neigt.“ Aus den Märtyrerakten der hh. Perpetua und Felicitas (Ruinart Acta Martyr. §. 13.) erkennen wir die Sitte, sich zu den Füßen des Bischofs zu werfen und dieselben zu küssen. Tertullian berühret diese Demüthigung, da er von den Bußwerken spricht; und in den Akten der h. Susanna, Tochter des Gabinius, wird erzählt, wie Claudius mit Freude die Füße des Priesters Gabinius umfaßt und geküßt habe*). Aus diesem alten Gebrauche leiten die Gelehrten den noch jetzt üblichen Fußkuß des römischen Pabstes. Vergl. Baronius ad ann. 847. Eben so war auch der Handkuß der Bischöfe etwas Gewöhnliches. Der h. Johannes Chrisost., beschreibend die Freude der Antiochener über die Rückkehr des h. Meletius, sagt: sie hätten seine Füße umfasset und seine Hände geküsset. Hierauf scheint sich auch zu beziehen, was Apollinaris Sydonius (lib. 8. Epist. 11. p. 627. Tom. I. Oper. Sirmondi edit. Venet.) schreibt:

Perge ad limina mox Episcoporum,
Sancti et Gallicini manu osculata.

*) Claudius cum gaudio osculabatur pedes Gabinii Sacerdotis. Acta Susannae bei Baronius ad ann. 294. Vergl. Gregor von Tours Vitae Patrum Cap. 8.

Eine solche Ehrenbezeigung schreibt die ungarische Synode zu Szabolch den Ordensgeistlichen bei den bischöflichen Visitationen vor. Vergl. Not. Melch. Incoffer ad Synod. Szabolchens. Tom. II. Concil. Supplement. Mansi col. 116. Der h. Ambrosius berührt diesen Gebrauch in seinem Buche: de dignitat. Sacerdot. Cap. 2, wo er schreibt: Quippe cum videas regum colla et principum submitti genibus sacerdotum et ex osculata eorum dextera, se credant communiri. Der bekannte Ivo führt (Part. V. Cap. 378.) diese Worte des h. Ambrosius aus einem Briefe des Pabstes Gregor VII. an den Herimannus, Bischof zu Metz, an. Der h. Gregor von Tours erzählt, daß bei einem Aufruhr gegen den Bischof Brickius, Nachfolger des h. Martin, die Einwohner der Stadt Tours in vollem Eifer gesprochen hätten: „Gott läßt nicht zu, daß wir uns länger durch den Kuß deiner unwürdigen Hände besudeln *)." Woraus sich abnehmen läßt, daß dies die gewöhnlichste Ehrenbezeigung eines Bischofs war.

Auch pflegten die Gläubigen bei besonderen Anlässen den Bischöfen verschiedene Wünsche, Zurufungen und herrliche Gedichte zum Zeichen der tiefsten Verehrung schriftlich zu überreichen oder mündlich auszusprechen. Die Synodalakten sind voll solcher Acclamationen. Bei der Ordination des Eraclius, nachdem der h. Augustin ihn vor dem Volke als seinen Nachfolger begehrt und ausgerufen hatte, antwortete das ganze Volk: Deo

*) Deus nos diutius non sinit manus tuas indignas osculanto, pollui. — Hist. lib. II. Cap. 1.

gratias, Christo laudes ... Exaudi Christe, Augustino Vita ... Te Patrem, te Episcopum ... Exaudi Christe. Eraclium conserva. Epist. 215. Tom. II. oper. Augustini edit. Maurin.)

In den Kirchen oder Versammlungen errichteten sie für den Bischof einen erhabenern Sitz oder Thron, der den Beweis der höchsten Würde anzeigen soll. Daher der mehr als bekannte Ausdruck: Cathedra episcopalis oder apostolica, Cathedra Petri, Thronus apostolicus. Durch ihn bezeichnete man sogar oft das ganze bischöfliche Amt, die volle Würde.

§. 12.

Das bischöfliche Amt ist die Fortsetzung des Apostolats.

Das Episcopat ist nicht nur die höchste Würde in der wahren Kirche Christi, sondern dadurch pflanzt sich das Apostolat in derselben fort bis zu dem Ende der Tage. „Wir können die aufzählen," sagt der h. Irenäus *), welche als Bischöfe und Nachfolger in den Kirchen von den Aposteln sind angeordnet worden bis auf uns." Bis auf uns; denn mit heiliger Sorgfalt hat uns die Geschichte mehrere Verzeichnisse der Bischöfe von den vornehmsten Kirchen aufbewahrt, wodurch wir von unserm heutigen Bischof bis zu einem Apostelfürsten Petrus oder einem andern aus der apostolischen Gesell-

*) Habemus annumerare eos, qui ab Apostolis instituti sunt Episcopi in Ecclesia et successores eorum usque ad nos. — lib. 3. contr. Haeres. Cap. 3.

schaft aufsteigen können und mit vollem Gewichte sprechen: wie der jetzige Bischof unser ist, so ist auch der erste auf diesem Throne unser. „Die heutigen Bischöfe," sagt der heil. Augustin, „die durch die ganze Welt sind, woher sind sie? Die Kirche selbst nennt sie Väter; sie hat sie erzeugt und auf die Sitze der Väter gesetzt . . . Dies ist die katholische Kirche, worin sich das Apostolat fortpflanzt." (August. in Psalm. 44. Vers. 17. Tom. IV. oper. edit. Maurin.) Tertullian foderte mit Recht die Ketzer seiner Zeit auf, daß sie ihm das erste Entstehen ihrer Kirchen aufweisen sollten. Edant origines ecclesiarum suarum, evolvant ordinem Episcoporum suorum ita per successiones ab initio decurrentem, ut primus ille Episcopus aliquem ex Apostolis, vel Apostolicis viris, qui tamen cum Apostolis per severaverint, habuerit auctorem et antecessorem. Hoc enim modo Ecclesiae apostolicae census suos deferunt. Und gleich nachher schreibt er: „Wohlan denn, willst du deine Wißbegierde in dem Geschäfte der Religion befriedigen, so durchlaufe die apostolischen Kirchen, bei denen die apostolischen Stühle noch ihre erste Stelle behaupten; in welchen die authentischen Briefe derselben vorgelesen werden, wiederhallend die Stimme und vorstellend das Bild eines jeden." (De praescript. haeres. Cap. 32.)

So war von Anfange an die ununterbrochene Reihe der Bischöfe die sicherste Urkunde für die Apostolizität der katholischen Kirche. Wer anderswo eingepflanzt worden oder sich selbst eingedrungen hatte, ward als eine fremde Pflanze, die der Herr nicht gepflanzet, die ihren Lebenssaft nicht von den Aposteln erhalten hat, betrachtet und

verworfen. Nur der rechtmäßige Sohn kann das Erbtheil seines Vaters antreten; unsere Bischöfe sind aber einzig die anerkannten Söhne der Apostel, wie der h. Augustin sagt, wodurch sich die Wahrheit der Lehre wie der Adel des Geblütes ohne Verletzung bis zu uns verbreitet.

Wollte man hier die Zeugnisse der Väter, auch nur aus den ersten Jahrhunderten, mit einer strengen Auswahl sammeln; so würde dadurch zwar der Wahrheit ein unumstößliches Denkmal errichtet, aber das uns vorgesteckte Ziel weit überschritten. Nur aus den Briefen des h. Cyprian könnte man eine ganze Reihe aufführen, wo er bald sagt, die Bischöfe seyen die wirklichen Stellvertreter *) der Apostel; bald sich beruft auf die Anordnung unsers Herrn Jesu Christi, der in den Aposteln auch zugleich die Bischöfe eingesetzt und gesendet hat **); bald seine Collegen ermahnet, als wahre Nachfolger der Apostel auch die von den Aposteln gegründete Einheit der Lehre streng beizubehalten ***). Weit ältere und eben so klare Zeugnisse könnte man aus den apostolischen Vätern Ignatius, Policarpus, Clemens von Rom ausheben. §. 44 in dem I.

---

*) Qui apostolis vicaria ordinatione succedunt. Epist. 66. ad Florentium.

**) Manifesta est sententia D. N. Jesu Christi Apostolos mittentis, et ipsis solis potestatem a Patre sibi datam permittentis, quibus nos successimus. Concil. Carthagiens. sub S. Cypriano, Oper. ejus edit. Oxon. p. 242.

***) Laborare debemus, ut unitatem a Domino et per Apostolos nobis successoribus traditam obtinere possimus. Epist. 44.

Briefe des h. Clemens an die Corinther wird so deutlich die Succeſſionslinie vorgehalten, daß in den Worten dieſes apoſtoliſchen Jüngers die jetzige Sprache der katholiſchen Kirche ganz wiederhallet *). Der andere Clemens, jener nämlich von Alexandrien, war ſo überzeugt von der Wahrheit dieſer Lehre, daß er die Biſchöfe auch zugleich Apoſtel nannte **). Eine faſt ähnliche Sprache führte der h. Hieronymus: Apud nos Apostolorum locum Episcopi tenent. (Epist. 54.)

Doch kennt dieſe Nachfolge ihre gerechten Gränzen. Die Apoſtel ſind Biſchöfe der Nationen, ihre Nachfolger nur Biſchöfe ihrer kurzen Begränzung, die zwar die ganze Kraft der Weihe, nicht aber die Fülle der Jurisdiktion geerbt haben. Das Himmelsfeuer, geſandt am hohen Pfingſttage den Zwölfen zu Jeruſalem, ſoll die ganze Welt anzünden; für dieſe Erſtlinge des neuen Himmelreichs auf Erden konnte daher keine Gränzbeſtimmung feſtgeſetzt werden. Ihre Gewalt, ausgehend von Jeruſalem, dehnte ſich in alle Welttheile aus. So war es nicht bei ihren Nachfolgern. Sie erhielten ihre Bezirke, ihre beſondere Heerde, worauf ſich ihre Gerichtsbarkeit

---

*) Apostoli nostri, cognoverunt per Dominum nostrum Jesum Christum, quod futura esset contentio de nomine Episcopatus: ob eam ergo causam, accepta perfecta praecognitione, constituerunt supradictos et deinceps futurae successionis regulam tradiderunt; ut cum illi decederent, ministerium eorum ac munus alii viri probati excíperent. Epist. I. ad Corinth. Tom. I. Patr. apostol Cotelerii fol. 171.

**) Vergl. Lumper Historia theologico-critic. Tom. IV. p. 399.

beschränkte. Der Apostelfürst Petrus ermahnte die Kirchenvorsteher, I. B. V. K. 2. V., die Heerde Gottes zu weiden, wobei sie angestellt seyen. Hier sehen wir schon die auf einen gewissen Theil der Glaubigen eingeschränkte Gerichtsbarkeit. Einen andern Bezirk hatte der große Paulus seinem Timotheus, einen andern seinem Titus angewiesen. Und die in der geheimen Offenbarung Johannes angeführten Bischöfe; hatte nicht jeder seinen Bestimmungsort, seinen Sprengel, den sie nicht überschreiten durften? Warum aber solche Gränzbestimmung, wenn sie, wie die Apostel, eine allgemeine, über alle Glaubigen sich ausbreitende Jurisdiktion hatten? Ein h. Policarp hatte sein Reich zu Smirna, ein h. Ignatius zu Antiochien; einer befahl dem andern seinen Sprengel an, als sie denselben zu verlassen gezwungen wurden *). Zu Rom gestattete der Pabst Anicetus dem h. Policarp, die Feierlichkeit einer Consecration **), wie Irenäus bezeuget. So war denn selbst die Kraft der Weihe durch die Begränzung der Sprengel gleichsam gelähmt. Und doch war Policarp der erste Bischof ganz Asiens; Totius Asiae princeps. (Hieronymus de Scriptorib. eccles.) Warum dehnte er, als Nachfolger der Apostel, seine geistliche Gewalt nicht in alle Städte und Landen aus? Wozu bedurfte er die Erlaubniß eines Anicetus, zu Rom die heiligen

*) Vergl. Eusebius, Hist. eccles. lib. 3. Cap. 36. Hieronymus de Scriptorib. ecclesiast in Ignatio.

**) Anicetus in ecclesia consecrandi munus Polycarpo honoris causa concessit. — Epist. ad Victorem Pap.

Weihen zu ertheilen? Er kannte also die Gränzen seiner Gerichtsbarkeit, die sich mit den Gränzen seines Sprengels beendigten.

Das apostolische Zeitalter legte den Grund, worauf die Nachwelt bauete. In den sogenannten apostolischen Canones wird das Gesetz der begränzten Gerichtsbarkeit mehrmal wiederholt. Gerant illa sola singuli quae parochiae propriae et villis, quae sub ea sunt, competunt. (Can. 35.) Ein früherer Canon setzte fest, kein Bischof dürfe seinen Sprengel verlassen und in einem anderen amtliche Verrichtungen unternehmen, wenn er auch dazu ersucht würde. (Can. 14.) Am deutlichsten spricht der 36. Canon: Episcopum non audere extra terminos proprios ordinationes facere in civitatibus et villis, quae illi nullo jure subjecti sunt. Si vero convictus fuerit hoc fecisse praeter eorum conscientiam, qui civitates et villas detinent; et ipse deponatur et qui ab illo sunt ordinati. Die späteren Synoden erneuerten diese apostolischen Anordnungen. In den Concilien zu Nicäa, zu Sardika wird eine genaue Eintheilung der bischöflichen Bezirke vorausgesetzt, und die Ueberschreitung verboten. Die darauf folgende Synode zu Antiochien erklärte Can. 9.: Die Bischöfe könnten nach der alten von den Vätern bestimmten Regel nur in ihrem Bezirke ihre Funktionen verrichten *).

Nach diesen in dem Alterthum so fest stehenden Grundsätzen, die sich in den folgenden Zeiten noch stärker

---

*) Episcopos tantum ea peragere posse secundum antiquam a patribus regulam constitutam, quae ad suam Dioecesem pertinent. — Can. 9. Concil. Antioch.

bewahren *), entfaltet sich die von Jesus den Aposteln ertheilte Macht auf eine zweifache Art. Die erste enthält eine außerordentliche Gerichtsbarkeit, die sich nur auf die Apostel der ersten Zeit bezog und mit dem Tode derselben aufhörte. Die zweite, nöthig zu der fortdauernden Regierungsform der Kirche, ist das apostolische Erbtheil der Bischöfe, welches ihnen einen Theil der allgemeinen kirchlichen Sorgfalt, nicht aber die Fülle der Macht überträgt; das von einem Bischof zum andern übergeht und in dem Haupte der Bischöfe in dem obersten Kirchenhirten zu Rom mit gesammter Kraft sich vereiniget. Ungeschwächt lebt und wirkt dagegen ohne Aufhören so durch die Erben, die Bischöfe, wie durch die Apostel die göttliche Macht der Weihe, die wie eine fruchtbare Mutter neue Diener der Kirche gebärt bis zu jenem Tage, wo die kirchliche Hierarchie sich in eine himmlische umbilden wird.

Sechstes Kapitel.

Von den Titular-, Weih- und Chorbischöfen, und bischöflichen Vikarien.

Litteratur.

Rabanus Archiepisc. Moguntin. Opusculum de Chorepiscopis. Tom. V. Concil. Collect. Harduini col. 1417.

Hyacinth. Sbaralea Diss. de Chorepiscopis.

Morinus de Ss. Eccles. Ordinat. Part. 3. Exercitat. 4.

Petrus de Marca de Concord. Sacerdot. et Imper. lib. 2. Cap. 13.

---

*) Vergl. Schelstrate Antiquit. eccles. Tom. II. fol. 256.

Thomassinus de V. et N. discipl. Tom. I. lib. 1. Cap. 27. lib. 2. Cap. 1.

Ant. Dürr Diss. de Suffraganeis seu Vicariis in Pontificalibus Episcopor. Germaniae. Moguntiae 1782.

Andr. Andreaeci Hierarch. ecclesiast. lib. I. Tract. I. de Episcopo Titulari. Romae 1765.

§. 1.

Die Titular-Weihbischöfe.

Wie in den ersten Jahrhunderten die Verfolgungswuth der Tyrannen die Bischöfe von ihren Kirchen vertrieben und von einer Stadt zur andern verjagten, ohne ihnen einen sichern Ruheort zu vergönnen; so verheerte in den folgenden Zeiten bald der übermüthige Stolz der Ketzer, bald der alles zerstörende Einfall der Barbaren den Weinberg des Herrn. Zerschlagen wurden die Hirten und die Heerden zerstreut. Die von ihrer Heerde entfernten und in fremden Landen sich aufhaltenden Bischöfe behielten die Titel ihrer alten Kirchen bei. Nach ihrem Ableben wurden — auch im fremden Lande — Nachfolger angeordnet, die in der süßen Hoffnung lebten, einst in dem ihnen bestimmten Sprengel festen Fuß setzen und dort ihre Funktionen beginnen zu dürfen; oder den kleinen Ueberrest der Heerde persönlich weiden zu können. Die Einkünfte waren ihnen entzogen, sie lebten entweder von den Gutthaten der Gläubigen, oder aus dem Vermögen einer andern Kirche. Ihr Zustand war daher nicht selten äußerst bedrängt. Sie wurden Titularbischöfe genannt, weil ihnen nichts mehr als der bloße Titul übrig geblieben und sie Hirten ohne Heerde waren.

Man muß sie genau unterscheiden von jenen Bischöfen, die nie auf eine feste Kirche ordinirt und daher gleichsam wandernde Bischöfe waren, bestimmt den Unglaubigen und Heiden in entfernten Landen zu predigen, wie auch im siebenten und achten Jahrhundert die ersten Apostel Deutschlands Suitbert, Bonifaz u. s. w. waren. Sie werden Episcopi Gentium, auch Regionarii genannt.

Als im neunten Jahrhundert die Mauren und Araber in Spanien einfielen und sich eines großen Theiles desselben bemeisterten, wurden viele Bischöfe von ihren Sitzen vertrieben und verbannt, die Glaubigen zerstreut. Die Unglücklichen wanderten in die angränzenden noch freien Städte und Ortschaften, regierten entweder in der Ferne die wenigen, übrig gebliebenen Christen ihres Bezirks, oder übernahmen andere Funktionen zur Aushülfe desjenigen, in dessen Sprengel sie sich niedergelassen hatten, immer beibehaltend den alten ursprünglichen Titel. Die spanische Geschichte liefert uns mehrere Beispiele. In der Stadt Oviedo, welche zu dem Erzbisthum Kompostell gehörte, hielten sich neun der vertriebenen Bischöfe auf. Sie nahm deshalb in der Geschichte den Namen: die Stadt der Bischöfe, an *). Daselbst wurde ein Concili in im Jahr 873 gehalten, worin mehrere dieser Bischöfe zugegen waren. In den Akten wird §. 1. gesagt: Infestatione et incursione gentili extra Asturiarum montes nonnullis praesulum a suis penitus sedibus pulsis, nos vero in nostris nimium

*) Inde effectum ut ea tempestate Ovetum Episcoporum civitas vulgo diceretur. — Synodus Compostellan.

inquietati etc. (Tom. VI. Concil. col. 132.) Zu gleicher Zeit wurde die Kirche des h. Jakobus feierlich eingeweihet, wobei sich nicht nur die Provinzial-, sondern auch die fremden, in der Nachbarschaft sich aufhaltenden Bischofe einfanden. Unter diesen waren einige, deren Städte und Kirchen gänzlich zerstört oder von den Arabern eingenommen waren *). Nach dem Ableben eines dieser Vertriebenen wurde ein neuer gewählt und ordinirt unter dem alten Titel, der so lange in dem fremden Bezirk wohnen blieb, dort Dienste that und von dieser Kirche seinen Unterhalt erhielt, bis er wieder sein eigenes Bisthum antreten konnte. Die Synode von Kompostell verfügte: Ut episcopi, qui ditione carerent, Ovetensi Praesuli vicariam operam exhiberent, cura in multos partita, ejusque reditibus alerentur. Gegen das Jahr 972 wurde in einer Synode zu Kompostell der Abt Cäsarius als Erzbischof von Tarrago erwählt und ordinirt, obschon dies Erzbisthum von den Sarazenen in Besitz genommen **), und jetzt ein Theil desselben von dem Erzbischof zu Narbonne verwaltet werde. — Die Waffen begünstigten den König Alphons und mehrere Städte und Kirchen wurden der Gewalt der Mauren entrissen, wodurch die vertriebenen Bischöfe wieder in den Stand gesetzt wurden, ihre alten Kirchen persönlich zu verwalten.

---

*) Fuerunt ibi alii Episcopi, quorum civitates aliquae desertae aliquae ab Arabibus tenebantur. — Rodericus de Rebus Hispan. lib. 4. Cap. 18.

**) Tom. VI. Concil. Harduini col. 467. Tom. I. Supplement. Concil. Mansi col. 1174.

Einen älteren Beweis bietet uns das unglückliche Afrika dar. Unter Hunerich wurden Eugenius und Viedemialis nebst mehrern anderen Bischöfen von ihren Sitzen verjagt *). Unter Trasamund befanden sich blos in Sardinien mehr als zweihundert afrikanische Bischöfe, die ihrer Kirchen beraubt, einer besseren Zukunft entgegen sahen. Der Pabst Symmachus schrieb ihnen: Nolite metuere quod pontificalis a vobis apicis insulas abstulerunt. Was waren diese jetzt anders, als Titular-Bischöfe? Seltener wurden auf dem fremden Boden Nachfolger ordinirt, weil beinahe der letzte Funken des Auflebens der dortigen Kirchen und der Rückkehr nach Afrika erloschen war.

Anders verhielt es sich im zwölften Jahrhundert unter der Regierung des Kaisers Alexius Comnenus. Die Barbaren fielen in das orientalische Kaiserreich ein, zerstörten die Patriarchalkirchen zu Jerusalem und Antiochia, nebst mehrern andern bischöflichen, plünderten ihren Reichthum, verjagten die Bischöfe. Bei dem Ableben dieser von ihren Kirchen Getrennten, wurden an ihrer Stelle neue angeordnet, starke Hoffnung gründend in der Macht des Kaisers oder einstigen Aenderung der barbarischen Wuth. Allein die angestellten Bischöfe ohne alle Einkünfte schmachteten und litten das äußerste Elend. Der Kaiser verordnete, daß ihnen theils aus dem Schatze eine Unterstützung, theils eine geistliche Pfründe bei andern Kirchen zugesetzt werde, wodurch ihr Unterhalt gesi-

*) A propriis sedibus expulsi, peregrinationis causa ad Transmarina convolarunt. — Acta Sanctorum Bolland. Tom. I. Maji 2. die.

chert sey *); indessen sollten die alten Titel fortwährend besetzt und neue Bischöfe auf die Stelle der Verblichenen ordinirt werden, bis die Sitze der Macht der Barbaren entrissen, und die Heerden, von dem feindlicheren Joche befreit, ihnen zurückgestellt werden könnten.

Das Glück entsprach einigemal den langen Erwartungen, und die Vertriebenen traten ihre eigenthümlichen Kirchen wieder an, wodurch die Hoffnung anderer, die das nämliche Schicksal erlebten, mächtig erhoben wurde. So erhielten sich die Titular-Bischöfe, blos lebend auf eine bessere Zukunft, auch noch in der späteren Zeit, wo beinahe alle Möglichkeit der Rettung abgeschnitten war.

Man wählte zu diesen verlornen Sitzen häufig Ordensgeistliche, die ihre tägliche Nahrung aus dem Kloster genossen, dem sie einverleibt waren. Die Zahl dieser Titular-Bischöfe blieb daher groß. Weil sie sich aber in fremden Diöcesen bischöfliche Verrichtungen erlaubten ohne Consens des eigentlichen Bischofs und durch ihre ärmliche Lebensweise die hohe Würde einer Geringschätzung und Verachtung aussstellten, fieng man an, in den Synoden der fernern Ordination sich zu widersetzen. Der Pabst Clemens V. erließ in dem Concilium zu Vienne in Frankreich ein Dekret, wodurch allen Bischöfen untersagt wird, in der Folge solche Titularbischöfe ohne Genehmigung und Erlaubniß des römischen Stuhls zu ordiniren, und — die Ordensgeistlichen mit geistlichen Strafen be-

*) Verentes, ne sibi necessaria deficiant, cum illae ecclesiae, ad quas electi sunt, in partibus Orientis sitae ac prorsus inopes, nec adiri ad eas omnino possint. — Balsamon in Can. 39. Concil. Trull.

legt werden, wenn sie sich sollten beikommen lassen, wider dies allgemeine Kirchengebot dergleichen Würden anzunehmen. Indessen zeigen sich nicht nur noch lange nach diesem Dekret, besonders in Oberdeutschland, mehrere dergleichen Titularbischöfe, sondern sie wurden auch selbst von den deutschen Synoden gebilliget. Die Synode von Salzburg aus dem Jahr 1420, von Passau aus dem Jahr 1470 erlauben ihnen unter gewissen Beschränkungen die gewöhnlichen Funktionen *). Eine schärfere Verfügung erließ aber das General-Concilium von Trient, wodurch a) eine fernere Anordnung solcher Bischöfe, die ohne festen Sitz, ohne Heerde wie Vagabunden herumwandeln, streng verboten und b) den wirklich noch Bestehenden jede Ausübung einer bischöflichen Verrichtung oder Ordination, Confirmation untersagt wird. Sess. 14. Cap. 2. de Reformat. Nach dieser Verfügung findet man keine dergleichen herumwandelnden Bischöfe.

Es giebt noch eine andere Art der Titularbischöfe, die mit den obigen in keinem Verhältnisse stehen. Um das Andenken jener herrlichen und uralten Kirchen zu erhalten, wo entweder zuerst der christliche Glaube angefangen hat, aufzublühen oder die durch die Lebens- und Leidensgeschichte unseres Herrn Jesu Christi, oder durch das Blut der Märtyrer und durch die Heiligkeit der

*) Sacro approbante concilio ordinamus, ut sub poena suspensionis ab ingressu ecclesiae nullus suffraganeorum nostrae provinciae in sua dioecesi ad exercendum ea, quae episcopalis ordinis existant, tales titulares Episcopos admittant, nisi habitum suae religionis manifeste deferant, et sint conversationis laudabilis. — Tom. V. Concil. German. fol. 179.

ersten Vorsteher in den Annalen der katholischen Kirche berühmt sind, hat der römische Stuhl, mit Beibehaltung des alten Namens oder Kirchentitels, den bischöflichen Sitz auf eine andere Kirche übertragen; oder die unter dem alten Titel ordinirten Bischöfe anderen, deren Sprengel zu sehr ausgedehnt, oder zu volkreich sind, daß sie allein den vielen Verpflichtungen nicht vollkommen entsprechen konnten, als Helfer im Pontifikalamte zugesetzt, welche dann Bischöfe in partibus infidelium und Weihbischöfe genannt wurden. — Als im Jahr 1190 die heilige Stadt Nazareth eine Beute der Türken wurde, übertrug der römische Stuhl den Metropolitansitz auf eine Kirche in Italien, unter dem alten Titel: Erzbisthum von Nazareth. Hinsichtlich des alten Namens war dieser Erzbischof ein bloßer Titularbischof, aber er besaß einen wirklichen Sitz, hatte eine wahre Heerde, worüber er mit vollem Rechte die bischöfliche Gerichtsbarkeit ausübte; und in dieser Hinsicht war er kein Titularbischof. Benedictus XIV. de Synodo Dioecesan. lib. 2. Cap. 7.

Die erste Spur eines Weihbischofs in *) Deutschland glaube ich wahrzunehmen in dem zehnten Jahrhundert. In einem Sendschreiben des Pabstes Johannes XV. wird ein gewisser Leo genannt Vice Episcopus S. Trevirensis Ecclesiae **). Ohne Zweifel war dieser

---

*) In Frankreich zeigt sich schon in der Mitte des achten Jahrhunderts eine nicht undeutliche Spur unter dem Bischof Gauziolenus. Sieh den folg. §.

**) Vergl. Wilhelm. Malmesbariens. lib. 2. de Reg. Cap. 10. und Epist. Joannis Pap. Tom. VI. Concil. Collect. Harduini col. 713.

ein Weihbiſchof des Erzbiſchofs zu Trier. Auf gleiche Art wird in der Synode zu Köln v. J. 1322 ein Hermannus Episcopus ecclesiae Hennensis des Biſchofs Adolphs von Lüttich Weihbiſchof, oder Vices gerens in Pontificalibus genannt *). In dem fünfzehnten Jahrhundert ſcheinen die Weihbiſchöfe nicht nur bei den deutſchen Biſchöfen, die zugleich Reichsfürſten waren, ſondern auch bei einigen anderen Kirchen üblicher geworden zu ſeyn. Unter den Unterſchriften der Biſchöfe in dem Concilium von Piſa aus dem Jahr 1409 zeigen ſich einige Weihbiſchöfe. (Tom. III. Concil. Supplement. Mansi col. 1061.) Im ſechszehnten Jahrhundert zur Zeit des Conciliums von Trient hatte beinahe jeder Biſchof in Deutſchland ſeinen Weihbiſchof, dem er gewöhnlich die Pontifikalverrichtungen überließ. Man ward hierauf aufmerkſam, und einige machten den Vorſchlag, die Weihbiſchöfe abzuſchaffen, damit die wirklichen Biſchöfe ihre Funktionen ſelbſt verrichten müßten. Das Dekret ward entworfen folgender Art: Titulariorum suffraganeorum, quos vocant, nemo postea vicaria utatur opera, sed omnino postea ab ecclesia tollantur. Allein dieſer Entwurf fand Widerſpruch. Non placet, heißt es ferner in den Akten **), quod episcopi titulares penitus tollantur, cum multa contingere possint tum propter episcoporum malam valetudinem, tum propter ipsorum senectutem et

*) Tom. IV. Concil. German. fol. 284.

**) Acta Concilii Tridentini auctore Torello Phola de Puggio. Tom. VIII. Ampliss. Collect. Martene et Durand fol. 1347.

quamplurima alia, quod non solum utilis sed necessaria eorum opera sit. Worauf wahrscheinlich das oben bezogene Dekret gegen die herumschweifenden Titularbischöfe ist abgefaßt worden. Die Zeit hat gelehrt, wie vorsichtig das heilige Concilium gehandelt habe. Was würde aus dem katholischen Deutschlande geworden seyn, wenn es nicht in unseren Zeiten noch einige Weihbischöfe gehabt hätte, die, wie die Apostel der ersten Zeit, in nahen und entfernten Gegenden durch die Händauflegung den heiligen Geist und die Weihe ertheilt haben. Von dem einzigen Weihbischofe zu Münster, Herrn Freiherrn Kasp. Max. Droste zu Vischering, Bischof zu Jericho, kann man in Wahrheit das sagen, was ein Schriftsteller von dem großen Bischof Ambrosius meldet: Er allein hat mehrere Priester ordinirt, mehrere gefirmt, als drei Bischöfe nach ihm. Durch die Weihbischöfe wurde, nach dem großen Verlust der reichen Fürstbischöfe, wenigstens die innere Kraft des Episcopats in Deutschland noch fortgesetzt und erhalten, dem eindringenden Mangel der Priester und Leviten nothdürftig abgeholfen und den Christen die Glaubensstärke ertheilt.

§. 2.

Die Chorbischöfe.

Mit den Titular- und Weihbischöfen haben eine enge Verwandtschaft die Chorbischöfe. Ihr Name leitet sich von dem griechischen χωρα. Dorf, her, so daß sie die Bischöfe auf dem Lande oder die Stellvertreter der Bischöfe auf dem Lande können genannt werden. Diese Etimologie spricht schon die Synode von Antio-

chien aus dem Jahr 341 aus: Ii, qui sunt in vicis et pagis, vel qui Chorepiscopi nominantur. Can. 10. Die frühere Synode von Neocäsarea neunt sie Vicarii Episcoporum, oder Comministri, wodurch die Stellvertretung der anderen Bischöfe angezeigt wird.

Einige protestantische Gelehrten finden unsere Chorbischöfe schon in der heiligen Schrift gegründet, indem selbst die Apostel Priester und Bischöfe auf dem Lande angeordnet, und solches zu thun dem Titus ferner anbefohlen haben *). Böhmer trägt kein Bedenken, sie in die drei ersten Jahrhunderte zu setzen. (Diss. 5. ad Plinium §. 8. p. 309.) Allein man vermengt hier theils die wirklichen Bischöfe, theils die Landpfarrer mit den Chorbischöfen. Sicher ist es, daß sie vor dem dritten Jahrhundert in den kirchlichen Urkunden nirgend vorkommen. Beim Aufgehen der Friedenssonne bestellte man, um das Reich Gottes desto geschwinder zu erweitern, außer den Landpriestern auch einige Bischöfe, die von den Bischöfen der Hauptstadt abhängig waren und in den entferntesten Gegenden ihren Sitz nahmen. Nicht selten gründeten sich dadurch neue Sprengel, und die früher nur Chorbischöfe waren, wurden wirkliche Bischöfe unter der Oberleitung des Metropoliten. Von dem Patriarch Theophilus von Alexandrien erzählt die Geschichte, er habe in Lybiens und Egyptens weit abgelegenen Flecken und Dörfern Bischöfe angesetzt; ja Palladius (Vita S. Joh. Chrysosth. fol. 56.) berichtet, er habe aus fünf Mönchen, die nicht einmal fähig waren, die Stelle der

*) Vergl. Petavii Theolog. dogmat. Tom. IV. de Hierarch. lib. II. Cap. 12.

Thürhüter zu versehen, Einen zum Dorfbischof ordinirt, weil kein städtischer Sitz vakant war. Diese waren dann im wahren Sinne Chorbischöfe.

Die erste Rede davon ist in dem Sendschreiben der zu Antiochien im Jahr 269 gegen Paulus von Samosat versammelten Bischöfe, worin es heißt: „Dergleichen läßt er auch die ihm schmeichelnden Bischöfe der benachbarten Dörfer und Städte, und die Presbyter, in ihren Reden an das Volk sagen.“ (Eusebius Hist. eccles. lib. 7. Cap. 30.) Valesius und nach ihm Fleury (Hist. ecclesiast. lib. 8. §. 4.) erkennen die hier genannten Bischöfe der benachbarten Dörfer als Chorbischöfe. Auf dieser Synode selbst scheinen mehrere dieser Dorfbischöfe gewesen zu seyn. Wie ließ sich anders der Ausdruck des Geschichtschreibers Eusebius: Synodus innumerabilium fere Episcoporum, erklären? In dem Concilium zu Amyra im Jahr 314 handelt der zwölfte Canon von den Chorbischöfen, woraus es mehr als klar ist, daß sie beim Anfange des vierten Jahrhunderts sehr zahlreich gewesen seyn mußten. Das bald darauf folgende Concilium zu Neocäsarea unterschrieben zwei Chorbischöfe von Kappadocien. Ich bemerkte anderswo *), daß diese Chorbischöfe in einigen Handschriften des Cresconius ganz einfach Bischöfe genannt werden. Unter den auf dem General-Concilium zu Nicäa versammelten 318 Vätern befinden sich mehr als vierzehn Chorbischöfe, und zwar drei blos aus Kappadocien, die sich in der Reihe der anderen Bischöfe

*) Vergl. Epist. catholic. secund. de Symbolis. p. 286.

unterzeichnen. Am Ende des vierten und beim Anfange des fünften Jahrhunderts zeigen sie sich auch schon in Frankreich. Petrus de Marka sieht den Claudian, Bruder des Bischofs Mamert, als einen Chorbischof an, weil Synodius ihn nennt consiliarium in judiciis, Vicarium in Ecclesiis et procuratorem in negotiis, auch Sacerdotem in ordine secundo. Wir wollen über diese Auslegung und Erklärung nicht richten; gewiß ist es, daß das Amt eines Chorbischofs zur Zeit der Synode zu Riez in Frankreich schon angenommen war, indem Armentar als solcher anerkannt wird. Einige Jahre nach der Synode zu Riez fand sich der Pabst Leo I. genöthiget in einem Sendschreiben an die Bischöfe von Frankreich und Deutschland, den Anmaßungen der Chorbischöfe engere Gränzen zu setzen, weil sie jetzt nicht mehr als bischöfliche Stellvertreter auf dem Lande, sondern aus eigener Gerichtsbarkeit zu handeln sich erkühnten. In den spätern Zeiten kommen sie in Frankreich, Deutschland, Spanien weit häufiger vor.

Die Gemächlichkeit der Bischöfe zog sie endlich von dem Lande in die Städte, und ihnen wurde die ganze Last des Hirtenamtes übertragen. Die Chorbischöfe wurden nun eigentlich das, was die Weihbischöfe sind, weswegen sie auch oft verwechselt werden. Der Grund dieser unserer Ansicht liegt in den Kapitularen der Könige Frankreichs, welche erklären, die Bischöfe ordinirten sich Chorbischöfe, um ihrer Ruhe und ihrem Vergnügen nur nachgehen zu können. Die Synode zu Meaux sagt Can. 44.: die Bischöfe gäben durch ihre Fahrläßigkeit im Amte den Chorbischöfen die Veranlassung, ihre Gränzen zu

überschreiten *). Daher Hinkmar von Rheims in einem Briefe seinem Unwillen gegen dergleichen gemächliche Bischöfe freien Raum läßt, und ihr Betragen ein Aergerniß in der Kirche Gottes nennt **), indem sie das den von ihnen ordinirten Chorbischöfen überließen, was sie als hohe Priester selbst zu thun verpflichtet seyen.

Frankreichs kirchliche Jahrbücher enthalten noch einige Namen der Chorbischöfe, die unter anderen Bischöfen den Pontifical-Dienst verrichtet haben. Unter Rigobert, Erzbischof zu Rheims, soll Abel, der auch der Nachfolger war, früher Chorbischof gewesen seyn. (Flodoard. Hist. Remens. lib. 2. Cap. 16.) Der von Pipin seiner beiden Augen beraubte Gauhiolen, Bischof zu Mans, hatte zuerst als Chorbischof den Seufrid, nach dessen Tode ordinirte er den Desideratus, und nach diesem Berthodus. Als dieser auch mit Tod abgegangen war, begehrte er von dem König Carl die Erlaubniß, sich einen neuen Chorbischof ordiniren zu dürfen. Dem König schien diese Sache zu wichtig, allein zu entscheiden, übertrug sie

---

*) Si episcopus civitatis propter desidiam aut saecularem pervagationem vel propter infirmitatem modum suum Chorepiscopis transcendere consenserit, sententiam canonicam debet attendere. — Tom. IV. Concil. col. 1491.

**) Sed et scandalum in Ecclesia misit, sicut et quidam Episcopi etiam a longe praecedentibus temporibus scandalum prae sua quiete et voluptatibus in Ecclesiam intromiserunt, ordinantes Chorepiscopos; et eis, quae summis pontificibus conveniunt, agere permittentes; quos apostolica sedes saepius reprobavit et apostolico mucrone recidit. Epist. 45. Cap. 16.

daher einer Versammlung der Bischöfe. Diese fand es sehr unrecht, daß die von Gaupiolen allein geweihten Chorbischöfe alle Pontifical-Verrichtungen in der Kirche zu Mans ausübten: es ward beschlossen, daß der von einem Bischofe nur ordinirte Chorbischof für die Folge keine Ordinationen mehr halten, keine Altäre einsegnen, die Firmung nicht ertheilen dürfe. Dem blinden Gaupiolen wurde gestattet, sich einen neuen Weih- oder Chorbischof anzunehmen, der aber von dreien Bischöfen seine Ordination empfangen soll, und nichts ohne Wissen seines Bischofs unternehmen dürfe. Unter diesen Bedingnissen wurde der Priester und Kanonich Merolus von dreien Bischöfen consecrirt als Chorbischof, und nach ihm Hoding, der dann des Gaupiolen Nachfolger im bischöflichen Sitze zu Mans geworden ist *). Auf der Synode zu Noyon im Jahr 814 waren Waltarius und Spernus Chorbischöfe, welche mit den übrigen gleiches Stimmenrecht hatten. Flodoard sagt: Haec diligentissime investigata consenserunt suprascripti Episcopi et Chorepiscopi. (Lib. 2. Eccles. Rem. Cap. 18.) Zu gleicher Zeit erscheint auch ein Chorbischof von Lüttich, Beriko, der mit dem Bischof Franco der großen Versammlung gegen Hinkmar von Laon beiwohnte, und die Akten unterzeichnete. In dem Rundschreiben des Erzbischofs Arno wegen der zu Rispach im Jahr 799 zu haltenden Synode wird den Suffraganbischöfen anbefohlen, daß sie auch ihre Chorbischöfe mitbringen sollten, woraus sich die Vermuthung gründet: jeder Bischof habe einen

*) Vergl. Mabillon Annal. Benedict. lib. 21. n. 74. — Sbaralea Diss. cit. §. 2.

Chorbiſchof gehabt. Vor dem zehnten Jahrhundert kommen die Chorbiſchöfe in der Geſchichte der Kirche zu Trier vor. Der Chorbiſchof Adalmar ordinirte im Jahr 811 auf Befehl Carl des G. mit dem Erzbiſchof Amalar und mit Heriland einen gewiſſen trieriſchen Prieſter Frothar zum Biſchof *). Nach Adalmar kam Theganus und mehrere Andere, deren Namen Hontheim (Prodr. Hist. Trev. fol. 311.) aufgezeichnet hat. Alubert, ein Engländer, wird des heil. Willibrord, Biſchofs zu Utrecht, und Erban des heil. Bonifazius Chorbiſchof genannt. Ohne Zweifel verſahen dieſe zur Zeit der apoſtoliſchen Reiſen des heil. Willibrord und Bonifazius zu Utrecht und Mainz die Pontifical-Verrichtungen; ſie werden daher auch Mitbiſchöfe, Coepiscopi, genannt.

Aus dieſem läßt ſich ſchließen, daß die Chorbiſchöfe nicht einfache Prieſter waren, die wie unſere Officiale, Archidiakonen oder Landdechanten die Stelle der Biſchöfe in einigen Jurisdiktions-Punkten verſahen. Sie hatten vielmehr den wahren Charakter und die Weihe eines Biſchofs. Der zehnte Canon des Konziliums zu Antiochien ſagt: Chorepiscopi vocantur, quamvis impositionem manuum acceperint et ut episcopi consecrati sint. Sie wurden alſo eigens zu dieſer Würde ordinirt und zwar auf die nämliche Art, durch Händauflegung, wie die übrigen Biſchöfe.

Um der Kraft dieſes Beweiſes auszuweichen, unter-

*) Vergl. Flodoard Hist. eccl. Remens. lib. 2. Cap. 18.

stellt Petrus de Marca und mehrere Andere mit ihm, eine zweifache Klasse der Chorbischöfe. Einige waren wirklich früher als Bischöfe bei einer Kirche ordinirt, aber hiervon vertrieben, ließen sie sich in einem andern Bezirke nieder, und versahen das Amt eines bischöflichen Official. Von diesen soll der bezogene zehnte Canon sprechen. Die Andern im Allgemeinen waren einfache Priester, bestellt von dem Bischofe, auf dem Lande die Oberaufsicht über die geistlichen Sachen, über den Land-Clerus zu halten. Allein wir werden bald sehen, wie grundlos diese Aufstellung sey. Der Canon spricht überhaupt von denen, die Chorbischöfe genannt werden, und setzt mithin zum voraus, daß alle so Genannten die Händauflegung und die bischöfliche Consecration erhalten haben. Die oben angeführte Geschichte des Bischofs Gauziolen zeigt schon genügend, daß die Chorbischöfe nach der Vorschrift der canonischen Regeln pflegten consecrirt zu werden. Der gelehrte Erzbischof von Mainz, Rabanus, fragt daher mit vollem Rechte: warum die Chorbischöfe keine wahren Bischöfe seyn sollten, da sie doch wie alle andern Bischöfe seyen consecrirt worden? Und warum ihnen nicht erlaubt seyn sollte, mit Genehmigung ihrer Bischöfe das zu thun, was sonst die Bischöfe pflegen zu thun? Es ist doch widersinnig, als Bischof consecrirt seyn, und keine bischöflichen Verrichtungen ausüben dürfen. Ad quid ergo — fährt er fort — invocatur spiritus S. ab episcopo ordinatore ut sanctificationem personae ordinandae tribuat, si ipse invocator et ordinator, post consecrationem, quam rite peregit, reprehenderit? Numquid Dominum irridet, cujus donum poscit, cum postea illud donum spreverit?

Es ist wahr, einige Synoden aus dem achten und neunten Jahrhundert sagen mit ausdrücklichen Worten, die Chorbischöfe seyen keine Bischöfe, weil sie weder bei einer bischöflichen Kirche einen Titel hätten, noch auch von dreien Bischöfen consecrirt seyen *). — Wir wollen nicht untersuchen, aus welcher trüben Quelle **) diese Synoden ihre Entscheidung geschöpft haben; genug: sie ist uns nicht ganz zuwider. Die Chorbischöfe waren im vollen Sinne des Wortes keine Bischöfe, weil sie keine eigentliche Heerde, keine Kirche hatten, mithin die bischöfliche Gerichtsbarkeit ihnen fehlte. Sie waren nur die Stellvertreter, die Vikarien der Bischöfe, hatten aber den bischöflichen Ordinations-Charakter, die Consecration; und dieß läugnen selbst die bezogenen Synoden nicht. Nur sagen sie: sie seyen nicht von dreien Bischöfen ordinirt, woraus dann geschlossen wird, ihre von einem Bischof unternommene Consecration sey ungültig, und als ungültig Ordinirte seyen sie keine wahren Bischöfe. Aber woher wird man beweisen, daß alle Chorbischöfe der ersten Zeit nur von Einem Bischofe ihre Consecration erhalten haben? Die oben angeführten Beispiele bezeugen schon das Gegentheil. Und die Ordination von Einem Bischofe in Begleitung zweier Priester unternommen, ist sie ungültig? Selbst die römischen Päbste sahen die Chorbischöfe als wahre Bischöfe an,

---

*) Synod. Ratisbonens. de anno 769. Tom. I. Concil. German. fol. 125. Aquisgranens. de anno 809.

**) Wahrscheinlich aus den unächten Briefen der Päbste Damasus und Johannes III., wo man beinahe die nämlichen Worte antrifft.

und unterſagten, jene von neuem zu ordiniren, die von den Chorbiſchöfen waren als Prieſter oder Diakonen ordinirt worden *). Auch Hinkmar von Rheims ſetzt in den Chorbiſchöfen den wahren Charakter, eine gültige Conſecration zuvor, indem er, an ſeinen Vetter Hinkmar, Biſchof zu Laon, ſchreibend, ſagt: „Du biſt nur ein Suffragan-Biſchof, alſo im wahren Sinne, ein Stellvertreter des Metropoliten, oder ein Vikarius des Biſchofs, welchen die Griechen Chorbiſchof nennen. Nur das haſt du zum voraus, daß du von dreien Biſchöfen ordinirt worden biſt **).“ Wie hätte Hinkmar einen ſolchen Vergleich anziehen können, wenn die Chorbiſchöfe nicht wirklich vermöge ihrer Ordination wahre Biſchöfe geweſen wären?

---

*) A Chorepiscopis asseris multas esse in regionibus vestris ordinationes Presbyterorum et Diaconorum effectas; quos quidam Episcoporum deponunt, quidam vero denuo consecrant. Nos vero dicimus, nec innocentes oportere percelli; nec ullas debere fieri reordinationes, vel iteratas consecrationes; ad formam enim 70. Chorepiscopi facti sunt; quos quis dubitet, Episcoporum habuisse officia. — Epist. Nicolai I. ad Rodulfum Bituric.

**) Et tu in dioecesi Remensi natus et in Metropoli Remorum nutritus, et in municipio Lauduni ordinatus, non te civilem vel civicum, sed municipem, videlicet tributarium seu munerarium, utinam spiritualium donorum, Episcopum, et excepto quod a pluribus Episcopis es ordinatus, pene Vicarium Episcopum, quem Graeci Chorepiscopum vocant, debueras recognoscere. — Flodoard. Lib. 3. Hist. Eccles. Remens. Cap. 22. fol. 177. edit. Sirmondi.

Und wie hätte man es zugeben können, daß die Chorbischöfe, Priester, Diakonen und andere Kleriker ordinirt *) hätten, wenn sie keine Bischöfe gewesen wären? Wie hätte man sie öffentlich, zur bischöflichen Consecration, wie wir oben von Adalmar angeführt haben, einladen können? Was die Chorbischöfe thaten, geschah mit Bewilligung der heiligsten und gelehrtesten Männer. Würde der heil. Bonifacius seinem Chorbischofe Erban eine bischöfliche Verrichtung erlaubt haben, wenn dieser von ihm selbst Ordinirte nicht wirklich Bischof gewesen wäre **)? Der heil. Basilius erkannte auch in ihnen die Macht, Priester zu ordiniren, obschon er von der andern Seite sie wieder tadelt, daß sie ohne die gehörige Umsicht die untern Kleriker zur höhern Weihe aufnähmen ***). Die arabi-

---

*) Der persische Chorbischof Mareabde hatte wenigstens hundert fünfzig Cleriker unter sich, wovon er mehrern die höhern Weihen ertheilt hatte, und die mit ihm von den Persern sind ins Gefängniß geworfen worden. Sieh Sozomenus Hist. eccles. lib. 2. Cap. 12.

**) Tantam gratiam Dominus famulo suo contulit, ut post paucos dies multa millia Virorum ac mulierum cum commilitone suo Chorepiscopo Eoban baptizaret. Hunc namque ad sublevandam senectutem suam, injuncto sibi Episcopatu in urbe, quae dicitur Thret subrogavit. — Othlon Vit. S. Bonifacii.

***) Eos qui Ecclesiae ministrant, recepta olim in Ecclesia consuetudo diligentissime probatos admittebat, et omnis eorum vitae agendae ratio curiose inquirebatur ... et haec quidem examinabant Presbyteri et Diaconi, qui cum eis versabantur: referebant autem ad Chorepiscopos, qui acceptis suffragiis a sinceris testibus, et eorum admonito episcopo, ministrum deinde in sacerdota-

schen Canones des Konziliums von Nicäa überlassen den Chorbischöfen die Ordinationen der Landpriester, da sie die Ordinationen der städtischen Priester dem Hauptbischof allein vorbehalten. Sie verordnen Can. 58. Chorepiscopus despiciat pagos, et si in aliquo pauci fuerint sacerdotes, assumat ex loci illius civibus aliquos et augeat sacerdotum numerum. Si vero nulli fuerint idonei cives, aut monachi in sacerdotes constituendi, assumat aliquem fratrem ex monasteriis vel ecclesiis, quae sub ejus sunt potestate et sacerdotes constituat eos. Anderswo setzen sie den Chorbischof auf den dritten Thron; also gleich nach dem Bischof, der den zweiten Thron nach dem Erzbischof oder Metropolit inne hat; und unterscheiden seine Würde von der Weihe der anderen Priester. Si episcopi vicarius super pagos, qui tertius est in throno et ordine, in eodem habeatur ordine ac reliqui ecclesiastici et monachi, nec ejus cognoscatur dignitas, id tenderet in contemptum ecclesiae. (Cap. 10. Tom. I. Concil. Harduini col. 502.)

Aus dem 58. arabischen Kanon ließ sich vielleicht ein nicht unglücklicher Versuch machen, den 13. Kanon der Synode zu Amyra besser zu erklären, der seiner Undeutlichkeit wegen in dem griechischen Texte sowohl als in der vielfältigen lateinischen Version den Archäologen stets Beschwernisse verursacht hat. Der Kanon sagt: Chorepiscopis non licere presbyteros et diaconos ordinare; sed nec presbyteris civitatis, sine praecepto episcopi vel litteris in unaquaque parochia aliquid imperare,

---

lem numerum cooptabant. — Basilius Epist. ad Chorepiscop.

nec sine auctoritate litterarum ejus, in unaquaque parochia aliquid agere. Aus dieſer Verſion des Dionyſius Exiguus ſchöpften einige Gelehrten ein allgemeines Verbot gegen die Chorbiſchöfe und gegen die Stadtprieſter; den Erſten wird jede Ordination eines Prieſters oder Diakons, den Zweiten jede amtliche Verrichtung unterſagt. Mit dieſer Verſion ſtimmt überein jene des Iſidor Mercator, welche die Synode von Aachen unter Carl dem Großen wörtlich aufgenommen hat *). Das Epitome Canonum, welches der Pabſt Hadrian I. dem Kaiſer Carl überſchickt hat, giebt den bezogenen Canon etwas kürzer: Ut Chorepiscopi Presbyterum vel Diaconum non ordinent, neque Presbyter quid agat in unaquaque parochia sine praecepto Epi copi **). Man ſcheint die Worte: in unaquaque parochia, oder wie Zonaras lieſt: in aliena parochia, nicht ſcharf genug aufgefaßt zu haben, die doch den ganzen Sinn beherrſchen; ſo daß dadurch weder dem Chorbiſchof noch dem

*) Vicarius episcoporum, quos Graeci Chorepiscopos vocant, non licere Presbyteros vel Diaconos ordinare: sed nec Presbyteris civitatis, sine episcopi praecepto, amplius aliquid imperare, vel sine auctoritate litterarum ejus in unaquaque parochia aliquid agere. — Isidori Mercatoris versio. Concil. Aquisgran.

**) So lieſ't man bei Harduin Collect. Concil. Tom. III. fol. 2034. In der Sammlung der deutſchen Konzilien iſt der Canon folgender Art: Chorepiscopis non licere Presbyteros aut Diaconos ordinare, sed nec Presbyteris civitatis sine praecepto episcopi vel litteris, in unaquaque parochia. Hier muß als Schlußſatz beigefügt werden: aliquid agere.

Stadtprieſter die amtliche Verrichtung im Allgemeinen, ſondern nur in einer fremden Parochie oder einem fremden Bezirke verboten werden. Man ſetze die Worte: in aliena parochia, die jetzt den Schluß ausmachen, nur zu Anfang, und der Sinn wird klar: In aliena parochia Chorepiscopis non licet Presbyteros vel Diaconos ordinare; sed nec Presbyteris civitatis aliquid agere, nisi specialiter id jubeat Episcopus. Die Chorbiſchöfe hatten auf dem Lande ihren gewiſſen Bezirk, worin ſie mit Genehmigung des Hauptbiſchofes ihre Functionen, Ordinationen der Prieſter, Diakonen ausüben konnten. Außer dieſem Bezirke durften ſie *) keine Verrichtung unternehmen, es ſey denn, daß der Biſchof dieß ganz beſonders erlaubt oder befohlen habe. Aber den Stadtprieſtern war auch nicht erlaubt, auf dem Lande etwas zu thun oder anzuordnen. Die Aufſchrift oder kurze Inhaltanzeige, welche das Epitome des Pabſtes Hadrian bei jedem Canon hat, beſtätiget unſere Anſicht: Quod non oporteat Chorepiscopos Clericos ordinare, nisi in agris et villulis (Tom. I. Concil. Germ. fol. 147.) Sie durften alſo auf dem Lande die Kleriker ordiniren, wie auch der 58. arabiſche Canon ſagt; aber außer ihrem Land-

*) In dem Konzilium zu Neocäſarea Can. 13. wird eben ſo den Landprieſtern verboten, in den Städten einen Dienſt zu thun, oder Meſſe zu leſen; den Chorbiſchöfen aber wird es erlaubt, tanquam consacerdotes, oder Mitbiſchöfen. Denn der Canon ſetzt hinzu: Vicarii Episcoporum, quos Graeci Chorepiscopos vocant, constituti sunt quidem ad exemplum 70. seniorum; sed tanquam consaccrdotes propter solicitudinem et studium, quod in pauperes agunt, offerant et honorabiles habeantur.

bezirke durften sie es nicht. In diesem 13. Canon von Amyra liegt also mehr eine Gränzbestimmung der beiderseitigen Verrichtungen, des Landbischofs und des Stadtpriesters, als ein allgemeines Verbot dieser Verrichtungen.

Mit dieser Erklärung steht in enger Harmonie der zehnte Canon des Konziliums zu Antiochia. Zum Voraus muß man wohl bemerken, daß unsere Landbischöfe, wie auch ihre Bezirke, ganz von dem Hauptbischofe abhiengen. Dieser konnte daher die Macht seines Chorbischofs beschränken, so wie er auch den Bezirk erweitern oder enger begränzen konnte. Aus einer solchen Beschränkung läßt sich aber kein Schluß auf eine Unkraft der Weihe schließen. In der Urzeit durfte der Pfarrer oder Priester nur mit besonderer Erlaubniß seines Bischofs taufen oder Messe lesen; wer möchte aus dieser Beschränkung Zweifel über die Priestertaufe erwecken? Wenn daher der zehnte Canon des Konziliums zu Antiochia den Chorbischöfen die Ordinationen der Subdiakonen, Lektoren und Exorcisten erlaubt, dagegen jene der Priester und Diakonen verbietet; so war dieß eine gerechte Einziehung der ihnen von dem Hauptbischof übergebenen Gewalt, die aber voraussetzt, daß die früher geschehenen Ordinationen der Priester oder Diakonen gültig waren. Wozu eine Einziehung, ein Verbot dieser Ordinationen, wenn sie dieselbe nicht gültig unternehmen konnten, oder nie gültig unternommen haben? besonders da diese Einziehung nur bedingt war: Nec presbyterum nec diaconum audeant ordinare, praeter (conscientiam episcopi civitatis) civitatis episcopum cui ipse cum possessione subjectus est. Also im Gegensatz durften die Chorbischöfe nach eingeholter Erlaubniß des Stadtbischofs Priester oder Diakonen ordi-

niren: sie mußten mithin vermöge ihres Charakters, ihrer Weihe, mehr als Priester — wirkliche Bischöfe seyn. Aber auch wenn sie ohne Wissen des Stadtbischofs — gegen das Verbot, eine Ordination ausübten, wird dieselbe nicht ungültig erklärt; sie sollen nur ihres Amtes und ihrer Würde entsetzt werden. Si quis transgredi statuta tentaverit, despositus, quo utebatur honore, privetur. Oder wie Isidor übersetzt: Quod si quis praevaricari ausus fuerit constituta, deponi eum, et dignitate qua praeditus est debere privari. Die Strafe fiel daher blos auf den Chorbischof, der eine solche ihm verbotene Ordination unternommen hatte, ohne daß die so ordinirten Priester zu einem niedrigen Ordinationsgrade zurückgewiesen, oder von neuem ordinirt wurden, welches doch hätte geschehen müssen, wenn die Chorbischöfe nicht gültig die Priesterweihe hätten ertheilen können.

Morinus gesteht ganz gern, daß die Konzilien und mehrere alte Kirchenväter den Chorbischöfen die Macht zuerkennen, gültige Priesterordinationen zu verrichten *); allein woher diese Macht ihnen, die er als einfache Priester ansieht, zukomme, kann er nicht erklären **).

---

*) Nonnulla et evidentia antiquorum Patrum testimonia testantur Diaconos et Presbyteros ab antiquis illis Chorepiscopis Conciliorum indulgentia ordinatos fuisse. — Part. 3. de S. Eccles. Ordinat. Exercitat. 4. Cap. 3. fol. 61.

**) Video Ss. Patres hoc privilegium Chorepiscopis asseruisse, nec illud in caeteros Presbyteros nec in alias a Chorepiscopatu dignitates diffudisse. Quapropter illud ulterius prorogare, mihi religio est. Nesci-

Er wird daher auf das sonderbare Geständniß hingetrieben, daß auch ganz einfache Priester aus Delegation des römischen Pabstes gültig die Priesterweihe ertheilen könnten. Wollte man nun auch dieß der Machtvollkommenheit des obersten Bischofs und Stellvertreters Jesu Christi auf Erden gestatten, was noch sehr zu bezweifeln ist; so hat doch diese plenituto potestatis nicht statt bei jedem einzelnen Bischofe; und doch sagen die Canones, daß die Chorbischöfe mit Genehmigung des Stadtbischofs Priester ordiniren können. Kann nun jeder Bischof einem einfachen Priester durch wörtliche oder schriftliche Delegation die Macht und Befugniß gestatten, gültig die höheren Weihen zu ertheilen? Die alten Scholastiker mögen hier ihre ganze Spitzfindigkeit anwenden; sicher ist es, daß die Konzilien, die heiligen Väter und die kirchliche Praxis stets dagegen sind, und in den Priestern nie eine solche hohe Macht erkannt haben, quia Pontificatus apicem non habent.

Eine scheinbare Stütze fand Morinus in dem zweiten Konzilium zu Sevilla, welches den Chorbischöfen nicht nur die Priesterordinationen, Altar-Consecrationen verbietet, sondern sie den gewöhnlichen Priestern gleich setzet mit dem Ausdrucke: Pontificatus apicem non habent. Diesem Konzilium stand der berühmte Isidor, Erzbischof zu Sevilla, vor, der die kirchliche Disciplin gewiß kannte. Allein Morinus bediente sich nur der gewöhnlichen Ausgaben dieses Konziliums, worin das siebente Kapitel von

---

mus an quid esset peculiare in Chorepiscoporum ordinatione, ratione cujus ista praerogativa illis tribueretur, licet nullomodo essent Episcopi. — Cap. 4. fol. 63.

den Chorbischöfen und Priestern handelt, ohne die bessern des Harsias Loaysa zu Rathe zu ziehen. In diesen wird weder das Wort: Chorepiscopus, noch auch die bei Anfange des Kapitels eingeschaltene Parenthesis: qui tamen juxta canones unum sunt, gelesen, sondern das ganze Kapitel handelt einzig von den Priestern. Es ist auch sehr wahrscheinlich, daß entweder nie oder doch nicht zu der Zeit des Konziliums die Chorbischöfe in Spanien üblich waren. Denn der berühmte Sammler der geistlichen Satzungen, Martinus Branarensis, der zu gleicher Zeit lebte, wo Agazius Bischof zu Cordula war, wogegen besonders das siebente Kapitel spricht, kennt keinen Chorbischof, daher er in seiner Sammlung sogar den 13. Canon der Synode zu Neocäsarea, von den Landbischöfen, ausläßt. Auch Isidor nennt nirgend die Chorbischöfe außer in dem Werke: de divinis officiis, wo er den zehnten Canon der Synode zu Antiochia anführt. Wir wissen aber, daß er in seinem andern Werke: de ecclesiasticis officiis, nicht nur jede Stufe, jedes Amt einzeln vorhebt, sondern auch die Verpflichtungen genau beschreibt. Wir können noch mehr sagen. In keinem einzigen, frühern oder spätern, spanischen Konzilium kömmt der Name Chorbischof vor; ein Beweis, daß sie in Spanien nicht bekannt waren, wenigstens nicht unter dieser Benennung. Das siebente Kapitel dieses Konziliums ist daher von einer spätern Hand verfälscht worden, wahrscheinlich aus der unächten Epistel des Pabstes Leo. (Epist. 86, nach Andern 88: de Chorepiscopis.) Die Parenthese: qui tamen juxta canones unum sunt, deutet offenbar auf eine spätere Geburt. Denn wo sind die früheren Canones, die unsere Chorbischöfe den Priestern

gleich stellen? Nur in Frankreich gegen die Mitte des achten Jahrhunderts kam man auf diesen Gedanken.

In den ältern Synoden stehen unsere Chorbischöfe unter den andern Bischöfen, ohne daß ein gewisser Unterschied bemerkt wird. Vergl. Eusebius Hist. eccles. lib. 7. Cap. 30. Sie unterzeichnen in der Reihe der übrigen Bischöfe die Konziliarakten, und werden unter die stimmgebenden Väter des Konziliums gerechnet. Oder sollen die 14 Chorbischöfe, welche in den Unterschriften des Konziliums zu Nicäa gefunden werden, nicht zu den 318 Vätern, wovon in allen folgenden Konzilien die Rede ist, gehören? Und nicht allein in den orientalischen Konzilien zu Neocäsarea, Ephes, Chalcedon, sondern auch in mehreren französischen, findet man ihre Unterschriften unter den Bischöfen oder gleich nach denselben. Sieh Synodum Noviomengensem, Suessionensem III. Tricassinam, Cariacensem I., Duciacensem I. Dieß kann man eben so in mehreren deutschen Urkunden beobachten. In einer Urkunde des Herzogs von Baiern, Arnolf, kömmt ein Chorbischof von Freisingen vor. (Metropol. Salisburgens. Tom. I. fol. 131.) Der Erzbischof Raban schrieb einen Brief an seinen eigenen Chorbischof Regimbold, den er als einen wahren Bischof anerkannte.

Auch Afrika sah die Landbischöfe als wahre Bischöfe an. Denn als Alipius, Bischof zu Tagasta, in der berühmten Zusammenkunft der katholischen und donatistischen Bischöfe zu Karthago im Jahr 411 entgegnete und tadelte: Alle diese Bischöfe seyen nicht bei den Kirchen in Städten, sondern auf dem Lande bestellt und

ordinirt *); antwortete ihm Petilian: Sic etiam tu multos habes per omnes agros dispersos sane et crebros sine populis. Doch es ist aus andern Dokumenten bekannt, daß in Afrika viele Bischöfe auf Flecken, Dörfern und bei den Landkirchen waren. Sie waren die Chorbischöfe und Niemand zweifelte daran, daß sie den wahren bischöflichen Charakter hatten **).

Aus diesem läßt sich aber auch schließen, daß die Verordnung der Synode zu Laodicea vom Jahr 372 nicht allenthalben aufgenommen worden sey. Can. 57 wird befohlen: Non oportet in villis et vicis episcopos ordinari, sed visitatores, id est, qui circumeant, constitui. Hos autem qui antehac ordinati sunt, nihil agere sine conscientia episcopi civitatis. Schon früher hatte die Synode zu Sardika eine fast ähnliche Verordnung erlassen, daß nicht bei jeder Dorf- oder Landkirche ein Bischof möchte bestellt werden, wenn das Volk es begehrte. Man wollte dadurch ohne Zweifel einem Mißbrauche zuvorkommen, der anfieng einzuschleichen, indem einige Dorf- oder Landgemeinden lieber einen Bischof als Pfarrer oder Priester hatten. Es ward daher verboten, in einer kleinen Stadt oder in einem Dorfe einen Bischof zu ordiniren; denn er hatte keinen Sprengel. Der Chorbischof aber war zwar bei einer Landkirche angestellt, hatte

---

*) Scriptum est, omnes istos in fundis vel in villis esse episcopos ordinatos, non in aliquibus civitatibus. — Collat. 1. Num. 181.

**) Vergl. Ruinart Histor. persecut. vandal. Part. II. Cap. IV. pag. 443. Morcellus Africa Christiana in tres partes tributa, Brixiae 1817. Tom. I.

aber einen von dem Stadtbischof ihm angewiesenen Bezirk, worunter mehrere andere Kirchen gehörten.

Die obige Verfügung der Synode zu Laodicea giebt uns aber auch den Beweis, daß die Landbischöfe von den Visitatoren oder Periodeuten unterschieden waren, was Petrus de Marka bestreitet. Dieß bestätiget sich noch näher durch ein Gesetz des Kaisers Justinian (l. *omnem.* 42. §. 9. C. de Episc. et Cleric): Praeterea sancimus, ne quis Episcopus, aut Chorepiscopus aut visitator sive circuitor aut presbyter, aut alius cujuscunque dignitatis clericus per largitionem ordinetur. Die Periodeuten wurden nur zu gewissen Zeiten von den Bischöfen ausgeschickt, die Kirchen zu untersuchen, da im Gegentheil der Chorbischof seinen Sitz auf dem Lande hatte *).

Im neunten Jahrhundert erhob sich in Frankreich ein starker Sturm gegen unsere Chorbischöfe. Was dazu die Veranlassung gegeben, weiß man nicht. Um sie aber desto kräftiger zu unterdrücken, berief man sich auf einige unechte Dekretalbriefe der Päbste Damasus, Leo, Johannes, wovon auch Gratian in seiner Sammlung mehrere Fragmente liefert. Zur Zeit Carl des Großen scheint man diese unechten Waaren noch nicht gekannt zu haben, indem man in der Synode zu Aachen einzig die alten Sa-

*) Im zwölften Jahrhundert werden bei den Griechen die Periodeuten, genannt Exarchen, wie Balsamon in Can. 57. laodicen. bezeuget, welche Benennung noch bei den Maroniten und Griechen herrscht. Jos. Simon Assemannus sagt Tom. X. Codic. Liturg. eccles. universal.: Sunt apud nos Periodeutae, qui hodie apud Graecos Exarchi vocantur.

tzungen von Antiochia und Amyra bezog. (Tom. I. Concil. German, fol. 268.) In der sechsten Synode zu Paris vom Jahr 829 werden auch nur die bekannten Canones von Neocäsarea und Antiochia über die Chorbischöfe angeführt, da doch der Brief des Damasus weit bessere Dienste hätte leisten können *). Erst im Jahr 893 in der von dem Erzbischof Ratbod zu Metz gehaltenen Provinzial-Synode erinnert man sich in dem fünften Kapitel der päbstlichen Briefe. Dies fünfte Kapitel steht aber in keinem Zusammenhange mit dem ganzen Inhalt, und ist deshalb sehr verdächtig.

Ueberhaupt scheint man im neunten Jahrhundert sehr thätig gewesen zu seyn, kirchliche Urkunden zu erdichten. Hierzu möchte ich rechnen die Epistel des Pabstes Leo III., und das Dekret des Konziliums zu Regensburg gegen die Chorbischöfe. (Tom. II. Concil. German. fol. 692.) In diesem Konzilium wurde von dem geistlichen und Layenstande Klage erhoben gegen die Chorbischöfe, welche außer der Stadt auf dem Lande herumschwebten. Die Layen besonders weigerten sich, die Messe zu hören von den Priestern, die von den Chorbischöfen geweihet waren, oder ihre Kinder firmen zu lassen. Der Kaiser Carl beschloß, wegen dieser wichtigen Sache den römischen Stuhl zu Rathe zu ziehen und

*) Diese Synode gestattet den Chorbischöfen doch die Macht, mit Genehmigung der Hauptbischöfe die Ordinationen zu ertheilen. Ordinatio porro Chorepiscoporum qualiter fieri debeat, qualiter qualesque ipsi ordinationes *jubentibus* episcopis suis facere debeant, jura Canonum liquido decernunt. — Lib. 1. Cap. 27. Tom. 4. Concil. Harduini col. 1315.

schickte den Erzbischof Arno von Salzburg nach Rom zu dem Pabste Leo III. Der Erzbischof überbrachte folgende Antwort: „Es sey schon längst entschieden, daß Alles, was die Chorbischöfe sich anmaßten, ungültig wäre: sie seyen daher Alle zu verurtheilen und in's Elend zu schicken *)." In dem Kapitulare werden noch folgende Worte als des Pabstes Leo beigefügt: Dixit enim nullum fore presbyterum vel diaconum aut subdiaconum ab eis ordinatum, nec ecclesiam ab eis dedicatam nec virginem consecratam, nec quemquam confirmatum, nec quidquam quod de episcopali ministerio praesumpsere, esse peractum: sed quidquid ex his ab eis illicite erat praesumptum, omnia a canonice ordinatis episcopis debere rite peragere, et in meliorem statum reformare: quia quod non ostenditur gestum, ratio non sinit ut videatur iteratum. (Tom. IV. Concil. Harduini col. 948.) — Nimmt man nun die Zeitgeschichte zu Rathe, und erwäget jedes Wort der Synode zu Regensburg, des Kapitular und die Antwort des Pabstes; so muß jedem Unbefangenen die ganze Unterhandlung sehr verdächtig vorkommen. Zuerst war schon früher bei der Ordinationsgeschichte

*) Haec dudum definita esse omnia, quae Chorepiscopi de Pontificalibus sibi arrogarent, nec rite nec valide facere: eos omnes damnandos et in exilium detrudendos esse. — Tom. II. Concil. German. fol. 692. — Tom. IV. Concil. Harduini col. 948. Qui nobis verbis et scriptis ab eo renuntians haec non esse necesse iterare vel definire, quia saepissime a suis praedecessoribus, et a multis sanctis episcopis atque synodalibus sanctionibus eos esse prohibitos atque damnatos.

der Chorbischöfe des Gauziolen beschlossen worden in einer Kirchenversammlung in Frankreich gegen das Jahr 768 — 771, daß die Chorbischöfe für die Zukunft nicht mehr von einem Bischofe, sondern von drei Bischöfen sollten ordinirt werden. So wurde dann auch nachher Agobard als Chorbischof von Lion von drei Bischöfen ordinirt. Ferner ließ Carl den Chorbischof Amalar zu einer bischöflichen Ordination in Rheims einladen, wie wir oben anführten. Wie war nun ein solcher Zweifel über die Legitimität der Chorbischöfe, eine Anfrage über diesen — scheinbar wichtigen Gegenstand möglich? Entweder waren die hier in Rede stehenden Chorbischöfe von dreien Bischöfen, wie es vor etwa dreißig bis vierzig Jahren verordnet war, ordinirt oder nicht? Waren sie nicht so ordinirt, so war es entschieden, daß sie keine bischöflichen Dienste verrichten durften. Waren sie aber nach canonischer Art ordinirt; so waren auch die bischöflichen Verrichtungen gültig. Sollte nun der weise Carl, die versammelten Bischöfe so stumpf gewesen seyn und dies nicht eingesehen haben? Würde man wohl Einen derjenigen, die man im Jahr 803 verdammt, und deren Verrichtungen als ungültig erklärt hat, im Jahr 811 zu einer feierlichen Bischofsordination eingeladen haben? Wie würde man dem Chorbischofe Audin von Lion erlaubt haben, die Kirche der Apostel Petrus und Paulus bei Vienne einzuweihen; wenn diese Einweihungen kurz zuvor durch ein päbstliches Dekret, durch ein Synodal-Statut, durch ein kaiserliches Kapitular waren als nichtig erklärt worden?

Der Pabst sagt auch in dem bezogenen Briefe an den Kaiser: die Chorbischöfe seyen sehr oft von

seinen Vorfahren, von vielen heiligen Bischöfen, und von den Konzilien verboten und verdammt worden. — Wie beschimpft hier der Erdichter dieses Briefes den Kaiser und die versammelten Bischöfe, die also so unerfahren in den kirchlichen Satzungen waren, daß sie noch anfragen mußten über Dinge, die so oft und vielfältig entschieden waren? — Und welche sind diese Vorgänger, diese vielen Bischöfe, die kirchlichen Satzungen, welche so oft diese Sache entschieden haben? Warum werden nicht wenigstens einige angeführt? Sollen es vielleicht die drei unterschobenen Briefe der Päbste Damasus, Johannes, und Leo seyn, die Frankreich nicht kannte? Weder der Vorgänger Zacharias, noch der Nachfolger Nicolaus I. kannten die hier so stolz vorgezogenen Entscheidungen der Päbste, der Bischöfe und Konzilien, indem sie sich in ihren Antworten auf die alten Canons von Amyra, Antiochia und Neocäsarea zurückziehen, die aber gebieten, die Chorbischöfe zu ehren. Der Pabst Zacharias erlaubte den Chorbischöfen die Ordinationen nicht nur der Subdiakonen, sondern auch der Diakonen und Priester, wenn der Hauptbischof es bewilligt hätte; der Pabst Nicolaus I. schrieb fünfzig Jahre später an einen französischen Bischof — dem dann auch die frühere Entscheidung des Pabstes Leo III., des Konziliums unter Carl u. s. w. nicht bekannt war — A Chorepiscopis asseris multas esse in regionibus vestris ordinationes presbyterorum et Diaconorum effectas, quos quidam Episcoporum deponunt, quidam vero denuo consecrant. Nos vero dicimus; nec innocentes oportere percelli; nec ullas debere fieri reordinationes vel

iteratas consecrationes. Wie hangen diese Entscheidungen mit jener des Leo III. zusammen? Thomassin, Petrus de Marca bezweifeln zwar die Aechtheit des Briefes Nicolaus I. Warum aber? Weil er dem Leo III. widerspricht. Allein hat man nicht mehr Ursache, den ersten zu verdächtigen? besonders weil der nämliche Nicolaus, befragt von Arduich, Bischof zu Besanzon — dem also die früheren Dekrete auch nicht bekannt waren — auf gleiche Art über die Chorbischöfe antwortete: De Chorepiscopis, de quibus consulis: utrum Presbyteros et Diaconos valeant consecrare, sacri te canones satis poterunt docere. (In append. 3. Epist. Cap. 5.) Fast zu gleicher Zeit schrieb Ebbo, Erzbischof zu Rheims, sein Buch über die Pflichten der Chorbischöfe, bei dessen Schluß er sagt: Hunc modum nequaquam, nisi praecipiente Episcopo, de causis subsequentibus excedat, de omni jure consecrationis. Er räumt ihnen also die Macht und Befugniß ein, Priester zu ordiniren, wenn der Bischof es erlaubt oder befiehlt. Denn nachdem er die Vorrechte des Bischofs beschrieben hat, sagt er: Quibus in causis, nisi jussus Chorepiscopus nulla tenus excedat. (Tom. IV. oper. Sirmond. fol. 349.) Wie hätte Ebbo seinen Chorbischöfen solche Befehle ertheilen können, wenn Leo III. dergleichen Ordinationen ungültig erklärt hat?

Der vermummte Leo entschied aber nicht allein über die Ungültigkeit und Wiederholung der Weihen, sondern wollte auch die Chorbischöfe verbannt wissen. Lag eine solche harte Sprache in dem sanften Charakter eines Leo III., wovon Anastasius schreibt: Erat mitissimus et ecclesiae benevolus et praeclarus amator,

tardus ad irascendum et velox ad miserandum, nulli malum pro malo reddens; neque vindictam secundum merita tribuens, sed pius ac misericors a tempore ordinationis suae omnibus statuit justitiam facere? War eine Relegation das geeignete canonische Bestrafungsmittel *)? Der Erdichter scheint hier selbst die Härte empfunden zu haben, darum läßt er das päbstliche Dekret in diesem Punkte durch den Kaiser und die Bischöfe mildern.

Wollte man noch weiter dem Buchstaben dieses Dekrets und des Kapitular folgen, so würden sich noch mehrere Zeichen eines unwissenden Erdichters aufdecken lassen. Noch eines darf man nicht übergehen, weil es auch zugleich die Zeit der Erdichtung verräth. Es heißt: Dixit enim nullum fore Presbyterum vel Diaconum aut Subdiaconum ab eis ordinatum. Unverkennbar setzt hier der Erdichter den Subdiakonalorden den höhern Weihen, dem Diakonat und Presbyterat bei. Wir bewiesen aber in dem ersten Theile der Denkwürdigkeiten Seite 324, daß der Subdiakonat weit später — im zwölften oder dreizehnten Jahrhundert — zu dieser Höhe sey erhoben worden. Der zehnte Canon der Synode von Antiochia erlaubte unbedingt den Chorbischöfen, die kleinern Weihen, worunter der Subdiakonat ist, zu ertheilen und nur mit Bewilligung des Bischofs die höheren, den Diakonat und Presbyterat, ja die noch weit spätere Synode zu Meaux vom Jahr 845 gestattete ihnen jene Ordinationen, welche nicht durch eine Händauflegung ertheilt werden,

*) Sieh oben Can. 10. antiochen.

bis zum Subdiakonat einschlüssig, vorzunehmen *). Warum stellt nun unser Verfasser den Subdiakonat in die Reihe der höheren oder größeren Ordines? Weil er in der Zeit lebte, wo dieser, früher niedere Ordo jetzt zu den größeren gehörte. Mabillon bemerkt aus den Briefen des Erzbischofs Aymon von Bourgos und Wido von Rheims, (lib. 38. Annal. Benedict. N. 24. et 25.) daß die Chorbischöfe in Frankreich bis zum zwölften Jahrhundert noch bestanden, und sich dann in Titular- oder Weihbischöfe umgeändert haben. So hat denn wahrscheinlich der unversöhnliche Gegner der Chorbischöfe in der Epoche geschrieben, wo man mit Gewalt suchte, sie zu verdrängen. Lanfrank in England zeigte hierin den größten Eifer, dem die Bischöfe Galliens nachfolgten. In Irland dauerten sie noch fort bis in das dreizehnte Jahrhundert, wie uns die Constitutionen des Bischofs Simon von Midia überzeugen, worin es beim Anfange heißt: der Cardinal-Legat Johannes Paparo habe in einer Synode vom Jahr 1152 verordnet, daß nach Absterben der Chorbischöfe auf deren Stelle Dekanen oder Archipresbyter sollen erwählt werden **); in gefolge derselben verändere er jetzt (im Jahr

*) Neque ecclesiasticos ordines, qui per impositionem manus tribuuntur, id est: non nisi ad subdiaconatum, et hoc jubente episcopo et in locis quibus canones designant, agere praesumant. — Can. 45. Tom. IV. Concil. Harduini col. 1491.

**) Ut decedentibus Chorepiscopis et exiliorum sedium episcopis in Hibernia, in eorum loco eligerentur et succederent Archipresbyteri a dioecesanis constituendi, qui cleri et plebis solicitudinem gerant infra

1216) die fünf bischöflichen Landsitze in so viele Dekanate, wo die Archipresbyter die Aufsicht über die zu ihrem Bezirk gehörigen Kirchen haben werden *). Aus diesem bestärkt sich wieder unser Beweis, daß die Chorbischöfe mehr als einfache Priester oder Archipresbyter, Archidiakonen waren. Simon nennt ganz deutlich die Bezirke der Chorbischöfe sedes episcopales, bischöfliche Sitze.

Nach dieser Zeit gieng das Amt der Chorbischöfe gänzlich ein, nur der Name als Ehrentitel wurde bei einigen Cathedral-Kapiteln noch beibehalten. In Trier waren fünf Domherren, die den Titel Chorbischöfe führten. In einer Urkunde vom Jahr 1259 (bei Maximilian. Henrico Apolog. Part. 2. p. 39.) kömmt ein gewisser Godefridus de Mühlforth als Chorbischof von Köln vor. Zu Mainz wurde jener Priester Chorbischof genannt, der aus den Vikarien in der zweiten Vesper des Stephanusfestes gewählt wurde **). Man schreibt den ersten Ursprung einem alten Schulfeste zu, wo die Kinder am Feste des h. Nicolaus sich einen wählten, den sie Bischof nannten, daher dann der Epis-

---

suos limites, et ut eorum sedes in totidem capita decanatuum ruralium erigerentur. Tom. II. Supplement. Concil. Mansi col. 866.

*) Ordinamus ut in ecclesiis Athrumensi, Kenanunensi, Slanensi, Skrynensi, Donnaclsacheking, olim sedibus episcopalibus in Midia, nune vero capitibus ruralium deeanatuum Archipresbyteri de futuro instituendi etc. — Cap. 1.

**) Vergl. F. A. Dürr. Diss. de Episcopo puerorum Tom. III. Thesaur. eccles. Ant. Schmitt p. 58.

copus puerorum, Schulbiſchof oder ſchimpfweiſe Apfelbiſchof. Bei anderen Kapiteln hatte der erſte Cantor den Titel Chorbiſchof, wo man wahrſcheinlich aus Chori episcopus, Aufſeher des Chors, einen Chorbiſchof machte. Die Synode von Köln aus dem Jahr 1260 ſagt: Scholasticis ecclesiarum, nec non Choriepiscopis seu Cantoribus quorum officia onus suum tam circa disciplinam quam chori debitum atque residentiam in ipsis ecclesiis faciendam habere noscunt, injungimus. (Tom. III. Concil. German. fol. 592.) *)

§. 3.

Die biſchöflichen Vikarien.

Außer den Chorbiſchöfen, welche die biſchöflichen Stellvertreter auf dem Lande waren, gab es noch biſchöfliche Vikarien in den Städten, wo die Hauptkirche war. Die oberhirtlichen Verpflichtungen ſind ſo viel- und mannigfaltig, daß ſie die Kräfte eines einzigen überſteigen; daher die Biſchöfe für verſchiedene Zweige ihres Amtes ſich aus den Prieſtern oder Diakonen Helfer ſuchten, die einen Theil der Bürde trugen. Unter dieſen waren die Archidiakonen oder Archipresbyter, wovon wir im erſten Theil der Denkwürdigkeiten handelten.

Sie werden biſchöfliche, oder General- oder Groß-Vikarien genannt. Man findet ſie ſchon im dritten und vierten Jahrhundert. Der h. Paulinus

*) Vergl. Harzheim Bibliotheca Coloniens. Verbo: Levoldus a Northoff. p. 224.

beſchreibt ſo den Prieſter Felix von Nola, daß man daraus ſchließen muß, er ſey unter den Biſchöfen Maximus oder Maximianus und Quintus der General-Vikar geweſen. Einen ſichern Beweis haben wir von den heiligen Leviten Vincentius, welcher des Biſchofs Valerius Vikar war. Die Märtyrerakten berichten: Quoniam idem Episcopus impeditioris linguae fuisse dignoscitur, tradito doctrinae ministerio venerabili Vincentio ipse orationi et divinae contemplationi sedulus insistebat. At vero memoratus Archidiaconus vices saepe Pontificis diligenter et opportune exsequebatur. (Apud Ruinart Acta Martyrum ad ann. 304.) Ein gleiches möchte ich von dem h. Cyrillus von Jeruſalem behaupten, der ſtatt ſeines Biſchofs nicht allein den katechetiſchen Unterricht hielt, ſondern auch mehrere andere Dienſte that. Der gelehrte Touttee nennt ihn deswegen ganz kühn den General-Vikar zu Jeruſalem *). Der h. Gregor mit dem Zunamen Theolog, war ſeines Vaters, Biſchofs von Nazianz, gleichen Namens Cooperator oder Vikar. Er geſteht dies in einer öffentlichen Rede, worin er ſagt: Nunc quidem cum praeclaro parente curam hanc suscipere non recuso, velut magnae aquilae et altissime volantis pullus non incommo-

*) Ex commissa catechescos et baptizandorum cura ad episcopum proprium pertinente, nec facile aliis commendata, una cum frequenti et assiduo in Synaxibus concionandi munere, optime colligitur, Cyrillum a s. praesule Presbyterorum principem, et quasi majorem ac generalem uti dicimus, Vicarium constitutum. — Diss. I. in Cyrill. vita. Cap. III. fol. 8. edit. Parisiens.

dus e propinquo advolans. (Orat. ad patrem.) Später wurde er zu Cäsarea des Bischofs Basilius General-Vikar, der ihn zum Bischof von Sasima nachher weihete. Der h. Gregor (in Vita sua) nennt dies Sasima ein Dorf, Vicum und zwar ein sehr kleines, ödes, unfruchtbares und wasserarmes *), wodurch er sich selbst nur als Landbischof — Chorbischof von Kappadocien — nicht aber als Stadtbischof vorstellt. Er verließ bald diese traurige Gegend und wurde jetzt als Bischof bei seinem Vater das wieder, was er früher als Priester war, nämlich der General-Vikar. Der achtzigjährige Greis, der mehr aus Unbesonnenheit als aus Theilnahme eine arianische Denkschrift mitunterzeichnet hatte, bedurfte einer doppelten Stütze am Abende seines Hirtenamtes, die er einzig in der Person seines eifrigen und gelehrten Sohnes fand. Gregor besorgte bis zum Absterben seines Vaters alle kirchlichen Geschäfte, wie er mehrmal erzählt **).

Was der h. Gregor seinem Vater zu Nazianz war, dies war der große Basilius dem Bischof Eusebius zu Cäsarea. Der h. Gregor beschreibt seines Freundes glühenden Eifer für den wahren Glauben, seine Thätigkeit und Wachsamkeit in der Seelensorge, seine Gewandtheit im Lehramte, seine Sorgfalt und Umsicht in den inneren und äußeren Angelegenheiten. „Daher kam es, daß, obschon er der zweite in dem Range war, doch das ganze Kirchenwesen leitete. Er verschaffte sich durch das Wohlwollen, das er jedem schenkte, das größte An-

*) Augustam villulam, locum inaquosum infaustum et herbarum expertem.

**) Vergl. Baronius Annal. eccles. ad ann. 366—371.

ſehen und zwiſchen dem Biſchof und ihm beſtand ein ganz enger Verein der Gewalt. Jener führte die Gemeinde, dieſer den Führer ſelbſt *).“

Man kann nicht wohl zweifeln, daß andere fromme Biſchöfe der orientaliſchen Kirche, die entweder durch Altersſchwäche, oder durch vielfältige Abweſenheit oder durch die Ausdehnung und Größe der Diöceſe gehindert, allein die Bürde nicht tragen konnten, dem obigen Beiſpiel der größten Kirchenlehrer werden gefolgt ſeyn. Bei der Patriarchalkirche zu Conſtantinopel war der Chartophilax der ſtete Generalvikar. Der h. Johannes Chryſoſtomus ſoll eine Zeitlang bei Abweſenheit des Patriarchen Flavian zu Antiochien dieſem Amte vorgeſtanden ſeyn. Ob zu Alexandrien der Aelteſte aus den zwölf Cardinal-Prieſtern, wovon Eutychius in ſeinen Annalen ſo vieles berichtet, auch der biſchöfliche Generalvikar war, mag dahin geſtellt bleiben. Nach dem Zeugniß des h. Epiphanius (haeres. 68.) ſcheint der Biſchof Meletius, der nachher der Vater der Ketzer unter dem Namen: Meletianer geworden, unter dem Patriarch Petrus die kirchlichen Angelegenheiten zu Alexandrien beſorgt zu haben **). Vielleicht haben auch

---

*) Ex quo hoc assecutus est, ut etiamsi illi cathedrae honore secundus esset, ecclesiae tamen imperio potiretur. Etenim pro benevolentia, quam conferebat, authoritatem vicissim accipiebat; ac mirus quidam erat inter eos concentus et nexus potestatis. Ille plebem ducebat, hic ductorem. — Gregor Orat. 2. in laudem Basilii.

**) Videbatur praeminere inter episcopos Aegypti, ut qui secundum locum habebat post Petrum in Archi-

die Presbyter von Alexandrien, Pierius und Achillas unter den Theonas und Petrus das General-Vikariat verwaltet; wir sehen wenigstens aus der Beschreibung des Eusebius, (lib. 7. Hist. eccles. Cap. 32.) daß sie großen Antheil nahmen an der Kirchenverwaltung. Sicherer scheint es zu seyn, daß unter Alexander der große Athanasius General-Vikar zu Alexandrien war.

Die occidentalische Kirche kann gleich große Männer aufzählen, die die Stütze ihrer Bischöfe waren. Dem h. Ambrosius zu Mailand diente zur Seite der gelehrte römische Priester Simplician, und dem Valerius zu Hippon das große Kirchenlicht Augustin. Können andere bischöfliche Kirchen nicht gleich große Glaubenshelden aufführen, so waren sie doch deswegen nicht minder besorgt, den Bischöfen in den mannigfaltigen Amtsverrichtungen einen Helfer zu geben. In der dritten Synode zu Carthago wurde die Frage aufgeworfen: Ob man es zugeben müsse, daß der einzige Priester, den der Bischof nur zu seiner Aushülfe hätte, von anderen Kirchen als Bischof begehrt werde. Warum so ängstliche Frage, wenn dieser Priester nicht des Bischofs Vikar und Amtshelfer war? Die h. Synode beschloß zwar Can. 45. Si necessarium Episcopatui quis habet presbyterum, et unum habuerit: etiam et ipsum dare debebit. Sie gründete diese Entscheidung in der größern Nothwendigkeit des Episcopats.

---

episcopatu, veluti adjuvandi ejus gratia sub ipso existens. et sub ipso ecclesiastica curans.

Wenn man aber auch bedenkt, daß die Bischöfe in den ersten Jahrhunderten bald durch die Schwerdter der Verfolger vertrieben, bald durch die Befehle der christlichen Kaiser und Könige anderswohin berufen, bald durch die kirchlichen Angelegenheiten selbst genöthiget, ihre bischöflichen Sitze verlassen mußten, so ergiebt sich die Nothwendigkeit eines Vikars, wenigstens in diesen Vorfällen von selbst, indem die Heerde ohne Hirten nicht seyn konnte. So sprach der heil. Johannes Chrisost. bei Abwesenheit des Patriarchen zu Antiochien. „Was mag dies seyn? Geliebtester Bruder! Der Hirt ist abwesend, und doch sehe ich die Heerde in der besten Ordnung. In der That: dies ist das sicherste Zeichen eines guten Hirten, daß er nicht nur bei seiner Gegenwart, sondern auch abwesend seine ganze Sorge auf seine Schafe richte.“ Es ist wahr, hier möchte man sie mehr Stellvertreter und Administratoren, als Vikarien nennen, weil sie die ganze Bürde des Abwesenden trugen; allein in den kirchlichen Urkunden ward ihnen, auch bei diesen Fällen, der Name Vikarius zugeeignet. Als im Jahr 1098 der Erzbischof Anselm von Mailand den Kreuzzug nach Jerusalem mitmachen wollte, beschloß er, sich einen General-Vikar für die Zeit seiner Reise zu wählen *), den er zugleich als Bischof von Savona ordinirte. Er ward nachher sein Nachfolger im Erzbisthum, und wählte sich gleichfalls, obschon immer anwesend, einen General-Vikar in der Person des Bischofs Adle-

*) Habuit consilium statuendi sibi vicarium, hominem multarum artium.

rikus *). Des h. Anno, Erzbischofs von Köln, der die Reichsverwaltung unter dem minderjährigen Kaiser Heinrich IV. übernommen hatte und deswegen sehr oft abwesend war, General-Vikar war Hildolph, Canonicus von Goslar, womit zugleich die Reihe der Archidiakonen im Erzstifte Köln beginnt.

Doch verschwinden im Mittelalter mehr und mehr die Spuren der General-Vikarien und die Archidiakonen übernahmen einen großen Theil der Diöcesan-Geschäfte. Der Pabst Innocenz III. bezeugt, daß der Archidiakon des Bischofs Vikar sey **). Sie vermehrten sich und ihnen wurden von dem Bischof gewisse Jurisdiktionsbezirke angewiesen. Vergl. I. Th. der Denkwürdigkeiten S. 386. Hier zeigt sich aber ein merklicher Unterschied zwischen den Archidiakonen und den General-Vikarien. Die Ersten kannten ihre Bezirksgränzen und machten eine eigene Audienz oder Tribunal aus, wovon die Appellation zum Bischof gieng; die Vollmacht der anderen streckte sich über das ganze Bisthum und sie machten mit dem Bischof nur ein Tribunal aus, wovon die Appellation zum Erzbischof oder Primas gieng.

Als im dreizehnten und noch mehr im vierzehnten Jahrhundert die Bischöfe sich genöthiget sahen, die Gewalt der Archidiakonen einzuschränken, stiegen die Gene-

---

*) Vergl. Landulphus histor. Mediolan. Cap. 17. Tom. 5. Rerum ital. p. 487.

**) Ipsius episcopi vicarius reperitur; omnem sollicitudinem et curam tam in Clericis quam in Ecclesiis eorum impendendo. Cap. *Ad haec*: de officio Archidiac.

ral-Vikarien wieder von neuem hervor. Den mächtigsten Aufschwung hierzu mag der Pabst Innocenz III. in dem Concilium zu Rom im Lateran gegeben haben, indem er den Bischöfen anrathet und gebietet, für jenen Theil ihres Sprengels, der die gemeine Volkssprache nicht kennt, einen besondern Vorsteher oder Vikar zu setzen, der statt ihrer die kirchlichen Angelegenheiten leiten soll *). Was hier die Verschiedenheit oder Unkenntniß der Sprache anbefahl, bewirkte in anderen Gegenden die Leibes- oder Geistesschwäche der Bischöfe, die Vielheit der Geschäfte, die große Ausdehnung der Diöcesen. Die Bischöfe selbst fanden es auch zuträglicher, sich Einen zu wählen, der mehr von ihnen abhieng und mit ihnen gleichsam den Hirtenstab führte.

So begünstigten alle Umstände einen geschwinden Eingang der neuen Ordnung. Die General-Vikarien traten bald bei den meisten Bisthümern ein und schlichteten nicht nur die Gewissens-, sondern auch die Streitsachen, weil die jurisdictio contentiosa von der voluntaria in dem dreizehnten oder vierzehnten Jahrhundert noch nicht getheilt waren. Die General-Vikarien

*) Si propter praedictas causas urgens necessitas postulaverit, pontifex loci catholicum praesulem nationibus illis conformem provida deliberatione constituat sibi Vicarium in praedictis. — Cap. 9. Concil. Lateran. IV. Tom. VII. Concil. Harduini col. 27. Kraft dieser Verordnung sind nach dem Zeugniß Benedikt XIV. die Bischöfe des lateinischen Ritus gehalten, für die in ihren Sprengeln wohnenden Griechen einen besondern General-Vikar des griechischen Ritus anzustellen. Benedictus XIV. de Synod. dioecesan. lib. 2. Cap. 12.

erſcheinen deswegen auch in mehreren kirchlichen Urkunden unter dem Namen: Officiales *). Erſt in der ſpätern Zeit wurden die geiſtlichen Streithändel dem Offizial übergeben, und die Gewiſſensſachen blieben einzig dem General-Vikar über.

In der kölniſchen Synode unter dem Erzbiſchof Siegfried vom Jahr 1281 wird bei den Winkelehen der Offizial und Orts-Ordinarius aufmerkſam gemacht, damit dieſe gänzlich unterdrückt werden. Wir ſehen alſo hieraus, daß der Erzbiſchof ſchon ſeinen beſonderen General-Vikar oder Offizial hatte **). In der Lütticher Synode vom Jahr 1287 wird beinahe die nämliche Verordnung wiederholt und der Offizial von dem Archidiakon unterſchieden; der erſte aber mit dem Biſchof gleich geſtellt: Nobis vel nostro Officiali. Das Gericht des Offizial war alſo zugleich das biſchöfliche. Die Synode von Bremen gebot im Jahr 1330, daß die ſchweren Gewiſſensfälle jährlich dem Biſchof oder deſſen Offizial ſchriftlich oder insgeheim mögen zugeſtellt werden. Nirgend wird aber klarer die Macht des General-Vikar vorgehoben als in der Synode zu Magdeburg vom Jahr 1370, wo ſogar der Suffragan-Biſchof dem Urtheil des erzbiſchöflichen General-Vikars ſich unterziehen muß ***); hier wird auch der Vicarius in Spiritua-

*) Vergl. lib. 6. decretal. Cap. *Cum in generali* 3. de Officio Vicarii, wo es heißt: Officialis aut Vicarius generalis Episcopi.

**) Nos vel Officialis noster vel Ordinarius loci, si scire poterimus, eos severissime puniemus. — Tom. III. Concil. Germ. fol. 666.

***) Si Episcopus in praemissis negligens inveniatur,

libus von dem in Pontificalibus deutlich unterſchieden. Aus dieſer Synode können wir auch entnehmen, daß die Suffraganbiſchöfe der Provinz Magdeburg damals gleiche Vicarios in Pontificalibus und in Spiritualibus ſchon hatten. §. 5. fol. 414 heißt es: Ut universi Episcopi provinciae Magdeburgensis, ac eorum Vicarii etc. Und gleich darauf: Praelati vel eorum vices gerentes etc. In dem Bisthum Mainz ſoll nach dem Zeugniß des Freiherrn von Gudenus ein gewiſſer Sifridus Curiensis der erſte General-Vikar geweſen ſeyn. Die General-Vikarien des Erzbisthums Utrecht führt Heusden in ſeinem Batavia sacra fol. 16., vom Jahr 1345 namentlich, auf. Mehrere andere Beiſpiele, die unſerm Deutſchland nicht ſo ſehr angehören, findet man von Thomaſſin ausgehoben. (De V. et N. discipl. Part. 1. lib. 2. Cap. 8. N. 6, 7.)

Die Wahl des General-Vikar gehört einzig dem Biſchof; doch erfordern die Canones gewiſſe Qualitäten oder Eigenſchaften, die der Biſchof bei ſeiner Wahl zu berückſichtigen hat. 1) Der General-Vikar muß aus dem Clerus genommen werden, mithin wenigſtens die Tonſur haben. Ein Laie kann zwar des geiſtlichen Gerichts Beiſitzer ſeyn, nicht aber Richter, noch vielweniger Präſident dieſes Gerichtes. Die ſpaniſche Synode von Tortoſa (Jahr 1429) erforderte die höheren Weihen und zwar ſo weſentlich, daß ſie jede Handlung eines General-

---

subdito, si quae damna receperit et expensas fecerit, ad arbitrium nostrum vel *nostri in spiritualibus* Vicarii sibi plenarii restituat et cum effectu. Tom. IV. Concil. German. fol. 414.

Vikars, der, ohne die höheren Weihen erhalten zu haben, bestellt wird, für null und nichtig erklärt *). Spätere Synoden von Edingburg und Bourdeaux erforderten aber auch den Presbyteratordo, wo sie sonst jeden Diakon oder Subdiakon hierzu unfähig erkennen. (Tom. X. Concil. Harduini col. 1352. und Tom. V. Supplementi Mansi col. 738. — 2) Soll er aus der Mitte der Domkapitularen erwählt werden. Episcopi viros provídos, de gremio ecclesiae cathedralis litterarum scientia praeditos, si reperire potuerint, ad exercendum eorum vices, eligere teneantur. (Synod. Salmanticens. vom J. 1335. Can. 1. Tom. VII. Concil. col. 1965.) Von ganz entgegengesetzten Gesinnungen gieng man in Italien aus, wo jene als General-Vikarien ausgeschlossen wurden, die in der Diöcese oder Stadt geboren waren. Doch mag dies mehr eine Privatverfügung des h. Carolus Boromäus, als eine Generaldisciplin für Italien gewesen seyn. Es ist auch offenbar, daß ein Eingeborner mehrere Lokal- und Personalkenntnisse gewöhnlich besitzet, als ein Ausländer. Mögen daher einige Gelehrten die Verfügung des h. Carolus aus den italienischen Municipalgesetzen zu

*) Perpetuo ordinamus edicto, Vicarios generales aut principales officiales dioecesanorum seu ordinariorum ecclesiasticorum esse debere in sacris ordinibus constitutos; decernentes omnes actus Vicarii aut principalis Officialis non constituti in sacris ordinibus, si quos contigerit de caetero actitari, nullius esse roboris vel valoris. — Can. 10. Tom. VIII. Conc. Harduini fol. 1079.

rechtfertigen ſuchen *), gewiß iſt es, daß dieſe auf andere Provinzen nicht anwendbar ſind. — 3) Darf er nicht weniger als fünf- und zwanzig Jahre zählen, weil die Wichtigkeit des Amtes einen erfahrenen Mann fodert. — 4) Aus gleicher Urſache ſoll er bewandert ſeyn in dem geiſtlichen Rechte und in den theologiſchen Wiſſenſchaften. Das General-Concilium von Trient Sess. 24. Cap. 16. ſchreibt vor: qui saltem in jure canonico sit doctor vel Licentiatus, vel alias, quantum fieri potest, idoneus.

Man findet indeſſen kein Geſetz, welches den Biſchof zu der Annahme eines General-Vikars verbindet. Iſt es nicht weit herrlicher und vollkommener, wenn der Hirt durch ſich ſelbſt die Schafe weidet? Was ſoll ihn verpflichten, einen Mithelfer zu ſuchen, wenn er ſelbſt der Bürde gewachſen, ſich ganz darbietet? Die Aufnahme eines Mithelfers iſt ein Vorzug, privilegium, welches die Kirche den Biſchöfen gewähret der mannigfaltigen Geſchäfte wegen. Niemand iſt aber verpflichtet, ſich eines Privilegiums zu bedienen. Nur dann kann es zum Geſetz werden, wenn man ſich unfähig fühlt, allen Verpflichtungen Genüge zu leiſten.

Aus dieſem möchte man aber auch im Gegenſatze ſchließen, daß der Biſchof, wenn ein General-Vikar wegen der Größe der Diöceſe oder Vielheit der Geſchäfte nicht hinreiche, ſich mehrere wählen könne, die unter ſich die kirchlichen Vorfälle theilen. Doch wird erfodert, daß ſie an dem Orte des Biſchofs wohnen, damit dadurch

*) Lupoli Praelection. juris Neapolitani; und juris ecclesiast. praelect. Tom. II. p. 336.

nicht zwei, sondern nur eine Gerichtsstelle anerkannt werde. Nach dem Zeugniß des Ughellus (Italia sacra Tom. I. fol. 250.) hielt sogar der Bischof der vereinigten Diöcesen Sulmona und Valva, für jeden Theil derselben zwei besondere General-Vikarien. Die neue Geschichte giebt uns mehrere Beispiele in Frankreich und Deutschland. Die Diöcese Aachen hatte zwei Groß-Vikarien, wovon sich der älteste Angestellte primus Vicarius generalis nannte. In anderen Gegenden Deutschlands theilt sich das Amt eines General-Vikar in ein ganzes Collegium oder Consistorium, wovon der namenführende General-Vikar der Vorsteher oder Präses ist. In dem Bisthum Würzburg waren drei besondere Dikasterien für die geistliche Gerichtsbarkeit. In dem ersten wurden die Verlobungs- und Scheidungssachen von Tisch und Bett behandelt. Der Erste Rath oder Vorsitzer hieß Officialis. Vor dem zweiten gehörten die Civilhändel von geringerm Belang der Geistlichen. Der Präses hiervon ward Vicarius genannt. Zu dem dritten wurden die wichtigeren Sachen gezogen, wo die Frage war von der Gültigkeit der Ehe, von Belegung schwerer Strafen u. s. w. Dies Letzte wurde eigentlich die geistliche Regierung genannt und der Vorsitzer Präsident *).

Es liegt nicht in unserm Zwecke, die Jurisdiktions-Begränzungen der General-Vikarien abzumessen. Der bischöfliche Ernennungsbrief muß die Gränzen der Macht bezeichnen, die dem General-Vikar anvertraut wird. Diese Ernennungsurkunde soll nach dem Ultheil

*) Vergl. Author Annotat. ad R. P. Engel. lib. I. Tit. 28. und Wolfg. Schmidt Jus ecclesiast. Tom. II. p. 295.

der Rechtsgelehrten wenigstens von zwei bewährten Zeugen unterzeichnet seyn und vor der Ausübung des Amtes dem Cathedralkapitel in der Original-Form mit einer authentischen Abschrift vorgelegt werden, welche letztere den Akten der bischöflichen Curie beigeschlossen wird *).

Nach der Zeit des General-Concilium von Trient entstand eine neue Art der bischöflichen Vikarien, die, weil sie ihren Wohnsitz außer der bischöflichen Residenz haben, Vicarii foranei genannt werden. Thomassin schreibt die erste Entstehung dem h. Carolus Borom., Erzbischof von Mailand, zu; andere leiten sie von den ehemaligen Chorbischöfen ab. Warum nicht von den Archipresbytern oder Landdekanen? Gewiß ist es, daß sie unter der obigen Benennung vor der Zeit des h. Carolus nicht vorkommen. Ihr Amt hat zwar in vielen Punkten eine Verwandtschaft mit den ehemaligen Landbischöfen; aber eben so auch eine gleich starke mit den Archipresbytern **). In den italienischen Bisthümern waren meistens die Archipresbyteri auch die Vicarii foranei. Zu ihrem ***) Distrikte sollen acht bis

*) Sieh Tractatus de triplicis Vicarii generalis in Pontificalibus nempe, Spiritualibus Contensiosis jure, Officio et potestate. Coloniae.

**) Vicarios foraneos in omnibus terris dioecesis vel Clericorum congregationibus, ubi Archipresbyteri vel praepositi ad id munus obeundum apti minime erunt, constituent episcopi — Concil. Amalphitan. Tom. V. Supplement. Mansi. col. 1326.

***) Episcopus tribuit Vicario foraneo certas regiones dioecesis suae, octo vel decem parochiales ecclesias continentes. — Synod. Aquensis.

zehn Pfarreien gehören: Ist dies nicht ein Decanus? Sie hatten die Oberaufsicht über den Landklerus und die Landkirchen; hielten die monatlichen Conferenzen und jährlichen Visitationen; thut dies nicht auch der Landdechant? — Der Vicarius foraneus ist daher im Grunde ein besonderer bischöflicher Commissar, was vi officii auch der Landdechant oder Archipresbyter ist; doch standen in mehreren Provinzen die Landdechanten unter dem Vicarius foraneus *).

Nach der Verordnung der Synoden steht es dem Vicarius foraneus zu, die minderwichtigen Sachen zu untersuchen, das Zeugenverhör vorzunehmen, die Protokollen zu schließen, ohne doch ein Urtheil fällen zu können. Die Akten werden dem General-Vikar oder Offizial zugestellt, der die Entscheidung in erster Instanz über Civilsachen der untergeordneten Geistlichen bis zu einer gewissen Summe oder Taxe zuerkennt. Vergl. Berardi Jus ecclesiast. Tom. I. Diss. 5. C. 1. p. 157.

Die Pflege und Obsorge der kranken Pfarrer und Geistlichen, wie auch nach deren Absterben die Hinterlassenschaft, die Pfarrpapiere werden ihnen von der Synode zu Aquileja besonders aufgetragen und anempfohlen; eben so wird ihnen die Bekanntmachung der Syno-

*) Curati quicunque, quavis dignitate praediti, Vicariis foraneis obtemperent ... Hi autem Vicarii, voluntate episcopi ab officio amoveri semper possint. — Synodus Aquens. Tom. X. Concil. Harduini col. 1578. — Tolosan. ibid. col. 1795. Dieselbe setzt aber zum voraus: Videbunt episcopi, an Archidiaconorum et Archipresbyterorum aut penuria aut defectus, vicariorum ejusmodi operam requirant.

balvcrordnungen übertragen mit der Verpflichtung, auch die Exekution derſelben zu bewirken. Curare ut non modo executioni mandentur, sed ut bene mandentur. Synod. Aquilejens. 1596. Tom. X. Concil. Harduini col. 1920.

In Deutſchland ſcheinen ſie weniger bekannt geweſen zu ſeyn. Man findet kaum den Namen derſelben in den deutſchen Synoden. Die Archidiakonen und Archipresbyteri oder Landdechanten erſetzen wahrſcheinlich ihre Stelle, wodurch ſie nach der Anweiſung der Kirchen-Verſammlung von Toulouſe als unnöthig erachtet wurden. Es iſt überhaupt wohl zu bemerken, daß in den Concilien, wo die Rede von den Vicariis foraneis iſt, ſehr ſelten die Landdechanten genannt werden; dagegen wo die Rede von den Letzten iſt, findet man kein Wort von den Erſtern.

Siebentes Kapitel.

Von der erſten Begründung und Eintheilung der biſchöflichen Sitze.

Litteratur.

Eman. a Schelstrate Antiquitates ecclesiast. illustrat. Tom. II. Romae 1697.

Joan. Morinus Exercitation. ecclesiasticae Parisiis 1686.

Ludov. Ell. Du Pin Diss. de antiqua ecclesiae disciplina.

Theodori Meyer Politia Ecclesiae primitivae ad politiam civilem formata.

Bacchini Diss. de ecclesiast. hierarch. Originib.

Georgius Exercitat. de antiq. Italiae Metropolit.

Jos. Bingham Origines Eccles. Liber IX.

Wir übergehen mehrere andere Authoren, als: Baronius, Petrus de Marca, Sirmond, Norisius, Berter, Aleander, welche einschlägig diesen Gegenstand behandelt haben.

§. 1.

Die erste Auswahl und Bestimmung der bischöflichen Sitze gieng von den Aposteln aus.

Ausgerüstet mit einer göttlichen Macht giengen die Boten des Evangeliums in die weite Welt, bestellten den glaubigen Gemeinden Priester und Bischöfe und gründeten nach der ihnen vom Stifter gewordenen Weisung an verschiedenen Orten einzelne Kirchen, die alle zusammen die Eine allgemeine Kirche ausmachen sollten *).

Außer Petrus hat keiner der zwölf Apostel sich einen festen Sitz gewählt, weil sie die ersten Begründer seyn sollten. Sie sollten das Fundament des Gebäudes seyn, wovon Jesus der Eckstein ist, welches wohl zusammengefügt aufsteigen soll zu einem heiligen Tempel im Herrn. Epheſ. II. 20. Sie sollten pflanzen, andere begießen. I. Kor. III., 6. Nur der Apostelfürst Pe-

*) Praedicantes per regiones et urbes, primitias eorum spiritu cum probassent, in Episcopos et Diaconos eorum, qui crediturі erant, constituerunt. — S. Clemens Rom. Epist. I. ad Corinth. N. 42. — Dispersi sunt per omnem terram ad Evangelium praedicandum, sicut illis magister Dominus imperaverat ... per omnes provincias et civitates Ecclesiae fundamenta miserunt. — Luc. Caecilius Lactantius de morte persecutor. §. 2.

trus durfte Besitz nehmen von dem höchsten Stuhle zu Rom, weil sich in seinen Nachfolgern die Machtvollkommenheit erben sollte. Es war billig, daß der Felsen, zu dem alle bei den Stürmen ihre Zuflucht nehmen sollen, fest stand und fest stehen blieb an einem Orte.

Petrus, in dem Jesus die ganze Fülle seiner Macht vor seiner Hinfahrt hinterlegt hatte, gab den Kirchen, die er gestiftet hat, den höhern Rang. Warum waren Antiochien und Alexandrien Kirchen des ersten Ranges, die weit erhaben über die von den anderen Aposteln gestifteten Kirchen, von Anfang an, ein größeres Ansehen behaupteten? Nicht so sehr weil sie die ersten Hauptstädte waren, sondern weil in diesen Hauptstädten Petrus die ersten Hauptkirchen gründen wollte*). Warum gestattete das ganze christliche Alterthum der Stadt Rom den obersten Sitz unter allen anderen Kirchen? Weil sie die Erbin des Primogeniturrechtes ist, welches Petrus von Jesus erhalten hat. — Wie der Wanderer, stehend vor einem herrlichen Denkmal, sich in seinen Betrachtungen ergötzt; so kann der katholische Archäolog blos in den Fragen: Woher Rom den ersten und höchsten, Antiochien und Alexandrien den zweiten Sitz unter allen Kirchen behaupten, den reichsten Stoff zu kirchlichen Erörterungen und den

*) Animadvertimus non tam pro civitatis magnificentia hoc eidem attributum, quam quod prima primi Apostoli sedes esse monstatur. — Innocentius I. Epist. 18. ad Alexandr. Antiochen. — Praedicationem Cathedrae Marci evangelistae, Cathedra Petri Apostoli sua praedicatione confirmet. — S. Hieronym. Epist. 78. ad Pamm. et Marcell.

sichtbarsten Grund zur hierarchischen Majestät finden. Nicht ein Ungefähr, nicht das weltliche Ansehen, nicht die Mehrzahl der Glaubigen erhob sie zur solchen Höhe, sondern derjenige, dem der Sohn Gottes die Schlüssel des Himmelreichs auf Erden anvertraut hat, legte in diesen gleichsam das Fundament, worauf die Kirchen des Orient und des Occident erbaut werden sollten. Auf diese Stühle setzte er aus der ihm *) gewordenen göttlichen Macht Bischöfe, den höchsten Stuhl für sich Kraft des göttlichen Befehls zurückhaltend, die durch ihn und mit ihm im heiligen Verein die ganze Kirche in den einzelnen Kirchen regieren sollten. Den Evangelisten Markus bestellte er für Alexandrien, Evodius zu Antiochien, wovon sich die Reihe der Bischöfe bis auf die spätere Zeit noch in den Jahrbüchern auffindet **).

---

*) Petrus magnus Christi Apostolus in omnibus fere civitatibus Capadociae, Phrygiae, Macedoniae, Graeciae, Epyri, Siciliae, Italiae, Galliae, Hispaniae, extremitatum episcopos ordinavit. Etenim Jacobus ejus favore Hierosolymorum thronum tenuit; deinde Evodium Antiochiae ordinavit, Tharsi Urbanum, Epaphroditum Lyciae, Sygellum Ephe, Smyrnae Apellem, Philippis Olympum, Thessalonicae Jasonem, Sylam Corinthi, Parthis Herodianum, Thauriaminii Magnum, Alexandriae Marcum, amplius autem in Niceae, Traciae partibus, similem apparavit ordinem, et eundem facturum iri successoribus suis commendavit. — Hugo Etherian.

**) Vergl. Dr. Marcellin. Molckenbuhr Diss. 15. de Serie primorum Episcopor. in Cathedris Romana, Antiochena, Alexandrina et Jerosolymit. 1794, wo auch die Meinungen der Engländer Pearson und Dodwell geprüft werden.

Des besondern Vorzuges wegen nannte die Nachwelt diese drei bischöflichen Sitze Patriarchal-Sitze. „Die drei alten Patriarchen," schreibt der h. Gregor der Große*), „sitzen auf einem und dem nämlichen apostolischen Stuhle, und haben alle als Nachfolger des h. Petrus den Vorsitz. Christus gab seiner Kirche, die er als die Eine gestiftet hat in der Einheit des Glaubens, auch Ein Haupt, das den drei vornehmsten Gemeinden der drei königlichen Städte vorstehen soll, so daß diese drei Sitze durch ein unzertrennliches Band der Einheit gefesselt würden und alle übrigen Kirchen ganz fest zusammenknüpfen möchten mit dem Haupte, welches auf göttliche Anordnung angesetzt ist, damit es der Mittelpunkt der ganzen Einheit sey."

So gieng dann die erste Begründung und Bestimmung der bischöflichen Sitze von dem Ersten der Apostel aus. Der h. Johannes Chrysost. schreibt auch dem h. Petrus die erste Errichtung des Bisthums in Jerusalem zu, was der alte Geschichtschreiber Eusebius bestätiget, indem er berichtet, Jakobus sey gleich nach dem Leiden des Herrn von den Aposteln als Bischof zu

---

*) Veteres Patriarchae tres in una eademque apostolica sedent Cathedra, et praesident, qui Petri sedi omnes successere, Ecclesiaeque suae, quam unam in unitate fidei fundavit Christus, dedit et caput unum, quod tribus praecipuis trium regiarum urbium praesideret coetibus, ita ut tres istae sedes unitatis vinculo necterentur indivisibili, ecclesiasque caeteras cum Capite strictissime necterent, quod Caput divinitus institutum est, ut sit totius vertex unitatis. — Gregor. M. lib. 6. Epist. 37. et lib. 5. Epist. 60.

Jerusalem angeordnet worden. (lib. 2. Hist. eccles. Cap. 1.) Deutlicher spricht hierüber Clemens von Alexandrien: (lib. 6. Strom.) Petrus, Jakobus und Johannes wählten nach der Hinfahrt des Herrn den Jakobus mit dem Zunamen den Gerechten zum Bischof von Jerusalem." Sie also, die heilige Stadt, gefärbet durch das Blut des Gottmenschen, verherrlichet durch die sichtbare Ueberkunft des h. Geistes, die Königsstadt bedurfte noch der Sanktion eines Petrus, damit sie eine bischöfliche Stadt werde in der neuen Kirche.

Es läßt sich nicht wohl zweifeln, daß auch an mehreren anderen Orten von Petrus bischöfliche Sitze seyen errichtet worden *). Er schrieb seinen ersten Brief an die Gemeinden in Pontus, Galatien, Kappadocien, Asia und Bithynien, worin er Kap. IV. besonders die Bischöfe ermahnet, die Heerde Gottes, die unter ihnen war, in strenger Aufsicht zu weiden; woraus man mit vollem Grunde schließen kann, daß auch in diesen Hauptgegenden bischöfliche Sitze errichtet waren.

Der Völkerlehrer Paulus, der nicht von den Menschen, sondern von Gott als Apostel berufen war, begründete überall, wo er durchzog und eine Gemeinde für den Herrn gesammelt hatte, ohne Zuziehung einer andern Macht bischöfliche Sitze. Den Titus setzte er zu Creta an, und übergab ihm zugleich die Oberaufsicht über die anderen Bischöfe dieser Insel, wie Chryso-

*) Vergl. De statu Ecclesiae tempore Apostolorum. Liber singularis. Viennae 1781. p. 73. Sieh auch oben die angeführte Stelle aus Hugo. (Can. *omnes*, dist. 22.)

stomus bezeuget *). Es wird uns hier wenig bekümmern, ob Titus nachher noch apostolische Reisen mit Paulus gemacht, und sein Bisthum dem Artemas oder Tychikus für immer oder für eine kurze Zeit übertragen habe. Zu Ephesus errichtete Paulus seinem geliebten Timotheus einen Sitz. Ein gleiches that er zu Corinth, in Macedonien, Achaja, Thessalonien und in mehreren anderen Orten. Wir finden es in den alten Monumenten der Kirche, wo sich sogar auf diese bischöflichen Sitze Tertullian, Irenäus und andere Väter beziehen und ihre Gegner hinweisen.

Der Apostel Johannes begründete die meisten bischöflichen Kirchen in Asien, so daß Tertullian gegen den Marcion (lib. 4.) sagen durfte: Ordo episcoporum ad originem recensendus in Joannem stabit auctorem. Der noch ältere Clemens von Alexandrien berichtet: „Johannes sey, nachdem er nach dem Tode des Tyrannen Domitian von der Insel Patmos nach Ephesus zurückgekehrt war, auf Begehren mehrerer die benachbarten Lande durchreiset, habe an einigen Orten Bischöfe angestellt, anderswo ganze Kirchen begründet **)." Aber auch vor dieser Zeit mußte schon Johannes Bisthümer eingerichtet haben, indem

---

*) Nisi enim probatus esset, non universam insulam Apostolus illius curae mandasset, non eum jussisset corrigere, quae deerant, non tot Episcoporum censuram ei commisisset. — Homil. I. in Epist. ad Titum.

**) Cum S. Joannes tyranno Domitiano mortuus ab insula venisset Ephesum, quorundam rogatu ad vicinas regiones commeabat, Episcoposque alibi constituit, alibi ecclesias totas fundavit. — Libr. *Quis dives salvetur.*

er in seiner Offenbarung spricht von den sieben Kirchen in Asia; zu Ephesus, zu Smyrna, Pergamus, Thyatira, Sardis, Philadelphia und Laodicea. Daß der h. Polycarp von dem Apostel Johannes zu Smyrna als Bischof sey angeordnet worden, bezeuget das ganze Alterthum. So bezeugen uns auch die Briefe des h. Ignatius, der nach Evodius Bischof zu Antiochia war und mit Polycarp gleichzeitig ist, daß zu Trallis der Polybius, in Magnesia der Damas Bischöfe waren.

Wenn nun diese alle von den Aposteln angeordneten Bischöfe ihre festen Sitze hatten, so werden sie auch einen gewissen Distrikt, eine Begränzung dieser Sitze gehabt haben, wodurch ihre Heerde von einer andern unterschieden war. Weidet die Heerde Gottes, die bei euch ist, sagt der h. Petrus I. B. III. K., wodurch er klar anzeigt, daß jedem der Bischöfe eine eigne und besondere Heerde angewiesen worden. Und wovon gieng diese Anweisung aus? — von dem mußte sie ausgehen, dem Jesus die allgemeine Heerde anvertraut hat, und der sie mit einem göttlichen Rechte in seinen Nachfolgern bis an das Ende der Welt weiden sollte. Von jenen konnte sie ausgehen, die Jesus bei der ersten Begründung seines Reiches auf Erden als außerordentliche Boten und Bevollmächtigte geschickt hat, die Kirche in allen Theilen der Welt einzurichten, deren Vollmacht aber, weil sie eine außerordentliche war, mit ihrem Tode erlöschen sollte. Petrus, der Apostelfürst, übertrug also einen Theil seiner göttlichen Macht durch ein ordentliches Recht den von ihm angeordneten Bischöfen; was die anderen Apostel durch ein außerordentliches, bald eingehendes

Recht thun konnten. Durch dieſe Uebertragung der göttlichen Macht wurde jeder einzelne Theil der allgemeinen Heerde für die Biſchöfe eine eigene Heerde, die ſie mit ordentlichem Rechte weiden ſollten in Einigkeit mit dem Haupte, wovon ſie den Theil der Macht erhalten hatten.

Daher die erſten Kirchenvorſteher ihren biſchöflichen Titel von der ihnen überwieſenen beſondern Heerde — welche Paroecia, Parochia, Dioecesis, Sprengel genannt wurde — hernahmen, wie auch ſelbſt der heil. Apoſtel Johannes die ſieben Biſchöfe durch die Namen der Sitze bezeichnet. Offenb. I., 11. Die hh. Ignatius, Polycarpus nannten ſich und die übrigen Biſchöfe, an die ſie Briefe erließen, jedesmal nach der Benennung ihres beſondern Sprengels, mit ſtetem Rückblick auf die allgemeine Kirche, wodurch ſie das hierarchiſche Verhältniß des Theiles zum Ganzen ausſprachen. Die Geiſtlichkeit zu Smyrna bediente ſich in dem Ankündigungsſchreiben des Märtyrertodes ihres Biſchofs Polycarp dieſer Aufſchrift: Ecclesia Dei, quae habitat Smyrnam, Ecclesiae Dei quae apud Philadelphiam diversatur, et omnibus ubique terrarum sanctae et catholicae Ecclesiae Paroeciis, misericordia. Auf gleiche Art die gothiſche Kirche bei dem Leiden ihres Biſchofs Sabas. Ecclesia Dei, quae est in Gotthia, Ecclesiae Dei, quae est in Cappadocia, et omnibus Ecclesiae catholicae christianis, ubique gentium habitantibus, misericordia etc. (Ruinart acta Martyr. sinc.) Jedem einzelnen Biſchofe war alſo ein Theil der ganzen Heerde anvertraut, die, in allen Theilen zuſammengenommen, die heilige katholiſche Kirche ausmacht.

Die angewiesene Heerde oder der Sprengel war den Bischöfen so eigen, daß kein fremder Bischof in demselben etwas mit Recht unternehmen durfte; wie sie dann auch in keiner andern Heerde sich eine Macht aneignen oder solche ausüben konnten. Die sogenannten Canones apostolici, worin man die herrlichsten Spuren der ersten Zeit noch aufbewahrt findet, wenn sie auch erst nach dem zweiten oder dritten Jahrhundert in die jetzige Ordnung sind zusammengetragen worden, schreiben den Bischöfen folgende Regeln vor: Can. 35. Gerant illa sola singuli, quae parochiae propriae et villis, quae sub ea sunt, competunt. — 36. Can. Episcopum non audere extra terminos proprios ordinationes facere in civitatibus et villis, quae illi nullo jure subjectae sunt. Si vero convictus hoc fecisse praeter eorum conscientiam, quae civitates et villas detinent, et ipse deponatur et qui ab illo ordinati sunt. Man sieht hieraus, daß, gemäß der hierarchischen Grundlage, von Anfange an nicht nur jedem Bischofe sein Bezirk angewiesen war, sondern auch, daß er nur in diesem seine Gerichtsbarkeit, seine Macht ausüben konnte; er durfte sogar nicht einmal die Gränzen überschreiten, wenn er auch von vielen Gläubigen dazu eingeladen war. Der 14. Canon sagt: Episcopo non licere alienam parochiam propria relicta pervadere, licet cogatur a plurimis. In diesem Canon scheint mir auch zugleich der stillschweigende Beweis zu liegen, daß die Gränzbezeichnung und Gerichtsbarkeit nicht von dem Willen der Gemeinde sich herleite.

Auf diese allgemein angenommenen Regeln bezog sich die im vierten Jahrhundert gehaltene Kirchenversammlung zu Antiochien, welche Can. 9. verordnet: Episcopus

tantum ea peragere posse secundum antiquam a patribus regulam constitutam, quae ad suam dioecesim pertinent. Hier läßt ſich nicht wohl eine bloße Hinweiſung auf das Konzilium von Nicäa vermuthen. Wie kann eine kaum fünfzehn Jahre früher ausgeſprochene Verordnung antiqua a patribus regula genannt werden? Ja ſelbſt das Konzilium von Nicäa beruft ſich auf dieſe alte Regel, indem es Can. 15. einen eingeſchlichenen Mißbrauch zu erſticken ſucht. Propter multam perturbationem et seditiones, quae fiunt, placuit consuetudinem omnimodis amputari, quae praeter regulam in quibusdam partibus videtur admissa: ita ut de civitate ad civitatem non Episcopus, non Presbyter, non Diaconus transferatur. Dieſe Consuetudo, welchen der jetzige Canon bezieht, wird von dem apoſtoliſchen Legat Oſius eben deswegen mala consuetudo und perniciosa corruptela in dem Konzilium zu Sardika genannt, weil ſie gegen die von den Vätern feſtgeſetzten Satzungen angieng *).

So gewiß iſt es, daß die katholiſche Kirchenverfaſſung und Ordnung urſprünglich von den Apoſteln, und nicht von den weltlichen Fürſten oder von der Willkühr der gläubigen Gemeinden herrühre. Welchen Verwirrungen wäre die allgemeine Kirche nicht ausgeſetzt geweſen, wenn entweder jede Gemeinde ſich einen eigenen Biſchof hätte beſtellen, oder jeder Biſchof überall eine unbegränzte Gerichtsbarkeit

*) Non minus mala consuetudo, quam perniciosa corruptela funditus eradicanda est, ne cui liceat Episcopo de civitate sua ad aliam transire civitatem. — Can. 1. Concil. Sardicens.

hätte ausüben können? Eine solche Kirche hätte schon den Keim der baldigen Zerstörung von Anfange an in sich getragen, und wäre keine allgemeine Eine Kirche, sondern mehrere einzelne, abgesonderte Kirchen gewesen. Ein jedes Reich, das unter sich uneins ist, wird wüste; und eine jede Stadt, oder ein Haus, das unter sich uneins ist, wird nicht bestehen. Matth. XII., 25.

Weswegen jede Abweichung von dieser Regel oder jede Uebertretung der bezeichneten Gränze als ein Zerstörungsversuch auf das Ganze von allen angesehen und scharf geahndet wurde. Die römischen Päbste, welche als die rechtmäßigen Erben des h. Petrus und der Mittelpunkt der Einheit zu jeden Zeiten angesehen wurden, die Konzilien und die anderen Bischöfe erhoben dagegen ihre Stimmen. Der Pabst Innocenz I. schrieb an den Bischof Florentius, der sich erlaubt hatte, in dem bischöflichen Bezirke seines Collegen Ursus ohne Anfrage die kirchlichen Funktionen zu verrichten: Non semel, sed aliquoties clamat scriptura divina, transferri non oportere terminos a patribus constitutos: quia nefas est, si quod alter semper possederit, alter invadat. Quod tuam bonitatem frater et coepiscopus noster Ursus asserit perpetrasse; nam Nomentanam sive Feliciensem Parochiam ad suam Dioecesim a majoribus pertinentem invasisse te, atque illic divina celebrasse mysteria inconsulto eodem ac nesciente, non sine dolore conquestus sit. Quod si verum sit, non leviter te culpam incurrisse, cognoscas. (Epist. 8. ad Florentium Tiburinens. Tom. I. Concil. Harduini col. 1008.)

§. 2.

Wem nach dem Tode der Apostel die Errichtung der neuen Bisthümer und die Gränzbestimmung zukam?

Mit dem göttlichen Erbe des h. Petrus giengen auch die Rechte desselben auf die rechtmäßigen Nachfolger über. Der Gebrauch dieser Rechte wurde zwar in den ersten Zeiten der Verfolgungen sehr oft gehemmt, ohne daß doch das göttliche Recht durch den augenblicklichen Nichtgebrauch einen Verlust erhalten konnte.

Dem römischen Pabste, als Nachfolger des heil. Petrus, kam daher, gemäß göttlichem ererbten Rechte, die Errichtung und Gränzbestimmung der Bisthümer in der ganzen Kirche zu *). Aus der seltenen Ausübung dieses Rechtes in den ersten Jahrhunderten läßt sich die Legitimität desselben nicht bestreiten. Es liegt so sehr in dem Begriffe eines obersten Bischofes, eines Mittelpunkts der Einheit **), daß Alle, welche den römischen Pabst als das Haupt der katholischen Kirche anerkannten, ihm auch dieß Recht unbedingt gestatteten. Daher der Kaiser Justinian an den Bischof Epiphanius von Konstantinopel schrieb: „Wir dulden es nicht, daß etwas, was zur Kirchenverfassung gehört, nicht gleich an Seine Heiligkeit berichtet werde, da Sie das Ober-

---

*) Solius Apostolici est episcopatus conjungere, conjunctos disjungere aut etiam novos construere. — Epist. 4. Urbani II ad Rainoldum Rhemens. Tom. VI. P. II. Concil. col. 1655.

**) Vergl. Barruel: Von dem Pabste und seinen geistlichen Rechten. II. B. 4. Kap.

haupt aller Bischöfe ist *)." Er setzte hinzu: er habe ein Gleiches an den Pabst selbst geschrieben. In omnibus servavimus statum unitatis sanctissimarum ecclesiarum cum sanctissimo Papa et Patriarcha veteris Romae, ad quem similia horum praescripsimus. Und man findet auch wirklich in dem Schreiben des Kaisers an den Pabst Johannes, worin er seine hohe Ehrfurcht gegen den heiligen Stuhl ausspricht, beinahe die nämlichen Worte. Honorantes vestram Beatitudinem omnia, quae ad ecclesiarum statum pertinent, festinavimus ad notitiam deferre vestrae Sanctitatis. (Tom. II. Concil. Harduini col. 1146.) Von gleichen Gesinnungen gieng der Kaiser Theodosius aus, wie man wahrnehmen kann aus dem Briefe des Pabstes Bonifacius I. an die Bischöfe in Macedonien, Achaja, Thessalien **). Der Pabst fügt das Zeugniß bei: Haec sententia canonum a vetustate duravit, et nunc usque, Christo nostro favente, perdurat. Nemo unquam apostolico culmini, de cujus judicio non licet retractari, manus obvias audacter intulit, nemo in hoc rebellis existit, nisi qui de se voluit judicari. Woher

*) Nec enim patimur, ut quidquam eorum, quae ad ecclesiae statum spectant, non ad ejusdem etiam Beatitudinem referatur, cum ea Caput sit omnium sanctissimorum Dei Sacerdotum. — Cod. lib. I. Tit. I. Leg. 7.

**) Clementissimae Recordationis princeps Theodosius, Nectarii ordinationem propterea quia in nostra notione non esset, habere non existimans firmitatem, missis e latere suo aulicis cum Episcopis, formatam huic a sede Romana dirigi regulariter depoposcit, quae ejus sacerdotium roboraret. — Tom. II. Concil. col. 1126.

hatten aber die großen und weisen Kaiser, die gewiß eben so ihr Staatsrecht wie auch die Gerechtsame der übrigen Bischöfe kannten, solche Grundsätze geschöpft? Aus dem in der heiligen Schrift und Erblehre tief gegründeten Primat des römischen Stuhls. Cum ea caput sit omnium sanctissimorum Dei sacerdotum.

Diese sind nicht die einzigen Beweise für das Recht des römischen Stuhls. Alle Väter geben demselben Zeugniß. Ich könnte hier den ersten Brief des h. Clemens an die Corinther, und aus demselben mehrere für unsern Hauptsatz sprechende Stellen (§. 44. Tom. I. Patr. apostol. Cotelerii fol. 171.) hervorziehen. Nach ihm könnte ich den h. Irenäus (lib. 3. contr. haeres. Cap. 3. N. 2.) reden lassen. Allein der Pabst Gelasius wird genügen, der sich auf die Lehre der Vorfahrer beruft. Majores nostri, Reverendi illi Ecclesiarum magistri clarissimaque illa populi christiani lumina, quos merita virtutum suarum usque ad confessionis gloriosissimas palmas et martyrii fulgentes extulere coronas ad illam sedem, quam princeps apostolorum sederat Petrus, sui sacerdotii sumpta *principia* mittebant, suae inde soliditatis gravissima firmitatis roboramenta poscentes. (Gelasii Tractat. Tom. II. Concil. Harduini col. 920.) Schon vor Gelasius schrieb der Pabst Innocenz I. an den Bischof Decentius: „Es sey offenkundig, daß in ganz Italien, Gallien, Spanien, Afrika, Sicilien und in den angränzenden Inseln Niemand anders die Bisthümer errichtet habe, als der h. Petrus oder dessen Nachfolger *)." Und an den Bi-

*) Manifestum est, in omnem Italiam, Gallias, His-

ſchof Viktrizius ſchrieb er, daß von dem apoſtoliſchen Stuhle zu Rom das Episcopat ſelbſt und das ganze Anſehen desſelben herrühre *). Daher die Kirchenverſammlung zu Rom vom Jahr 863 erklärte: das Episcopat habe von dem römiſchen Stuhle ſeine erſte Begründung erhalten **).

Dieſes göttlichen Rechtes konnten oder wollten die römiſchen Biſchöfe ſich nicht immer oder überall bedienen bald wegen Entfernung der Orte, bald wegen ausgebrochenen Verfolgungen oder andern temporellen Verhältniſſen; daher eine alte Gewohnheit den Patriarchen und erſten Metropoliten das Recht gab, in ihren Bezirken neue Bisthümer zu errichten, die Sprengel anzuordnen, oder in den weit abgelegenen heidniſchen Landen neue Kirchen zu begründen, denen ſie ihre väterliche Sorgfalt durch Ernennung eigener Hirten angedeihen ließen. So entſtand aus der kirchlichen Gewohnheit für die Patriarchen, Primaten oder erſten Metropoliten ein kirchliches Recht, welches die göttliche Machtvollkommenheit des oberſten Hirten der ganzen Kirche erleichtern, nicht aber beſchränken ſollte. Nennt nicht ſelbſt die erſte allgemeine Kirchenverſammlung zu Nicäa dies Recht der Patriarchen

---

panias, Africam atque Siciliam et insulas interjacentes nullum instituisse ecclesias, nisi eos, quos venerabilis Apostolus Petrus vel ejus successores constituerit sacerdotes. — Epist. I. Tom. I. Concil. col. 996.

*) A quo ipse episcopatus et tota auctoritas nominis hujus emersit.

**) Ab apostolica sede Episcopos principium Episcopatus sumpsisse manifestum est. — Tom. V. Concil. col. 574.

Moyses persönlich Bericht ab, sondern erhielt auch die Genehmigung über die Errichtung eines neuen Bisthums unter den Saracenen und über die Sendung Moyses. (Le Quien Oriens Christian. Tom. II. fol. 374.)

Von den Patriarchen gieng dies kirchliche Recht bei dringenden Umständen auf die Provinzial-Synoden und Primaten über. Placuit ut plebes quae nunquam habuerunt proprios Episcopos, nisi ex concilio plenario uniuscunque Provinciae et Primatis, atque consensu ejus, ad cujus dioecesim eadem Ecclesia pertinebat, decretum fuerit, minime accipiant. (Can. 65. Concil. African.) Man fand ohne Zweifel diese Entscheidung besonders damals in Afrika nothwendig, wo sich einige Bischöfe gegen das mehrmals erneuerte Kirchengebot *) willkührlich erlaubten, in den kleinen Landflecken oder Dörfern neue bischöfliche Kirchen zu errichten, wodurch das Ansehen des Episcopats leicht herabgewürdigt werden konnte. Der Provinzial-Synode, und dem Primas sollte es deshalb anheim gestellt bleiben, über die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit eines neu zu errichtenden Bisthumes zu erkennen. Wie es aber in Afrika war, so war es nicht in allen anderen Theilen der christlichen Welt. Das hier ausgesprochene Gesetz war weder allgemein, weder unveränderlich, sondern bezog sich nur auf die Localumstände und Zeiten. Auch kann man als sicher annehmen, daß der Primas von der Errichtung der neuen Diöcese oder Erweiterung der Heerde den allgemeinen Bischof in Kenntniß setzte. Der heilige Pabst Gregor I. antwortete dem Bischof Dominikus von

*) Concil. Laodicen. Sardicens. Carthaginens. III.

Karthago, der zugleich Primas von ganz Afrika war: Scientes unde in africanis partibus sumpserit ordinatio sacerdotalis exordium, laudabiliter agitis, quod sedem apostolicam diligendo, ad officii vestri originem prudenti recordatione recurritis et probabili in ejus affectum constantia permanetis. (Lib. 7. Epist. 32.)

Ueberhaupt konnte dieſe Verfügung auch nur dort Statt finden, wo die kirchliche Hierarchie ſchon gegründet war, und durch Errichtung neuer Diöceſen noch erweitert werden ſollte. Wie aber wenn in einem entfernten Lande das Glaubenslicht durch die apoſtoliſchen Prediger erſt angezündet wird, und dann für die neue Heerde neue Bisthümer ſollen errichtet werden? Welches Recht kann hier eine Provinzial-Synode oder ein Primas über ein fremdes Land haben? Sollte in dieſem Falle nicht weit eher dem das Vorrecht zu geſtatten ſeyn, der die Prediger geſandt hat? Wovon geht aber die apoſtoliſche Sendung aus? Der h. Athanaſius, Patriarch von Alexandrien, ſandte nach Indien den Biſchof Frumentius, und ſo war ganz Indien ein Theil dieſes Patriarchats; Chriſoſtomus ſchickte Willa zu den Gothen; der Patriarch Demetrius erwarb durch Pantänus ſich das Homeritenland in Arabien. Die erſte Sendung begründete ihnen ein Recht auf die neuerworbenen Kirchen. Rom ſchickte die Völkerapoſtel in Schottland und England, in Frankreich und Deutſchland u. ſ. w. Ihm als dem Sender blieben in kirchlichem Rechte eben ſo dieſe Länder als die oben benannten den andern Patriarchen. Es beſtimmte die Sitze für die Biſchöfe, ordnete den Sprengel und die Begränzungen derſelben,

ſetzte die Biſchöfe in denſelben ein. Der Pabſt Gregor II. beauftragte den nach Baiern abgeſandten Martinian, daß er nach der Begränzung der Herzogthümer die neuen Bisthümer errichten und den Hauptſitz für einen Erzbiſchof aufbewahren möchte *). Gleiche Weiſung hatte der h. Bonifazius, der in Frankenland drei neue Bisthümer angeordnet hat.

Es iſt hier nicht zu verhehlen, daß bei der Einrichtung neuer Diöceſen der römiſche Stuhl jedesmal auf die Geſinnungen der Fürſten und auf die Rechte der angränzenden Biſchöfe Rückſicht nahm. Gregor II. befahl den nach Baiern Abgeſandten, daß ſie ſich berathen ſollten mit dem Fürſten und mit den Biſchöfen, ehe ſie die Sitze für die neuen Biſchöfe auswählten **). Sein Nachfolger Gregor III. lobte den h. Bonifazius, daß er mit Zuſtimmung des Herzogs Utilo und der Reichsoptimaten die Sprengel eingetheilt habe ***).

---

*) Ut consideratis locorum spatiis juxta gehennatio. nem uniuscujusque ducis Episcopia disponatis et subjacentia singulis sedibus terminetis. — Epist. ad Martinian. Tom. I. Concil. German. fol. 36.

**) Ut cum duce provinciae deliberetis, quatenus conventus aggregetur sacerdotum. — Tom. I. Concil. German. fol. 35.

***) Quia cum assensu Otile ducis eorundem Bajoariorum seu optimatum Provinciae illius, tres alios ordinasses Episcopos et in quatuor partes Provinciam illam divisisti, id est: in quatuor Parochias, ut unusquisque Episcopus suum habeat Parochiam: bene et satis prudenter egisti frater, quoniam apostolicam praeceptionem ex nostra vice implesti et sicut tibi praecepimus, ita peregisti. — Tom. I. Concil. German. fol. 41.

Wie es der Apostel der Deutschen in Deutschland that, so machte es Ansgar bei den Dänen und Jüten, Otto bei den Pommern, Adalbert bei den Slaven, und alle anderen apostolischen Legaten.

Einen stärkern Einfluß konnte die weltliche Politik in das hierarchische Wesen der Kirche nicht verlangen. Die Uebertragung der geistlichen Gerichtsbarkeit, die durch die Gränzbestimmung der bischöflichen Bezirke die eigene Heerde erhält, muß von dem ausgehen, der von Jesus das Oberhirtenamt erhalten hat. Nicht den mächtigen Tetrarchen, nicht den großen Kaisern, sondern dem armen Fischer Petrus wurde von dem Sohne Gottes gesagt: Dir will ich die Schlüssel des Himmelreichs geben: Weide meine Schafe. — Die Geschichte erzählt uns, wie die frommen christlichen Könige und Fürsten in ihren Landen mehrere Bisthümer errichtet haben; aber thaten sie dies eigenmächtig? Von dem Kaiser Carl d. G. heißt es: Carolus in civitate Wormatia positus servum Dei Willehadum consecrari fecit Episcopum tertio Idus Julii, constituitque eum Pastorem atque Rectorem super Wigmodiam et Laras et Riustri et Asterga, nec non Nordendi et Wanga ut inibi auctoritate episcopali praeesset populis. (Tom. I. Concil. German. fol. 259.) Auf gleiche Weise bestellte er mehrere andere in Sachsen und Niederdeutschland als Bischöfe an. Aber was that der große Monarch, ehe er diese Einrichtungen traf? Er reisete nach Rom, besprach sich mit dem Pabst über die Eintheilung und Begränzung der neuen Diöcesen, und versicherte sich zuvor der vollkommenen Geneh-

migung des heiligen Stuhles *). In der Urkunde selbst bekennt er, daß er auf Befehl des Pabstes Hadrian und mit Beistimmung des Erzbischofs Lullus von Mainz dem Willehad das Bisthum Bremen übergeben habe **). Bei der Verlegung des bischöflichen Sitzes aus dem Kloster St. Emmeran in die St. Stephanuskirche zu Regensburg wandte Carl sich an den Pabst Leo III., welcher dieselbe nach dem Wunsch des Kaisers bestätigte. Episcopus ejusdem civitatis *Adalwinus* juxta decretum Canonum et cum auctoritate nostra, in praesentia piissimi Imperatoris Caroli, recta ratione, in Synodali Concilio cum judicio Episcoporum .... Cathedram pontificalem mutavit. (Tom. I. Concil. German. fol. 335.) Ludwig, König der Deutschen, wollte im Jahr 847 zu Gunsten des h. Ansgar, eine Aenderung mit den Bisthümern Bremen, Hamburg und Verdun treffen; allein die versammelten Bischöfe bemerkten, daß es nicht erlaubt sey,

---

*) In conventu generali anni 782 ad Lippiae fontes habito, venerunt ad Carolum Regem, Roma reversum, Proceres Westphaliae, Ungariae, Ostphaliae cum Episcopis: et ea, quae Carolus Romae egerat cum Hadriano Pontifice de Episcopatibus per Saxoniam instituendis, dividendis, dotandis, intellexerunt, et coeperunt ordinare rempublicam sacram et civilem. — Schaten. Annal. Paderbornens. lib. I. ad ann. 782.

**) Summi Pontificis et universalis Papae Adriani praecepto, nec non et Moguntiacensis Episcopi Lullonis omniumque qui affuere Pontificum concilio, Bremensem Ecclesiam cum omnium suis appendiciis Willehado commisimus. — Tom. I. Concil. Germ. fol. 260.

die vom römischen Stuhl angeordneten Sitze zu wechseln. Locum ad episcopalem dignitatem authoritate apostolica firmatum nullatenus immutandum; (Tom. II. Concil. German. fol. 162.) man wandte sich deshalb an den Pabst Nicolaus, der die Vereinigung der Kirchen Bremen und Hamburg anordnete und den Ansgar als Erzbischof einsetzte. Im zwölften Jahrhundert erhielt der König Erich von Dännemark vom Pabst Urban II. die Begünstigung, in den Gränzen seines Reiches ein eigenes Erzbisthum zu errichten, wodurch wieder ein großer Theil dem Erzbisthum Bremen entzogen wurde. Vergl. Friedr. Rühs: Geschichte Schwedens I. Th. Seite 78. und Thomassini Lib. I. P. I. Cap. 56.

Es war dies nicht eine fromme Nachgiebigkeit deutscher Fürsten, sondern wahre Anerkennung der höchsten Gewalt in der Kirche, die unsere Fürsten mit dem Glauben geerbt haben, und die überall in gleichem Grade herrschte, wo die katholische Religion eingeführt war. Gehen wir daher aus Deutschland in andere Königreiche, so finden wir gleiche Thaten der Könige, gleiche Zeugnisse für die päbstliche Obergewalt. Als Edoard in England neue Bisthümer errichten wollte, nahm er seine Zuflucht zu Benedikt IV.; und nachdem der Pabst alles genehmiget hatte, was der König und die Synode vorschlug, wurden an einem Tage sieben Bischöfe von Pflegmund ordinirt *). Unter dem spanischen König Wamba erhielten die Diöcesen, achtzig an der Zahl,

*) Wilhelm. Malmesb. de Reg. lib. 2. Cap. 5. Altford Annales Eccles. Anglican. Tom. III. ad ann. 906. N. 1. fol. 215.

im spanischen Reiche eine neue Eintheilung; wovon? Nicht von dem König, sondern von päbstlichen Legaten und von der National-Synode. Der König sagt selbst: Fiunt sedes harum duarum Hispaniarum octoginta sub dominio Gothorum tam Archiepiscopales quam Episcopales, per quas nobis ministratur verbum Dei, quae a Romano Pontifice communionem catholicae veritatis habent, ut ex fide Christi secundum traditionem sanctorum Patrum animas sibi commissas valeant gubernare *). Wir übergehen Frankreich, wovon Petrus de Marca mehrere Beispiele anführt (lib. II. de Concord. Cap. 9.), um weiter segeln und Zeugnisse aus den Landen jenseits des Ocean liefern zu können. Der Pabst Johannes XXII. erhob auf Nachsuchen des Tartarenkönigs Usbech die Stadt Vosprum in Gazarien zu einem bischöflichen Sitz, (Raynald. ad ann. 1333. N. 36.) In Amerika errichtete Leo X. fünf neue Bisthümer (Raynald ad ann. 1514. N. 110.); noch weit mehrere in Indien, so daß Lindanus die ganze Zahl der von Leo neu angeordneten Bischöfe auf sechshundert ansetzt **).

So herrlich auch alle diese Beweise sind für die Obergewalt des römischen Stuhls, so bietet uns doch die gegenwärtige Zeit den stärksten dar. Nachdem der alles verheerende Sturm, der aus Frankreich ausgieng, alle Bisthümer mit dem Glauben der Väter gänzlich vertilgt

---

*) Baronius ad ann. 675 N. 5. Pagi Critic. N. 3. Raynaldus ad ann. 1317. N. 12.

**) Apologia pro solida ecclesiar. in una Christi fide vere evangel. concord. Cap. 2.

und zerstört hat; wer gab nach erhaltener augenblicklicher Ruhe dem Episcopat ein neues Leben? War es der Adler, der damals beinahe alle Himmelstriche beherrschte; oder war es der in Gefangenschaft gerathene Petrus? War es Napoleon, oder Pius VII.? Um seinen hohen Flug zu sichern, nahm der stolze Adler seine Zuflucht zu dem obersten Hirten der Kirche. Pius ordnete alles neu, entband die alten vertriebenen Bischöfe ihrer Verpflichtungen und Gerichtsbarkeit, setzte neue auf deren Stelle an und führte mit dem Episcopat auch wieder den Glauben in Frankreich ein. Kann die Geschichte ein stärkeres Beispiel für die Machtvollkommenheit des römischen Stuhls aufweisen. Gerade zu der Zeit, wo alle Pfeile gegen Rom gerichtet waren und die Gegner schon den Sturz der katholischen Hierarchie und die Unmöglichkeit einer neuen Auflebung *) ankündigten, zeigte Gott, daß wahrhaft Petrus der Felsen sey, den die Kräfte der Hölle nie überwältigen können. Die Hierarchie stieg nach abgeschlossenem Concordat zwischen Pius VII. und Napoleon wie die durch ein schweres Ge-

*) Vergl. Peter Philipp Wolf: Geschichte der römisch-katholischen Kirche. VI. Band in der Vorrede, wo er schreibt: «Wenn man das Gebäude der römischen Hierarchie in der Nähe gesehen hat, wenn man den Grund kennt, auf den dasselbe errichtet war, wenn man sich die bewunderungswürdige Kunst seiner Baumeister, ihre Feinheit und ihren Scharfsinn vorstellet, so muß man billig die Kühnheit und das Glück derjenigen bewundern, denen es gelungen ist, ein solches Gebäude über den Haufen zu werfen, und zwar auf eine Art, daß es sogar unmöglich ist, aus den Trümmern desselben ein anderes Gebäude aufzuführen.»

witter auf eine kurze Zeit der Erde entzogene Sonne hervor, wenn nicht so glänzend wie vorhin, doch eben so mächtig. Frankreich hat seine Bischöfe wieder durch den Pabst, den es verfolgt hat. — Deutschland war vom nämlichen Sturm verwüstet worden; es erholte sich zwar später und langsamer, aber desto eingreifender. Es liefert der Geschichte ein neues Monument. Den früher das katholische Rom die babylonische Hure und der Pabst der Antichrist war, umarmen ihn jetzt als das Haupt der ganzen Kirche und bieten ihm die Hände dar, um eine neue Ordnung zu erschaffen. Die Bisthümer richten sich durch Vermittlung protestantischer Fürsten wieder auf. Pius gründete, Leo befestigte, und so wird Alles neu — oder das Neue auf das Alte zurückgeführt.

§. 3.

Nach welcher Norm die ersten bischöflichen Sitze angelegt worden.

Aus der Apostelgeschichte und anderen authentischen Urkunden läßt sich mit voller Gewißheit entnehmen, daß in dem Zeitraum von fünfzig Jahren die Religion Jesu und die gegebene kirchliche Verfassung schon in einem großen Theile von Asien und Europa, und auch in einem gewissen Striche von Afrika, nämlich in Aegypten und in dem angränzenden cyräneischen Libyen einheimisch geworden war. An vielen Orten hatten die Apostel Kirchen gegründet oder Gemeinden gebildet unter der Oberaufsicht und Leitung eines Vorstehers, Bischofs, welche Kirchen genannt wurden. Cyprian sagt: Ecclesia est plebs sacerdoti adunata. Es ist die Frage entstanden: welche Ordnung hierbei befolgt worden?

Bachinus *) gieng von der Meinung aus, in dem Judenlande hätten die Apostel, wenigstens vor ihrer gemeinschaftlichen Scheidung und Trennung, bei Anlegung der bischöflichen Sitze besondere Rücksicht auf jene Orte genommen, wo die Haupt-Synagogen oder Synedrien bestanden. Es ist gewiß, daß die Apostel die Synagogen fleißig besuchten, in denselben das Wort nahmen und lehrten; daher auch leicht faßlich, daß sich in diesen Städten eher eine christliche Gemeinde bilden konnte. Allein dies scheint mir doch keinen vollwichtigen Grund zu der Behauptung zu geben, daß vorzüglich an den Orten, wo dergleichen Synagogen waren, auch bischöfliche Sitze seyen errichtet worden. Die Geschichte kann noch zeugen, daß in den Hauptstädten, wo große jüdische Synagogen waren, keine christliche bischöfliche Sitze in den ersten Zeiten bestanden. Samaria, nachher vom Kaiser Augusti Sebaste genannt, war die Hauptstadt von zehn Zünften, hatte eine sehr ansehnliche Schule und Synagoge, nahm auch auf die Predigt des Philippus die Lehre Jesu an, wurde aber nicht als bischöflicher Sitz erwählt. So auch Jericho, und mehrere andere Städte. Dagegen war Cäsarea, wo nach dem Zeugniß des Flavius Josephus alle Juden von den Heiden waren vertilgt worden, ein bischöflicher Hauptsitz. Zu Philippi hatten die Juden außer der Stadt nur ein kleines Bethaus, die Christen aber eine bischöfliche Kirche. Apostelgesch. XVI., 13.

Der größte Theil **) der Gelehrten nimmt daher die

---

*) Diss. de ecclesiastic. Hierarch. Originib. Part. I.

**) Schelstrate Antiquitas illustrat. Tom. I. Diss. 4. Petr.

damals bestandene Ländereintheilung als Grundlage der kirchlichen Diöcesan-Eintheilung an, so daß in den Städten, wo der höchste Civil-Senat mit dem Statthalter oder Präfekt war, auch der bischöfliche Hauptsitz, in den kleinern Städten, die einen untergeordneten Magistrat hatten, ein bischöflicher Sitz errichtet wurde. Die natürliche Lage begünstigte so die Oberaufsicht des Hauptbischofs und der Verkehr der Glaubigen mit demselben war leichter, weil die Concurrenz zur Hauptstadt häufiger war *). Doch darf man nicht glauben, diese Einrichtung sey überall bei der ersten Verbreitung des Christenthums gleich getroffen worden. Wie oft fanden die Apostel gerade in den Hauptstädten den stärksten Widerstand? da im Gegentheil in den kleinen Städten oder Flecken sich schon eine ansehnliche Gemeinde gebildet hatte. Wie daher in den Landen sich langsamer oder geschwinder die christliche Kirche begründete, so wurde auch früher oder später die kirchliche Verfassung eingeführt.

Das römische Reich, welches den größten Theil der cultivirten Völker beherrschte, war damals vom Kaiser Augusst in verschiedene Provinzen eingetheilt. Dio Cassius giebt hiervon Nachricht. In dem 53. Buch 12. K. erzählt er: „Dem Volke und Senat wurden Afrika und Numidien, Asien und Griechenland nebst

---

de Marca lib. I. Concord. Cap. 3. Du Pin Antiqua eccles. disciplin. Diss. 1. Theodor. Meyer. Politia ecclesiae primitiv. ad Politiam civilem formata.

*) Ad Metropolim undique qui negotia videntur habere, concurrunt. — Can. 9. Concil. Antiochen.

Epirus, ferner Dalmatien, Macedonien, Sicilien, Creta nebst dem cyrenaischen Lybien, Bithynien nebst dem angränzenden Pontus, Sardinien nebst dem bätischen Spanien zugetheilt. Cäsar bekam dagegen das übrige Spanien, sowohl das Tarrakonensische, als auch Lusitanien, ferner ganz Gallien, das Narbonensische, Lugdunensische, Aquitanische und Celtische, nebst allen von denselben gestifteten Kolonien. Ein Stamm der Celten, die wir auch Germanen nennen, hatte das ganze Celtenland am Ufer des Rheins hin in Besitz genommen, und ihm den Namen Germanien gegeben; Obergermanien nämlich, von der Quelle des Rheins herab, und Untergermanien bis an den brittischen Ocean. Ueberdies wurden jetzt noch Cölesyrien, Phönike und Cilicien, Cyprus und Egypten zu Cäsars Antheil geschlagen: denn nachher trat er Cyprus und das Narbonensische Gallien an das Volk ab, bekam aber dafür Dalmatien." Das ganze Reich hatte also zwei Hauptabtheilungen, wovon der eine Theil dem Volke und Senat, der andere dem Kaiser zuerkannt war. Jeder dieser Theile hatte aber seine Unterabtheilungen, welche Diöceſen genannt wurden. Die erste dem Volke und Senat erfallene Hauptabtheilung hatte zwölf Diöceſen, nach folgender von Onuphrius Panvinus und Schelstrate entworfenen Ordnung:

1. Afrika, Numidien, Libyen. Proconsularisch.

2. Asien diesseits des Flusses Galis und des Bergs Taurus, in welchem Lydien, Jonien, Caria, Mysia, Phrygia und Hellespont. Proconsularisch.

3. Spanisch-Andalusien. Prätorisch.

4. Das Narbonensische Gallien. Prätorisch.

5. Sicilien. Prätorisch.

6. Sardinien, Corsika. Prätorisch.

7. Illyrien und ein Theil von Epirus. Prätorisch.

8. Macedonien und ein Theil Griechenlands. Prätorisch.

9. Achaja, Thessalia, Baotia, Acarnania und ein Theil von Epirus. Prätorisch.

10. Creta, ein Theil des cyränischen Libyen. Prätorisch.

11. Cyprus. Prätorisch.

12. Bithynien. Paphlagonien und ein Theil des weißen Meeres und des Pontus. Prätorisch.

Die andere Hauptabtheilung des Kaisers zerfiel in vierzehn Diöcesen.

1. Spanien, Lusitanien.

2. Tarraconensisches Spanien.

3. Aquitanisches Gallien.

4. Lugdunensisches Gallien oder Celtika.

5. Belgien und Germanien.

6. Parmenien, Norikum, Baiern und Rhätien.

7. Servien, wozu die Thracier, Wallacher und Dardanier.

8. Dalmatien und ein Theil Illyriens.

9. Die Alpen in Provence.

10. Cilicien, Isaurien und Lykaonien.

11. Galatien, Pamphilien und Pisidien.

12. Syrien, Klein-Armenien, Mesopotamien, und ganz Orient bis zum Euphrat.

13. Egypten und ein Theil von Arabien.

14. Ganz Italien von der sicilischen Meerenge bis zu den Alpen.

Dieſe 26 Diöceſen erhielten unter den nachfolgenden Kaiſern noch Zuwachs, und zwar unter Tiberius nach dem Tode des Auguſtus die zwei Provinzen, Kappadocien nämlich und ein Theil von Azar oder Comagenen; unter Cajus Caligula wieder zwei, Algier und Tangier; (Mauritania caesarensis et Tingitana) unter Claudius Britanien; unter dem Nero die zwei Reiche, Pontus polemiacus, ſo genannt von dem König Polemon der ihn dem römiſchen Reiche übertragen, und die Cottiſchen Alpen, Alpae Cottiae.

Dieſe war nun die Eintheilung des römiſchen Reiches in dem erſten chriſtlichen Zeitraum, vom Kaiſer Auguſt, worunter Chriſtus geboren worden, bis auf Veſpaſian, worunter Jeruſalem zerſtört und ganz Judenland unterjocht wurde; daher wieder neue Provinzen entſtanden, als Achaja, Rhodus, Lycien und die übrigen Inſeln: So auch Trachea, Cilicien und der andere Theil von Azar. Unter dem Trajan, deſſen Regierung der Apoſtel Johannes noch erlebte, (Hieronymus de Scriptoribus ecclesiastic.) kam ein neuer Anwachs jenſeits der Donau durch Dacien, jenſeits des Euphrats durch Armenien, Meſopotamien, Aſſyrien und Arabien, welche wieder in Provinzen eingetheilt wurden.

Dieſe Provinzial-Theilung ſcheint den Apoſteln bei Errichtung der biſchöflichen Sitze zur Grundlage gedient zu haben. Aus dem erſten Briefe des h. Petrus ſieht man klar, daß er die beſtandene Eintheilung berückſichtige. Seine Aufſchrift iſt: An die Fremdlinge, die Zerſtreuten in Pontus, Galatien, Kappadocien, Aſia und Bithynien, das heißt: an die Glaubigen in den Provinzen Pontus u. ſ. w. So berührt auch der

heil. Paulus Röm. XV. Macedonien und Achaja. In der Provinz Achaja war die Hauptstadt Korinth, die nach dem Zeugniß aller Kirchenscribenten der Sitz des Metropoliten war. An diese Hauptgemeinde schrieb der h. Paulus zwei Briefe und später einen der h. Clemens, der früher nach dem Berichte des Eusebius in mehrern Kirchen verlesen wurde. Paulus sagt in dem ersten Kapitel des zweiten Briefes: An die Gemeinde zu Korinth, sammt allen Glaubigen in ganz Achaja. Hier scheint er die kirchliche Begränzung nach der Civil- oder Provinzeintheilung abzumessen. Auf gleiche Art that er es in dem Briefe an die Thessalonicher, wo er die Glaubigen dieser Gemeinde als ein Vorbild zweier Provinzen vorstellt. So daß ihr ein Vorbild geworden allen Glaubigen in Macedonien und Achaja. V. 7. Thessalonien war die Hauptstadt der Provinz Macedonien, worin noch mehrere Bisthümer, z. B. zu Philippi, errichtet waren. Aus der Provinz Klein-Asien hebt der h. Johannes im 1. K. der Offenbarung sieben Bischöfe aus; an der Spitze steht jener von Ephes., weil diese die Hauptstadt der Provinz war. Die zweite Hauptstadt war Smyrna, wo auch zur Zeit des h. Policarp der Proconsul residirte. Sie ist deswegen in der Rangordnung bei Johannes die zweite.

Es war aber zur geschwindern Ausbreitung des Evangeliums nicht nur zweckmäßig, sondern auch zur Erhaltung der kirchlichen Ordnung und Einigkeit nothwendig, daß die Apostel bei der Begründung der hierarchischen Verfassung die Provinz-Eintheilung zur Grundlage der kirchlichen Eintheilung legten. Die Uebersicht über das ganze Kirchenwesen wurde dadurch baldiger erreicht und somit die

Besorgniß aller Kirchen, die den Apostel Paulus so sehr drückte, II. Korinth. XI., 28. erleichtert; die Berichte und Erkundigungen konnten sicherer und häufiger eingeholt, die Verfügungen und Anordnungen leichter von der einen Hauptgemeinde den andern mitgetheilt, Colossi. X., 12. und so auch jeder aufgestoßene Zweifel geschwinder gehoben, jede Spaltung erstickt werden. Jeder Bischof hatte seinen Distrikt, den er mit dem Schwerdte des Wortes Gottes einnehmen und vertheidigen mußte. Die Beisteuer konnte besser gesammelt und überschickt werden. Daher der Apostel schrieb I. Korinth. XVI. Was anbelangt die Beisteuer für die Geheiligten: wie ich den Gemeinden in Galatia verordnet habe, so thut auch ihr.

Nach dem Hinscheiden der Apostel wurde von dem Kaiser Hadrian eine neue Organisation der Provinzen vorgenommen, die später von Constantin ist ergänzt und näher ausgeführt worden, welche von neuem auf die kirchliche Einrichtung besonders nach Erhaltung des Kirchenfriedens einwirkte. Die Kenntniß derselben ist daher nöthig zur genauen Uebersicht der kirchlichen Ordnung. Schelstrate hat sie nach diesem Plan entworfen.

Die Stadthalterschaft des Orient, worunter fünf Diöcesen.

I.

Die Diöcese Orients.

Zu dieser gehörten anfangs dreizehn nachher fünfzehn Provinzen.

Syrien, dessen Hauptstadt Antiochia.
Unter-Syrien, auch Syria salutaris.
Phönizien.
Das libanische Phönizien.
Das Euphratensische Osdroene.
Mesopotamien.
Arabien.
Cyprus.
Cilicien.
Unter-Cilicien, Cilicia secunda
Isaurien.
Palästina, wovon aber nach Constantins Zeit abgieng das Palaestina secunda und Palaestina salutaris.

II.

Die Diöcese Egyptens.

Unter Constantin hatte Egypten vier, später acht Provinzen.

Ober-Lybien.
Unter-Lybien.
Thebais.

Egypten, welches aber in zwei Provinzen unter der nämlichen Benennung vor der Zeit des Kaisers Arkadius ist getheilt worden.

Durch Gratian wurde wieder abgetrennt das Augustamnische, so von Pelusium od. Celbais bis zu Rhinocolura od. Farancida gieng.

Von Thebais wurde unter Arkadius das Arkadien getrennt.

III.

Die Diöcese Asiens.

Hierunter waren eilf Provinzen.

Asien. Proconsularisch.
Pamphylien.
Hellespont.
Lydien.
Pisidien.
Lycaonien.
Oberphrygien, Phrygia Pacatiana.
Unterphrygien, Phrygia salutaris.
Lycien.
Carien.
Die angränzenden Inseln.

IV.

Die Diöcese Pontus.

Unter Constantin zehn, nachher eilf Provinzen.

Galatien.

Bithynien.

Oberkappadocien.

Unterkappadocien

Paphlagonien.

Polemaisch. Pontus.

Helenopontus.

Ober-Armenien.

Unter-Armenien.

Galatia. Galatia salutaris.

Als eilfte kam unter Honorius die Provinz Honorias hinzu.

V.

Die Diöceſe Thraciens.

Thracien hatte 6 Provinzen.

Europa.

Thracien.

Die Bewohner des Berges Hännuos.

Des Argentaro oder Rhodope.

Servien, oder zweites Moeſien.

Scythien.

Statthalterſchaft Illyriens, worunter zwei Diöceſen.

Macedonien.

Zur Diöceſe Macedonien gehörten ſechs Provinzen.

Achaja.

Macedonia.

Creta.

Theſſalien.

Alt-Epir.

Neu-Epir und ein Theil des Macedoniae Salutaris.

Dacien.

Die Diöceſe Dacien hatte fünf Provinzen.

Das mittägige Dacien oder Siebenbürgen.

Erdel, Dacia ripensis.

Bulgarien, Moesia.

Servien, Dardania.

Der andere Theil von Macedonien, Praevalis, Praevalitana genannt.

Statthalterschaft Italien, welche aus drei Diözesen bestand.

I.

Diözese Italiens, zu welcher siebenzehn Provinzen gehörten.

(Erstere sieben Provinzen standen unter dem Vikarius von Italien.)

1. Venedig.
2. Lombardie.
3. Ligurien.
4. Die Mark Ancona und Flaminien.
5. Die cottischen Alpen, oder Savoyen.
6. Graubünden. Raetia prima. Cisalpinien.
7. Raetia secunda. Transalpinien.

(Letztere zehn Provinzen standen unter dem Vikar der Stadt.)

1. Die städtische Mark Picenum suburbicarium.
2. Toscanien und Umbrien.
3. Kampanien.
4. Sicilien.
5. Apulien und Ober-Calabrien.
6. Basilicate (Lucania) und Unter-Calabrien (Brutii).
7. Samnium, Samnien.
8. Valeria.
9. Sardinien.
10. Corsika.

II.

Diözese Illyriens, hatte sechs Provinzen.

Unter-Pannonien oder Hungarn. Pannonia secunda.

Slavonien. Savia.

Dalmatien.

Ober-Pannonien. Pannonia prima.

Steiermark, Cärnthen, Noricum mediterraneum.

Norieum ripense. Norikum am Ufer.

III.

Diözese v. Afrika. Hiezu gehörten 6 Provinzen.

Afrika, wovon Tunis getrennt war.

Algier. Numidia.

Sitifi. Mauritania Sitifensis.

Mauritania Caesariens.

Tripolis.

Eusebius meldet in dem 10. B. der Kirchengesch., daß Constantin den Bischöfen der Provinzen von Afrika, Numidien und Mauritanien eine große Geldsumme angewiesen habe, welche Cäcilian, Primas von Karthago, in Empfang genommen. X. Buch, 5. Kap.

Die Statthalterschaft in Gallien hatte drei Diöceſen.

I.

Spanien hatte ſieben Provinzen.

Boetika. Andaluſien. Portugal. Lusitania. Gallicien.

Das Tarraconenſiſche Spanien. Catalonien das Carthaginenſiſche. Tangier od. Tingitanien.

Majorka. Balearis.

II.

Gallien beſtand zuerſt aus ſieben, unter Conſtantin aus fünfzehn und ſpäter aus ſiebenzehn Provinzen.

Vienne.

Oberlion. Lugdunensis prima

Oberdeutſchland. Germania prima

Niederdeutſchland Germ. secunda.

Oberbelgien. Belgica prima.

Unterbelgien. Belgica secunda.

Die Meeralpen. Alpes maritimae

Das Schweizer-Gebirg. Alpes Poeninae et Grajae.

Franche-Comte, Burgund. Maxima Sequanorum.

Ober-Aquitanien.

Unter-Aquitanien

Gascoguien. Novem populi.

Die Unterlugdunenſiſche.

Die Ober-Narbonenſiſche.

Die Unter-Narbonenſiſche.

Die dritte und vierte Lugdunenſiſche.

III.

Zu Britannien gehörten zu Conſtantins Zeiten drei, nachher fünf Provinzen.

Jorck. Maximia. Maxima Caesariensis.

Britannien, oder der gegen Occident liegende Theil. Britannia prima.

Kenth. Britannia secunda.

Hierzu kamen noch unter dem Kaiſer Valens Valentia, oder der nördliche Theil — und unter Flavius Theodoſius, Flavia Caesariensis, oder mittelländiſcher Theil.

Wie die Religion Jesu durch den erhaltenen Frieden von außen sich mehr und mehr verbreitete, so scheint sich auch die Organisation des Kirchenwesens näher entwickelt zu haben. Die Bischöfe konnten jetzt ruhig ihre Sitze einnehmen, und neue Bisthümer wurden errichtet, die dem Rang der Städte nach der Civilordnung folgten. Durch den apostolischen Eifer des Joseph, der vom Kaiser Constantin die gräfliche Würde erhalten hatte, wurden zu Tiberias, zu Diocäsarea in der Provinz Galiläen neue bischöfliche Sitze angelegt. Vergl. Epiphanius Haeres. XXX. N. 4. Majumam erhielt auch durch Constantin das Stadtrecht und eine eigene Verwaltung, wodurch es nicht nur im Politischen von Gaza abgetrennt wurde, sondern auch im Geistlichen, indem es einen besondern Bischof erhielt. Vergl. Sozomenus lib. V. Hist. eccles. Cap. 3.

Es ist übrigens sehr wahrscheinlich, daß die anderen Apostel, welche außer den Landen der römischen Oberherrschaft das Evangelium verkündiget und die Kirchen gegründet haben, sich nach der bestandenen Civil-Einrichtung auch fügten. Es fehlen uns zwar hier die sichern Beweisstücke, allein vergleicht man die aus den ersten Zeiten uns noch bekannten bischöflichen Sitze, welche Michael le Quien mit einem außerordentlichen Fleiß gesammelt hat, mit der bestandenen Länder-Eintheilung, so findet man, daß die Hauptstadt des Reiches auch durchgehends der Sitz der ersten Metropoliten, die Nebenstädte aber Sitze der Bischöfe waren. Vor Constantins Zeiten waren in Persien, wahrscheinlich durch die Bemühungen des h. Apostels Thomas, mehrere Kirchen gestiftet, und bischöfliche Sitze

errichtet, wie wir aus Tertullian (Cap. 8. advers. Judaeos) und aus einem Briefe des Kaisers Constantin an den König der Perser (lib. 4. Vit. Constantin. Cap. 8.) wissen. Seleunia war die Hauptstadt des Reiches, sie war auch der Sitz des Metropoliten oder des Primas aller anderen persischen Bischöfe. Wir haben sogar schon aus dem Anfange des dritten Jahrhunderts ein persisches Konzilium *), worin dem Bischofe von Seleucia dies Vorrecht zuerkannt wird; und sollte die schärfere Kritik die Aechtheit dieses Konziliums in Zweifel ziehen, so beweiset sich der Metropolitansitz doch aus der etwas spätern Synode von Seleucia, aus dem Briefe des h. Jakobus von Nisibin **), und aus der Kirchengeschichte des Sozomenus, der im 2. Buch 8. K. die Marter des h. Simeon, Erzbischofs von Seleucien und Ctesiphon, nebst drei und zwanzig anderen persischen Bischöfen erzählt. Vergl. Ruinart. Acta Martyr. Tom. III. edit. Galurae. Passio S. Pherbutae Virg. in Perside — Passio S. Sadoth Archiepiscopi Seleuciens.

Die römische Provinzial-Verfassung erlitt zwar unter den folgenden Kaisern noch manche Abänderung, die aber im Allgemeinen auf das Kirchliche wenig Einfluß hatte. Die einmal begründete und allgemein angenommene Ordnung blieb in ihrer Kraft, und wurde bei jeder Gelegenheit von den Konzilien und römischen Päbsten unterstützt. — Als Justinian Armenien in vier Provinzen zer-

---

*) Synodus incerti loci de anno 300. Tom. I. Supplement. Concil. Mansi col. 123.

**) Synodus Seleuciens. de anno 314. Tom. I. Supplement. Concil. col. 134.

gliederte, wurde die alte kirchliche Verfassung unverrückt beibehalten. Der Kaiser selbst verordnete: Quae ad sacerdotia spectant, ea volumus in pristina manere forma, negotio ipso neque circa jus metropoliticum, neque circa ordinationes vel mutationem vel novationem suscipiente. (Novell. 31. Cap. 2.) Nicht gleiche Gesinnung hegte er bei der Erhebung seiner Geburtsstadt Achrida. Sie ward die Hauptstadt der ganzen Provinz, genannt Justiniana nova, auch zugleich losgerissen von der Subordination des Metropoliten und Primas von Thessalonien, und so auch in kirchlicher Hinsicht ein Metropolitansitz, dem fünf Bischöfe untergeordnet wurden *). Die Päbste Agapet und Vigilius genehmigten diese Veränderung, sey es aus Hochachtung gegen den Kaiser, oder aus Liebe zum Frieden. Nicht so nachgiebig zeigte sich der Pabst Innocenz I. bei einer andern Gelegenheit; er schrieb vielmehr dem Patriarch Alexander von Antiochien: es sey nicht dienlich, die kirchliche Verfassung bei jedem politischen Wechsel zu ändern, und die Kirchen deswegen zu theilen, weil der Kaiser die Provinz ge-

*) Per tempus beatissimum primae Justinianae nostrae patriae Archiepiscopum habere semper sub sua jurisdictione episcopos provinciarum Daciae mediterraneae et Daciae ripensis et Praevalis et Dardaniae et Mysiae superioris et Pannoniae, et ab eo ordinari, ipsum vero a proprio ordinari concilio et in subjectis sibi provinciis locum obtinere cum sedis apostolicae Romanae, secundum ea, quae definita sunt a Ss. Papa Vigilio. — Novell. 451. Cap. 3.

theilt hätte *). Wenn daher eine Stadt des zweiten Ranges gemäß einem kaiserlichen Befehle zu einer des ersten Ranges erhoben worden, so soll sie doch in kirchlicher Hinsicht das bleiben, was sie früher war.

So fest bestand der römische Stuhl auf die einmal eingeführte Verfassung. Und welche Verwirrung in der Hierarchie, welcher die Einigkeit zerstörende Rangstreit unter den Bischöfen würde erfolgt seyn, wenn sie nicht so fest gegen einen solchen Wechsel geeifert hätten? Das fünfte Jahrhundert kann uns schon Beweise genug liefern. Der Ehrgeiz trieb mehrere Bischöfe so weit, daß sie vom Kaiser die Erhebung ihrer Stadt, worin der bischöfliche Sitz war, zur Hauptstadt begehrten, um dadurch auch das Ansehen eines Metropoliten zu erhalten. Eustathius, Bischof von Barut oder Beryton, hatte sich dieser Politik bedient und seiner Stadt durch einen kaiserlichen Brief das Vorrecht einer Hauptstadt erworben. Hierdurch eignete er sich nicht nur eine Metropolitan-Gerichtsbarkeit zu, sondern erkühnte sich sogar, dem Bischofe von Tyrus, Photius, seinem wirklichen Metropolit Vorschriften zu machen und Befehle zu ertheilen. Photius legte bei den zu Chalcedon versammelten Vätern Klage gegen Eustathius ein, und es entschieden: Photius reverentissimus Episcopus Tyriorum metropolis omnem potestatem ordi-

*) Non vere visum est, ad mobilitatem necessitatum mundanarum Dei ecclesiam commutari, honoresque aut divisiones perpeti, quas pro suis causis faciendas duxerit imperator. Ergo secundum pristinum provinciarum morem, metropolitanos episcopos convenit nominari. — Epist. 18. Tom. I. Collect. Concil. Harduini col. 1013.

nandi in universis civitatibus primae Phoenices provinciae habebit: Eustathius vero reverentissimus Episcopus e sacro pragmatico typo nihil amplius sibi vindicet, quam reliqui episcopi provinciae. (Tom. II. Concil. Harduini col. 441.) Das heilige Konzilium erließ dann weiter folgende allgemeine Verfügung, wodurch, jede politische Rangerhebung nachzusuchen, den Bischöfen verboten wird. Pervenit ad nos, quod quidam praeter ecclesiastica statuta facientes, convolarunt ad potestates et per pragmaticam formam in duo provinciam unam diviserunt, ita ut ex hoc facto duo metropolitani esse videantur in una provincia. Statuit ergo sancta Synodus, de reliquo nihil ab episcopis tale tentari: alioquin qui hoc adnisus fuerit, amissione gradus proprii subjacebit. Quaecunque vero civitates jam litteris imperialibus metropolitani nominis honore subnixae sunt, honore tantum modo perfruantur; et qui ecclesiam ejus regit episcopus, privilegio metropolitano episcopo jure proprio reservato. (Can. XII. fol. 608.) Die Erhebung einer Stadt im Civil-Range sollte mithin keine Veränderung in dem kirchlichen Range hervorbringen, besonders wenn sie von dem Bischof beim Kaiser war nachgesucht worden. War aber die Civil-Erhebung nicht nachgesucht, sondern vom Kaiser aus eigenem Antriebe ertheilt worden, so stieg der Bischof auch im Kirchlichen in gewisser Hinsicht höher, indem er den Vorrang über seine Collegen erhielt, und so der Erste nach dem Metropolit wurde. Durch diese Erklärung sucht der gelehrte Morinus (Exercitat. eccles. 18.) die Antinomie zu heben, die zwischen dem 12. und 17. Canon des

Konziliums zu seyn scheint. Sie findet aber auch ihren Grund in der arabischen Paraphrase, die überhaupt ein wichtiges Licht über manche dunkeln Canones der ersten Konzilien verbreitet. Ueber den 12. Canon sagt sie: Civitatis, quae per imperatoris praeceptum metropoleon honorem adeptae sunt, solum honoris nomen habeant. Sic etiam erit episcopus, qui in isto loco ministrat. Et agnoscat jus et honorem illi civitati debitum, quae revera metropolitani civitas est. (Paraphras. arabic. Concil. Chalcedon. Cap. 12. Tom. II. Concil. Harduini.)

Anders urtheilten zwar dieselben Väter hinsichtlich des Stuhls zu Constantinopel, den sie in der Würde eines Patriarchats, wozu er früher in dem Konzilium zu Konstantinopel aus dem Grunde war erhoben worden, weil Konstantinopel die Kaiserstadt war, bestätigten. Aber welche Widersprüche erlitten sie von dem apostolischen Legat Lucentius? Wie sehr eiferten gegen diese Neuerung die Päbste Leo *) und Gelasius **)? Und wie lang dauerte es, ehe der römische Stuhl die Erhöhung dieser Kirche anerkannte?

---

*) Privilegia ecclesiarum sanctorum Patrum canonibus instituta et venerabilis Nicaenae Synodi fixa decretis, nulla possunt improbitate convelli, nulla novitate mutari. — Leo Epist. ad Marcian. imperat.

**) Risimus quod praerogativam volunt Acatio comparari, quia Episcopus fuerit regiae civitatis. Nunquid apud Ravennam, apud Mediolanum, Sirmium, apud Treviros multis temporibus non constitit imperator. — Gelasius Epist. ad Graecos.

So bewährt uns dann die Geschichte aller Zeiten, daß eine Abänderung in der kirchlichen Diözesan-Verfassung von der Kirche ausgehen, und von dem Haupte der ganzen Kirche bestätiget werden muß, wenn sie gültig seyn soll. „Die römischen Päbste," sagt Cajetan Cenni (Diss. in Concil. Lateranens. Tom. I. Supplement. Concil. Mansi col. 668.), haben bis auf diesen Tag die hierarchische Kirchenverfassung geordnet, entweder durch Aufrechthaltung der alten Provinzen, oder durch Zertheilung derselben, oder durch Errichtung ganz neuer Diözesen, wie es das Wohl der Kirche erfoderte, und sie werden sie auch fortwährend ordnen, bis der Herr Jesus, dessen Stellvertreter auf Erden sie sind, der Kirche den vollen Sieg ertheilen wird."

§. 4.

Nur Ein Bischof konnte in einer Stadt angeordnet werden. Wo die meisten Städte waren, waren auch die meisten Bisthümer.

Um die Verbreitung des Evangeliums bei der geringen Zahl der Diener zu befördern von einer Seite, — und von der andern Seite, um die Einigkeit unter den bestellten Hirten zu erhalten, war es eine von den Aposteln selbst beobachtete Regel, nur Einen Bischof in einer Stadt anzuordnen. Von dem h. Paulus und Barnabas berichtet in der Apostelgeschichte K. XIV, 22. Lukas, daß sie in allen Gemeinden Presbyter angestellt hätten. Die heiligen Väter erklärten dies von der Bestellung der

Bischöfe in jeder Stadt *). Sicher ist es, daß auf diese alte Regel sich der Canon 8 des Konziliums von Nicäa bezieht: Ne duo in una civitate sint Episcopi. Auf sie stützte sich auch die Clerisei und das Volk zu Rom, da Kaiser Constans ihnen vorschlug, den Liberius und den Felix als Bischöfe von Rom anzuerkennen. Sie riefen einstimmig: Ein Gott, Ein Christus, Ein Bischof. (Theodoret. Hist. eccles. lib. II. Cap. 17.) Daher sagt der h. Pacian (Epist. 3. ad Sempronian.): Weder das Recht noch die Billigkeit erlaubt es, daß zu einer und derselben Zeit zwei Bischöfe bei einer Kirche seyen; ja Cyprian behauptet, es sey gegen das Gesetz des Evangeliums und gegen die Einheit der katholischen Verfassung **).

Auf diesen alten Gebrauch hielt man im dreizehnten Jahrhundert noch so fest, daß nicht einmal erlaubt wurde, in den Städten, wo Völker eines verschiedenen Ritus wohnten, zwei Bischöfe anzuordnen.

Das unter dem Pabste Innocenz III. im Lateran gehaltene Konzilium gebietet daher den Bischöfen, für jene Diöcesanen, dessen Sprache ihnen unbekannt sey, oder die einen andern Ritus befolgten, einen Vikarius zu bestellen. Prohibemus omnino, ne una eademque civitas sive

---

*) Cumque jam pridem per omnes provincias et per urbes singulas ordinati sunt episcopi. — Cyprian. Epist. 52. ad Antonianum. Vergl. Tertullian. de praescript. Cap. 20. Hieronym. Epist. ad Evagrium. Leo Epist. 12. ad Anastas. Thessalonic.

**) Contra evangelicam legem, contra institutionis catholicae unitatem. Epist. 44. ad Maxim. et Nicostrat.

dioecesis universos pontifices habeat, tanquam unum corpus diversa capita, quasi monstrum. (Can. 9. Concil. lateran. IV. Tom. VII. Concil. col. 27.) Doch findet man, daß mehrere Abweichungen von dieser General-Vorschrift erlaubt wurden, und daß den Städten, wo Lateiner und Griechen zusammen wohnten, jeder Theil einen eigenen Bischof seines Ritus hatte. Der eine Lateiner stand mit voller Jurisdiktion den Lateinern, der andere Grieche den Griechen eben so vor. Aber der Pabst Benedikt XIV. äußert hierüber sein Mißfallen und unterläßt nicht, zu bemerken, daß diese Nachgiebigkeit sehr oft böse Folgen nach sich gezogen habe *). Zu Lemberg in Oestreich-Gallizien sind drei Erzbischöfe. Einer für den lateinischen Ritus, der zweite für die katholischen Griechen und der dritte ein Armenier für die katholischen Armenier. (Sieh den jetzigen Bestand aller bischöflichen Kirchen der ganzen katholischen Welt am Ende dieses Theiles.)

Es ist auch nicht zu läugnen, daß uns die Geschichte sogar einige Abweichungen von der ersten Regel: ne duo in una civitate sint episcopi, aufzählt. In dem Briefe De Bonoso Episcopo, welchen Einige dem Pabste Damasus, Andere dem h. Ambrosius, Holsten

*) Utinam id nunquam indultum, aut toleratum fuisset. Inde etiam factum est, ut Graeci initio catholici, Episcopum graecum schismaticum aliquando nacti, in eamdem schismatis atque etiam haereseos labem adducti fuerint, auctoque malis artibus numero subditorum Episcopi Graeci, Latinorum numerus ad nihilum fere redactus sit. — Lib. II. de Synod. Cap. 12. §. 7.

aber dem Pabſte Sirizius zuſchreiben, und mithin in die letzte Hälfte des vierten Jahrhunderts fällt, heißt es: Legimus etiam et omnia percurrimus vel de eo, quod fratri nostro et coepiscopo Basso in consortium regendae ecclesiae datus est Senecio vel de caeteris. (Tom. I. Concil. Hard. col. 860.) 2. Der h. Auguſtin iſt dem noch lebenden Biſchofe Valerius zu Hippon zugeſetzt worden, ſogar mit Beiſtimmung des Primas von Afrika. 3. Die Patriarchalkirche zu Antiochia hatte zu gleicher Zeit den Meletius und Paulinus als Biſchöfe. Auf Meletius folgte Flavian und auf Paulinus der Evagrius. Meletius ſchlug ſogar ſeinem Mitwerber folgende Uebereinkunft vor: Quod si Sedes contentionem gignit, ego hanc contentionem a nobis repellere conabor. Nam ponamus quaeso in ea librum Evangelii, et utrimque nos sedeamus. Der eine Sitz auf dem Evangelienbuche, von zween behauptet, ſoll dann die Einigkeit der beiden Biſchöfe in einer Kirche anzeigen. 4. Der h. Epiphanius lobt beſonders aus dieſem Grunde die Kirche zu Alexandrien, daß ſie nie, wie andere Städte, zwei Biſchöfe gehabt habe.

Alle dieſe Beiſpiele geben uns den Beweis, daß zuweilen a) aus Unwiſſenheit auch die älteſten Satzungen können übertreten werden. Auguſtin erklärt von ſich ſelbſt, daß weder er noch Valerius die Vorſchrift des Conziliums von Nicäa gekannt hatten *). b) Die Dis-

*) Adhuc in corpore posito beatae memoriae patre et episcopo meo sene Valerio, episcopus ordinatus

ciplinar-Gesetze haben nicht eine so starke Verpflichtung, daß davon nie aus sehr erheblichen Gründen könnte abgegangen werden. Um den bischöflichen Stuhl nicht gänzlich dem Ehrgeize der Ketzer zu überliefern, war es in den ersten Zeiten sogar nöthig, dem abgefallenen Bischofe einen andern katholischen zur Seite zu stellen, damit der Wolf die ganze Heerde nicht zerstöre. So ließen sich noch mehrere andere Gründe anführen, die die Abweichung in der alten Disciplin rechtfertigten *). c) Nicht jede That, die sich zu verschiedenen Zeiten in der Kirche ereignet hat, hat die Sanction der Kirche erhalten. Das Benehmen der beiden Bischöfe zu Antiochia war von mehreren Seiten getadelt, und nie unbedingt von den anderen Bischöfen und von den römischen Päbsten genehmiget worden, vielmehr sah man es allgemein als eine Verletzung der Kirchendisciplin an. d) Epiphanius rühmt in der angezogenen Stelle das Glück der Kirche zu Alexandrien, die bis zum Pontifikat des Alexander nie durch ein Schisma sey getrennt worden, wie andere Kirchen, (Haeres. 68. Meletii Aegypti Lecta.)

Eine eben so aus der apostolischen Praxis herrührende und allgemein angenommene Regel war es, daß nur in den vornehmern Städten Bischöfe bestellt wurden. Die im Jahr 320 von dem Bischof Nunechius zu Laodicea gehaltene Synode scheint diese Regel in frische Erinnerung gebracht zu haben. Sie verordnete, daß keine Bischöfe in

---

sum et sedi cum illo: quod Nicaeno concilio prohibitum esse nesciebam, nec ipse sciebat. — Epist. 110.

*) Vergl. Thomassin. de Vet. et Nov. discipl. lib. I. Part. I. Cap. 26. Num. 7.

den Flecken und kleinen Orten ſollen angeordnet werden. Die Synode von Sardika, die durch den ſechsten Canon die alte Vorſchrift beſtätigte, ſetzt die Urſache hinzu: damit nicht der Name und das Anſehen eines Biſchofs geſchwächt werde *).

In Afrika ſcheint jedoch auch dieſe alte Regel entweder nicht gekannt, oder nicht ſo ſtreng beobachtet worden zu ſeyn. Man ſetzte in kleinen Städten und in geringen Orten Biſchöfe an. Selbſt Auguſtin ordinirte einen eigenen Biſchof für Fuſſala, eine Feſtung, die zu ſeinem Bisthume gehörte, aber weit abgelegen war. Aus der 181. und 182. Collatio Carthaginens. ergiebt ſich, daß Biſchöfe in villis, et in fundis et per agros angeſtellt waren. Der Pabſt Leo verwieß daher die Afrikaner auf die alten Kirchenſatzungen zurück. Sane inter omnia volumus canonum statuta custodiri, ut non in quibuslibet locis, neque in quibuslibet castellis, et ubi ante non fuerunt, episcopi consecrentur. Cum ubi minores sunt plebes, minoresque conventus presbyterorum cura sufficiat. Episcopalia autem gubernacula nonnisi majoribus populis et frequentioribus civitatibus oporteat praesidere. (Epist. I. ad Episcop. Afric. provinc. Mauritan. Cap. 2.)

Aus den Unterſchriften der ältern Konzilien und aus der Ueberſicht des Beſtandes der biſchöflichen Kirchen, die wir im nächſten Kapitel liefern werden, kann man erſehen, daß in Aſien, Egypten, Griechenland, Afrika und Italien mehrere Biſchöfe waren als in Spanien, Gallien und Germanien. Bekanntlich waren die erſten Landſchaften früher

*) Ne nomen episcopi et auctoritas vileseat.

cultivirt und hatten mithin mehrere Städte, als die letzten, die erst in den spätern Jahrhunderten sich erheben konnten.

§. 5.

Jeder Wechsel oder Umzug von einem Bisthum zum andern war verboten.

Das geistliche Band, welches den Hirten an seine Heerde knüpfet, ist nach dem Geiste der canonischen Satzungen stärker als das Band der Ehe *). Mögen einige diese Erklärung metaphorisch oder gar **) übertrieben finden; sie ist ganz den Ausdrücken des Erlösers angemessen. Der gute Hirt muß so seine Heerde lieben, daß er sein Leben für die Schafe giebt; er liebt sie also mehr als sich selbst. Der Mann aber liebt seine Frau nur wie sich selbst, wie sein eigenes Fleisch. Welche Liebe ist größer? Ferner das Eheband wird durch den Tod des einen Theiles gelöset, aber das geistliche Band soll durch den Tod des Hirten noch versiegelt werden. Wie der oberste Hirt, Jesus Christus, für seine Kirche starb und der Tod seine Liebe versiegelte, so soll auch dessen Stellvertreter für seine Heerde leben und sterben. Diese Liebe ist das stärkste Band.

Darum verboten die kirchlichen Vorschriften jeden

---

*) Innocentius III. in Cap. *inter* II. Extrav. *de Translat. Episcop.*

**) Petr. de Marca de Concord. lib. VII. Cap. 26. nennt wegen der Aufstellung dieses Vergleichs den Pabst Innocenz III. audacem jurisperitum und das Band conjugium tantum per Metaphoram.

Wechsel der Bischöfe oder jeden Umzug von einem Bisthum zum andern; dieser möge geschehen aus eignem Antriebe oder auf Begehren anderer. Der vierzehnte apostolische Canon befiehlt: Episcopo non liceat, derelicta Paroecia sua, aliam invadere, quamvis a pluribus cogatur: nisi quaedam sit causa probabilis, quae illum hoc facere compellat: quod ipse majorem utilitatem illis, qui ibi habitant, possit per doctrinam pietatis conferre: et vero id, non a seipso, sed judicio multorum Episcoporum atque cohortatione maxima. Auf gleiche Art verbietet der folgende Canon den Presbytern und Diakonen den willkührlichen Abzug und die Verlassung der Kirchen. Mit diesen beiden Canones stimmen genau überein der fünfzehnte und sechszehnte Canon des Concilium zu Nicäa. — Nach dem Ausbruche der Ketzerei des Arius suchte dessen Anhang durch gewaltsames Eindringen in die katholischen Kirchen, die durch den Tod des ordentlichen Hirten erledigt oder durch dessen Abwesenheit gleichsam verwaiset waren, sich zu vermehren oder durch Intriquen diese Kirchen an sich zu ziehen; die Katholiken dagegen, um der arianischen Politik entgegen zu arbeiten, begehrten zuweilen von anderen Sitzen die Bischöfe, auch verließen die Bischöfe selbst, Priester und Diakonen ihre ersten Stellen und nahmen Besitz von den ihnen angebotenen: dadurch entstand aber Unordnung und Verwirrung im Kirchenwesen, und oft Tumult und Aufruhr in den Gemeinden. Um dies zu unterdrücken und zugleich den Geist der alten Satzungen wieder zu beleben, untersagte der fünfzehnte Canon des Conciliums den Bischöfen, Priestern und Diakonen jede Versetzung und jeden Umtausch und wenn solche

oder solcher schon wirklich eingetreten sey, befahl er die Rückkehr zur alten Kirche, zugleich die gegen die kirchlichen Satzungen geschehene Translation ungültig erklärend. Der sechszehnte Canon berührt blos die Priester und Diakonen, ihnen verbietend unter der Strafe der Excommunikation jeden Umtausch oder Abzug von einer zur andern Kirche, so auch die Aufnahme dergleichen Priester in eine andere Gemeinde. Beide Verfügungen scheinen aber die erwarteten Wirkungen nicht hervorgebracht zu haben. Der nämliche Gegenstand wurde daher wieder auf dem Concilium in Sardika zur Sprache gebracht und jetzt schärfer verboten. Der Präsident Osius macht die Versammlung auf die Quellen aufmerksam, woraus größtentheils dergleichen Translationen entspringen. Diese sind Ehrgeiz, Habsucht, Herrschsucht. Er sagt: man sieht nie, daß einer von einer bessern zu einer schlechtern oder weniger einträglichen Kirche übergeht, wohl aber erfährt man immer den entgegengesetzten Fall. Die Haupttriebfeder dieses Wechsels ist daher nicht das Wohl der Kirchen, sondern das eigene Interesse der Bischöfe und Priester. Um also den Unfug und Mißbrauch mit der Wurzel auszurotten, wurden strengere Maßregeln vorgeschlagen. Der Bischof, so sich erkühnt von einer Kirche zur andern überzugehen, selbst wenn er dazu ersucht oder postulirt wird, soll zum Laienstand zurückgesetzt werden, indem solche Postulationen leicht durch Bestechung können erworben werden. Der Vorschlag des Präsidenten wurde unbedingt von den versammelten Vätern angenommen. Jetzt erhielt die Disciplin einen festen Standpunkt. Wer verachtend die geringere Kirche zu einer ansehnlichern oder einträglichern über-

gieng, war beider beraubt. Dahin bezogen sich in der Folge die römischen Päbste und die Synoden *).

Doch wurde die in den apostolischen Canones ausgesprochene Ausnahme berücksichtiget und beachtet. Es seye dann, daß eine bewährte Ursache vorhanden sey, die den Bischof dazu verleite. Eine solche Ursache ist das — nicht selbst vorgeschützte, sondern von der Synode oder von dem ordentlichen Obern anerkannte — Wohl der Kirche, auch das ungesunde Clima oder die Verhältnisse des Orts. Gregor von Nazianz verwechselte aus letzterer Ursache die Kirche zu Sanos mit der Hauptkirche zu Constantinopel. Eine ganze Versammlung billigte den Umzug. Das Concilium von Nicäa genehmigte die Uebersetzung des Eustathius, Bischofs zu Beroea nach Antiochien. Mehrere andere Beispiele findet man bei Sokrates (Histor. eccles. lib. 3. Cap. 25. lib. 7. Cap. 35. 39.) und Theodoretus (Hist. eccles. lib. 5. Cap. 4—8.) Die spätere Zeit ist noch reicher an dergleichen Daten, nicht als sey die Kirche in der Folge von der ersten Strenge abgewichen, sondern weil öfters Verhältnisse eintraten, die diese Translationen als nöthig oder nützlich anerkannten und bewiesen.

Auch selbst in der Art des Erkenntnisses trat eine Veränderung ein. In den ersten Zeiten, ja bis zum Ende des eilften Jahrhunderts war die Untersuchung der

*) Leo in Can. *Si quis* XXXI. Caus. 7. quaest. I. Synodus Meldens. ibid. Can. *Si quis de ordine* XXXII.

bewährten Ursache zur Translation den Bischöfen in der Provinzial-Synode überlassen; im zwölften Jahrhundert fiengen aber die römischen Päbste, durch sehr wichtige Gründe gleichsam gezwungen, an, diesen kirchlichen Gegenstand sich vorzubehalten. Der berühmte van Espen macht hierbei die Bemerkung, daß, obschon dadurch die Disciplin hinsichtlich der Form der Translationen eine Veränderung erlitten habe, doch noch stets die alte Vorschrift der Väter sey beibehalten worden und noch immer beibehalten werde, daß keine Versetzungen ohne große Noth oder anerkannten Vortheil statt haben können *).

Bei diesen Versetzungen ist nach dem Urtheil des frommen Bellarmin **) besonders zu beobachten, daß nicht die Kirchen der Bischöfe wegen, sondern die Bischöfe der Kirchen wegen da sind. Die erste und vornehmste Ursache einer Versetzung ist somit das Wohl der Kirche, das besser und sicherer durch diesen als durch einen andern Bischof befördert wird. „Der ändert also seinen Sitz nicht, schreibt der Pabst Pelagius II. an den Erzbischof Benignus, der seine Gesinnung nicht ändert, das heißt: der nicht aus Herrschsucht oder Ehrgeiz, nicht eigenmächtig oder Ergötzung halber von einer Stadt zur andern wandert, sondern des kirchlichen Bedürfnisses oder Vortheils wegen sich einer Veränderung unterzieht. Denn das Wohl vieler ist dem Besten oder Willen eines Ein-

*) Jus ecclesiast. Part. I. Tit. XV. Cap. 4. N. 16.

**) Tractat. *de Officio primario Summi Pontificis:* ad Clementem VIII.

zigen vorzuziehen. Ein anderes ist es, sich verändern, und ein anderes, verändert werden."

Wer kann aber die Bedürfnisse der Kirchen besser erkennen, wer den Vortheil derselben genauer abwägen, als der, dem die Sorge aller Kirchen von Jesus ist übertragen worden? Die Provinzialbischöfe mögen vielleicht den Stand der benachbarten Kirche besser betrachten können; der allgemeine Bischof zu Rom wird ruhiger urtheilen können. Einige Bischöfe der Provinz können sich leicht durch politische Gründe bewegen lassen, einen Schritt zu billigen, der an sich verwerflich ist; der Pabst wird einzig das allgemeine Beste der Kirche berücksichtigen und daher nicht so leicht eine Versetzung unternehmen; wie selbst der Pabst Clemens VIII. dem Bellarmin als Antwort erklärte: Nos cum difficultate transferimus et non defuimus monere principes per Nos et nuntios nostros.

Die hierarchischen Graden geben nicht immer bei den Translationen den richtigen Maßstab, vielmehr zeigt uns die Geschichte einige Beispiele, wo von einem höhern Grade zu einem niedrigen die Versetzung statt hatte. Nelfrank legte zu Gunsten des Herzogs von Polen das Erzbisthum Salzburg nieder und ließ sich auf das Suffragan-Bisthum Sekau übersetzen. So kann auch im entgegengesetzten Fall ein Titular- oder Suffragan-Bischof auf einen Patriarchal-Sitz erhoben und versetzt werden. Ob aber dabei die freie Einwilligung der Bischöfe streng erfordert werde, mögen die Rechtsgelehrten untersuchen.

Achtes Kapitel.

Uebersicht des Kirchen-Bestandes in den ersten, mittlern und letzten Zeiten.

§. 1.

Bestand der bischöflichen Kirchen vom vierten bis siebenten Jahrhundert.

Es sind uns zwar mehrere bischöfliche Kirchen aus dem ersten, zweiten und dritten Jahrhundert bekannt, allein es läßt sich kein vollkommener Abriß über den ganzen Bestand dieser Kirchen aus Mangel der Urkunden entwerfen. Erst im vierten Jahrhundert, nach der neuen Provinz-Eintheilung des Kaisers Constantin und nach dem Concilium zu Nicäa steigen sie nach einem sichern Plan hervor, den man, obschon mit großer Mühe, aus den Unterschriften der im vierten Jahrhundert gehaltenen Concilien und aus anderen kirchlichen Urkunden anfertigen kann. Wir behalten den oben aus Schelstrate gegebenen Abriß der Organisation Constantins G. hier bei, und geben nach derselben den Bestand der bischöflichen Kirchen im vierten Jahrhundert.

I.

Diöcese Orients.	Metropolitan-Sitze.
1. Syrien.	1. Antiochien.
2. Unter-Syrien oder das glückliche Syrien.	2. Apamea. In dem Concilium zu Neocäsarea und zu Nicäa.
3. Phönizien.	3. Tyrus. In dem Concilium zu Nicäa und I. zu Seleuca.

4. Das libaniſche Phönizien.	4. Emiſſa oder Damaskus. In dem Concilium zu Antiochien. J. 341.
5. Das Euphratenſiſche.	5. Hierapolis. Concil. I. zu Nicäa.
6. Osdroene.	6. Edeſſen. Concil. I. zu Nicäa.
7. Meſopotamien.	7. Amida. Concilium zu Epheſus v. J. 431.
8. Arabien.	8. Boſtra. Concilium zu Nicäa.
9. Cyprus.	9. Conſtantia. Concilium zu Epheſus.
10. Cilicien.	10. Tarſus. In den Synoden zu Amira und Neocäſarea.
11. Unter-Cilicien.	11. Anazarbus. In dem Concilium zu Epheſus.
12. Iſaurien.	12. Seleuka. Concil. zu Nicäa.
13. Paläſtina.	13. Cäſarea oder Jeruſalem.
14. Das zweite Paläſtina.	14. Scythopolis. Concilium zu Nicäa.
15. Das glückliche Paläſtina.	15. Jeruſalem *), nach andern Petra.

*) Bei den minder bekannten Sitzen bezeichneten wir hier die erſte und vornehmſte kirchliche Urkunde, wo derſelben Erwähnung geſchieht.

II.

Diöceſe Egyptens.	Metropolitan-Sitze.
1. Oberlibyen.	1. Ptolemaiden. Vergl. die Synode von Seleuka aus dem Jahr 359.
2. Unterlibyen.	2. Dranikon. In dem Concilium zu Epheſus wird dieſer Metropolit Darnensis genannt.
3. Thebaiden.	3. Antinon, auch Antinoi. Concilium zu Nicäa.
4. Egypten.	4. Alexandrien.
5. Arkadien.	5. Oxirinchus. Oxirinchensis Episcopus Apollonius in der Synode von Seleuca vom Jahr 359.
6. Auguſtamnien.	6. Pelus. Concilium zu Nicäa.

III.

Diöceſe Aſiens.	Metropolitan-Sitze.
1. Aſia Proconſulariſch.	1. Epheſus.
2. Pamphilien.	2. Perga in dem zweiten Pamphilien, gemäß Concil. zu Nicäa; und Sida im erſten Pamphilien, deſſen Biſchof Cyrillus dem Concilium zu Nicäa auch beiwohnte.

3. Hellespont.	3. Cycikus. Concilium zu Nicäa.
4. Lydien.	4. Sardes. In d. Concilium zu Nicäa wird Artemidorus Sardenſis genannt.
5. Piſidien.	5. Antiochia. Vergl. die Synode zu Amyra vom Jahr 314.
6. Lycaonien.	6. Ikonien. Eulalius, Metropolit von Ikonien, war in dem Concilium zu Nicäa.
7. Oberphrygien.	7. Laodicäa. Vergl. die Synode von Amyra.
8. Unterphrygien oder das glückliche Phrygien.	8. Synada. Procopius, Biſchof von Synada, unterſchrieb mit dem Concilium zu Nicäa.
9. Lycien.	9. Myra.
10. Carien.	10. Aphrodiſias. Ammonius war zur Zeit des Concil. zu Nicäa Biſchof. Später war es unter d. Namen Stauropel bekannt.
11. Die angränzenden Inſeln.	11. Rhodus. Euphrosinus Rhodiensis in d. Concil. zu Nicäa.

IV.

Diöceſe Pontus.	Metropolitan-Sitze.
1. Galatien.	1. Anzira.
2. Bithynien.	2. Nikomedien.
3. Oberkappadocien.	3. Cäſarea. Vergl. die Synode von Amyra.
4. Unterkappadocien.	4. Tyana. Vergl. Concilium von Nicäa.
5. Paphlagonien.	5. Gangra. Bekannt durch die Synode von Gangra.
6. Pontus. Polemoniacus.	6. Neocäſarea. Sieh die Synode von Neocäſarea.
7. Hellenopont.	7. Amaſea. Die Synode von Amyra.
8. Oberarmenien.	8. Sebaſte. In dem Concilium von Nicäa.
9. Unterarmenien. Armenia secunda.	9. Melitene. In dem Concilium zu Antiochia v. J. 363 kommt Uranius Melitenensis vor.
10. Das glückliche Galatien.	10. Juſtinianopel od. Peſinus. In dem Concilium zu Epheſus wird *Pius* Episcopus Pisinuntis Galatiae genannt.
11. Honorias.	11. Klaudiopel kömmt zuerſt in dem Concilium zu Chalcedon vor.

V.

Diöceſe Thracien.	Metropolitan-Sitze.
1. Europa.	1. Heraclea. Concilium von Nicäa.
2. Thracien.	2. Philippopel. Der Biſchof Eutychius hieng dem Arius zu.
3. Gebirg Hänuos, oder Hämimont.	3. Adrianopel. In dem Concilium zu Conſtantinopel v. J. 394.
4. Rhodope.	4. Trajanopel. In dem Concil. zu Epheſus.
5. Moeſien.	5. Marzianopel. Concilium zu Nicäa.
6. Scythien.	6. Tomus. Tomitanus genannt in dem Concil. zu Epheſus.

VI.

Diöceſe Macedonien.	Metropolitan-Sitze.
1. Achaja.	1. Korinth.
2. Macedonien.	2. Theſſalonich.
3. Creta.	3. Cortina. Wahrſcheinlich der Sitz des h. Titus.
4. Theſſalonien.	4. Lariſſa. Sieh die Synode von Sardika.
5. Alt-Epir.	5. Nikopel. In der Synode von Sardika.
6. Neu-Epir.	6. Dyrrachium. Vergl. das Concil. zu Epheſus.

VII.

Diöceſe Dacien.	Metropolitan-Sitze.
1. Mittägiges Dacien.	1. Sardika.
2. Erdel. Dacia Ripensis. das am Geſtade.	2. —
3. Bulgarien. Moesia prima.	3. Lichnidi oder Achridus. Concil. zu Epheſus.
4. Dardanien.	4. Scupi. Den Brief des Concilium zu Sardika an die Kirchen unterſchrieb Paregorius a Dardania a Seupis.
5. Prävalitana.	5. Scodra. In d. Briefe des Pabſtes Sirizius an den Anyſius geſchieht Meldung des Senecio, Biſchofs zu Scodra *).

VIII.

Diöceſe Italiens, unter dem Vikar. von Italien.	Metropolitan-Sitze.
1. Venedig und Iſtrien.	1. Aquileja. Epist. 79. Leonis ad Nicetam Aquilej.
2. Aemilien.	2. Ravenna.
3. Ligurien.	3. Mailand.

*) In einigen Beſchreibungen wird Dorazion als der Metropolitan-Sitz angegeben. Lequien hat dieſen Irrthum berichtiget. Tom. II. Oriens Christ. illust. fol. 275.

4. Flaminien und Mark Ancona.	4. Ravenna. Zur Zeit des Pabstes Leo G. war der berühmte Petrus Chrysologus, Metropolit von Ravenna.
5. Die Cottischen Alpen od. das Savoische Gebirg.	5. Mailand.
6 u. 7. Rhätien.	6 und 7. Mailand *).
Diöcese Italiens, unter dem Vicarius urbis.	Metropolitan-Sitze.
1. Die städtische Mark. Suburbicarium.	1. Rom.
2. Tuszien, Umbrien.	2. Rom.
3. Kampanien.	3. Rom.
4. Sicilien.	4. Früher Rom, nachher Syrakus. Schelstrate beweiset, daß bis zu der Zeit Gregor G. Syrakus noch kein Metropolitan-Sitz gewesen sey. Tom. II. Antiquit. illust. fol. 270.
5. Apulien und Kalabrien.	5. Rom.
6. Lukanien und Brutien.	6. Rom.
7. Samnien.	7. Rom.
8. Valerien.	8. Rom.
9. Sardinien.	9. Kalaris. Unter den

*) Mailand war früher der einzige Metropolitan-Sitz dieser sieben Provinzen. Sieh unten.

	Bischöfen, welche sich weigerten, das Verdammungsurtheil des Athanasius zu unterzeichnen, war Lucifer Metropolis Sardiniae insularum. Vergl. Theodoret. Lib. II. Hist. eccl. Cap. 12.
10. Corsika.	10. Rom *).

IX.

Diöcese Illyriens.	Metropolitan-Sitze.
1. Unter-Pannonien.	1. Sirmien. In der Synode zu Aquileja v. J. 381. Sieh unten N.58.
2. Sclavonien.	2. Sirmien.
3. Dalmatien.	3. Salona. Nachdem unter Attila die Stadt Sirmien zerstört worden, erhielt Salona den Vorrang eines Metropolitan-Sitzes. Sieh Carolus a S. Paulo Geographia S.

*) Obschon die Civil-Diöcese, welche unter dem Vicarius urbis stand, zehn Provinzen in sich faßte, so waren doch nur in derselben zwei kirchliche Metropolitan-Sitze, nämlich Rom und Kalaris. Die Ursache werden wir bei der nähern Beschreibung der bischöflichen Sprengel unten angeben.

4. Ober-Pannonien. Pannonia prima.	4. Lorch. Symmachus in dem Briefe bei Carolus a S. Paulo Geograph. S.
5. Steyermark, Kärnthen. Noricum mediterraneum.	5. Grado. In dem Concilium zu Grado 579, deſſen Aechtheit aber P. de Rubeis Diss. de Schismate Aquilej. bezweifelt, wird Leonianus Tiburniensis Provinciae Norici mediterranei als Suffragan-Biſchof des Elias von Grado angeführt. S. unten N. 62.
6. Noricum ripense. Das Norikum am Ufer.	6. Lorch, nachher Salzburg.

X.

Diöceſe von Afrika.	Metropolitan-Sitze.
1. Afrika.	1. Karthago.
2. Tunis oder Bizazen.	2. Adrumetum. In einer Synode unter Cyprian wird Polycarpus ab Adrumeto genannt. Doch ſcheint der Metropolitan-Sitz nicht ſo feſt mit der Stadt verknüpft, ſondern vielmehr wandelbar geweſen zu ſeyn. Der

	älteſte Biſchof der Provinz war gewöhnlich der Metropolit.
3. Algier. Numidien.	3. Zirtha Julia oder Konſtantina. Collatio Carthaginensis.
4. Sitifi. Mauritania Sitifensis.	4. Sitifi. Collatio Carthaginensis.
5. Mauritania Caesariensis.	5. Cäſarea. Vergl. Historia persecutionis Vandalic. ex editione P. Ruinart. p. 133.
6. Tripolis.	6. Groß-Leptis. Leptis magna. In dem Concilium Cabarsussitanum v. J. 393 iſt die Unterſchrift: Victorinus Episcopus Leptimagnensis. Vergl. Ruinart. Histor. vandalic. p. 390. u. Morcell. Afric. Christ. T. I. fol. 202.

XI.

Diöceſe Spanien.	Metropolitan-Sitze.
1. Bätika. Andaluſien.	1. Hispalis. In der Synode von Eliberis wird er Spalensis genannt.
2. Luſitanien. Portugal.	2. Emerita Auguſta. Florentinus de Eme-

	rita in dem Concilium zu Sardika.
3. Gallizien.	3. Brakara. Sieh die Synode von Brakara.
4. Tarrakonien. Tarraconensis oder Katalonien.	4. Tarrako. Wir haben ein Sendschreiben des Pabstes Syrizius an den Bischof Himerius von Tarrako.
5. Karthaginensische.	5. Karthago, oder Karthagena. Nachdem Karthago zerstört worden, ist Toledo der Metropolitan-Sitz. Vergl. Schelstrate Antiquit. illust. Tom. II. fol. 289.
6. Tangier oder Tingitanien.	6. Tingitanien gehörte unter Afrika und befolgte die Sitte, welche den ältesten Bischof als den Metropolit anerkennt.
7. Majorka oder die balearischen Inseln.	7. —

XII.

Diöceſe Gallien.	Metropolitan-Sitze.
1. Vienne.	1. Arelat oder Vienne. Der Streit über den Vorrang dieſer Städte iſt bekannt.
2. Ober-Lion. Lugdunensis prima.	2. Lion. Concilium zu Sardika.

3. Oberdeutſchland. Germania prima.	3. Trier oder Metz.
4. Niederdeutſchland. Germania secunda.	4. Köln.
5. Das erſte Belgien.	5. Trier.
6. Das zweite Belgien.	6. Rheims. Nach dem Codex des Königs von Schweden bei Schelſtrate. Tom. II. Antiq. illustrat. fol. 641 iſt Trier die Metropol von dem erſten Belgien, Rheims vom zweiten Belgien; Köln vom erſten Germanien und Mainz vom zweiten Germanien.
7. Meeralpen.	7. Ambrún. Ebrodunum. In d. dritten Concilium zu Arelat v. J. 455 wird er Ebredunensis, aber in dem Briefe des Pabſtes Hilarius an den Leontius Ebredunensis Alpium maritimarum Provinciae Metropolita genannt.
8. Das Schweizergebirg. Alpes Penninae.	8. Darantaſia. Vergl. Concilium Epaonense v. J. 517. Nach andern Vienne.

9. Franche-Comte, Burgund. Maxima Sequanorum.	9. Beſançon. In der Synode von Köln v. J. 346 heißt er Vesontionensis.
10. Oberaquitanien. Aquitania prima.	10. Bourges. Vergl. Synodum Turonens. v. J. 461.
11. Unteraquitanien. Aquitania secunda.	11. Bourdeaux. Zur Zeit des Concilium von Arelat im Jahr 314 war Orientalis Metropolit.
12. Gascognien. Novem populi.	12. Eluſa. Vergl. Concil. Arelatens. I.
13. Das Unterlugdunenſiſche Gallien. Lugdunensis secunda.	13. Rouen. In dem angefangenen Concilium zu Arelat.
14. Obernarbonenſiſche. prima.	14. Narbonne. Vergl. Synodum Agathensem v. J. 506.
15. Unternarbonenſiſche. secunda.	15. Aix. Aquensis wird er in der IV. Synode zu Arelat genannt.
16. Das dritte Lugdunenſiſche.	16. Touron od. Tours, Vergl. Synodum Agathensem v. J. 506.
17. Das vierte Lugdunenſiſche.	17. Sens. Vergl. Synodum Agrippin. und Sardicens.

XIII.

Diöceſe Brittanien.	Metropolitan-Sitze.
1. Maxima Caesariensis.	1. York. In der erſten Synode zu Arelat v. J. 314 war Eborius Eboracensis gegenwärtig.
2. Brittania oder mittägige prima.	2. London. Vergl. Synodum Arelatens. I.
3. Brittania secunda.	3. Karleona.
4. Valentia.	4. York.
5. Flavia Caesariensis.	5. York.

Nach dieſer Ueberſicht waren in dem ganzen Umfange des römiſchen Reiches mehr als hundert Metropolitan-Sitze, wovon jeder wieder mehrere untergeordnete oder Suffragan-Biſchöfe hatte; die wir nach der angefangenen Ordnung zur vollſtändigen Ueberſicht beifügen wollen. Wir ſchöpfen dieſe kirchlichen Notizen aus der von Karl vom h. Paulus gegebenen heiligen Geographie, aus den Dokumenten, welche Schelſtrate ſeinem zweiten Bande der Antiquitas illustrata hat beidrucken laſſen; aus M. le Quien Oriens Christian. illustrat. und aus Morcelli Africa illustrat.

I. Civil-Diöceſe Orients.

1. Antiochien hat fünf Suffragan-Biſchöfe.

1. Seleucia Pieria. 2. Berrona, oder Aleppo. 3. Chalcis. 4. Anaſarta. 5. Gabbus.

2. Apamea. — 6 Suffragan-Bischöfe.

1. Arethusa. 2. Epiphania. 3. Larissa. 4. Mariana. 5. Raphanäa. 6. Seleuzia. Le Quien setzt noch Balaneä hinzu.

3. Tyrus. — 13 Bischöfe.

1. Sidon. 2. Ptolemaiden. 3. Berytus. 4. Biblus. 5. Tripol. 6. Area. 7. Orthosias. 8. Botrus. 9. Aradus. 10. Antardus. 11. Porphyrien. 12. Paneas oder Cäsarea Philippi. 13. Sykamium.

Le Quien vereinigt die beiden Bisthümer Aradus und Antardus, und statt Sykamium hat er Arachle, mithin nur zwölf Suffragan-Bischöfe.

4. Emissa oder Damaskus. — 13 Bischöfe.

1. Damaskus, nach Andern war Emissa der erste Suffragan-Bischof. 2. Laodizea am Liban, auch scabiosa genannt. 3. Heliopel. 4. Abyla. 5. Jabruda. 6. Palmyra. 7. Danaba. 8. Alais. 9. Enaria, auch Justinianopel. 10. Komoara. 11. Korada. 12. Abida. Andere setzen noch hinzu Sarazene, das früher zu Arabien gehörte.

5. Hierapolis. — 13 Bischöfe.

1. Cyrrhus. 2. Samosaten. 3. Doliche. 4. Germanizien. 5. Zeugma. 6. Perre. 7. Europus, sonst Thapsakum, nachher Amphipol. 8. Urima. 9. Neocäsarea. 10. Barbalissus. 11. Sergiopel. 12. Sura. 13. Mariandpel.

6. Edessen. — 12 Bischöfe.

1. Konstantina, auch Nicephorium, Tela und Maximianopel. 2. Kallinich oder Leontopel. 3. Batnan. 4. Carra. 5. Zirzesien. 6. Theodosiopel, auch Rhäsina. 7. Markopel. 8. Dausara. 9. Himerien. 10. Neu-Valentia. 11. Macedonopel. 12. Birtha.

7. Amida. — 13 Bischöfe.

1. Nisibis. 2. Daras, auch Anastasiopel. 3. Martyropel und Tagrit. 4. Sophene. 5. Kaspara. 6. Bezabda. 7. Arsamosata. 8. Zepha. 9. Konstantia, vom Kaiser Konstans erbaut. 10. Ingila. 11. Singara. 12. Maronopel. 13. Vologesocerta. — Holsten setzt noch Mnisus hinzu.

8. Bostra. — 14 Bischöfe.

1. Adraa. 2. Medaba. 3. Gerasam. 4. Philippopel. 5. Philadelphia. 6. Nebo, Neves, das alte Ninive. 7. Esbus. 8. Neapolis. 9. Dionysiadis. 10. Errham. 11. Konstantia. 12. Canatham. 13. Maximianopel. 14. Chrysopolis.

Le Quien zählt noch drei Bischöfe unter dem Metropolit von Bostra, deren Lage unbekannt ist, nämlich: Malchus civitatis *Aeni*, Gautus civitatis *Neclorum* und Anastasius civitatis *Eutimiae*.

9. Konstantia. — 15 Bischöfe.

1. Litium. 2. Kurium. 3. Tamassus. 4. Paphos. 5. Neapolis. 6. Amathus. 7. Arsinoe. 8. Lapithus. 9. Karpasien. 10. Chytrus. 11. Trimithus. 12. Soli. 13. Ceronia. 14. Theodosiana. 15. Cedra.

10. Tarſus. — 7 Biſchöfe.

1. Pompejopolis. 2. Sebaſte. 3. Auguſta. 4. Corykus. 5. Adana. 6. Mallus. 7. Zephyr.

11. Anazarbus. — 9 Biſchöfe.

1. Mopſueſt, auch Mopſi. 2. Aegä. 3. Epiphanien. 4. Irenopel. 5. Flaviopel. 6. Caſtabala. 7. Alexandrien. 8. Citidiopel. 9. Rhoſus.

12. Seleuka. — 29 Biſchöfe.

1. Celenderis. 2. Anemurium. 3. Lamus. 4. Antiochia. 5. Selenus. 6. Jotape. 7. Diocäſarea. 8. Leontopel. 9. Philadelphia. 10. Domitiopel. 11. Nephelien. 12. Titopel. 13. Hierapolis. 14. Ceſtri. 15. Daliſandus. 16. Claudiopel. 17. Germanicopel. 18. Sbide. 19. Julioſebaste. 20. Irenopel. 21. Olbe. 22. Adraß. 23. Cotrada. 24. Musbada. 25. Zenopolis. 26. Silvum. 27. Ibidinge. 28. Cardabunth. 29. Zoropaſſa.

13. Cäſarea. — 36 Biſchöfe.

1. Dora. 2. Antipatris. 3. Lidda, auch Diospolis. 4. Jamnia. 5. Nicopel, oder Emaus. 6. Sozuſa. 7. Gadara. 8. Ascalon. 9. Majuma, bei Ascalon. 10. Gaza. 11. Majuman bei Gaza. 12. Joppe. 13. Rhaphia. 14. Sariphea. 15. Anthedon. 16. Eleutheropel. 17. Hebron. 18. Bethleem. 19. Diocletianopel. 20. Neapolis. 21. Sebaſte oder Samaria. 22. Jericho. 23. Libias. 24. Sykamazon. 25. Azotus. 26. Gerara. 27. Petra. 28. Menois. 29. Betilien. 30. Zabulon. 31. Archelais. 32. Ono. 33. Patos. 34. Trikomias. 35.

Torus. 36. Heraklea und Bashat. Andere setzen noch Elia hinzu.

14. Scythopel. — 21 Bischöfe.

1. Nazareth. 2. Berg Thabor. 3. Pella. 4. Gadara. 5. Gerasa. 6. Gabar. 7. Abela. 8. Maximianopel. 9. Tiberias. 10. Hippi. 11. Jotaba. 12. Helenopel. 13. Diocäsarea. 14. Exalus. 15. Amathus. 16. Kapitolias. 17. Capharotia. 18. Myri. 19. Tetracomia. 20. Gaulames. 21. Nais.

II. Diöceſe Egypten.

15. Petra. — 13 Bischöfe.

1. Auguſtopel. 2. Armdela. 3. Arad. 4. Charannoba. 5. Areopolis. 6. Eluſa. 7. Zoara. 8. Phänon. 9. Pharan. 10. Aila. 11. Bashat. 12. Parambolis, oder Castra Saracenorum. 13. Medba.

16. Ptolemaiden. — 11 Bischöfe.

In der Provinz Oberlybien waren eilf Bisthümer. Der eigentliche Metropolit der sechs Provinzen, welche die Civil-Diöceſe Egyptens ausmachten, war der Patriarch von Alexandrien. Wir führen daher hier nur die Bischöfe dieſer Provinzen an.

1. Sozyſa. 2. Ptolemais. 3. Cirene. 4. Teuchira. 5. Berenice. 6. Barce. 7. Erithon. 8. Hydrax. 9. Borium. 10. Olbia. 11. Dysbis.

17. Unterlybien. Dranikon. — 8 Bischöfe.

1. Dardanis oder Dranikon. 2. Parätonium. 3.

Antipyrgus. 4. Antiphra. 5. Zygris. 6. Zagylis. 7. Augila. 8. Marmarika.

Le Quien setzt noch zwei hinzu, deren Sitze in einigen Urkunden kurz berührt werden, ohne doch die Lage derselben anzuzeigen. Vielleicht waren sie Chor- oder Landbischöfe. Der erste ist ein Bischof zu Lemnandum. Carolus von St. Paulus zählt es zu der Dioecesis Pentapolis Libiae. Nur in einer Homilie des Theophilus von Alexandrien geschieht Erwähnung der zwei Bischöfe von Lemnandus. Der zweite war Bischof Periaecidis. Keiner kennt aber eine Stadt dieses Namens.

18. Thebaiden. Antinon. — 9 Bischöfe.

1. Antinon. 2. Hermopel. 3. Cusa. 4. Lycopolis. 5. Hypseles. 6. Antäopolis. 7. Panopolis. 8. Groß-Oasis. 9. Apollon.

Im zweiten Thebaiden waren 12 Bischöfe.

1. Thinis oder Ptolemais. 2. Copti. 3. Tentyra. 4. Maximianopel. 5. Latopel. 6. Hermonthis. 7. Groß-Diospolis. 8. Therenuthis. 9. Philas. 10. Ombros. 11. Syenes. 12. Psynchus.

19. Egypten 1. hatte 14 Bischöfe.

1. Hermopolis. 2. Metelis. 3. Koprithis. 4. Sais. 5. Latopolis. 6. Naucrat. 7. Andropolis. 8. Niziu. 9. Onuphis. 10. Taua. 11. Cleopatris. 12. Menelais, Canopus und Schedia. 13. Ptenetu. 14. Mareotis.

Das II. Egypten hatte 8 Bischöfe.

1. Cabasa. 2. Phragones. 3. Pachnannunis und

Elearchia. 4. Unter-Cynopolis. 5. Buſiris. 6. Paralus. 7. Sebennyti. 8. Rois.

20. Arkadien hatte 9 Biſchöfe.

1. Oxirinchus. 2. Ober-Heracleen. 3. Arſinoe. 4. Aphroditopolis. 5. Memphis. 6. Clysma. 7. Niopolis. 8. Tamiathan. 9. Cynopolis.

21. Auguſtamnien.

Wird, wie auch oben Egypten, in zwei Provinzen getheilt, wovon das erſte Augustamnica prima, das andere Augustamnica secunda genannt wird; das erſte Auguſtamnien beſtand aus 15 Biſthümern.

1. Peluſium. 2. Sethrois. 3. Tanis. 4. Thenuis. 5. Rhinocorura. 6. Oſtracine. 7. Phacuſa. 8. Caſſium. 9. Aphneum. 10. Hephaeſti. 11. Panephyſus. 12. Bara. 13. Tenneſus. 14. Gerrha. 15. Sela. Das zweite Auguſtamnien beſtand aus 8 Biſthümern.

1. Leontopolis. 2. Athribis. 3. Babylon. 4. Bubaſtus. 5. Pharbätus. 6. Heliopolis. 7. Mandras. 8. Archa.

III. Diöceſe Aſien.

22. Der Metropolitanſitz zu Epheſus zählte 42 Suffragan-Biſchöfe.

1. Hypäpa. 2. Tralles. 3. Magneſien. 4. Eläa. 5. Adramytum. 6. Aſſi. 7. Gargara. 8. Maſtaura. 9. Briula. 10. Pithane. 11. Myrina. 12. Nyſa. 13. Temni. 14. Metropolis. 15. Anineta. 16. Nova Aula. 17. Theodoſiopolis. 18. Valentinianopolis. 19. Arcadiopolis. 20. Pergamus. 21. Priene. 22. Anea. 23. Aegäa. 24. Andera. 25. Antandrus. 26. Sion. 27. Dioshieron. 28.

Algiza. 29. Colophon. 30. Caloe. 31. Lebedus. 32. Teus. 33. Erythra. 34. Clazomena. 35. Cyme. 36. Paläopolis. 37. Baretta. 38. Evaza. 39. Balcea. 40. Phocäa. 41. Magneſia ad Sipulum. 42. Smyrna, nachher zur Metropolis erhoben, wozu auch ſechs Suffragan-Biſchöfe gegeben wurden.

23. Pamphylien zerfällt in zwei Theile, in Pamphyliam primam und secundam.

I. Pamphylien. Metropolis Sida hatte 13 Biſchöfe.

1. Aspendus. 2. Etenne. 3. Orymna. 4. Caſſa. 5. Semnea. 6. Caralia. 7. Coraceſium. 8. Syedra. 9. Cotana. 10. Comana. 11. Lyrbe. 12. Colybraſſus. 13. Selge.

II. Pamphylien. Metropolis Perga beſtand aus 22 Bisthümern.

1. Syläum. 2. Termeſſus. 3. Eudozias. 4. Maximianopel. 5. Paläopel. 6. Petnelis. 7. Ariaſſus. 8. Adriana. 9. Cremna. 10. Magydis. 11. Commakum. 12. Pogla. 13. Attalia. 14. Colbaſa. 15. Sandida. 16. Lyſina. 17. Cordylus. 18. Lagania. 19. Panemotich. 20. Perbäna. 21. Iſindus. 22. Zenopolis.

24. Cizikus in Helleſpont. — 16 Biſchöfe.

1. Germa. 2. Poemanium. 3. Ockam. 4. Barispe. 5. Adrianothera. 6. Lampſakus. 7. Abydi. 8. Dardan. 9. Ilium. 10. Troja. 11. Pionia. 12. Miletopolis. 13. Hadriana. 14. Scepſis. 15. Präconees. 16. Pariune.

25. Sardus in Lydien. Unter dem Metropolit ſtanden 25 Biſchöfe.

1. Philadelphia. Von dieſem Biſchof ſpricht der h. Johannes in ſeiner Apocalypſe. 2. Thyatira. Deſſen wird auch erwähnt im 18. Vers des 2. Kap. der Apocalypſe. 3. Tripolis. 4. Setta. 5. Gordus. 6. Tralla. 7. Siland. 8. Mäonia. 9. Apollonoshieron. 10. Mostene. 11. Apollonias. 12. Attalia. 13. Hirkanis. 14. Bage. 15. Balandus. 16. Hermokapelia. 17. Hierocäſarea. 18. Acraſſus. 19. Dalda. 20. Stratonicia. 21. Ceraſa. 22. Gabala. 23. Satala. 24. Aureliopel. 25. Helenopel.

26. Antiochia in Piſidien. Metropolit über 24 Biſchöfe.

1. Sagalaſſus. 2. Sozopolis. 3. Apamea Cibotis. 4. Neapolis. 5. Tityaſſus. 6. Tyrus. 7. Baris. 8. Hadrianopel. 9. Limena. 10. Laodicea. 11. Seleucia mit dem Zunamen ferrea, das eiſerne. 12. Adada. 13. Proſtama. 14. Mallus. 15. Siniand. 16. Metropolis. 17. Pappa. 18. Paralaim. 19. Philomel. 20. Tymbrias. 21. Bindeum. 22. Tymand. 23. Eudoxiopel. 24. Zarzela.

27. Ikonien in Lykaonien hatte 17 Biſchöfe.

1. Lyſtra. 2. Vaſada. 3. Amblada. 4. Homonanda. 5. Hyde. 6. Baratta. 7. Derbe. 8. Laranda. 9. Berinopel. 10. Sabatra. 11. Canna. 12. Corna. 13. Iſauropel. 14. Misthium. 15. Iliſtra. 16. Perta. 17. Eidamna.

28. Laodicea in Oberphrygien. — 35 Biſchöfe.

1. Tiberiopel. 2. Azanai. 3. Amyra. 4. Cidis. 5. Pelta. 6. Appia. 7. Cadi. 8. Trajanopel. 9. Sanis. 10. Sebaſte. 11. Eumenia. 12. Temenothyra. 13. Allii. 14. Silbium. 15. Trapezopel. 16. Iluza. 17. Ceretapa. 18. Sinaus. 19. Themizon. 20. Coloſſa. An den Biſchof dieſer Kirche ſchrieb der h. Paulus den bekannten Brief. 21. Acmonea. 22. Valentia. 23. Athanaſium. 24. Ariſtium. 25. Theodoſiopel. 26. Thauſiopel. 27. Lunda. 28. Dionyſiopel. 29. Philippopel. 30. Dioclia. 31. Anaſtaſiopel. 32. Moſſini. 33. Celäna, auch Apamea. 34. Attida. 35. Meellopel.

29. Synnada in Unterphrygien. Phrygia salutaris. — 25 Biſchöfe.

1. Hierapolis. 2. Doriläum. 3. Nacolia. 4. Merus. 5. Midajum. 6. Ipſus. 7. Polybot. 8. Prymneſia. 9. Phytia. 10. Eukarpia. 11. Auguſtopel. 12. Bryzus. 13. Otrys. 14. Cinabor. 15. Stektorium. 16. Amadaſſa. 17. Cotyajum. 18. Präpeneſſus. 19. Lyſiadis. 20. Docimäum. 21. Abroſtola. 22. Amorium. 23. Gordorinia. 24. Daphnuſia. 25. Cademni.

30. Myra in Lycien. — 31 Biſchöfe.

1. Telmeſſus. 2. Limyra. 3. Araxa. 4. Podalia. 5. Sidyma. 6. Pinara. 7. Olympus. 8. Patara. 9. Tlos. 10. Corydalla. 11. Candyba. 12. Caunus. 13. Acraſſus. 14. Xanthus. 15. Marciana. 16. Choma. 17. Phellus. 18. Antiphellus. 19. Phaſelis. 20. Aucanda. 21. Eudozias. 22. Niſſa. 23. Balbura. 24. Oenoanda. 25. Bubon. 26. Calinda.

27. Rhodiopel. 28. Combi. 29. Zenopel. 30. Arycanda. 31. Mele.

31. Karien. Der Metropolit zu Aphrodisias hatte 24 Bischöfe.

1. Zibira. 2. Heraklea Sabbazi. 3. Heraklea Latini. 4. Apollonias. 5. Tabas. 6. Antiochia am Meander. 7. Orthosia. 8. Harpas. 9. Neapel. 10. Alaband. 11. Stratonizia. 12. Alinda. 13. Amizon. 14. Anastasiopel. 15. Jassi. 16. Bargyla. 17. Hallikarnaß. 18. Lorima. 19. Mindus. 20. Cnidi. 21. Zeramus. 22. Miletus. 23. Eripa. 24. Mylasa.

32. Insel Rhodus. — 14 Bischöfe.

1. Samos. 2. Chius. 3. Cos. 4. Naxus. 5. Paros. 6. Thera. 7. Tenus. 8. Andros. 9. Melos. 10. Delos. 11. Karbathus. 12. Tennedus. 13. Lemnos. 14. Mitylene.

IV. Diöcese Pontus.

33. 8 Bischöfe hatte der Metropolit von Amyra.

1. Tabia. 2. Juliopolis. 3. Aspona. 4. Verinopel. 5. Mnizus. 6. Cinna. 7. Anastasiopel. 8. Lagania.

34. Nikomedien. — 14 Bischöfe.

1. Kalzedon. 2. Apollonias. 3. Prusa. 4. Helenopel. 5. Basilinopel. 6. Hadriana. 7. Cäsarea. 8. Neocäsarea. 9. Cius. 10. Pränetus.

Carl v. h. Paul setzt noch Arista, Dablis und Patavium hinzu. Allein Arista ist die Stadt Neocäsarea, wie sich schließen läßt, aus den Akten der siebenden Synode. Patavium und Dablis kennt Le Quien gar nicht.

Zu Nicomedien gehörten ausser diesen noch vier Bisthümer, welche aber bald eine eigene Provinz, unter dem Namen Bithynia secunda, ausmachten. Der Metropolite war der Bischof von Nicäa. Sein Sprengel war der größte und weitschichtigste. Er hatte mehrmal Streit mit dem Metropolit von Nicomedien über die Metropolitanrechte. Hier ist auch das erste und berühmte General-Concilium gehalten worden. Seine Suffragan-Bischöfe waren: 1. Apamea. 2. Linoe. 3. Gordus.

35. Cäsarea in Oberkappadocien hatte 4 Bischöfe.

Oberkappadocien hat nach der Beschreibung Carls v. h. Paul nur fünf Bisthümer; allein in den alten kirchlichen Urkunden gründen sich kaum vier. Das 1. ist Nissa, dessen Alterthum durch Gregor von Nissa bekannt ist. 2. Thermä. Zur Zeit des heil. Basilius berühmt, wegen der warmen Wasser. 3. Ciscissa. 4. Kamuliana oder Justiniapolis. Ob diese Stadt mit Thermä nicht verwechselt werde, bezweifeln einige. Carl v. h. Paul hat noch Theosiopel.

36. Tyana in Unterkappadocien, oder Cappadocia secunda hatte 8 Bischöfe.

1. Cybistra. 2. Faustinopel. 3. Sasima. Der erste Bischof von Sasima war der berühmte Gregor von Nazianz. Von dem Kaiser Justinian wurde Un-

terkappadocien in zwei Provinzen getheilt, und davon getrennt die Bisthümer: 1. Mociſſus, nachher genannt Juſtinianopel. 2. Nazianz, früher Diocäſarea genannt. War zwar ein kleines Städtchen, aber der biſchöfliche Sprengel hatte doch eine große Ausdehnung. 3. Kolonia. 4. Parnaſſus. 5. Doara.

37. Zu Gangra in Paphlagonien gehörten 5 Biſchöfe.

1. Junopel. 2. Dadibra. 3. Sora. 4. Pompejopel. 5. Amaſtris.

38. Neocäſarea in Ponto Polemoniaco hatte 4 Bisthümer.

1. Trapezunt. 2. Ceraſunt. 3. Polemonium. 4. Komana.

39. Amaſea in Helenopont. — 6 Biſchöfe.

1. Ibora. 2. Amiſus. 3. Synope. 4. Andrapa. 5. Zalich. 6. Zela.

40. Sebaſte in Ober-Armenien. — 8 Biſchöfe.

1. Sebaſtopel. 2. Nicopel. 3. Kolonia. 4. Satala. 5. Beriſſa. 6. Amphipolis. 7. Juſtinianopel. 8. Pidachtholes oder Heracliopolis, deſſen Biſchof Athenogenes unter Diocletian den Martertod erlitten hat.

41. Melitene in dem Armenia secunda hatte 5 Bisthümer.

1. Arka. 2. Komana. 3. Arabiſſus. 4. Kokuſus. 5. Ariarathia.

Carl vom h. Paul ſetzt noch vier Bisthümer hinzu, wovon aber die Geſchichte nicht die geringſte Spur aufweiſen kann. Holſten und Le Quien haben nur fünf.

42. Peſſinus oder Juſtinianopel in Galatia salutari secunda 4 Biſchöfe.

1. Orziſtus. 2. Peteniſſus. 3. Trochmada oder Trochmi. 4. Germia. Le Quien ſetzt aus dem Concilium zu Chalcedon noch Eudoxia und Myracion hinzu.

43. Unter Klaudiopel in der Provinz Honorias ſtanden 5 Suffragan-Biſchöfe.

1. Heraclea. 2. Tium. 3. Kratia. 4. Hadrianopel. 5. Pruſias.

V. Diöceſe Thrazien.

44. Heraclea in der Provinz Europa hatte 8 biſchöfliche Sitze.

Heraclea, welche ſonſt von den Alten Perinthus genannt wurde, war die Hauptſtadt der ganzen Provinz, ehe der Kaiſer Konſtantin Bizanz wieder zur Hauptſtadt erhoben hatte. Doch blieb dem Metropolit von Heraclea auch noch nachher das Vorrecht, den Patriarch von Konſtantinopel zu ordiniren.

Nach der Angabe des M. Le Quien gehörten früher zu Heraclea zwanzig Suffragan-Biſchöfe, wovon nur noch fünf, wie er ſagt, übrig ſind. Carl v. h. Paul zählt aber in ſeiner Notitia zwölf in folgender Ordnung:

1. Panion. 2. Zöla. 3. Kallipolis. 4. Zila. 5. Aphrodiſia. 6. Theodoſiopel. 7. Cherſones. 8. Druſi-

para. 9. Lysimachia. 10. Byze. 11. Selymbria. 12. Arkadiopolis.

Davon streicht aber Holsten 4. nämlich Zila, welches mit Zóla eins seyn soll, wozu auch Kallipolis gehörte, und Panion mit Arkadiopel; die erste Stadt gehörte zu dem Metropolitan-Sitz Heraclea, und die zweite, nämlich Arkadiopel zu Byze.

45. Philippopel in der Provinz Thrazien hatte 3 Bischöfe.

1. Diocletianopel. 2. Diospolis. Dies Bisthum scheint zur Zeit des Kaisers Justinian eingezogen worden zu seyn, indem nach der Absetzung des Bischofs Alexander von Diospol gar keine Rede davon mehr ist. 3. Beroes, auch Irenopel. In einigen kirchlichen Notizen wird es als ein Erzbisthum angegeben, in anderen aber ganz ausgelassen. Gemäß der Beschreibung des Jornandes lag Beroes zwischen Philippopel und Nikopel; daher mag es denn kommen, daß man statt Beroes Nikopel setzte.

46. Adrianopel in Hämimont hatte 5 Bischöfe.

1. Mesembria. 2. Sozopel. 3. Debelt. 4. Plotinopel. 5. Anchial.

47. Zu dem Metropolitan-Sitz Trajanopel in Rhodope gehörten 5 Bischöfe.

1. Maronea. 2. Maximianopel. 3. Toperus, welches in der Notitia des Hierocles Rhusium genannt wird. 4. Aenus. 5. Zypsel. 6. Carl v. h. Paul setzt noch Abdera hinzu.

48. Marzianopel hatte 7 Bischöfe.

1. Abrit. 2. Nova 3. Sexantapriſta. Dies Bisthum wurde nachher nach Nikopel, welches bei Carl v. h. Paulus vorkömmt, verlegt. Sieh Socrates Hist. eccles. lib. 7. Cap. 26. 4. Odeſſus. 5. Apiaria. 6. Comea. In dem Verzeichniß der auf dem General-Concilium zu Nicäa verſammelten Väter findet man einen Marius Comeensis. Carl v. h. Paul läßt dies Bisthum aus. 7. Duroſtorus. Andere ſetzen noch hinzu Dionyſiopel, welches auch Varna heißt, Holſten aber Triſta, wovon man doch keine Spur bei Le Quien findet.

Zu Marzianopel gehörte auch das Göthenland, deſſen erſter Biſchof Ulphilas geweſen. Man verwechſelt ihn mit dem Biſchof Theophilus, welcher auf dem Konzilium zu Nicäa war und zuletzt unterſchrieben hat. Philoſtorgius berichtet, er ſeye von dem Euſebius zu Nicomedia conſecrirt worden.

49. Tomus in Scythien.

Nach dem Zeugniß des Sozomenus (lib. 6. Hist. eccles. Cap. 21.) waren zwar in Scythien mehrere anſehnliche Kirchen, die aber durch Prieſter bedient wurden. Der älteſte derſelben wurde als Biſchof ordinirt beim Ableben des Biſchofs zu Tomus. Dieſer Gebrauch beſtand noch zur Zeit des Sozomenus, indem er ſchreibt: „Bis auf dieſe Zeit herrſcht die Gewohnheit, daß einer dieſer Kirchen Biſchof iſt.“

VI. Diöceſe Macedoniens.

50. Korinth in Achaja. — 27 Biſchöfe.

Zu dem Metropolitan-Sitz Korinth rechnen einige

nur 9 bischöfliche Kirchen. Sie trennen davon Athen, welches im zweiten Achaja lag, und setzen dieses als eine Metropolitan-Kirche mit 14 Suffragan-Bischöfen; allein es ist sicher, daß Athen vor der Zeit des h. Gregor G. noch nicht zu einem kirchlichen Metropolitan-Sitz erhoben und von Korinth getrennt war. Sieh Schelstrate Tom. II. Ant. illustrat pag. 507. Le Quien zählt dagegen 47 Suffragan-Bisthümer zu Korinth, worunter aber mehrere aus den spätern Zeiten sind und im vierten und fünften Jahrhundert noch nicht bekannt waren. Wir führen hier nur jene an, die als sicher in den ersten Urkunden bis zum fünften Jahrhundert angetroffen werden. 1. Athen. 2. Patra. 3. Argos. 4. Megelopel. 5. Lazedämon. 6. Koronea, verschieden von Korones, dessen bischöflicher Sitz nicht vor dem 13. Jahrhundert nach dem Zeugniß Le Quien's bekannt ist. 7. Elida. 8. Tegea. 9. Messene. 10. Karist. 11. Naupaktus. 12. Oreus. 13. Marathon. 14. Elatea. 15. Megara. 16. Opus. 17. Platäa. 18. Thebe. 19. Thespia. 20. Tanagra. 21. Scarphia. 22. Chalzis. 23. Strategis. 24. Amyclara. 25. Methone. 26. Scyrus. 27. Zazinth.

51. Thessalonich in Macedonien zählte 14 Bisthümer.

Wie bei der erneuerten Civil-Eintheilung die Provinz Achaja in zwei Theile zerfiel, so theilte sich auch die Provinz Macedonien. In dem ersten Macedonien war Thessalonich, im zweiten aber Philippis. Früher war Philippis die erste Suffragankirche. 1. Philippis. 2. Berrhöa. 3. Stobi. 4. Diuni. 5. Partikopel. 6. Doberus. 7. Kassandria. 8. Heraclea. 9. Amphipolis

10. Lemnus, eine Insel. 11. Tassus, Insel. 12. Serra. 13. Bargala. 14. Lykostom.

52. Cortyna auf der Insel Creta hatte 10 untergeordnete Bischöfe.

1. Gnossus. 2. Hierapetra. 3. Cappa. 4. Subrita. 5. Apollonia. 6. Eleutherna. 7. Chersones. 8. Sidonia. 9. Zissamus. 10. Kantan.

Andere setzen noch Zitäum hinzu. Le Quien hat noch zwei Bisthümer, Phönix und Heracleopel, läßt aber Zitäum weg.

53. Thessalonien. Larissa hatte 12 Bischöfe.

Nach der Beschreibung des Geographen Carl von St. Paul hatte Larissa nur 7 Suffragan-Bischöfe; Holsten setzt noch drei hinzu; Le Quien zählt aber ihrer 24, worunter wieder einige neuerer Zeit sind.

1. Demetrias. 2. Cäsarea. 3. Gomphi. 4. Echinus. 5. Pharsal. 6. Lamia. 7. Scopelon. 8. Tricka. 9. Hypata. 10. Metropel. 11. Theban Phthiotica. 12. Neu Patra.

54. Nikopel in Alt-Epir hatte 8 Bischöfe.

1. Anchiasmus. 2. Phönice. 3. Dodona. 4. Buthrot. 5. Hadrianopel. 6. Photice. 7. Euröa. 8. Corcyra.

55. Dyrrhachium, der Hauptsitz in Neu-Epir, hatte 5 Suffragan-Bischöfe.

1. Scappa. 2. Apollonia und Bullidis. 3. Amantia. 4. Lestron. 5. Aulon.

VII. Diöceſe Dacien.

56. Sardika im mittägigen Dacien zählte unter ſich 6 Biſchöfe.

1. Remeſiana. 2. Aquas. 3. Pautalia. 4. Castrum Martis. 5. Margus. 6. Naiſſos *). Nach der Notitia des Hierocles gehörte das Castrum Martis zu dem Dacia Ripensis.

57. Lichnidi oder Achridus in Moesia prima.

Das Moesia prima, oder Ober-Möſien, welches gegen Abend an Pannonien, gegen Morgen an Dacien gränzte, ſtand nach einigen unter dem Metropolit Dacien oder Sardika, nach andern aber unter dem Metropolit von Dyrrhachien. Wie viele Biſchöfe dieſe Provinz hatte, ſagt uns das Alterthum nicht, daher die Archäologen hier auch uneins ſind.

58. Scupi in Dardanien hatte 5 Biſchöfe.

Das Dardanien gränzt von einer Seite an Macedonien, von der andern an Thrazien; der Berg Skardus

---

*) Naiſſos wird gewöhnlich in den kirchlichen Notizen ausgelaſſen; ich finde es aber in der Synode zu Sardika, wo der Biſchof Gaudentius von Naiſſo genannt wird. Andere ſetzen es zu dem Metropolitanſitz Scupi in Dardanien. Sieh N. 40. In dem Konzilium von Kapua aus dem Jahre 398 wird Naiſſos mit Sperem oder Sirmien in Unter-Ungarn verwechſelt, welches zu dem Metropolitanſitze Colotza gehörte. Harduin ſetzt es in Servia in Dacia mediterranea, Manſi aber in Hungaria inferiori. Ob dies Sirmien das alte bekannte Sirmien in Pannonia inferiori war, möchte ſehr zu bezweifeln ſeyn. Sieh N. 58.

scheidet es von dem Erstern, und ein Theil von Hämimont vom zweiten. Es wurde auch das neue Dacien genannt. Es wurde bewohnt von den Bulgaren und Serviern; daher einige Scupi die Hauptstadt von Bulgarien nennen. Nach Le Quien ist sie jetzt eine servische Stadt. Carl vom St. Paul rechnet zu Dardanien vier Bisthümer; Le Quien zählt neun.

1. Ulpianum, auch Justiniana secunda. 2. Zappara. 3. Naissen. 4. Singedon. 5. Diocleziana. Holsten setzt noch hier Pautalia hinzu, welches aber zum mittägigen Dacien gehörte.

59. Scodra in Praevalitana hatte 2 Bischöfe.

1. Dioclea, nach andern Diokleziana, welches zur Metropolitankirche Scupi gehörte. Nachdem Scodra von den Barbaren zerstört worden, ward Dioclea der Metropolitan-Sitz. 2. Le Quien zieht hierhin Lychnidi oder Achrida, welches nachher vom Kaiser Justinian genannt wurde Prima Justiniana, und zu einem Metropolitan-Sitz erhoben worden. In den spätern Urkunden kömmt es noch öfters unter dem Namen Prima Justiniana Achridarum vor. Aubert Miräus erzählt, der damals in Antwerpen sich aufhaltende Erzbischof von Achrida, Nektarius, habe nach der Sitte seiner Vorfahrer sich des Titels bedient: Nectarius Archiepiscopus primae Justinianae, Achridae, et totius Bulgariae, Serviae, Albaniae et aliorum locorum. Miraeus lib. 1. Notit. Archiepiscopat. Cap. 9.)

VIII. Diöceſe Italiens.

Die Civil-Diöceſe Italiens, welche aus ſiebenzehn Provinzen beſtand, hatte nur zwei Statthalter. Der Vicarius Italiae regierte über ſieben, der Vicarius urbis aber über zehn Provinzen. Dieſe Civil-Einrichtung gab den Grund zur kirchlichen. Es war daher anfangs in jeder dieſer beiden Civil-Diöceſen nur ein Metropolit. Für die unter dem Vicarius Italiae ſtehenden ſieben Provinzen war Mailand der Metropolitan-Sitz; für die übrigen unter dem Vicarius urbis war Rom. Der Biſchof zu Rom war daher ſchon aus dieſer Urſache nicht nur der größte Metropolit von Italien, ſondern von dem ganzen römiſchen Reiche.

In den ſieben erſten Provinzen erhoben ſich wahrſcheinlich gegen das Ende des vierten Jahrhunderts zwei neue Metropolitan-Sitze, nämlich Aquileja und Ravenna. Aquileja ſcheint zur Zeit des Pabſtes Damaſus ein Metropolitan-Sitz geworden zu ſeyn. In der Synode, welche im Jahr 381 zu Aquileja gehalten worden, wird ſogar der dortige Biſchof Valerian dem h. Ambroſius, Biſchof von Mailand, vorgeſetzt *), ſowohl beim Anfange in der Aufſchrift, als beim Ende in den Unterſchriften, woraus man wenigſtens auf Gleichheit der Würde ſchließen kann. Dieſe beiden Erz-

*) Siagrio et Eucherio VV. CC. Coss. Nonis Septembris, Aquilejae in Ecclesia considentibus, episcopis, Aquilejensium civitatis Valeriano, Ambrosio, Eusebio, Limenio, Anemio, Sabino, Abundantio etc. — Harduini Collect. Concil. regia. Tom. I. col. 830.

bischöfe hatten auch das Recht, sich unter einander die bischöfliche Consecration zu ertheilen, wie der Pabst Pelagius I. bezeuget *). Dem Metropolit zu Aquileja fielen die beiden Landschaften, welche eine römische Provinz ausmachten, Venedig und Istrien zu. — Ravenna war wenigstens zur Zeit des Pabstes Leo G. schon ein Metropolitan-Sitz und hatte unter sich die beiden Provinzen Aemilien und Flaminien mit dem Picenum annonarium. Der Hauptkirche zu Mailand blieben somit die vier übrigen Provinzen, Ligurien, das Savoische Gebirg oder Alpes Cottiae, und das erste und zweite Rhätien. Von diesem letzten wurden nachher noch abgetrennt das Bisthum Regensburg und Quintana Vindeliciorum oder Kuntzen am rechten Donau-Ufer.

In den zehn übrigen Provinzen waren, wenn man Kalaris ausnimmt, vor dem neunten Jahrhundert keine Metropoliten, außer in Rom. Einige nennen zwar Syrakus als Metropolitan-Sitz, allein Schelstrate beweiset aus mehreren kirchlichen Urkunden, daß diese Stadt zur Zeit des h. Gregor I. noch nicht den Vorrang behauptete; ja Cantel und der Kardinal Noris setzen ihre Erhebung bis in das neunte Jahrhundert aus. Die Gründe, welche Albert Pikkolus in seiner Diss. de jure ecclesiae siculae für das Alterthum des bischöflichen Stuhls zu Syrakus vorgebracht, hat der benannte Kardinal Noris bis zur völligen Ueberzeugung wider-

*) Mos antiquum inter illos observatus fuit, ut ipse se invicem Mediolanensis et Aquilejensis ordinare episcopos debuissent.

legt. Erst nach dem sechsten Jahrhundert, und noch mehr im neunten trat eine Abänderung in der Civil-Einrichtung der römischen Provinzen ein, wie wir zur Zeit melden werden, wodurch dann die römischen Päbste bewogen wurden, einige neue Metropolitankirchen zu errichten..

Kalaris in Sardinien ist wahrscheinlich nach der Synode zu Sardika eine Metropolitankirche geworden. Cantel beweiset aus dem h. Athanasius, aus dem Kirchen-Scribent Theodoretus und aus Cassiodor, daß sie schon im vierten Jahrhundert in dem Rang der Hauptkirchen stand.

Wir schreiten jetzt wieder zur geschichtlichen Uebersicht der Suffraganbischöfe unter den bezeichneten Metropoliten.

60. Aquileja hatte 17 Bischöfe.

1. Padua. 2. Torcellum. 3. Altinum. 4. Acesum. 5. Tarvisium. 6. Matrianum. 7. Verona. 8. Grado. 9. Nova. 10. Kapricla. 11. Trient. 12. Feltria. 13. Zeneta. 14. Bellunum. 15. Sabiona. 16. Opitergium. 17. Zeline. Diese gehörten zu Venedig. Zu Istrien gehörten fünf Bisthümer: 1) Friaul, Forum Julii; 2) Triest; 3) Parentium; 4) Pola; 5) Aemona, welches der Carolus a S. Paulo und Harduin in seiner Geographia Episcopatuum für das Citta nova halten. Holsten glaubt, es sey Laubach, allein noch in den spätern Urkunden findet man bald die Unterschrift: Episcopus Emonensis, (Sieh Concil von Trient) bald civitatis novae. (Sieh Synod. venet.

vom Jahr 1152 bei Mansi Supplement. Concil. Tom. II. col. 479.)

Von diesen Diöcesen hatten einige einen bedeutenden Umfang. Die größten waren Trient, Sabiona, Friaul, Citta nova, Triest und Pola.

61. Ravenna hatte in Aemilien fünf untergeordnete Bisthümer.

1. Bononien. 2. Mutina oder Modena. 3. Bressello. 4. Reggio. 5. Placentia oder Piacenza.

62. Mailand hatte in Ligurien 9 Suffraganbischöfe.

1. Vercelli. Hier war der h. Eusebius Bischof, bekannt durch die Abschrift der lateinischen Vulgata. 2. Novara. 3. Eporedia, auch Ivrea, daher in den alten Urkunden dieser Bischof bald Eporediensis, bald Iporiensis genannt wird. 4. Ticinum oder Pavia. 5. Laus Pompeji oder Lodi Episcopus Laudensis, auch Gaudensis. 6. Kremona. 7 Brixia oder Bresnia. 8. Bergamo. 9. Comum oder Como.

63. In Flaminien und Picenum annonarium waren 19 Bischöfe, die unter Ravenna standen; von diesen waren 10 in Flaminien und 9 in Pipenum.

Flaminien. 1. Zäsena. 2. Sarsina. Dieser Bischof wird auch Saxenatensis genannt; gewöhnlicher ist Sarsinatensis. 3. Forum populi, daher die Unterschrift: Foripopulensis, oder Forumpopiensis, auch Forlipopiliensis. 4. Fikoklea, jetzt Cervia. In den Konzilien kömmt er unter dem Namen Fidenas oder Ficodensis vor. 5. Forum Livii. 6. Faventia. 7. Fo-

rum Cornelii, jetzt Imola. Hier war der h. Petrus Chrysologus Diakon, ehe er zum Bisthum Ravenna berufen wurde. 8. Vikovenza. 9. Hadri. 10. Comachio, oder Komakula. Pizenum. 1. Senogallia. 2. Jesi. In den Urkunden auch genannt Esinus, Exinus oder Esinas. 3. Fano, Fanum Fortunae oder Colonia fanestris. 4. Pisaurum. 5. Arimini. 6. Urbinum. 7. Tifernum metaurense. 8. Forum Sempronii, auch Fossombrone. In dem Concilium zu Florenz heißt er Sinforiensis. 9. Kallium oder Cagli.

64. Das Savoische Gebirg enthielt eilf bischöfliche Sprengel, worüber Mailand wieder den Vorzug hatte.

Das Savoische Gebirg oder Alpes Cottiae begriff in sich einen Theil von Piemont, Montferrat, Genua und einen Theil von Mailand.

1. Turin. 2. Asti. 3. Tortona. 4. Alba Pompeja. 5. Acqui oder Aquae statiellae. 6. Albiganum oder Albenga. 7. Viginti millium oder nach italienischer Mundart Vinti miglia. 8. Bobium. 9. Genua. 10. Savona. 11. Nizza.

Die Länge dieser Provinz soll nach der Beschreibung mehrerer Alten gehalten haben 150,000 Schritte, die Breite 75,000, wornach man zum Theil die Größe der eilf kirchlichen Sprengel berechnen kann.

Der alte Ordo der Suffraganbischöfe unter Mailand, welchen Muratorius beschreibt, (T. I. Scriptor. italic. Part. 2. fol. 228.) weicht von unserer Beschreibung in mehreren Stücken ab. Es heißt da: zur Rechten des Metropoliten von Mailand saßen die 8 Bischöfe aus Liguirien, Vercellensis, Novariensis, Laudensis, Terdonen-

sis, Astensis, Taurinensis, Agustensis, Aquensis, Januensis. Zur Linken aber 9 aus den Cottiſchen Alpen: Brixiensis, Pergamensis, Cremonensis, Curiensis, Iporiensis, Albensis, Saunensis, Vigintimiliensis, Albenganensis. Allein die Ordnung der Sitze ſcheint verwirrt zu ſeyn, indem bald aus den Liguriſchen Biſchöfen einige zur Linken unter den Savoiſchen erſcheinen, und der Episcopus Curiensis zu dem erſten Rhätien, der Episcopus Agustensis zu dem zweiten Rhätien gehört, dagegen Bobium oder Episcopus bobiensis gänzlich verſchwiegen wird.

65. Erſtes Rhätien, Rhaetia prima unter Mailand.

Das erſte Rhätien wurde von den Alten Rhaetia major genannt, und liegt zwiſchen Deutſchland, der Schweiz und Italien. Jetzt wird es Graubünderland genannt. Nach Ortelius gehörte auch Churwalen dazu. Es hatte nur ein Bisthum, nämlich Chur, das ohne Zweifel eine große Ausdehnung hatte.

66. Zweites Rhätien, Rhaetia secunda, hatte fünf Bisthümer.

Das zweite Rhätien begriff in ſich Schwaben und einen Theil von Baiern. Ganz genau laſſen ſich die Gränzen nicht ausmitteln.

1. Augsburg, Augusta Vindelicorum. 2. Quintana, oder Augusta Quintanorum, Kuntzen. 3 Regensburg. 4. Aoſta oder Augusta Praetoria. 5. Brixen. Karl von St. Paul läßt die zwei letzten weg, aber aus dem Concilium von Sardika wird es gewiß, daß Brixen einen Biſchof hatte und zu Mailand gehörte. Aouſta kömmt aber auch ſchon in dem Concilium zu Mailand v. J. 452 vor.

Die Diöceſe Italiens, welche zu der Gerichtsbarkeit des Vikarius der Stadt gehörte, zählte weit mehrere Bisthümer; jede Civil-Provinz theilte ſich beinahe in zwei kirchliche Provinzen, wovon jede doch mehrere biſchöfliche Kirchen zählte als ſonſt eine ganz große Provinz. Die Sprengel konnten daher nicht ſehr ausgedehnt ſeyn. Zuweilen lagen die Bisthümer nur 8 bis 10,000 Schritte von einander.

67. Picenum suburbicarium enthielt 19 Bisthümer.

Die jetzige Mark von Ancona und Aprutium oder Abruzzo hat gegen Weſten den Fluß Anſis, gegen Süden den Fluß Pescara, gegen Norden das adriatiſche Meer und gegen Oſten das Apenniniſche Gebirg.

1. Penna. 2. Interamnia oder Terni. 3. Asculum, auch Esculanus. 4. Firmum. 5. Tolentinum. 6. Septempeda. 7. Matelika. 8. Zungulum. 9. Auximum. 10. Potentia. 11. Numana, oder Humana. 12. Ancona. 13. Hadria. 14. Aternum oder Pescara. 15. Truentum. 16. Auſinia. 17. Faleronia. 18. Salvia. 19. Pauſola, jetzt Monte del Olmo.

68. Tuscien und Umbrien hatten 58 Bisthümer.

Tuscien oder Hetrurien und Toscanien wird umgeben von den Flüſſen Martha und Tiber, dann von dem Tusciſchen Meere und von dem Berge Apennium. Hatte für ſich acht und dreißig Bisthümer. 1. Sylva candida. 2. Porto oder Portus Augusti. 3. Nepi. 4. Aqua viva. 5. Falerium oder Feleroni. 6. Ferenz. 7. Polymartum oder Bomarzo. 8. Horti. 9. Blera oder Bieda. 10. Sutrium. 11. Tarquinia oder Tarquene.

12. Salpis. 13. Toscanello. 14. Bagnarea, Balneum regis. 15. Perusia. 16. Orvieto, Urbs vetus. 17. Klusium oder Chiusa. 18. Kortona. 19. Aretium. 20. Bolsena, auch Volsinium. 21. Centum cellae oder Civita vecchia. 22. Graviska. 23. Korneto. 24. Florum Claudii oder Oriolo. 25. Viterbe. 26. Luka. 27. Luna. 28. Sena oder Siena. 29. Florenz. 30. Fäsula. 31. Suana. 32. Manturanum. 33. Rusella. 34. Populonia oder Porto Baratto. 35. Vola terra. 36. Volska. 37. Castrum Valentini. 38. Corium.

Die beiden Bisthümer Nepi und Sutri lagen ganz nahe zusammen, wurden daher später zusammen vereinigt.

Die übrigen zwanzig Bisthümer werden zu Umbrien gezogen. 1. Spoletum. 2. Otribuli. 3. Narni. 4. Tudes. 5. Nevania. Tisernum Tiberinum oder Citta di Castello. 7. Terni, Interamnia. 8. Ameria. 9. Trevi oder Trebia. 10. Fulginum. 11. Kamerinum. 12. Hispellum oder Spello. 13. Assisi. 14. Forum novum oder Vescovio. 15. Forum Flaminii. 16. Vettonium oder Bittona. 17. Nuzeria. 18. Eugubium. 19. Tadinum. 20. Martula.

69. Kampanien hatte überhaupt 43 Bischöfe.

Um die vielen in Kampanien liegenden Bisthümer besser kennen und unterscheiden zu können, theilt man Kampanien in zwei kirchliche Provinzen. Die eine wird das alte Latium genannt, und hatte zwanzig bischöfliche Kirchen; die andere behielt den Namen Kampanien und zählte 23 bischöfliche Sprengel.

Das alte Latium. 1. Minturna. 2. Teanum. 3. Kalenum. 4. Vulturnum. 5. Linternum. 6. Mi-

senum. 7. Puteoli. 8. Stabia. 9. Surrentum. 10. Amalphia. 11. Salernum. 12. Nola. 13. Octavianum bei dem Berge Vesuv. 14. Azerra. 15. Capua. 16. Atella. 17. Kalazia. 18. Venafrum. 19. Abellinum. 20. Neapel.

Kampanien. 1. Ostia. 2. Albanum. 3. Subaugusta. 4. Gabii. 5. Alba. 6. Antium. 7. Tres Tabernae. 8. Veliträ. 9. Tuskulum. 10. Lavici. 11. Präneste. 12. Signia. 13. Anagnia. 14. Ferentinum. 15. Aletrium. 16. Verula. 17. Tarazina. 18. Fundi. 19. Formia. 20. Aquinum. 21. Kassinum. 22. Atina. 23. Sora.

70. Sicilien hatte 13 Bisthümer.

1. Syrakus. 2. Tauromeium. 3. Tucdaro. 4. Lentini. 5. Lilybäum. 6. Messana. 7. Thermä. 8. Katana. 9. Triokala. 10. Agrigentum. 11. Palermo. 12. Alesa oder Karonia. 13. Kamarina.

Hierzu setzen andere noch Trojanopel, Charinum, Drepanum, Gela nova und Melazzo, die man aber vergebens in den kirchlichen Notizen aufsucht.

71. Apulien und Kalabrien hatten 27 Bisthümer.

Karl vom heiligen Paul zählt hier nur 19 Bischöfe, Holsten aber, der eine schärfere Untersuchung angestellt, fand 27, und zwar in Apulien 17 und in Kalabrien 10.

Apulien. 1. Ignatia. 2. Barri oder Barium. 3. Tranum. 4. Cuperſanum. 5. Canosa. 6. Siponto. 7. Arpi oder Sarpi. 8. Melfi. 9. Venusia oder Venosa. 10. Acherontia. 11. Biſegli. 12. Kannä. 13. Bovino. 14. Ardonä. 15. Rubi. 16. Salapiä oder Salpe. 17. Akana, ſpäter Troja.

Kalabrien. 1. Brundus. 2. Aletium. 3. Hydrum oder Otranto. 4. Kallipol. 5. Tarent. 6. Uria. 7. Lypia. 8. Neritum. 9. Urentum oder Ugento. 10. Alexanum oder Leuze.

72. Lukanien und Brutien hatten 26 Bisthümer.

Nach Holsten's Aufzählung waren in Lukanien acht und in Brutien 18 Bisthümer; Karl von St. Paulus hat sieben weniger.

Lukanien. 1. Potentia. 2. Burentum. Karl v. h. Paul hält es für das Pisciota; allein unter dieser Rubrik findet man keinen Bischof in den kirchlichen Urkunden. Samuel Patrik nennt es besser Polycastro, welches auch besser bekannt ist. 3. Pästo. 4. Akropel. 5. Blanda, wohl zu unterscheiden von der Stadt Blanda in Lydien. Nach Holsten ist es Porto di Sapri. 6. Grumentum. 7. Velia. 8. Kosilianum. Brutien. 1. Rhegium. 2. Taurianum. 3. Vibo Valentia. 4. Tropia. 5. Nikotera. 6. Tempsa, nachher verlegt in oppidum S. Marci. 7. Thurium, oder terra nova. 8. Zerillus. 9. Konsentia oder Cosenza. 10. Krotone. 11. Scyllatium oder Squillazi. 12. Lokri. 13. Muranum. 14. Potrus Orestis. 15. Karina. 16. Bova. 17. Paternum. 18. Turres.

73. Samnien hatte nur 11 Bisthümer.

1. Samnium. 2. Benevent. 3. Säpin. 4. Sulmo. 5. Bojano. 6. Theatea. 7. Ortona. 8. Frequentum. 9. Alipha. 10. Korfinium. 11. Istonium.

74. Valerien hatte 11 Bischöfe.

An Samnien gränzte gegen Süden die Provinz Vale-

rien, wahrscheinlich von dem Weg Valeria so genannt. Der Fluß Anien und die Tiber trennen es von Kampanien und dem alten Latien. Die bischöflichen Kirchen waren: 1. Fidena. 2. Nomentum. 3. Tibur. 4. Nursia. 5. Marsi. 6. Furkonium. 7. Amiternum. 8. Reate. 9. Kures, oder Curium Sabinorum. 10. Pitinum. 11. Sabinum. Das Sabinum rechnen andere zu der Kampania Romana. Karl von St. Paul hat noch die zwei Präneste und Lista, allein Präneste gehörte zu Kampanien und Lista ist vielleicht das Litza, welches zu Thessalien unter dem Metropolit Larissa gehört. Holsten zählt es zu Praevalitana.

75. Kalaris in Sardinien hatte 6 Suffragan-Bischöfe.

Kalaris war eine Metropolitankirche; sie wird in den ältern Zeiten bald zu der römischen, bald zu der afrikanischen Statthalterei gerechnet, daher es denn auch kömmt, daß sie in den kirchlichen Notizen bald zu den römischen Diöcesen, bald zu den afrikanischen gesetzt wird. Der Kaiser Justinian hat sie als die letzte afrikanische Provinz dem Praefectus Praetorio übertragen. (Cod. tit. 27. Constit. 1.) In der Geschichte der vandalischen Verfolgung werden die Bischöfe von Kalaris ganz besonders angerühmt. Sie war ein Zufluchtsort für die damals aus Afrika vertriebenen Bischöfe.

1. Sulchi. 2. Tegula. 3. Turris Libissonis, oder Porto di torre. 4. Forum Trajani, nach andern Codices Trojani. 5. Phausania oder Terra nova. 6. Suffara oder Sanaphas.

Baudrand behauptet, in frühern Zeiten seyen in Sardinien achtzehn Bisthümer gewesen, wovon er uns aber keine nähere Nachricht giebt.

76. Corsika stand wieder unter Rom und hatte 4 Bischöfe, nach andern 5.

Die Insel Corsika soll 106,000 Schritte lang und 50,000 breit seyn. Ihre Bischöfe schlossen sich unter Honorikus, dem König der Vandalen, an die Bischöfe Afrika's und gaben gemeinschaftlich das Glaubensbekenntniß heraus *). Die bischöflichen Sitze waren: 1. Aleria. 2. Urzinium, oder Adiazzo. 3. Nebium. 4. Tamita. 5. Mariana.

In der Collatio Carthagiens. findet man einen Bischof Dacian, welcher sich unterschreibt Episcopus Tamicensis; soll dieser vielleicht von Tamuta gewesen seyn? Man kennt wenigstens in Afrika keine Stadt gleiches Namens.

Nehmen wir nun die Bisthümer zusammen, welche unter dem Metropolit zu Rom, in den ersten Zeiten nach dem Concil von Nicäa, gehörten, so steigt die Zahl auf hundert zwanzig. Wo findet man eine größere Metropolitankirche?

IX. Diöcese Illyriens.

Die Civil-Diöcese des occidentalischen Illyriens hatte sechs Provinzen, die aber überhaupt nur 18 — 20 Bisthümer hatten. Ein großer Theil dieser Provinzen war

*) Vergl. Ruinart Histor. persecut. Vandalic. p. 112.

delte noch in den Finsternissen des Heidenthums. Erst im siebenten Jahrhundert erhob sich die Sonne des wahren Glaubens, wo dann auch neue bischöfliche Sitze errichtet wurden.

77. Unter-Pannonien. Sirmium hatte 3 Suffragan-Bischöfe.

Sirmium war die Hauptstadt des ganzen Occidental-Illyriens, weswegen sie von Ammianus Marcellinus lib. 21. die Mutter der Städte und von Herodian die erste Hauptstadt genannt wird. Gleichen Rang behauptete sie in der hierarchischen Ordnung. In den Akten der Synode zu Aquileja v. J. 381 heißt es: Caput Illyrici nonnisi civitas est Sirmiensis. Der Kaiser Justinian gesteht ihr eben so den Vorrang in der Civil- und kirchlichen Ordnung zu *). Daher der Bischof Anemius in der angeführten Synode zu Aquileja unterschrieb: Anemius Episcopus Sirmiensis Illyrici.

Unter Attila wurde Sirmium gänzlich zerstört, und ein Theil des Metropolitan-Sprengels fiel nach Lorch, ein Theil nach Achrida und Salona, wodurch dieser Metropolitan-Sitz eingieng. Einige glauben, er sey nach Aquileja verlegt, oder besser mit Aquileja vereiniget worden, wodurch sich dann auch Aquileja zu einem Patriarchal-Sitz erhoben habe. Die untergeordneten Bisthümer hießen:

1. Kurta. 2. Karpis. 3. Stridonia.

---

*) Cum in antiquis temporibus Sirmium Praefectura fuerit constituta, ibique omne fuerit Illyrici Fastigium tam in civilibus quam in episcopalibus causis. Novell. 11.

Aus Unterpannonien war der Bischof Domnus auf dem Concilium zu Nicäa.

78. Sclavonien. Sirmium, hier lagen 5 Bisthümer, mithin gehörten unter den Metropolit von Sirmien acht Suffragan-Bischöfe.

Sclavonien, sonst von dem Fluß Sau Savien genannt, Pannonia saviensis, auch Sirmiensis, wird durch den Drau-Fluß von Pannonien abgeschnitten: Die Bisthümer waren:

1. Segedin. 2. Mursa oder Esseck. 3. Zibalis. 4. Noviodun. 5. Siszia.

Der Bischof Valens von Mursa ist der letzte in der Reihe der Bischöfe, welche die arianische Synode von Sardika unterzeichneten.

79. Dalmatien. Salona hatte 3 Bisthümer.

1. Jadera. Vielleicht war der Bischof Leontius, welcher in den Akten des Conciliums zu Chalcedon Zarensis genannt wird, hier Bischof. Denn Jadera kommt auch unter dem Namen Zara vor. 2. Epidaurus, später Ragusa. 3. Segna.

Karl v. h. Paul fügt statt Segna hier Skodra oder Skutari bei. Sieh N. 41.

80. Ober-Pannonien. Lorch, nachher Salzburg hatte 4 oder 5 Bischöfe.

1. Vindobona. Wurde später von Salzburg abgeschnitten. 2. Sabaria, die Vaterstadt des h. Martin. 3. Skarabantia. 4. Zelia.

Holsten setzt noch Passau hinzu. Skarabantia ge-

hört zu Grado, wie wir unten anführen werden; dagegen nennen einige kirchliche Notizen hier Guilabis und Solva. Ueberhaupt liegt die alte kirchliche Ordnung wegen Mangel der authentischen Urkunden in Ober- und Unter-Pannonien noch sehr im Dunkeln.

81. Noricum mediterraneum. Das mittägige Norikum, jetzt Steiermark, Kärnthen. Grado hatte nur 2 Suffragan-Bischöfe

1. In dem Concilium zu Grado vom Jahr 579 werden zwei Suffragan-Bischöfe genannt: Leonianus Tiburniensis. 2. Virgilius Scaravasiensis Suffraganei Eliae Gradensis; der erste hat den Beisatz: Provinciae Norici mediterranei; der zweite Provinciae Pannoniae. Ob Tiburnum die Stadt Tivoli war, welche nach der Anzeige des Conciliums zu Rom v. J. 743 zu Rom gehörte, will ich nicht entscheiden.

82. Noricum Ripense. Lorch hatte 3 Bischöfe.

Lazius rechnet hierhin: 1. Juvania, das jetzige Salzburg; allein es fällt in die spätere Zeit. 2. Quitabis. 3. Solva.

Hierüber läßt sich weder aus den bekannten kirchlichen Notizen noch aus den Conciliar-Urkunden ein Beweis beibringen.

X. Diöcese von Afrika.

Gemäß der Civil-Einrichtung fallen wir jetzt auf Afrika. Fast keine Civil-Diöcese hatte so viele Bisthümer als Afrika. Zur Zeit des h. Augustin, welcher zu Hippo in Afrika Bischof war, zählte man vierhundert sechs und

sechzig. Zwar waren in Afrika viele Hauptstädte, allein es ist bekannt, daß dorten auch in Flecken und Dörfern bischöfliche Kirchen bestanden. Das ganze römische Afrika war in sechs Provinzen getheilt und soll nach Prokopius Berechnung sechzig Tagreisen ausmachen. Eine Tagreise bestimmt Prokop zu 210 Stadien *) oder 26¼ Meilen. Mithin war Afrika groß 1575 Meilen. In der Breite hatte es ungefähr 500 Meilen.

83. Afrika Proconsularis. Karthago hatte wenigstens 54 Bisthümer unter sich.

In der Notitia, welche der gelehrte Jesuit Sirmond zuerst e codice Laudunensi herausgegeben, und nachher der Benediktiner Ruinart seiner Geschichte der vandalischen Verfolgung einverleibt und endlich im Jahr 1816 Stephanus Anton. Morcelli in seinem Africa illustrata von neuem hat abdrucken lassen, ist der größte Theil der bischöflichen Kirchen enthalten. Doch läßt sich nicht nur denken, sondern aus einem Vergleich mit andern kirchlichen Urkunden beweisen, daß in dieser Notitia wenigstens einige ausgelassen sind. Vielleicht waren auch einige Bischöfe Afrika's zur Zeit der vandalischen Verfolgung aus Furcht von dem wahren Glauben abgefallen, und zur arianischen Faktion übergegangen. Die Notitia scheint nur die Namen jener Bischöfe aufbewahrt zu haben, welche auf Befehl des Königs Hunerich am 1. Januar sich nach Karthago begeben hatten, um ihr Glaubensbekenntniß abzulegen, und nachher ins Elend geschickt wurden. Aus

*) Ein Stadium steht mit 125 Schritten oder 625 Fuß gleich.

der Proconsular-Provinz waren gegenwärtig vier und fünfzig, einschließlich des Eugenius, Metropolit von Karthago, welcher an der Spitze steht. Victor Vitens meldet dagegen, daß zur Zeit, als die Vandalen in Afrika eingedrungen, blos in dieser Proconsular-Provinz hundert vier und sechzig Bischöfe gewesen seyen. (Lib. I. Hist. persecut. vandal. N. 9.)

84. Tunis oder Byzazen. Adrumetum. In dieser Provinz zählt die Notitia 116 Bischöfe.

Beim Anfange steht der Bischof von Vassitan oder Bassitan. Adrumetum, welches wir als den Metropolitan-Sitz bezeichneten und nach anderen auch Sissa nigra genannt worden, kömmt in der Notitia gar nicht vor. Der Bischof Felix von Adrumet war mit mehreren andern nach dem Bericht des Victor Vitens (Lib. I. persecut. vandal. N. 7. p. 10. edit. Ruinart.) unter Genserich des Landes verwiesen worden. Wahrscheinlich war zur Zeit der Versammlung zu Karthago unter Hunerich der Bischof von Bassitan der älteste dieser Provinz, mithin auch der Metropolit. Mit Adrumet hätten wir aber hundert siebenzehn Bischöfe. Ein Beweis, daß in der Notitia nicht alle Bisthümer aufgeführt sind.

85. Numidien. Zirta Julia oder Konstantina hatte 125 Bischöfe.

Zirta oder Konstantia wird in dem Codex Canonum African. Eccles. Cap. 86. die Metropolis genannt; in der Reihe der Bischöfe nach der Notitia ist aber der Bischof von Zirta oder Circensis der drei und achtzigste. In der Notitia ist Berecritanus der erste. Ruinart und

Morcelli beleuchten die Namen der bischöflichen Sitze mit gelehrten Anmerkungen.

86. Mauritania Sitifensis. Sitifi 44. Bischöfe.

In der Notitia werden nur zwei und vierzig Bischöfe namentlich angeführt, am Ende aber steht die Zahl 44. Vielleicht sind einige übergangen worden. Der Bischof Donatus von Sitifi steht in der Ordnung der zweite; der erste ist Tamallumensis. Sieh Ruinard und Morcelli.

87. Mauritania Caesariensis. Zu Cäsarea gehörten 126 Bischöfe.

Cäsarea steht in der Notitia N. 21. Der älteste Bischof war damals Glorinus Juneensis, der mithin nach afrikanischer Sitte auch die Rechte des Metropoliten ausübte. Zur Zeit des h. Augustin scheint der Bischof von Cäsarea der älteste und mithin der Metropolit gewesen zu seyn. Denn in den Unterhandlungen, welche Deuterius, Bischof von Cäsarea, mit dem Donatisten-Bischof Emeritus gehabt hat, nennt er ihn Deuterium Episcopum metropolitanum Caesariensem.

88. Tripolis hatte nur 5 Bischöfe.

1. Leptis oder Leptis magna. 2. Sabrata. 3. Takapa. 4. Decea. 5. Hirberis.

Der Codex der afrikanischen Kirche und der h. Augustin stimmen hier in der Zahl der Bisthümer mit der Notitia überein. Woher dieser starke Abstand in Vergleich der anderen afrikanischen Provinzen? Sicher ist es, daß in der Provinz Tripolis noch viele unkultivirte Landstrecken

und daher wenigere Städte waren. Auch war Tripolis nicht so groß als die anderen Provinzen.

XI. Diöceſe Spanien.

Dieſe Diöceſe ſtand unter dem Praefectus Praetorius Galliens. Sie enthielt, wie wir früher anzeigten, mit den baleariſchen Inſeln und Tangier ſieben Provinzen, wornach ſich auch die Metropolitan-Sitze richteten.

89. Bätika. Hispalis, der Metropolitan-Sitz zählte unter ſich 10 Bisthümer.

1. Italika, nach Harduin Geographia Sevilla La Veja. 2. Elipla. 3. Aſtygis. 4. Korduba. Zur Zeit des Conciliums von Nicäa war der Präſident Oſius Biſchof von Korduba. 5. Egabro. 6. Eliberis, oder Elvira. 7. Malaka. 8. Aſinda, auch Assidonia, nach Harduin ſonſt Medina sidonia. 9. Tuni, Tuccitanus. 10. Abdara.

90. Luſitanien. Emerita Auguſta hatte 8 Bisthümer.

1. Abula. 2. Salamantika. 3. Ebora. 4. Kauria. 5. Pax Julia, oder in dem lateiniſchen kirchlichen Ausdrucke Pacensis, welche Harduin durch Badajor erklärt. 6. Oſſanoba. 7. Liſſabon. 8. Egita. Im Jahr 1310. kömmt noch in dem Concilium zu Salamanka ein Biſchof Vascus Idigitanus vor.

91. Gallizien. Brakara hatte 13 oder 14 Biſchöfe.

Gallizien war eine der größten Provinzen von Spanien, doch hatte ſie im Verhältniß der übrigen Provinzen

wenigere Bischöfe. In der Synode ad Lucum, welche im Jahr 569. unter dem König Theodimir gehalten worden (Collect. Concil. Tom. III. col. 381.) werden die unter Brakara stehenden Suffragan-Bischöfe nach dieser Ordnung aufgeführt.

1. Portukale. 2. Lamego. 3. Conimbrien. 4. Veseo. 5. Dumium. 6. Egitania. 7. Lukum. 8. Auria. 9. Astorika. 10. Iria. 11. Tude. 12. Briton.

Der König Theodimir bemerkte dem apostolischen Vikar Richard, daß die Diöcesen in der Provinz Gallizien zu groß seyen und daher die wenigen Bischöfe nicht einmal ihre Sprengel gehörig besuchen könnten; er bat daher, man möchte eine andere Diöcesan-Einrichtung treffen. Der Metropolitan-Sitz Brakara wurde daher zergliedert und in demselben zugleich neue Bisthümer errichtet. Brakara blieb der Metropolitan-Sitz über acht Bisthümer, nämlich Dumium, Egitania, Portukale, Lamego, Conimbria, Veseo, Fegio und Valentia. Der neu errichtete Metropolitan-Sitz war Lukum. Er erhielt zu Suffragan-Bischöfen 1. Iria. 2. Auria. 3. Tude. 4. Astorika. 5. Briton oder Britonia. Nicht nur den beiden Metropolitan-Sitzen, sondern auch den anderen Suffragan-Bisthümern wurden unter dem König Wamba die Gränzen genau angewiesen. Die Ursache, warum besonders Lukum zum Metropolitan-Sitz ist gewählt worden, giebt die Synode auf folgende Art an: Quia ibi erat terminus de confinitimis episcopis et ad ipsum locum Lucensem semper erat conjunctio Suevorum. Lukum scheint also eine Residenzstadt der Könige und der königlichen Familie gewesen zu seyn. Denn durch Suevi werden die

damaligen Könige von Spanien verstanden. Theodomir schreibt sich princeps Suevorum.

92. Tarrakonien. Tarrako hatte 15 Bischöfe.

1. Barcinona oder Barzelona. 2. Egara, oder Tarassa. 3. Gerunda, auch Givona. 4. Emporien. 5. Ausona. 6. Urgello, auch Urgel. 7. Lerida. 8. Ictosa. 9. Tortosa. 10. Cäsarauguſta oder Saragossa. 11. Oska. 12. Pampelona. 13. Kalaforna. 14. Tirasona. 15. Auka. Vergl. Synodum Lucens.

93. Karthaginenſiſche. Karthagena oder Karthago und nachher Toledo. Hierher gehörten nach der Beschreibung der angeführten Synode von Lukum 19 Suffragan-Bischöfe.

1. Oreto. 2. Beatia. 3. Mentesa. 4. Azzi. 5. Basti. 6. Urgi. 7. Bagastri. 8. Illizi. 9. Setabis. 10. Dianium. 11. Valeria. 12. Valentia. 13. Sekobriga. 14. Arkabriga. 15. Kompluto. 16. Segontia. 17. Sekobia. 18. Palentia. 19. Oxoma.

Früher sollte noch hinzugehört haben 20. Ergaviva oder Alkaniz. 21. Elikrota.

94. Tingitana.

Diese Provinz gehörte zwar nach der Civil-Organisation nach Spanien, soll aber die afrikanischen Gebräuche stets beobachtet und beibehalten, und daher bald von Spanien sich losgerissen haben. Schelstrate gesteht, daß hier uns alle kirchliche Urkunden verlassen und man keine Notizen über den ehemaligen Bestand der Kirchen habe.

95. Die balearischen Inseln hatten 3 Bisthümer.

Der balearischen Inseln waren drei: nämlich Majorka, Minorka und Ebusus. Jede derselben hatte einen Bischof. Der bischöfliche Sitz von Majorka war zu Palma; der von Minorka zu Jamna, und der dritte war zu Ebusus.

XII. Diöcese Gallien.

Gallien ist in der Civil-Ordnung die vorletzte Diöcese und begreift in sich siebenzehn Provinzen, worunter Frankreich, ein Theil von Deutschland, Niederland und der Schweiz gehören. Nicht selten wird in unsern kirchlichen Urkunden Gallien von den übrigen Provinzen getrennt. Die Päbste bedienten sich daher oft der Aufschrift: An die Bischöfe Galliens und der fünf Provinzen. Einige Geschichtschreiber schließen hieraus auf eine andere kirchliche Eintheilung. Sieh Pagi Critica Baronii ad ann. 374. N. 18. Petr. de Marca Diss. de Primatu. Wir befolgen die alte Eintheilung des Kaisers Konstantin und geben hiernach die bischöflichen Sitze Galliens. Die erste Provinz ist die Viennensische.

96. Vienne oder Arelat hatte 15 Suffragan-Bischöfe.

1. Arelat, nach anderen Vienne. 2. Geneve, oder Genf. 3. Grenoble. 4. Civitas Albensium. 5. Mauriana. 6. Valentia. 7. Massilia. 8. Avignon. 9. Cabellio. 10. Karpentorakte. 11. Toulon. 12. Orange. 13. Vaison. 14. Dia, auch Dié. 15. Civitas Tricastinorum.

Einige theilen dieſe Provinz in zwei Theile, geben Vienne fünf Bisthümer und dem Metropolitan-Sitz Arelat neun.

97. Das erſte Lugdunenſiſche oder Lion hatte 4 Bisthümer.

1. Autun. 2. Mascon, oder Matisko. 3. Chalons sur Saone, Cabillonium. 4. Langres.

98. Germania prima. Das erſte Deutſchland. Mainz hatte 3 Suffragan-Biſchöfe.

1. Speier. 2. Worms. 3. Strasburg. Einige wollen noch Metz hinzuſetzen.

99. Germania secunda. Das zweite Deutſchland. Köln.

1. Maſtrich oder Tungern. Ueber Deutſchland werden wir im dritten §. eine vollſtändigere Beſchreibung nebſt der Epoche der Entſtehung der Metropolitan- und der anderen biſchöflichen Kirchen mittheilen. Die wahrſcheinlichere Meinung ſetzt die biſchöfliche Kirche zu Köln vor die Zeiten des h. Bonifazius unter die Suffragane von Trier oder Mainz.

100. Das erſte Belgien. Trier. 3 Biſchöfe.

Zum erſten Belgien werden drei Suffragan-Biſchöfe gezählt. 1. Metz. 2. Tull. 3. Verdun.

101. Zum zweiten Belgien unter dem Metropolitan-Sitz Rheims gehörten 10 Biſchöfe.

1. Soiſſon. 2. Chalon en Champagne oder Katalaunum. 3. Laon. 4. Vermand oder Noyon. 5.

Cambray. 6. Tournay. 7. Senlis. 8. Bellovakum oder Beauvais. 9. Amiens. 10. Tarvanna.

Carl von St. Paul ist zwar der Meinung, das letztere Bisthum von Tarvanna sey eines jüngern Ursprunges, weil man diesen Namen bei keinem einzigen glaubwürdigen Geschichtschreiber finde, allein man hat nicht bemerkt, daß der Bischof von Tarvanna auf dem General-Konzilium war, und mit unterschrieb: Zeno Episcopus Teuchirorum. Nachher führte er den Namen: Episcopus Morinensis.

102. Die Meer-Alpen. Ambrun 6 Bischöfe.

Die Meer-Alpen erstrecken sich von Monako bis an den Berg Viso am Ursprunge des Po-Flusses, und reichen also bis an das alte Ligurien. Die Suffragan-Bischöfe sind:

1. Dinge. 2. Nizza in Piemont. 3. Cemelene oder Limies, welches Bisthum nachher mit Nizza vereinigt wurde. Für den Bischof Magnus unterschrieb der Priester Aetius, auf der fünften Synode zu Orleans, und drückte die Namen beider Sitze aus. Aetius presbyter pro Magno Cemelensi et Nicaensi. 4. Senez. Der Bischof dieser Stadt Joannes Clausse war auf dem General-Konzilium zu Trient. 5. Glandeves. Weil dieser Ort durch Ueberschwemmung des Varo sehr verwüstet worden, so hat der Bischof von Glandeves in dem benachbarten Flecken Entrevaux, wo auch die Kathedralkirche ist, seinen Sitz genommen. 6. Venze.

103. Das Schweitzergebirg. Darantasia. — 2 Bischöfe.

In den kirchlichen und Civil-Documenten wird dies Gebirg Alpes penninae genannt. Sie gehen durch das

Walliſer-Land, bis an die Quelle des Rheins und der Rhone am Gotthardsberge. Der Metropolit hatte nur zwei Suffragan-Biſchöfe.

1. Octodurum, jetzt Martinak. Der Biſchof Theodor war auf dem Konzilium zu Aquileja v. J. 381. 2. Sedunum oder Syon, den Franzoſen Sion le Vallais.

104. Maxima Sequanorum, auch das fünfte Lugdunenſiſche. Beſanzon — 4 Biſchöfe.

1. Davanches, oder Wiflisburg, jetzt Lauſanne. Von dieſer Stadt hat man das Diſtichon gemacht.

Quae caput Helvetiae fueram, jam nominis umbra
Magni reliquias vix trabo parva meas.

2. Augſt oder Augusta Rauracorum, jetzt Baſel. 3. Winich oder Bern, nachher verlegt nach Konſtanz. 4. Belley oder Belika.

105. Ober-Aquitanien, Bourges hatte 8 Biſchöfe.

1. Clairmont. 2. Roder. 3. Cahors oder Kadurki. 4. Ariſita. 5. Limoges. 6. Mande oder Gabales. 7. Vellava, auch Anitium. 8. Albiga oder Alby, nachher ein Erzbisthum.

106. Unter-Aquitanien. Bourdeaux hatte 5 Bisthümer.

1. Aginnum oder Agen. 2. Civitas Engolismensium oder Angoulesme. 3. Saintes oder Civitas Santorum. 4. Poitiers. 5. Peterkorium oder Perigueux.

107. Gascognien. Eluſa — 10 Biſchöfe.

Die Provinz Novem populania iſt das jetzige Gascognien, und begreift in ſich das Land, welches

zwiſchen der Garonne, dem Ocean und den Pyrenäiſchen Gebirgen liegt. Die zehn Suffragan-Biſchöfe ſind:

1. Auch, nachher ein Erzbisthum. 2. Lectora oder Leichtoure. 3. Cominges. 4. Conſanni oder Conserans. 5. Baſas oder Vasata. 6. Tarbes. 7. Aturum oder Vico-Julia. 8. Lescar oder Lascarum. 9. Oleron. 10. Aos oder Aquae.

108. Das Unterlugdunenſiſche Gallien. Rouen hatte 7 Bisthümer.

1. Ebroika oder Eureux. 2. Lexovium. 3. Bajoka oder Bayeux. 4. Konſtantia, oder Coutance. 5. Abrinka. 6. Sagium oder Seez. 7. Orimum oder Hiesmes.

109. Ober-Narbo. — Narbonne 9 Bisthümer.

1. Toloſe. 2. Bätira oder Beziers. 3. Nimes oder Nemausum. 4. Luteva oder Lodeve. 5. Uzetia oder Uzes. 6. Karkaſo oder Carcassone. 7. Agde, wo die Synode Agathensis gehalten wurde. 8. Elna oder Helena. 9. Magalone, nachher Montpellier.

110. Unter-Narbo. — Aix — 6 Bisthümer.

1. Apta Julia, oder Apt. 2. Riez, bekannt durch das Concilium Regense. 3. Forum Julii oder Frejuz. 4. Gap oder Vapineum. 5. Liſteron. 6. Antibe oder Antipol.

111. Das dritte Lugdunenſiſche. Touron oder Tours hatte 7 Biſchöfe.

1. Angers, Andegavum. 2. Le Mans oder

Cenomanum. 3. Redones oder Rénes. 4. Nantes. 5. Vennes. 6. Alet oder Maclovium.

112. Das vierte Lugdunenſiſche. Sens — 7 Biſchöfe.

1. Paris, nachher zum Erzbisthum erhoben. 2. Carnutum oder Chartres. 3. Antisiodorum, Auxerre. 4. Trojes. 5. Orleans. 6. Melda oder Meaux. 7. Nivernum, Nevers.

Die ganze Civil-Diöceſe Gallieno hatte alſo ſechs- oder ſiebenzehn Metropolitan-Biſchöfe und hundert acht Suffragan-Biſchöfe. Man bezweifelt indeſſen nicht ohne Grund, ob vor dem Apoſtolat des h. Bonifazius in Deutſchland ein Metropolit außer Trier geweſen ſey. Andere ſetzen die Erhebung des Bisthums Tarantaſia in die ſpätere Zeit. Carl vom h. Paul und mehrere andere gehen von der Meinung aus, daß unter dem Pabſt Gregor I. Tarantaſia den Rang eines Erzbisthums erhalten habe, und zählen daher bis dahin nur 14 Metropolitan-Sitze. Anton Pagi ſcheint ſogar zu behaupten, vor Conſtantin ſeyen in Spanien und Gallien gar keine Metropolitan-Sitze geweſen. Aber kann man ſich den alten Rangſtreit der beiden Biſchöfe von Vienne und Arelat denken, ohne daß früher in Gallien die Metropolitan-Rechte bekannt waren? Wenigſtens müſſen in Gallien vor Conſtantin einige Metropolitan-Sitze beſtanden haben. Die übrigen ſind nach der Organiſation der Civil-Provinzen wahrſcheinlich auf dem Konzilium zu Antiochia im Jahr 341 Can. 9. näher beſtimmt worden. Carl der G. hat ſie daher nicht von neuem errichtet, ſondern wie Sirmond erklärt, wieder hergeſtellt. Der gelehrte Cajetan Cenny beweiſet in ſeiner Abhand-

lung über das Konzilium im Lateran, unter Stephanus III. im J. 769 gehalten, daß im achten Jahrhundert auſſer Sens kein Metropolitan-Sitz in Frankreich gewesen sey. Sieh Tom. I. Supplement. Concilior. Mansi. fol. 658.

XIII. Diöceſe Brittanien.

Nur einen Theil von Brittanien beſaßen die Römer, daher die Civil-Diöceſe auch nur aus fünf Provinzen beſteht. Irland und der gröſßte Theil von Schottland gehörten nicht zu dem römiſchen Reiche. Zur gröſßern Vollſtändigkeit laſſen wir aber die biſchöflichen Sprengel Irlands und Schottlands nach den fünf römiſchen Provinzen folgen. Doch fehlen uns hier die frühern Dokumente, und die kirchlichen Notizen, welche Carl v. h. Paul und nach ihm Bingham und mehrere andere Schriftſteller der anglicaniſchen Kirche anführen, reichen nicht bis auf den h. Patritius, den Apoſtel Irlands.

Vor Konſtantins Zeiten hatte Brittanien ſchon den katholiſchen Glauben angenommen, und mithin auch ſchon Biſchöfe gehabt. Auf der Synode zu Orleans, welche im Jahr 314 gehalten worden, erſchienen drei engländiſche Biſchöfe, nämlich: Eborin von Jorck oder Eborach, Reſtitutus von London und Adelphius von Linkoln. Holſten, der der Meinung des Cambdenus und Seldenus folgt, lieſt Colonia Camalodunensium, ſtatt Colonia Londinensium. Nach der Meinung einiger Engländer ſoll dieſe Colonia Londinens. das jetzige Colcheſter ſeyn. Thomas Gale

in seinen Noten zu Antonius britt. Itin hat die Entdeckung gemacht, daß nicht Colonia Londinensium, sondern Colonia Lindi müsse gelesen werden, und mithin von Linkoln die Rede sey. Beda heißt es Lindcolnia.

Es scheint indessen nicht unwahrscheinlich zu seyn, daß mehr als die hier benannten drei Bischöfe damals in Brittanien waren. Im Jahr 347 sollen sich nach dem Zeugnisse des h. Athanasius (Apolog. contr. Arianos) einige brittische Bischöfe nach Sardika begeben haben.

Auf der Synode zu Arimini waren drei aus Brittanien, wovon Severus Sulpitius (lib. 2. Hist.) meldete, daß sie ihr Reisegeld und ihren Unterhalt aus dem kaiserlichen Schatz gezogen hätten. Hilarius verbindet die Bischöfe Brittaniens mit den aus Gallien und widmet ihnen sein Werk: De Synodis et de fide Orientalium. Doch findet man weder bei Hilarius noch bei Severus Sulp. eine nähere Anzeige über die bischöflichen Sitze oder eine bestimmte Zahl derselben. Zu den Zeiten des h. Apostels Augustin fanden sich noch sieben in ganz Brittanien, die auf der Synode zu Vizornia erschienen und sich mit dem h. Augustin über die Kirchengebräuche und das Osterfest besprochen haben. Sie scheinen aus dem Mönchsstande gewesen zu seyn, wie beinahe alle Priester Brittaniens damals Mönche waren.

Der Pabst Gregor gab dem h. Augustin den Auftrag, sechs und zwanzig Bischöfe anzuordnen, und Jorck und London als Metropolitan-Sitz zu errichten. Dem Erzbischof zu Jorck sollten zwölf, und auch dem Erzbischof zu London zwölf Suffragan-Bischöfe untergeordnet seyn.

Dies war aber nur ein Plan, der dann ausgeführt werden sollte, wenn ganz Brittanien zur christlichen Religion übergegangen sey. Wie viele Bischöfe der h. Augustin für Brittanien und England ordinirt habe, wissen wir nicht. Fünfzig Jahr nach Augustin wurden nicht mehr als sieben Bischöfe in allen sieben Reichen der Sachsen gezählt, wie Beda aus den Akten der Synode zu Herudfort vom Jahr 673 beweiset. (Beda lib. IV. C. 5.) Auf dieser Synode erschien Theodor, Bischof zu Kanterbury, dem gewöhnlich das Poenitentiale zugeschrieben wird; *) Bisi, der Ost-Engländer Bischof; Wilfrid, Bischof von Northumberland; Putta, Bischof zu Rocheſter; Leutherius, der Westsachsen Bischof; Winfrid, Bischof der merzischen Provinz. Durch den 9ten Canon dieser Synode ward festgesetzt, daß man bei zunehmender Anzahl der Gläubigen auch die bischöflichen Kirchen vermehren soll. Allein eine große Veränderung hatte nicht statt. Wir wissen sogar, daß in einer Provinz nicht so viele Bischöfe waren, als nach den apostolischen Canones zu einer bischöflichen Consecration erfodert wurden, weswegen mehrere nur von einem Bischof sind ordinirt worden. — Wir können also aus Mangel authentischer Nachrichten keine vollständige Uebersicht der Kirchen in Brittanien hier liefern.

In Northumbrien waren zwei Bischöfe. Einer zu Eborach, der andere in Lindisfar. In Wallis war ein Erzbischof, und sechs Suffragan-Bischöfe. Der Erzbischof hatte seinen Sitz zu Menevia oder St. David; die englischen Schriftsteller nennen ihn Archiepiscopus Caërle-

*) Sieh meine Abhandl. de Capitulis Theodori Cantuariens. haud genuinis. Dusseldorpii 1811.

gionis supra Oseam. Die übrigen Suffragan-Bischöfe waren 1. zu Hereford. 2. Peter. 3. Ely. 4. Bamhor. 5. Morgan. 6. Taw. In dem großen Reiche der Merzier war nur ein Bischof, der bis auf das Jahr 678 in Lichtfield seinen Sitz hatte. Um das Jahr 906 ordinirte Plegmund für verschiedene Provinzen sieben Bischöfe; Fridestan für Wincheſter, Adelstan für Cornovaille, Athelmus für Welles, Edulfus für Kirton in Devonia, Werstan für Salisbury; den Austral-Sachsen ordinirte er den Bernegus und den Merziern den Cenciłphus. (Malmesburgens. lib. 2. C. 5.)

XIV. Irland.

Wie viele Bischöfe Irland früher hatte, finden wir nirgends aufgezeichnet. Im sechsten Jahrhundert müssen schon mehrere gewesen seyn, indem sie ein Schisma bildeten, welches der Pabst Gregor in einem Schreiben an sie zu unterdrücken suchte.*) Der Pabst Eugen bestimmte im Jahr 652 vier Metropolitan-Sitze, die ihre Suffragan-Bischöfe hatten. Nach dieser Form scheint die Notitia entworfen zu seyn, die Carl v. h. Paul uns aus dem Wilhelm Cambdenus und aus einem römischen Pontificalbuch uns geliefert hat. —

Sie stehen in folgender Ordnung:

Archiepiscopo Armachano totius Hiberniae subsunt:

1. Medensis vel Elnamirand. 2. Dunensis vel Dundalethglas. 3. Clochorensis alias Lugundu-

*) Sieh Baronius ad ann. 566. N. 21. und 586 N. 27.

nensis. 4. Connerensis. 5. Ardaehadensis. 6. Rathbotensis. 7. Rathlucensis. 8. Dalnliguirensis. 9. Dearrihensis.

Archiepiscopo Dubliensi parent:

1. Glendelacensis. 2. Fernensis. 3. Osseriensis alias de Canie. 4. Leclinensis. 5. Kildarensis alias Darensis.

Archiepiscopo Cassiliensi subsunt:

1. Laoniensis de Kendalnam. 2. Limricenses. 3. De Insula Gathay. 4. De Cellumabrath. 5. Melicensis vel de Emileth. 6. Rossiensis alias Rosereensis. 7. Waterfordiensis alias de Batilfordiam. 8. Lismoriensis. 9. Clonensis alias de Cluanania. 10. Corcagiensis. 11. De Rosalither. 12. Ardefertensis.

Achiepiscopo Tuamensi subjiciuntur:

1. Duatensis, alias Killmaeduoc. 2. De Magco. 3. Enachdunensis. 4. De Cellajario. 5. De Roscomon. 6. Clonfertensis. 7. Achadensis. 8. Ladensis, alias Killaleth. 9. De Conany. 10. De Killmunduach. 11. Elphinensis.

Nach dieſer Notiz hatte Irland mit den vier Erzbiſchöfen ein und vierzig Biſchöfe gehabt; eine andere Notiz aus dem römiſchen Pontifical giebt aber die Zahl auf vier und fünfzig, ohne die vier Metropoliten. Dem Erzbiſchof zu Armachia werden ſiebenzehn, dem zu Dublin acht, dem zu Caſſel ſiebenzehn und dem zu Tuam zwölf Suffragan-

Bischöfe assignirt. Eine noch größere Zahl der Bischöfe findet man in der Notitia, welche Schelstrate aus einem MSS. der vaticanischen Bibliothek herausgegeben hat und von einem Bischof von Catharo im 14. Jahrhundert soll abgefaßt worden seyn. In dieser sind fünf Erzbisthümer angemerkt. Der Erzbischof zu Armachia hat 20 Suffragane, der zu Dublin 7, der zu Cassel 17, der zu Tuam 12. Hierzu kommt noch Archiepiscopus Lundensis sueciaeque primas, welcher zu der Rubrik: Hibernia gerechnet wird und 8 Suffragane hat, nämlich: Roshildensis, Othomensis, Solcanensis vel Slevoiensis, Ripensis, Wibergensis, Arusiensis, Binglavensis, Renaliensis. Eine andere Notitia, welche zu der Zeit des Pabstes Cölestin III. im Jahr 1225 ist gefertiget worden, werden wir unten anführen.

XV. Persien.

Bis dahin waren wir auf dem Gebiete der römischen Herrschaft; wir müssen jetzt weiter über die Gränzen gehen, und die Kirchen betrachten, die in Persien und in andern Landen und Provinzen bestanden haben. Hier fehlen uns zwar wieder die erforderlichen Urkunden, um eine genaue Uebersicht zu liefern, doch findet man noch so viel aufbewahrt, daß man daraus auf die kirchliche Einrichtung vollkommen schließen kann. In der Synode von Seleucia in Persien vom Jahr 314 wird der Erzbischof und Metropolit von Seleucien und Ctesiphon wegen verschiedener Vergehungen angeklagt, worunter auch war, daß er für eine und dieselbe Kirche zwei Bischöfe ordinirt hätte. In dieser Synode waren mehrere Bischöfe des persischen Reiches, und den Vorsitz führte Milles Susarum Epis-

copus. Die Sitze dieser Bischöfe sind zwar nicht angezeigt, doch können wir aus der Kirchen-Geschichte des Sozomenus (lib. 2. Hist. eccles. Cap. 8.) die Namen der persischen Bischöfe kennen lernen. Simeon, und nach diesem Sadoth, waren Metropoliten von Seleucia. Unter Seleucia gehörte der Bischof Acepsima. Dann nennt Sozomen noch mehrere andere Bischöfe. Episcopi quos quidem accepi, Barbasymes, Paulus, Gaddiabes, Sabinus, Mareas, Mocius, Joannes, Hormisda, Papas, Jacobus, Romas, Maures, Agas, Bochres, Abdas, Abdiesus, Joannes et Abramius *), Agdelas, Sapores, Isaac et Dausas: qui quidem captivus a Persis abductus fuerat. Hier ist auch die Rede von einem Chorbischof Mareabde, der mit zweihundert fünfzig seiner Geistlichen ist gefangen worden. Hieraus läßt sich der blühende Zustand der persischen Kirche im vierten Jahrhundert schließen. Und die hier von Sozomen namentlich angeführten 25 Bischöfe waren doch wahrscheinlich nicht die ganze Zahl aller Bischöfe dieses großen Reiches. Wie viele mögen die Flucht zur Zeit der Verfolgung ergriffen haben. Von dem Bischof Milles erzählt Sozomen, daß er nach Jerusalem und von da nach Egypten gereis't sey.

---

*) Dieser war Bischof zu Arbela in Persien; er wird bei den Griechen am 4. Februar verehrt. Die Bollandisten bemerken mehreres über diesen bischöflichen Sitz. Sieh auch das Leben der Väter und Märtyrer herausgegeben von Dr. Räß und Dr. Weiß, 2. B. Seite 435.

XVI. Groß-Armenien.

Den persischen Kirchen kann man Groß-Armenien anschließen. Schon vor Konstantin war der katholische Glaube dort herrschend. Eusebius erzählt von dem Kaiser Maximin, daß er die Armenier, die von jeher Freunde und Bundesgenossen der Römer gewesen, eben deswegen bekriegt habe, weil sie Christen waren, und die wahre Religion mit vielem Eifer trieben. (Hist. eccl. lib. 9. Cap. 8.) Hieraus möchte man nicht ohne Grund schließen, daß die Könige von Groß-Armenien selbst katholisch gewesen. Unter dem Kaiser Theodosius dem Jüngern kam ein Theil von Armenien an die römische Oberherrschaft, und ein Theil an Persien, welches deswegen auch das persische Armenien genannt wird.

Ueber den eigentlichen Bestand der persisch-armenischen Kirche können wir keine vollständige Auskunft geben. Doch wissen wir, daß dort im vierten und fünften Jahrhundert mehrere Bischöfe waren. Im Jahr 420 erließ Theodoret bei dem Ausbruche der persischen Verfolgung einen Brief an die Bischöfe in Groß-Armenien. Einige Jahre später, nämlich 437, schrieben die Bischöfe dieses Reiches an den Bischof Proclus von Constantinopel über die Ketzerei des Nestorius, hielten eine Synode zu Spahan, wo die Meinung des Diodor von Tarsus und des Theodor Mopsuest verworfen wurde.

Dieses Alles giebt uns die volle Ueberzeugung, daß eine hierarchische Ordnung dort bestanden, und mehrere bischöfliche Sitze errichtet waren, ohne daß wir nöthig haben, zu verdächtigen Geschichten unsere Zuflucht zu neh-

men. In den spätern Zeiten erhielten die Armenier einen eigenen Patriarchen, den sie Episcopum catholicum, den allgemeinen Bischof, nennen.

XVII. Aethiopien oder Abissinien.

Die Oberlandschaft Egyptens, wo der Nilfluß längs fließt, heißt Aethiopien, oder von der Hauptstadt Auxuma Auxumanien, daher auch die Bewohner Auxumiten oder Abissiner genannt werden. Der h. Frumentius hat zuerst auf Anweisung des h. Patriarchen Athanasius das Missions-Geschäft unternommen, und viele zum wahren Glauben bekehrt. Aethiopien erhielt deswegen seine Bischöfe von dem Patriarch zu Alexandrien. Der Metropolit, welcher seinen Sitz zu Axuma hatte, war der Vikarius des Patriarchen im ganzen Reiche, und hatte den Namen Episcopus Catholicus.

Der Metropolit hatte sieben Suffragan-Bischöfe unter sich. Mehrere durfte er nicht wählen. Renaudot erzählt, daß die Aethiopier einst ihren Metropolit stark angegangen, er möge mehr als sieben Suffragan-Bischöfe anstellen; allein er habe sich geweigert, weil es gegen den Gebrauch und das alte Gesetz der Aethiopischen Kirche sey. Er befürchtete, man möchte sich dann, wenn in dem Reiche zwölf Bischöfe wären, von dem Patriarchat zu Alexandrien trennen, und einen eigenen Patriarchen wählen *). Das hier bezogene alte Gesetz ist ent-

*) Voluerunt aliquando Aethiopes cogere Metropolitam suum, Gabriele filio Jarick Alexandrinam ecclesiam obtinente, ut plures septenis episcopos ordinaret:

halten in dem 42. arabiſchen Canon des Konziliums von Nicäa, welcher ſagt: Ne Patriarcham sibi constituant Aethiopes ex suis doctoribus, sed neque propria electione, quia Patriarcha ipsorum est constitutus sub Alexandrini potestate, cujus est ipsis ordinare et praeficere Catholicum, qui Patriarcha est inferior. Cui praefato in Patriarchae nomine constitudo Catholico non licebit metropolitanos constituere sicut instituunt Patriarchae. Si quidem honor patriarchatus illis defertur tantummodo, non vero potestas.

XVIII. Iberien, Homerita, Alania.

Auſſer den ſchon beſchriebenen Provinzen waren noch mehrere andere, welche im vierten und fünften Jahrhundert die chriſtliche Religion angenommen hatten. Von Iberien bezeuget Prokopius, daß die Bewohner dieſer Provinz zu ſeiner Zeit ſehr gute Katholiken geweſen *). Nach dem Berichte einiger glaubwürdiger Schriftſteller ſollen die Iberen gleiche kirchliche Verfaſſung wie die Armenier gehabt haben. Ihr Metropolit war der Episcopus Catholicus, der entweder von dem Pa-

---

quod ille constantissime recusavit; quia fuisset id praeter morem et antiquam legem, ne si duodecim Episcopos haberent, quod Orientales requiri censent ad ordinandum Patriarcham, subjectioni Alexandrinae sedisse eximerent et proprium sibi antistitem crearent et ordinarent. — De Patriarcha Alexandrin. Disp. N. 108.

*) Quos eo nomine censeri sciret sacrarum legum tenacissimos. Lib. 1. de Bello persic. Cap. 12.

triarch zu Alexandrien, oder zu Konſtantinopel abhängig war. Von dem übrigen Beſtand der Kirchen wiſſen wir nichts weiteres. Sieh Le Quien Oriens Christ. Tom. I. fol. 1334.

Eben ſo viel wiſſen wir von den Kirchen der Homeriten. Sie waren im vierten Jahrhundert ſchon ziemlich anſehnlich, hatten auch mehrere uns aber unbekannte Biſchöfe. Im ſechsten Jahrhundert wurde der König Dunaan aus einem Chriſten ein Jude, fieng an die Chriſten grauſam zu verfolgen, und tödtete mehrere. Beſonders wüthete er in der Stadt Nagran, wo er den Fürſten Arethas ſammt den Einwohnern ermorden ließ. Eleesbaam, König der Aethiopier, kam den bedrängten Homeriten zu Hülfe, ſchlug den Verfolger Dunaan, und ſetzte Abraham, einen römiſchen Handelsmann, der ein Chriſt war, auf den Thron. Eleesbaam ſchickte auch nach Alexandrien, begehrte für die Homeriten einen Biſchof, indem der Biſchof Paulus vor zwei Jahren unter der Verfolgung des Dunaan geſtorben war. Der Patriarch Timotheus von Alexandrien gab ihnen einen Johannes zum Biſchof, der zu Thaphar ſeinen Sitz wählte. Nach ihm folgte Gregentius, der in einer Disputation einen geſchickten Juden Herban von der Wahrheit des Chriſtenthums überzeugte, und ihn mit mehreren andern Juden zur chriſtlichen Religion bekehrte. Gregentius wird in der Streitſchrift Archiepiscopus genannt, wahrſcheinlich hatte er alſo auch Suffragan-Biſchöfe, welches ſich noch beſtätigt aus der Beſchreibung ſeines Todes, wo es heißt: daß Biſchöfe, Prieſter und Diakonen ſeine Leiche begleitet

hätten. Le Quien (Tom. II. fol. 663.) führt noch einige Bischöfe der Homeriten namentlich an.

In dem 28. Canon des Konziliums von Chalcedon werden die Bischöfe, deren Sprengel unter den Barbaren liegen, zu dem Patriarchat von Constantinopel gezogen. Die griechischen Rechtsgelehrten Zonaras und Balsamon erklären dies von den Bischöfen in Alanien. Zonaras sagt: Episcopi barbaricae gentis sunt Alani et Russi, quorum illi Ponticae Dioecesi adjacent, hi vero Thraciae. So auch Balsamon. Zu Justinians Zeit haben die Alanier und Abasger die christliche Religion angenommen; ihre Bischöfe werden aber erst im zwölften Jahrhundert bekannt. In der Notitia des Kaisers Leo wird aber Alania als eine besondere Diöceſe angeführt unter N. 64.

In dem nämlichen Konzilium zu Chalcedon finden wir in den Unterschriften zwei Bischöfe der Sarazener. Der Eine unterschreibt sich Eustathius Episcopus tribus Saracenorum; der Andere Ioannes Saracenus. Unter Constantin und dessen Söhnen war der König Zarakomus ein Christ geworden. Die Königin Mavia, nachdem sie in mehreren Treffen die Römer überwunden hatte, machte es zu einem Theil ihrer Friedens-Unterhandlungen, daß man den Mönch Moyses, auf dessen Gebet sie von Gott einen Sohn erhalten hatte, als Bischof ihres Volkes ernennen sollte. Moyses wurde von dem Metropolit zu Damaskus als Bischof ordinirt, weil er sich von keinem Arianer wollte die Hände auflegen lassen. Auf Moyses folgte in der Bischofswürde der in dem Konzilium zu Chalcedon genannte Eustathius.

Die Sarazener waren in Zünfte eingetheilt, und wie jede Zunft ihren Regenten hatte, so hatte sie auch ihren Bischof; deswegen unterschrieb sich Eustathius: Episcopus tribus Saracenorum. Bei'm Anfange des fünften Jahrhunderts nahm eine andere Zunft der Sarazener, welche näher an das dritte Palästina angränzte, das Evangelium an. Sie erhielt einen Bischof von dem Patriarch Juvenal von Jerusalem. Die dritte christliche sarazenische Zunft lag mehr nach der römischen Provinz Osron. Ihr Bischof war der zu Chalcedon unterzeichnete Joannes Saracenus. In den Acten des Konziliums zu Ephesus, welche zu Chalcedon vorgelesen worden, erscheint mehrmal ein Bischof Aurilaus, der genannt wird Episcopus Saracenorum foederatorum. Statt foederatorum lesen andere Popondensis. Ebenso ist in dem ebenfalls zu Chalcedon vorgelesenen Acten des Conziliums zu Constantinopel ein gewisser Timotheus unterzeichnet: Reventissimus Timotheus Episcopus Saracenorum civitatis Provinciae Palaestinae.

§. II.

Uebersicht der bischöflichen Diöcesen im Mittelalter.

Im sechsten und siebenten Jahrhundert litt die Kirche, durch Einfall der Barbaren in verschiedene Provinzen, manchen heftigen Stoß und daher auch in der Einrichtung der bischöflichen Sprengel wichtige Veränderung. Nicht nur das entfernte Orient wurde durch die auf einanderfolgenden Spaltungen und Ketzereien gleichsam zertheilt, sondern auch das nahe Gallien in seinem Innern so zerrüttet,

daß der Fall zum Ethnicismus sehr zu fürchten war. Der gelehrte Pagi (ad ann. 743. N. 8.) sagt: keine Synoden wurden in Gallien mehr gehalten, der Laien und Geistlichen Sittenlosigkeit nahm zu, die kirchlichen Satzungen wurden nicht mehr geachtet. Die Dignität eines Primas war verloschen und das Ansehen eines Erzbischofs verschwunden. Zur Zeit der Synode im Lateran unter Stephanus III. soll nach der Meinung des Cajetan-Cenny in ganz Frankreich nur ein Metropolit, der Bischof zu Sens, gewesen seyn. Doch das geht der Geschichte an, die Unfälle der Zeit zu beschreiben, wir wollen unser Auge wieder auf den Bestand der bischöflichen Sitze in diesen Zeiten hinwerfen. Wir haben eine vollständige und authentische Uebersicht der Kirchen aus dem neunten Jahrhundert, welche auf den Befehl des Kaisers Leo des Weisen im Jahr 891 ist entworfen worden. Emmanuel Schelstrate hat es mit mehreren Handschriften verglichen und aus denselben in vielen Stücken ergänzt. Doch ist diese Notitia oder das Verzeichniß des Leo bei den griechischen Kirchen zuverlässiger und vollständiger, als bei der lateinischen: Die Ursache mag darin liegen, daß sie von dem griechischen Kaiser einen griechischen Gelehrten übertragen worden. Um daher diese Unvollständigkeit zu ersetzen, und zu einem bessern Vergleich unsern Lesern auch aus dem dreizehnten Jahrhundert eine Uebersicht zu verschaffen, setzen wir ihr zu Seite die Notitia, welche unter dem Pabste Cölestin III. im Jahr 1225 von dem Abte Milo ist verfertiget worden.

Notitia Leonis.

Rangordnung der Patriarchen. 1. Der Römische. 2. Konstantinopolitanische. 3. Alexandrinische. 4. Antiochenische. 5. Der von Jerusalem.

Notitia Leonis v. J. 891.

Rang-Ordnung der Metropoliten, Autocephalen und Bischöfe, die zum Patriarchat von Konstantinopel gehören.

Provinzen.	Metropoliten.
1. Kapadocien.	Cäsarea.
2. Asia.	Ephesus.
3. Europa.	Heraclea in Thracien.
4. Gallatien.	Amyra.
5. Hellespont.	Cycici.
6. Cydien.	Sardium.
7. Bythinien.	Nicomedien.
8. die näml. Provinz.	Nizäa.

Notitia Cölestini.

Die Notitia Cölestini fängt mit den Bisthümern an, die unter Rom unmittelbar gehören und in Italien liegen.

Diese sind die Bisthümer, welche zu keiner andern Provinz gehören, sondern unter dem Pabst zu Rom stehen.

Notitia Cölestini v. J. 1223.

Die Bischöfe 1. von Ostia. 2. von Porto. 3. Albano. 4. Palästrina. 5. Sabina. 6. Frascati. 7. Anagni. 8. Signini. 9. Ferentinum. 10. Alatri.

In Kampanien.

1. Tivoli. 2. Veroli. 3. Terranica. 4. Sora. 5. Fondi. 6 Gaeta. 7. Furtinum. 8. Marsi. 9. Valva.

In Marsia.

1. Theatini. 2. Penna. 3. Abruzzo. 4. Nepi. 5. Civita. 6. Orti.

Notitia Leonis
v. J. 891.

9.	die näml. Provinz.	Kalzedon.
10.	Pamphilien.	Sida.
11.	Armenien.	Sebaſte.
12.	Eleno. pont.	Amaſea.
13.	Armenien.	Melitina.
14.	Kappadozien.	Chriſtopel.
15.	Paphlagonien.	Grangra.
16.	Honoriades.	Claudiopel.
17.	Pontus Polemackus.	Neocäſarea.
18.	Gallatien.	Piſſemunt.
19.	Lyzien.	Myra.
20.	Karien.	Stauropel.
21.	In Phrygien Pacatiana.	Laodizea.
22.	In Phrygien Salutaris.	Synnada.

Notitia Cöleſtini
v. J. 1223.

In Tuscien.

1. Balneoregium. 2. Orvieto. 1. Viterbi. 4. Tosnanilla. 5. Caſtro. 6. Soana. 7. Cluſini. 8. Peruſium. 9. Caſtellana. 10. Arreſtini. 11. Groſſeto. 12. Volterra. 13. Luca. 14. Piſtoja. 15. Florenz. 16. Feſula. 17. Sarzana. 18. Aſiſſium. 19. Fulginien. 20. Nocera. 21. Gubio.

In Spoleto.

1. Spoleto. 2. Reatina. 3. Jodi. 4. Amelia. 5. Narnia. 6. Aſcula. 7. Fermo. 8. Camerino. 9. Oſino. 10. Humana.

In Marchia.

1. Amona. 2. Jeſi. 3. Senigaglia. 4. Fano. 5. Peſaro. 6. Foſſombrone. 7. Cagli. 8. Urbino.

In der Romanie.

1. Ravenna. 2. Rimini. 3. Monte Feltro.

Notitia Leonis v. J. 891.	
23. Lykaonien.	Ikonium.
24. Pisidien.	Antiochien.
25. Pamphilien.	Perga oder Silei.
26. Kappadocien.	Moziſſum.
27. Lazika.	Phaſidis.
28 Thrazien.	Philippopel.
29. Rhodopes.	Trajanopel.
30. die Cykladiſchen Inſeln.	Rhodus.
31. Hämimont.	Adrianopel.
32. Hämimont.	Martianopel.
33. In Phrygia Pacatiana.	Hierapolis.

Soweit hat der eine Codex aus der Bibliothek des Vatican die Metropoliten. In einem andern, den Schelſtrate früher angeführt, werden noch viele Metro-

Notitia Cöleſtini v. J. 1223.

In der Stadt Rom ſind fünf Kirchen, welche Patriarchal-Kirchen genannt werden. Sie ſind die Kirche des heil. Johannes im Lateran, welche einen Prior hat, die Kirche zum heiligen Petrus, welche einen Archipresbyter hat, der Cardinal ſeyn muß. Die Kirche zum h. Paulus, welche einen Abt hat, die Kirche Marie Major, die einen Archipresbyter hat. Die Kirche zum h. Laurentius auſſer den Mauern, die einen Abt hat.

Bei der erſten Kirche ſind ſieben Biſchöfe: nämlich der Pabſt, der von Oſtia, von Albano, von Porto, Sabina, Frasnati, von Paläſtrina.

Bei den übrigen Kirchen ſind Prieſter-Cardinäle, deren 28 ſind.

Wir übergehen hier die Titel der Cardinal-Prieſter

Notitia Leonis
v. J. 891.

politen beigesetzt, ohne doch die Provinzen anzugeben.

Metropoliten.

34. Thessalonick. 35. Korinth. 36. Kreta. 37. Athen. 38. Seleuka. 39. Patra. 40. Trapezunt. 41. Calabrien. 42. Larissa. 43. Naupacktum. 44. Philippopel. 45. Dyrrach. 46. Smyrna 47. Katana. 48. Ammorium. 49. Kamachum. 50. Kotyaium. 51. Severiana. 52. Mytilenes. 53. Novarum Patrarum. 54. Euchaita. 55. Amastrides. 56. Chona. 57. Nydrunt. 58. Kelpenes. 59. Kolonien. 60. Theben. 61. Serra. 62. Pompejopel. 63. Rossia. 64. Alania. 65. Aenium. 66. Tiberiopel. 67. Achaja. 68. Zerasunt. 69. Nakolien. 70. Germanien. 71. Madyta. 72. Apameen. 73. Basilei. 74. Drysta. 75. Nazianz. 76. Korzyra. 77. Abydum. 78.

Notitia Cölestini
v. J. 1223.

weil wir zu einer andern Zeit diese anführen werden.

Die bischöflichen Kirchen in Sizilien.

Die Metropolkirche zu Palermo hat folgende Suffragan-Bischöfe: 1. Agrigent. 2. Mazara. 3. Melite.

Der Erzbischof von Montregal hat als Suffragan-Bischöfe: Syrakus — Chathanea.

In Calabrien.

Messara hat als Suffragan-Bischöfe: Cepheilonensis, Patensis, des h. Markus, Miletum und Catania.

Des Erzbischofs von Reggio Suffragan-Bischöfe sind: Cassanensis, Neucastrensis, Cathacensis, Troconiensis, Tropiensis, Oppensis, Bovensis, Geratinus und Squillanensis.

Des Erzbischofs von Cassano Suffragan-Bischof ist der zu Martoramo.

Der Erzbischof von Rossano hat keinen Suffragan.

Notita Leonis
v. J. 891.

Methymna. 79. Christianopel. 80. Russium. 81. Lazedämonien. 82. Naxia. 83. Attalia. 84. Zibista.

Zum zweiten Range gehören die Erzbischöfe, oder die Autocephali, die nicht unter der Jurisdiktion eines Metropoliten, sondern unmittelbar unter dem Patriarchen standen, sie hatten aber keine Suffragan-Bischöfe unter sich.

1. Bizya. 2. Leontopel. 3. Maronea. 4. Germia. 5. Arcadiopel. 6. Pareum. 7. Miletum. 8. Prekones. 9. Selymbris. 10. Cium. 11. Apros. 12. Cypsella. 13. Nika. 14. Neapel. 15. Selga. 16. Cherson. 17. Mesene. 18. Garella. 19. Brysis. 20. Derkus. 21. Carabyxye. 22. Lemnus. 23. Leukas. 24. Mysthea. 25. Cudra. 26. Soteriopel. 27. Padachton. 28. Germe. 29. Bosporus. 30. Cotradis.

Notitia Cölestini
v. J. 1223.

Das Erzbisthum St. Severin hat folgende Suffragane: Ebriacensis, Troniensis, Geneocastrensis.

In Apulien.

Zum Erzbisthum Conza gehören Moranensis, Satrianensis, Montis turidensis, Laquedonensis.

Zum Erzbisthum Gergenti gehören Potentinus, Tricariensis, Venusinus, Gavvinensis, Anglonensis.

Zum Erzbisthum Tarent gehören Mittulensis und Castellanus.

Die Metropolitankirche zu Brundus hat als Suffragan-Bischof den von Altinum. Joruntinum hat folgende Suffragan-Bischöfe: Castrensis, Gallipotanus, Licensis, Ungentinus, Leucensis.

Die Metropolitankirche zu Bary hat die von Botuntinus, Melphitacius, Juvenacensis, Bubetitinus, Salpensis, Cannensis, Betentinus, Conversanus, Me-

Notitia Leonis
v. J. 891.

31. Eroine. 32. Carpatus. 33. Mesembria. 34. Gothia. 35. Sugdia. 36. Phulli. 37. Aegina. 38. Pharsala. 39. Metracha.

Der zweite Codex weicht von dieser Beschreibung in einigen Punkten ab.

(Nun folgen die Provinzen besonders mit der Zahl der Bisthümer, die in jeder Provinz waren.)

I. Provinz Kappadocien.

Bischöfe: 1. Cäsarea. 2. Regiä Thermä. 3. Nissa. 4. Methodiopel in Armenien. 5. Kamulianum. 6. Cysici.

II. Provinz Asien.

Bischöfe zu: 1. Ephes. 2. Hype. 3. Trallium. 4. Magnesia am Fluß Mäander. 5. Elea. 6. Adramyt. 7. Assi. 8. Garga. 9. Mastaura. 10. Kaloes. 11. Bryul. 12. Pittames. 13. Myrines. 14. Phozia. 15. Aureopel. 16. Nissa. 17. Maschakoma. 18. Metropel. 19. Barettum. 20. Magnesia. 21. Aninat. 22. Per-

Notitia Cölestini.
v. J. 1223.

nervinensis, Pollinensis, Caterinensis, Lavellinus.

Terni hat zu Suffraganen Vefanus, Trojanus, Melphiensis, Molopolitanus, Rapolensis.

Benevent hat: Thelesinus, St. Agatha, Anphiensis, Montis, Marani, Montis Corvini, Avellinus, Vicanus, Arianensis, Bivanensis, Asculensis, Licherinus, Tortibulensis, Draconarum, Vulturanus, Alarinus, Livitatensis, Termolensis, Frechentinus, Terventinus, Bivinensis, Wardiensis, Musanensis.

Die Metropolitankirche Salerno hat als Suffragan-Bischöfe: Capudaquensis, Pollicastrensis, Slusquitanus, Saranensis, Anevranus, Marsicensis, Ravellensis.

Amalfi hat den Caprita-nus, Scalensis, Mironensis, Littanus.

Sorrento hat den Lobren-

Notitia Leonis v. J. 891.

gamum. 23. Aneum. 24. Prienes. 25. Arkadiopel. 26. Nova Aula. 27. Templum. Jovis. 28. Augazum. 29. Sion. 30. Kolophones. 31. Lebedi. 32. Tei. 33. Erythra. 34. Klazomena. 35. Attadrum. 36. Theodosiopel, oder Peperinis. 37. Zyma. 38. Paläopel.

III. Provinz Europa.

Bischöfe: 1. Heraclea in Thrazien. 2. Panium. 3. Kalliopel. 4. Cherrones. 5. Cyla. 6. Rädest. In der Notitia Leonis, welche Leumlav anführt, wird diese Provinz zwischen Thrazien und Mazedonien gesetzt, und ihr 18 Bisthümer gegeben.

IV. Provinz Gallatien.

Bischöfe: 1. Amyra. 2. Tabia. 3. Heliopel. 4. Aspon. 5. Berinopel. 6. Mizzi. 7. Cenes. 8. Anastasiopel.

V. Provinz Hellespont.

Bischöfe: 1. Cyzini. 2. Germes. 3. Pömanium. 4.

Notitia Cölestini. v. J. 1223.

sis, Equensis und Castelli maris. Neapel hat den Aversanus, Nolanus, Puteolanus, Cumanus, Isclanus oder Insulanus.

Capua hat den Tianensis, Caldenſis, Calinulensis, Casertanus, Suassanus, Venefranus, Agnicatis, Soranus.

Pisa hat den Massanus, Anacensis, Alerienſis, Sagonensis.

Genua hat den Bobtensis, Aprumacensis, Maranensis.

In Flaminien.

Zu Ravenna gehören als Suffragane: Adrienſis, Comaclenſis, Cervienſis, Forolivienſis, Foropopulienſis, Cesanatus, Sarcinensis, Faventinus, Imolensis, Bononienſis, Mutinensis, Reginus, Parmensis.

Notitia Leonis
v. J. 891.

Dzes. 5. Bareos. 6. Venatus Adriani. 7. Lampſakus. 8. Abyde. 9. Dardanum. 10. Ilium. 11. Troas. 12. Pionia. 13. Meliotopel.

VI. Provinz Lydien.

Biſchöfe zu: 1. Sardium. 2. Philadelphia. 3. Tripolis. 4. Thyatira. 5. Setta. 6. Arilliapol. 7. Gordus. 8. Troallis. 9. Sala. 10. Silandum. 11. Mäonia. 12. Apollo's Tempel. 13. Hirkan. 14. Muſtina. 15. Arkaſtum. 16. Apollonia. 17. Attalia. 18. Baga. 19. Balandus. 20. Meſotymol. 21. Hierocäſarea. 22. Dalla. 23. Stratonizea. 24. Ceraſeus. 25. Sattala. 26. Gabala. 27. Hermokapelia.

VII. Provinz Bithynien.

Biſchöfe zu: 1. Nikomedien. 2. Bruſa. 3. Pränetum. 4. Elenopel. 5. Baſilinopel. 6. Daſcylium. 7. Apollonias. 8. Hadriana.

Notitia Cöleſtini
v. J. 1225.

In der Lombardie.

Mailand hat dieſe Suffragan-Biſchöfe: Zu Bergamo, Brixien, Cremona, Lodi, Novara, Vercelli, Jurea, Turin, Aeſti, Aqui, Albano, Terdana, Saona, Alby, Vigintimillia, Piacenza, Papia, Ferrara.

In Dalmatien über das Meer.

Der Patriarch zu Aquileja hat als Suffragan Biſchöfe die zu Mantua, Cumana, Trient, Verona, Padua, Vicenza, Treviſo, Concordia, Siena, Feltri, Beluno, Pola, Trieſt, Comacchio, Kaput Iſtrien, Matriara, Civitatis novä.

In Iſtrien über das Meer.

Der Patriarch von Grado hat folgende zu Suffraganen: Caſtello, Torcella, Jeſol diſtrutto, Caorla, Cluſi, Citta nouva.

Notitia Leonis
v. J. 891.

9. Cäsarea. 10. Gallus oder Lophor. 11. Daphnusia. 12. Eristes.

Eben diese Provinz.

Bischöfe zu: 1. Nicäa. 2. Modrina. 3. Linoes. 4. Tajus. 5. Gerduserva. 6. Numerika. 7. Maximiana.

VIII. Provinz Pamphylien.

Bischöfe: 1. Sida. 2. Aspendus. 3. Ettena. 4. Drumna. 5. Kassus. 6. Semneum. 7. Corallus. 8. Koraziſſium. 9. Syedra. 10. Mylone oder Justiniapol. 11. Anamandus. 12. Dalliſandus. 13. Isbus. 14. Lybra. 15. Kolybrassus. 16. Manäa.

IX. Provinz Armenien.

Bischöfe: 1. Sebaste. 2. Sabastopel. 3. Nikopel. 4. Satala. 5. Kolonia. 6. Berisse.

X. Provinz Hellenopont.

Bischöfe: 1. Amasea. 2. Amissus. 3. Sinope. 4. Ibo-

Notitia Cölestini
v. J. 1225.

Der Erzbischof von Zara hat: Segni, Osero, Veglia, Arbe, Nona.

Der Erzbischof von Spalato hat: Trau, Zegna, Scardona, Arbe, Nona, Croata, Kerbena, Trau.

Schelstrate macht hier die Bemerkung, daß in einem MSS. das Erzbisthum Spalato ausgelassen und die Bischöfe Farensis, Croatensis, Berbanensis und Tiniensis zu Zara gesetzt werden. Das Erzbisthum Spalato scheint von einem spätern Abschreiber beigesetzt worden zu seyn. Einige Bisthümer werden deshalb doppelt genannt.

In Sclavonien.

Das Erzbisthum Raguſa hat als Suffragane: Stagnensis, Bossenensis, Tiburiensis, Caterniensis, Rosä, Biduanensis, Antivarensis, Dulchinensis, Suacinensis,

Notitia Leonis v. J. 891.

rum. 5. Andropus. 6. Zalichus oder Leontopel. 7. Zela.

Das zweite Armenien.

Bischöfe: 1. Melitina. 2. Arca. 3. Kokusus. 4. Arabissus. 5. Ariarathe. 6. Zeomana.

Das zweite Kappadocien.

Bischöfe: 1. Tyana oder Christopel. 2. Zybistra. 3. Faustinopel. 4. Sasima.

XI. Provinz Paphlagonien.

Bischöfe: 1. Gangria. 2. Junopel. 3. Dadybra. 4. Sora.

XII. Honorias *).

Bischöfe: 1. Klaudiopel. 2. Heraclea Ponti. 3. Prusias. 4. Tium. 5. Kratea. 6. Adrianopel.

XIII. Provinz Pontus Polemoniakus.

Bischöfe: 1. Neocäsarea.

Notitia Cölestini v. J. 1225.

Drivastensis, Palastensis, Scodrunensis, Arbanensis.

In Ungarn.

Das Erzbisthum zu Strigonia hat: Egher, Nitrien, Vatzen, Javarim, Quinge Ecclesia (fünf Kirchen), Vesprim.

Der Erzbischof von Colozen hat: Breslau, Zagabrier, Varadien, Csanadien. (Ceradiensis.)

In Polen.

Das Erzbisthum Gnesen hat den Uredicilatensis, Lubicensis, Likaviensis, Plozensis, Gracobiensis, Poznaniensis, Mazoniensis, Pomariensis.

In Alemannien.

Das Erzbisthum Mainz hat: Prag, Moravia, Eich-

*) Bei Schelstrate ist die Provinz Thessalien ausgelassen; Leunlav fügt sie bei und giebt ihr 12 Bisthümer.

Notitia Leonis
v. J. 891.

2. Trapezunt. 3. Zerosanz. 4. Polemonium. 5. Koma.

Bei andern findet man hier noch sieben Bischöfe.

Das zweite Galatien.

Bischöfe: 1. Pisinunt. 2. Merizium. 3. Eudoxias. 4. Pitanissus. 5. Trokuadus. 6. Germokolonia. 7. Spalea oder Justianopel. 8. Orcistus.

XIV. Provinz Lyzien.

Bischöfe: 1. Myra. 2. Mastaura. 3. Telmessus. 4. Lymira. 5. Araxe. 6. Aprilus. 7. Tatlus. 8. Arnea. 9. Sidyma. 10. Zenopel. 11. Olympus. 12. Otla. 13. Korydalla. 14. Kannus. 15. Xanthus. 16. Akrassus. 17. Marziana. 18. Bobi oder Sophianopel. 19. Choma. 20. Onunda. 21. Phellus. 22. Kandana. 23. Phaselis. 24. Antiphellus. 25. Arkalissus. 26. Rhodiopel. 27. Akanda. 28. Lebissus. 29.

Notitia Cölestini
v. J. 1225.

steten, Würzburg, Konstanz, Chur, Straßburg, Speier, Worms, Werden, Hildesheim, Halberstadt, Paderborn, Brandenburg.

Das Erzbisthum Köln hat: Lüttich, Utrecht, Münster, Minden, Osnabrück.

Das Erzbisthum Bremen hat: Bardewick, Sleswick, Kasleburg, Michiburg, Lübeck.

Das Erzbisthum Magdeburg hat: Helleberg, Brandeburg, Meissen, Merseburg, Naumburg. (Ciconus.)

Das Erzbisthum Salzburg hat zu Suffraganen: Passau, Regensburg, Freisingen, Gurkum, Brixien.

Zu dem Erzbisthum Trier gehören Metz, Tull, Verdün.

Zu dem Erzbisthum Tarentaise gehören le Valais Aousta.

Notitia Leonis
v. J. 891.

Eudoxias. 30. Paliota. 31. Komba. 32. Patara. 33. Barbura. 34. Neſus. 35. Ziana. 36. Melata.

XV. Provinz Karien.

Biſchöfe: 1. Stauropel. 2. Zybira. 3. Siza. 4. Heraclea Syalabika. 5. Apollonia. 6. Heraclea. 7. Lazyma. 8. Tabas. 9. Carba. 10. Antiochia am Mäander-Fluß. 11. Tabaſſa. 12. Harpaſſa. 13. Neapel. 14. Orthyſia. 15. Anotetarta. 16. Allabanda. 17. Stratonize. 18. Alinda. 19. Mylaſſa. 20. Mezo. 21. Jaſſy. 22. Barbyli. 23. Hallikarnas. 24. Hylarima. 25. Gnidus. 26. Metaba. 27. Mindus. 28. Hieri oder Templi. 29. Zindrama. 30. Zerama. 31. Promiſſus.

XVI. Provinz Phrygia Cappatiana.

Biſchöfe: 1. Laodizea. 2. Tiberiopel. 3. Azana. 4. Anzyroſinaus. 5. Pelte. 6.

Notitia Cöleſtini
v. J. 1225.

In Burgundien.

Der Erzbiſchof von Beſançon hat als Suffragane: Baſel, Lauſanne, Belley.

Der Erzbiſchof von Ambrun hat: Digne, Nice, Antibe, Glandeve, Vence, Senecenſis.

Das Erzbisthum Aix hat Riez, Apt, Forojulium, Gap, Siſteron.

Das Erzbisthum Arelat hat: Maſſilien, Avignon, Vaiſon, Orange, Cavaillon, S. Paul trois Chateaux, Charpentras.

Das Erzbisthum Vienne hat: Valence, Viviers, Die, Grenoble, Maurienne, Geneve.

Das Erzbisthum Lion hat: Autun, Mascon, Chalons, Langres.

Das Erzbisthum Sens hat: Paris, Carnuti, Or-

Notitia Leonis
v. J. 891.

Appia. 7. Akadia. 8. Ikria. 9. Iluza. 10. Tranopel. 11. Sebaste. 12. Eumenia. 13. Timenum Therarum. 14. Agatha. 15. Alinus. 16. Tripolis. 17. Attanassus. 18. Trapezopel. 19. Siblia.

XVII. Phrygia Salutaris.

Bischöfe: 1. Sinnada. 2. Doryläum. 3. Nakolea. 4. Midajum. 5. Hipsus. 6. Promissus. 7. Merum. 8. Sibindus. 9. Phytia. 10. Hierapel. 11. Eukarpia. 12. Lysias. 13. Augustopel. 14. Bryzium. 15. Otrum. 16. Lykaon. 17. Stektorium. 18. Zinaborium. 19. Kone. 20. Skordapia. 21. Nikopel. 22. Aerokla.

XVIII. Provinz Lykaonien.

Bischöfe: 1. Ikonien. 2. Lystra. 3. Vasada. 4. Ambada oder Amblada. 5. Vomanoda. 6. Laranda. 7. Bereta. 8. Derbe. 9. Hyda. 10. Savatra. 11. Kanna.

Notitia Cölestini
v. J. 1225.

leans, Nevers, Auxerre, Trojes, Meaux.

In Framien.

Zu dem Erzbisth. Rheims gehören: Soissons, Chalons für Marne, Camerich, Tornay, Terouane, Arras, Amitus, Noyon, Senlis, Beauvais, Laon.

Zu dem Erzbisthum Rouen gehören: Bayeux, Auranches, Evreux, Seez, Lisieux, Coutances.

Zum Erzbisthum Tours gehören: Le Mans, Rennes, Angers, Nacentes, Quimper-Corentin, Vannes, Saint-Malo, Saint-Brieu, Trequier, Leon.

Das Erzbisthum Bourges hat: Clermont, Roder, Cahors, Limoges, Mende, Alby, Vellay.

Das Erzbisthum Bourdeaux hat: Poitiers, Saim-

Notitia Leonis
v. J. 891.

12. Berinopel. 13. Galba oder Eudoxias. 14. Ilistrum. 15. Perte.

XIX. Provinz Pisidien.

Bischöfe: 1. Antiochia. 2. Sagalassus. 3. Sozopel. 4. Apamea. 5. Zibus. 6. Tyránus. 7. Baris. 8. Adrianopel. 9. Der Seehaven Limemopel. 10. Das verbrannte Laodizea. 11. Das eiserne Seleuzia. 12. Adada. 13. Zarzela. 14. Timbrias. 15. Tymandus. 16. Konane. 17. Malus. 18. Siniandus. 19. Tytiassus. 20. Metropel. 21. Pappa. 22. Paralla. 23. Mindevus.

XX. Das zweite Pamphylien.

Bischöfe: 1. Perga oder Syleus. 2. Attalia. 3. Magidis. 4. Eudoxias. 5. Telemissus. 6. Isindus. 7. Maximianopel. 8. Lagania. 9. Paläopel. 10. Kremnum. 11. Korydala. 12. Peltinissus. 13. Dizytanea. 14.

Notitia Cölestini
v. J. 1225.

tes, Angoulesme, Perigueux, Agen.

In Gasconien.

Der Erzbischof von Ausch hat als Suffragane: Aquensis, Lectorensis, Covenarum, Consecranum, Brigorriensis, Olorensis, Vasatensis, Bajonensis.

Der Erzbischof von Narbonna hat: Carioſonensis, Biterrensis, Agathensis, Letorensis, Tholoſonium, Magalonensis, Nemausensis, Elnensis.

In Spanien.

Das Erzbisthum Tarracona hat diese Suffragane: Barcinona, Geronne, Vich, Lerida, Huesca, Tirasona, Calahorra, Urgel, Saragossa, Dortes, Pampelona.

Das Erzbisthum Toledo hat: Siguenza, Osma, Burgos, Palencia, Sagurbium, Segovie, Cordula.

Notitia Leonis
v. J. 891.

Ariaſſus. 15. Pugla. 16. Adriana. 17. Sandida. 18. Barba. 19. Perbána. 20. Koi.

XXI. Provinz Peloponnes.

Biſchöfe: 1. Korinth. 2. Damala. 3. Argos. 4. Monembaſia. 5. Zephalenia. 6. Zazynthi. 7. Zemena. 8. 8. Maina.

XXII. Provinz Hellas.

Biſchöfe: 1. Athen. 2. Euripus. 3. Diaulia. 4. Koronea. 5. Andros. 6. Oreum. 7. Scyrus. 8. Charyſtus. 9. Porthmus. 10. Aulone.

XXIII. Provinz Kreta.

Biſchöfe: 1. Cortina. 2. Gnoſſus. 3. Arkadia 4. Cherrones. 5. Aulopatam. 6. Agrium. 7. Lampe. 8. Cydonia. 9. Hiera. 10. Petra. 11. Sitea. 12. Ziſſamus.

Notitia Cöleſtini
v. J. 1225.

Das Erzbisthum Emerita hat: Avila, Placentia, Salamanka, Eſtora, Coria, Ulixponna, Rodrigo, Zamora.

Das Erzbisthum Brakka hat als Suffragane: Portugal, Columbrien, Vizennum, Lamego, Orenſe, Tuy, Lugo, Aſtorga, Mondonedo.

In England.

Das Erzbisthum Canterbury hat folgende Suffragane: London, Rocheſter, Cicheſter, Orona, Wincheſter, Bathe, Salesbury, Worcheſter, Hereford, Conventry, Lincoln, Norwegen, Helienſis, Menevenſis, Laudavenſis, Bangorenſis, St. Aſaph.

Das Erzbisthum York hat: Durham, Car-Leone oder Cardocenſis.

Notitia Leonis
v. J. 891.

XXIV. Provinz Peloponnes.

Bischöfe: 1. Patra. 2. Lazedämon. 3. Methones. 4. Korona. 5. Helize. 6. Bolána.

XXV. Das zweite Hellas.

Bischöfe zu: 1. Lariſſa. 2. Demetrias. 3. Pharſalus. 4. Domokus. 5. Zetonium. 6. Ezerus. 7. Ládorizium. 8. Trika. 9. Echinus. 10. Kolydrus. 11. Staga.

XXVI. Provinz Aetolien.

Bischöfe: 1. Naupaktus. 2. Brundiza. 3. Aquila. 4. Achelous. 5. Rhega. 6. Joannina. 7. Photika. 8. Hadrianopel. 9. Buthrotum. 10. Chimara.

XXVII. Provinz Mazedonien.

Bischöfe: 1. Philippi. 2. Theoria. 3. Polyſtylius. 4. Belizea. 5. Chriſtopel. 6.

Notitia Cöleſtini
v. J. 1225.

In Dacien, Dänemark.

Das Erzbisthum Lünden hat dieſe Suffragane: Rochildenſis, Othemenſis, Sleswicenſis, Ripenſis, Wibergenſis, Aruswenſis, Burglanenſis.

In Norvaſia (Norwegen.)

Das Erzbisthum Trunlen hat: Bergenſis, Stavangrenſis, Hamorcopenſis, Hailonenſis, Horcadenſis, Suderejenſis, Subtranenſis.

In Schweden.

Das Erzbisthum Upſal hat als Suffragane: Agurienſis, Stragunenſis, Lincopenſis, Scarenſis *), St. Andreä, Glascuenſis, Candida Casae, Dunchelbenſis, Dunblanienſis, Brethinenſis, Abedonenſis, Moranenſis, Rosmarchinenſis, Cathanenſis, Bearegattel.

*) Die hier folgenden Suffragane gehörten nach Schottland.

Notitia Leonis
v. J. 891.

Smola. 7. Cäsaropel. 8. Alektryopel.

XXVIII. Provinz Eupirus.

Bischöfe: 1. Dyrrachium. Stephania. 3. Chunobia. 4. Croja. 5. Elissus. 6. Dioklea. 7. Skodra. 8. Drivastus. 9. Polatha. 10. Glabinitza oder Akrozeraunia. 11. Aulonea. 12. Lyzinida. 13. Antibara. 14. Tzerinikus. 15. Polycheropel. 16. Graditz.

XXIX. In Asien unter dem Metropolit von Smyrna.

Bischöfe: 1. Phozäa. 2. Magnesia. 3. Anelius. 4. Klazomenus. 5. Sosandrus. 6. Archangel. 7. Petra.

XXX. In Armenien unter dem zu Komana.

Bischöfe: 1. Keltzen. 2. Arabra. 3. Barzanissa. 4. Melus. 5. Melialus. 6. Romanopel. 7. Tutileja.

Notitia Cölestini
v. J. 1225.

In Irland.

Der Erzbischof und Primas von ganz Irland zu Armachia hat diese Suffragane: Connerinensis oder Dedundalethglas, Lugdundunensis, Cluanirairo, Deconnennas, Deardachad, Deraboth, Derathurig, Dedamiliayg, Dedarit.

Der Erzbischof zu Dublin hat als Suffragane: Dedanlacht, Dufernum, Decamie, Deglen, Deceldarum.

Der Erzbischof von Cässeul hat: Decendelvanus, De Liminech, De Insula, Gathay, Deymelech, De Cellimabrach, Decrosireen, De Waltifordianum, De Lismoi, Deduavamani, Decoikaia, De Rosailicht, De Ardfret.

Der Erzbischof von Zuama hat: De Magno, De Celliad, De Roscomon,

Notitia Leonis
v. J. 891.

XXXI. In Phrygien.

Bischöfe: 1. Spora. 2. Kona. 3. Gaikoma.

XXXII. In Lesbus unter dem zu Mytilene.

Bischöfe: 1. Erissus. 2. Strongyla. 3. Tenedus. 4. Berbia. 5. Perperina. 6. Marmaritzana.

XXXIII. In Hellas unter dem zu Neopatra.

Bischöfe: 1. zu Gazala. 2. Kutziagrus. 3. Subjektus. 4. Bariana.

XXXIV. Unter dem zu Keltzen.

Bischöfe: 1. Tomus. 2. Chalzetun. 3. Lykopotamia. 4. Kortza. 5. Mastrabatz. 6. Chuita. 7. Toparchus. 8. Ambra. 9. Tutara. 10. Marmentitzicris. 11. Matzierta. 12. St. Nicolaus. 13. Eva Deiperá. 14. Artesius oder St. Nicolaus. 15. Artzika oder Arzerat. 16. Amuzium. 17. Perzina. 18. St.

Notitia Cölestini
v. J. 1225.

Deculvamfret, De Achad, De Corriari, Decelinuduach.

In Sardinien.

Das Erzbisthum Kalaris hat diese Suffragane: Sulcitani, Dolcensis, Suella.

Das Erzbisthum Sassari (Turritanus) hat: Sorrensis, Plavacensis, Gipharelensis, Castrensis, Othanensis, Bosanus.

Das Bisthum Oristagni hat: Usell, St. Justá, Terra alba, Civitavensis, qui est Domini Papae, Golltellinensis, qui est Domini Papae.

Ueber das Meer.

Der Patriarch von Jerusalem hat die unten bezeichneten Metropoliten und diese Suffragan-Bischöfe unter sich: Ebronensis, Lidensis, Athalonensis.

Notitia Leonis
v. J. 891.

Georg. 19. Oſtanis. 20. St. Eliſſäus. 21. Sedrakus Deiparä.

XXXV. Provinz Kappadocien.

Biſchöfe. 1. Moziſſum. 2. Nazianz. 3. Kolonia. 4. Parnas. 5. Doara.

XXXVI. Provinz Lazika.

Biſchöfe. 1. Phaſis. 2. Rhodopel. 3. Die Kirche der Abyſſinier. 4. Petra. 5. Die Kirche der Ziganer.

XXXVII. Provinz Thrazien.

Biſchöfe. 1. Philippolis. 2. Diocletioniopel. 3. Diospolis.

XXXVIII. Provinz der Cykladiſchen Inſeln.

Biſchöfe. 1. Rhodus. 2. Samos. 3. Chios. 4. Koos. 5. Naxia. 6. Thera. 7. Paros. 8. Lethrum. 9. Andros. 10. Tenus. 11. Melos. 12. Piſyna.

Notitia Cöleſtini
v. J. 1225.

Der Erzbiſchof von Thyre hat: Anocenſis, Sidonienſis, Beritenſis, Paneenſis.

Der Erzbiſchof von Cäſarea hat zu Suffraganen: Sebaſtienſis, welche Stadt Sebaſte anders genannt wird, Samaria.

Der Erzbiſchof von Nazareth hat Tiberias zum Suffragan-Biſchof.

Das Erzbisthum Petra.

In Antiochien.

In dem Patriarchat von Antiochia ſind hundert drei und fünfzig Kathedral-Kirchen, gemäß dem evangeliſchen Texte: das Netz ward erfüllt mit 153 großen Fiſchen. Von dieſen hat er noch zu dieſer Zeit die unten benannten Erzbiſchöfe. Als Suffragan-Biſchöfe hat er: den zu Laodizea, Kabula, Anierada,

Notitia Leonis
v. J. 891.

XXXV. Aemi-Mont.

Bischöfe. 1. Adrianopel. 2. Mesembria. 3. Sozopel. 4. Plutinopel. 5. Zoida.

Die nämliche Provinz.

1. Marzianiopel. 2. Rhodostolus. 3. Tramaniskus. 4. Noborum. 5. Zezedopa. 6. Sarkara.

Die nämliche Provinz.

1. Trajanopel. 2. Peros. 3. Anastasiopel.

XXXVI. Die Provinz Phrygien Cappatiana.

Bischöfe: 1. Hieropel. 2. Metellopel. 3. Dionysiopel. 4. Anastasiopel. 5. Antodus. 6. Mosynus.

XXXVII. Das zweite Galatien.

Bischöfe: 1. Amorium. 2. Philomelium. 3. Dozimium. 4. Klaveum. 5. Polybolus. 6. Pissia.

Die Bischöfe, welche sich von dem römischen Stuhl

Notitia Cölestini
v. J. 1225.

Tripolis, Biblium, welches jetzt Gibelech heißt.

Das Erzbisthum Tarsus.

Das Erzbisthum Edessa, welches auch genennt wird Rages Medorum.

Der Erzbischof Apphaniensis hat als Suffragan: Valamiensis.

Der Erzbischof Tulipensis, welcher auch Elyospolitanus genannt wird.

Der Erzbischof Corizensis.

Der Erzbischof Manistrensis.

Nach der Tradition der Alten und verschiedenen glaubwürdigen Schriften, welche bei den Bewohnern Palästinens und besonders bei den Griechen großes Gewicht haben, hatte der Bischof von Jerusalem bis zu den

Notitia Leonis
v. J. 891.

getrennt, und zu dem Constantinopolitanischen geschlagen haben, sind:

1. Thessalonick. 2. Syrakus. 3. Korinth. 4. Rhegium. 5. Nikopel. 6. Athen. 7. Patra. 8. Novarum Patrarum.

Diese sind der Synode und der Kirche zu Constantinopel zugesetzt worden, da der Pabst des alten Roms von Heiden verhaftet war. Auch der Metropolit von Seleuzia in Isaurien war von Rom abgeschnitten, und hatte sich mit 24 Suffragan-Bischöfen dem Patriarch von Constantinopel unterworfen.

Provinzen, so unter dem Patriarchen von Rom stehen.

1. Die Stadt-Provinz Rom.

Bischöfe: 1. Brittium. 2. Mazária. 3. Luna. 4. Neapel. 5. Garanta. 6. Vintimilium. 7. Gennes. 8. Si-

Notitia Cölestini.
v. J. 1225.

Zeiten des Kaisers Justinian keinen oder doch einen sehr geringen Vorrang. Unter diesem Kaiser wurde aber zu Constantinopel zur Zeit des Pabstes Vigilius, des Patriarchen von Constantinopel Eutizius, des Patriarchen von Alexandrien Apollinarius, des Domnus von Antiochien und des Eustochius von Jerusalem ein Conzilium wegen der drei Capitel, nämlich wegen der Schriften des Theodoretus, Cyrus und des Theodorus von Mopsuest, und des Briefes des Ibas an den Marin Persa gehalten. In diesem Conzilium haben die versammelten Väter, nachdem sie verschiedene nützliche Satzungen bekannt gemacht haben, auch einstimmig beschlossen, die Kirche zu Jerusalem zu erheben, und den dortigen Bischof in die Reihe der Patriarchen, aus

Notitia Leonis
v. J. 891.

pontus. 9. Ponturoma. 10. Die Inseln Centum Cellä. 11. Castrum Evoriä. 12. Castrum Amalphes. 13. Castrum Galleon. 14. Castrum Tiberias. 15. Castrum Nepes. 16. Die Komanizischen Inseln. 17. Kastrum Mulium. 18. Kastrum Kampsas. 19. Kastrum Soreum. 20. Kastrum Susas. 21. Kastrum Ibbas. 22. Kastrum Anagnia.

II. Provinz Kampanien.

Bischöfe: 1. Neapel. 2. Brettania. 3. Pannonia. 4. Kalabria. 5. Venedig. 6. Mesina. 7. Vikonarina. 8. Taurata. 9. Apulia. 10. Kastrum Opiterbelos. 11. Kastrum Samnios. 12. Kastrum Susias. 13. Kastrum Regium. 14. Kastrum Taurata. 15. Kastrum Syginas. 16. Kastrum Gratum. 17. Kastrum Patriarchias. 18. Kastrum Scyladium. 19. Kastrum Marty-

Notitia Cölestini
v. J. 1225.

Ehrfurcht gegen die Auferstehung des Herrn, zu setzen. Und weil die besagte Stadt Jerusalem an den Gränzen der Patriarchate von Alexandrien und Antiochien lag, und man nicht wußte, wie man ihr anders einige Suffragan-Bischöfe zuweisen konnte, als wenn man diesen beiden einige Bischöfe entzog, so ward es für gut befunden, von Antiochia die Bisthümer Cäsarea und Scytopolis, beide Metropolitan-Sitze, von Alexandrien aber die Metropolitan-Sitze Rabba und Petra abzunehmen. Und weil eben dieser Patriarch auch Suffragan-Bischöfe, welche die Griechen Cincelli nennen, haben muß, so wurden den jetzt gemeldeten Metropoliten einige Bischöfe entzogen und auch einige neue bis zu der Zahl von 25 angeordnet. Die Zahl und Namen dieser Städte fügen wir am Schlusse der Aufzählung der Metropoliten bei.

Notitia Leonis
v. J. 891.

rium. 20. Kastrum Ormuvera. 21. Kastrum Ortonos. 22. Kastrum Oppiterbium.

III. Die Insel Sizilien.

Bischöfe: 1. Syrakus. 2. Katana. 3. Terebinium oder Tauromenium. 4. Sesena. 5. Zephaludum. 6. Thermum. 7. Panormus. 8. Lilybäum. 9. Trokalis. 10. Akragantus. 11. Tynda. 12. Karines. 13. Leontina. 14. Abensis. 15. Gaudus. 16. Malta. 17. Liparis. 18. Burkausus. 19. Didymus. 20. Urika. 21. Onarea. 22. Basiludia.

IV. Provinz Kalabrien.

Bischöfe: 1. Regium. 2. Lokris. 3. Scytazias. 4. Kotronum. 5. Constantia. 6. Tropäum. 7. Tauriana. 8. Bibonum.

V. Provinz Annonaria.

Bischöfe: 1. Ravenna. 2. Phanus. 3. Asculum. 4.

Notitia Cölestini
v. J. 1225.

In Palästina.

Der erste Sitz ist zu Cäsarea am Meer, welcher auch Palästina genannt wird. Herodes hat diese Stadt wieder erbauet. Unter diesem Metropolitan-Sitze stehen 19 Bisthümer, als: Doria, Antipatrida, Janias, Nicopel, Onus, Soruzis, Raistas, Regium, Apakas, Regium Iherico, Regium Livas, Regium Gadaron, Azotus Paralias, Azotus Typum, Escaniason, Effeclion, Trikonias, Torus, Saltuum Constantianaquod.

In Galiläen.

Der andere Sitz ist Scytopel: Betsan ist heut zu Tage transferirt.

Der Sitz zu Nazareth zu Verehrung der Ankündigung des Herrn und der Geburt der selig. Jungfrau Maria. Hierhin gehören 9 Bisthü

Notitia Leonis
v. J. 891.

Polus. 5. Pezinus. 6. Pisaurum. 7. Tergetra. 8. Augustopel. 9. Talbitau. 10. Kastrum Solernos. 12. Tulerikum. 13. Kastrum Zagna. 14. Kastrum Nobo. 15. Kastrum Eurenika. 16. Kastrum Semamia. 17. Vizimanto. 18. Kastrum Vereles. 19. Kastrum Tannia. 20. Kastrum Varektelia. 21. Kastrum Samugia. 22. Kastrum Sora. 23. Kastrum Suaaallia. 24. Kastrum Zisines.

VI. Provinz Aemia.

Bischöfe: 1. Kastrum Foropompus. 2. Kastrum Brizilium. 3. Kastrum Brinti.

Unter dem Eparchen von Afrika

1. Die Provinz Byzazia.

Bischöfe: 1. Carthago, Proconsul. 2. Sybila. 3. Kampsia. 4. Zileos. 5. Junzes. 6. Taleptes. 7. Kaskala. 8. Kastella. 9. Pezana. 10. Mamida. 11. Madasu-

Notitia Cölestini.
v. J. 1223.

mer: Capidoliadis, Mirugadara, Pellis, Mullius, Ippus, Tetracomias, Clima Gallanis, Komanas, Tiberias.

In Arabien.

Der dritte Sitz ist Arabba Moabitis. Hierzu werden zwölf Bisthümer gezählt: Augustopel, Arindela, Karach, Jerapel, Mensidos, Eluzis, Zora, Virossara, Pentakomia, Mapson, Mitrocomias, Saltum, Jeratikon.

In Syrien.

Der vierte Sitz ist zu Petra in Arabien. Unter diesem sind 25 Bisthümer. Rasson, Dias, Madavon, Jerasson, Nevi, Filadelphias, Jerapel, Efais, Neapel, Filippopel, Fenustus, Dionysias, Konstantinianus, Pentakomias, Trikomias, Kanafados, Saltum, Votannos, Exakomias, Ena-

Notitia Leonis
v. J. 891.

ba. 12. Kolules. 13. Kapses. 14. Adramytto.

II. Provinz Numidien.

Bischöfe: 1. Kalama. 2. Tebete. 3. Hippon. 4. Nuzidias. 5. Kastamaga. 6. Bades. 7. Meteum. 8. Leradus. 9. Kastrum Bedere. 10. Scele. 11. Egerines. 12. Titessin. 13. Bages. 14. Konstantine. 15. Sitiphnos.

III. Das erste Mauritanien.

1. Rhinokorurum.

IV. Das zweite Mauritanien.

Bischöfe: 1. Septum. 2. Septum gegen Tenessus. 3. Spanias. 4. Mesopotamien am Theil Spanias. 5. Majorka. 6. Minorka. 7. Die Insel Sardon. 8. Karallus, die Hauptstadt. 9. Tures. 10. Sanaphas. 11. Sines. 12. Sulzes. 13. Phasiana. 14. Chrysopel. 15. Amstiane. 16. Limne. 17. Kastrum Tutar.

Notitia Cölestini
v. J. 1223.

komia, Komogomias, Komogeros, Komostanis, Komismalideikon, Komokoreatas, Komiskapron, Komisculevanos, Komispirgo, Arethon, Komispectius, Komisarikon, Komisnectis, Klima anatolis, Quevisinon, Komisariothas, Komistrakonos, Komisverdanos.

Der erste Sitz der Suffragan-Bischöfe Lidda, Joppe, Ascalon, Gaza, Mermas, Pioliquanopolis, Ebron, welches ein neu errichtetes Bisthum ist unter dem Namen St. Abraham, gemeinlich Berigeberim, Neapel, Sebaste, Jericho, Tiberias, Diocäsarea, Legionum, Kapitolina, Mauronensis, Gedara, Nazareth, welches heut zu Tage ein Erzbisthum ist; hier ist Christus verklärt worden. Carathabor, Caraka, oder Petra, Hadroga, Affra, Helis, Faram, Elenopel, Berg Sina, am Fuße des Berges ist

Notitia Leonis
v. J. 891.

Diöceſe Egypten.

I. Das erſte Auguſtamnika.

Biſchöfe: 1. die Hauptſtadt Peluſium. 2. Sethröetes. 3. Tares. 4. Tinues. 5. Rhinokurura. 6. Oſtrazine. 7. Pentaſchanon. 8. Kaſium. 9. Aphthäum. 10. Hipheſtus. 11. Panephus. 12. Geres. 13. Itageres. 14. Theneſus.

II. Das zweite Auguſtamnika.

Biſchöfe: 1. die Hauptſtadt Leonto. 2. Athrabes. 3. Helius. 4. Bubaſtus. 5. 6. Karbethus. 7. Arabius.

III. Das erſte Egypten.

Biſchöfe: 1. Alexandria. 2. Hermopel. 3. Milleos. 4. Koſtus. 5. Pſaneos, ein Dorf. 6. Kotrideos, ein Dorf. 7. Sais. 8. Leontopel. 9. Naukratia. 10. Andronizius. 11. Zecampolis. 12. Paphna. 13. Onuphis. 14. Tava. 15. Kleopater.

Notitia Cöleſtini
v. J. 1225.

eine Abtey, oben aber, ein Bisthum. Dies iſt die Ordnung der Metropoliten, Erzbiſchöfe, Biſchöfe unter dem apoſtoliſchen Stuhle zu Antiochia, Irimpolis, welche Baldach iſt, Catholicus Ani, welcher für Perſien iſt.

Der erſte Sitz iſt Tyrus. Unter dieſem ſind 13 Bisthümer: Porfireon, Archus, Ptolomaidis, Sydon, Sarepta, Biblium, das iſt Gibelech, Bokon, Orkoſia, Arados, Ancarados, Paneas, Aracli, Tripolis, Berize.

Der zweite Sitz iſt Tarſis. Hierzu gehören fünf Bisthümer: Sebaſte, Mallos, Tiva, Korikos, Floderados.

In Armenien.

Der dritte Sitz zu Edeſſa in Rages. Hierunter ſtehen

Notitia Leonis
v. J. 891.

16. Mareote. 17. Manelaita. 18. Schedia. 19. Ternuthes. 20. Sondra.

IV. Das zweite Egypten.

Bischöfe: 1. Kabasa. 2. Phragon. 3. Pachnemon. 4. Diospel. 5. Sebennytus. 6. Zóno. 7. Busiris. 8. Elearchia. 9. Regeon Parabus. 10. Das Dorf Pariana. 11. Das Dorf Rhikomerium. 12. Xoeos.

V. Provinz Arkadien.

Bischöfe: 1. Oxyrunhus. 2. Heracleus. 3. Zóno. 4. Nilopel. 5. Arsinoetes. 6. Memphis.

VI. Das erste Thebaiden.

Bischöfe: Die Hauptstadt Antino. 2. Hermopel. 3. Theodosiopel. 4. Polyko. 5. Hypsele. 6. Appollonius. 7. Anteius. 8. Panos.

VII. Das zweite Thebaiden.

Bischöfe: 1. Die Hauptstadt Ptolemais. 2. Konto

Notitia Cölestini
v. J. 1223.

eilf Bisthümer: Unchi, Constantia, Carron, Markopol, Vatnon; Cedmaron, Imeria, Querquensia, Tapsaron, Callimizes.

Der vierte Sitz zu Apamea. Hierunter stehen sieben Bisthümer, Epiphania, Selenco, Walla, Larissa, Vallanea, Mariani, Raphania, Arekusa.

Der fünfte Sitz ist Jerapol in Malbech. Hierzu gehören 8 Bischöfe: Hemma, Sauron, Varcalis, Neotheşarea, Petri, Azimon, Dolichi, Europi.

In Arabien.

Der sechste Sitz ist Bostra in Buselech Hiezu gehören 29 Bisthümer: Azson, Philadelphia, Adraon, Midaon, Austadon, Belvendon, Zorouna, Herti, Jeni, Eutinii, Konstantia, Paramboli, Dionysia, Konaathon, Marimopolis, Phi-

Notitia Leonis
v. J. 891.

oder Justinianopel. 3. Diokletianopel. 4. Diospel. 5. Tentyra. 6. Maximianopel. 7. Thebais. 8. Lato. 9. Jambon. 10. Hermonthes. 11. Apollonos. 12. Das Dorf Groß-Anassa. 13. Groß-Thebais. 14. Ibis. 15. Mathon. 16. Trimunthon. 17. Hermon.

VIII. Provinz Lybien.

Bischöfe: 1. Die Hauptstadt Dranizeon. 2. Paratonion. 3. Tranzales. 4. Ammoniaka. 5. Antipyrgus. 6. Antiphron. 7. Aedonias. 8. Marmorize.

IX. Provinz Libyen Pentapolis.

Bischöfe: 1. Sozusa. 2. Zyrine. 3. Ptolemais. 4. Teuchera. 5. Ariadne. 6. Beronika.

X. Provinz Tripolis.

Bischöfe: 1. Tosibon. 2. Leptis. 3. Hyon.

Notitia Cölestini
v. J. 1225.

lippolis, Crisopolis, Nejlon, Lorka.

Der siebende Sitz ist Anavarza. Hierunter stehen 9 Bisthümer: Alexandros, Irinopolis, Cambrisopolis, Nauzas, Rosos, Castanali-Eguas, Sisia.

In Armenien.

Der achte Sitz zu Seleuka. Unter diesem stehen 25 Bisthümer: Claudiopolis, Diocäsarea, Eropi, Balizandros, Sevila, Kolenderis, Anemori, Tikopolis, Jamas, Klein-Antiochien, Nephelia, Lustra, Selemnita, Jotapi, Klein-Philadelphien, Irinopel, Germanikopel, Mobda, Dometiopel, Sbidi, Zinopel, Adrason, Mitoi, Neapel.

In Syrien.

Der neu errichtete Sitz zu Damaskus. Hierzu gehören 10 Bisthümer: Abty, Pamipon, Laoditia, Curia,

Notitia Leonis
v. J. 891.

Diöcese Orient.

I. Provinz Zilizien.

Bischöfe: 1. Tarsus die Hauptstadt. 2. Pompejopel. 3. Sebaste. 4. Korikus. 5. Adana. 6. Augustopel. 7. Mallos. 8. Zepharium.

II. Das zweite Zilizien.

Bischöfe: 1. Die Hauptstadt Anabarzus. 2. Mopsuestia. 3. Aegia. 4. Epiphania. 5. Eirenopel. 6. Flavias. 7. Alexandria. 8. Kabissus. 9. Kastabala. 10. Rhossus.

III. Die Provinz Isaurien.

Bischöfe: 1. Hauptstadt Seleuzia. 2. Zilendre. 3. Anemorius. 4. Titiopel. 5. Lamus. 6. Antiochia. 7. Heliu, Sebaste. 8. Zestra. 9. Selenuntes. 10. Jostape. 11. Diocäsarea. 12. Olya. 13. Hierapel. 14. Dalisandus. 15. Klaudiopel. 16. Eirenopel. 17. Germanikopel.

Notitia Cölestini
v. J. 1225.

Konothara, Jabruda, Danabi, Karothea, Harelani, Surraquini.

Hier endiget der erste Codex; was jetzt noch folgt, ist aus einem andern Codex.

Diese sind die letzten in Bulgarien und es sind vier Erzbischöfe ohne Suffragane.

Der Erzbischof Tornacensis (Trenobi) ist Primas von ganz Bulgarien, und ausser dieser Primatie hat er keine Suffragan-Bischöfe

Der Erzbischof Nolos Buzienſis hat keinen Suffragan.

Der Erzbischof Tritlamensis hat als Suffragane: Siopa, Pisria, Budina, Comisia, Driairibera.

Der Erzbischof Sqisitensis hat den Epitarensis, Lapsacenus, Desillaria, Lindi-

Notitia Leonis
v. J. 891.

18. Neapel. 19. Zenopel. 20. Sbida 21. Philadelphia. 22. Adraſſus. 23. Melos. 24. Dominiziopel. 25. Klimata Nauzadea. 26. Kaſſa 27. Benäorum. 28. Golgoſi. 29. Koſtras.

IV. Das erſte Syrien.

Biſchöfe: 1. Antiochien bei Daphnes, der Patriarchal-Sitz. 2. Paltus. 3. Seleuzia. 4. Berrhoea. 5. Chalzis.

V. Das zweite Syrien.

Biſchöfe: 1. Die Hauptſtadt Apamea. 2. Arethuſa. 3. Epiphania. 4. Lariſſa. 5. Mariamne. 6. Seleukobelus. 7. Rhaphanea.

VI. Die Provinz Euphratiſia oder Hagiopel.

Biſchöfe: 1. Hierapel. 2. Zyrus oder Agiopel. 3. Samoſata. 4. Doliche. 5. Germanizea.

VII. Provinz Theodorius.

Biſchöfe: 1. Die Haupt-

Notitia Cöleſtini
v. J. 1225.

nenſis, Trojavenſis, Adrianitanus, Dekomitanus, Candimonia, Lupudienſis, Dedulea, De Epigonia, De Liparinä.

In der Romanie des Reiches von Conſtantinopel und des Fürſtenthums Agra.

Der Patriarch von Conſtantinopel hat dieſe Suffragane: die oben angeführten Metropoliten und dieſe Biſchöfe: Columbrienſis, Naturenſis, Epigacenſis, Padanenſis, Derloſenſis, Calcedonenſis.

Der Erzbiſchof von Heraclea hat als Suffragane: Pedeſton, Periſtaſienſis, Calipolenſis, Danenſis, Curlothenſis, Archadopolitanus, Miſinenſis.

Der Erzbiſchof Veriſienſis hat als Suffragane: Ruſſienſis, Aptenſis, Lirpſallenſis.

stadt Laodizea. 2. Balanea. 3. Gabala.

VIII. Provinz Osroenes.

Bischöfe: 1. Die Hauptstadt Edessa. 2. Kara. 3. Konstanzia. 4. Theodosiopel. 5. Batna. 6. Kallinikus. 7. Neu-Valenz. 8. Birthon. 9. Monithilla. 10. Therimachon. 11. Moniauga. 12. Makarta. 13. Markopel. 14. Anastasia. 15. Hemerius. 16. Zirzisia.

IX. Ober-Mesopotamien oder das vierte Armenien.

Bischöfe: 1. Die Hauptstadt Amida. 2. Martyropel. 3. Daras. 4. Kastrum Rizephas. 5. Kastrum Turandios. 6. Kastrum Mardes. 7. Kastrum Lornes. 8. Kastrum Riphton. 9. Kastrum Jsphrios. 10. Kastrum Tzauras. 11. Kastrum Audassen. 12. Kastrum Amarnes. 13. Kastrum Tzinobias. 14. Kast. Jnzietorum.

Die Erzbischöfe Adrianopolitanus, Madacensis, Sertensis, Corsiensis, Duracensis, Citoensis und Collocensis, auch Rhodo genannt, haben keine Suffragane.

Der Erzbischof Malriensis hat den Maronensis als Suffragan.

Der Erzbischof Philippensis hat als Suffragane: Tripolitanus, Draginensis, Ciripolitanus.

Der Erzbischof Thessalonicensis hat zu Suffraganen: Citrensis und Verriensis.

Der Erzbischof von Larissa hat die von Demetriensis, Almirensis, Cardicensis, Aidoniensis, Maxattensis.

Der Erzbischof Neopatrensis hat zu Suffraganen: Zaroconiensis, Castoriensis.

Der Erzbischof von Athen

Notitia Leonis
v. J. 891.

15. Kast. Barabelorum. 16. Kast. Chadorum. 17. Kast Aesudvos. 18. Kast. Masphronas. 19. Kast. Basilikum. 20. Kast. Spelon und Odelorum. 21. Kast. Bijubaithas. 22. Kast. Manassarorum. 23. Kast. Phirtachabraes. 24. Kast. Siteon. Chiphas. 25. Kast. Kalonas. 26. Kast. Bibasarorum. 27. Kast. Tzauras. 28. Kast. Birthas. 29. Kast. Attachas. 30. Kast. Aphuborum. 31. Kast. Florianarum. 32. Kast. Arimachorum. 33. Kast. Samachartorum.

X. Das andere Armenien.

Bischöfe: 1. Dodemon die Hauptstadt. 2. Arsamusaton. 3. Polichne. 4. Chosan. 5. Chosamacha. 6. Zitthariza. 7. Kast. Martizertum. 8. Kast. Bajulvos. 9. Kastrum Pol.os. 10. Kastr. Ardon. 11. Klima Sophi-

Notitia Cölestini
v. J. 1225.

hat: Termopolienſis, Davalienſis, Zolonenſis, Abelonenſis, Nigripontenſis, Beonenſis, Equinenſis.

Der Erzbischof Cornicienſis hat den Arginenſis als Suffragan.

Der Erzbischof Patracenſis hat: Holonenſis, Motonenſis, Coronenſis, Anuelenſis.

Der Erzbischof Cretenſis hat als Suffragane: Arianenſis, Milopotamenſis, Birothoniſſienſis.

Mehrere Patriarchal-, erzbischöfliche und bischöfliche Sitze ſind heut zu Tage nicht mehr.

nes. 12. Stegio Jalimbana. 13. Klima Anpetimes. 14. Klima Digesenes. 15. Klima Garines. 16. Klima Orziazines. 17. Klima Bilabitines. 18. Klima Astianizes. 19. Klima Mamuzurarum.

XI. Provinz Phönizien an der Meerseite.

Bischöfe: 1. Die Hauptstadt Tyrus. 2. Sidon. 3. Ptolemais. 4. Berytus. 5. Biblus. 6. Tripolis. 7. Arka. 8. Orthesias. 9. Botrys. 10. Das Dorf Gegarta. 11. Arados. 12. Autarados. 13. Paneas. 14. Gonasitii Saltus. 15. Das Dorf Polizianus. 16. Das Dorf Trieris.

XII. Provinz Phönizien Libanisia.

Bischöfe: 1. Die Hauptstadt Emissa. 2. Laodizea. 3. Heliopel. 4. Abilla. 5. Damascus. 6. Klima Gabrudorum. 7. Evarius oder Justinianopel. 8. Talmyra. 9. Klima Maglydorum. 10. Saltum Gonäikum. 11. Salamias. 12. Klima orientale.

XIII. Das erste Palästina. *)

Bischöfe: 1. Jerusalem oder Aelia. 2. Cäsarea die Hauptstadt. 3. Dora. 4. Antipater. 5. Diospel, oder Georgiopel. 6. Jamnia. 7. Nikopel. 8. Onus. 9. Sozusa. 10. Jamnia. 11. Askalon. 12. Gaza. 13. Raphia. 14. Anthedon. 15. Dioklezianopel. 16. Eleutheropel. 17. Neapel. 18. Sebaste. 19. Regio Apolthus. 20. Das Land Jericho. 21. Das Land Libya. 22. Gadara. 23. Apotus am Meer. 24. Apotus Hippinis. 25. Akomazon. 26. Bittymos. 27. Trikomias. 28. Torus. 29. Saltus Konstantiniani.

*) Das erste und zweite Palästina wird in der Notitia bei Schelstrate ausgelassen; wir ersetzen beide aus Goar.

30. Saltum Geraitikum oder Barsamon.

XIV. Das zweite Palästina.

Bischöfe: 1. Scytopel. 2. Gadara. 3. Pella. 4. Abila. 5. Kaperomas. 6. Diocäsarea. 7. Maximianopel. 8. Gaba. 9. Tiberias. 10. Hippos. 11. Helenopel. 12. Klima Gálanes. 13. Tetrakomia. 14. Komenais.

XV. Das dritte Palästina.

Bischöfe: 1. Die Hauptstadt Petra. 2. Augustopel. 3. Arindela. 4. Charagmuda. 5. Areopel. 6. Mapsis. 7. Elusa. 8. Zoara. 9. Birosabon. 10. Elas. 11. Pentakomia. 12. Mamop. 13. Metrokomia. 14. Saltum. 15. Psora. 16. Hieratikon.

XVI. Provinz Arabien.

Bischöfe: 1. Die Hauptstadt Bostra. 2. Adrasus. 3. Dia. 4. Medaba. 5. Gerasa. 6. Neva. 7. Philadelphia. 8. Esbus. 9. Neapel. 10. Philippopel. 11. Phenutus. 12. Konstantia. 13. Dionysias. 14. Pentakonia. 15. Trikomia. 16. Kanothas. 17. Saltum. 18. Bataneos. 19. Exakomia. 20. Enakomia. 21. Das Dorf Gonias. 22. Das Dorf Cherus. 23. Das Dorf Stanes. 24. Das Dorf Gabera. 25. Das Dorf Koreatha. 26. Das Dorf Bilbanus. 27. Das Dorf Kapra. 28. Das Dorf Pyrgoareta. 29. Das Dorf Setnes. 30. Das Dorf Ariacha. 31. Neotes. 32. Das Klima der Orientaler und Occidentaler. 33. Das steinichte Ariatha, ein Dorf. 34. Das Dorf Bebdanues.

XVII. Provinz der Insel Cypern.

Man muß wissen, daß die Insel Cypern ganz exemt sey, und unter keinem Patriarch stehe. Diesen Vorzug hat sie, weil hier der Leib des h. Apostels Barnabas, auf

Notitia Leonis v. J. 891.

dessen Brust das Evangelium des h. Mathäus lag, ist gefunden worden.

Die Städte dieser Provinz sind:

1. Die Hauptstadt Konstantia. 2. Zitium. 3. Amathus. 4. Kurium. 5. Paphus. 6. Arsena. 7. Soli. 8. Lapithus. 9. Zirenia. 10. Tamasus. 11. Zythri. 12. Trimithus. 13. Karpasin.

Notitia Leonis v. J. 891.

Am Ende dieser Notitia wird gesetzt: «Diese Beschreibung ist gefertigt im Jahr 6391 unter der Regierung des Kaisers Leo des Weisen und unter dem Patriarch Photius.»

Nach der Berechnung des E. Schelstrate, wäre dies das Jahr 881 oder 883., nach andern aber 891.

§. 3.

Die deutschen bischöflichen Kirchen bis zum Jahr 1500 und von 1500 bis 1800.

Die Notitia Leonis läßt uns in der Beschreibung der bischöflichen Sitze des occidentalischen Reiches eine große Lücke; dagegen giebt die Notitia Cölestini unserem Alemannien schon sieben Metropoliten und 39 Suffragan-Bischöfe *). So sehr hatte sich Deutschlands Hierarchie vom 4ten bis zum 13ten Jahrhundert vergrößert.

Den stärksten Zuwachs erhielt sie im 8ten Jahrhundert durch die apostolischen Bemühungen des h. Bo-

*) Man rechne nun noch hierzu: a) Dännemark, b) Schweden, c) Norwegen und d) die niederländischen Provinzen, wodurch die Zahl der Metropoliten auf zwölf steigen wird.

nifazius und unter der Regierung Carl des G. Ueberall, wo das siegende Schwerdt des frommen Kaisers hindrang, folgten ihm die Prediger des Evangeliums. Er rottete den Unglauben aus, sie pflanzten den wahren Glauben; Er bekämpfte, sie bezähmten die wilden Völker und ehe noch das ganze Sachsen erobert war, waren schon bischöfliche Sitze für dasselbe bestimmt und angewiesen. Die meisten Bisthümer Deutschlands, welche in der Notitia Cölestini angeführt werden, sind unter der Herrschaft Carl des G. oder Ludwig des Frommen entstanden. — Im zwölften und folgenden Jahrhundert erhob sich auch das Glaubenslicht weiter in das nördliche Deutschland. Pommern, Schweden, Dännemark erhielten mit dem katholischen Glauben auch katholische Bischöfe. Ja selbst in dem Herzen von Deutschland wurde die Zahl der Bisthümer vermehrt und einige alte Suffragan-Sitze zu Metropolitanen umgeändert, weswegen wir beim Schlusse des 15ten Jahrhunderts mehr als zwanzig Metropoliten und mehr als hundert Suffragan-Bischöfe in Deutschland zählen. Petrus Berti (Commentar. de rebus German. lib. II. Cap. III.) führt das Verzeichniß der deutschen Fürst-Bischöfe auf folgende Art an.

Erzbischöfe.

1. Erzbischof und Churfürst von Mainz.
2. Erzbischof und Churfürst von Trier.
3. Erzbischof und Churfürst von Köln.
4. Erzbischof Patriarch zu Aquileja.
5. Erzbischof von Magdeburg, Primas von Deutschland.

6. Erzbischof von Lion, Primas von Gallien.

7. Erzbischof von Salzburg, Legat des apostolischen Stuhles.

8. Erzbischof von Bremen in Sachsen.

9. Erzbischof zu Bisanz in Burgundien.

10. Erzbischof von Gnesen in Polen.

11. Erzbischof von Lunden in Dännemark.

12. Erzbischof von Riga in Liefland.

13. Erzbischof von Prag in Böhmen.

14. Erzbischof von Rheims in Gallien.

Unmittelbar unter dem römischen Stuhl standen die Bischöfe:

1. Bischof von Bamberg.

2. Bischof von Meissen.

1. Suffragan-Bischöfe unter Mainz.

3. Bischof von Würzburg, Herbipolensis, auch Wirceburgensis *).

4. Bischof von Worms, Wormatiensis oder Vangionum.

5. Bischof von Speier, Spirensis oder Nemetum.

6. Bischof von Straßburg, Argentinensis.

7. Bischof von Eichstetten, Aureatensis.

8. Bischof von Prag. } Von Carl IV. unter dem Pabst Clemens IV. zu Erzbischöfen erhoben.

9. Bischof zu Olmutz. }

10. Bischof von Kostnitz, Constantiensis oder Merseburgensis.

---

*) Wir fügen die alten lateinischen Benennungen zur bessern Verständigung der alten Urkunden bei.

11. Bischof von Chur, Curiensis in Rhaetia.

12. Bischof von Verden in Sachsen, Verdensis in Saxonia.

13. Bischof zu Augsburg, Augustanus in Vindelicia.

14. Bischof von Hildesheim in Sachsen, Hildesheimensis in Saxonia.

15. Bischof von Paderborn in Westphalen, Paderbornensis in Westphalia.

16. Bischof von Halberstadt in Sachsen, Halberstadensis in Saxonia.

Der Erzbischof von Mainz hatte also vierzehn Suffragane.

II. Suffragan-Bischöfe von Köln.

17. Der Bischof von Lüttich, Tungrorum oder Leodiensis.

18. Bischof von Münster, Mimingerodensis oder Mimingardifurdensis, Monasteriensis, Munigarnadensis.

19. Bischof von Utrecht, Trajectensis in Hollandia, Utratrajectinus.

20. Bischof von Minden, Mimindonensis, Mindensis in Westphalia.

21. Bischof von Osnabrück, Osnabrugensis in Westphalia.

5 Suffragane von Köln.

III. Suffragane von Aquileja.

22. Bischof zu Treviso, Tarvisinus in Marchia veneta, quae imperile vulgo dicitur Vandalica.

23. Bischof zu Pola, Polensis vel Polanensis in Histria.

24. Bischof zu Triest, Tergestinus qui et Triestensis in Histria.

3 Suffragane von Aquileja.

IV. Suffragane von Magdeburg oder Parthenopolitani Archiepiscopi.

25. Bischof von Merseburg, Martisburgensis, Merseburgensis.

26. Bischof von Meissen, Moesianus, vel Michnensis. Sieh N. 2.

26. Bischof zu Naumburg, Neapolitanus, olim Citizensis, Naumburgensis.

27. Bischof von Brandenburg, Brennopolitanus, Brandeburgensis.

28. Bischof zu Havelberg, Havelburgensis.

5 Suffragane von Magdeburg.

V. Suffragane von Salzburg, Archiepiscopi Juvavensis.

29. Bischof von Regensburg, Ratisbonensis, Reginoburgensis.

30. Bischof von Lorch, nachher Passau, Laureacensis, postea Pataviensis.

31. Bischof von Trient, Tridentinus.

32. Bischof von Brixen, Brixinensis.

33. Bischof von Freysingen, Fraxinensis, Frisingensis.

34. Bischof von Chiemsee, Chiemseensis.

35. Bischof von Gurck, Gorciensis, Gurcensis in Carinthia.

36. Bischof von Seckau, Seccoviensis, Segoviensis.

37. Bischof von Lavant, Laubianus, Laventinus.

38. Bischof von Wien, Fabianensis, Viennensis in Austria.

39. Bischof von Neustadt, Neostadiensis; hic nondum Sessionem in Comitiis obtinuit.

11 Suffragane von Salzburg.

VI. Suffragane von Hamburg oder Bremen.

40. Bischof von Lübeck, Vagrianus, Aldenburgensis, Lubecensis.

41. Bischof von Schwerin, Suerinensis in Megalopolia.

42. Bischof von Lebus, Libussinus in Brandeburgia.

43. Bischof von Schleswig, Sleswicensis in Dania.

44. Bischof von Camin, Caminensis in Pomerania.

45. Bischof von Ratzeburg, Ratseburgensis.

46. Bischof von Mecklenburg, Obortritorum.

7 Suffragan-Bischöfe.

VII. Suffragane von Bisanz in Burgundien.

47. Basel, Rauracorum, Basiliensis.

48. Lausanne, Aventicorum, Antuatum sive Lausanensis.

49. Beblika oder Belley, Bellicensis.

3 Suffragane von Bisanz.

VIII. Suffragane des Erzbischofs zu Gnesen in Polen.

50. Bischof von Breslau, Uratislaviensis, Breslensis in Silesia.

51. Bischof von Glogau, Clocensis, Glogensis in Masovia.

52. Bischof von Wladislau, Uladislaviensis sive Leslawensis in Cujavia.

53. Bischof von Warmia, Warmiensis in Borussia.

54. Bischof von Krakau, Cracoviensis in Polonia.

55. Bischof von Lublinitz, Lublinensis.

56. Bischof von Posnan, Poznaniensis.

7 Suffragane von Gnesen.

IX. Suffragane von Riga.

57. Bischof von Curland, Curiensis qui et Curlandicus.

58. Bischof zu Reval, Revaliensis.

59. Bischof von Oisel, Oiselensis.

60. Bischof von Darpten, Torpatensis.

4 Suffragan-Bischöfe von Riga.

X. Suffragane von Prag in Böhmen.

61. Olmütz in Mähren, Olomucensis in Moravia.

62. Leutomysl in Böhmen, Lutomisehlensis.

63. Blitzmensch, Blyzimensckianus.

3 Suffragane von Prag.

XI. Suffragane von Rheims.

64. Bischof von Camerich, Camèracensis.

65. Bischof von Arras, Atrebatensis qui et Arrasensis.

66. Bischof von Tornay, Tornacensis.

67. Bischof von St. Omer, S. Audomari in Flandria.

4 Suffragane von Rheims.

XII. Suffragane von Vienne in Gallien.

68. Bischof von Sedun, Sedunensis, Vallesianus et Sittensis.

1 Suffragan.

XIII. Suffragane unter Lion in Gallien.

69. Bischof von Chalon, Cabillonensis, qui et Chalonensis vel Schalonensis.

70. Bischof von Matisko, Matisconensis.

2 Suffragane von Lion.

XIV. Suffragane von Trier.

71. Metz, Metensis.

72. Tull, Tullensis.

73. Verdún, Verodunensis.

3 Suffragane von Trier.

XV. Suffragane von Lunden in Dännemark.

In dem Verzeichniß des Pet. Berti werden die Suffragan-Bischöfe von Trier und Lünden ausgelassen, wahrscheinlich weil sie nicht zu den Reichsgliedern gezählt wurden. Wir ersetzen diese Lücke aus dem Verzeichniß des Bischofs von Katharo aus dem dreizehnten Jahrhundert, welches Schelstrate in seinem Appendix fol. 759. Tom. II. Antiquit. illust. anführt.

74. Bischof von Rothschild, Roshildensis.

75. Bischof von Odensee, Othomensis, Otoniensis.

76. Bischof von Schleswig, Sleswicensis. Gehörte früher unter Bremen und Hamburg, kam aber im Jahr 1066 unter Asherus, zu Lünden.

77. Bischof zu Ripen, Ripensis.

78. Bischof zu Wiburg, Wibergensis.

79. Bischof von Arnhuys, Arusiensis.

80. Bischof zu Alburg, Binglavensis, Burglaviensis.

71. Bischof zu Revel, Renaliensis, Revaliensis.

Krantz in seinem Saxonia lib. VII. Cap. 14. setzt den Bischof von Revel auch unter dem Metropolit von Lunden, nach anderen gehörte er unter Riga.

8 Suffragane von Lunden.

XVI. Suffragane von Drontheim in Norwegen *).

Wie Dännemark, so gehörte auch Norwegen und Schweden zu dem deutschen Kreise; wir setzen daher aus beiden Landen die vor dem fünfzehnten Jahrhundert bestandenen Bisthümer den obigen bei, und zwar nach dem Verzeichniß des Bischofs von Katharo.

82. Bischof von Bergen, Bergensis.

83. Bischof von Stavanger, Stanangrensis, Stavangrensis.

84. Bischof der Inseln Färoer, Pharensis.

85. Bischof zu Hammer, Hermarensis, Harmorcopensis, Hamarensis.

---

*) Drontheim ward im Jahr 1148 als Metropolitan-Sitz errichtet. Vergl. Pagi ad ann. 1148. N. 15.

86. Bischof zu Christiania, Hasloensis.

87. Bischof von Holar, Horcladensis.

88. Sodiensis vel Insulanus, vielleicht die Insel Rügen.

89. Michaudensis.

90. Bischof von Island, Wellandiensis bei andern Isladiensis.

91. Bischof von Grönland, Gradensis, Grenladensis.

92. Scalorensis vel Scalensis.

93. Bischof zu Cola, Colensis sive Olorensis.

12 Suffragane von Drontheim.

XVII. Suffragane von Upsal in Schweden.

94. Bischof von Westeraes, Arosiensis.

95. Bischof von Scara, Scarensis.

96. Bischof von Stregnaes, Strengmensis.

97. Agutiensis, vielleicht Gothenburg.

98. Bischof von Linköping, Lincopensis.

99. Bischof von Wexion, Wesionensis.

100. Bischof zu Abo, Asldensis, Abonensis, in Finnland.

101. Scrabojensis, vielleicht die Seestadt Borgo, welche eine bischöfliche Stadt war.

8 Suffragane von Upsal.

XVIII. Suffragane, welche unter dem Groß-Meister des deutschen Ritterordens als Erzbischöfe stehen.

102. Bischof zu Ermeland.

103. Bischof von Heilsberg.

104. Bischof von Culm, Culmscensis.

105. Bischof von Premislaus, Premislaviensis.

106. Bischof von Pomesan, Pomeraniensis, Pomisaniensis.

107. Bischof von Spamland, Sambiensis qui et Samlandiae.

108. Bischof von Riseburg, Riseburgensis.

Gegen die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts wurde das Bisthum Utrecht von Köln getrennt und zu einem Metropolitan-Sitz erhoben, dem 5 Suffragan-Bischöfe zugesetzt wurden.

XIX. Suffragane von Utrecht.

109. Harlem, Haarlemensis in Hollandia.

110. Middelburg.

111. Deventer, Daventriensis.

112. Leovarden, Leovardensis.

113. Groningen, Groningensis.

Zu gleicher Zeit wurden auch von den Päbsten Paulus IV. und Pius V. die beiden Städte Camerich und Mecheln als Metropolitan-Sitze bestimmt und der ersten 4, der andern 6 Suffragane zuerkannt.

XX. Suffragane von Mecheln.

114. Antwerpen.

115. Gent, Gandavensis.

116. Brugge, Brugensis.

117. Ypern, Iprensis.

118. Herzogenbusch, Buscoducensis.

119. Ruremünd, Ruremondensis.

Zu Camerich wurden die früher schon bestandenen

Bisthümer Atrebat, St. Omer, Namür und Tornay geschlagen.

Den größten Theil dieser Erz- und Bisthümer verschlang die im sechszehnten Jahrhundert ausgebrochene Kirchenverwirrung des Dr. Luthers. Das nördliche Deutschland fiel ihm zu, und die dortigen Bischöfe wurden entweder säcularisirt, oder in protestantische Bisthümer verwandelt. Dännemark hatte noch beim Ende des achtzehnten Jahrhunderts 6, Norwegen 4, Island 2 und Schweden 11 Bischöfe, welche der lutherischen oder augsburger Confession anhiengen.

Die Erzbisthümer Bremen und Magdeburg mit ihren Suffraganen unterlagen dem Schicksal einer gänzlichen Auflösung. Durch den westphälischen Frieden erhielt Hannover Bremen und Verden, der Herzog von Brandenburg aber Magdeburg, Halberstadt, Minden, Camin und Brandenburg. Das Haus Braunschweig endlich die Bisthümer Schwerin und Razeburg zu Reichslehen. Das Bisthum Lübeck wurde ebenfalls den Augsburger Confessionsverwandten übergeben. Osnabrück wechselte, und erhielt bald einen katholischen bald einen protestantischen Bischof. Zwar später, aber mit gleicher Wuth drang der Verheerungsgeist in die deutschen Niederlande und zerstörte auch dort die kaum errichteten bischöflichen Sitze. Das Erzbisthum Utrecht mit allen seinen Suffraganen gieng gänzlich ein; Mecheln erhielt sich zwar, verlor aber mehrere von seinen Suffraganen.

Im achtzehnten Jahrhundert bestanden daher in Deutschland nur noch sechs Metropoliten oder Erzbischöfe, wozu man seines Einflusses und seiner Suffragan-Bischöfe

wegen noch rechnen kann den Erzbischof von Bisanz, und den später unter der Regierung der Kaiserin Maria Theresia gewordenen Erzbischof von Olmütz. Der Suffraganen waren 28, ohne die unmittelbar unter Rom stehenden Bischöfe von Bamberg, Breslau, Passau, Regensburg und Laubach.

Wir wollen jetzt dem Ursprung dieser deutschen Bisthümer und wirklichen Stand derselben bis auf das Jahr 1800 näher nachforschen.

I. Mainz, der erste Metropolitan-Sitz in Deuschland.

Die ältesten sowohl heidnischen als christlichen Schriftsteller rechnen Mainz bald zu Gallien bald zu Germanien.*) Von Frankreich aus drang wahrscheinlich das Glaubenslicht in das benachbarte Oberdeutschland und so auch in Mainz ein. Ohne uns auf unzuverlässige Dokumente zu stützen, scheint es ausser allem Zweifel zu seyn, daß Mainz, die Hauptstadt des Franciae teutonicae oder Germaniae primae, schon im dritten Jahrhundert einen Bischof hatte. Auf dem in Sardika gehaltenen Concilium war der Mainzer Bischof Martinus mit mehreren andern Bischöfen aus Gallien und Germanien gegenwärtig. Dagegen erscheint in der frühern Synode zu Arelat weder der Bischof von Mainz, noch auch von Worms, Speier, Strasburg, da doch Trier und Köln mit den angränzenden Bischöfen in den Unterschriften vorkommen. Waren

*) Vergl. Serarius, de Rebus Moguntinis lib. I. Cap. 10. und Fuchs, Alte Geschichte von Mainz von dem Augustus an bis zu Ende des siebenten Jahrhunderts, 1771.

vielleicht die Bischöfe des Germaniae primae durch den Einfall des Vandalen-Königs Karoko aus Oberdeutschland und von ihren Sitzen vertrieben? Es läßt sich aber von der Epoche an die Reihe der Mainzer Bischöfe bis auf Bonifacius aus andern Urkunden sicher nachweisen.

Eine andere Frage ist es, ob der Bischof zu Mainz vor dem Antritte des heil. Bonifazius schon ein Metropolit, oder nur ein Suffragan-Bischof eines andern Metropoliten aus Frankreich oder Deutschland gewesen sey? Nach dem Zeugniß des Serarius setzen mehrere alte Verzeichnisse der Mainzer Bischöfe, die Stadt Worms als Metropolitan-Sitz und die Stadt Mainz als Suffragan-Sitz an; daher bei Bruschius das Distichon:

Ecce Moguntinis almae dat Episcopus urbis
Culmen Metropolis quod erat libi Guarmatiensis.

Es ist bekannt, daß die Alten statt Wo sehr oft Gua schrieben, daher dann statt Worms das Guarms. Einen andern Grund glaubet man in der Lebensbeschreibung des h. Bonifacius zu finden, wo der Sitz zu Mainz ein untergeordneter genannt wird. *) Allein lange vor der Zeit des h. Bonifacius erscheint schon in der Notitia des Honorius Augustus Mainz

*) Deposito Gerwilone, S. Bonifacius a Carolomanno, et Pipino fratre ejus Moguntinae sedi praeficitur et ut ejus dignitas esset eminentior, statuerunt iidem principes Ecclesiam Moguntinam, quae tum alteri subjecta erat, in totius Germaniae Ecclesiarum Metropolim provehere. Tom. III. Thesaur. Monument. Canisii, fol. 356.

unter den Metropolitan-Sitzen mit drei Suffraganen. Und in dem Leben des h. Bonifacius ist nicht die Rede von der Erhebung des Sitzes zu Mainz zu einem gewöhnlichen Metropolitan-Sitz, sondern zu der Primatie von ganz Deutschland, wie es klar die Worte: in totius Germaniae Ecclesiarum metropolim anzeigen. Unsere Erklärung bestätiget sich durch die Marterakten des heil. Alban, (Tom. IV. Canisii fol. 164.) wo es heißt: Zacharias magnum Bonifacium et sedem illi creditam *primatus* dignitate et Pallii honore perpetualiter insigniri et per totam Galliam Germaniamque in omnibus conciliis et ecclesiasticis conventibus apostolica vice fungi. . . . Quam videlicet *primatus* dignitatem praedicti Romanae sedis praesules Gregorius et Zacharias eidem memorabili Bonifacio et moguntinae sedi apostolica authoritate consecrarunt etc. In einer andern Urkunde wird zwar gesagt, daß der Pabst Gregor III. den heil. Bonifacius zu einem Erzbischofe erhoben habe. *) Allein Bonifacius war früher nur Regionär-Bischof, durch die Uebersetzung auf den Stuhl zu Mainz wurde er einer der Metropoliten und Erzbischöfe. Ferner war in der damaligen Zeit unter Metropolit und Erzbischof ein merklicher Unterschied. Das Wort: Erzbischof sagte soviel als Primas. Vergl. Hontheim Prodromus in Histor. Trevirens. — Die Vorfahrer des heil. Bonifazius nannten sich zwar ganz einfach Bischöfe; das thaten aber auch mehrere seiner Nachfolger, woraus sich also kein

*) Atque inter Archiepiscopus unus, Deo autore, praecipimus ut censearis. Epist. 102. Codic. Bonifac.

Gegenbeweis führen läßt. In dem Placito Attiniacensi vom Jahr 762 und in dem Conzilium, unter Stephan III. im Lateran zu Rom gehalten, wird der Nachfolger des h. Bonifacius, Lullus ganz einfach Episcopus moguntinus genannt, wo doch aus dem Briefe des Pabstes Adrian ganz sicher ist, daß er nicht nur Metropolit, sondern auch Erzbischof war. Flodoard. Hist. Remens. lib. 2. Cap. 17.

Unter Otto III. und dem Pabste Gregor V. wurde der Erzbischof von Mainz auch zugleich Reichs- und Churfürst. Willigis, ein Rademachersſohn, war der erste Erzbischof und Churfürst, weshalb das erzstiftische Wappen ein silbernes Rad im rothen Felde war. Auch wurde ihm die Würde eines Archikanzlers von Deutschland und eines Legaten des apostolischen Stuhles hinzugesetzt. Als Churfürst und Erzbischof hatte er sein eigenes Land, welches zwischen der Pfalz und Trier am Rheinstrome um die Gegend, wo der Mainfluß hineinfällt, lag, und sich ferner in die Bergstraße, in die Pfalz, in Franken, in Thüringen, Eisfeld und in Hessen ausdehnte. Zu diesen gesammten Landen des Churfürstenthums gehörten mehr als 41 Städte und 21 Flecken. Die jährlichen Einkünfte sollen sich auf 1,300000 Gulden erstreckt haben. Das Domkapitel bestand aus 42 Gliedern, wovon aber nur 24 Canonici capitulares waren. Durch die beim Anfange des neunzehnten Jahrhunderts erfolgte Staatsumwälzung verlor Mainz nicht nur den Rang eines Reichs- und Churfürsten, sondern auch sogar das uralte Recht eines Metropoliten und wurde durch das zwischen dem Pabste Pius VII. und Napoleon geschlossene Concordat ein Suffragan von Me-

cheln und neuerdings durch die Bulle des Pabstes Pius VII. Provida solersque. v. Jahr 1824 Suffragan von Freiburg.

Suffragane von Mainz.

a) Die älteste Suffragankirche ist ohne Zweifel Worms, im lateinischen wird sie auch civitas Vangionum, oder Borbetomagus genannt. Ihr Alter steigt in die ersten Jahrhunderte, und der Bischof Viktor von Worms war mit dem Bischof von Mainz auf dem Concilium zu Sardika. Das Domkapitel bestand aus 13 Kapitularherren und 7 Domizellaren. Bei der letzten Säcularisation fand Worms seine gänzliche Auflösung und gehört daher jetzt nicht mehr zu den deutschen bischöflichen Städten.

b) Die zweite Suffragankirche war Speier, Augusta Nemetum. Sie hat mit Worms gleiches Alter und der Bischof Jesses war auch in dem Concilium zu Sardika. Doch sind die Namen der übrigen Bischöfe von Jesses bis auf Athanasius, der unter dem König Dagobert im Jahr 610 Bischof zu Speier war, ganz unbekannt. Der König Dagobert beschenkte dies Bisthum mit der reichen Probstei Weissenburg, wo auch die speierischen Bischöfe nicht selten ihre Residenz aufschlugen. Das Domkapitel hatte 15 Kapitularherren und 12 Domizellaren. Jetzt gehört Speier zu dem Erzbisthum Bamberg.

c) In der Notitia des Honorius Augustus ist Strasburg die erste Suffragankirche von Mainz. Ihre erste Begründung ist unbekannt, doch steigt dies Bisthum auch schon bis auf die Epoche des Conciliums von

Sardika, dem der Bischof Amandus von Strasburg beiwohnte. Das Domkapitel theilte sich unter 12 Kapitularen und 12 Domizellaren. Nach der neuesten kirchlichen Einrichtung ist Strasburg unter den Metropolit von Bisanz gekommen.

d) Im sechsten Jahrhundert kamen noch zu Mainz die Bisthümer Mainz, Konstanz, Augsburg und Chur.

Sigismund, König von Burgundien, legte in der Stadt Windisch die erste Grundlage zu dem Bisthum von Konstanz. Da sich aber unter dem König Childebert II. die Gläubigen auf der Seite nach Augsburg sehr vermehrten, wurde der bischöfliche Stuhl von Windisch (Vindonissa) nach Konstanz verlegt. Im siebenten Jahrhundert hatte das Bisthum Konstanz schon mehr als 1800 Pfarreien *). Das Domkapitel bestand aus 20 Kapitularen, wozu noch vier Expectanten kamen. Konstanz gehört unter die Städte, die ihren vorigen Glanz bewundern und ihr jetziges Schicksal beweinen. Die Geschichte Wessenbergs mit Rom wird die Annalen des konstanzer Bisthums auf eine höchst traurige Art beschließen.

e) Der erste Bischof von Augsburg soll nach dem Zeugniß mehrerer glaubwürdiger Schriftsteller der Bischof Sozimus im Jahr 618 gewesen seyn. Andere nennen den heil. Dionysius, der vom heil. Narcissus ordi-

---

*) Ab illo tempore valde crevit Episcopatus Constantiensis omniumque in his regionibus amplissimus; quippe 1800 parochiis constans. *Pregizer* Sueyia sacr. pag. 18. *Chronicon Constant.* apud Pistorium Germar. scriptor. edit. Struvii. fol. 782. 797.

nirt worden. Dies Bisthum war eins der einträglichsten im römischen Reiche. Die fürstlichen Güter bestanden in 14 wichtigen Aemtern, ohne die Güter zu berechnen, welche an dem Lech, um Augsburg, an der Donau und in Tyrol hin und her zerstreut liegen. Die jährlichen bischöflichen Einkünfte schätzte man mehr als 100,000 Reichsthaler. Das Domkapitel hatte 40 Kapitularen. Augsburg gehört jetzt zu den Suffraganen von München.

f) Der Bischof von Chur gehörte in den ersten Zeiten zu den Suffraganen von Mailand, daher Asimon, Bischof zu Chur, im Jahr 452 das Synodal-Schreiben des Erzbischofs Eusebius von Mailand, als der 10. Suffragan-Bischof, durch seinen Stellvertreter Abundantius unterschreiben ließ. (Tom. I. Concil. Harduin. col. 1782.) Da später Rhätien unter fränkische Herrschaft kam, wurde Chur von Mailand abgesondert, und zu dem Metropolit von Mainz hingewiesen. Das Domkapitel hatte 26 Glieder.

Nach der neuesten kirchlichen Einrichtung steht Chur und St. Gallen unmittelbar unter dem römischen Stuhle.

g) Im achten Jahrhundert begründete der heil. Bonifazius im Frankenlande einige neue Bisthümer, worunter Eichstädten ist. Als ersten Bischof bestellte er den heil. Willibald, dem er auch den Vorzug über die alten Suffragan-Bischöfe einräumte, und als Kanzler von Mainz für immer anordnete *). Bei der Erledigung des Metropolitan-Sitzes zu Mainz sollte er und seine Nach-

*) Ut primum locum inter ipsos Moguntinae sedi suffragantos tenes et perpetuus ejus Cancellarius esses. Vergl. Gretser. Vita S. Willibaldi Tom. X. operum.

folger die Stelle des Erzbischofs vertreten, bei den Provinzial-Conzilien zur Rechten des Metropoliten sitzen, und die kirchlichen Angelegenheiten vortragen. Auch erhielt er als besondere Auszeichnung das Rationale, welches mit einem erzbischöflichen Pallium große Aehnlichkeit hat.

Das ganze Bisthum hatte in seinem Umkreise ungefähr 16 Meilen, worin 31 Aemter waren, die dem Fürst-Bischof eine beträchtliche Summe jährlich einbrachten. Das Domkapitel bestand aus 16 Kapitularen und 12 Domizellaren. Durch die neueste Einrichtung kam Eichstädt unter Bamberg.

h) Das andere Bisthum, welches der heil. Bonifazius errichtet hat, ist Würzburg. Er übertrug es dem heil. Burchard. Dieser begoß reichlich, was der heil. Kilian gepflanzt hatte.

Dies reiche Bisthum betrug in der Länge etwa 21, und in der Breite 16 Meilen, und hatte in allem 52 Aemter. Der Bischof nannte sich auch Herzog von Franken, und hatte das Recht, sich ein bloßes Schwerd vortragen zu lassen. Im Jahr 1752 erhielt er auch das Pallium. Seine jährlichen Einkünfte wurden auf 600,000 Gulden angeschlagen. Das Domkapitel war eben so reichlich fundirt und stark besetzt. Der Kapitularen waren 24, und 10 Domizellaren.

Bei der neuen Organisation fiel Würzburg zu dem Erzbisthum Bamberg.

i) Unter Carl dem G. wurde die Zahl der Mainzer Suffragan-Bischöfe durch 2 neue vermehrt. Nach geschlossenem Frieden mit den Sachsen ging des großen Kaisers erste Sorge dahin, neue Kirchen in den eroberten Landen zu errichten. Zu Paderborn wurde daher

ein neues Bisthum angelegt, und die Administration desselben dem Bischof Egilwald von Würzburg übertragen. Dieser schickte Hadumar dorthin, der dann auf Verlangen des Kaisers als erster Bischof von Paderborn ordinirt wurde.

Das Fürstenthum erhielt einen Umfang von 11 Meilen in der Länge, und 8 Meilen in der Breite. Nach der Beschreibung des Jak. Wilh. Imhof, (Notit. imperii) hatte es 54 Pfarreien. Das Domkapitel bestand aus 24 Kapitularen.

Durch die Bulle des Pabstes Pius VII: De salute animarum, wird Paterborn von Mainz getrennt, und unter den Erzbischof von Köln gesetzt.

k) Nicht lange nach Paderborn wurde Hildesheim als Bisthum gegründet. Carl der G. legte im Jahr 803 den ersten Grund dazu, und Ludwig der Fromme vollendete die begonnene Stiftung. Unter diesem wurde Gunthar als erster Bischof von Hildesheim consecrirt.

Die Einkünfte dieses Bisthums waren so groß, daß ein protestantischer Geograph Joh. Henrich Zorhen im Jahr 1776 schrieb: „Wenn es einmal dahin käme, daß die Domherren in Deutschland Hunger sterben müßten, so würden die zu Hildesheim wohl die Letzten seyn.“ Allein der Director des Gymnasiums von Essen konnte nicht in das 19. Jahrhundert hineinblicken, wo der Reichthum Hildesheims verschwand, und die neuen Domherren sehr sparsam fundirt sind, so daß sie jetzt wohl die ersten Opfer des Todes seyn würden, wenn der ungnädige Herr Hunger die Oberregierung erhielte. Das Domkapitel zählte 36 Kapitularen, ohne die 6 Domizellaren.

l) Im Jahr 1753 wurde durch den Pabst Benedikt XIV. die alte Abtei Fuld zu einem Bisthum erhoben, und den Suffraganen von Mainz als der 11. in der Ordnung beigesetzt. Das Domkapitel hat 9 Kapitularen, die aber bei der neuen kirchlichen Organisation, wo Fuld nach Freyburg fiel, auf die Hälfte vermindert wurden. Das jetzige Domkapitel besteht aus einem Dechanten und 4 Kapitularen.

II. Trier, der zweite Metropolitan-Sitz in Deutschland.

Die Hauptstadt des Belgica prima war Trier. Sie behauptete diesen Vorrang nicht nur durch das hohe Alterthum, sondern auch durch die Residenz der Kaiser, noch mehr aber durch die erste Aufnahme des Christenthums. Wenn auch die vielen Angaben über das erste Entstehen dieser Kirche die Probe der Kritik nicht aushalten sollten, so kann man doch schon bei'm Anfange des vierten Jahrhunderts aus dem Conzilium zu Arelat einen Bischof von Trier, Agritius, aufweisen. Nach Bromerus (Annal. Trevirens. lib. IV.) war dieser von dem Pabste Silvester als Primas von Belgien ernannt worden. Sein Nachfolger Maximinus wohnte der Kirchenversammlung zu Sardika bei. Wir haben anderswo bewiesen, daß dem Bischof Nicetius, wahrscheinlich des hohen Ranges wegen, der Ehrentitel Patriarch oder Exarch beigelegt wurde. Im 10. Jahrhundert bestätigte von neuem der Pabst Johannes XIII. die Primatie über das Gallo-Belgien dem Erzbischof Theodorich. Bald darauf wurde Ludolph auch Reichs- und Churfürst, und zwar der Zweite in der Rangord-

nung, und bewahrte den von seinen Vorfahrern gleichsam ererbten Titel: Archikanzler von Gallien und Arelat. So vermehrte sich der Glanz dieses alten bischöflichen Stuhles von einem Jahrhundert zum andern, bis endlich im 19. Jahrhundert eine finstere Nacht einbrach, wo der Unglauben herrschte, und durch einen gewaltigen Anfall die heiligsten Monumente niederriß. Trier sank geschwinder, als es gestiegen war. Der Sitz des Primas von Belgien wurde einer jüngern Kirche von Mecheln durch das Concordat mit Frankreich vom Jahr 1801 untergeordnet, und alle die Vorrechte, alle die erhabenen Titel wurden auf einmal vertilgt.

Die Länge dieses ehemaligen Churfürstenthums betrug einige zwanzig Meilen, und enthielt mehr als 28 Städte. Die churfürstlichen Cammer-Einkünfte wurden auf 600,000 Thaler jährlich angeschlagen. 16 Kapitularen und 24 Domizellaren machten das Domkapitel aus, welche alle reichlich gestiftet waren.

Die neueste Umschreibung setzte das Bisthum Trier unter den Metropolitansitz Köln, und das Domkapitel besteht aus 2 Würden, aus 8 wirklichen und 4 Ehren-Kanonikaten.

Suffragane von Trier:

a) Metz. Der Bischof Viktor oder Viktu-rus, Episcopus mediomatricorum, gehört zu den in Sardika versammelten Vätern. Ob er der erste Bischof dieser Stadt gewesen ist, läßt sich aus authentischen Urkunden eben so wenig beweisen, als daß er mehrere Vorgänger soll gehabt haben. Die Bischöfe Chrodegang, Ingilram und Drogo verschafften dieser Kirche ein hohes Ansehen und einen noch größern Reichthum.

Im Jahr 1552 wurde Metz von dem deutschen Reiche getrennt und der Krone Frankreichs einverleibt, ohne daß dadurch die kirchlichen Gerechtsame des Metropoliten von Trier geschmälert wurden; sie erhielten vielmehr durch den westphälischen Frieden im Jahr 1648 eine neue Bestätigung. Zu dem Sprengel von Metz gehörten 613 Pfarreien.

b) Verdun wird in der Notitia des Honorius Augustus auch zu den Suffraganen von Trier gerechnet. Samtinus, der in dem angeblichen Concilium von Köln gegen den Bischof Euphrat genannt wird Sanctinus Episcopus Articlavorum, soll der erste Bischof gewesen seyn. Verdun theilte mit Metz im Jahr 1552 gleiches Schicksal. Die Jurisdiktion des Bischofs ging nur über 195 Pfarrer.

c) Tull. Noch sparsamer ist die Geschichte bei den ersten Bischöfen von Tull. In der Notitia des Kaisers Honorius wird Tull als Suffragankirche von Trier angesetzt, aber die Namen der ersten Bischöfe sind ganz unbekannt. Sidonius Apollinaris berührt (lib. 4. Epist. 17.) einen gewissen Auspitius als Suffragan von Trier, ohne doch den bischöflichen Sitz namentlich anzuführen. Sirmond hält ihn für einen Bischof von Tull. (Not. ad Sidon. Apollin. fol. 544.) Diese Diöceſe war weit größer als Metz und Verdun zusammen, indem sie 1400 Pfarreien enthielt.

III. Köln, der dritte Metropolitan-Sitz in Deutschland.

Köln wurde beim Ausgange des dritten oder beim Anfange des vierten Jahrhunderts im kirchlichen Range das, was es weit früher im Politischen war, nämlich die Metropolis des zweiten Germaniens. Mögen andere das

erste Entstehen dieser Kirche bis in das erste oder zweite Jahrhundert hinweisen, ich finde für diese Behauptung weder in den kirchlichen Urkunden, weder in den ältesten Martyrologien und Kalendarien, noch in den Verzeichnissen der Bischöfe, Diptychen oder Inscriptionen einen Grund. Die Sage über die Sendung der Jünger der Apostel nach Trier, Köln, Tungern u. s. w. hat sich wahrscheinlich im zehnten oder eilften Jahrhundert entsponnen und die Verwandtschaft des Namens des ersten Bischofs von Köln, Maternus, mit einem Jünger der Apostel, gab derselben bei den Unkundigen einiges Gewicht. Maternus, der dritte Bischof von Trier, der unter dem Pabste Melchiades — im J. 311—313 — in einem großen Ansehen stand, und von dem Kaiser Konstantin zu der Synode nach Rom war abgesandt worden *), ist der erste Begründer des kölnischen Bisthums. Er überließ Trier dem h. Agritius, weil das neu errichtete Bisthum seine ganze Gegenwart erfoderte. Von dem h. Optatus Milev. wird er schon im Jahr 312 als kölnischer Bischof und Schiedsrichter in der Sache gegen die Donatisten angeführt. Im Jahr 314 war er mit Agritius von Trier auf der Synode zu Arelat, und unterzeichnete die Synodalakten. Sein Nachfolger Euphrates wohnte dem Concilium zu Sardika bei und wurde mit Vincentius, Bischof von Capua, von dem Concilium als Gesandter zu dem Kaiser Konstanz abgeschickt.

Köln war von seiner ersten Begründung an ein Metropolitan-Sitz, und mithin weder von Mainz noch von

*) Eusebius lib. 10. Hist. Eccles. Cap. 5. Optatus Milevitan. lib. 1, advers. Parmenian.

Trier abhängig. Nicht nur in der Notitia des Kaisers Honorius und des Pabstes Hadrian *), sondern auch von dem h. Athanasius wird Köln eben so wie Mainz und Trier als eine kirchliche Metropolis angezeigt, so daß der gelehrte Petrus de Marca gesteht, nach einem so wichtigen Zeugniß des Athanasius könne über die Metropolitan-Rechte des kölnischen Bisthums keine Streitrede mehr seyn **). Und wer kann dem Gedanken Raum geben, der h. Maternus habe den Metropolitan-Sitz zu Trier dem Agritius übertragen, um eine untergeordnete Stelle, ein Suffragan-Bisthum anzunehmen? Die kirchliche Rangordnung fußte sich meistentheils zu den ersten Zeiten in der Civil-Einrichtung, wie wir früher bewiesen haben. Nach dieser Ordnung wurde Trier die kirchliche Metropolis des ersten Belgien, Mainz die Metropolis des ersten Germanien; warum nicht auch Köln die Metropolis des zweiten Germanien? In der Notitia des Honorius wird ihr deswegen Tungern als Suffra-

---

*) Dieses Verzeichniß ist am Ende des Codex beigefügt, den der Pabst Hadrian dem Kaiser Karl G. zum Geschenk übermacht hat. Es enthält kein einziges Bisthum, welches im 7ten oder 8ten Jahrhundert ist errichtet worden, nicht einmal Lorch und Salzburg. Es kann also Zeugniß geben für das Alter der kölnischen Metropolitankirche, indem es, wie die Notitia des Kaisers Honorius, unter der Aufschrift: Provincia Germania secunda. Civitates numero II. hat: Metropolis civitas Agrippinensium, hoc est Colonia. Civitas Tungrorum.

**) Post Athanasium de jure metropolitico Coloniae amplius disputare nefas esse duco. Diss. de Primatu Lugdunensi et aliis. §. 75. Tom. IV. edit. Bamberg. p. 55.

gankirche zugewieſen, worüber die kölniſchen Biſchöfe von Maternus an ihre Metropolitan-Gerechtſame ausgeübt haben. Von dem h. Severin berichtet der Geſchichtſchreiber, daß, nachdem er zuerſt die Diöceſe Köln bereiſet und viſitirt hatte, er ſich auch nach Tungern aus gleicher Abſicht begeben habe *). Sein Nachfolger Evergislus übte das nämliche Recht aus. Es kann uns hier gleichgültig ſeyn, ob der biſchöfliche Stuhl zu Tungern damals beſetzt oder erledigt war. Im ſiebenten Jahrhundert erſcheint in den Diplomen und authentiſchen Urkunden unter den Königen Dagobert und Sigebert der Biſchof von Tungern als Suffragan von Köln. Cunibert wird bald Metropolit, bald Erzbiſchof von Köln, Remaclus aber ganz einfach Biſchof von Maſtrich oder Tungern genannt **). Nach der Abdankung des Remaclus wurde Theodardus als Biſchof von Tungern erwählt, der von Cunibert, ſeinem Metropoliten, die Conſecration empfieng. Sind dieſe nicht die ſicherſten Beweiſe des Metropolitan-Rechtes?

---

*) Interea Vir Dei Severinus Coloniensis Civitatis Episcopus . . . pro sacerdotalis ministerii debito officio suae Parochiae Ecclesias visitabat, et ex sacrorum canonum praescriptione salutaris doctrinae et exhortationis verba singulis proponebat . . . Cumque ea animi intentione etiam Tungros inviseret, . . . primum e fratribus, qui illi ecclesiae cura et dignitate praeerat, ad se accivit, ex illo diligenter inquirens de fide eorum et studio cultus divini. *Surius* ad diem 24. Octobr. N. 2.

*) Vergl. Harzheim Disq. de Origine Metropoleos ecclesiast. Claudiae Agrippin. Colonien.

Und doch wurden sie von mehrern *) Gelehrten in Zweifel gezogen, weil in den Briefen des Pabstes Zacharias an den h. Bonifazius bald Köln als Suffragankirche von Mainz angezeigt, bald über die Erhebung zur Metropel die Frage gestellt wird. In dem Briefe, welchen Othlon auf das Jahr 751 ansetzt, sagt der Pabst Zacharias: Idcirco auctoritate beati Petri Apostoli sancimus, ut supradicta Ecclesia Moguntina perpetuis temporibus tibi et successoribus tuis in Metropolim sit confirmata, habens sub se has civitates, id est: Tungris, Coloniam, Wormatiam, Spiratam et Trectis et omnes Germaniae gentes, quas per tuam praedicationem Christi lumen cognoscere fecit. In einem frühern Schreiben begehrte der h. Bonifazius die Erhebung der kölnischen Kirche, worauf der Pabst Zacharias antwortete: De Civitate illa, quae nuper Agrippina vocabatur, nunc vero Colonia, juxta petitionem Francorum, per nostrae auctoritatis praeceptum nomini tuo metropolim confirmavimus et tuae sanctitati direximus pro futuris temporibus ejusdem Metropolitanae ecclesiae stabilitatem. (Epist. 9. Zachariae, und Epist. 138. codic. Bonifacian.) Hieraus schließt man 1) die Rede über die Erhebung der kölnischen Kirche zum Metropolitan-Sitz sey erst von dem h. Bonifazius aufgeworfen worden, mithin 2) war sie früher eine Suffragankirche und zwar von Mainz, wie der andere Brief klar ausdrückt. Allein in beiden Briefen liegt schon ein wichtiger Widerspruch, den man nicht scheint

*) Pagi Critic. Baronii ad ann. 745. N. 4. Eckhart Francia Oriental. Tom. I. fol. 469—485. Gelenius etc.

bemerkt zu haben. Der erste Brief, worin nach dem Begehren des h. Bonifazius der kölnische Sitz von dem Pabste Zacharias zum Metropolitan-Sitz erhoben wird, ist datirt: Pridie Kalendas Novembris, imperante Domno piissimo Augusto Constantino a Deo coronato magno imperatore, anno XXVII., imperii ejus anno V. indictione XIV. Sirmond und Labbeus unterstellen hier einen Irrthum und verbessern anno XXVI. imperii anno V. indictione XIII., also nach unserer Zeitrechnung im Jahr 745. Der andere spätere Brief, welchen Othlon anführt, fällt nach der Unterschrift: data II. nonas Novembris, imperante domino piissimo Augusto Constantino, a Deo coronato magno imperatore anno XXXII., imperii ejus anno undecimo, indictione V. in das Jahr 750 oder 751, mithin wenigstens fünf Jahre später. Wenn also der Pabst Zacharias die kölnische Kirche nach dem Ausdrucke des ersten Briefes zur Metropolitankirche erhoben hat; wie kann sie denn nach dem Ausdrucke des zweiten spätern Briefes noch eine Suffragankirche von Mainz seyn? Pagi und Le Cointe fanden in der Unterschrift des zweiten Briefes einen Anstoß und änderten dieselbe nach der Berechnung der Ordination des h. Bonifazius. Die Ausfertigung dieses Briefes fiel denn nach dieser Chronologie in das Jahr 748; also doch wieder drei Jahre später nach der Bestätigung des kölnischen Metropolitan-Sitzes. Wer möchte solche Unordnung dem Pabste Zacharias zumuthen? Wenn Köln im Jahr 745 als Metropolitankirche ist bestätiget worden; so kann sie im Jahr 748 oder 751 nicht eine Suffragane von Mainz seyn.

Harzheim wendet seine ganze Kritik an, um die

Unächtheit des von Othlon angeführten Briefes des Pabstes Zacharias zu beweisen. Er stützt sich besonders auf das Stillschweigen anderer Schriftsteller und auf die verwirrte Chronologie dieses Briefes *). Allein seine Gründe tragen das Gewicht einer wahren Kritik in keinem Punkte. Das Ansehen Othlons steht zu fest, als daß bloße Vermuthungen es erschüttern könnten. Er sammelte nicht oberflächlich, sondern erhielt die päbstlichen Briefe, die er beisetzt, aus dem Archiv zu Rom, wohin sich der Abt Egbert gewendet hat. Beim Ende seiner Vorrede schreibt Othlon: Dixi prius, quod iterum dico, quia inter omnes literas, quas de S. Bonifacio habetis, Epistolae illius mihi praecipuae viderentur. Unde quascunque huic operi necessarias invenire potui, in unum colligere studui. (Tom. III. Monument. eccles. Canisii fol. 339.) Er bemerkt ferner im zweiten Theile der Lebensbeschreibung, daß er einige Briefe des Pabstes Zacharias an den h. Bonifazius nicht habe ausfindig machen können. Woraus man die große Sorgfalt desselben bei dem Sammeln der Briefe abnehmen kann. Der Styl dieses Briefes ist auch den übrigen dieses Pabstes ganz gleich. In der neuen Sammlung der Briefe Bonifazius, welche Serarius herausgegeben hat, findet man noch mehrere Schreiben des Pabstes Zacharias unter gleicher Unterschrift. Wollte man also den einen von Othlon angeführten Brief seiner Unterschrift wegen verwerfen, so müßte man auch die anderen eben so als unächte annehmen. Vergl. Pagi Critic. Baronii ad ann. 751. N. VIII.

*) Vergl. Tom. I. Concil. Germaniae Digress. ad saecul. octav. §. 6. fol. 347.

Hinkmar von Rheims ſcheint aber auch den von Othlon angeführten päbſtlichen Brief gekannt zu haben, indem er aus demſelben die Worte nicht nur vorbringt, ſondern auch dieſelben dem Pabſte Zacharias zueignet. Cui per annos XXV. in eadem praedicatione sine cardinali sede laboranti Zacharias Papa inter extera in privilegio sibi directo scripsit atque firmavit ad locum Moguntiam. (Epist. 6. Hincmari. Cap. 19.)

Man kann alſo mit Grund den Brief des Zacharias nicht in Zweifel ziehen. Allein man hat den Sinn deſſelben nicht richtig aufgefaßt. Die Bisthümer Tungern, Cöln u. ſ. w. werden dem h. Bonifazius nicht als Erzbiſchof zu Mainz zu Suffraganen beſtimmt, ſondern weil er als Primas von ganz Deutſchland ernannt worden war, werden die biſchöflichen Kirchen, die ſonſt zu der Primatie des Erzbiſchofs von Trier gehörten, jetzt getrennt, und dem neuen Primas zugewieſen. Hierin liegt auch der Grund, warum die anderen ſonſt zu Mainz gehörigen Suffragane, als Konſtanz, Augsburg, Strasburg nicht in dem Briefe des Pabſtes namentlich bezeichnet ſind. Dieſe gehörten früher nicht zur Primatie von Trier.

In keiner kirchlichen Urkunde wird daher Köln als Suffragankirche von Mainz aufgeführt. Unſere beſſern Kritiker, als Pagi und mehrere andere geſtehen ſogar ganz offen, daß ſie nicht beſtimmen könnten, zu welcher Zeit Köln eine Metropolitankirche geworden. Schon zu der Zeit des h. Bonifazius wird in den Diplomen und in den Annalen der Biſchof von Köln jederzeit Archiepiscopus, Erzbiſchof, genannt, von Hildigar ſchreibt der Annaliſt: In expeditione contra saxones

Hildigarius Archiepiscopus interfectus est in monte, qui dicitur Viburg. (ad ann. 753.) Einige Jahre vor ſeinem Tode hatte der nämliche Hildigar mit dem h. Bonifazius Mißhelligkeiten über die Gerechtſame in das neue errichtete Bisthum Utrecht, welches unmittelbar dem römiſchen Stuhl durch den Pabſt Sergius untergeordnet war. Wie hätte Hildigar Anſprüche auf die Diöceſe Utrecht machen können, wenn er nicht Metropolit des zweiten oder Niederdeutſchlands war! In dem Magnum Chronicon Belgii (Tom III. Scriptor. German. Pistorii fol. 34.) findet dieſer Beweis ſeine Beſtätigung. Annus tertius Leonis Imperatoris decimus quintus, qui fuit circa annum Domini septingentesimum tricesimum secundum, fuit secundum Bedam tricesimus sextus annus S. Willibrordi, primi ultrajectensis Episcopi. Et usque ad haec tempora habuit Coloniensis Archiepiscopus unum tantum Suffraganeum, videlicet Leodiensem. Ultrajectensis vero fuit secundus. Von den Chronikſchreibern des zehnten, eilften und zwölften Jahrhunderts werden nicht nur Hildigar, ſondern auch die früheren Biſchöfe von Köln durchgehends Erzbiſchöfe genannt. Sieh Hermannus Contractus ad ann. 632. u. 635. wo Cunibert, und ad ann. 753. wo Hildigar Archiepiscopus genannt wird. Auf gleiche Art wird in der Geſchichte des Kloſters St. Hubert in Arduenna (Tom. IV. Ampliss. Collect. Monument. Martene et Durandi fol. 919.) der h. Cunibert als Erzbiſchof von Köln angegeben und ſo auch in den Annalen von Neuß (Tom. IV. ejusd. collect. fol. 532.) der Biſchof Adelwin: 690 Adelwinus Archiepiscopus Coloniensis

factus, qui hoc habet laudis, quod fuerit pacis et tranquilitatis publicae studiosus.

Nach diesen kritischen Erläuterungen über den zweiten Brief des Zacharias gehen wir zu der andern Beschwerniß über, welche der frühere Brief desselben Pabstes verursacht. Vergleicht man diesen Brief mit dem Schreiben des h. Bonifazius, so hebt sich von selbst die ganze Beschwerniß. Bonifazius war als päbstlicher Legat in Deutschland bis auf das Jahr 744 blos Regionär-Bischof, er hatte mithin keinen festen Sitz. Im Jahr 745 ersuchten ihn die fränkischen Fürsten, er möchte sich in Deutschland ein bestimmtes Erzbisthum auswählen, welches in der Mitte seines apostolischen Bezirks liege, von wo er als apostolischer Legat die übrigen unter ihm stehenden Bischöfe besser übersehen und leiten; die Bischöfe aber ihn leichter um Rath fragen könnten. *) Der h. Apostel wählte Köln, welcher Sitz durch den Tod des Erzbischofs Raginfred erledigt war, und begehrte von dem Pabst die Bestätigung. Zacharias antwortete: De civitate illa, quae nuper Agrippina vocabatur, nunc vero Colonia, juxta

*) De eo quod suggesisti, quod elegerunt civitatem unam omnes Francorum principes, contingentem usque ad Paganorum cives et partes germanicarum gentium, ubi ante praedicasti, quatenus ibi sedem metropolitanam perpetuo tempore habere debeas, ut inde caeteros Episcopos ad viam instruas rectitutidinis, et post te tui successores perpetuo jure possideant; hoc quod decreverunt, laeto nos suscipimus animo, eo quod ex Dei nutu constat esse factum — Epist. 9. Zachariae.

petitionem Francorum, per nostrae auctoritatis praeceptum nomini tuo metropolim confirmavimus.

Der Pabst bezieht sich hier ausdrücklich auf das Begehren der französischen Prinzen, und ertheilt dem h. Bonifazius für das Erzbisthum Köln die Confirmation. Mit keinem Worte wird gesagt, daß er Köln jetzt zur Metropolis erhebe, sondern nur: Nomini tuo Metropolim confirmavimus, welches so viel heißt: die Metropolitankirche Köln übertragen wir dir gemäß deines und der französischen Prinzen Begehrens, und bestimmen sie dir für die Zukunft als deinen festen Sitz. Sanctitati tuae direximus pro futuris temporibus ejusdem metropolitanae ecclesiae stabilitatem. (Epist. 9. Zachariae.)

Allein da das nicht zur Ausführung kam oder nicht erfüllt wurde, was die Franken versprochen hatten, verließ der h. Bonifazius bald wieder Köln und begab sich nach Mainz gegen das Jahr 748. Dies zeigt der Pabst Zacharias an im 10ten Briefe: Alia denique scriptura tuae fraternitatis continebat, quod jam olim de Agrippina civitate scripsisti, quod Franci non perseveraverunt in verbo quod promiserunt et nunc moratur tua fraternitas in civitate Moguntina. Wegen Gervilio, Bischofs zu Mainz, hielt der heil. Bonifazius eine Synode, worin der unbischöfliche Wandel Gervilio's vorgelegt, und derselbe seines Amtes entsetzt wurde. Carolomann und Pipin beredeten jetzt den h. Apostel, das Erzbisthum Mainz anzunehmen, mit der Würde eines Primas von ganz Deutschland, weil dieser Ort sich noch besser für die

ausgebreitete Legation eignete. *) Der Pabst Zacharias bestätigte eben so willfährig diese neue Wahl. Zu dieser Primatialkirche wurden alle Kirchen des Ober- und Nieder-Deutschlands gezogen. In Nieder-Deutschland war die Metropolitankirche Köln mit dem Suffragan von Tungern. Daher die Nachfolger des h. Bonifazius in dem Erzbisthum Mainz sich nannten: Primas totius Germaniae.

In dem Conzilium zu Mainz v. Jahr 1071 heißt es: Celebrata est sancta Synodus apud Moguntiam metroprolim orientalis Franciae, principalem vero pontificii sedem totius Germaniae et Galliae Cisalpinae. Der Erzbischof Siegfried wird genannt: Primas Moguntinae Ecclesiae et Apostolicae sedis legatus. Die Erzbischöfe von Trier behielten indessen auch den alten Titel als Primaten von Deutschland und Gallien bei, vergl. Hontheim Histor. diplomat. Trevirens. Tom. I. fol. 344.

Unter Otto III. und Gregor V. erhielt das Erzbisthum Köln **) auch die Churwürde, und die Erz-

*) Deposito Gervilione statim sanctus Bonifacius a supradictis principibus, Carolomanno videlicet et Pipino fratre ejus, Ecclesiae Moguntiacensi praeficitur, et ut ejus dignitas eminentior foret, decreverunt iidem principes Ecclesiam Moguntiacensem, quae prius alteri subjecta erat, Metropolim omnium in Germania positarum Ecclesiarum efficere, moxque legatione facta, illud a Praesule apostolico impetravere. — Othlon in Vit. S. Bonifacii lib. I. C. 37.

**) Nach der Angabe mehrerer Kölnischen Schriftsteller soll der Erzbischof Heribert der erste Churfürst gewesen seyn;

kanzlerstelle in Italien. Bei der Wahl eines römischen Königs hatte Chur-Köln die zweite Stimme; und wenn derselbe zu Aachen oder in dem Kölnischen Erzstifte gekrönt wurde, so verrichtete der Erzbischof von Köln diese feierliche Handlung allein; geschah sie aber an einem dritten Orte, der weder in dem Erzbisthum Mainz noch in dem Erzbisthum Köln liegt, so wechselte er mit Churmainz ab. Der Pabst Leo IX. beschenkte den Erzbischof Hermann II. im Jahr 1049 mit dem Cardinals-Purpur, wodurch er und seine Nachfolger den Titel annahmen: Perpetuus S. R. E. Cardinalis S. Johannis ante portam Latinam et Romanae Ecclesiae Archicancellarius, der sich nachher in den Titel: Legatus natus sedis apostolicae umänderte.

Das Domkapitel bestand aus vier und zwanzig Kapitular-Domherren und eben so viel Domizellaren. Nach der neuesten Einrichtung ist dasselbe auf die Hälfte der Domherren, nämlich auf zwölf reduzirt worden, wozu noch vier Ehren-Mitglieder, die aber doch Sitz und Stimme haben, hinzukommen.

Zu der erzbischöflichen Gerichtsbarkeit gehörten die Herzogthümer Jülich, Berg, Cleve und ein Theil von Westphalen. Im Ganzen soll die Erzdiöcese mehr als sieben hundert Pfarrer gehabt haben, wovon einige zur Zeit der sogenannten Reformation von der katholischen Kirche abgewichen sind. Vergl. Harzheim Archidioe-

---

doch werden selbst vor den bescheidensten Kritikern sowohl gegen die Aechtheit der Constitution: de imperatore Romanorum Germanico et a solis Germanis eligendo, als gegen die Churwürde des Heribert wichtige Zweifel aufgeworfen. Vergl. Baronius ad ann. 996. Pagi Critic. Baronii N. 10.

cesis Coloniens. descript. ad calum Bibliothecae Colonn

Suffragane von Köln.

a) Tungern ist die älteste und bis auf die Zeit Carl des G. die einzige Suffragankirche von Köln. Sie hat mit der Metropolitankirche gleichen Ursprung, gleiches Alter und den nämlichen Stifter und Begründer. Alle Verzeichnisse der Bischöfe führen die Reihe bis auf Maternus, der zur Zeit der Synode von Arelat im J. 314. Erzbischof von Köln und Bischof von Tungern war. Sein Nachfolger, der heil. Servatius wohnte der Synode zu Sardika im J. 346, und der zu Rimini gegen die Arianer bei. *) Nach seiner Rückkehr fand er die Stadt Tungern beinahe ganz zerstört, und verlegte deswegen seinen Wohnsitz nach Mastrich, ohne doch den bischöflichen Stuhl zu verrücken. **) Seine Nachfolger bis auf den h. Hubert schreiben sich in den Urkunden noch immer Bischöfe von ***) Tungern, nie von

*) Es läßt sich nicht begreifen, wie Fullon in der Geschichte der Kirche von Lüttich den h. Servatius im zehnten Jahre seines Alters schon zum Bischof von Tungern macht und unter die Väter der Synode zu Arelat versetzt.

**) Vergl. Fullon Histor. Eccles. Leodiens. Tom. I. fol. 76. Schoepflin Alsatia illustrat. Tom. I. fol. 345.

***) In dem Diplom des Königs Siegebert v. J. 653 wird zweimal der h. Remaclus Episcopus Trajectensis, Bischof von Mastrich genannt; allein unsere Kritiker bestreiten mit Recht die Authentie desselben, indem Remaclus im Jahr 653 schon gestorben war. Vergl. Hontheim histor. Trevirens. Tom. I. fol. 81.

Mastrich. Der h. Hubert veränderte seinen Wohnsitz von Mastrich nach Lüttich, wovon das Bisthum seine neue Benennung erhielt.

Das Stift Lüttich besaß einen großen Reichthum, mehrere Grafschaften und einträgliche Abteien, deren Zahl J. W. Imhoff (Notitia Imperii lib. 3. Cap. 13.) auf zwei und fünfzig angibt. Außer diesen gehörten noch dazu 24 kleine Städtchen und tausend zweihundert Dörfer, wovon der Bischof und das Stift die Einnahme hatten. Der Domherren waren vier und fünfzig, die alle ein großes Einkommen jährlich genossen.

b) Münster wurde von Carl G. errichtet im Jahr 802 *) und war unter den westphälischen Bisthümern das größte. Gegen Westen grenzte es an die vereinigten Niederlande und an die Grafschaft Bentheim; gegen Norden an Ostfriesland, gegen Osten an Diepholz und Osnabrück; gegen Süden an die Grafschaft Mark und an das Herzogthum Cleve.

Der erste Bischof von Münster war der h. Ludger, der früher auf Befehl des Bischofs Albrich von Utrecht als Diakon den Friesländern das Evangelium gepredigt hat, und von dem Erzbischof Hildebald von Köln im Jahr 802 consecrirt worden ist.

Das Domkapitel bestand aus vierzig Gliedern, welche alle hoher Geburt seyn mußten.

---

*) Octavum Episcopatum fundavit Carolus in Minisgafforde, quod est Monasterium Westphaliae, paci et quieti gentis Christicolae, quam in terras illas duxerat, satagens providere in honorem S. Pauli Apostoli. — De Donatione Ecclesiar. quarund. a tempore Caroli M. bei Leibnitz Scriptor. Brunswic.

c) Osnabrück ist das erste von Carl G. in Westphalen gestiftete Bisthum, wie die von Albert Kranz und mehreren Andern angeführte Urkunde sagt *). Der erste Bischof war Gutho oder Wigo, der den neuen Sitz im Jahr 780 antrat. Der große Kaiser errichtete hier zugleich eine lateinische und griechische Akademie, die mit dem Bisthume verbunden bleiben sollte, damit die Geistlichen in beiden Sprachen wohl unterrichtet werden könnten **).

Die Geschichte der Kirche von Osnabrück liefert uns eine artige Anekdote von dem achtzehnten Bischof Benno, der im Jahr 1088 gestorben ist. Da die Ratten und Mäuse zu seiner Zeit nicht nur die Menschen beunruhigten, sondern auch die Felder ganz verheerten, verwies er sie in der Form einer Exkommunikation aus seinem ganzen Bisthum und ließ eine jährliche Spende unter die Armen austheilen. Der fünf und dreißigste Bischof Godefried von Arnsberg, hob nach Verlauf von 280 Jahren diese Armenspende auf, wornach die unhöflichen Gäste wieder in das Bisthum und in die Stadt Osnabrück zurückgekehrt seyn sollen.

Durch den westphälischen Frieden ward festgesetzt, daß in diesem Bisthume die katholischen und protestantischen

---

*) Quam ecclesiam nos omnium primam in Saxonia in honore S. Petri Principis Apostolorum et Ss. Martyrum Crispini et Crispiniani construximus. Tom. I. Concil. German. fol. 387.

**) Et hoc ea de causa statuimus, quia in eodem loco graecas et latinas scholas in perpetuum manere ordinavimus et nunquam Clericos utriusque linguae gnaros ibidem deesse in Dei misericordia confidimus.

Bischöfe alterniren sollten. Die Katholiken hatten eine freie Wahl, der protestantische Bischof mußte aber aus dem Hause Braunschweig-Lüneburg genommen werden. Jeder konnte doch nur in seinen Confessionsverwandten die geistliche Gerichtsbarkeit ausüben, welche zur Zeit des protestantischen Besitzstandes für den katholischen Theil auf den Metropolit zu Köln verfiel.

Durch das im Jahr 1824 mit Hannover geschlossene Concordat wird diese Alternative aufgehoben, und der katholische Bischof steht unmittelbar unter dem römischen Pabste.

Das alte Domkapitel hatte 23 katholische und 3 lutherische Domherren, das neue hat nur einen Dekan und 6 Kapitulare.

IV. Salzburg, die vierte Metropolitankirche in Deutschland.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß der h. Rupert gegen das Ende des siebenten Jahrhunderts zuerst den Samen des göttlichen Wortes in die Gegend von Salzburg ausgestreut hat *). Die Salzburger verehren ihn

*) In dem Unter-Pannonien oder Pannonia secunda soll früher der christliche Glaube eingeführt worden seyn. Der Pabst Benedikt VI. schreibt von dem Erzbisthum Lorch: Aetate Pontificis beati Symmachi hujus almae sedis apostolici Praesulis, praefata S. Laureacensis habetur ecclesia metropolis: et in quantum tum exinde quam etiam de passionibus beatorum Martyrum, qui illic plures in tempore persecutionis pro fide Christi variis sunt tormentis mulctati, colligere possumus, ex omnibus ecclesiarum dioecesibus Pannoniae, haec antiquitate et Archiepiscopi dignitate esse primitiva creditur. — Tom. VI. Concil. Harduini col. 699.

mit Recht als ihren Apostel. Allein die Begründung des Bisthums läßt sich erst beim Anfange des achten Jahrhunderts festsetzen *). Ein ungenannter Poet, dessen lateinische Verse Mabillon Tom. IV. Analect. pag. 525.) herausgegeben hat, giebt die ersten Bischöfe Salzburgs in folgender Ordnung an:

Dieta Juvavo fuit quondam Metropolis ista,
Quam primo fundans *Hrotbertus* rexerat almus.
Post hunc *Vitalis* antistes rexit eandem.
Ipsius inde *Flobargisus*, qui est fultus honoris.
Quartus *Joannes* fuerat sedemque regendo.
Advena *Virgilius* statuens quam plurima quintus.
Multo plures gerens *Arno* super omnia sextus.

Der vierte hier genannte Johannes wurde von dem h. Bonifazius gegen das Jahr 739 mit noch 3 andern Bischöfen Baierns eingesetzt, Arno aber, der sechste in der Ordnung, ist der erste Erzbischof.

Nach dem einstimmigen Berichte der baierischen Schriftsteller **) soll der Metropolitan-Sitz von Lorch zuerst nach Salzburg und von Salzburg im Jahr 937 nach der Meinung des Ant. Pagi ***) wieder nach Lorch verlegt wor-

*) Ant. Pagi Critica Baronii ad ann. 696. N. 6. Dalham Diss. praeliminar. ad Concil. Salisburgens.

**) Archiepiscopatus de Batavia Laureacoque Juvavium annae restitutae salutis septingentesimo nonagesimo octavo translatus est, ubi ad huc existit. — Aventin. lib. IV. Annal. Bojorum. Brunner lib. VI. Adlzreiter Part. I. lib. VIII. Dalhalm Concil. Salisburg.

***) Refertur Epistola Leonis VII. ad Herhardum

den seyn. Allein beides scheint ein Irrthum. Lorch — früher Sirmium — wozu nach der Angabe des Pabstes Benedikt VI. (Epist. ad Episcop. Galliae et German.) 7 Suffragane gehörten, blieb für Unterpannonien (Pannonia prima) und Salzburg wurde, nachdem Carl G. die Hunnen durch sein siegendes Schwerdt gedemüthiget hatte, in Oberpannonien (Pannonia secunda) der kirchliche Hauptsitz. Wegen gänzlicher Verheerung der Stadt Lorch und des Umkreises durch die Hunnen in der Mitte des sechsten Jahrhunderts blieb der erzbischöfliche Stuhl eine geraume Zeit unbesetzt, wenigstens sind uns keine Bischöfe aus dieser Epoche bekannt. Im siebenten Jahrhundert erscheinen wieder Bischöfe von Lorch, die ihren Wohnsitz zu Passau hatten, wobei beide Kirchen, Lorch und Passau, vereinigt wurden, ohne daß doch die erstere ihre Metropolitan-Rechte sich vergab.

Der salzburgische Bischof Arno, Bruder des berühmten Alcuin, wurde im Jahr 797 von dem Kaiser Carl G. nach Rom geschickt, um das Betragen der Römer gegen Leo III. zu untersuchen; bei dieser Gelegenheit erhielt er die Erhebung seines Bisthums zum Metropolitan-Sitz von Oberpannonien, wozu auch Petovio oder Passau gehörte. In der von Arno gleich nach seiner Rückkehr zu Regens-

---

Laureacens. Episc., quo ei Pallium mittit, ex qua intelligimus, Ecclesiam Laureacens. dignitatem Metropoliticam Leone VII. regente recuperasse, eamque a Salisburgensi Ecclesia ad Laureacensem translatam esse. — Critica Baronii ad ann. 937. N. 7.

burg gehaltenen Kirchenverſammlung erſchienen als Suffragane: Atto, Biſchof von Freiſingen, Adaswinus, Biſchof von Regensburg, Hatto, Biſchof von Lorch oder Paſſau, Einrich, Biſchof von Sabiona, Agnus, Biſchof u. ſ. w. *). Hatto vertrat hier eine doppelte Perſon. Als Erzbiſchof von Lorch gehörte er nicht zu dieſer Verſammlung, wohl aber als Suffragan-Biſchof von Paſſau **).

Im neunten und zehnten Jahrhundert fiengen die Erzbiſchöfe von Lorch an, ihre alten Metropolitan-Rechte wieder ***) geltend zu machen, wodurch aber zwiſchen ihnen und den Erzbiſchöfen von Salzburg ſtarke Reibungen entſtanden. Leo VII. gab der neuen Belebung des Metropolitan-Sitzes von Lorch dadurch den ſtärkſten Aufſchwung, daß er Gerhard, der die Gräber der heiligen Apoſtel Petrus und Paulus beſucht hatte, das Pallium

*) Meichelbech Histor. Frising. N. 256. Mansi Supplement Concil. Tom. I. col. 742.

**) Vergl. Zallwein Principia Jur. eccles. Tom. IV. Quaest. 4.

***) Nach einer Bulle des Pabſtes Eugenius II. v. J. 824 ward dem Erzbiſchof Urolph von Paſſau alles Recht der alten Erzbiſchöfe von Lorch verliehen, und er ſtiftete unter den Mähren ein Bisthum zu Speculunum und zu Nitrava oder Neitra; unter den Avaren aber eins zu Faviana — bei Kaleberg im Herzogthum Crain — und eines zu Vetvar. Im Jahr 829 glich der Kaiſer Ludwig den Streit des Erzbiſchofs von Salzburg mit dem Paſſauer Biſchof dahin aus: daß von Avarien alles nördlich und weſtlich dem Spratzflüßchen zu Paſſau; das öſtliche und ſüdliche aber zu Salzburg ſammt dem übrigen Pannonien nach Pipins Anordnung gehören ſollte.

schenkte und in dem Briefe Erzbischof nannte. Allein, wer möchte hieraus schließen, der Metropolitan-Sitz sey dadurch von Salzburg wieder nach Lorch verlegt worden, wie Pagi angiebt? Beide Kirchen sollten, wie sie früher waren, Erzbisthümer bleiben. Das zerstörte Lorch wurde hergestellt, ohne daß das blühende Salzburg unterdrückt wurde, wie man klar aus einem Briefe des Pabstes Agapitus II. v. J. 946, der die Anordnung seines Vorgängers Leo zur Ausführung brachte *), entnehmen kann. Nachdem der Pabst Agapit in diesem Schreiben das Alterthum der Metropolitankirche von Lorch hervorgehoben hat, bestimmt er ihr und der erzbischöflichen Kirche von Salzburg die Gränzen. An Herold, Erzbischof von Salzburg, fiel das occidentalische Pannonien, bei Gerhard aber sollte wegen des hohen Alterthums der Kirche Lorch, der mit Recht die jüngere weichen muß, das orientalische Pannonien, das Land der Araver und Moraver, wie auch der Sclaver, verbleiben. Benedikt VI. oder VII. berief sich in seinem Schreiben an die Bischöfe Galliens und Deutschlands auf die von Agapit bestimmte Diöcesen-Eintheilung und bestätigte dieselbe von neuem. Sicut modernis temporibus S. Memoriae Agapitus Papa terminos earundem parochiarum ad invicem distinxit, sic et ipsi diffinimus: ita quoque ut sancta Salisburgensis ecclesia superioris Pannoniae Episcopos habeat suffraganeos, quibus usque huc sui pontifices praeesse

*) B. memoriae D. Leonis P., a quo Excellentia tua pallio ac privilegio donata est, sanctiones et statuta exequentes. Epist. I. Agapiti ad Gerhard. Laureacens. Tom. VI. Concil. Harduini col. 599.

videbantur, cum tanta talique dioecesi, quali hactenus in inferiori usi sunt Pannonia: sancta autem Laureacensis ecclesia in inferioris Pannoniae atque Moesiae regiones, quarum provinciae sunt Bavaria atque Moravia, in quibus septem episcoporum parochiae antiquis temporibus continebantur, suique antistites archiepiscopalem habeant potestatem, cum tanta talique dioecesi, quali hactenus in superiori usi sunt Pannonia. (Epist. Benedicti ad Episcop. Galliae et German. Tom. VI. Concil. col. 700.)

Um aber auch zugleich jeden Rangstreit unter diesen beiden Metropoliten gänzlich zu unterdrücken, verordnete der Pabst, daß in der Zukunft der älteste von beiden in der bischöflichen Würde das Vorrecht, prioratum, haben und Einer den Andern bei dem Erledigungsfalle consecriren soll. Kaum war diese neue Ordnung festgesetzt, starb der Erzbischof Piligrin von Lorch und der erzbischöfliche Sitz gieng ganz ein, indem der König Stephan für ganz Ungarn neue Bisthümer stiftete, die unter dem Metropolit von Gran, Strigonium, standen.

Mit der Erhebung zum Erzbisthum hatte zugleich der salzburgische Sprengel eine größere Ausdehnung erhalten. Der Distrikt, den die von Carl G. vertriebenen Hunnen bewohnt hatten, kam hinzu *); dann auch

*) Postquam Carolus imp. Hunnis ejectis et episcopatus dignitatem Juvavensis ecclesiae rectori commendavit, Arnoni scilicet Archiepiscopo, et suis successoribus, tenendi perpetualiter atque regendi perdonavit; coeperunt populi sive Sclavi seu Bajoarii inhabitare terram, unde illi expulsi sunt Hunni, et multiplicari. —

ein Theil von Kärnthen, wo noch zur Zeit des ersten Erzbischofs Arno ein Suffragan-Bisthum errichtet wurde **), dessen Begränzung die Drau bis an die Donau war. Der Erzbischof Gebhard folgte dem Beispiel seines Vorgängers Arno, und begründete mit Beistimmung des Pabstes Alexander II. im Jahr 1072 das Bisthum Gurck, dem ein Theil des erzbischöflichen Sprengels, der zu weit von der Metropolitankirche abgelegen war, angewiesen wurde. Noch mehr that Eberhard II. Er trat einen großen Theil des Erzbisthums ab und setzte für denselben drei Suffragan-Bischöfe, zu Chiemse, Seckau und Lavant, ein; dadurch erwarben sich die Erzbischöfe von Salzburg, deren geistliches und politisches Ansehen schon sehr hoch gestiegen war, einen Vorzug und Privilegium, welches ohne Beispiel in den katholischen Annalen bis auf diesen Tag geblieben ist. Sie erhielten das Recht nicht nur für die vier hier genannten und von ihnen gestifteten Suffragankirchen die Bischöfe zu ernennen, sondern auch diese ohne weiters zu confirmiren, zu investiren und sogar transferiren zu können. Ein Vorrecht, welches die Päbste Alexander II. und III., Lucius III., Honorius III., Innocentius III. und Nicolaus V. selbst nach dem Abschlusse der Concordaten mit der deutschen Nation bestätigten. Paulus II. gestattete noch ferner das Recht, die Resignationen dieser Bisthümer anzunehmen und die auf solche Art erledigten wieder zu besetzen. Clemens

---

Vita S. Virgilii Episc. Salisburg. apud Canisium Thesaur. Monument. Tom. III. Part. 2.

**) Vita S. Ruperti Episcop. Tom. III. Thesaur. Canisii p. II. fol. 343.

VII. dehnte dies sogar auch auf den Fall aus, wenn das Bisthum bei dem apostolischen Stuhl erlediget wurde. Ueber die Ausübung dieser besonderen Vorrechte führt Zallwein mehrere Beispiele bis auf das Jahr 1718 an. (Tom. IV. Quaest. 4. p. 829. edit. II.) In dem neuesten Vertrage des Hauses Oesterreich mit dem Pabste Pius VII. v. J. 1823 werden diese Vorrechte und Privilegien ungeschmälert dem Stuhle des h. Rupert belassen.

Nach Errichtung dieser Suffragan-Bisthümer blieb doch der erzbischöfliche Sprengel in seinem Umkreise noch sehr groß. Gegen Osten hatte er Steyermark und Oberösterreich; gegen Mittag Kärnthen und einen Theil der Grafschaft Tyrol; und den andern Theil dieser Grafschaft, nebst einem großen Theil von Baiern gegen Westen. Das Domkapitel enthielt vier und zwanzig Kapitulare.

Suffragane von Salzburg.

Im achten Jahrhundert hatte das Erzbisthum Salzburg 5 Suffragane, die in der oben angeführten Synode von Regensburg benennt werden, nämlich den Bischof von Sabiona, oder Brixen, den Bischof von Regensburg, von Passau, von Freisingen und von Neuburg in Oberösterreich. Dies letzte Bisthum gieng bald ein und es kamen die vier neu errichteten, Gurck, Chiemse, Seckau und Lavant hinzu. Das Erzbisthum hatte also 8 Suffragane, wovon die 4 ersten zugleich Reichsfürsten waren.

a) Passau soll nach einigen Schriftstellern aus der Versetzung des Erzbisthums Lorch entstanden seyn; nach der Meinung anderer sollen diese beiden Bisthümer auf einige Zeit vereinigt worden seyn. Die Streitigkeiten

hierüber sich oben. Unter dem Pabste Johannes XXIII. eigneten sich die Bischöfe von Passau die Exemtion von Salzburg aus dem Grunde zu, weil das Erzbisthum Lorch früher damit verbunden war. Dieser Streit erlebte manche Perioden, bis endlich auf Ansuchen des Kaisers Carl VI. der Pabst Benedikt XIII. im Jahr 1728 den Bischof zu Passau unmittelbar dem römischen Stuhl unterworfen und von der Jurisdiktion des Metropoliten zu Salzburg befreiet hat.

Vivilo, wovon der Pabst Gregor III. in dem Brief an den h. Bonifazius spricht, war Bischof von Passau. (Tom. I. Concil. German. fol. 41.) Vivilo a nobis ordinatus est episcopus; et si aliquid excedit extra canonicam regulam, doce et corrige eum, juxta Romanae ecclesiae traditionem, quam a nobis accepisti. Er vertheidigte die Gültigkeit der Taufformel im barbarischen Latein: Ego te baptizo in nomine patria et filia et spiritua sancta, worüber der h. Bonifazius bei dem Pabste Zacharias anfragte.

Das Domkapitel hatte fünf und zwanzig Glieder.

b) Regensburg wird unter die vier Bisthümer gezählt, die der h. Bonifazius errichtet hat. Der ungenannte Poet bei Mabillon (Tom. IV. Analect.) führt die ersten Bischöfe in folgender Linie auf:

Hic Reginensis sedis vocatur ab urbe,
Quam rexit primo *Wieterpus* Episcopus ille.
Post alius *Cauvipaldus*, qui nomine dictus,
Tertius *Sigiricus* erat sacratus ad aulam.
Post hunc jam fuerat Sindbertus in ordine quartus.
Quintus Adalwinus fuerat, sedemque regendo.

In den Annalen und bei allen übrigen Geschichtschrei-

bern wird Gaubaldus oder wie der Poet ihn nennt, Cauvipaldus als der erste Bischof von Regensburg angegeben, den der h. Bonifazius ordinirt hat, woraus wir schließen müssen, daß der hier genannte Wieterpus entweder eine ganz kurz Zeit regieret hat, oder wie Pagi (Critica Baroniis ad ann. 739. N. 2.) vertheidiget, schon vor der Ankunft des h. Bonifazius Bischof war. Ueberhaupt scheinen die vier ersten Bischöfe nicht lange gelebt zu haben, indem Sindbert der vierte Bischof im Jahr 772 auf der Synode zu Dingolving in Baiern war und dieselbe unterzeichnete *). Basnag (in Not. ad Vitam S. Emmeran. Tom. III. Thesaur. Monument. fol. 139) nennt daher ganz irrig den Sentpert, den zweiten Bischof von Regensburg.

Im Jahr 1803 bei der allgemeinen Säculariſation wurde Regensburg, nachdem es früher durch eine päbstliche Exemtion von Salzburg war abgetrennt worden, zur erzbischöflichen und Metropolitan-Kirche erhoben, und dorthin der h. Stuhl von Mainz transferirt. Die Metropolitan-Gerichtsbarkeit sollte **) sich über alle auf der rechten Rheinseite liegende Theile der ehemaligen geistlichen Provinzen von Mainz, Trier und Köln, doch mit Ausnahme der königl. preußischen Staaten, und über die salzburgische Provinz, soweit sich dieselbe über die mit Pfalzbaiern vereinigten Länder ausdehnt, erstrecken. Die jährlichen Einkünfte waren auf eine Million Gulden festbestimmt. Das ehemalige Domkapitel bestand aus vier und zwanzig Kapitularen.

*) Tom. I. Concil. German. fol. 130.

**) Sieh Schmidts oder Milbillers: Neuere Geschichte der Deutschen. 16r Band S. 305.

c) Freisingens erstes Entstehen leitet Meichelbeck *) aus dem dritten Jahrhundert. Allein das von Hieronymus Pez herausgegebene Leben des h. Maximilian von Lorch ist eine Zusammenstellung eines Schriftstellers aus dem dreizehnten Jahrhundert, kann daher für eine so alte Angabe nicht als Grundlage dienen. Weit sicherer nennen uns die gleichzeitigen Schriftsteller den h. Corbinian als ersten Bischof, dessen Bruder Erempert ihm im Jahr 739 im Bisthum folgte und von dem h. Bonifazius eingesetzt wurde. Wir führen hier die Reihe der ersten Bischöfe von Freisingen wieder aus dem ungenannten Poet an.

Frisingensis enim sedes haec aula vocata est.
Corbinianus ovans quam primus rexerat almus.
Inde Dei famulus *Ermperhtus* nomine sedit.
Tertius hinc *Joseph* praeclarus nempe Magister.
Arpeo quartus erat, facundo famine fretus.

Der hier genannte vierte Bischof Arpeo hat die Lebensgeschichte des h. Corbinian, welche Mabillon Saec. III. Benedictin. Part. I. eingeschaltet, verfertiget. In der Kirchenversammlung von Regensburg (Mansi Supplement. Concil. Tom. I. fol. 741.) wird dieser Arpeo genannt Atto; in den Annalen von Freisingen kömmt er unter dem Namen Aribo, auch Cyrinus vor. In der Synode bei Dingolving unterschreibt er sich Hâres. (Tom. I. Concil. German. fol. 128.) Der in den Alterthümern Deutschlands bewanderte Welser erklärt die Verschiedenheit dieser Benennung: Erbon et Arbon Majoribus haeredes dictos, qui nobis

*) Historia Frising. Diss. 2.

Erben sunt, eo Otfrisum Germanicorum scriptorum antiquissimum Vvarbon voci Erbon tanquam similiter cadenti, in carmine opposuisse: accrevisse mediam sexti saeculi consuetudine, quod crebrum vocalium interjectum, contra quam hodie fit, nostri olim aucuparentur. Ariborem itaque latine nil nisi haeredem esse. Quod is ipsum se respexit, utroque vocabulo in Corbiniani vita conjuncto. Quin longius progressus eum in Syllabo hebraicorum nominum, qui sive Hieronymo sive Bedae Auctoribus tribuitur, Cyrinum cum haeredis interpretamento reperisset, quam vere sacrae linguae guari sciunt, delectatus, se sub finem Vitae S. Emmerani Cyrinum dixit.

Unter dem Bischof Aribo wurde im Jahr 765 zu Freisingen eine Synode gehalten. In der Aufschrift derselben nennt er sich Aribo, aber im Context und in der Unterschrift wird er dreimal Hâres genannt.

Das Domkapitel bestand aus vier und zwanzig Kapitularen, die entweder durch hohe Geburt oder große Gelehrtheit ausgezeichnet seyn mußten.

d) Sabiona oder Seben als bischöflicher Sitz wird dem h. Martyrer Cassian von mehreren Alten zugeschrieben. Dieser Heilige wurde bekanntlich von den Knaben, die er unterrichtet hat, in der Mitte des vierten Jahrhunderts durch Nadelstiche getödtet. Der h. Prudentius verfertigte auf ihn einen herrlichen Hymnus, worin er V. 10. sagt:

Plagas mille gerens, totos lacerata per artus
Ruptam minutis praeferens punctis cutem,
Innumeri circum pueri, miserabile visu
Confossa parvis membra figebant stilis.

Aber mit keinem einzigen Worte wird in diesem Hymnus auf das Bisthum hingedeutet. Man hat daher Grund, die später erschienenen Akten als unächt zu verwerfen. Auch möchte es dem heiligen Märtyrer nicht zur Ehre gereichen, daß er sich von dem Patriarch von Aquileja, Fortunatian, der ein eifriger Arianer war, habe als Bischof ordiniren lassen. Vor dem sechsten Jahrhundert findet man daher keine authentische Urkunde über das Bisthum Seben. Beim Anfange des siebenten Jahrhunderts unterschrieb mit mehreren Bischöfen von Istrien eine Vertheidigungsschrift an den Kaiser Mauritius für die drei Kapitel ein gewisser Ingenuinus mit dem Zusatz: Episcopus sanctae ecclesiae secundae Retiae. Sirmond erklärt dies für Sabiona. Allein da Ingenuin vor allen andern zuerst unterschreibt und sich überhaupt Episcopus Sanctae ecclesiae secundae Retiae, Bischof der heiligen Kirche des zweiten Rhetien, nennt, da im Gegentheil die neun andern Bischöfe ihre Benennung von den Städten nehmen, so scheint Ingenuin noch keinen festen Sitz gehabt zu haben. Vielleicht war er in Rhetien ein Regionär-Bischof und apostolischer Vikar. In der kirchlichen Notitia der Königin von Schweden wird Seben schon unter die Suffragankirchen von Salzburg gezählt. In der Synode bei Dingolving in Baiern im Jahr 772 war Alimus Bischof von Sabiona. Unter dem acht und zwanzigsten Bischof von Sabiona, Albuinus oder Albinus soll der bischöfliche Sitz nach Brixen in Tyrol verlegt worden seyn. Sieh Pagi Critica Baronii ad ann. 1015. N. 6.

Das Domstift hatte gewöhnlich zwanzig Kapitulare, deren ein Theil aus Baronen, und der andere aus Doktoren bestand.

V. Die Metropolitankirche Prag.

Außer diesen vier vornehmsten deutschen Metropolitankirchen: Mainz, Trier, Köln und Salzburg wird auch noch Prag zu denselben gerechnet. Das Bisthum wurde gegen das Ende des zehnten Jahrhunderts auf Anstehen des Königs von Böhmen Boleslaus Pius, mit Zustimmung des Kaisers Otto I. von dem Pabste Johannes XIII. errichtet und der Metropolitankirche Mainz zugewiesen, wie es dann in der Notitia des Pabstes Cölestin als das erste Suffragan-Bisthum angeführt ist *). Bei der Einsetzung des ersten Bischofs Dietmar, der zu Prag von dem Erzbischof Wilhelm von Mainz consecrirt worden, befahl der Pabst ganz besonders, in der böhmischen Kirche den lateinischen Ritus einzuführen und beizubehalten **).

Von dem Pabste Benedikt XII. wurde die bischöfliche Kirche Prag im Jahr 1341 von der Metro-

---

*) Die Begränzung des ganzen Bisthums wird umständlich in einer Urkunde des Kaisers Henrich III. v. J. 1086 beschrieben. Sieh Tom. III. Concil. German. in Supplement. fol. 754.

**) Non secundum ritum aut sectam Bulgaricae gentis vel Ruzziae aut sclavonicae linguae; sed magis sequens constituta et decreta apostolica, unum potiorem ad placitum Ecclesiae totius, eligas in hoc opus Clericum, latinis apprime litteris eruditum. Chronographus Magdeburgens.

politan-Jurisdiktion des Erzbischofs zu Mainz befreiet und endlich von Clemens VI. im Jahr 1344 auf Begehren des Königs Johannes und dessen Sohn Carl zur erzbischöflichen Kirche erhoben: Als Suffragan-Bisthümer wies der Pabst ihr an, Königgrätz, Leutmeritz, Breslau in Schlesien und Olmütz in Mähren, welche beide letztere doch bald die Exemtion erhielten *).

Der freigebigen, wahrhaft fürstlichen Unterstützung des Erzbischofs von Prag, Johannes Mauritius Gustav, Graf von Manderscheid-Blankenheim, hat Deutschland die reiche Sammlung der Concilien, welche Schannat angefangen, Harzheim fortgesetzt hat und in eilf Foliobänden besteht, allein zu verdanken.

VI. Wien.

Zu den neuen deutschen Metropolitankirchen gehört Wien in Oesterreich. Unter dem Pabst Paulus II. wurde Wien zuerst eine bischöfliche, dann unter Innocenz XIII. im Jahr 1722 eine erzbischöfliche Kirche. Sie erhielt nur einen Suffragan-Bischof, den zu Neustadt; jetzt hat sie zwei.

VII. Olmütz.

Im neunten Jahrhundert wurde Olmütz zuerst ein bischöflicher Sitz. In der kirchlichen Notitia des Pabstes Cölestin wird er Moraviensis genannt, weil er der einzige bischöfliche Sitz in Mähren war. Er gehörte anfangs unter Mainz. Der erste Bischof war der h. Cyrillus.

---

*) Sieh Raynaldus ad ann. 1344. N. 64.

Die ganze Diöceſe Olmütz machte urſprünglich einen Theil der Diöceſe Prag aus, weswegen nach der Erhebung der Erſten die beiden Biſchöfe über die Diöceſan-Gerechtſame ſehr oft Streit hatten. Bei der Spaltung unter Gregor VII. foderte der Biſchof von Prag, der dem After-Pabſte Viktor III. zugethan war, die zufällig erledigte Diöceſe Olmütz zurück. Der Kaiſer Heinrich III. genehmigte dies Begehren, und beide Bisthümer wurden im Jahr 1086 vereinigt. Die kaiſerliche Urkunde findet man bei Cosmas von Prag, woraus ſie Manſi und Harzheim den Sammlungen der Conzilien einverleibt haben. Allein dieſe Vereinigung dauerte nur 9 Jahre, indem auf der Synode zu Mainz im Jahr 1095 von dem Erzbiſchof Rothardus, den 12. März Cosmas für Prag, und Andreas für Olmütz als Biſchöfe conſecrirt wurden. Vergl. Chronicon Cosmae Pragens. lib. III. *)

Im Jahr 1777 wurde endlich Olmütz auf Anſtehen der großen Kaiſerin Maria Thereſia zum Erzbisthum erhoben, und die zwei neu errichteten Bisthümer Brün in Mähren und Oppel in Schleſien als Suffragane beſtimmt. Der Beſtand dieſes letzten Bisthums dauerte aber nicht lange, und jetzt iſt Olmütz ohne einen Suffragan. Brün kam nach Prag.

VIII. Beſanzon, deſſen Suffragane Baſel und Lauſanne.

a) Das Erzbisthum Beſanzon gehört nur in ſo

*) Die Akten dieſer großen Synode von Mainz, worauf alle Biſchöfe Deutſchlands mit den meiſten Fürſten waren, findet man in keiner einzigen Conzilien-Sammlung.

weit hierher, weil Basel unter demselben als Suffragan steht. Ueber die erste Begründung des Bisthums Basel sind die Nachrichten so ungewiß, daß wir eine nähere Untersuchung als unnütz erachten. Der erste Sitz soll gewesen seyn zu Augst, daher der Name Augusta Rauricorum. In der Synode zu Sardika vom Jahr 347 war ein gewisser Justinian, der zu den Bischöfen Galliens gehörte, und in der After-Synode von Köln genannt wird: Episcopus Rauricorum. Die Stadt Augst wurde durch die häufigen Kriege so zerstört, daß die Bischöfe ihren Sitz nach Basel verlegen mußten. In der Notitia des Kaises Honorius steht nicht mehr Augusta Rauricorum, sondern Basel, so auch in jener des Pabstes Hadrian und der Königin von Schweden. Die Verlegung des Sitzes mag daher in das 5. Jahrhundert fallen.

Das Bisthum Basel machte ein beträchtliches Fürstenthum aus, welches 6 deutsche Meilen im Durchschnitte und ungefähr 18 Meilen im Umfange hatte. Der Bischof wohnte in Klein-Basel, diesseits des Rheins, allein als im Jahr 1365 der Bischof Johannes diesen Theil der Stadt dem Herzog Leopold von Oesterreich verpfändet hatte, verlegte er seinen Sitz nach Brundrut, am Flusse Hallen; das Domkapitel ließ sich aber zu Freyburg im Breisgau nieder, bis daß die Franzosen sich dieser Stadt bemächtigten, wo es dann nach Arlesheim, am Flusse Birsa zog.

Das Domkapitel bestand aus 18 Kapitular- und Domizellar-Herren. Jetzt steht der Bischof von Basel unmittelbar unter Rom.

b) Unter Besanzon stand auch noch Avenches. In der Notitia des Kaisers Honorius und des Pabstes Hadrian hat sie den Namen Civitas Elvitiorum Aventicus. In der Synode zu Agde in Frankreich vom Jahr 506 erschien der Priester Pompejus für den Bischof Julian von Avennika, und in der Synode zu Epoa vom Jahr 517 eben so der Presbyter Peladius für den Bischof Salutaris von Avennika, und endlich im Jahr 549 in der fünften Synode zu Orleans der Presbyter Marinus für den Bischof Antonin, der im Jahr 554 persönlich der fünften Synode zu Arelat beiwohnte. Hieraus läßt sich in etwa die Reihenfolge der Bischöfe von Avennika im sechsten Jahrhundert ausmitteln. Auf Antonin folgte Marius, der in dem Concilium Matisconense vom Jahr 585 war. Nach der Zerstörung von Avennika, welche das jetzige Wifflisburg seyn soll, wurde der bischöfliche Stuhl nach Lausanne übertragen. Wir finden schon unter dieser Benennung einen Bischof Arrikus in dem Concilium zu Chalon im Jahr 650. Lausanne fiel zur Zeit der unglücklichen Religionsverwirrung von der katholischen Kirche ab, und der Bischof zog im Jahr 1536 nach Freyburg in der Schweitz. Jetzt steht er unmittelbar unter Rom.

Außer diesen sind noch fünf Bisthümer, die zu der deutschen Kirche gerechnet werden, obschon ihre Metropoliten entweder nach Italien oder nach Frankreich gehören. Diese sind Sitten, Sedunum, im Walliserland, welches unter dem Erzbischof von Tarantaise steht, Genf, Geneva, das zu dem Erzbisthum von Vienne in Frankreich gehörte, endlich Trient, Triest und Laibach,

worüber der Patriarch von Aquileja die Metropolitan-Rechte ausübte. Nachdem aber im Jahr 1751 das Patriarchat von Aquileja gänzlich unterdrückt, und statt dessen zwei Erzbisthümer, Udine für die venetianischen Länder, und Görz für die Oesterreichischen waren errichtet worden, so verfielen Trient und Triest nach Görz; Laybach kam unter die Exemten.

a) Der bischöfliche Sitz von Sitten war früher zu Octodur oder Martinach. In der Notitia des Kaisers Honorius, des Pabstes Hadrian und der Königin von Schweden ist sie die einzige Suffragane von Tarantaise unter dem Namen: Valensium Octodoro. Man kann die Begründung dieses Bisthums kühn in die Mitte des vierten Jahrhunderts setzen, indem schon im Jahr 381 ein Bischof Theodorus Octodorensis unter den Unterschriften des Conziliums von Aquileja vorkömmt. Wahrscheinlich ist er der nämliche, der mit dem heiligen Ambrosius von Mailand das Sendschreiben an den Pabst Sirizius gefertiget und unterzeichnet hat.

Um den Glauben in den benachbarten Landen mit desto besserem Erfolg verkündigen zu können, wurde gegen das Ende des sechsten Jahrhunderts der bischöfliche Sitz nach Sitten verlegt. In der Synode zu Mazon (Malisco) vom Jahr 585 unterschreibt sich der Bischof Heliodorus a Sedunis, da sein Vorfahrer in der Synode IV. zu Orleans vom Jahr 541 sich noch nannte Rufus Octodorensis.

b) Ein gleich hohes Alter schreibt man dem Bisthum Genf zu. Sicher ist es, daß schon im Jahr 517 der Bischof Maximus von Genf auf dem Conzilium Epaonense erschienen ist. Dessen Nachfolger Papulus

kömmt in der fünften Synode zu Orleans vom Jahr 549 vor. Hierauf folgte Salonius, der auf dem Conzilium zu Lion im Jahr 567, und zu Paris im Jahr 573 war. In den lateinischen Urkunden heißt der Bischof von Genf bald Gebennensis, bald Genavensis, bald Genevensis.

Die im sechsten Jahrhundert entstandenen Religions-Unruhen verursachten die Verlegung dieses Sitzes nach Le Puy oder Anicium, die Hauptstadt des Landes Velay, an den Gränzen von Lion, welche unter das Erzbisthum Bourges gehört.

c) Trient reicht eben so gewiß an das vierte Jahrhundert. In der oben bezogenen Synode von Aquileja, wozu Trient früher nach der Notitia des Pabstes Cölestin gehörte, erschien der Bischof Abundantius von Trient. Von seinem Nachfolger dem Bischof Vigilius haben wir zwei herrliche Briefe, der eine an den Erzbischof Simplitian zu Mailand, der andere an den heiligen Johannes Chrysostomus zu Constantinopel, über die Marter der heiligen Sisinnius, Martyrius und Alexander, welche zu Nonsberg (Anagnia) am Ende des vierten Jahrhunderts gelitten haben. Papebroch (in actis Sanct.) und Ruinart (in actis Martyrum) haben beide Briefe aufgenommen.

Trient bleibt in den kirchlichen Annalen ewig merkwürdig wegen des daselbst gehaltenen General-Conziliums.

d) Triest. Wenn die erste Meldung des Bisthums Triest in den kirchlichen Annalen uns von keiner guten Seite zuspricht, indem der dortige Bischof in der schismatischen Faktion des Patriarchen zu Aquileja gegen

den römischen Stuhl mit verwickelt war, so gereicht es doch diesem wieder zur Ehre, daß er vor allen andern die Faktion verlassen hat und im Jahr 602 zur Mutterkirche zurückgetreten ist. Das damals abgelegte Glaubekenntniß des Bischofs von Triest führt Baronius ad ann. 602 N. 2 an.

Der Alterthumsforscher wird übrigens mit mir bedauern, daß keine einzige Synode des Bisthums Triest in die Conzilien-Sammlungen aufgenommen, woraus man den Stand dieser Kirche am besten zu erkennen berechtiget ist. Oder sind dort keine Synoden gehalten worden. Die Synode zu Frankfurt, auf welcher sieben deutsche Erzbischöfe nebst sieben und zwanzig Suffraganen waren, unterschrieb der Bischof Richolf von Triest zuletzt. (Tom. III. Concil. German. fol. 58.)

e) Laybach gehört zu den neuern Kirchen, indem sie erst in der Mitte des 15. Jahrhunderts ist errichtet worden. Sie stand zuvor unter dem Patriarch von Aquileja, erhielt aber bald die Exemtion, die sie noch behauptet. Das Domkapitel hatte einen Probst, einen Dekan und 10 Kapitulare *).

Exemte bischöfliche Kirchen.

a) Bamberg ist vielleicht die einzige deutsche bischöfliche Kirche, welche von Anfang ihrer Erhebung und Begründung von aller Metropolitan-Gerichtsbarkeit frei und

---

*) Wir übergehen hier die beiden Bisthümer Posen und Gnesen, weil sie nicht zu Deutschland, sondern zu Polen gerechnet werden. Der Suffragan-Bischof zu Culm ist der älteste unter den polnisch-preußischen Bischöfen.

unmittelbar dem heil. Stuhl Petri unterworfen war. Sie ward von Kaiser Heinrich dem Heiligen im Jahr 1006 auf der Synode zu Frankfurt vorgetragen, und im Jahr 1007 auf der zweiten Synode zu Frankfurt von 36 gegenwärtigen Bischöfen Deutschlands angenommen, und von dem Pabste Johannes XVIII. feierlich in einem Conzilium zu Rom bestätigt, und mit vielen Privilegien beschenkt, welche durch die folgenden Päbste Clemens II., Leo IX., Sergius IV. und Benedikt VIII. öfters confirmirt worden. In dem dritten Conzilium zu Bamberg, welchem der Pabst Benedikt selbst mit dem Patriarch von Aquileja und dem Erzbischof von Ravenna beiwohnte, wiederholte der Pabst die früher ertheilten Privilegien. Ibi tunc praefatus Papa praesentibus 72 episcopis et principibus aliis, sicut praedecessores sui Joannes XVIII. et *Sergius* IV. Apostolici, ita et ipse dedit privilegium libertatis Ecclesiae in Babenberg: ut nulli Archiepiscopo aut Metropolitano, sed uni Pontifici Romano subjectus esset. (Concil. German. Tom. III. fol. 52. Gretserus, operum Tom. X.)*)

Bei der neuesten Organisation wurde die Kirche zu Bamberg zur Metropolitankirche erhoben.

b) Die zweite exemte bischöfliche Kirche ist Ermeland, welche ursprünglich unter dem Groß-Deutschmeister stand, indem sie diesem Orden ihre Stiftung ver-

*) In der ersten Errichtungsbulle verordnete noch der Pabst Johannes XVIII.: Sit tamen idem suo Metropolitano subjectus atque obediens. Die Exemtion muß also bald nachher erst erfolgt seyn.

dankt. Der erste Bischof, Anselmus ordinis teutonici frater, hatte im Jahr 1245 seinen Sitz zu Brungsberg; nachdem aber diese Stadt abgebrannt, ward Elbingen erwählt. Der Cardinal Hosius hat diesen bischöflichen Sitz in den kirchlichen Annalen nicht nur durch den Vorsitz auf dem Conzilium zu Trient, sondern auch durch seine gelehrten Schriften verewiget.

Neueste Bisthümer.

a) Die alte fürstliche Abtei Fuld wurde im 18. Jahrhundert unter dem Pabste Benedikt XIV. zum Bisthum erhoben, und den Suffragan-Kirchen von Mainz zugezählt. Milbiller (22. Band Gesch. der Deutschen S. 76) kannte den Gang der Geschichte zu wenig, wenn er berichtet, Fulda sey als Suffragan-Kirche von Würzburg erklärt worden *).

b) Im Jahr 1794 ward ebenso der gefürsteten Abtei Corvey der Vorzug zu Theil, sich in ein Bisthum verwandelt zu sehen. Allein mit der Suppression der Abtei ging auch das neue Bisthum ein. Der erste und letzte Fürst-Bischof zu Corvey war Ferdinand Freiherr von Lüning, zugleich apostolischer Vikar des Eichsfeldes, nachher Bischof zu Münster. Sieh dessen Necrolog in der Zeitschrift: Katholik. 1825.

---

*) In die Erhebung der Abtei Fulda zu einem Bisthum im Jahr 1752 willigte der Bischof von Würzburg, dessen Sprengel dadurch vermindert wurde, gegen Erhaltung des Palliums von Rom, und gegen das Versprechen des neuen Bischofes, künftig als Suffragan unter ihm zu stehen. Neuere Gesch. der Deutschen.

Digitized by Google

c. Durch das Concordat des verewigten Pabstes Pius VII. mit Napoleon wurde die alte Reichsstadt Aachen aus Ehrfurcht gegen Carl G. zum Bisthum erhoben und der Metropolitankirche Mecheln zugesetzt. Der erste und einzige Bischof war Markus Antonius Berdolet; nach dessen Tod verwaltete die Diöcese Aachen bis zur neuen Epoche, wo sie wieder in eine Collegialkirche umgewandelt wurde, der General-Vikar und apostolische Commissar J. M. Fonk. Sieh Neueste Einrichtung des katholischen Kirchenwesens in den königlich-preussischen Staaten. Frankfurt 1822. Seite 49. *)

§. IV. Der jetzige Bestand aller Patriarchal-, erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen der ganzen katholischen Welt.

Gegenwärtiges nach alphabetischer Ordnung eingerichtetes Verzeichniß aller bischöflichen Kirchen habe ich der hohen Gnade und Gunst Sr. Excellenz des Hochwürdigsten Herrn Franziskus Serra, bei dem Herzoge Cassani, Erzbischof von Nicäa, und bei dem großmächtigsten Könige von Bayern apostolischen Nuntius zu verdanken. Hochderselbe geruhte, es in dem Staats-Secretariat zu Rom in doppelter Sprache anfertigen zu lassen, um die kirchlichen Denkwürdigkeiten für das katholische Publikum desto richtiger und gemeinnütziger

*) Außer diesen Bisthümern bestanden noch einige apostolische Vikariate für das nördliche Deutschland, für Dännemark und Schweden, für Sachsen und einen Theil Preussens. Sieh die Zeitschrift: Katholik. 1825.

zu machen. Ich liefere hier eine ganz genaue Abschrift, der ich die deutsche Uebersetzung beifüge.

Elenco	Verzeichniß
delle chiese Patriarcali, et Arcivescoviti con i Loro respettivi Suffraganei.	der patriarchal- und erzbischöflichen Kirchen mit ihren Suffraganen.
Patriarcati, e suoi Suffraganei.	Die Patriarchen und ihre Suffragane.
1. Constantinopoli, niun Suffraganeo.	Constantinopel ohne Suffragan.
2. Alexandria, niun Suffraganeo.	Alexandrien, ohne Suffragan.
3. Antiochia.	Antiochien.
Suffraganei.	Suffragane.
Babilonia.	Babilonien.
4. Jerusalem niun Suffraganeo.	Jerusalem ohne Suffragan.
5. Venetia.	Venedig.
Suffraganei.	Suffragane.
Chiozia.	Clodien, auch Chioza.
Adria.	Adrien oder Rovigo.
Udine.	Udine.
Padua.	Padua.
Verona.	Verona.
Vicenza.	Vicenza.
Treviso.	Treviso.
Concordia.	Concordien.
Ceneda.	Ceneda.

Belluno et Feltre unite.	Belluno und Feltre vereinigt.
Citta nouva in Istra.	Citta nova, im Lateiniſchen Emonensis.
Capo d' Istria.	Justinopolitan, oder Capo d'Iſtrien.
Parenso.	Parenzo.
Pola.	Pola.

14 Suffragane des Patriarchen von Venedig.

6. Indie Occidentali, niun Suffraganeo.	Das occidentaliſche Indien.
7. Lisbona.	Liſſabon in Portugal.
Suffraganei.	Suffragane.
Lamego.	Lamego.
Leiria.	Leiria.
Port–Alegre.	Portalegre.
Guarda.	Guarda.
Castel–Brane.	Caſtel Abt oder Castellum album.
Pinhel.	Pinhelen.
Funchal nell'Isole Madera.	Funchal auf der Inſel Madera.
Angra nell' Isole Astorie.	Angern auf der azoriſchen Inſel Terzera.
S. Giacome di Capo Verde nell' Africa.	St. Jakob am grünen Vorgebirge in Afrika.
Belem de Para.	Belem bei Para.
S. Tommaso nell' Isola del medesimo Santo in Africa.	Die Inſel St. Thomas in Afrika.
S. Ludovico del Maragnano	St. Ludwig bei Maragnan

nell' Indie occidentali di Portogallo.	in dem zu Portugall gehörigen occidentaliſchen Indien.

12 Suffragan-Biſchöfe von Liſſabon.

8. Babilonia della Nazione Caldea Nella Mesopotamia, niun Suffraganeo.	Babylonien der Chaldäer in Meſopotamien, ohne Suffragan.
9. Antiochia de' Greci Melchili, niun Suffraganeo.	Antiochien der griechiſchen Melichiten, ohne Suffragan.
10. Antiochia de' Maroniti, niun Suffraganeo.	Antiochien der Matroniten, ohne Suffragan.
11. Antiochia de' Siry.	Antiochien der Syrer.
12. Cilicia degli Armeni, niun Suffraganeo.	Cilizien der Armenier, ohne Suffragan.

Erzbisthümer mit ihren Suffraganen.

1. Acerenza e Matera, Arcivescovati uniti nel Regno delle due Sicilie.	Acerenza und Matera, zwei vereinigte Erzbisthümer im Königreich beider Sicilien.
Suffraganei.	Suffragane.
Anglona e Tursi unite.	Anglonen und Turſien vereinigt.
Potenzo e Marsico unite.	Potenza und Marſico vereinigt.
Tricarico.	Trikarizo.
Venosa.	Venoſa.

4 Suffragane.

2. Aix, Arcivescovato in Francia, condi più il Titolo d'Arles ed Embrun.	Aix, Erzbisthum in Frankreich mit dem Titel von Arles und Ambrún.
Suffraganei.	Suffragane.
Marseille.	Marseille.
Frejus.	Frejus.
Digne.	Digne.
Gap.	Gap.
Ajaccio.	Ajaccio.
5 Suffragane.	
3. Alby, Arcivescovato in Francia.	Alby, Erzbisthum in Frankreich.
Suffraganei.	Suffragane.
Rodez.	Rodez.
Cahors.	Cahors.
Mende.	Mende.
Perpignan.	Perpignan.
4 Suffragane.	
4. Amalfi, Arcivescovato nil Regno delle due Sicilie, niun Suffraganeo.	Amalfi im Königreiche beider Sicilien, ohne Suffragan.
5. Agria, Arcivescovato in Ungheria.	Agria, Erzbisthum in Ungarn.
Suffraganei.	Suffragane.
Scepusio, o Zips.	Scepusien, oder Zips.
Rosnavia.	Bosnavia.
Szatmar.	Zatmar.
Cassovia.	Cassschau.
4 Suffragane.	

6. Antivari, Arciv. in Albania.	Antivari, Erzbisthum im griechischen Albanien.
Suffraganei.	Suffragane.
Sappa.	Sappa.
Pulati.	Pulaten.
Scutari.	Scudari.
Belgrado, e Semendria unite.	Belgrad und Semendria vereinigt.
4 Suffragane.	
7. Armagh, Arciv. nell' Irlanda.	Armagh, Erzbisthum in Irland.
Suffraganei.	Suffragane.
Clogher.	Clogher.
Down e Connor unite.	Down und Connor vereinigt.
Derry.	Derry.
Raphoe.	Raphoe.
Ardach.	Ardrach.
Dromore.	Dromore.
Meath.	Meath.
Kilmore.	Kilmore.
8 Suffragane.	
8. Auch, Arcivescov. in Francia.	Aux, Erzbisthum in Frankreich.
Suffraganei.	Suffragane.
Aire.	Aire.
Tarbes.	Tarbe.
Bayonne.	Bayonne.
3 Suffragane.	
9. Avignone, Arcivescov. in Francia.	Avignon, Erzbisthum in Frankreich.

Suffraganei.	Suffragane.
Nimes.	Nimes.
Valences.	Valences.
Viviers.	Viviers.
Montpellier.	Montpellier.

4 Suffragane.

10. Baltimore, Arcivescovato nelle Provincie unite dell' America Settentrionale. — Baltimore, Erzbisthum in der vereinigten Provinz des nördlichen Amerika.

Suffraganei.	Suffragane.
Boston.	Boston.
Nuova Jork.	Neu-Jorck.
Filadelfia.	Philadelphien.
Bardstown.	Cards-Town.
Richmond.	Richmond.
Cincinati.	Cincinaten.
Nuova Orleans-sua Sede S. Luigi.	Neu-Orleans.
Charles-town.	Caropolitanus.

8 Suffragane.

11. Bamberga, Arcivescovato nella Baviere. — Bamberg, Erzbisthum in Baiern.

Suffraganei.	Suffragane.
Erbipoli.	Würzburg.
Eichstett.	Eichsstett.
Spira.	Speier.

3 Suffragane.

12. Bari, Arcivescovato — Bari, Erzbisthum in dem

nel Regno nelle due Sicilie.	Königreich beider Sicilien.
Suffraganei.	Suffragane.
Bitonto e Ruo unite.	Bitonto und Ruo vereinigt.
Conversano.	Converſano.
2 Suffragane.	
13. Benezuela o Carracas Arcivese, nell' Indie Occident di Spagna.	Benezuela oder St. Jacob, Erzbisthum in den ſpaniſchen Occidental-Indien.
Suffraganei.	Suffragane.
Merida, e Maracaibo unite.	Jukatan.
Guajana.	Gujana in Indien.
2 Suffragane.	
14. Benevento, Arcivesc. nello stato Pontific.	Benevent, Erzbisthum in den päbſtlichen Staaten.
Suffraganei.	Suffragane.
Avellino e Frigenti unite.	Avellino und Fricento vereinigt.
Ariano.	Ariano.
Ascoli e Cirignola unite.	Askoli und Cirinola in Apulien.
Bovinen.	Bovino.
Lucera.	Luceria.
S. Severo.	St. Sever.
Telese, e Alise.	Teleſe und Allifani.
Bojane.	Bojani.
Termoli.	Termini.
Sarino.	Serno.

S. Agata dè Goti ed Acerra unite.	Agatha di Goti und Acerra vereinigt.

11 Suffragane.

15. Besanzon, Arcivesc. in Francia.	Beſanzon, Erzbisthum in Frankreich.
Suffraganei.	Suffragane.
Argentina.	Strasburg.
Metz.	Metz.
Verdun.	Verdún.
Belley.	Belley.
S. Diez.	St. Deodat.
Nancy, e Thull.	Nancy und Tull.

6 Suffragane.

16. Bologna, Arcivesc. negli Stati Pontifici.	Bologna, Erzbisthum in den päbſtlichen Staaten.
Suffraganei.	Suffragane.
Modena.	Modena.
Reggio di Modena.	Reggio bei Modena.
Carpi.	Carpi.

3 Suffragane.

17. Bordeaux, Arcivescov. in Francia.	Bordeaux, Erzbisthum in Frankreich.
Suffraganei.	Suffragane.
Agen.	Agen.
Angouleme.	Angouleme.
Potiers.	Potiers.
Perigucz.	Periguez.
Rochelle.	Rochelle.
Lugon.	Lugo.

6 Suffragane.

18. Bourges, Arcivesc. in Francia.	Bourges, Erzbisthum in Frankreich.
Suffraganei.	Suffragane.
Clermont.	Clermont.
Limoges.	Limoges.
Puy (Le)	Le Puy, lateiniſch Anitium.
Tulle.	Tulle, lateiniſch Tutela.
S. Flour.	St. Florus.
5 Suffragane.	
19. Braga, Arcivesc. in Portogallo.	Braga in Portugall, Erzbisthum.
Suffraganei.	Suffragane.
Porto.	Porto.
Coimbria.	Coimbra.
Braganza e Miranda.	Braganza und Miranda.
Viseu.	Viſeu.
Aveiro.	Aveiro.
5 Suffragane.	
20. Brindisi, Arcivesc. nil Regno delle due Sicilie, a cui apportiene l'amministrazione perpetua delle Chiesa di *Ostuni*, niun Suffraganeo.	Brundus, Erzbisthum in dem Königreich beider Sicilien, mit der ſteten Adminiſtration der Kirche Oſtuni, ohne Suffragan.
21. Burgos, Arcivesc. nella Castiglia Vecchia.	Burgos, Erzbisthum in Alt-Caſtilien.
Suffraganei.	Suffragane.
Pamplona.	Pampelona.

Calahorra e Calzada unite.	Calahorra und Calzada vereinigt.
Palentia.	Palencia.
S. Ander.	St. Andreá.
Tudela.	Tudela.

5 Suffragane.

21. Cagliari, Arcivesc. in Sardegna.	Cagliari, Erzbisthum in Sardinien.
Suffraganei.	Suffragane.
Iglesias.	Ecclesien.
Galtelly — Nori.	Caltelly — Nori.

2 Suffragane.

23. Camerino, Arcivescov. negli Stati Pontifici, a cui appartienne l'amministrazione perpetua della Chiesa di *Treja*.	Camerino, Erzbisthum in den päbstlichen Staaten, mit der steten Verwaltung der Kirche Treja.
24. Capua Arcivesc. nel Regno delle due Sicilie.	Capua, Erzbisthum im Königreich beider Sicilien.
Suffraganei.	Suffragane.
Isernia.	Isernia.
Calvi e Theano unite.	Calvi und Thate vereinigt.
Sessa.	Sueſſa.
Caserta.	Caſerta.

4 Suffragane.

25. Cashel Arcivescov. nell' Irlandia.	Cashel, Erzbisthum in Irland.
Suffraganei.	Suffragane.
Corck.	Corck.

Cloine e Ross unite.	Cloine nud Roß vereinigt.
Killalow.	Killalow.
Lismerick.	Lismerick.
Kerry e Aghadoe unite.	Kerry und Aghadoe vereinigt.
Waterford e Lismore unite.	Waterford und Lismore vereinigt.
Kilmae, Duagh e Finabor unite.	Kilma, Duagh und Finabor vereinigt.

7 Suffragane.

26. Chamberi, Arcivesc. nella Savoja.	Chambery, Erzbisthum in Savoyen.
Suffraganei.	Suffragane.
Annecy.	Annecy.
Aosta.	Aosta.

2 Suffragane.

27. Characcas o de la Plata, Arcivesc. nell' Indie occidentali di Spagna.	Characas, oder La Plata, in dem occidentalisch-spanischen Indien.
Suffraganei.	Suffragane.
Tucumar o Cordova.	Corduben in Indien.
De Pace.	De Pace (Frieden).
Paraguai.	Paraguai.
Buenos Aires.	Buenos Ayres (gute Luft).
Santa Croce della Sierra.	St. Crux von Sierra.
Salta.	Salten.

6 Suffragane.

28. Chieti, Arcivesc. nel Regno delle due Sicilie niun Suffragan.	Teatin ohne Suffragane.

29. Coloza e Bachia Arcivesc. unite in Ungeria.	Colocſa und Bachia, vereinigte Erzbisthümer in Ungarn.
Suffraganei.	Suffragane.
Bacow.	Bacow.
Varadin.	Wardein.
Zagabria.	Zagabria.
Transilvania.	Siebenbürgen.
Chonad o Csanad.	Eſanadien.
Bosnia e Sirmio unite.	Bosnia und Sirmium vereinigt.
6 Suffragane.	
30. Colonia, Arcivesc. negli Stati del Ree di Prussia in Germania.	Köln, Erzbisthum in den Staaten des Königs von Preußen in Deutſchland.
Suffraganei.	Suffragane.
Treveri.	Trier.
Munster.	Münſter.
Paderborna.	Paderborn.
3 Suffragane.	
31. Compostella, Arcivesc. nella Gallizia.	Kompoſtell, Erzbisthum in Galizien.
Suffraganei.	Suffragane.
Salamanca.	Salamanka.
Tuy.	Tui.
Avila.	Avila.
Coria.	Coria.
Placentia.	Placentia in der Landſchaft Eſtremadura.
Astorga.	Aſtorga.

Zamora.	Zamora.
Orense.	Orenſe.
Badajox.	Badajox.
Lugo.	Lugo.
Mondonedo.	Mondonedo.
Citta Rodrigo.	Roderichsſtadt. Civitas Roderici.

12 Suffragane.

32. Conza, Arcivesc, nel Regno delle due Sicilie.	Conza, Erzbisthum im Königreich beider Sicilien.
Suffraganei.	Suffragane.
S. Angelo dé Lombardi e Bisaccia unite.	St. Angelo und Biſaccia vereinigt.
Lacedogna.	Lacedogna.
Muro.	Muro.

3 Suffragane.

33. Corfu, Arcivesc. nell' Isole Jonie.	Corfu, Erzbisthum auf der joniſchen Inſel.
Suffraganei.	Suffragane.
Zante e Cefalonia unite.	Zante und Zephalonien vereinigt.

1 Suffragan.

34. Cosenza, Arcivesc. nel Regno delle due Sicilie niun Suffraganeo.	Conſenſa, Erzbisthum im Königreich beider Sicilien, ohne Suffragan.
35. Crangaror, Arcivesc. nell' Indie Occidentali Portoghesi, niun Suffraganeo.	Crangaror, Erzbisthum in dem portugieſiſchen Occidental-Indien.

36. S. Domingo, Arcivesc. nell' Indie occidentali Spagna.	St. Dominikus, Erzbisthum in dem spanischen Occidental-Indien.
Suffraganei.	Suffragane.
Portoricco.	Portorikko.
Avana.	Des h. Christophorus von Avana
S. Jacobi di Cuba.	St. Jakob von Cuba.
3 Suffragane.	
37. Dublin, Arcivescovato nell' Irlandia.	Dublin, Erzbisthum in Irland.
Suffraganei.	Suffragane.
Ferns.	Fernes.
Kildare e Loighlin unite.	Kildar und Loighlin vereinigt.
Ossory.	Ossory.
3 Suffragane.	
38. Duratzo, Arcivescov. in Macedonia.	Dyrrachium, Erzbisthum in Macedonien.
Suffraganei.	Suffragane.
Alessio, o Alise.	Alexien.
1 Suffragan.	
39. Evora, Arcivesc. in Portogallia.	Evora, Erzbisthum in Portugall.
Suffraganei.	Suffragane.
Faro.	Faro.
Tanger.	Tanger.
Elvas.	Elvas.
Beja.	Beja.
4 Suffragane.	

40. Santa Fe de, Arcivesc. nell' Indie occidentali di Spagna.	St. Fides in Indien, Erzbisthum.
Suffraganei.	Suffragane.
Antiochia.	Antiochien.
Cartagena.	Cartagena in Indien.
S. Marta.	St. Martha.
Popayan.	Popayan.
4 Suffragane.	

41. Fermo, Arcivescov. negli Stati Pontifici.	Fermo, Erzbisthum in den päbstlichen Staaten.
Suffraganei.	Suffragane.
Montalto.	Montalto.
S. Severino.	St. Severin.
Ripa Transone.	Ripa Transone.
Maccrata e Tolentino unite.	Macerata und Tolentino vereinigt.
4 Suffragane.	

42. Ferrara, Arcivescovato negli Stati Pontifici.	Ferrara, Erzbisthum in den päbstlichen Staaten.
Suffraganei.	Suffragane.
Comacchio.	Comachio.
1 Suffragan.	

43. Firenze, Arcivescovato.	Florenz, Erzbisthum.
Suffraganei.	Suffragane.
Pistoja e Prato unite.	Pistoja und Prato vereinigt.
Borgo S. Sepulcro.	Borgo St. Sepulcro.
Fiejole.	Fiesole.
Volterra.	Volaterra

Colle.	Kolle.
S. Miniato.	St. Miniato.
Monte pulciano.	Mont Pulciano.

7 Suffragane.

44. Friburgo, Arcivesc. in Brisgovia.	Freiburg in Breisgau, Erzbisthum.
Suffraganei.	Suffragane.
Rotemburg.	Rotemburg.
Limburg.	Limburg.
Magonza.	Mainz.
Fulda.	Fulo.

4 Suffragane.

Auf Anstehen der respectiven Souveräne ist gemäß der Bulle: Provida solersque Rom. Pontificum v. J. 1821 die hier genannte hierarchische Ordnung mit den bischöflichen Sitzen bestimmt worden, allein dieselbe ist noch nicht in Vollzug gebracht.

45. Genova, Arcivescov.	Genua, Erzbisthum.
Suffraganei.	Suffragane.
Albenga.	Albenga.
Brugnato.	Brugneto.
Noli e Savona unite.	Noli und Savona vereinigt.
Bobbio.	Bobbio.
Tortona.	Tortona.

5 Suffragane.

46. Goa, Arcivesc. nell' Indie orientali di Portogallo.	Goa, Erzbisthum in dem portugiesischen Oriental-Indien.
Suffraganei.	Suffragane.
Nankin.	Nankin.

Macao.	Macao.
Malacca.	Malacca.
Meliapor.	Meliapor.
Pekin.	Pekin.
Coccino.	Coccino.

6 Suffragane.

47. Granata, Arcivescovato nella Spagna.	Granade, Erzbisthum in Spanien.
Suffraganei.	Suffragane.
Almeria.	Almeria.
Malaga.	Malaga.

2 Suffragane.

48. Guatimala, Arcivesc. nell' Indie occidentali di Spagna.	Guatimala, Erzbisthum in den spanischen Occidental-Indien.
Suffragane.	Suffragane.
Nicaragua.	Nikaragua.
Comoyagua.	Comoyagua.
Ciudad Real de Chiapa.	Ciudad Real de Chiapa. Hauptstadt.

3 Suffragane.

49. Lanciano, Arcivesc. nel Regno delle due Sicilie niun Suffraganeo.	Lanciano, Erzbisthum im Königreiche beider Sicilien; ohne Suffragan.
50. Leopoli, Arivcesc. di Rito latino in Polonia.	Lemberg, Erzbisthum in Polen nach dem lateinischen Ritus.
Suffraganei.	Suffragane.
Tynice, o Tenice.	Tynice.

Presmilia. Przemyzl. Presmislau.

2 Suffragane.

51. Leopoli, Arcivesc. di Rito Armeno in Polonia, niun Suffraganeo.

Lemberg, Erzbisthum in Polen nach armenischem Ritus, ohne Suffragan.

52. Leopoli, Hallicia et Camence, Arcivesc. uniti di Rito Greco Ruteno nella Galizia Polono-austriaca, niun Suffraganeo.

Lemberg, Halicz und Kaminik, vereinigtes Erzbisthum nach griechisch-ruteniſchem Ritus, für das österreich-polnische Gallitien, ohne Suffragane.

53. Lima, Arcivesc. nel Peru nell' Indie occidentali di Spagna.

Lima, Erzbisthum in Peru, in dem spanischen Occidental-Indien.

Suffraganei.

Suffragane.

Cucnca nell' Indie.
Cusco.
Guito.
Maynas nell' Indie.
Arequipa.
Truxillo.
Guamagna.
Panama.
S. Giacomo del Chili.
S. Conzecion del Chili.

Conchen in Indien.
Cusko.
Guito.
Maynas in Indien.
Arequipa.
Truxillo.
Guamagna in Indien.
Panama.
St. Jakob in Chili.
St. Conception in Chili.

10 Suffragane.

54. Lucca, Arcivesc. nel Ducato di Luca, niun Suffraganeo.

Lucca, Erzbisthum im Herzogthum Lucca, ohne Suffragan.

55. Lyon, Arcivesc. in Francia.

Suffraganei.

Autun.
Langres.
Dijon.
S. Claude.
Grenoble.

5 Suffragane.

Lyon, Erzbisthum in Frankreich.

Suffragane.

Autun.
Langres.
Dijon.
St. Claude.
Grenoble.

56. Malines, Arcivesc. in Fiandra.

Suffraganei.

Tournay.
Gand.
Namur.
Liegi.

4 Suffragane.

Mecheln, Erzbisthum in Flandern.

Suffragane.

Tournay.
Gent.
Namur.
Lüttich.

57. Manfredonia, Arcivesc. nel Regno delle due Sicilie.

Suffraganei.

Viesti.

1 Suffragan.

Manfredonia, Erzbisthum im Königreich beider Sicilien.

Suffragane.

Viesti.

58. Manila, Arcivesc. nell' Isole Filippine.

Suffraganei.

Caceres.
Nome di Gesu, o Cebu.
Segovia nuova.

3 Suffragane.

Manilla, Erzbisthum auf den philippinischen Inseln.

Suffragane.

Caceres in Indien.
Namens Jesu, oder Cebu.
Neu Segovia.

59. Memphis in Egypte.	Memphis in Egypten *).
60. Messico, Arcivesc. nell' Indie occidentali di Spagna.	Mexico, Erzbisthum in dem spanischen Occidental-Indien.
Suffraganei.	Suffragane.
Antequera.	Antequera.
Linares, o Lione nuovo nel Messico.	Linares, oder Neu-Lyon bei Mexico.
Mechocar.	Mechokar.
Tlascala, o Pueblas de los Angelos.	Tlascala, oder die Engelsburg.
Guadalaxara.	Guadalaxara.
Durango.	Durango.
Jucatan.	Jukatan.
Chilapar.	Chilapar.
Sonora.	Sonora.
9 Suffragane.	
61. Messina, Arcivesc. in Sicilia.	Messina, Erzbisthum in Sicilien.
Suffraganei.	Suffragane.
Cefalu.	Cefalu.
Patti.	Patti.
Lipari.	Lipari.
Nicosia Erbitense.	Nicosien.
4 Suffragane.	
62. Milano, Arcivescovato.	Mailand, Erzbisthum.

*) Auf Anstehen des Pascha von Egypten zuerst im Jahr 1824 statt des sonstigen Jakobiten-Bischofs zu Rom consecrirt.

Suffraganei.	Suffragane.
Brescia.	Brixien.
Bergamo.	Bergamo.
Como.	Komo.
Pavia.	Pavia.
Crema.	Krema.
Lodi.	Lodi.
Cremona.	Cremona.
Ventimiglia.	Ventimiglia.
Mantova.	Mantua.

9 Suffragane.

63. Mokilow, Arcivesc. nella Russia.	Mohilow, Erzbisthum in Rußland.
Suffraganei.	**Suffragane.**
Luccoria e Zytomeritz unite.	Lucko und Zytomierz vereinigt.
Samogizia.	Zamoscie.
Vilna e Livonia unite.	Wilna und Livonia vereinigt.
Kaminiek.	Kaminiek.
Minsek, o Minsko.	Minskie.
Luck e Ostrog unite.	Lucko und Ostrog vereinigt.

6 Suffragane.

64. Monaco e Frisinga, Arcivesc. in Baviera.	München und Freisingen, Erzbisthum in Bayern.
Suffraganei.	**Suffragane.**
Augusta.	Augsburg.
Passavia.	Passau.
Ratisbona.	Regensburg.

3 Suffragane.

65. Monreale, Arcivesc. in Sicilia.	Mont-Real, Erzbisthum in Sicilien.

Suffraganei.	Suffragane.
Siracusa.	Syracus.
Catania.	Catania.
Piazia.	Placia.
Caltagirone.	Caltagirone.

4 Suffragane.

66. Napoli, Arcivescov.	Neapel, Erzbisthum.
Suffraganei.	Suffragane.
Ischia.	Ischia.
Nola.	Nola.
Pozzuoli.	Pozzuolo.
Acerra e S. Agata di Goti unite.	Acerra und St. Agatha di Goti vereinigt.

4 Suffragane.

67. Naxos, Arcivescov. nell' Arcipelago e nell Isola dello stesso nome.	Naxia, Erzbisthum der Inseln auf dem Archipelagus.
Suffraganei.	Suffragane.
Tine.	Tine.
Tinia, o Knin.	Tininier.
Siria.	Syrien.
Scio	Scio.
Santorino.	Santorino.

5 Suffragane.

68. Naxivan, Arcivesc. nell' Armenia, niun Suffraganeo.	Naxivan, Erzbisthum in Armenien, ohne Suffragan.
69. Olmütz, Arciv. nella Moravia, niun Suffraganeo.	Olmütz, Erzbisthum in Mähren, ohne Suffragan.

70. Oristano, Arcivesc. in Sardegna.	Oriſtagni, Erzbisthum in Sardinien.
Suffraganei.	Suffragane.
Ales.	Ales oder Uſel.
1 Suffragan.	
71. Otranto, Arcivesc. nel Regno delle due Sicilie.	Otranto, Erzbisthum im Königreich beider Sicilien.
Suffraganei.	Suffragane.
Lecce.	Lecce.
Ugento.	Ugento.
Gallipoli.	Gallipolis.
3 Suffragane.	
72. Palermo, Arcivesc. in Sicilia.	Palermo, Erzbisthum in Sicilien.
Suffraganei.	Suffragane.
Girgenti.	Girgenti.
Mazzara.	Mazzara.
Malta nell' Isola dello Stesso nome, a cui e unito l'Arcivescovato di Rodi.	Malta, auf der Inſel dieſes Namens, mit dem vereinigt iſt das Erzbisthum Rodi.
3 Suffragane.	
73. Parigi, Arcivesc. in Francia.	Paris, Erzbisthum in Frankreich.
Suffraganei.	Suffragane.
Versailles.	Verſailles.
Meaux.	Meaux.
Arras.	Arras.
Cambrai.	Cambrai.
Orleans.	Orleans.

Chartres.	Chartres.
Blois.	Blois.
7 Suffragane.	
74. Pisa, Arcivescov. in Toscana.	Pisa, Erzbisthum in Toskana.
Suffraganei.	Suffragane.
Pontremoli.	Pontremoli.
Livorno.	Livorno.
Massa di Carraca.	Massa in Carrara.
3 Suffragane.	
75. Poloscko, Arcivesc. nell' Alba tussia di Rito Greco Ruteno, a cui sano unite le Chiese di Orsa, Mscislavia e Vitepsco, niun Suffraganeo.	Polosko, Erzbisthum des griechisch-ruteniſchen Ritus mit dem vereinigt ſind die Kirche Orſa, Mſciſlav und Witeps, ohne Suffragan.
76. Posnavia e Gnesna, Arciv. uniti negli Stati de Re di Prussia.	Poſen und Gneſen, vereinigte Erzbisthümer in den Staaten des Königs von Preußen.
Suffraganei.	Suffragane.
Culma.	Culm.
1 Suffragan.	
77. Praga, Arcivesc. in Boemia.	Prag, Erzbisthum in Böhmen.
Suffraganei.	Suffragane.
Leitmeritz.	Leitmeritz.
Koeniggraetz.	Königsgrätz.
Budweis.	Budweis.
Brunn.	Brünn.
4 Suffragane.	

78. Ragusi, Arcivesc. in Dalmazia.	Raguſa, Erzbisthum in Dalmatien.
Suffraganei.	Suffragane.
Stagno.	Stagno.
Tribigne eMarcana unite.	Trebigne und Markonia vereinigt.
Curzola.	Curzola.
3 Suffragane.	
79. Ravenna, Arcivesc. negli Stati Pontifici.	Ravenna, Erzbisthum in den päbſtlichen Staaten.
Suffraganei.	Suffragane.
Bertinoro.	Bertinoro.
Cesena.	Ceſena.
Rimini.	Rimini.
Faenza.	Faenza.
Cervia.	Cervia.
Sarsina.	Sarſina.
Imola.	Imola.
7 Suffragane.	
80. Reggio, Arcivesc. nel Regno delle due Sicilie.	Reggio, Erzbisthum im Königreich beider Sicilien.
Suffraganei.	Suffragane.
Gerace.	Gerace.
Bova.	Bova.
Oppido.	Oppido.
Catanzaro.	Catanzaro.
Cotrone.	Cotrone.
Tropea e Nicotera unite.	Tropea und Nicotera vereinigt.
Squillace.	Squillace.

Nicastro.	Nicaſtro.
Cassano.	Caſſano.

9 Suffragane.

81. Reims, Arcivesc. in Francia.	Rheims, Erzbisthum in Frankreich.
Suffraganei.	Suffragane.
Soissons.	Soiſſons.
Chalons.	Chalons.
Beauvais.	Beauvais.
Amiens.	Amiens.

4 Suffragane.

82. Rouen, Arcivesc. in Francia.	Rouen, Erzbisthum in Frankreich.
Suffraganei.	Suffragane.
Bayeux.	Bayeux.
Eureux.	Eureux.
Saetz.	Seez.
Coutances.	Coutances.

4 Suffragane.

83. Rossano, Arcivesc. nel Regno delle due Sicilie, niun Suffraganeo.	Roſſano, Erzbisthum im Königreich beider Sicilien, ohne Suffragan.
84. Salerno, Arcivesc. nel Regno delle due Sicilie.	Salerno, Erzbisthum im Königreich beider Sicilien.
Suffraganei.	Suffragane.
Capaccio.	Kapaccio.
Policastro.	Policaſtro.
Marsico nuovo e Potenza unite.	Neu Marſiko und Potenza vereinigt.
Nusco.	Nusco.

5 Suffragane.

85. Salisburgo, Arciv. nel Tirolo.	Salzburg, Erzbisthum in Tirol.
Suffraganei.	Suffragane.
Arento.	Trient.
Bressanone, ossia Brixen.	Brixen in Tirol.
Lavant.	Lavant.
Gurk.	Gurk.
Secovia.	Sekau.
Leoben, o Leuben.	Leuben.
6 Suffragane.	
86. S. Salvatore della Baja di tutti i Santi Arcivesc. nel Brasile.	St. Salvator in der Provinz Bahia de todos Los Santos (Bay aller Heiligen) in Brasilien.
Suffraganei.	Suffragane.
S. Sebastiano di Rio Janeiro.	St. Sebastian in Rio de Janeiro (beim Flusse Januarius.)
Marianne.	Maragnan.
Olinda de Fernabuco.	Olindo bei Fernambuko.
S. Paulo.	St. Paul.
Angola.	Angola.
S. Tommaso de Meliapor.	St. Thomas von Meliapor.
6 Suffragane.	
87. Saragozsa, Arcivescov. in Ispagna.	Saragossa, Erzbisthum in Spanien.
Suffraganei.	Suffragane.
Barbastro.	Barbastro.
Hesca in Aragona.	Osca in Aragonien.
Tarrazcona.	Tirasona.

Tervel.	Tervel.
Jaca.	Jaka.
Albarazin.	Albrazin.

6 Suffragane.

88. Sassari, Arcivesc. in Sardegna.	Saſſeri, Erzbisthum in Sardinien.
Suffraganei.	Suffragane.
Algiero.	Algeri.
Bosa.	Boſa.
Ampurias, e Civita unite	Ampurias und Civita vereinigt.
Bisarchio.	Biſarchio.

4 Suffragane.

89. Scopia, Arcivesc. in Servia, niun Suffraganeo.	Scopen, Erzbisthum in Servien, ohne Suffragan.
90. Sens, Arcivesc. in Francia.	Sens, Erzbisthum in Frankreich.
Suffraganei.	Suffragane.
Troyes.	Troyes.
Nivers.	Nivernois.
Moulins.	Moulins.

3 Suffragane.

91. S. Severina, Arcivesc. nel Regno delle due Sicilie.	St. Severina, Erzbisthum im Königreich beider Sicilien.
Suffraganei.	Suffragane.
Cariati.	Cariati.

1 Suffragan.

92. Siena, Arcivesc. in Toscana.	Siena, Erzbisthum in Toscana.

Suffraganei.	Suffragane.
Soana.	Soana.
Chiusi e Pienza unite.	Chiuſi und Pienza vereinigt.
Grosseto.	Groſſeto.
Montalcino.	Montacino.
Massa maritima.	Maſſa.

5 Suffragane.

93. Siviglia, Arcivesc. in Ispagna.	Sevilla, Erzbisthum in Spanien.
Suffraganei.	Suffragane.
Guadix.	Guadix.
Cadice.	Cadix.
Canaria.	Canaria.
Cueta.	Cueta in Afrika.
St. Christoforo de Laguna.	St. Christophor von Laguna.

5 Suffragane.

94. Smirne, Arcivesc. in Turchia, niun Suffraganeo.	Smyrnen in der Türkei, ohne Suffragan.
95. Sofia, Arcivesc. in Bulgaria.	Sophien, Erzbisthum in Bulgarien.
Suffraganei.	Suffragane.
Nicopoli.	Nikopel.

1 Suffragan.

96. Sonora, Arcivesc. nell' Indie Occidentali di Spagna, niun Suffrag.	Sonora, Erzbisthum im ſpaniſchen Occidental-Indien, ohne Suffragan.
97. Sorrento, Arcivesc. nel Regno delle due Sicilie.	Sorrento, Erzbisthum im Königreich beider Sicilien.

Suffraganei.	Suffragane.
Castellamare.	Caſtellamare.
1 Suffragan.	
98. Spalatro, Arcivesc. in Dalmazia.	Spalatro, Erzbisthum in Dalmatien.
Suffraganei.	Suffragane.
Lesina.	Leſina.
Scardona.	Scardona.
Segna e Mondrusca unite.	Segna und Mondruska vereinigt.
Nona.	Nona.
Trau.	Trau.
Sebenico.	Sebeniko.
Macarska.	Makarska.
7 Suffragane.	
99. Spoleto, Arcivescovato negli stati Pontifici, niun Suffraganeo.	Spoleto, Erzbisthum in den päbſtlichen Staaten, ohne Suffragan.
100. Strigonia, Arcivesc. in Ungheria.	Gran, Erzbisthum in Ungarn.
Suffraganei.	Suffragane.
Albarcale.	Weiſſenburg.
Sabaria.	Stein am Anger.
Giavarino.	Gerend.
Nitria.	Neutra.
Neosolio.	Neuheuſel.
Vaccia.	Vaſika, oder Vatzen.
Vesprimio.	Vesprim.
Cinque-Chiese.	Fünf Kirchen.
Gran Varadino di Rito Greco.	Gros-Wardein nach griechiſchem Ritus.

Fogaras di tito Greco.	Fogaras nach griech. Ritus.
Munkartz di tito Greco.	Mongatſch nach griech Ritus.
Crisio di tito Greco.	Kreuz nach griechiſch. Ritus.
Eperies.	Eperies.

13 Suffragane.

101. Taranto, Arcivesc. nel Regno delle due Sicilie.	Taranto, Erzbisthum im Königreich beider Sicilien.
Suffraganei.	Suffragane.
Castellaneta.	Caſtellaneta.
Oria.	Oria.

2 Suffragane.

102. Tarragona, Arcivescovato in Ispagna.	Tarracona, Erzbisthum in Spanien.
Suffraganei.	Suffragane.
Iviza.	Iviza.
Barcellona.	Barcellona.
Girona.	Girone.
Lerida.	Lerida.
Vich.	Vich.
Solsona.	Solſona.
Urgel.	Urgel.
Tortosa.	Tortoſa.

8 Suffragane.

103. Toledo, Arcivesc. in Ispagna.	Toledo, Erzbisthum in Spanien.
Suffraganei.	Suffragane.
Segovia.	Segovia.
Signenza.	Siguenza.
Osma.	Osma.

Cuenca.	Cuenza.
Valladolid.	Valladolid.
Cordova nell' Andalusia.	Corduben in Andaluſien.
Cartagena.	Cartagena.
Jaen.	Jaen.

8 Suffragane.

104. Torino, Arcivesc. in Piemonte.	Turin, Erzbisthum in Piemont.
Suffraganei.	Suffragane.
Ivrea.	Jurea.
Aqui.	Aqui.
Asti.	Aſti.
Mandovi.	Mandovi.
Saluzeo.	Saluzzo.
Alba, o Alba Pompea nel Monferato.	Alba.
Cuneo.	Cuneo.
Fossano.	Foſſano.
Pinerolo.	Pinerolo.
Susa.	Suſa.

10 Suffragane.

105. Toulose, Arcivesc. in Francia, con di più il Titolo di Narbonne.	Toulouſe, Erzbisthum in Frankreich, womit der Titel Narbonne verbunden iſt.
Suffraganei.	Suffragane.
Montauban.	Montauban.
Pamiers.	Pamiers.
Carcassone.	Carcaſſone.

3 Suffragane.

106. Tours, Arcivesc. in Francia.

Suffraganei.

Le Mans.
Angers.
Rennes.
Nantes.
Guimper.
Vannes.
St. Brieux.

7 Suffragane.

Tours, Erzbisthum in Frankreich.

Suffragane.

Le Mans.
Angers.
Rennes.
Nantes.
Guimper.
Vannes.
St. Brieux.

107. Trani, Arcivesc. nel Regno delli due Sicilie.

Suffraganei.

Andria.

1 Suffragan.

Trani, Erzbisthum im Königreich beider Sicilien.

Suffragane.

Andria.

108. Tuam, Arcivesc. nell' Irlandia.

Suffraganei.

Elphin, o Elfin.
Clonfert.
Killala.
Achonry.

4 Suffragane.

Tuam, Erzbisthum in Irland.

Suffragane.

Elfin.
Clonfert.
Killala.
Achonry.

109. Urbino, Arcivesc. negli Stati Pontifici.

Suffraganei.

St. Angelo in Vado e Urbania unite.
Fossombrone.
Pesaro.

Urbino in den päbstlichen Staaten.

Suffragane.

St. Angel in Vado und Urbania vereinigt.
Fossombrone.
Pesaro.

Sinigaglia.	Sinigaglia.
Monte Feltre.	Monte Feltre.

5 Suffragane.

110. Valenza, Arcivescovato in Ispagna:	Valence, Erzbisthum in Spanien.
Suffraganei.	Suffragane.
Majorica.	Majorka.
Minorica.	Minorka.
Orihuela.	Origuella.
Segorve.	Segorva.

4 Suffragane.

111. Varsaria, Arciv. nella Polonia tussa.	Warſchau, Erzbisthum in Polen.
Suffraganei.	Suffragane.
Cracovia.	Cracau.
Uladislavia o Kalich.	Wladislaw.
Plosko.	Ploczko.
Janow o Podlachia.	Janow oder Podlachten.
Saina o Augustow.	Seina oder Auguſtow.
Lublino.	Lublin.
Sandomir.	Sandomir.

7 Suffragane.

112. Vercelli, Arcivesc. in Piemont.	Vercelli, Erzbisthum in Piemont.
Suffraganei.	Suffragane.
Novara.	Novara.
Vigevano.	Vigevano.
Alessandria della Paglia.	Alexandria.
Bielle.	Bielle.

Casale.	Caſalle.

5 Suffragane.

113. Vienna, Arcivesc. in Austria.	Wien, Erzbisthum in Oeſterreich.
Suffraganei.	Suffragane.
Lintz.	Lintz.
S. Ippolito.	St. Hippolit oder St. Pölten.

2 Suffragane.

114. Zara, Arcivesc. in Dalmatia.	Zara, Erzbisthum in Dalmatien.
Suffraganei.	Suffragane.
Arbe.	Arbe.
Ossaro.	Oſſaro.
Veglia.	Veglia.

3 Suffragane.

Bisthümer, die unter keinem Metropolit, sondern unmittelbar unter dem römiſchen Pabſte ſtehen.

A.

1. Aquapendente.	Aquapendente.
2. Alatri.	Alatri.
3. Albano.	Albano.
4. Amelia.	Amelia.
5. Anagni.	Anagni.
6. Ankona e Umana unite.	Ankona und Umana vereinigt.
7. Aquila.	Aquila.
8. Aquino, Pontecorvo e Sora unite.	Aquino, Pontecorvo und Sora vereinigt.

9. Arezeo.	Arezzo.
10. Ascoli.	Askoli.
11. Assisi.	Aſſiſi.
12. Aversa.	Averſa.
B.	
13. Bagnorea.	Bagnorea.
14. Basilea.	Baſel.
15. Belgrado e Samandria.	Bellgrad und Samandrien.
16. Borgo S. Donnino.	Borgo St. Dominikus.
17. Breslavia.	Breslau.
C.	
18. Cava e Sarno unite.	Cava und Sarno vereinigt.
19. Cagli e Pergola unite.	Cagli und Pergola vereinigt.
20. Citta di Castello.	Citta di Caſtello.
21. Citta delle Pieve.	Citta delle Pieve Volksſtadt.
22. Civita Castellana, Orte e Gallese unite.	Caſtellana, Orte und Galleſe vereinigt.
23. Coira e S. Gallo unite.	Chur und St. Gallen vereinigt.
24. Cortona.	Cortona.
F.	
25. Fariano e Matelica unite.	Fabriano und Matelika vereinigt.
26. Fano.	Fano.
27. Ferentino.	Ferentino.
28. Foligno.	Foligno.
29. Frascati.	Frascati.
G.	
30. Gaeta.	Gaeta.
31. Gorizia Ossia Cradisca.	Görtz oder Gradiska.

32. Gravina e Monte Peloso unite.	Gravina und Monte Peloſo vereinigt.
33. Gubbio.	Gubio.
H.	
34. Hildesheim.	Hildesheim.
J.	
35. Jesi.	Jeſi.
L.	
36. Leon di Spagna.	Leon in Spanien.
37. Losanna.	Lauſanne.
38. Lubiana.	Laibach.
39. Luni, Sarzana e Brugnato unite.	Luni, Sarzana und Brugnato vereinigt.
M.	
40. S. Marco e Bisignano unite.	St. Markus und Biſignano vereinigt.
41. Marsi.	Marſi.
42. Melfi e Rapollo unite.	Melfi und Rapollo vereinigt.
43. Mileto.	Milito.
44. Molfelta.	Molfeta.
45. Monopoli.	Monopoli.
46. Monte Fiascone e Corneto unite.	Monte Fiascone und Corneto vereinigt.
N.	
47. Nardo.	Nardo.
48. Narni.	Narni.
49. Nepi e Sutri unite.	Nepi und Sutri vereinigt.
50. Nizia.	Nizia.
51. Nocera.	Nocera.
52. Norcia.	Norſia.

O.

53. Orvieto.	Orvieto.
54. Osimo e Angoli unite,	Oſimo und Cingoli vereinigt.
55. Osnabrück.	Osnabrück.
56. Ostia e Velletri.	Oſtia und Velletrie vereinigt.
57. Oviedo.	Oviedo.

P.

58. Palestrina.	Paleſtrina.
59. Parma.	Parma.
60. Penne e Atri unite.	Penne und Atri vereinigt.
61. Perugia.	Perugia.
62. Pescia.	Peſcia.
63. Piacensa.	Piacenſa.
64. Porto e S. Ruffina unite.	Porto und St. Rufina vereinigt.

R.

65. Recanati e Loreto unite.	Recanati und Loret vereinigt.

S.

66. Sabina.	Sabina.
67. Segni.	Segni.
68. Sion.	Sion.
69. Supraslia.	Supraslia.

T.

70. Teramo.	Teramo.
71. Terni.	Terni.
72. Teracina, Setze e Piperno unite.	Terracina, Sete und Piperno vereinigt.
73. Tivoli.	Tivoli.
74. Todi.	Todi.

75. Trieste.	Trieſt.
76. Trivento.	Trivento.
77. Troja.	Troja.

V.

78. Valva e Sulmona unite.	Valva und Sulmonen vereinigt.
79. Veroli.	Veroli.
80. Viterbo e Toscanella unite.	Viterbo und Toskanella vereinigt.

W.

81. Warmia.	Ermeland.

Nach dieſem Verzeichniß beſteht alſo die ganze kirchliche Hierarchie jetzt:

a) in einem Oberhaupte, dem römiſchen Pabſte,

b) in 12 Patriarchen nach verſchiedenem Ritus,

c) in 114 Erzbiſchöfen und

d) in 543 Biſchöfen, wozu die Episcopi in partibus infidelium, oder die Weihbiſchöfe nicht berechnet ſind.

§. 5.

Woher ſo viele dem römiſchen Stuhl unmittelbar untergeordnete Biſchöfe?

Die große Zahl der am Ende des obigen Verzeichniſſes beigefügten, dem römiſchen Stuhl unmittelbar untergeordneten Biſchöfe führt uns auf die Frage, woher dieſe biſchöflichen Exemtionen entſtanden? — Der Leſer wird beobachtet haben, daß die meiſten exemten Bisthümer in den italieniſchen Provinzen liegen. In den drei erſten Jahrhunderten war in ganz Italien und in den angränzenden Provinzen außer dem römiſchen Biſchof kein

einziger Metropolit *). Beim Anfange des vierten Jahrhunderts, wo Italien nach der Organisation des Kaisers Constantin in siebenzehn Provinzen oder Regionen eingetheilt war, standen wenigstens zehn dieser Regionen unter dem römischen Bischof, und die übrigen sieben unter Mailand. Nach der nicht ganz ungegründeten Meinung des Joseph Cantel gehörten zwölf Regionen nach Rom und nur fünf nach Mailand. Gegen Ende des vierten und am Anfange des fünften Jahrhunderts wurden die bischöflichen Kirchen Aquileja und Ravenna zu Metropolitan-Sitzen erhoben; und der erstere, Aquileja, Venedig und Istrien, der zweiten aber, Ravenna, Flaminien und Aemilien, als Metropolitan-Distrikt angewiesen. Die übrigen zu Italien gehörigen Bischöfe verblieben entweder Rom oder Mailand. Im eilften Jahrhundert unter dem Pabst Urban II. wurde Pisa auch eine kirchliche Metropolis, der einige sonst zu Rom gehörenden Bischöfe als Suffragane beigesetzt wurden. Diejenigen von den alten Bischöfen nach dem römischen Bischof als Metropolit Uebriggebliebenen nannten sich nun zum Unterschied der anderen den neuen Metropoliten zugesetzten Bischöfe: Episcopi immediate subjecti Romanae sedi, oder unmittelbar dem römischen Stuhl untergeordnete Bischöfe. Im eilften Jahrhundert waren in Italien ihrer zwei und sechszig, welche Baronius ad ann. 1057. N. 23.) aus einem alten vaticanischen Codex nach dieser Ordnung anführt:

---

*) Bacchinus Diss. de ecclesiast. Hierarchiae originib. Part. 2. N. 10. — Rubeus in Monument. Ecclesiae Aquilej. Cap. 19.

Praeter septem collaterales Episcopos erant, alii Episcopi, qui dicuntur suffraganei Romani Pontificis. nulli alii Primati, vel Archiepiscopo subjecti, qui frequenter ad Synodos vocarentur.

In Campania Tiburtinus, Anagninus, Signinus, Ferentinus, Alatrinus, Verulanus, Soranus, Fundanus, Cajetanus, Terracinus. (10 Suffraganei.)

In Marsis sunt hi: Furconensis, Marsicanus, Valvensis, Theatinus, Pennensis, Aprutinus. (6 Suffragan.)

In Tuscia sunt hi: Nepesinus, Sutrinus, Civitensis, Hortanus, Balneoregiensis, Urbevetanus, Viterbiensis, Castrensis, Suanensis, Clusinus, Perusinus, Castellanus, Aricinus, Grostetanus, Volaterranus, Senensis, Lucanus, Pistoriensis, Florentinus, Fesulanus, Lunensis. (21 Suffraganei.)

In Umbria et Marchia. Spoletum, Assisium, Fulginas, Nucerinus, Eugubinus, Reatinus, Tudertinus, Amerinus, Narniensis, Interamnensis, Esculanus, Firmanus, Camerinensis, Auximannus, Humanus, Anconitanus, Esinus, Senogalliensis, Fanensis, Pisauriensis, Forosemproniensis, Calliensis, Urbinas, Ariminensis, Ferentanus. (25 Suffrag.)

Aus den hier aufgeführten wurden ſpäter von den Päbſten, Martin V. Florenz, von Pius II. Siena, von Pius IV. Urbino, von Gregor XIII. Bologna und von Sixtus V. Fermo zu Erzbisthümern erhoben, und jedem derſelben wieder einige Suffragane zugeſetzt, wodurch ſich die Zahl der unmittelbar dem römiſchen Stuhl untergeordneten Biſchöfe merklich verminderte. Ein offenbarer Beweis, wie unrichtig die Angabe einiger, gegen den römiſchen Stuhl eingenommenen Neuerer iſt: als hätten die Päbſte durch die von den Metropoliten exemten Biſchöfe ihre geiſtliche Macht zu vergrößern geſucht. Vergleicht man die von Baronius angeführte Liſte dieſer exemten

Bischöfe mit der unsrigen, und zieht von der erstern die später zu Metropolitan-Sitzen erhobenen ab, so wird man einen gar geringen Unterschied, wenigstens für Italien finden *).

Man kann diese auch im strengen Sinne des Wortes nicht exemte Bischöfe nennen. Sie blieben in der That, was sie früher waren, Suffragan-Bischöfe des Pabstes. Nur der Stand derjenigen Kirchen, die aus dieser Liste entweder zu Metropolitan-Sitzen erhoben, oder als Suffragane anderen Metropoliten überwiesen wurden, veränderte sich.

Anders verhält es sich mit den übrigen außer Italien liegenden exemten Bisthümern. Einigen hat besonderes Verdienst oder hohe Gunst der Könige oder Freigebigkeit der ersten Stifter, anderen eine traurige Noth diese Exemtion erzeugt und bewirkt. Die deutsche Kirche Bamberg erhielt ihre Freiheit aus Hochachtung und Ehrfurcht gegen den Kaiser Henrich den Heiligen, gleich nach ihrer Begründung **). Le Puy in Frankreich erwarb sich gleichen Vorzug durch die Verdienste seiner Bischöfe. Der Pabst Leo IX. überschickte dem Bischof Stephan de Mercoeur nicht nur das Pallium, sondern enthob ihn auch der Jurisdiktion des Metropoliten zu Bourges. Die Nachfolger schrieben sich deswegen: Nos N. Dei gratia Episcopus Aniciensis, Domini Papae suffraganeus specialis.

---

*) Vergl. die Notitia Cölestini, wo die unmittelbar untergeordneten Bischöfe beim Anfange aufgestellt erscheinen.

**) Vergl. die Bulle Leo IX. Tom. III. Concil. German. fol. 121.

Durch den Einfall der Barbaren im Mittelalter und durch die Zerstörungswuth der Ketzer in den späteren Zeiten wurde mancher Metropolitan-Sitz gänzlich zerstört. Die noch geretteten Suffragan-Bisthümer wurden, wenn es sich füglich schicken konnte, dem nächsten Metropolit zugewiesen, oder kamen unmittelbar unter den römischen Stuhl. Dies mag auch die Quelle der Exemtionen einiger in Norddeutschland oder in der Schweiz liegenden, jetzt exemten Bisthümer seyn.

Eine dritte Ursache der Exemtion kann die anfängliche enge Begränzung des kirchlichen Sprengels gewesen seyn. Das neue für den christlichen Glauben erworbene Land war nicht so groß, daß ein Erzbisthum mit einigen Suffraganen konnte gebildet werden. Der einzige dort begründete Bischof blieb daher unmittelbar dem römischen Stuhl untergeordnet, wovon er seine Sendung und seine Institution erhalten hat *).

Die letzte Zeit hat noch besonders die bischöflichen Exemtionen begünstiget und vermehret. Jeder, auch noch so kleiner Souverain verlangte für sein Land einen eignen Bischof, dessen geistliche Gerichtsbarkeit sich auf die Territorial-Begränzung einschränkte und der von dem Metropolit eines andern Territoriums durchaus nicht abhängen darf. Die Finanzen gestatteten eben auch nicht die Errichtung eines Erzbisthums mit zwei oder

---

*) Aus dieser Ursache war beim Anfange das Bisthum Riga in Liefland unmittelbar dem h. Stuhl untergeordnet, bis es später nach mehr und mehr ausgebreitetem Glauben zum Erzbisthum mit vier Suffraganen erhoben worden. Sieh Innocentii III. Epist. 182. L. XVI.

drei Suffragan-Sitzen. Die neuen Bischöfe blieben also dem römischen Stuhl unmittelbar untergeordnet. Man betrachte die neue Errichtung der Bisthümer Hildesheim, Osnabrück, die Vereinigung der beiden Bisthümer Chur und St. Gallen u. s. w.

Man wird mich übrigens gern der Mühe entheben, einen ausführlichen Beweis für diese Rechte des römischen Stuhles zu liefern. Sie sind durch so viele Thatsachen, besonders in den letzten Zeiten mehr als je begründet worden. Nur glaube ich hier noch die Bemerkung beifügen zu müssen, daß der römische Stuhl, obwohl Oberhaupt der ganzen Kirche, doch sehr selten einigen orientalischen Bischöfen die Exemtionen gestattet habe. Er beschränkte sie durchgehends nur auf das occidentalische Patriarchat. Die übrigen Patriarchen konnten eben so für ihre Patriarchal-Bezirke Freiheiten ertheilen. Die Notitia des Leo, welche wir oben mittheilten, führt mehr als vierzig autocephale Bischöfe an, wobei Leumlav die Anmerkung hinzusetzt: „Autocephali sind exemte Bischöfe, die nicht unter der Jurisdiktion der Metropoliten, sondern immediate unter dem nächsten Patriarchen stehen.“ So hatten die Patriarchen von Antiochia, Alexandria, Constantinopel und von Jerusalem mehrere Autocephalen oder Exemten.

Rückblick auf dieses letzte Kapitel.

Beim Schlusse dieses Kapitels, worin wir den Stand der bischöflichen Kirchen durch alle Jahrhunderte betrachteten, mögen wir zugleich in heiliger Furcht und Demuth bewundern die unerforschlichen Urtheile Gottes, der die Gabe des Glaubens auf dem Erdboden herumwandeln läßt, und sie von einem Volke auf das andere gleichsam verrückt. — Gottes Wort ist ewige Wahrheit. Was Jesus einst den Priestern und dem Volke Israels weissagte und — bei demselben in Erfüllung gieng: **Das Reich Gottes wird von euch genommen und einem Volke gegeben werden, welches dessen**

Früchte bringen wird. Matth. XXI. 43. ist auch eine Weissagung für die christliche Kirche.

Asien, diese Morgenröthe der christlichen Religion, stand in den ersten Jahrhunderten auf dem größten Gipfel christlicher Tugenden. Man kannte beinahe keine Stadt, wo nicht auch eine bischöfliche Kirche, kein Dorf, wo nicht eine christliche Gemeinde war. In die Fußstapfen des Evangeliums war die feinste Civilisation getreten. So viele Bischöfe und Priester damals Asia hatte, so viele Weise, so viele Führer zur Tugend und Lehrer hatte es auch. Die Kirchen Asiens waren der edelste Theil der katholischen Hierarchie.

In Afrika waren sogar in Flecken und Dörfern bischöfliche Kirchen errichtet. Alexandria, die christliche Pflanzschule für Afrika, bildete die größten Weltweisen und gelehrtesten Bischöfe, die nicht nur Afrika, sondern die ganze Welt erleuchteten, deren Ruf bis nach Indien drang. Euseb. Kirchengesch. 5. B. 10. K. — Im fünften Jahrhundert waren in Afrika mehr als siebenhundert Bischöfe; von den Vandalen wurden vierhundert ins Elend verwiesen. Carthago war außer Rom die blühendste Kirche der ganzen Welt.

Allein die Sonne des Glaubens gieng in diesen beiden Welttheilen unter, um in einem andern aufgehen zu können. Mit ihr verschwand die christliche Bildung und die wahre Weisheit. Afrika ward eine Räuberhöhle, Asia ein Wirrwarr aller Albernheiten und Rohheiten.

Dagegen steigt der Himmelsstrahl über einen großen Theil von Europa, der noch in Finsternissen lag. Irland, England und das nördliche Deutschland wird katholisch. Die Weisheit, die früher in Alexandria thronte, läßt sich hier nieder, und Bischöfe, die Jerusalem nicht mehr kennt, werden unsere Lehrer. Auf dem wilden Baume pflanzen sie die edelsten Zweige. Im siebenten und achten Jahrhundert, wo die kirchliche Hierarchie in Asien sich dem baldigen Untergang nahet, und wo sie Afrika zu verlassen genöthiget wird, erhält sie die größte Ausbreitung in Europa. Der Verlust der alten Kirchen in Asien und Afrika

wird durch die Eroberungen der neuen in England, Sachsen, Deutschland ersetzt.

Aber, o unerforschliches Geheimniß! Die so zuletzt durch die römische Kirche und ihre Gesandten der Religion sind gewonnen worden, werden ihrer Mutter untreu. Das Licht fängt an zu erlöschen; Afrika's Katastrophe erneuert sich in einem Theile von Europa. Mich wundert, daß ihr sobald von dem, der euch berufen hat zur Gnade Christi, abwendet zu einem andern Evangelium; da doch kein anderes ist; nur sind Etliche, die euch verwirren, und das Evangelium Christi zu verkehren suchen. Gal. I. 6.

Aus Europa flieht das Kreuz in einen neuen Welttheil. Wie wunderbar dehnte sich die katholische Kirche in Amerika aus! Sie hat dort mehr erhalten, als sie hier verloren hat. Die Steine der alten Kirchen, die man in Europa und im nördlichen Deutschland niedergerissen hat, dienen hier zum Fundament der neuen bischöflichen Kirchen. So verdränget ihr die Hierarchie aus einem kleinen Winkel, um sie in ein großes Reich zu verpflanzen! Wie viele Erz- und Bisthümer sind jetzt in Amerika, das noch unbekannt war, als das nördliche Deutschland durch die römischen Gesandten geheiliget wurde. Selbst in West- und Südindien warf die Hierarchie ihre Wurzeln aus. Vergl. die in der neuesten Uebersicht bezeichneten Erzbisthümer N. 10, 13, 27, 35, 36, 40, 46, 53, 60, 86 und 96, die alle erst in den letzten Jahrhunderten entstanden. Wie die Sonne beim Abende uns verläßt, um einen andern Welttheil zu beleuchten und zu erwärmen, so scheint der göttliche Glaube das eine Land, das ihn nach Werth nicht mehr schätzet, zu verlassen, um ein anderes zu beglücken, das bessere Frucht bringen wird. — Du, o Herr Jesu! bleibe bei uns. Denn es wird Abend, und der Tag hat sich schon geneigt. Lukas XXIV., 29.

Berichtigung der Druckfehler im ersten Theil I. Band.

Seite	21	Zeile	5	von unten lies:	Theophilus
»	23	»	16	» » »	wurden
»	23	»	21	» » »	quomodo
»	37	»	11	» » »	Αμβων
»	40	in der Note	.	. .	Gebot
»	85	vorletzte Zeile		. .	jejunans
»	153	Zeile	17	von unten lies:	baptizatos
»	156	»	7	» » »	der
»	195	»	7	» » »	Sess.
»	236	»	7	» » »	vereinigen
»	237	»	5	» » »	libras
»	268	»	18	» » »	arctioribus
»	282	»	27	» » »	qualitatem
»	304	»	13	» » »	einem Theile beiwohnten
	Seitenzahl	222 — 223		»	322 — 323
»	323	»	19	» » »	Maroniten
»	327	»	8	» » »	Mansi
»	352	letzte Zeile		» »	einen
»	361	»	8	» » »	Agapen
»	366	»	2	» » »	flectamus
»	371	»	3	» » »	viduis
»	397	»	2	» » »	Damasus
»	403	Note	.	»	invenerimus
»	418	»	20	» » »	Niederhessen
»	423	»	1	» » »	konnten
»	434	Note	. .	»	consuetudinis
»	441	»	16	» » »	pinquiores
»	457	»	9	» » »	vor
»	467	»	9	» » »	novam
»	468	»	19	» » »	nostrae
»	469	»	9	» » »	omnes
»	469	»	25	» » »	sacerdotes
»	482	»	19	» » »	pontificali
»	488	»	3	» » »	konnte

Seite	504	Zeile	9	von unten	lies:	constanter
»	535	letzte	Zeile		»	Coemeterium
»	538	vorletzte	Zeile		»	plebis
»	549	»	6	»	»	Per
»	560	»	7	»	»	Ernennungs=
»	570	Note		»	»	abjectus
»	572	»	11	»	»	ſtolzen
»	579	»	23	»	»	dieſen
»	587	»	13	»	»	könne
»	593	»	10	»	»	Gerechtſame
»	598	»	7	»	»	Ratione
»	599	»	3	»	»	Summe
»	604	»	9	»	»	novello
»	612	»	6	»	»	notoriam
»	616	»	26	»	»	vigesimae
»	620	»	9	»	»	servabit.

In einigen Perioden iſt ſtatt ſtieg, ſteigt oder ſteigte, und ſtatt Gebete Gebeter. Die übrigen minderwichtigen Druckfehler wird der geneigte Leſer leicht verbeſſern können.

COLUMBIA
UNIVERSITY
LIBRARY

936 B5 12
Binterim
Denkwürdigkeite der kathol. kirche.
BPL
14 FEB 05 5 APR '05
COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
0036695602